H. SCHMID v. B.

Handbuch für Unteroffiziere

12. Auflage. 1917. Preis 3 K 80 h.

Nachstehende, vom k. u. k. Generalmajor Hugo Schmid Edl. v. Boneti verfaßten, bzw. redigierten Behelfe können bezogen werden im

Selbstverlag Hugo Schmid

Wien, XVIII/1, Kutschkergasse 4.

— (Telephon-Nr.: Stelle 2 von 43-13) —

oder in jeder größeren Buchhandlung.

Taktisches Handbuch. 17. Auflage 1917. — Preis 5 K. — Enthält eine Zusammenstellung der für den Feldgebrauch wissenswerten Vorschriften, unter Berücksichtigung der jüngsten Kriegserfahrungen.

Befehlstechnik. 8. Auflage 1917. — Preis 3 K. — Enthält Befehle im Wortlaut.

Handbuch für Unteroffiziere. 12. Auflage 1917. — Preis 3 K 80 h. — Enthält eine Zusammenstellung aller jener Vorschriften etc., welche für Unteroffiziere sowie Soldaten ohne Chargengrad von Belang sind.

Reichhaltigste Ausstattung mit Bildern, Graphikons etc. erleichtert möglichst das Erfassen des umfangreichen Stoffes.

Heerwesen. 1. (Allgemeiner Teil). Aufl. 1915. — Preis 2 K 20 h. Enthält die allgemeinen Prinzipien, nach welchen so ziemlich alle Staaten ihre Heere gegliedert haben, sowie die historische Entwicklung der Hauptwaffen der österr.-ung. Armee.

Heerwesen. 2. Teil. Österreich-Ungarn. Auflage 1917. — Preis 4 K 90 h. Ist gleichzeitig Lehr- und Lernbehelf für Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten.

Enthält die Gliederung unseres Heeres etc. — Zahlreiche, aus dem militärischen Leben eingefügte Bilder und photographische Aufnahmen machen den Stoff lebendig.

Instruktionsbuch für Reserveoffiziersschulen.

10 Teile. — Preise der einzelnen Teile:

1.	Teil.	Taktik	3 K — h
2.	»	Heerwesen Österreich-Ungarns. (Ist dasselbe Buch wie das vorstehend angeführte Heerwesen 2. Teil.	4 » 90 »
3.	»	Waffenwesen	2 » 50 »
4.	»	Schießwesen	1 » 60 »
5.	»	Kartenlesen und Terrainlehre	2 » — »
6.	»	Feldbefestigung und technischer Unterricht	2 » — »
7.	»	Militärgeschäftsstil	— » 70 »
8.	»	Ökonomisch-administrativer Dienst	— » 70 »
9.	»	Pferdewesen und Pferdekunde (für berittene Truppen)	3 » — »
10.	»	Dienstverkehr des Reserveoffiziers	3 » — »

Rote Signaturenplatte zum raschen u. netten Zeichnen von Truppensignaturen. — Preis aus starkem Zelluloid 1 K 60 h.

S. 145

H. SCHMID v. B.

Handbuch für Unteroffiziere

Mit zahlreichen Figuren und Farbdrucken im Texte

Alle Rechte vorbehalten

Preis 3 Kronen 80 Heller

12. Auflage

Selbstverlag Hugo Schmid, Wien, XVIII/1, Kutschkergasse Nr. 4
(Telephon: Stelle 2 von Nr. 4313)
und Kommissionsverlag L. W. Seidel & Sohn, k. k. Hofbuchhändler
1917.

Vorwort zur 12. Auflage.*)

Vorliegendes Handbuch, welches sich strenge an die bestehenden Reglements und sonstigen dienstlichen Vorschriften anlehnt, soll der Mannschaft, hauptsächlich aber den Unteroffizieren ein handliches und bequemes Nachschlagebuch bilden, das gleichzeitig als Lehr- und Lernbehelf benützt werden kann.

Es berührt so ziemlich alle Diensteszweige, welche für einen Soldaten in Betracht kommen und enthält überdies andere wissenswerte Daten, sowie einen Kalender.

Inhalt und Reihenfolge des Stoffes siehe zweitnächste Seite.

Ein vollständiges, mit Marginalausschnitten versehenes alphabetisches Sachregister erleichtert wesentlich den Gebrauch des Buches.

Zahlreiche im Texte eingestreute photographische Aufnahmen aus dem militärischen Leben und charakteristische Zeichnungen sollen den Inhalt anschaulich und leichter faßlich machen.

Da es in besonderen Fällen nötig erscheinen kann, die Originalvorschriften nachzulesen, sind im Texte an vielen Stellen die entsprechenden Hinweise auf die bezüglichen Dienstvorschriften beigefügt worden; die dabei angewendeten Abkürzungen: siehe folgende Seite.

Vornehmlich für Infanteristen bestimmt, wird dieses Handbuch aber auch den Angehörigen anderer Waffen manches Wissenswerte bieten.

In der Neuauflage sind alle bis zum Ausgabstage erfolgten sehr umfangreichen organisatorischen und sonstigen Änderungen berücksichtigt, soweit sie der Veröffentlichung zugänglich sind.

Sollten sich irgendwelche Druckfehler eingeschlichen haben, so werde ich jedermann für die Bekanntgabe derselben verbunden sein.

Während des Feldzuges im Jahre 1917 gedruckt.

Hugo Schmid Edl. v. Boneti

k. u. k. Generalmajor

Wien, XVIII/1, Kutschkergasse 4

Telephon: Stelle 2 von Nr. 4813.

*) Die 1. Auflage dieses Handbuches wurde 1908 ausgegeben. Der Verfasser war damals Major im k. u. k. Generalstabskorps.

Angewendete Abkürzungen.

D_1 = Dienstreglement 1. Teil für das k. u. k. Heer (Dienstbuch A—10, a).
D_2 = Dienstreglement 2. Teil für das k. u. k. Heer (Dienstbuch A—10, b).
D_3 = Dienstreglement 3. Teil für das k. u. k. Heer (Dienstbuch A—10, c).
I = Exerzierreglement für die k. u. k. Fußtruppen (Dienstbuch E—3).
K_1 = Exerzierreglement für die k. u. k. Kavallerie 1. Teil (Dienstbuch E—1).
K_2 = Exerzierreglement für die k. u. k. Kavallerie 2. Teil (Dienstbuch E—2).

Um das Nachschlagen zu erleichtern, sind nebenstehende Abkürzungen mit dem Anfangsbuchstaben des betreffenden Reglements- und nicht mit den ihnen zukommenden Buchstaben, beziehungsweise Ziffern bezeichnet.

Alle anderen Abkürzungen bzw. alle anderen Dienstbücher sind mit jenem Buchstaben und jener Zahl bezeichnet, die ihnen zukommen: z. B.:

G—42 = Unterricht für Feldkanonen (Entwurf).
E—7, Schießinstruktion für die Infanterie und Jägertruppe.

Bei jenen Dienstbüchern, welche als Entwurf ausgegeben sind, ist dies nicht separat als „Entwurf" bezeichnet.

Der Abkürzung ist stets der Punkt oder Paragraph des bezüglichen Dienstbuches beigesetzt: z. B.:

D_2 213,
E—7, 49,
K—4, 2. T., § 23.

Änderungen in der Heeresausrüstung während des Feldzuges.

Eine Einheitsuniform.

Zur Vereinfachung der Beschaffung und des Nachschubes wurden für **alle Waffen und Truppengattungen** — zunächst provisorisch — eine **Einheitsbluse** (mit Umlegkragen), eine **Einheitshose** (Kniehose) und ein **Einheitsmantel** (Muster des bisherigen Mantels für reitende Artillerie) eingeführt. Durch diese Einheitsadjustierung fallen die Unterscheidungsmerkmale für die einzelnen Waffen und Truppen weg.

Bis zur Einführung einer neuen Feldadjustierung und ohne der Lösung dieser Frage vorzugreifen, werden zur unbedingt notwendigen, deutlichen Unterscheidung der einzelnen Truppenkörper, Anstalten, Formationen usw., insbesondere wegen ihrer Ersatzzuständigkeit bei der Armee im Felde, provisorisch **Truppenabzeichen** (und zwar Buchstaben-, Ziffern- und Zeichenkombinationen, aufgedruckt auf Wachstuch; für die **Bau-** und **Trägerkompagnien** und **Militärarbeiterabteilungen** überdies noch besondere Abzeichen aus Metall) eingeführt.

Diese **Truppenabzeichen** haben auch alle Hinterlandsformationen, für welche solche Abzeichen laut der zur Ausgabe gelangenden Tabelle normiert sind, zu tragen.

Für Offiziere, Offiziersaspiranten, Einjährig-Freiwillige und längerdienende Unteroffiziere können die Abzeichen aus Tuch appliziert, tamburiert oder auch eingewebt sein.

Über die Tragart dieser Zeichen geben die nachfolgenden Bestimmungen Aufschluß.

Zu den besonderen Abzeichen gehören die Kappenembleme mit dem Bildnis des Feldmarschalls Erzherzog Friedrich sowie die während des Krieges bei einzelnen Armeen, Korps oder bestimmten Formationen eingeführten Abzeichen (zum Beispiel Armeeabzeichen, Schlachtenabzeichen, Verwundetenabzeichen, Edelweiß als Feldzeichen des 14. Korps etc.).

Die erstgenannten Kappenembleme, dann die Verwundetenabzeichen können bei der Armee im Felde und im Hinterland in und außer Dienst getragen werden. Das Tragen der übrigen besonderen Abzeichen ist im Bereich der Armee im Felde gleichfalls in und außer Dienst gestattet, im Hinterland jedoch nur auf Kriegsdauer und außer Dienst zulässig. Diese besonderen Abzeichen dürfen *nur auf der rechten Kappenseite* getragen werden. Das Tragen von Abzeichen und Distinktionen feindlicher Staaten ist verboten.

Solange Egalisierungstuch vorhanden, sind bei Stäben, Truppen und bei der übrigen gesamten Mannschaft die Blusen in der Weise zu parolisieren, daß 8·5 cm vom Kragenrand entfernt als Abschluß der Kragendistinktion ein 1 cm breiter Querstreifen angebracht wird.

Mäntel werden nicht parolisiert.

Alle übrigen Personen tragen die Parolisierung wie bisher.

Bekleidung.

Kappe. Form wie bisher. Farbe „feldgrau" (mit grünem Unterton). Röschen und Knöpfe matt, meist aus Zink, Steinnuß, Holz oder Papiermaché. Schirm in gleicher Farbe wie die Kappe.

Bluse. Feldgrau. Knöpfe matt.

Mantel. Feldgrau. Futter auch aus Doppelstoffen (Kommerzware und mit Ärmeln). Knöpfe matt.

Beinkleider. Feldgrau, ungarische Hose ohne Verschnürung (Schnitt und Form wie die Artilleriehose).

Hosenriemen. Auch aus Gurtenstoff, Schweinsleder etc.

Schuhe. Jene neuerer Erzeugung (statt Bepflockung) mit Eisenstiften durchgenagelt und imprägniert. Die Schuhe und andere Sorten, die lediglich für Hinterlandformationen geeignet sind, sind von nun an von den Monturdepots (vorkommenden Falles auch anderwärts) mit einem starken roten Querstrich zu markieren.

Rüstung.

Rucksack. Aus Halbleinen. Ungefähr 68 cm breit, 52 cm hoch. Tragbänder 7 cm breit. Außen 2 Taschen.

An Stelle des Tornisters. Konstruktion des Tornisters für die beschleunigte Massenerzeugung zu kompliziert.

Leibriemen. Wird nur mit Schnalle (in der Form des Kavallerieleibriemens) erzeugt.

Der Infanterieleibriemen mit Schließhaken und Schild gelangt nicht zur Beschaffung.

Riemenzeug im allgemeinen. Wird bei Ledermangel vorübergehend auch aus Ersatzledersorten und Gurtenstoff erzeugt.

Patrontaschen. Wurden auch aus Stahlblech erzeugt. Form nur einzellig (ähnlich der Kavalleriepatrontasche).

Feldgeräte.

Kochschalen und Eßschalen. Werden aus emailliertem Eisenblech erzeugt.

Feldflasche. Ist nunmehr für alle Truppen aus emailliertem Eisenblech. Form künftig einheitlich, ähnlich der bisherigen Kavalleriefeldflasche, Inhalt $^1/_2$ l.

Brotsack. Tragband jetzt 5 cm breit. Es werden auch von der Vorschrift abweichende Muster beschafft.

Zugslaterne. Auch zusammenklappbares Modell (dieses nur für Kerzenbeleuchtung).

Probeweise gelangt auch eine kleine Zeltlaterne, zugleich Stallaterne, zur Beschaffung (Taschenlaterne für Brennöl).

Zugslaternenfutteral. Aus Holz. Zugleich Kerzenbehälter.

Zeltblatt. Neben der normierten rhombischen Form auch viereckige Zeltblätter (deutsche Form) in Verwendung. Stoffe und Farbe zum Teil von der Vorschrift abweichend.

Hiezu Umhängevorrichtung.

Spatenfutterale. Aus Eisen, bzw. Stahlblech. Verschiedene Muster.

Beilpickenfutterale. Lederbestandteile durch Eisenblech, bzw. Gurtenstoff ersetzt.

Sonstiges.

Schnallen und **Ringe, Beschläge** und sonstige **kleine Bestandteile.** Werden zumeist aus Eisen oder Zink und Zinklegierungen erzeugt.

In Form und Größe auf wenige Muster reduziert.

Statt Verzinnung vielfach Anstrich (insbesondere Eisenlack).

Dose. Für Kaffeekonserven (auch für die Verwahrung anderer Nahrungsmittel wie Butter etc. geeignet). Um die Zerbröckelung und Zerweichung der vom Manne getragenen Kaffeekonserven hintanzuhalten.

Sattel. An Stelle der Sättel mit starren gelangen Sättel mit beweglichen Seitenblättern zur Beschaffung, u. zw. M. 15 mit stählernen, nachgiebigen Seitenblättern.

M. 14 stimmt im allgemeinen mit dem Sattel M. 6 überein. M. 15 stand bereits im Frieden bei der Kavallerie probeweise in Verwendung.

Inhalt:

Wehrgesetz.

Dienstreglement 1. Teil.
Dienstbuch A—10, a.

Felddienst. Dienstreglement, 2. Teil.
Dienstbuch A—10, b.

Persönliche Vorschriften. Dienstreglement, 3. Teil. Dienstbuch A—10, c.

Meldewesen.

Exerzierreglements:
Infanterie, Dienstbuch E—3.
Kavallerie, Dienstbuch E—1 u. Dienstbuch E—2.
Artillerie, Dienstbücher E—5.

Waffen G—5 b. **Geschütze.**

Schießinstruktion, Dienstbuch E—7.

Technische Arbeiten. Dienstbuch H—52.

Turnvorschrift. Dienstbuch E—4.

Gebühren. Gebührenvorschrift, Dienstbuch K—4.
Vorschrift für das Bettenwesen L—4.

Vorspanngesetz.

Einquartierungsgesetz.

Transportführung. Dienstbuch zu O—1.

Strafrecht, Todesfälle.

Adjustierungvorschrift. Dienstb. A—28.

Verschiedenes:
Gesundheitspflege, Dienstbuch E—52.
Hilfeleistung bei Unglücksfällen.
Heiratsvorschrift, Dienstbuch A—36.
Menagebereitung.
Orientierungsmittel.
Terraindarstellung, Dienstbuch E—45.
Wie hält man Schule? E—12.

Heerwesen.

Kalender.

A.

Abänderung eines Befehles . . 106₁
Abfertigung 32₁₂, 111
— bei einer Feldwache oder Hauptposten 208
— der länger dienenden Unteroffiziere etc. 566
— eines visitierenden Offiziers oder einer Ronde 81
— einer Patrouille. 80
— einzelner Personen durch Patrouillen. 93
— durch Posten. 82
— bei einer Wache 79
— beim Ableben. 599
— von Unteroffizieren im Kriege 629₉
Abgangsrichtung. 416
Abgesendete oder eingelangte Briefschaften, Vormerkung. . 244
Abkürzungen 109
Ablegen der Rüstung 805
— der Tornister oder der Zeltausrüstung 763₇
Ablösung der Feldwache 207
— der Posten 70
— der Posten auf Wachen . . . 72₅
— srapport bei Wachen 71
— der Vedette 208
— der Vorposten 190
Abmarsch 121
Abnahme der Waffen 45
Abnützungspauschale für Monturen 584
Abrücken der Wachen 68
Abschwingen 534
Abteilen der Wachen 32₁₁
Abwehr eines Kavallerieangriffes 323
Abziehen der Wachen 67
Abzug zum Repetiergewehr . . 381
Abzüge von Mannschaftsgebühren 600
Achselhang 535
Adjustierung bei den nicht besonders bezeichneten dienstlichen Anlässen 714
— im Auslande 704
— bei gewöhnlichen Ausrückungen 709
— im Bereitschaftsdienste . . . 711
— bei Bitten 712
— bei Beschwerden 712
— außer Dienst 718
— bei Fassungen 713
— im Felde 706
— der Feldwache 199
— bei gerichtlichen Vernehmungen 712
im Inspektionsdienste 710
— bei Kirchengängen 705₂
— , Kommode 717
— bei Kriegs- und Standrechten 712
— der Mannschaft im nichtaktiven Verhältnis 703
— bei Meldungen 712
— im Ordonnanzdienste 710
Adjustierung in Parade 705
— der Patrouillen 715
— mit Seitengewehr 701
— ohne Seitengewehr 702
— bei Uebungen. 716
— im Wachdienste 711
— der Wachen 72₆
Adresse, Formular 237
Alarmierungen 101
Alarm bei Kantonierungen . . . 173
Alarmquartier 171
Allerhöchster Oberbefehl 961
Altersklasse 1
Ambulanz 939₄
Ammonal-Granate 402
Anbinden, zweistündiges . . . 681₁
Angriff, feindlicher 193
— , feindlicher auf Feldwache . 201
Anleitung zum Anpassen der Mannesausrüstung 803
Anpassen der Mannesausrüstung, Anleitung zum 803
Anrede 20
Ansprache 20
Anspruch der Unteroffiziere auf Dienstposten 895
— auf Dienstposten, wann erlischt 895₁₀
Anstalten 979
Anstellungen für L. D. Unteroffiziere 895₂
Antreten 264
Arbeiterauszeichnung 744
Arbeitszulage 553, 629₈
Armeetrain 952, 963
Armbinden 723
Armstreifen 721
Armübungen 527
Arreststrafen, gerichtliche . . 684
Arrestantengebühren 574
— -wachen auf Märschen . . . 133₄
— -wachen und Posten 83
— - und Kriegsgefangenen-Eskorten 47
Arterille Blutung 831₁
Artillerie 365, 921
— , Auszeichnungen 740
— im Feuergefechte 365
— , Kampf gegen 307
— brigadekommanden 977
— munition 366
— -Stände im Kriege 926
— ausrüstung für Verpflegszwecke 604
— , Technische Ausrüstung . . 482
Arzneien 597, 629₁₂
Assistenzen 104
Atmung, künstliche 865
Aufbewahrung der Munition . 816
Aufbruchstunde 121
Aufbruchszeiten 145₂
Aufenthalte, unvorhergesehene . 136
Aufenthaltsänderungen, Meldungen 234
Aufgelegtes Gewehr 332, 333
Aufgriff 535
Aufklärung 112, 113

Aufklärung 280, 309
Aufruhr, Verhalten bei einem 105
Aufrufsignale 358
Aufsatz 417
Aufsatz zum Repetiergewehr . 382
— rahmen zum Repetiergewehr 382
— stellung 286, 438
Aufsatz, Ermitteln derselben . . 320$_2$
Aufschrifttafeln 24
Aufsitzen auf Fuhrwerke . . . 133$_6$
Aufstellungs- und Bewegungsbehelfe 265
Aufstemmen 535
Aufziehen der Wache 67
Augengläser 720
Ausbildung der Rekruten. . . 246
Ausbleiben, Begünstigung . . . 23
Ausdehnung in die Breite . . . 313
Ausgehen der Mannschaft . . . 39
Auslandsurlaub, Meldung . . . 233
— adjustierung 704
Ausmaß an Koch- und Heizservis 601
— an Beleuchtungsservis . . . 601$_2$
Ausrüstungsgegenstände, besondere 802
Ausrüstung und Bekleidung der Transporte 652
— an Munition 324
— der Nachrichtenpatrouillen . 116$_3$
— der Truppen für Verpflegszwecke 604
Austreten während des Marsches . . . . . 133$_4$
Austritt aus dem Heere 12
Auszeichnungen der Artillerie 740
— des Eisenbahn- und Telegraphenregiments 742
— der Kavallerie 739
— der Pioniere 741
— bei der Traintruppe 743
— bei der Verpflegsbranche . . 744
Auszug aus dem Strafprotokolle 693
Avertissementssignale 357
Aenderungen in der Formation 269
Aerztliche Visitierungen . . . 41
Aetzungen 846

B.

Backenbart 719
Backofen . . . . . 625$_4$
Baden und Schwimmen 43
Bagage- und Kanzleiwagen 956, 958
Bagagegewicht (Normalbagage) . 576$_2$
Bahntransporte, Signale bei . 356
Bajonett zum Repetiergewehr . 384
Bajonett auf 310
Bajonettfechten 539
Bajonettasche 770
Balkenwagen Nr. 1—8 . . . . 490$_3$
Ballonaufklärung 112
Bandagenträger 227
Bandagenträger 935
Bandelier für den Regimentstambour . . . . . 802$_2$
Bart und Kopfhaar 719
Bataillonsformationen 306
— kommandoabfertigung 111
— inspektionsdienst 31
Batteriedivisionen, reitende . . 923
Bauchaufschwung 535
Beerdigung . . . . . 699$_6$
Befehlgebung 106
Befehle, Weitersagen derselben 349
Befestigung 498
Beförderte, Gebühren . . . 568, 681
Befreiung von der Dienstpflicht 3
Begünstigung zum Ausbleiben 23
Begünstigung (Befreiung) der Dienstpflicht 3
Begräbnisordnung 95
Beheizung und Beleuchtung bei Einquartierungen . . . . . 547$_4$
Beilpicke samt Futteral . 478, 800$_1$
Bei Fußstelluug, Kommandos aus derselben 256
Beinübungen 526, 534
Bekleidung und Ausrüstung der Transporte 652
Bekleidungspauschale . . . 548, 629
Belagerungspionierparks, Mobile 496
— kanone, M. 80, 18 cm 41
— pionierparks 495
Belehrungsschießen 463
Beleuchtung, deren Einfluß auf Ziele 428
— bei Einquartierungen . . . . 547$_4$
— spauschale, Petroleum . . . 588
Benehmen bei Erkrankungen . 40
— der Feldwache gegen visitierenden Vorgesetzten . . . 200
— bei Meldungen 228
— von Patrouillen bei Stellung durch einen Schnarrposten . . 91
Beobachtungsstände 506
Bereitschaftsdienst 100
— bei Kantonierungen 171
Bereitschaft (Stärke) der Vorposten 189
— und Feldzulage . . . . . 629$_6$
Berittene Landesschützen . 991, 992
Beschwerden 17
Beschwerderecht bei widerrechtlicher Besetzung von Dienstposten . . . . . 895$_5$
Besetzungsrapport bei Wachen. 71
— Bestimmungen für Feldwachen 199
— feldmäßige Schießübungen . 460
Bestrichene Räume 429
Bestrafungen 661
Bettensorten-Verzeichnis . . . 27
Bettenstroh 581
Beurlaubung zeitliche 571
Beurlaubte (zeitlich) Meldung . 232
Beurlaubungslisten . . . . . 640$_6$
Bewachung von Magazinen . . 869
Bewaffnung der Infanterie . . . 905

A
B

Bewegungen, Gangarten der Infanterie 249, 267, 311
Bewegungs- und Aufstellungsbehelfe 265
— in der Gefechtsformation . . 312
Bewegungsart der Plänkler. . . 322
— der Schwarmlinie 282
Bewerbung der L. D. Unteroffiziere um Dienstposten . . 895_5
Beziehen der Unterkünfte . . 166
Bier . . . . . 828_{10}
Bildung der Schwarmlinie . 277, 278
Biß toller Hunde 847
— durch Schlangen 847
Bitten 16
„ schriftliche 236
Blessiertenträger 935
Blessierten- und Bandagenträger 227
Blessiertenwagenstaffel . . . . . 939_5
Bluse 748
Bluse öffnen 133
Blutaderblutung . . . . . 831_2
Blutungen aus Wunden 831
— aus Körperhöhlungen 830
Bockwagen Nr. 9—12 . . . . 490_2
Bosnisch-herzegowinische Infanterieregimenter 908
— -herzegowinisches Feldjägerbataillon 914
— -herzegowinische Truppen, Reserve 2
Börtchen an beiden Aermeln 722
Brandwunden 832
Branntwein . . . . . 828_{10}
Brände 102
Breite Marschformation . . . 293_{10}
Brennholzgebühr 614
Breitenausdehnung 313
— streuung 425
Briefordonnanzposten 243
Briefschaften, Vormerkung über eingelangte oder abgesendete 244
Brigaden 974
Brot . . . . . 544, 625_4
— relutum 544
— zubuße 559
— Kost u. Tabakgebühr im Kriege 608
— sack 617
— sack mit Feldflaschentasche . 785
— mit langem Deckel 786
—, Packordnung . . . . . 785_1
Brückentrain 490
Brücke, Eiserne, Vorbereitungen für die Zerstörung einer . . . 522
Bussole 780, 883
Bürgerliche Rechtsangelegenheiten 696
Bürste . . . . . 828_4

C.

Capillare Blutung . . . . . 831_2
Chargenmäßige Gebühren . . 541
Chargenrichtung . . . . . 254, 265_1
Cisamen 760

D.

Dalmatiner Landesschützen, berittene 991
Dauerlauf 811
Deckelwagen 955, 959
Deckungen 509
Defilierung 360
Degradierte, Gebühren. . . 569, 631_2
Deponierung der Munition . . . 815
Deserteure, Was geschieht, wenn ein Mann desertiert . . 691
—, rückgekehrte (Gebühr) . . . 575
Deserteureingabe 695
Deserteure, Gebühren 600
—, feindliche bei Feldwachen . 202
Dichte der Schwarmlinie . . . 277
Dienstlicher Aufenthalt, Meldungen 230
Dienstliche Geschäftsstücke, Expedition. 238
Dienststellung der Feldwebel (Oberjäger) 223
Dienstpflicht, Begünstigung, Befreiung 3
Dienstposten für länger dienende Unteroffiziere . . . . . $895_{1,2}$
— Bewerbung um solche . . . 895_5
— Beschwerde bei widerrechtlicher Besetzung. . . . . 895_9
— Wann erfolgt Einrückung . . 895_6
— — erlischt der Anspruch . . 895_{10}
— zeit und Waffenübungen . . 2
— eszulage . . . . . 550, 565, 629_4
— **prämie** . . . . . 564, 629_5
— reisen (Gebühr) 632
— siegel 238
— zettel 239
— zeichen 734
Dienst der Zieler 444
Direktion. 314
Direktionscharge 267
Dislokation der Infanterie . . 907
— der k. k. Landwehrinfanterieregimenter 987
Distanzen 108, 127, 26
Distanzmessen 471
Distanzmesser 315, 4710
— -Ermittlung 470
— (Entfernung) der Vorposten . 186
— -schätzer 292, 477
— schätzen, Schulung des . . . 476
— schätzauszeichnung 476
— schätzprämienpauschale . . . 593
Distinktionssterne 727
Disziplinarstrafrecht 664
— , wer unterliegt dem militärischen? 665
— , wann verjährt das? 666
Disziplinarstrafen, Löschen derselben 667
— für Kadettoffizierstellvertreter 669
— für Feldwebel 670
— für Zugsführer 671
— für Korporale 671

Disziplinarstrafen für Gefreite . 671
— für Mannschaft ohne Chargengrad 672
Divisionsartillerieregimenter . 922
Divisionskavallerie (Taktische Aufklärung) 114
Divisionsstabsquartier 972
Divisionsverband 970
Dokumente des Transportkommandanten 640
Doppelposten 77
Doppelreihen 293,
— und Reihen 266
Doppelreihen auf gleicher Höhe 293,
Doppelsegelleinwandtornister . . 781
Dronlöcher 729
Drahthindernis 519
Drehfüche 619
Dunkelheit, Unternehmungen . 329
Durchschub 535
Durchzugsverpflegung 543,

E.

Ehen, Heiraten 881
Ehebewilligung 882
Ehrenbezeigungen 48, 60
— , Einzelne Militärpersonen. . 48
— seitens der Militärpersonen, wie zu leisten 49
— von Truppen 52, 53, 54
— , Erwiderung 60
— , wer leistet keine?. 59
— in der Nacht . . . . 56, unten 58
— der mit Säbel bewaffneten Feldwebel (Oberjäger) 51
— während des Wachablösens . 57
— der Posten 58
— der Schnarrposten 58
— von Unteroffizierswachen . . 56
— der Vorposten 191
Ehrenmedaille 734
Ehrenzeichen 731
Eier 828,
Einberufung 7
Einberufungskarte 7
Einberufungsbefehl 7
Einbrennsuppe 888
Eindringungstiefen unseres Infanteriegeschosses 498
Einfacher Arrest 675,
Einfluß der Beleuchtung auf Ziele 428
— des Terrains auf die Tiefenstreuung 432
Eingelangte oder abgesendete Briefschaften, Vormerkung . . 244
Einjährig-Freiwillige (Gebühr) 630,
Einquartierungsgesetz 547
— , gesetzlich von dieser befreit 547,
— , wie viel zu zahlen 547
— der Transporte 547,
Einrichtung 546
— bei Einquartierungen 635
Einrichtung bei gemeinsamer Einquartierung 547
Einrückung der L. D. Unteroffiziere auf Dienstposten . . 895,
Einschießen 439
— mit Probesalven 472
Einspreitzen, Eingrätschen . . . 534
Einstellen des Feuers . . . 274, 320,
Einstellen des Feuers, zeitweilig 290,
— des Feuers, gänzlich 260,
Eintragungen der Treffer. . . . 467
Einwaggonieren 148
Einzelarrest 675,
Einzelausbildung 247
— einquartierung 546
— feuer 261,, 273, 320,
— schießen, feldmäßiges 457
Einziehen der Vorposten 192
Eisenbahnauslagen im Mobilisierungsfalle 615
Eisenbahnkost 543,
Eisenbahn- und Telegraphenregiment 523, 931
— und Telegraphenregiment, Auszeichnungen 742
Eisenbahntransporte 147
— verpflegung 562
— zerstörungswerkzeuge 480
— — der Kavallerie 480
Entfernung der Vorposten. . . 186
Enthebung von der Kontrollversammlung 10
Entlassung 12
Entladen des Gewehres 260,
Entwickelte Linie 293,, 306,
— — , Bildung aus der Kolonne 298
— — , Formierung der Kolonne aus dieser 296, 297
— — , Entwicklung in Reihen und Doppelreihen 300
Entwicklung aus der Kolonne in eine Flanke 299
— der Schwarmlinie 279
— auf die Tete 251,
Epileptischer Anfall 835
Erd- oder Zimmermannswerkzeuge 478
Erdrosseln 835
Erdwerkzeuge 478
Erfrierung 834
Ergänzungsübungen 452
Ergänzung der Infanterie . . . 906
— der k. k. Landwehrinfanterieregimenter 986
Erhängen 835
Erkenntnis, rechtliches 686
Erkennungszeichen 38
— Ausgabe 65
Erkrankungen, Benehmen bei . 40
— auf Wachen 72,
— bei Transporten 654
— Gebühr 600, 631,
Erlaubnisscheine 23
Erleichterungen während des Marsches 133
Ermitteln der Aufsatzstellung 320,

Eröffnung des Feuers, wann und wer befiehlt. . . . . 320$_{3,4}$
Ersatzreserve 2
Erstickungsgefahr durch Gase . 837
— durch Fremdkörper 836
Ertrinken 838
Erwürgen 835
Eskadron, Kavallerie 361
Eskadronspioniere 479
Eskorten von Arrestanten und Kriegsgefangenen 47
Eßschale samt Ueberzug 784
Etappenkost . . . . . 543$_3$
— **verpflegung** . . . . . 543$_3$
Exerzieradjustierung 716
Exerziermunition 811
Expedition von Befehlen . . . 107
— dienstlicher Geschäftsstücke 238

F.

Fahne 317
Fahnenweihe 96
Fahrauszeichnung 740, 743
Fahrbare Zugsausrüstung, Technische 483
Fahrküchen 618
Fahrplätze 576
Fahrsoldaten und Pferdewärter 227
Fallsucht 833
Fassungen 42
— der Transporte 648
Feindessbzeichen 724
Feindlicher Angriff 193
— — auf Feldwache 201
Feindliche Deserteure bei Feldwachen 202
Feind, Verhalten vor demselben 18
—, Verfolgen durch Feldwache 201
Feines Korn 427
Feldartillerie 400
Felde, Meldungen im 240
Feld- und Bereitschaftszulage . 629$_6$
— ausrüstungsbeitrag . . . . . 629$_4$
— **baokofen**, Fahrbarer . . . 625$_1$
— befestigung 498
— **flasche** 787
— — aus emailliertem Eisenblech 787
— **gläserne** 788
— geräte 781
— zur Pferderüstung . . . . . 901$_7$
— jägerbataillone 910
— **kanone M. 5, 8 cm** 400
— **kappe** 746
— **küche für Offiziere** . . . . . 802$_3$
— marodenhäuser 944
— mäßiges Einzelschießen . . . 457
— — Schießen 456
— — Schießen, Scheiben für . 442
— mäßige Schießübungen, besondere 460
— mäßiges Turnen 538
— **post** 213
— postanstalten 214
Feldpost-Karriolwagen 215
— Manipulationswagen 216
— ruf 39
— sanitätskolonne, Deutschordens- . . . . . 939$_7$
— spitäler 942
— spital-Packwagen . . . . . 939$_2$
— telegraphenabteilung 212
— telegraphenstation 212
— zulagen . . . . . 629$_4$
Feldwachen 195
— , deren Adjustierung 199
Feldwachen, besondere Bestimmungen 199
— , Benehmen gegen visitierende Vorgesetzte 200
— oder Hauptposten, Abfertigung 203
— , Ablösung derselben 207
— , Passieren 205
— , Patrouillengänge 199
— , feindlicher Angriff 201
— , Verfolgen des Feindes. . . 201
— , Verhaftungen durch eine . 204
— , Verhalten bei feindlichen Deserteuren 202
Feldwebel (Oberjäger) Dienststellung 223
— (Oberjäger) Obliegenheiten . 223
— (Oberjäger), persönliche Vorschriften 223
— hinter der Front 291
Feldzeichen 725
Feste Plätze, Wachen und Posten 87
Festlichkeiten 96
Festungsartillerie 405, 925
Festungsartilleriedirektoren . . 925
Festungsartillerie, Kanonen . . 406
— , Haubitzen 407
Festungskommandanten . . 97, 982
Fett . . . . . 625$_4$
Feuerarten . . . . . 320$_6$
— im geschlossenen Zug . . . 272
Feuer des geschlossenen Zuges 271
— disziplin 318
— einstellen . . . . . 287, 320$_9$
— — zeitweilig . . . . . 260$_2$
— — gänzlich . . . . . 260$_4$
— eröffnung, Wann und wer befiehlt? . . . . . 320$_{3,4}$
— , Fortsetzung desselben . . . 288
— gefecht zu Fuß bei der Kavallerie 364
— lebhaftigkeit . . . . . 320$_7$
— leitung 320
— linie 321
— löschdouceur 561
— schnelligkeit . . . . . 320$_8$
— des Zuges in der Schwarmlinie 285
— sbrünste, Verhalten bei. . . 102
— sgefahr, Hintanhaltung . . . 24
— stellung, Wahl derselben . . 320$_1$
— überfall . . . . . 320$_5$
— verteilung . . . . . 320$_5$

Feuervereinigung . . . . . 320$_5$
— wirkung, Beobachtung . . 320, 10
Fieber 826
Figurenscheibe 441
Fische . . . . . 828$_3$
Fiumaner Kompagnie 996
Flanke, deren Entwicklung aus einer Kolonne 299
—, Uebergang aus Reihen oder Doppelreihen 303
Flankenmarsch, Sicherung . . . 158
Fleischgebühr, tägliche . 625$_5$, 626
Fleischspeisen 890
Fleischteile eines Ochsen, wichtigste 626
Flugbahngarbe (Geschoß) . . . 419
Flughöhen 418
Formationsänderungen 269
Formationen des Bataillons . . 306
— der Kompagnie 293
Formierungsplatz 24
Formierung der Kolonne aus der entwickelten Linie . . . 296, 297
Formular für eine Adresse . . 237
Fortsetzung des Feuers 288
Frauenbesuche . . . . . 72$_9$
Freiwillige Verlängerung des Präsenzdienstes und Versorgung der Unteroffiziere . . . 4
Friedensstände 904
— stand einer Kompagnie . . . 904
— einer k. k. Landwehrkompagnie 988
— einer k. ung. Landwehrkompagnie 995
Friedenstaschenmunition 807
Frontmarsch 250
Frühjahrsinspizierung 16
Frührapport 34
— bei Wachen 71
Fuhrwerke, Aufsitzen auf dieselben . . . . . 133$_6$
— zurückbleibende . . . . . 133$_5$
Führung der Schießvormerkungen 466
Futtergebühren im Frieden 579, 612, 613
Futterportionen im Kriege, Ausmaß 556
Fußbodenreinigung 29
Fußpflege 824

G.

Galopp der Kavallerie 362
Gangarten, Bewegungen 311
— der Kavallerie 362
Garden 982
Garnisonsinspektionsdienst . . 99
Garnisonsspitäler 932
Gänzliches Einstellen des Feuers im Zuge 274
Gebirgsartillerie 924
— brigaden 978
— geschütz 404
Gebirgstelegraphenabteilung . . 212
— train 961
Geburtsfest Sr. Majestät 96
Gebühren 541, 602
Gefangene, Mitteilung durch solche 18
Gefecht, Aufenthalt der Kommandanten 308
—, Gliederung einer Kompagnie in demselben 305
—, Signale im 353
—, Verhalten des Zugskommandanten 352
—, Was muß der Plänkler hierüber wissen 335
Gefechtsformation, Bewegungen in der 312
— märsche, Gliederung . . 144, 145
— vorposten 183
Gefechtsweise der Infanterie. . 307
— des Zuges 277
Gefreiter (Patrouilleführer), Persönliche Vorschriften 219
Gefechtstrain 962
Gehalts-tufe der Unteroffiziere bei Anstellungen . . . . . 895$_5$
Gehäusedes Repetiergewehres . 370
Gehirnerschütterung 839
Geklemmtes Korn 427
Gelenksübungen 524
—, Zusammengesetzte 531
Geldkontribution 622
Geldvorschuß 640, 10
Gemeinsame Einquartierung . . 552
Gendarmerien 982
Generaldecharge 276
—, Abgabe 262
Generalkarte 1000
Generalstab 982
— sbureaus 982
Genesung 40
Geniedirektionen 992
Gerätübungen 533
Gerichte 982
Gerichtliche Strafen 684
— Untersuchung, Vorgang . . . 685
— Untersuchung, Wer bestimmt 663
Geschäftsordnung A—5a . . . 236
Geschäftsstücke, Expedition dienstlicher 238
Geschlossene Abteilung, Schießen einer 437
— Vorposten 182
— Zug 263
— Zug, Feuerarten 272
Geschoß M. 88 zum Repetiergewehr 383
Geschoß- (Flugbahngarbe) . . . 419
Geschoßbahn 416
Geschlechtskrankheiten 827
Geschützbedeckung 322
Gesicherter Halt 159
Gestrichenes Korn 426
Gestütsbranche 982
Gesuche um Stellung seitens Unteroffizieren 895

F
G

Gesundheitspflege 819
Getränke 893
Gewehr M. 95 370
Gewehrauflagen 332, 333
— ertrag, größter 418
— griffe während des Marsches 258
— , Entladen desselben, Befehl 260_5
— , Laden desselben 62
— und Handgriffe 255, 270
— riemen 775
— , Uebungen mit dem 530
— visitierung . . . . . 260_{10}, 275
Gift 866, 880
Gläserne Feldflasche 788
Glied, Laden und Schießen . . 261
— erdistanz 263
Gliederung im Gefechtsmarsche 144
— der Vorposten 185
— eines Infanterieregiments . . 903
— der Kompagnie im Gefechte 305
— der k. k. Landwehrinfanterie-regimenter 985
Goldene Tapferkeitsmedaille . 732
Gottesdienst 96
Granate . . . . . 402, 412_1
Gratislöhnung . . . . . 629_{11}
Grobes Korn 427
Größter Gewehrertrag 418
Griffstück zum Repetiergewehr 376

H.

Halbkompagnie, Kolonne mit . 298_8
Halbe Rotte 263
Halbstiefel 760
Halsbinde . . . . . 758_3
Halsbinden abnehmen 133
Handgeld 549, 629
— Feuerwaffenpauschale 590
— und Gewehrgriffe 255, 270
— schuhe 761, 762
— granaten . . . . . 412_1
Haubitzen der Festungsartillerie 407
— 10 cm, M. 99 403
Hauptposten 209
— oder Feldwache, Abfertigung 203
Hauptrevisionsliste . . . . . 640_2
— übungen Uebungsschießen . 451
— feldmäßiges Schießen 452
— übung, Distanzschätzen . . . 476_3
Hautabschürfung 840
Heer, k. u. k. 900
— Schulen, Kurse 999
Heeresanstalten, k. u. k. . . . 979
Heiraten, Ehen 881
Heizen der Oefen 29
Heizservis, Ausmaß . . . . . 580_1
Hilfsarbeiter 227
— bedürftige, Unterstützung im Mobilisierungsfalle 8
— platzwagenstaffel 939
Hilfsplätze 398
Hindernisse 438, 519
Hitzschlag 858
Hochsprung . . . . . 533_1
Holz, bzw. Kochservis 573
— klötzchen 813
Hornisten 292
Hosenbänder 753
— riemen 754
Höhenstreuung 425
Höhere 14
Höhere Kommanden 900
Hufbeschlagpauschale 594
Hundebiß 847

I.

Infanterie 900
— aufklärung 112
— ausrüstung für Verpflegszwecke 557
— bewaffnung 905
— brigadekommanden 975
— brigadesanitätsanstalt . . . 941
— dislokation 907
— Divisionssanitätsanstalt . . . 939
— leibriemen 769
— deren Gefechtsweise 307
— geschoß, Eindringungstiefen 498
— kochgeschirr samt Ueberzug 782
— packriemen . . . . . 776_4
— portepee 774
— , Pferderüstung 801
— regimenter, K. u. k. 902
— regiment, Gliederung 903
—, Normalmarschordnung . . . 123
— säbeltasche 770
— spaten 478
— telegraphenpatrouille, Technische Ausrüstung 484
— truppendivision 971
— , technische Ausrüstung . . 478
— truppendivisionsstabsquartier 972
— verpflegskolonne 627
Infanterist (Jäger), persönliche Vorschriften 218
Inspektionschargen auf Märschen . . . . . 133_1
— dienst 31
— feldwebel 34
— gefreite 33
— offizier bei Eisenbahntransporten 147
— übernahme, Meldungen . . . 230
Instandhaltung der Feuerwaffen, Pauschale 610
— der Kochgeschirre, Pauschale 605
Instradierung 120
Intervalle 108

J.

Jäger 901, 910
— bataillon, Normalmarschordnung 194
— , persönliche Vorschriften . 211

K.

Kaffeeportionenbecher 789
Kalbfelltornister 763
Kaiserjägerregimenter, Tiroler 909
Kamaschen 752
Kameradschaftsliste 221
Kampfbereitschaft 145,
— zu Pferde 363
— schießen 461
Kanone M. 80, 12 cm 409
— M. 80, 15 cm 410
Kanonen der Festungsartillerie 406
Kantonierungen 167
— , Bereitschaftsdienst 171
— , Entfernen aus der Station . 172
— , Signale bei 355
— , Verhalten der Wachen und Posten 170
— , Verhalten bei Alarm . . . 173
— , Vergleich des Dienstes in . 174
Kantonierungswachen 169
Kanzlei und Bagagewagen . . . 956
Kappe 746
Kapsel M. 90 383
Kapselschießen 443
Kapselschießpauschale 591
Karabinerriemen 776
Karriolwagen der Feldpost . . 215
Kartentasche 799
Kartoffeln 828,
Kasernarrest 675,
— inspektionsdienst 31
— kommandant 24
— ordnung 24
— und Quartiervisitierung . . . 21
— servis 601
Kasten des Repetiergewehres . 373
Kavallerie 361, 915
— angriff 323
— , Abschnittweises Vorgehen . 115
— , Auszeichnungen 739
— ausrüstung für Verpflegszwecke 558
— brigadekommanden 976
— Divisionssanitätsanstalt . . . 940
— Eskadron 361
— , Feuergefecht zu Fuß . . . 364
— , Gangarten 362
— leibriemen 769
— patrouillen 361
Kavallerieportepee 774
— regimenter, k. u. k. 916
— sprengbüchsen 480
Kavallerie, Technische Ausrüstung der 479
— telegraphenpatrouille, technische Ausrüstung 481
— truppendivision im Kriege . 973
— Vorgeschobene 211
— Zug 361
Kavernen 514
Kälte, große 822
Kehren und Lüften 29
Kerkerstrafen 684
Kerngarbe, Tiefenstreuung der 431
Kirchengänge 96
Kleidung 829
Klettern 536
Kniesaufschwung 535
— hang 535
Knochenbruch 842
Kochgeschirr 585
— Instandhaltung dieser, Pauschale 585
— samt Ueberzug für Infanterie 782
— servis, Ausmaß 580,
Kolik 843
Kolonne 119, 293,, 306,
— , Bildung der entwickelten Linie aus dieser 299
— aus dieser in Reihen und Doppelreihen 301
— mit geöffneten Distanzen . 293,, 3
— , Formierung aus der entwickelten Linie 296, 297
— mit Halbkompagnien 293,
Kolonnenlängen 182
Kolonnenlinie 306,
Kommandanten, deren Aufenthalt im Gefechte 308, 506
Kommandierliste 223,
Kommandierungszulage 555
Kommandos a. d. Stellung bei Fuß 256
Kommandostellvertretung . . . 30
Kommandowiederholung 350
Kommodeadjustierung 717
Kompagnie 289
— formation 293
— -Friedenstand 904
— deren Gliederung im Gefechte 305
— inspektionsdienst 31
— munitionswagen 324, 327
— rapport 35
— reserve, Aufenthalt des Kommandanten 308
Konduitevormerkung 694
Konservensuppe 889
Konservierung der Tornister und Patrontornister 765
Konsignierung 100,
Kontribution von Geld 622
Kontrollversammlung 9
— , Enthebung 10
Kopfhaar und Bart 719
— schutz mit Stahlschutzschildnischen 511

H
I
J
K

Kopfübungen 525
Kompaß 883
Kopfwendungen 218
Korps 968
Korporal vom Tage 32
— (Unterjäger), persönliche Vorschriften 221
Kost 543
Körperlagen 248
— stellung der Plänkler 332
— wendungen 248
Krankengebühren 573
— haltstationen 945
— pflegerauszeichnung 738
— schiffe 947
— visite 40
— züge 947
Kreuzungen . . . . . 128, 145$_5$
— träger 95
Kriechen 111
Kriegsartikel 683
— brückenbau 521
— brückenequipagen 490
— (Not)brücken-Uebergang . . 140
— gefangene, Arrestanten-Eskorten 47
— Gefangenschaft, Gebühr . . 631$_2$
— marine, k. u. k. Schulen . . 999
— medaille 734
— ministerium 965
— , Sanitätsanstalten . . . 933—938
— taschenmunition 808
— verpflegsportion, volle . . . 603
Kundmachung der Einberufung 7
Kundschafter 112
Kuppel 773
Kursbogen 244
— der Briefordonnanzposten . . 243
Kurse 999
Kurze Rast 134
Küchenwagen 618
Künstliche Atmung 865
Kürzungen 109

L.

Laden des Gewehres 62
— und Schießen 259
— und Schießen des Gliedes . 261
— und Schießen des einzelnen Mannes 260
Lagerausmittlung 176
— (Quartier) Arrest . . . . . 675$_5$
— feuer 199
— form 176
— platz 176
— eines Infanteriebataillons . . 177
— servis 582, 683
— stroh 574
Landesschützenregimenter . . 983
Landesverteidigungsministerium, k. ung. 967
Landsturm 900
Landsturm k. k. und k. ung. . . 997
— — pflicht 1
Landwehr 900
— k. k. . . . . 983, 2$_2$
— k. ung. . . . . 993, 2$_2$
— k. k. Schulen 999
— k. ung. Schulen 999
— anstalten k. k. 980
— k. ung. 981
— infanterieregimenter, k. k. . 984
— — k. ung. 994
— , Dislokation der k. k. . . . 987
— , Gliederung der k. k. . . . 985
— , Ergänzung der k. k. . . . 986
— kompagnie, Friedenstand einer k. k. 988
— k. ung., Friedensstand . . . 995
— husarenregimenter, k. ung. . 997
— personen, Meldung 230
— stationskommandanten . . . 97
— ulanenregimenter, k. k. . . . 990
Lange Rast . . . . . 135, 145$_4$
Laterne 791
Lauf des Repetiergewehres . . 370
Laufschritt 311
Laufübungen 532
Lebensrettungsdouceur 560
Lebhaftigkeit des Feuers . . . 320$_7$
Lederhandschuhe 761
Legitimationskapsel 796
Leibel 759
Leibriemen für Infanterie . . . 769
— für Kavallerie 769
— — tragschlupfe 765
— — öffnen 133
Leichenkondukt 95
— schau . . . . . 699$_1$
Leichte Schuhe 760
Leichtverwundetengruppe . . 938
— — station . . . . . 939$_2$
Leintücher 28
Leiterwagen M. 87 960
Licht 820
Liegestütz, Uebungen 529
Liegestroh 615
Limitorauchtabak 545
Linien 506
Losung 38
Löhnung 542, 602
Löscharbeiten 102
Löschen der Disziplinarstrafen . 667
Luft 819
Luftballons — Luftfahrzeuge . 112
Lungenblutung . . . . . 830$_1$
Lüften und Kehren 22

M.

Magazin 372
Magazin M. 90 380
Magazine, deren Bewachung . . 86
Manipulationswagen der Feldpost 216

Mannesausrüstung, Anleitung zum Anpassen der . . . 803
Mannschaft, persönliche Vorschriften 217
Mantel 749
Mannschaft, Ausgehen derselben 89
Mantelriemen mit 2 Schnallenstücken . . . . . 776$_3$
Mantel im Kranze 749
Marinetechnisches Komitee . . 982
Marodenhäuser 932
— visite 40
Marschadjustierung . . 707, 708, 804
— ohne Feldgeräte 708
Marsch im allgemeinen . . . 249
Marschformationen 129
— — , breite . . . . . 293$_{10}$
— — Fußtruppen 129
— — , Kavallerie . . . . . 129$_1$
— — , Artillerie . . . . . 129$_2$
— geschwindigkeit 130
— kolonne der Artillerie . . . 365
— leistungen 131
— ordnung 126
— plan . . . . . .120, 640, 640$_1$
— route . . . . . .120, 640, 640$_1$
— sicherung 150
— im Vormarsche 152
— vorposten 181
— verhaltungen 133
— zulage 556
Maschinengewehre . . 385, 518
Masken . . . . . 519$_1$
Masse . . . . . 306$_1$
Materialpauschale-Truppentrain. 587
Märsche, Signale auf 136
— , Signale auf 354
Medaillenzulage . . . . 553, 629$_{10}$
Meldereiter 112
— — , Unterweisung 245
Meldesammelstellen 245
Meldungen 228
— anlässig Aufenthaltsänderungen 234
— bei dienstlichem Aufenthalt 230
— bei Auslandsurlaub 233
— zeitlich Beurlaubter . . . 232
— im Felde 240
— im Mobilisierungsfalle . . . 235
— Mündliche 228, 229, 230
— eines Nachrichtenpatrouillekommandanten . . . . 116$_3$, 241
— von Nichtaktiven 234
— der Personen des k. u. k. Heeres 230
— der Personen der Landwehr 230
— anlässig Reisen 234
— schriftliche 236
— , Wie ist zu melden? 50
— anlässig Waffenübungen . . 234
— anlässig Wohnungsänderungen 234
— Skizze hiefür 242
Mehlspeisen 892
Menage 36, 543
— bereitung 886
Menagegeld . . . . . 543$_1$
Messen der Distanz 471
Militärbrot 828
— dienstzeichen 734
— gefangenhäuser, Wachen . . 84
— paß . . . . . 5, 640$_5$
— polizei, Patrouillen 90
— stationskommandanten . . . 97
— taxe 13
— territorialkommanden . . . 968
Minenwerfer . . . . . 412$_2$
Ministerium für Landesverteidigung k. k. 966
Mittlerer Treffpunkt, Ermittlung 420
Mobile Belagerungspionierparks 496
— Pionierzeugsdepots 493
— Reservespitäler 943
— Schanzzeugdepots 494
Mobilisierungsfall, Meldungen . 235
— , Unterstützung der Hilfsbedürftigen 8
Montur 745
— abnützungspauschale . . . 584
— vormerkung 222
Mörser 408
— M. 80, 15 cm 412
Munition zum Repetiergewehr . 383
Munitionaufbewahrung, besondere Bemerkungen. 816
— ausrüstung des Mannes . . 324
— gebühr 447
— der Artillerie 366
— für den Revolver 814
— für Scheibenschießen . . . 710
— , deren Tragart und Deponierung 815
— , deren Verwendung . . . 325
— , Wo und in welcher Reihenfolge entnimmt der Mann? . 328
Munitionsersatz der Infanterie . 32[illegible]
— wagen, Kompagnie- . 324, 32[illegible]
— der Artillerie 366
Musikportepee 774

N.

Nachhut 126, 153, 155
Nachkontrolle 11
Nachrichtendetachements . . . 118
— patrouillen 116
— patrouillenkommandant, Meldungen 241
Nachtmärsche 143
— gefecht 329
Nächtigungsstationen der Transporte 650
Nächtigung vorgeschobener Kavallerie 211
Nahrungsmittel, wie erkennt man gute 828
Namensfest Sr. Majestät . . . 964
Naturalkost 543
Naturalien und Servis-, Fassungsjournal . . . . . 640$_2$
Nasenblutung . . . . . 880$_2$

L
M
N

Niedere 14
Normalaufsatz 417
Normalmarschordnungen . . . 112
— , Infanterieregiment à 4 Bataillone 123
— , selbst. marsch. Infanteriebataillon 125
— , Jägerbataillon 124
Normalportion . . . 607, 609
Normalstaffel . . . . . 625$_{10}$
Normierte Verpflegsdotation . . 607

O.

Oberarmhang 534, 535
Oberbefehl 964
Oberjäger, persönliche Vorschriften 223
Obduktion, Pathologische . . 699$_4$
Obliegenheiten des Feldwebel (Oberjäger) 223
— der Posten 76
— der Quartiermacher . . . 164
— des Transportführers . . . 644
— der Wachkommandanten . . 71
Oohs, Fleischteile 576
Offiziersdiener 227
feldküchen . . . . . 557, 802$_2$
Ohnmacht 844
Optisches Signalisieren . Rückseite des Buches
Orden 731
Ordnen der Wachen 69
Ordnungsstrafen . . . . . 675$_1$
Ordonnanzdienst 44
— kurs 243
Orientierungsmittel 883
Ortsbezeichnungen 107
Ortschaftslager 175
Oefen, Heizung 29
Oeffnen und Schließen . . . . 265$_2$

P.

Packordnung für den Brotsack 785$_1$
Packung des Tornisters . . . 763$_3$
— bei abgelegtem Tornister . . 715
— der Schriftentornister . . . 767
Packriemen für Infanterie . . 776$_4$
Pantalon 750
Paraden 359
Paradeadjustierung 705
Parkwachen 85
Parlamentär 206
Parole 38
Partikularrevisionsliste . . . 640$_2$
Passieren der Feldwachen . . 205
Pathologische Obduktion . . 699$_4$
Patronenzieher zum Repetiergewehr 876
Patrontasche 328, 771
Patronentornister 324, 766
Patronentornister mit Mantel, Zeltblatt und Eßschale . . . 715$_2$
— mit Mantel und Kochgeschirr 715$_1$
Patrouillen 330
— adjustierung 715
— gänge der Feldwachen . . . 199
— , Verbindung durch . . . 128
— gegenseitiges Begegnen . . 92
— , Benehmen bei Stellung von Schnarrposten 92
— zur Handhabung der Militärpolizei 90
— im Sicherungsdienste . . . 117
Patrouilleführer, Gefreiter, persönliche Vorschriften . . . 219
Pauschalgebühren . . . 583, 634
Personen des k. u. k. Heeres, Meldung 230
Persönliche Vorschriften der Unteroffiziere im allgemeinen 220
— — der Mannschaft 217
— — für den Feldwebel (Oberjäger) 223
— — für Zugsführer 222
— — für Korporale (Unterjäger) 221
— — für den Gefreiten (Patrouilleführer) 219
— — für den Infanteristen (Jäger) 218
Petroleumbeleuchtungspauschale 88
Pferde, leichterkrankte bei Transporten 655
— , schwererkrankte bei Transporten . . . . . 655$_1$
— , verendete, bei Transporten 655$_2$
— rüstung für Infanterie . . 801
— wartzulage 551
— wärter 227
Pflege der Füße 824
Pflichten der Urlauber und Reservemänner 6
— und Rechte, Wehrgesetz . . 1
Pflicht zu Verhaftungen . . . 46
Pioniere 227, 521, 930
Pionierabteilung 478, 521
— , Regiments- 478
— auszeichnung 741
— inspizierender 930
— kompagnie 483
— , technische Ausrüstung . . 483
— reserveanstalten 490
— säbeltasche 770
— werkzeuge 29, 480
— der Kavallerie 480
— zeugsdepot 930
— — in Klosterneuburg . . . 493
— — , Mobile 493
— zugsausrüstung 487
Pionierzug der Kavallerie. . . 480
— zug, Technische Ausrüstung 480
Platzkommando 98
— kommanden 982
Plänkler 331, 332
— , was muß er im Gefecht wissen? 335

Polarstern 884
Polizeiwachkorps 982
Pontonwagen Nr. 13 und 14 . 490$_3$
Portepee für Infanterie . . 774
— für Kavallerie 774
— , Musik 774
Post 213
Posten, deren Ablösung . . . 70
— im Arrestzimmer . . . . 83$_3$
— , Obliegenheiten derselben . 76
— vor Türen und Fenstern . . 83$_3$
Postierungen 194
Präsentierungsliste . . . . 640$_4$
Präsenzdienst, Freiwillige Verlängerung 4
Prämie für Anzeige von versuchtem Treubruche 562
Preisdistanzschätzen 477
Preßstroh . . . . . 579$_1$
Privatkorrespondenz im Kriege 19
Probesalven, Einschießen mit . 472
Probedienstleistung der Zertifikatisten . . . . . 895$_3$
Proprietäten - Erhaltungsgebühr 549$_1$, 629$_2$
Proviantwagen . . . 618, 625$_2$
— train 962
Putzgegenstände - Erhaltungsgebühr . . . . . 549$_1$

Q.

Quartier 546
— ausweis . . . . . 640$_{11}$
— beihilfe 635
— gebühr 595
— macher 163
— raumerfordernis 547
— regulierender 162
— (Lager) Arrest . . . . . 675$_2$
— und Kasernvisitierung . . . 21
— verpflegung 569

R.

Rahmenscheibe 441
Rallierungszeichen 18
Rangieren des Zuges 264
Rapport 35
Rascher Schritt 311
Rast, Kurze 134
Rast, lange 135
— einer Nachrichtenpatrouille . 116$_3$
Rauchen während des Marsches 133
Rauchen der Vedetten, Posten und Patrouillen 199
Rauchtabak 545
Raumerfordernis für Quartiere bei Einquartierungen . . . 634
Räume, bestrichene 429
Rechnungsunteroffizier, Obliegenheiten 224
Rechnungslegung bei Transporten 656
Rechte und Pflichten, Wehrgesetz 1
Rock 535
Regimentsinspektionsdienst . 31
— kommandoabfertigung . . . 111$_2$
— pionierabteilung 478
— pionieroffizier 478
— tambourbandelier . . . . 802$_2$
Reihen . . . . . 293$_5$
— und Doppelreihen 266
— und Doppelreihen aus der Kolonne 301
— und Doppelreihen aus der entwickelten Linie 300
— oder Doppelreihen, Uebergang in die Kolonne . . . 302
— oder Doppelreihen, Uebergang in eine Flanke . . . 303
— auf gleicher Höhe . . . . 293$_7$
Reichskriegsministerium . . . 965
Reinlichkeit 823
Reisegebühr 576, 632
Reisevergütung 635,
Reitende Batteriedivisionen . . 923
Reiterauszeichnung 739
Rekrutenausbildung 245
Reisen, Meldungen 234
Reisemärsche 119
— zulage 635
Reinigung der Fußböden . . . 39
Relais 243
Reluierung von Verpflegung . . 605$_2$
Renkontre 336
Repetiergewehr M. 95. . . . 370
Requisition 622
Reserve 2
— der bosn.-herz. Truppen . . 2
— männer und Urlauber, Pflichten 6
— spitäler, Mobile 943
— portionen 607, 610, 611
Revisionslisten 640
Revolver, Schießen mit dem . 469
— munition 814
— tasche . . . . . 776$_1$
— umhängschnur . . . . . 776$_2$
Richtung 254
Richtauszeichnung 740
Riegelstellung 506
Riemen für den Karabiner . . 776
Rindfleisch . . . . . 828$_1$, 890$_2$
Rock 747
Rolle 534
Rollen des Mantels 749
Ronden 87
Ronde, Abfertigung 81
Rotte 263
Rottenkolonne zu 2 361
— zu 4 361
— paar 263
Rotz bei Pferden . . . . . 655$_2$
Rumpfübungen 528, 534
Rückmärsche 155
Rückmarschsicherung . 155, 156, 157

Rückzug 337, 763
— , Ablegen 805
— , Umnehmen 806
Rüstwagen 953

S.

Säbelkuppel 773
Salvenfeuer . . . . . 320$_6$
— , Abgabe 273
— , wer schießt nicht mit . . 261$_4$
Sammeln 264, 294, 337
— in entwickelter Linie . . . 294
— in Kolonne 294
Sammelplatz 24
— stellen für Meldungen. . . 245
Sanitätsabteilungen 932
— anstalten im Kriege . . . 938
— gehilfen 936
— materialreserve . . . . . 939$_6$
— packwagen . . . . . 945$_3$
— wesen im Frieden 932
— — im Kriege . . . . 933—937
Sappeurauszeichnung 741
Sargträger 95
Sattelzeug . . . . . 801$_8$
Schaft des Repetiergewehres . 370
Schanzzeugdepots, Mobile . . 494
— kolonnen 492
Scharfe Patronen M. 93 . . . 383
Scharfschützen 454
— auszeichnung 735
Schätzen mit freiem Auge . . 473
Scheiben 425, 441
— für feldmäßiges Schießen . 442
— schußmunition 810
Scheinbauten . . . . . 519$_2$
Schicksal der Verwundeten . 948
Schießaufgaben unter feldmäßigen Verhältnissen 462
Schiffskost . . . . . 543$_6$
— transporte 149
Schießplatz, Verhalten auf dem 465
— prämien 592
— regeln 434
— klassen 414
— instruktion 413
— unterricht 413
Schießübungen, feldmäßige, besondere 460
— vormerkungen, Führung der 466
Schießen, feldmäßiges 456
— des Gliedes 261
— und Laden des einzelnen Mannes 260
— und Laden 259
— mit dem Revolver 469
— des einzelnen Soldaten 416, 436
— einer geschlossenen Abteilung 430
— einer geschlossenen Abteilung oder Schwarmlinie (Abteilungsfeuer) 437
Schießen einer Schwarmlinie. . 430
— , Theorie 415
— auf verschiedene Ziele und verschiedene Distanzen . . . 260$_4$
Schlafen der Wachen. . . . 72$_4$
Schlafstätten-Zuweisung . . . 28
Schlagaderblutung . . . . . 831$_1$
Schlagbolzenmutter zum Repetiergewehr 376
Schlagfeder zum Repetiergewehr 375
Schlangenbiß 847
Schließen und Öffnen . . . . 265$_2$
— in Spangen . . . . . 681$_2$
Schnarrposten 78
Schrapnell 401
Schreiberzulage 552
Schriftliche Meldungen u. Bitten 236
Schriftentornister 767
— — packung 767
Schritt 311
— der Kavallerie 362
Schuhe 760
Schulen 999
— der Kriegsmarine 999
— der k. k. Landwehr . . . 999
— , Landwehr k. ung. . . . 999
Schule, wie hält man? . . . 894
— scheibe 441
Schulung des Distanzschätzens 476
Schußbereit 333
— blatt 466
— distanzen 339, 433
— fertig 334
— linie, Abweichung von der Senkrechten . . . . . 261$_4$
— vormerkungen . . . . . 223$_5$
Schusterwerkzeugtasche . . . 790
Schutzwachen im Kriege . . . 94
Schützen 453
— abzeichen 735
— gräben 510
— löcher 510
— mulden 509
Schwarm 268
— führer Aufenthalt . . 278, 308
— linie, deren Bewegung. . . 282
— , Bildung derselben . . 277, 278
— Dichte derselben 277
— , Entwicklung derselben . . 279
— , Feuern des Zuges in derselben 285
— , Schießen einer 437
— verstärken 348
— scheibe 441
Schwebebaum 537
Schweißfüße 825
Schwenkung 253, 268
— während des Marsches . . 253
— von der Stelle 253
Schwenkungen, Ziehungen . . 304
Schwerverwundetengruppe . . 938
Schwimmen. 540
— und Baden 43
Schwimmsäcke. 479, 480
Schwingen 534
Schwören 257

Seetransportzulage 557
Seitenbewegungen im feindlichen Feuer 312
— hut 126, 154, 157, 158
— marsch 251
Selbständiges Infanteriebataillon, Normalmarschordnung . 125
Selbständige Sicherung . . . 184
— Trains 119
Servisgebühren 580, 633
Sicherung 280, 340
— im Flankenmarsche 158
— bei Märschen 150
— des Trains 146
— , selbständige 184
Sicherungsmaßregeln b. Schießen 446
— patrouillen 17
Siegeln von Kuverts 238
Signale auf Märschen . . . 354
— bei Bahntransporten . . . 356
— im Gefechte 353
— bei Kantonierungen 355
— auf Märschen 136
— bei Uebungen 353
— für Zieler 445
Signalhorn 778
Signalisieren, optisches . Rückseite des Buches
Signalpfeife 779
Silberne Tapferkeitsmedaille . 732
Singen während des Marsches . 133
Sitzübungen 534
Skizze für Meldungen 242
Sommerpantalons 756
Sonne 885
Sonnenstich 841
Spalier 95, 103
Spangen, Schließen in . . . . 681_1
Spaten samt Futteral . . 478, 800
Späher 341
Spanische Reiter 519
Speichgriff 535
Spezialkarte 1000
Spielgesellschaften . . . . 72_2
— leute 227, 342
Spitalschiffe . . . . . 630_{11}, 946
— behandlung 635
— gebühr 597
— pflege . . . . . 629_{11}
— züge 946
Spitze (Marschsicherung) . . 152
Sprechen während des Marsches 133
Sprengmittel 480
— munition 483
Springen 533
Sprungweises Vorgehen . 283, 343
Spucknäpfe 29
Stabhochsprung . . . . . 533_4
Stabsführer 225
Stabweitsprung . . . . . 533_4
Staffelweises Vorgehen . 283, 344
Stalleinrichtung bei Einquartierungen 637
— licht bei Einquartierungen . 637
Standrecht 690
Stange 801, 2, 3, 4, 5
Stände der Artillerie 926
Standesführer 227a
Stärke, Marschsicherungstruppen 150
— der Vorposten 187
— der Wachen 61
Stationsarrest . . . . . 676_1
— kommandant 97
— offizier 98
— wache 167
Strategische Aufklärung . . 113_1
Steigen 536
Stellung 247
Stellungsgesuche 236
Stellungspflicht 1
Stellvertretung im Kommando . 30
Stiefel 760
— hose 751
Stock für den Bataillons- und Regimentstambour . . . . 802_1
Strafanzeige 692
— ausmaß, höchstes 674
Strafbare Handlungen, wie werden bestraft? 661
Strafen, gerichtliche 682
— , was ist bei deren Verhängung zu beachten 673
—, wer beurteilt die Art derselben 662
— auf Märschen und im Felde 681
Strafmaßregeln in besonderen Fällen 679
— arten im Felde 680
Strafprotokollsauszug 693
— recht 661
— — , wer besitzt das . . . 674
— vollzug 675
— von Kadettoffiziersstellvertretern und Kadetten . . . 676
— auf Märschen und im Felde 682
Straßenbenützung . . . . . 133_1
Strenge Bereitschaft . . . . 100_2
Streuungen 421
Streuungsrechteck, Bestimmung der Lage 424
Stützpunkte . . . . . 519_2
Subordination 15
Summare über Bekleidung und Ausrüstung . . . . . 640_7
Suppen 887
Superarbitrierungsgebühr . . . 567_2
Sustentation . . . . . 596, 635_2
Stalllicht . . . . . 547_4
— einrichtung . . . . . 547_4
Stundenbezeichnung 110
Streugebühr 616
— stroh . . . . . 547_5
Sturm 345
Stützeln 534
Stützhüpfen 534

T.

Tabak 545
Tabakfassungsjournal . . . . 640_9

S

Tabakfassungsjournal, Kost und Brotgebühr im Kriege . . . 561
— relutum 568
— vormerkung 222
Tagbefehle, Ausgabe und Verlautbarung 37
Taglia für entlaufene Pferde 562_1, 630_{14}
Tagwache 22
Taktische Aufklärung . . . . 113_2
Tapferkeitsmedaille . . 558, 629_{10}
— medaillenzulage 618
Tasche zum Bajonett 770
— zum Infanteriesäbel . . . 770
— für den Pioniersäbel . . . 770
— zum 8 mm-Revolver . . . . 776_1
Tatbestandaufnahme bei Todesfällen 699
Technische Arbeiten . . . 503
Technische Ausrüstung der Artillerie 482
— — der Infanterie 478
— —einer Infanterietelegraphenpatrouille 484
— — der Kavallerie 479
— — der Kavallerietelegraphenpatrouillen 481
— — für eine Pionierkompagnie 483
— — des Pionierzuges . . . 480
— Zugsausrüstung 483
— Zugs- (Kompagnie-) Ausrüstung 485
— Technisches Militärkomitee . 982
Teilnahme an Vereinen etc. . 19
Telegraph 211
Telegraphenregiment 931
— schule 931
Telegraphistenauszeichnung . . 737
Theorie des Schießens . . . 415
Terrains, Einfluß des, auf die Tiefenstreuung 432
Terraindarstellung 1000
Testamente 697
Testierungen 697
Tiefenstreuung, Einfluß des Terrains auf die 432
— der Kerngarbe 431
Tiefsprung . . . . . 533_3
Tiroler Kaiserregimenter . . 909
— Landesschützen, Division berittener 992
Todesfallaufnahme . . . 699_2, 700
Todesfälle, Arten 698
— Abfertigung . . . . . 599, 635_2
— , Tatbestandaufnahme . . . 699_2
— , Telegraphieren an Verwandte . . . . . 699_8
— , Verständigung der Behörden 699_6
— — von Gerichten . . . . 699_5
— , was hat bei diesen zu geschehen 699
Todesstrafe 684
Tolerierte Streuung . . . 421_2
Tornisterablegen . . . . . 763_7
— abgelegt, Packung 715
Tornisterpackung 617
Tornisterpackung und Patronentornister Konservierung . . . 765
— aus Doppelsegelleinwand . 781
Totenschein 699,
Trab der Kavallerie 802
Tragart und Deponierung der Munition 815
Tragbare Zeltausrüstung . . . 485
— — , Technische 485
Traggerüst . . . . . $763_{4, 5}$
Tragschlupfe für Leibriemen . 761
Tragtiere 965
Train 119
— im Frieden 949
— im Kriege 952
— bedeckung 146
— divisionskommanden . . . 950
— sicherung 146
— truppe, Auszeichnungen . . 743
— wachen bei Kantonierungen 169
— und Trainbedeckung . . . 146
— zeugsdepot 949
Transferierung, Gebühren bei einer . . . . . 570, 631_2
Transenengebühren . . . 567, 630_4
Transporte, Anlangen in der Nächtigungstation 650
Transportmittelgebühr 576
— , Bekleidung und Ausrüstung 652
— Einquartierung 649
— , Erkrankungen 654
— , Fassungen 648
— bei Feuersbrunst od. Aufruhr 653
— , Gebühren derselben . . 647
— , leichterkrankte Pferde . . 655
— , schwererkrankte Pferde . 655_2
— , verendete Pferde . . . . 655_3
— , Rechnungslegung 656
— , mit Schiffen 149
— deren Verpflegung 651
— , wichtige Vorfallenheiten . 646
Transportführung 639
— , führer, Obliegenheiten . . 644
— kommandant 147
— , welche Dokumente erhält derselbe 640
— — — stellt er aus 642
— — sammelt er zur Rechnunglegung 643
— mannschaft, deren Uebergabe 645
— mittel, Gebühr 647
— regulierender 147
Tränkeimer aus Zwilch . . . 730
Traversen 515
Treffer, Eintragen der . . . 467
— heft 468
Treffpunkt, mittlerer, dessen Ermittlung 420
— wahrscheinlichkeit 435
Treubruchanzeige, Prämie hiefür 562, 629_{12}
Trinkgelage 684
Trinkwasser auf Märschen . . 152
Trommel 777
Trunkenheit 845
Truppenbezeichnung 108

Truppendivisionen 969
— division im Kriege 971
— train 953, 962
— — pauschale 587
— Materialpauschale 607
— spitäler 932
Tschako 745
Tuchpantalons 757
Tumulte 105
Turnvorschrift 524

U.

Umhängeschnur zum Revolver 776_2
Umnehmen der Rüstung . . . 806
Unausführbare Befehle . . . 106_2
Ungarische Hose 750
Unterarmhang 535
— gebene 14
— griff 535
— hose 759
— jäger (Korporal), persönliche Vorschriften 221
— künfte 160
— — , Vorbereitung 161
— nehmungen in der Dunkelheit 329
Unteroffizier hinter der Front 281, 346
— im allgemeinen, persönliche Vorschriften 220
— sbrieftasche 728
— versorgung 4
— prämie 4
— Anstellung im öffentlichen Dienste 895
— Zertifikate 895
Unterordnung 14
Unterricht im Zielen 440
Unterrichtspauschale 589
— patronen 812
Unterstände 513
— tritte 511
Unterstellung der Wachen . . 61
Unterstützung der Hilfsbedürftigen im Mobilisierungsfalle 8
Untersuchung, gerichtliche, Vorgang 685
— , gerichtliche, wer bestimmt 663
— haftgebühr . . . 598, 631_5, 635_4
Urlauber und Reservemänner, Pflichten 6
Urlaubsgebühren 571, 572
Übergabe der Transportmannschaft 645
Übergang über Kriegs- (Not-) brücken 140
— aus Reihen oder Doppelreihen in eine Flanke 303
— — — — — — , die Kolonne 302
Übergehen in ein Glied . . . 265_2
Übermittlung von Meldungen . 243
Über- und Unterordnung . . . 14
Überschiffungen 141
Überschlag 534
Übersetzen hoher Hindernisse . 538
Überzug zum Infanteriekochgeschirr 782
Übungen im Laufen 532
— — Liegestütz 529
— mit dem Gewehre 530
— , Signale bei 353
Übungsabzeichen 724
— schießen 441, 449
— zulage 554

V.

Vedette 208
— Ablösung 208
Venöse Blutung . . . . . 831_2
Verätzungen 846
Verbandpäckchen 934
— platz . . . . . 939_2
Verbände . . . . . 851—864
Verbindung . . . . 145_2, 280, 347
— durch Patrouillen 128
— sgraben 516
Verdichten 348
Verdienstkreuz 733
Verdrehtes Korn 427
Vereine etc., Teilnahme an . . 19
Verfolgen des Feindes durch Feldwachen 201
Vergiftungen . . . . . 866—880
Verhaftete, die einer Wache übergeben werden . . . . 72_{10}
Verhaftungen . . . . . 45, 72_2
— durch Feldwachen 204
— , Pflicht hiezu 46
Verhalten vor dem Feinde . . 18
— auf dem Schießplatze . . . 465
— der Vorposten bei feindlichem Angriff 193
— der Wachen in besonderen Fällen 72
— des Zugskommandanten im Gefechte 352
Verhängung von Strafen, was ist hiebei zu beachten . . . 673
Verhaue . . . . . 519_1
Verhöre 585
Verjährung der Disziplinarstrafen 666
Verkehr mit Vorgesetzten (Höheren) 20
Verladungsoffizier 147
Verlängern 348
Verlängerung des Präsenzdienstes 4
Verlassen der Wache . . . . 72_1
Verläßliche Distanzschätzer . . 477
Verlautbarung der Dienstposten für L. D. . . . . 895_4
Verlegung des Zielpunktes . . 423
Verlust des Zertifikates Vorgang 895_{11}
Verpflegsarten 600
— ausrüstung der Truppen im Kriege 604
— branche, Auszeichnungen . 744
— dotation, Normierte . . . 607
— verräte 621

T U V

Verpflegswagenpartien 625
— zettel 641
Verpflegung bei Einquartierungen . . . . . 547$_6$
— der Truppe während Operationen 625
— während Eisenbahntransporten 524
Verrenkung 848
Verschärfter Arrest . . . . 675$_4$
Verschärfungen der Strafen im Felde 850
Verschiedene Distanzen . . . 260$_1$
— Wege. Expedition von Befehlen 107
— Ziele . . . . . 260$_1$
Verschluß zum Repetiergewehr 371
Verschlußkolben 376
Verschlußstück zum Repetiergewehr 376
Verpflichtung von der Waffe Gebrauch zu machen . . . 74
Versorgung der Unteroffiziere . 4
Verstärken der Schwarmlinie . 348
Verstärkung der Wache . . . 75
Verstauchung 849
Verteidigungsgraben . . . 516
Verwendung der Munition . . 325
Verwundete, Schicksal derselben 948
— , Gebühr. . . . . 631$_4$
Visierlinie 416
Visitierender Offizier, Abfertigung 81
— Vorgesetzter, bei Feldwachen 200
Visitierpatrouillen in festen Plätzen 88
Visitierung des Gewehrs . . . 275
— — — Kommando . . . . 260$_{10}$
— der Kaserne und Quartiere . 21
— — Posten . . . . . 72$_7$
— , Aerztliche 41
Vollbart 719
Volle Portion 607
Vollzug der Strafen 675
Vorderer Visierpunkt des Repetiergewehres 375
Vorfallenheiten, wichtige bei Transporten 646
Vorgehen, sprungweises . . . 283
— staffelweises 283, 344
— , Sprungweises 343
Vorgeschobene Kavallerie . . 211
Vorgesetzte 14
— (Höhere), Verkehr mit . . 20
Vorhut 126, 152, 156
— reserve (Marschsicherung) . 152
Vorkriechen und Vorschleichen 284
Vormerkung der Briefordonnanzposten 244
— über eingelangte oder abgesendete Briefschaften . . . 244
Vormerkungsprotokoll über Briefschaften 244
Vorpatrouille 152
Vorposten 180
— reserve, Ablösung 190
— , Bereitschaft (Stärke) . . 189
Vorposten, Distanzen (Entfernung) 186
— , Ehrenbezeigungen 191
— , Einziehen 192
— , Gliederung 185
— , geschlossene 182
— , Verhalten bei feindlichem Angriff 193
— gruppe 209
— reserve 210
— stärke 187
— , Zusammensetzung 189
Vorschleichen und Vorkriechen 284
Vorspannanforderung . 577, 578$_5$
— ausweis . . . . . 640$_{12}$
— gesetz 578
— gebühr 577
— in den Ländern der ungarischen Krone . . . . . 578$_2$
— wie viel zu zahlen? . . . 578$_3$
— , wem zu zahlen . . . . 578$_1$
Vortrab (Marschsicherung) . . 152
Vorübungen 450
— zum Distanzschätzen . . . 476$_2$
— im Zuge für feldmäßiges Schießen 458

W.

Wachabteilen 63, 64
— abteilung . . . . . 32$_{11}$
Wachen, Abrücken in ihre Aufstellungsplätze 66
— Gebrauchmachung von der Waffe 74
— in Militärgefangenhäusern . 84
— , Verhalten in besonderen Fällen 72
— verstärkung, Ansprechen derselben 75
— , wann tritt diese unter das Gewehr? 73
Wachdienst 61
Wachebuch . . . . . 223$_2$
Wachen, deren Ab- und Aufziehen 67
— und Posten in festen Plätzen 87
Wachkommandanten, deren Obliegenheiten 71
— patronen 809
Waffen, Abnahme derselben . 45
— gebrauch von Waffen . . . 74
— gewalt, Anwendung zur Bewältigung bei Tumulten . . 105
— grundbuch . . . . . 223$_3$
— reparatursbuch . . . . . 223$_4$
— rock 747
— meister, Tornister für . . 768
— übungen und Dienstzeit . . 2
— , Meldungen 234
— übungsgebühren . . . . . 567$_2$
Wagenremisengebühr . . . . 547$_7$
Wasser . . . . . 828$_2$
— bedarf pro Tag 165
— gefäße 29
— samt Ueberzug 783

Wäsche 758
— buch 222
Wahl der Feuerstellung . . 320_1
— des Zieles . . . . . 320_5
— recht 19
Wagen-(Coupé)-Kommandanten 137
— remisen 638
— transporte 142
Wärme 821
Warnungskonstitut . 677, 678
Wegkreuzungen 128
— weiser . . . . . 145_7
Wehrgesetz, Pflichten und Rechte 1
— pflicht 1
Weibliche Anstalten 999
Wein . . . . . 828_{10}
Weiterfeuern nach Feuereinstellen . . . . . 261_5
— Kommando . . . . . 260_3
Weitersagen der Befehle . . . 349
Weitschießen 455
— sprung . . . . . 533_2
Werkzeugtasche für Schuster . 790
— — tornister für Waffenmeister 768
— — wagen 957
Weste 726
Wichtige Befehle, Wiederholung 107
Wiederholen von Kommandos . 350
Wiederholung von Befehlen . 107
Wirksam beschießen 422
Wirkung des Feuers, Beobachtung . . . . . 320_{10}
Wirtschaftspauschale 583
Wohnungsänderungen, Meldungen 234
Wollhandschuhe 762
— wäsche 759
Wunden 850
Wurm bei Pferden . . . . . 655_2
Wut bei Pferden . . . . . 655_2

Z.

Zahnblutung . . . . . 830_3
Zaum . . . . . 801_1
Zehrgeld 563
Zeichen 351
Zeichnerzulage 552
Zeitliche Beurlaubung 593
Zeitlich Beurlaubte, Meldung . 232
Zeitweiliges Einstellen des Feuers im Zuge 274
— Feuereinstellen . . . . . 260_2
Zeltausrüstung, Ablegen . . . 763_1
— , Tragbare 485
Zeltblatt, Zelte 798
Zeltpflock 799
Zentralbehörden 965
Zerstörung einer eiserner Brücke Vorbereitungen 522
Zertifikat f. L. D. Unteroffiziere, Arten um Erlangung . . . . 895_3
Zertifikat, Vorgang beim Verluste 895_{11}
Zertifikatisten-Anstellung . . $895_{1,1}$
Zertivikatist.-Probedienstleistung 895_7
Zeugsreserven 491
Zerstörungswerkzeuge 480
Ziehung 252
— von der Stelle aus 252
— während des Marsches . . 252_2
— , Schwenkungen 304
Ziel, Wahl desselben . . . . 320_5
— Einfluß der Beleuchtung auf diese 428
— , verschiedene . . . . . 260_1
— fehler 427
— punkt 426
— — , Verlegung 428
— regeln 433
— unterricht 440
Zielerdienst 444
— , Signale für 445
Zivilanstellung von Unteroffizieren 895
Zimmerarrest . . . . 676_2, 675_3
— kommandant 25
— listen 27
— ordonnanz 26
— ordnung 25
Zimmermannsauszeichnung . . 741
— oder Erdwerkzeuge 478
— — werkzeuge 478
Zug, geschlossener 263
— , Gefechtsweise 277
Zugsführer, persönliche Vorschriften 222
— , Verwendung 222
— kommandanten, wo halten sich diese auf? 290
— kommandant, dessen Verhalten im Gefechte 352
— -(Kompagnie-) Ausrüstung, technische 483
— (Kameradschafts-) Liste . . 221
— ausrüstung, technische . . 483
— laterne 791
— rangierung 264
Zug, Kavallerie 361
Züge in Doppelreihen auf gleicher Höhe . . . . . 293_8
— mit Reihen auf gleicher Höhe . . . . . 293_7
Zulagen 550
Zulage für Pferdewartung . . 582
— bei Seetransporten 588
Zurückbleibende Fuhrwerke . . 133_5
Zuweisung der Schlafstätten . 28
Zusammengesetzte Gelenksübungen 531
Zusammentreffen mit dem Feinde 116, 7
— mit dem Feind . . . . . 145_6
— zweier Kolonnen 136
Zusammensetzung der Vorposten 188
Zuspeisen zum Fleisch 891
Zwei Aufsatzstellungen . . . 438
Zwieback . . . . . 828_2
Zwilchjacke 755
— tränkeimer 730

Wehrgesetz. Pflichten und Rechte.

Auskünfte in Erfüllung der Wehrpflicht können vom nichtaktiven Soldaten bei den Ergänzungsbezirkskommandos und den politischen Bezirksbehörden eingeholt werden! **Beiblatt Nr. 26 ex 1908.**

1 Wehrpflicht.

Landsturmpflicht beginnt mit 1. Jänner jenes Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 19. Lebensjahr vollendet.

Stellungspflicht beginnt mit 1. Jänner jenes Jahres, in welchem der Mann das 21. Lebensjahr vollendet, und endet am 31. Dezember jenes Jahres, in dem er das 23. Lebensjahr vollendet. (Dauer 3 Jahre.)

Altersklasse: Alle vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres geborenen Männer bilden zusammen eine Altersklasse. Zur Stellung werden jährlich drei Altersklassen einberufen.

2 Dienstzeit und Waffenübungen.

Die Dienstzeit beginnt mit dem Tage der Einreihung, d. h. mit jenem Tage, an welchem der Assentierte beim betreffenden Truppenkörper in den Stand genommen wird.

„Die **Einreihung** aller im Stellungsweg vom 1. Jänner bis 1. Oktober assentierten Stellungspflichtigen, sowie der bei der Hauptstellung assentierten Freiwilligen erfolgt mit 1. Oktober.

Die Einreihung der außerhalb dieser Periode Assentierten und der sonstigen Freiwilligen mit dem Tag der Assentierung."

Dienstzeit im gemeinsamen Heere, in der k. k. oder k. ung. Landwehr.

Im allgemeinen 2 Jahre präsent und 10 Jahre in der Reserve (gilt erst von 1915 an)

bei der Kavallerie und reitenden Artillerie, ferner bei einem festgesetzten Stand an Unteroffizieren } 3 Jahre präsent, 7 Jahre Reserve.

In der **Kriegsmarine:** 4 Jahre präsent, 5 Jahre Reserve und 3 Jahre Seewehr.

In der **Ersatzreserve:** 12 Jahre. 10wöchentl. militärische Ausbildung und 3 Waffenübungen höchstens à 4 Wochen.

Waffenübungen: Bei 2jähr. Präsenzdienst: 4 in Gesamtdauer von höchstens 14 Wochen; jede höchstens à 4 Wochen.

Bei 3jähr. Präsenzdienst: 3 in Gesamtdauer von höchstens 11 Wochen; jede höchstens à 4 Wochen

Bei 4jähr. Präsenzdienst: keine.

Folgende Figur zeigt graphisch die Dienstzeit eines im 21. Lebensjahr auf 2 Jahre präsent verpflichteten Mannes.

Die Landsturmpflicht wurde während des Krieges in Österreich vom 18. bis inkl. 50., in Ungarn bis inkl. 55. Lebensjahre ausgedehnt.

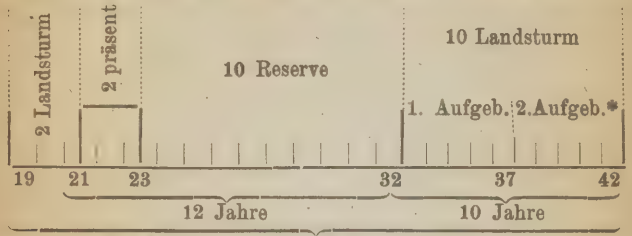

* Bei 3jähr. Präsenzdienst, Gesamtdienstpflicht 24 Jahre, entfallen die letzten 2 Jahre.

Bei 4jähr. Präsenzdienst in der Kriegsmarine entfallen die letzten 5 Jahre.

In Bosnien und der Hercegovina

leistet jeder Mann den **Dienst im k. u. k. Heere.** Es gibt daselbst **keine Landwehr.**

An **Stelle des Landsturmes** tritt die zweite und dritte Reserve, u. zw.:

1. **Reserve** entspricht der Reserve des k. u. k. Heeres;
2. **Reserve** entspricht dem Landsturm, 1. Aufgebot;
3. **Reserve** entspricht dem Landsturm, 2. Aufgebot.

Begünstigung der Dienstpflicht. 3

Kann aus Familienrücksichten eintreten, z. B.: Erhaltung erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern, Schwiegereltern oder unmündiger Geschwister — ebenso Eigentümer ererbter Landwirtschaften von bestimmter Größe, wenn das Erträgnis zur Erhaltung einer Familie von 5 Personen ausreicht, ohne das Vierfache dieses Ertrages zu überschreiten; ferner in besonders rücksichtswürdigen Fällen.

Diese Leute werden in die Ersatzreserve übersetzt.

Erlangt ein Mann **während seiner aktiven Dienstzeit** im k. u. k. Heere oder einer der Landwehren den Anspruch auf eine solche Begünstigung, so muß er die Richtigkeit der eingetretenen Verhältnisse nachweisen, u. zw. haben seine Angehörigen ein Gesuch bei der zuständigen politischen Behörde (Bezirksbehörde) einzubringen, welches folgende Dokumente als Beilage haben muß:

1. Familienauskunftsbogen nach Muster 37 der Wehrvorschriften I. T.;
2. ein vom Gemeindevorsteher und zwei Gemeindemitgliedern ausgefertigtes (Unentbehrlichkeits-) Zeugnis.

Das Gesuch ist stempelfrei.

4 Freiwillige Fortsetzung des Präsenzdienstes und Versorgung der Unteroffiziere.

Jeder Soldat, welcher seine Präsenzdienstzeit vollendet hat und dessen Beibehaltung für den Dienst vorteilhaft ist, kann den aktiven Dienst beim Truppenkörper mit Bewilligung des Kommandanten von Jahr zu Jahr freiwillig fortsetzen. Für diese Soldaten tritt der erneuerte Anspruch auf Beurlaubung nach dem Dienstalter erst mit dem Zeitpunkte des nächsten Urlauberwechsels ein.

Die Unteroffiziere, welche auf solche Weise ihre Dienstzeit verlängern, werden mit der Unteroffiziersdienstprämie beteilt, siehe 564.

Unteroffiziere, welche 12 Jahre, darunter wenigstens 8 Jahre als Unteroffiziere, aktiv und tadellos gedient haben, erlangen dadurch Anspruch auf eine Anstellung im öffentlichen Dienste. Diesbezügliche Stellengesuche, siehe 236_2; Angabe auf was ein solcher Unteroffizier Anspruch hat siehe 895_3.

Jene Unteroffiziere, welche vor dem Feinde oder in der Ausübung des öffentlichen Dienstes durch Verwundung für den Militärdienst untauglich wurden, vorausgesetzt, daß sie für den Zivildienst geeignet sind, haben Anspruch auf eine Anstellung im Staatsdienste.

5 Militärpaß.

Der Militärpaß dient als Ausweis über das militärische Verhältnis des Urlaubers und des Reservemannes, gilt jedoch nicht als Reiseurkunde, wie z. B. ein Reisepaß für das Ausland, eine Legitimationskarte etc.

In dem Militärpasse werden die pflichtmäßig erstatteten Meldungen vorgemerkt. Derselbe muß daher immer von dem Urlauber oder Reservemann persönlich und sorgsam aufbewahrt, bei jeder Meldung vorgezeigt, und darf nie einer zweiten Person (z. B. dem Dienstgeber) zur Aufbewahrung übergeben werden.

Geht ein Militärpaß verloren, so hat sich der Mann wegen Erlangung eines neuen Militärpasses sogleich mündlich oder schriftlich an die nächste politische Bezirksbehörde zu wenden.

6 Meldevorschriften. Siehe 231—235.

Pflichten der Urlauber und Reservemänner.

Sobald der Soldat aus der militärischen Verpflegung tritt und mit dem Militärpasse beteilt wird, untersteht er, wie jeder andere Bürger, den Zivilbehörden und Gerichten.

In bezug auf seine militärischen Pflichten jedoch: (Meldungen, Gesuche, Einrücken etc.) dem heimatlichen Ergänzungsbezirkskommando und der heimatlichen politischen Bezirksbehörde.

Er hat somit allen Befehlen, welche ihm von diesen Behörden zukommen, ebenso schnell und unweigerlich Folge zu leisten, wie den Befehlen seiner militärischen Vorgesetzten während seiner aktiven Dienstleistung.

Einberufung. 7

Zur Einrückung im Frieden (mitunter auch im Kriege) erhält der Urlauber und Reservemann eine Einberufungskarte, auf welcher der Zeitpunkt und der Ort des Erscheinens angegeben sind.

Wenn die Einrückung sogleich erfolgen soll, so ist dem Manne eine Frist von 24 Stunden zur Ordnung seiner Angelegenheiten und zur Abmeldung gewährt, worauf er unmittelbar, so schnell als möglich einzurücken hat.

Die Einberufenen haben zu ihrer Truppe unmittelbar einzurücken; wenn dieselbe aber vom Aufenthaltsorte des Urlaubers oder Reservemannes weiter liegt als das nächste Ergänzungsbezirkskommando, so können sie zu letzterem einrücken.

Ist aber ein Einrückungstag festgesetzt, so meldet er sich derart beim Ergänzungsbezirkskommando, welches seinem Aufenthaltsorte am nächsten liegt, daß er ungeachtet der Präsentierung bei diesem Ergänzungsbezirkskommando rechtzeitig an seinem Bestimmungsorte eintrifft.

Die im Auslande sich aufhaltenden dauernd Beurlaubten und Reservemänner haben auf ihre eigenen Kosten sofort, wie die Mobilisierung bekannt wird, beim nächsten Ergänzungsbezirkskommando einzurücken, und sind nicht berechtigt, von den k. u. k. Missionen im Auslande ihre Beförderung ins Inland anzusprechen.

Die Einrückung darf nur wegen ernster Krankheit unterbleiben.

Ist der Urlauber oder Reservemann nicht zur Reise fähig, so muß er dies durch einen Arzt schriftlich bezeugen lassen Dieses Zeugnis wird dem Gemeindevorsteher übergeben, von diesem bestätigt und eingesendet.

Urlauber und Reservemänner rücken in ihren eigenen Kleidern ein, welche bis zum Abgange aus der Verpflegung beim Truppenkörper aufbewahrt werden.

Wer ohne gründliche Rechtfertigung ausbleibt, wird mit aller Strenge bestraft.

Wenn eine **allgemeine Mobilisierung** angeordnet wird und die **Einberufung mittels Kundmachung** erfolgt, so wird

dies vom Gemeindevorsteher sogleich bekannt gegeben und ist sodann jeder Urlauber und Reservemann verpflichtet, spätestens nach 24 Stunden sich zur Einrückung auf den Weg zu machen. Hiebei darf **niemand auf einen besonderen Einberufungsbefehl warten.**

Einrückungsort (Ausrüstungsstation) ist auf der ersten Seite des Militärpasses enthalten.

Eisenbahn- und Schiffahrtsauslagen im Mobilisierungsfalle siehe 632.

8 Unterstützung der Hilfsbedürftigen im Mobilisierungsfalle. K—4, II. Teil.

Anspruch auf Unterstützungen haben Gattin und legitime Kinder, die noch in Obsorge der Eltern stehen, des zum Dienst Eingerückten.

Die Unterstützungsgebühr besteht aus

Quartierbeihilfe, siehe 635_1,
Reisevergütung, siehe 635_2, und
Sustentation, siehe 635_3.

Von wann angefangen und an welchen Tagen selbe ausgezahlt wird, siehe 635_3.

Zehrgeld bei Waffenübungen siehe 567_2.

Der Ort, wo diese Gebühren ausgezahlt werden, wird seitens des betreffenden Truppenkommandanten in den Mobilisierungsvorsorgen festgesetzt und erhalten die Betreffenden rechtzeitig die Verständigung, wo und wie sie ihre Gebühren beziehen.

8a Unterhaltsbeitrag bei Einberufung zu Waffen(Dienst)übungen, sowie bei Einteilung in die Ersatzreserve **für die Angehörigen** des Einberufenen (wenn sie österreichische Staatsbürger sind). Gesetz vom 26./12. 1912.

Wer zählt zu den Angehörigen? Ehefrau und eheliche Kinder.

Ebenso: eheliche Vorfahren, Geschwister und Schwiegereltern, die uneheliche Mutter und uneheliche Kinder, wenn sie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ihren ordentlichen Wohnsitz haben, oder die österreichische, oder die ungarische Staatsbürgerschaft, bzw. bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit besitzen.

Wie hoch ist der Unterhaltungsbeitrag?

Er besteht für jeden Anspruchsberechtigten in einer Unterhaltsgebühr und wenn er auf die Wohnungsmiete angewiesen ist, in einem der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommenden Mietzinsbeitrage

Unterhaltsgebühr entspricht der betreffenden Militärdurchzugsverpflegung.

Für Angehörige unter acht Jahren gebührt nur die Hälfte von vorstehendem.

Der Gesamtbetrag aller Unterhaltsbeiträge darf den durchschnittlichen Tagesverdienst des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen nicht überschreiten.

Heiraten, Ehen von Urlaubern, Reservemännern und Rekruten. Siehe Bitten um deren Bewilligung 882.

Nähere Durchführungsbestimmungen sind im Normalverordnungsblatt Nr. 6 ex 1910 enthalten.

Kontrollversammlung. 9

Jedes Jahr im Herbste werden in jedem Stellungsbezirke Kontrollversammlungen von Urlaubern, Reservemännern und Ersatzreservemännern abgehalten werden. Hiebei werden den Soldaten Anordnungen und Vorschriften bekannt gemacht, sie werden an ihre Militärdienstpflichten erinnert und die Vormerkbücher über den Aufenthalt berichtigt.

Zu den Kontrollversammlungen ist jeder dauernd Beurlaubte und Reservemann zu erscheinen verpflichtet, mit Ausnahme:

a) jener, welche im Laufe des betreffenden Jahres in aktiver Dienstleistung gestanden oder zur militärischen Ausbildung oder periodischen Waffenübung eingerückt waren;

b) der nach vollstreckter Militärdienstpflicht in öffentlichen Diensten provisorisch Angestellten, welche mit Bewilligung des Kriegsministeriums (k. k. Ministerium für Landesverteidigung, bezw. in Ungarn Landesverteidig.-Ministerium) bis zur Erlangung einer definitiven Anstellung im Urlauberstande als nicht verfügbar geführt werden;

c) der in Strafe oder in Untersuchungshaft Befindlichen;

d) der in Ausübung ihres Gewerbes eben eingeschifften Seeleute und jener Reservemänner, welche auf ausgelaufenen k. u k. Kriegsschiffen kontraktlich aufgenommen sind, und

e) jener dauernd Beurlaubten und Ersatzreservisten, welche im selben Jahre assentiert wurden.

Die zu den Kontrollversammlungen Einberufenen, sowie die Kontrollsorte und Tage, die Stunde des Beginnes der Amtshandlungen, dann die Reihenfolge der Gemeinden, aus welchen die dauernd Beurlaubten und Reservemänner zu erscheinen haben, werden durch öffentlichen Anschlag oder in anderer

ortsüblicher Weise wenigstens 14 Tage vorher zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wo es die Umstände erheischen, erfolgen nebstbei spezielle Einberufungen.

Der im Inlande reisende und überhaupt aus seinem evidenzzuständigen Bezirke abwesende dauernd Beurlaubte und Reservemann hat der Kontrollversammlung des Aufenthaltsortes beizuwohnen.

Zu den Kontrollversammlungen ist der Militärpaß mitzubringen.

Der Urlauber und Reservemann erscheint auf eigene Kosten auf dem Kontrollplatze in bürgerlicher Kleidung, Waffen, Stöcke etc. sind vor Beginn der Versammlung abzulegen, das Rauchen während derselben ist nicht gestattet.

10 Enthebung von d. Kontrollversammlung.

Von den Berufenen können über rechtzeitiges Ansuchen vom Erscheinen bei der Kontrollversammlung enthoben werden: Kranke und die im Auslande bleibend ansässigen Urlauber und Reservemänner.

Sonst wird eine Enthebung von der Kontrollversammlung nur in dringenden Fällen bewilligt, z. B. wegen schwerer Erkrankungen oder Todesfälle im häuslichen Kreise (Familie im engeren Sinne), wegen Geschäftsreisen nach dem Auslande, welche keinen Aufschub gestatten etc

Bei den Enthebungsgesuchen, welchen der Militärpaß anzuschließen ist, muß die Richtigkeit der angeführten Gründe von der Ortsbehörde bestätigt sein. Derlei Gesuche müssen mit einer 1 Kronen-Stempelmarke versehen sein und sind nicht portofrei.

Wenn die Enthebung von der Kontrollversammlung wegen Kürze der Zeit nicht nachgesucht werden konnte, so ist das Zeugnis, welches die Verhinderungsgründe bestätigt, im Wege des Gemeindevorstehers auf dem Kontrollplatze beizubringen.

11 Nachkontrolle.

Derjenige Urlauber oder Reservemann, welcher von der Kontrollversammlung im Aufenthaltsorte ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, hat zu einem späteren Termine zur Nachkontrolle in der Ergänzungsbezirksstation zu erscheinen.

12 Entlassung erfolgt:

1.) nach vollendeter Dienstpflicht;

2.) wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit;

3.) wenn die Assentierung eine gesetzwidrige war;

4.) zum Zwecke der Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft.

Beurlaubung siehe 571_2.

13 Militärtaxe:

Minimum Österreich 2 Kronen, Ungarn 6 Kronen; Maximum Österreich richtet sich nach der Personaleinkommensteuer, in Ungarn Maximum 200 Kronen. Ist eine jährliche Steuer durch höchstens 12 Jahre zu entrichten.

Dienstreglement. 1. Teil.

Über- und Unterordnung. D_1 § 9. 14

„Höherer" ist jeder demjenigen gegenüber, der eine geringere Charge (Rangklasse) bekleidet als er selbst. Letzterer ist der „Niedere". D_1 51.

„Vorgesetzter" ist derjenige, welchem das Befehlsrecht zusteht; derjenige, welchem er zu befehlen hat, ist sein **Untergebener.**

Subordination. D_1 § 11. 15

Ist die Pflicht des unbedingten Gehorsams, welchen jeder Untergebene seinen Vorgesetzten und auch jeder Niedere (Rangjüngere) den Höheren (Rangälteren) — sobald diese die Befehlgebung ergreifen — zu leisten schuldig ist.

Siehe auch Befehlgebung 106.

Bitten. D_1 § 13. 16

Schriftliche Bitten siehe 236.

Sind beim unmittelbaren Vorgesetzten vorzubringen; kann sie dieser nicht erfüllen, so kann eventuell im Dienstwege bis zum Regimentskommando gegangen werden, doch ist Vorsicht geboten, um die Vorgesetzten nicht zu behelligen.

Bitten mehrerer in einer gemeinschaftlichen Angelegenheit dürfen nur durch die zwei höchsten oder rangältesten Bittsteller, von Personen ohne Chargengrad nur durch zwei aus ihrer Mitte vorgebracht werden. Die Beteiligten müssen vorher den Zwischenvorgesetzten die Meldung hievon erstatten. D_1 79.

Bitten wegen Strafmilderung siehe Strafen 664_4.

Beschwerden: D_1 § 14. 17

Bevor sich ein Mann beschwert, lese er wiederholt D_1 § 14, besonders Punkt 90, um keinen Mißbrauch des Beschwerderechtes zu begehen.

Verabredung zu einer gemeinsamen Beschwerde und das Vorbringen einer Beschwerde durch eine Abordnung im Namen mehrerer ist untersagt.

Wo und wie ist die Beschwerde vorzubringen?

Beim Unterabteilungsrapporte, u. zw.: mündlich und persönlich. Die Beschwerde kann ohne Einhaltung des Dienstweges direkt vorgebracht werden.

Ist dies nicht möglich, z. B.: Kommandierung, Erkrankung etc., dann beim nächsten vorgesetzten Offizier — in Ermanglung eines solchen beim ranghöchsten Unteroffizier.

Wann ist die Beschwerde vorzubringen?

Erst am nächsten Tage — jedoch innerhalb 3 Tagen.

Nichteinhaltung der Beschwerdefrist ist strafbar. Nur wenn der Beschwerdeführende daran keine Schuld trägt, verfällt er keiner Strafe.

Über einen Befehl oder über eine Strafe darf sich der Soldat erst nach deren Vollzug beschweren.

Bis zu welchem Kommando kann die Weiterleitung der Beschwerde verlangt werden?

Bis zum Brigadekommando (im Dienstwege vom Unterabteilungskommando an).

Der Vorgang ist folgender:

Der Kompagniekommandant (Unterabteilungskommandant) legt über die Beschwerde ein Protokoll an, trifft eine Entscheidung, welche er dem Beschwerdeführer und jenem, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, bekannt gibt.

Begnügen sich beide damit, so wird dies im Protokoll vorgemerkt, dasselbe abgeschlossen und beide unterschreiben selbes; das Protokoll bleibt beim Unterabteilungskommandanten.

Beabsichtigt jedoch einer der Beteiligten die Beschwerde weiterzuleiten, so müssen diese mit ihrer Unterschrift bestätigen (im Protokoll oder separat), daß ihnen das Resultat bekannt gegeben wurde. Das Protokoll wird sodann im Dienstwege weitergeleitet.

Beim nächst höheren Kommando ist der Vorgang dann ähnlich wie bei der Kompagnie.

Das Protokoll bleibt bei jenem Kommando, welches die Beschwerde endgiltig erledigt.

Kein Vorgesetzter darf eine Beschwerde, die gegen ihn gerichtet ist, selbst austragen — selbe ist in diesem Falle gleich weiter zu leiten.

18 Verhalten vor dem Feinde. D, § 6.

Siehe auch Verschärfungen der Strafen im Felde bei feigem Verhalten etc. 680.

Wer in entscheidenden Augenblicken zaghafte Reden führt, Waffen oder Munition wegwirft, den Gehorsam verweigert, sich eigenmächtig dem Gefechte zu entziehen sucht oder plündert, wird zum warnenden Beispiele vom Truppenkommandanten, bezw. vom einschreitenden Vorgesetzten selbst oder auf dessen Befehl angesichts der Truppe unverzüglich niedergemacht. D, 33.

Soldaten, die sich ohne äußerste Gegenwehr gefangen geben, werden, wenn ihnen Feigheit zur Last fällt, auf das strengste bestraft. D_1 34.

Gerät eine Abteilung in Unordnung, so hat sie sich auf das Raillierungszeichen wieder zu sammeln, über diesen Sammelplatz darf niemand zurückeilen. D_1 35. Versprengte melden sich bei der nächsten Truppe.

Nur wer durch Verwundung kampfunfähig wird, darf sich aus dem Gefechte entfernen. D_1 37.

Leute der Gefechtslinie dürfen bei Verwundeten nicht zurückbleiben (nur Sanitätsmannschaft).

Kriegsgefangene sind mit Schonung zu behandeln, feindliche Verwundete gleich eigenen Kameraden zu behandeln. D_1 40.

Feindliches Sanitätsmaterial und Sanitätsmannschaften sind unverletzbar, wenn sie mit dem Genfer Kreuz bezeichnet sind. (+ Rotes Kreuz auf weißem Grunde.)

Mitteilungen militärischer Natur seitens Gefangener an den Feind sind strengstens untersagt; Gefangene müssen nachweisen, daß sie keine Schuld an der Gefangenschaft trifft. D_1 42.

Teilnahme an Vereinen etc. D_1 § 7. 19

Teilnahme an politischen Vereinen ist nicht erlaubt; an nicht politischen nur mit Bewilligung des Korpskommandos. D_1 43, 45.

Teilnahme an geheimen Vereinen unterliegt den Strafgesetzen. D_1 44.

Teilnahme an öffentlichen Versammlungen und Demonstrationen politischer Tendenz ist verboten. D_1 46.

Wahlrecht (vermöge Grundbesitz) darf nur durch Vertreter ausgeübt werden, wählbar sind militärische Personen nicht.

Beteiligung an der öffentlichen Presse ist im allgemeinen nicht erlaubt.

Im Kriege ist größte Vorsicht in der Privatkorrespondenz nötig; in derselben dürfen keine militärischen Angaben gemacht werden, z. B. nicht über Marschrichtungen, Marschziele, Zahl und Standort der Truppen etc. D_1 48 und D_2 32.

20 Verkehr mit Vorgesetzten (Höheren).

Anrede. D_1 § 15.

Vor Beginn und nach Beendigung eines mündlichen Verkehres mit Vorgesetzten, bezw. Höheren ist stets die Ehrenbezeigung zu leisten.

Ansprache im Dienste stets mit „Sie".

Vorgesetzte oder Höhere sind folgend anzusprechen:

Rang und Stellung	Anrede	Rede in 3. Person
Der Kaiser und König	Eure Majestät	Seine Majestät
Kaiserliche Hoheiten	Eure kaiserliche Hoheit	Seine kaiserliche Hoheit
Königliche Hoheiten	Eure königliche Hoheit	Seine königliche Hoheit
Hoheiten	Euer Hoheit (gebührt nur vom General aufwärts im Dienst)	Seine Hoheit
Durchlauchten	Euer Durchl. (gebührt nur vom General aufwärts im Dienst)	Seine Durchlaucht
Erlaucht	Euer Erlaucht (gebührt nur vom General aufwärts im Dienst)	Seine Erlaucht
Feldzeugmeister, Feldmarschalllieutenant, Admirale, Vizeadmirale.	Euer Exzellenz (falls nicht einer der vorstehenden Titel zukommt).	Seine Exzellenz
Generale	Herr General (falls nicht einer der vorstehenden Titel zukommt).	Der Herr General
Vom Oberst abwärts	Herr Oberst	Der Herr Oberst

Wenn der Vorgesetzte denjenigen nicht kennt, welcher meldet, bittet etc., so erfolgt die Ansprache durch letzteren wie folgt, z. B.:

„Herr Oberst, Korporal Müller (der 12. Feldkompagnie) (oder des Infanterieregiments Nr. 14) meldet (bittet) gehorsamst....".

21 Kasern- und Quartiervisitierung. D_1 § 25.

Angesagte Kasernvisitierung. D_1 160 nachlesen!

Unangesagte Kasernvisitierung. Die den Kaserninspektionsdienst versehende Charge meldet sich, läßt hierauf das eventuell gebührende Signal geben, erbittet sich weitere Befehle und läßt dem Kasernkommandanten melden.

Die Kompagnieinspektionschargen und die Zimmerkommandanten melden sich erst, wenn der Visitierende ihren Beschäftigungsbereich betritt.

Die Truppen bleiben bei ihrer Beschäftigung. D_1 167.

Tagwache. D_1 § 27. 22

In der Regel im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr früh.

Ist für die Mannschaft das Signal zum Aufstehen und Vorbereitung für die Tagesbeschäftigung.

Retraite. D_1 171. 23

Unter gewöhnlichen Verhältnissen zu allen Jahreszeiten um 9 Uhr abends geschlagen (geblasen), in besonderen Fällen auch früher.

Die Mannschaft vom Korporal abwärts hat, mit Ausnahme jener, die Erlaubnis zum längeren Ausbleiben (über die Zeit) mit Erlaubnisschein haben, in ihren Unterkünften einzutreffen.

Vom Zugsführer aufwärts ist das Ausbleiben 2 Stunden über die Retraite gestattet.

Fähnriche, Feldwebel, freiwillig weiterdienende Zugsführer und Korporale können, wenn sie vorzüglich konduisiert sind, vom Truppenkommandanten auch Erlaubnisscheine zum unbeschränkten Ausbleiben über die Retraite erhalten.

Für Scharfschützen und gute Schützen kann vom Truppenkommandanten die gewöhnlich bewilligte Ausbleibzeit verlängert werden.

Die **Begünstigung** zum Ausbleiben über die Retraite kann **entzogen** werden. D_1 174. 1

Vom Kompagniekommandanten bis zu 6 Wochen.

Vom Abteilungskommandanten bis zu 10 Wochen.

Von Truppen- und selbständigen Kommandanten der gesamten Mannschaft jederzeit ganz oder teilweise, dauernd oder für bestimmte Zeit.

Wenn das Signal **Retraite wiederholt** oder zu einer **ungewöhnlichen Zeit** gegeben wird, so hat die gesamte Mannschaft, auch wenn sie Erlaubnisschein besitzt, sofort in die Kaserne zurückzukehren. 2

Kasernordnung. D_1 § 21. 24

Kasernkommandant ist der höchste unter den in der Kaserne befindlichen Kommandanten; doch sind Generale keine Kasernkommandanten mehr, sondern der nächst niedere. D_1 117.

Formierungsplatz ist für jede Unterabteilung (Kompagnie, Eskadron, Batterie) bestimmt.

Sammelplatz ist für jedes Bataillon bestimmt. D_1 119.

Die Lokalitäten sind mit Rücksicht auf die Art ihrer Benützung durch **Aufschrifttafeln** nachstehender Form oberhalb der Eingangtüren zu bezeichnen: D_1 123.

18 cm hoch

....Regiment... .. Kompagnie.
. .Zug.

Mannschaftszimmer.

(Rechnungsunteroffizier, Küche, Magazin, Stall u. dgl.)
30 Betten.
(20 Pferde.)

26 cm breit.

Für die Ablagerung von Kehricht, Stalldünger und Asche sind geeignete Plätze zu bestimmen.

Brunnen und Aborte sind mit besonderer Sorgfalt rein zu halten. D_1 125.

Liederlichen, verdächtigen Personen ist der Aufenthalt bei der Mannschaft in den Gebäuden strenge untersagt. D_1 127.

Gänge, Stiegen, Toreingänge, Aborte und Hofräume sind womöglich zu beleuchten.

Zur Hintanhaltung von Feuersgefahr ist das Tabakrauchen und Herumgehen mit unverwahrtem Lichte auf den Dachböden, in Futterkammern, Stallungen und anderen feuergefährlichen Räumen verboten.

Benehmen bei Ausbruch eines Schadenfeuers. Siehe 102.

25 Zimmerordnung. D_1 § 22.

Zugsverbände möglichst aufrecht erhalten.

Zimmerkommandant ist der höchste (rangälteste), eventuell ein hiezu bestimmter Soldat; auf 20—30 Mann muß ein Unteroffizier kommen.

Zugsführer führt bezüglich Ordnung und Reinlichkeit die Oberaufsicht und verwendet hiezu die Chargen entsprechend.

26 **Als Zimmerordonnanz** wird täglich ein Mann ohne Chargengrad kommandiert, welcher in dem betreffenden Zimmer untergebracht ist.

Er besorgt die Reinigung des Zimmers, heizt, beleuchtet etc.; er ist jedoch im freien Ausgange nicht zu beschränken.

Wo die Unteroffiziere (Kadetten) gemeinsam wohnen, führt in jedem Zimmer der höchste oder rangälteste derselben das Zimmerkommando; die Zimmerordonnanz wird abwechselnd von jenen Zügen beigestellt, zu denen die betreffenden Chargen (Kadetten) gehören. D_1 186.

Zimmerlisten. Auf der Innenseite der Eingangstür. D_1 138. **27**

26 cm breit.

..... Regiment..... .....Kompagnie
(eventuell —..... Zug).

Zimmerliste.

Charge	Namen	Charge	Namen	Charge	Namen

Zusammen..... Mann

Namen der vorgesetzten Generale, Stabs- und Oberoffiziere.

Allerhöchster Kriegsherr:
Reichskriegsminister:
Armeeinspektor:
Generalinspektor der Waffe (Truppe):
Korpskommandant und Kommandierender General in N ....:
Truppendivisionär:
Brigadier:
Regimentskommandant:
Bataillonskommandant:
Kompagniekommandant:

Sammelplatz des Bataillons:

. . . . . .

Formierungsplatz der Kompagnie:

. . . . . .

36 cm lang.

Darunter befindet sich ein:

Verzeichnis über die im Zimmer vorhandenen Bettensorten und sonstigen Geräte. D_1 138

Die Zimmerkommandanten haben diese Gegenstände von ihren Kompagnie- (Eskadrons-, Batterie-) Kommandanten zu übernehmen und bleiben auch für die Reinhaltung der Fenster, Wände etc. verantwortlich. Entsteht ein Schaden, so ist hierüber sogleich zu melden.

28 Zuweisung der Schlafstätten:

Rekruten und minder verläßliche Leute neben jene Soldaten, die zu ihrer Unterweisung bestimmt werden;

Befreundete und Leute gleicher Bildungsstufe nebeneinander.

Spielleute neben der Eingangstür.

Schlafstätten dürfen ohne Bewilligung des Zimmerkommandanten **nicht gewechselt** werden.

Liegen auf den Betten nach anstrengenden Übungen gestattet, jedoch müssen Füße eine Unterlage erhalten.

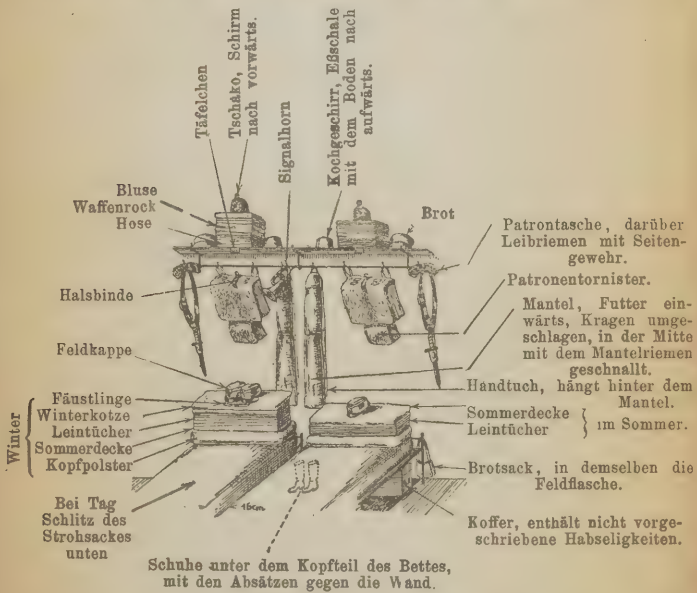

Der Mantel mit Handtuch könnte auch auf der Außenseite hängen, in welchem Falle naturgemäß dann das Seitengewehr etc. innen hängen würde.

Raum zwischen den Bettenpaaren mindestens 40 cm.

Wenn in den Mannschaftszimmern für die Unteroffiziere keine eigenen Schlafstätten (hinter Vorhängen etc.) vorhanden sind, so ist das nächste Mannschaftsbett wenigstens 1·3 m entfernt aufzustellen. D, 137

Bettensorten sind reinzuhalten, lüften, klopfen!

Leintücher monatlich wechseln; übrige Bettensorten nach Bedarf austauschen.

Siehe auch über Reinigung derselben das Kleingedruckte im Punkte 546.

Im Bette keine Habseligkeiten aufbewahren.

Vorgeschriebene Habseligkeiten werden im Brotsacke und im Tornister verpackt, die übrigen im Koffer.

Gewehre, Pionierwerkzeuge werden in den Gängen auf Rechen aufbewahrt, und wenn dort kein Platz, dann neben die Schlafstellen der betreffenden Leute gehängt. **29**

Wassergefäße stehen zugedeckt außerhalb des Zimmers in der Nähe der Tür; bei größerer Kälte in das Zimmer nächst der Tür stellen.

Kehren und Lüften, so oft als nötig; jedenfalls morgens und nach dem Mittagessen. Fenster, Türen sind öfter zu reinigen.

Spucknäpfe müssen stets frischen Sand bzw. Wasser enthalten.

Reinigung der Fußböden ist womöglich mit angefeuchtetem Sand zu bewirken, dieser ist dann gleich zu entfernen.

Alles, was nachträgliche Ausdünstungen erzeugt, ist zu vermeiden, z. B. Trocknen der Wäsche, Kochen, Begießen des Fußbodens mit Wasser etc.

Dem **Heizen** der Öfen muß besondere Sorgfalt zugewendet werden. Fragen, wie der betreffende Ofen zu heizen ist! Vorsicht mit Sperrvorrichtungen! Feuer in Küchen und Öfen sind nach der Retraite auszulöschen. D_1 120

Wenn ein **Offizier in ein Zimmer** kommt, in welchem mehrere Leute anwesend sind, ruft derjenige, welcher ihn zuerst bemerkt: „Habt Acht!“. Die Mannschaft wendet sich gegen den Eintretenden und nimmt, wo sie sich eben befindet, „Stellung“; der Zimmerkommandant geht dem Offizier entgegen und meldet sich in seiner Eigenschaft, ohne erst das Seitengewehr umzunehmen oder die Kopfbedeckung aufzusetzen. D_1 150

Stellvertretung im Kommando. D_1 116. 30

Der nach Charge und Rang nächstfolgende, welcher sich an Ort und Stelle befindet. Treffen verschiedene Mannschaften etc. zusammen und tritt die Notwendigkeit einer einheitlichen Befehlsgebung ein, so ergreift der nach Charge, bzw. nach Rang, höchste das Kommando.

31 Inspektionsdienst. D_I § 28.

Inspektionschargen sind vorhanden bei: D_I 178.

Regiment:	Bataillon, oder abgesondert bequartiertem Halbbataillon:	Kompagnie:
„Regimentsinspektionsoffizier“ 1 Hauptmann oder rangälterer Oberleutnant. Wenn sich der Stab und 2 oder mehr Bataillone in einer Station befinden.	„Inspektionsfeldwebel“ ist eventuell 1 Zugsführer. Außerdem bei selbständigen, detachierten oder auf Kriegsstand befindlichen Bataillonen ein „Bataillonsinspektionsoffizier.“	„Korporal vom Tage“ ist eventuell 1 Gefreiter. „Inspektionsgefreiter“ eventuell 1 Soldat ohne Chargengrad.
Größere Kasern.: 2 oder mehr Bataillone. Außer den vorstehend angeführten Inspektionschargen: „Kaserninspektionsonsoffizier“ 1 Subalternoffizier. „Kaserninspektionsarzt.“	**Kasernen** mit 1 Bataillon: verrichtet der Bataillonsinspektionsoffizier den Kaserninspektionsdienst.	**Kasernen** mit weniger als 1 Bataillon: versieht die höchste Inspektionscharge den Kaserninspektionsdienst.

Meldungen bei Inspektionsübernahme. Siehe 230.

Antritt des Inspektionsdienstes: Zur Zeit des Wachabteilens.

Bei Ausrückungen bleiben die Inspektionschargen zurück; der Beschäftigung im Unterkunftsbereiche sind sie nach Dienstzulässigkeit heranzuziehen.

Adjustierung. Siehe 710.

32 Korporal vom Tage. D_I 185—198

1 **Obliegenheiten:** Von Nachstehendem sind die wichtigen Obliegenheiten persönlich, die übrigen durch den Inspektionsgefreiten vollziehen zu lassen.

2 Der Korporal vom Tage begibt sich unmittelbar **nach der Tagwache** in die Zimmer der Kompagnie und weckt die Mann-

schaft; hierauf merkt er die Erkrankten, sowie jene Leute vor, welche beim Rapporte zu erscheinen haben, und meldet sie dem Feldwebel und dem Rechnungsunteroffizier. 32

Den für das Bataillons- (Regiments-) Kommando bestimmten Frührapport überbringt er dem Inspektionsfeldwebel. 3

Erhaltene Aufträge meldet er dem Feldwebel und dem Rechnungsunteroffizier; er verständigt die Zugsführer über die beizustellende Arbeitsmannschaft und beaufsichtigt das Reinigen der Kaserngänge und Stiegen. 4

Er stellt die Leichtkranken dem Arzte vor, meldet ihm die Schwerkranken sowie jene Maroden, welche vom Arzte zu besuchen sind, übergibt ihm das Marodenbuch und bringt dieses, sobald der ärztliche Befund eingeschrieben ist, dem Rechnungsunteroffizier zurück. 5

Seine diesbezüglichen Obliegenheiten bei Märschen, siehe **Reisemärsche: Kranke und Marode 121**

Er wacht darüber, daß die Köche ihren Verrichtungen rechtzeitig nachkommen und ausrückende Mannschaft pünktlich auf dem Sammelplatze erscheine. 6

Einzelne, zu Fassungen, zum Menageeinkaufe und dergleichen Diensten kommandierte Leute sind von ihm zu übernehmen, zu rangieren und vereint auf den Sammelplatz zu führen. 7

Das Rapportbuch überbringt er den Offizieren zur Einsicht, vereinigt die zum Rapporte bestimmten Leute und stellt sie nach vorhergegangener Visitierung dem Feldwebel vor. 8

Er sorgt, daß die Kost ordentlich verteilt und den Abwesenden zugetragen oder für diese warm erhalten werde. 9

Nach dem Essen hat er das Reinigen der Kochgeschirre und der Küchen zu überwachen. 10

Beim **Abteilen der Wachen** hat er gegenwärtig zu sein, sich 6× hinter der Mitte seiner Abteilung aufzustellen und die Mannschaft zu überwachen. Siehe Figur 63. 11

Nach dem Abteilen der Wachen stellt er sich links vom Inspektionsfeldwebel hinter die Mitte der Front siehe Figur 64 und bleibt daselbst bis nach dem Abmarsche. D_1 542.

Zur Zeit der **Abfertigung** begleitet der Korporal vom Tage den Rechnungsunteroffizier in die Regiments- (Bataillons-) Adjutantur, dann zum Kompagniekommandanten und überbringt hierauf den Befehl den Kompagnieoffizieren und dem Fähnrich. 12

Beim Verlautbaren des **Tagsbefehls** hat er anwesend zu ein und alles, was seinen Dienst betrifft, wohl zu beachten. 13

14 Er muß sowohl im **Laufe des Tages**, als während der Nacht für Aufrechthaltung der Ordnung im Kompagniebereiche, insbesondere für die Reinlichkeit in den nicht bewohnten Lokalitäten der Kompagnie, wie überhaupt für den Befolg der Kasernvorschriften von Seite der Mannschaft sorgen und nötigenfalls den Einfluß der Zimmerkommandanten und Zugsführer in Anspruch nehmen.

15 Die bei der Kompagnie befindlichen Arrestanten hat der Korporal vom Tage zu beaufsichtigen.

16 Er wacht ferner darüber, daß die aus der Kaserne oder dem Quartierbereiche sich entfernenden Gefreiten und Soldaten vorschriftsmäßig adjustiert sind, zu welchem Zwecke sich dieselben vor dem Ausgehen bei ihm zu melden haben.

17 **Nach der Retraite** visitiert er die Zimmer der Kompagnie, sieht nach, ob jemand ohne Befugnis abwesend oder etwas Besonderes vorgefallen ist und ob die Feuer in den Mannschaftsküchen und Öfen erloschen sind. Hierüber erstattet er dem Inspektionsfeldwebel beim Abendrapporte, ferner dem Feldwebel und dem Rechnungsunteroffizier, wenn sie anwesend sind, sogleich, sonst aber bei ihrer Rückkehr oder am folgenden Morgen beim Frührapporte die Meldung.

18 **Außergewöhnliche Vorfallenheiten** hat er sofort dem in der Kaserne anwesenden höchsten Kompagnieoffizier oder -Unteroffizier, dem Inspektionsfeldwebel und dem Kompagniekommandanten zu melden, bei dringenden Anlässen überdies nach eigenem Ermessen das für den Augenblick Notwendige zu verfügen.

19 Im Falle einer **Alarmierung** übernimmt der Korporal vom Tage bis zum Eintreffen eines Höheren das Kompagniekommando. Er hat auch dafür zu sorgen, daß die außerhalb der Kaserne wohnenden Kompagnieoffiziere sogleich verständigt, nötigenfalls (eventuell nach Weisung der Kaserninspektionscharge) durch Bedeckungen abgeholt werden.

20 So oft das **ihn betreffende Signal** gegeben wird, verfügt er sich ohne Verzug auf den für das Sammeln der Korporale vom Tage bestimmten Platz.

21 Wenn ein **Offizier den Kompagniebereich betritt,** hat sich der Korporal vom Tage bei ihm zu melden; desgleichen hat er bei den periodischen, ärztlichen Visitierungen der Kaserne den Militärarzt innerhalb des Kompagniebereiches zu begleiten.

Während der **Nacht** versehen die Kompagnieinspektions- 22
chargen abwechselnd derart den Dienst, daß der **Korporal bis 1 Uhr**, der **Gefreite aber von da an bis zur Tagwache** zur Aufrechthaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Kompagniebereiche wacht.

Falls zur Nachtzeit in der Kaserne **Feuer** ausbricht oder 23
Alarm geschlagen (geblasen) wird, hat die Kompagnieinspektionscharge die Offiziere und die Mannschaft schleunigst zu wecken.

Inspektionsgefreite. D_I 199. 33

Obliegenheiten: Der Inspektionsgefreite hat den Korporal vom Tage in seinen Geschäften zu unterstützen, ihn im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung zu vertreten und insbesondere die auswärtigen Dienstgänge zu besorgen.

In der Nacht wacht er von 1 Uhr bis zur Tagwache.

Inspektionsfeldwebel. D_I 201—206. 34

Benehmen beim Wachabteilen siehe Figuren 63 und 64.

Obliegenheiten: Ist im allgemeinen dazu berufen, die militärische Ordnung, den inneren Dienstbetrieb und die Reinlichkeit im Bataillonsbereiche zu überwachen, die Befehle des Truppenkommandanten und der Inspektionsoffiziere durchzuführen und in dringenden Fällen bei Abwesenheit der Vorgesetzten nach eigenem Ermessen das Notwendige zu veranlassen. Dies tritt insbesondere dann ein, wenn er zugleich den Kaserninspektionsdienst versieht, in welchem Falle ihn auch die Obliegenheiten des Kaserninspektionsoffiziers betreffen.

Er erhält die besonderen Befehle vom Bataillons- (Regiments-) und vom Kaserninspektionsoffizier, nach Umständen auch vom Bataillonsadjutanten, und verwendet zu deren Durchführung nach Bedarf die Kompagnieinspektionsorgane.

Er versammelt diese letzteren zum Früh- und Abendrapporte nach der Tagwache und Retraite, nimmt ihre Meldungen entgegen und erteilt ihnen die nötigen Befehle, nachdem er zuvor dem Bataillons- (Regiments-) und dem Kaserninspektionsoffizier Meldung erstattet und deren Weisungen eingeholt hat

Der Inspektionsfeldwebel hat den Bataillonsbereich wiederholt und insbesondere zur Nachtzeit zu visitieren, sich von der Wachsamkeit und Tätigkeit der Kompagnieinspektionsorgane zu überzeugen und alle Ordnungswidrigkeiten abzustellen, ohne hiebei unnötigerweise die Nachtruhe der Mannschaft zu stören.

Über alle bemerkenswerten Vorfälle vom Antritte der Inspektion bis zur Tagwache hat der Inspektionsfeldwebel einen

Frührapport nachstehender Form zu verfassen, welcher dem Bataillons- (Regiments-) und dem Kaserninspektionsoffizier zur Vidierung vorzulegen und sodann dem Bataillonsadjutanten zu überbringen ist:

....Regiment... .....Bataillon

Inspektionsfeldwebel N. N.

Frührapport.

Ort und Datum

1. Länger als erlaubt ausgeblieben: N. N
2. Den Unterkunftsbereich des Bataillons um ..... visitiert.
3. Besondere Vorfälle oder Aufträge, z. B.:

Infanterist N. N. ist seit gestern vermißt.

Unterschrift.

(Papierformat: Höhe 34 cm, Breite 21 cm).

Verhalten bei einem Schadenfeuer, falls er den Kaserninspektionsdienst versieht. Siehe 102.

Dringende und wichtige Vorfälle meldet er sogleich dem Bataillons- (Regiments-) und dem Kaserninspektionsoffizier, nach Umständen auch dem Bataillons- (Regiments-) Kommandanten und dessen Adjutanten.

So oft das **Signal** für die Korporale vom Tage erfolgt, muß sich auch der Inspektionsfeldwebel auf deren Sammelplatz begeben.

Besorgt er zugleich die Kaserninspektion, so hat er auch die **Obliegenheiten des Kaserninspektionsoffiziers.** D_1 216—223.

35 Rapport. D_1 § 29.

Täglich um festgesetzte Stunde. (Von der Kompagnie aufwärts; jedoch auch bei kleineren Detachements.) Zur Austragung von Dienstgeschäften etc., die mündlich zu erledigen sind.

Anwesend zu sein haben beim Kompagnierapport: Der Kompagniekommandant, 1 Kompagnieoffizier oder 1 Fähnrich, der Feldwebel und der Rechnungsunteroffizier, sowie die im Kompagniedienste Stehenden.

Die zum Rapport Erscheinenden ordnet der Feldwebel nach der im Rapportbuche verzeichneten Reihenfolge und meldet hierauf dem betreffenden Kompagnieoffizier.

Kompagnierapport:

Menage. D_1 § 30. 36

Siehe auch Menagegeld 543_1.

Der **Einkauf** der Artikel erfolgt womöglich **im großen** durch die Menagekommission, welcher auch die Ausgabe der Vorräte, Verrechnung usw. obliegt.

Zusammensetzung der Menagekommission: Ein oder mehrere Offiziere und die erforderlichen Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten. Die Offiziere bestimmt der Truppenkommandant, die Mannschaft wählt die Leute aus ihrer Mitte. D_1 234.

Dort, wo der **Einkauf im großen untunlich ist**, wird die Menagewirtschaft **selbständig** in jedem Zuge, Halbkompagnie oder Kompagnie besorgt.

Der Kompagnie- (Detachement-) Kommandant behält das Menagegeld in Verwahrung und gibt selbes täglich an die Unteroffiziere (meist Zugsführer) aus, welche die Menagewirtschaft führen.

Diese Unteroffiziere führen — gemeinsam mit einem von jedem Zuge zu wählenden Soldaten — das **Menagebuch**. Siehe nächste Seite.

Der Einkauf wird durch die Köche bewirkt; hiebei werden sie von einem Unteroffizier (gewöhnlich Korporal vom Tage) beaufsichtigt.

Die Annahme von Geschenken ist den Einkaufenden strenge untersagt! D_1 235.

Regiment: Kompagnie.

Zug- oder Menage-Abteilung.

Datum	Stand der Menage-Abteilung	Koch	Menagegeld per Mann	Menagegeld zusammen K	Menagegeld zusammen h	Eingekaufte Artikel	Geldbetrag K	Geldbetrag h
						6 kg Rindfleisch à 84 h .	5	04
						3·5 „ Reis à 56 h . . .	1	96
6. Juni	30 Mann	N. N.	28 h	8	40	0·5 „ Salz	—	16
						usw.		
						Summe .	..	..

Köche sind möglichst viele auszubilden; abwechselnd kommandieren!

Dauer der Mahlzeiten: für das Mittagessen womöglich 1—2 Stunden.

Bei Verteilung der Kost hat in jeder Mannschaftsabteilung 1 Unteroffizier gegenwärtig zu sein und die Ordnung zu überwachen. Er sieht darauf, daß ohne Parteilichkeit vorgegangen wird.

Den im Dienst Stehenden ist das Essen zuzutragen oder bis zum Einrücken warm zu halten. D_1 237

Unteroffiziere, Kadetten und auf eigene Kosten dienende Einjährig-Freiwillige können eigene Menagen führen oder an der gesamten Menage teilnehmen.

Verheiratete dürfen sich nach eigenem Ermessen verköstigen.

37 Tagsbefehle.

Ausgabe und Verlautbarung. D_1 § 31.

Das Verlautbaren hat in Gegenwart der gesamten Mannschaft in ihrer Muttersprache durch einen Offizier oder Fähnrich — bei kleineren Detachements durch den höchsten oder rangältesten Unteroffizier zu erfolgen.

Hiebei hat die Mannschaft in Reih' und Glied in der vom Kompagnie- (Detachements-) Kommando festgesetzten Adjustierung — aber immer mit Seitengewehr — zu erscheinen.

Erkennungszeichen. D_1 § 32. 38

Sind Dienstgeheimnis und werden dann angewendet, wenn eine andere Sicherstellung nicht möglich ist; im Feldkriege nur ausnahmsweise! Im Festungskriege jederzeit. D_1 246.

Feldruf, ein leicht zu merkendes Wort,
Losung, Name einer Stadt,
} wird allen, die sie des Dienstes wegen kennen müssen, ausgegeben.

Parole ein Vorname, welcher mit der Losung den gleichen Anfangsbuchstaben hat; wird nur Offizieren oder anderen Vertrauenspersonen ausgegeben. D_1 245.

Ausgehen der Mannschaft. D_1 § 33. 39

Feldwebel ohne Beschränkung:

Zugsführer und jene Korporale, die mehr als 3 Jahre präsent dienen, zwei Stunden über die Retraite; — sind sie jedoch vorzüglich konduisiert, so können sie vom Truppenkommandanten Erlaubnisscheine zum unbeschränkten Ausbleiben über die Retraite erhalten.

Adjustierung. Siehe 718.

Bewilligung zum früheren Ausgange einzelner Soldaten: erteilt in rücksichtswürdigen Fällen der in der Kompagnie höchste anwesende Vorgesetzte vom Korporal aufwärts. Zugsführer erbitten sich diesen Ausgang, wenn kein Vorgesetzter anwesend ist, von der Bataillons- oder Kaserninspektionscharge und verständigen hievon den Korporal vom Tage. D_1 250.

Meldungen beim Ausgange und bei der Rückkehr in die Kaserne. D_1 251, 254.

Unteroffiziere setzen den Korporal vom Tage in Kenntnis

Gefreite: } melden dem Zimmerkmdtn, dem Zugsführer,
Soldaten: } u. dem Korporal vom Tage.
} Wenn diese nicht anwesend sind genügt Meldung beim Korporal vom Tage.

Verläßliche Leute kann der Zugsführer dauernd von der Meldung entheben, sich bei ihm zu melden.

Gruppenweiser Ausgang wird in außergewöhnlichen Verhältnissen angeordnet. D_1 252.

Benehmen bei Erkrankungen. D_1 § 35. 40

Soldaten und Gefreite melden dem Zimmerkommandanten und Korporal vom Tage
Unteroffiziere melden ihrem unmittelbaren Vorgesetzten
} mündlich und bleiben bis zur Krankenvisite zu Hause, eventuell im Bett.

Einjährig-Freiwillige, welche außerhalb der Kaserne wohnen, melden (wenn sie nicht zur Krankenvisite kommen können) mit Dienstzettel dem Korporal vom Tage, bezw. ihrem unmittelbaren Vorgesetzten: dieser verständigt den Rechnungsunteroffizier und stellt den Dienstzettel dem Chefarzte zu. Dienstzettel siehe 289.

Wenn schleunige Hilfe erforderlich, muß sogleich der nächste Militärarzt geholt werden, wenn kein solcher zur Verfügung steht, ein Zivilarzt.

Krankenvisite täglich um festgesetzte Stunde.

Leichtkranke werden vom Korporal vom Tage zum Arzte geführt (bestimmtes Lokal, Marodenzimmer).
Schwerkranke müssen vom Arzt besucht werden.
} Siehe auch Korporal vom Tage 32$_5$.

Genesung ist beim unmittelbaren Vorgesetzten und beim Kompagniekommandorapport zu melden.

41 Ärztliche Visitierungen. D$_1$ § 36.

Zweimal monatlich, ausgenommen Kadetten, Feldwebel, Zugsführer und Einjährig-Freiwillige.

Anwesend zu sein haben: 1 Offizier (Fähnrich) oder Detachementkommandant und der Rechnungsunteroffizier; letzterer führt die Visitierungsnominalliste.

Wer nicht kommen kann, ist bei der nächsten Krankenvisite dem Arzte vorzuführen.

Fallweise zu visitieren sind:

Arrestanten und Verhaftete;

zur Truppe Einrückende, wenn tunlich, am Tage der Einrückung;

bei Übersetzungen zu anderen Truppenkörpern;

bei Urlaubsantritt über 4 Tage;

beim Übertritt ins nichtaktive Verhältnis.

Im ärztlichen Visitierungsprotokoll eintragen! D$_1$ 277.

42 Fassungen. D$_1$ § 39.

Die Kennzeichen der Güte der wichtigsten Naturalien, die gefaßt werden, siehe 828.

Grundsätzlich Offizier anwesend, ausnahmsweise an seiner Stelle 1 Unteroffizier.

Fassungskommando sowohl während Marsch, als Fassung in militärischer Ordnung.

Ehrenbezeigungen während des Fassens nur vom Kommandanten und nur in dem Falle geleistet, wenn er nicht durch

dringende Verrichtungen seines Dienstes in Anspruch genommen ist.
Siehe auch: Wer leistet keine Ehrenbezeigung? 59.

Der anwesende Offizier (Unteroffizier) überzeugt sich von Qualität, richtigem Maß und Gewicht.

Jeder Anstand ist gleich an Ort und Stelle auszutragen.

Namhafte Anstände sind sofort im Wege des vorgesetzten Truppenkommandos dem Militär- (Marine-, Landwehr-) Stationskommando behufs Abhilfe anzuzeigen. Wo kein solches besteht, an politische Behörde, wo auch keine solche vorhanden, an Ortsbehörde wenden; in wichtigen Fällen direkt dem Korpskommando melden, in dessen Bereich der Anstand vorkam.

Adjustierung: siehe 713.

Baden und Schwimmen. D_1 § 40. 43

Im Sommer einmal wöchentlich.

Einzelne Soldaten nur an behördlich genehmigten Plätzen baden.

Raum für Nichtschwimmer ist abzugrenzen.

Kleine Abteilungen werden durch ihren Kommandanten, — von Kompagnie aufwärts durch einen Offizier zum Badeplatze geführt.

Wenn mehrere Bataillone gleichzeitig baden, hat ein Arzt gegenwärtig zu sein.

Für Wahrung des Anstandes sorgen; nicht erhitzt ins Wasser gehen.

Ordonnanzdienst. D_1 § 41. 44

Ordonnanzkurse, siehe 243.

Besteht hauptsächlich im Überbringen von Aufträgen und Meldungen.

Ablösung in der Regel täglich zur Zeit des Ablösens der Wachen. Länger als 3 Monate als stabile Ordonnanz kommandiert, nur ausnahmsweise. D_1 305.

Meldungen: Antritt und Beendigung beim betreffenden Adjutanten, bezw. Generalstabsoffizier, wenn kein solcher da ist, dann demjenigen, an den sie gewiesen sind.

Begleitung eines Höheren oder Vorgesetzten, stets 6× hinter ihm folgend.

Adjustierung: siehe 710.

Verhaftungen. D_1 § 43. 45

Im Bedarfsfalle D_1 § 43 nachlesen!

Jeder Vorgesetzte, Höhere des Soldatenstandes oder der Gendarmerie hat das Recht, Untergebene oder Niedere verhaften zu lassen; er trägt jedoch hiefür die Verantwortung.

Zugsführer, Korporale, Gefreite und Soldaten sind in der Regel durch einen Vorgesetzten, Höheren oder Gleichgestellten in Gewahrsam zu bringen.

Alle Übrigen (auch Kadetten) erhalten den Befehl, sich in den ihnen auferlegten Arrest zu begeben;

wenn es aber notwendig erscheint, werden sie auf die nächste Wache oder Arrest ihres Truppenkörpers gebracht.

Offiziere oder Gleichgestellte auf die nächste Offizierswache, wenn keine solche besteht, zum Kaserninspektionsoffizier oder Militärstationskommando.

Abnahme der Waffen: Der Mannschaft stets, Offizieren und Beamten nur, wenn dieses unbedingt erforderlich ist. D_1 328.

46 Das Recht wird zur Pflicht, bei:

Inspektionsunteroffizieren, sowie **Patrouillen, Wachen** und **Posten** zur Verhaftung zu schreiten bei Personen vom Fähnrich abwärts: Offiziere und Zivilpersonen nur in den nachstehenden, im Drucke durch Unterstreichen ersichtlich gemachten Fällen:

1. wenn diese Personen bei Verbrechen oder groben Vergehen betreten werden.

2. dieselben einer derartigen Tat dringend verdächtig erscheinen;

3. sie durch ihr exzessives Benehmen öffentliches Ärgernis geben;

4. sie von Inspektionschargen, Patrouillen, Wachen und Posten in ihrem Wirkungskreis erteilten Weisungen nicht Folge leisten, desgleichen, wenn sie diese Organe beschimpfen oder tätlich angreifen;

5. bezüglich der Vornahme von Verhaftungen besondere Befehle erfolgt sind;

6. wegen der Haftnahme widersetzlicher und exzedierender Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie eine durch die Umstände berechtigte Aufforderung gestellt wird.

Der Verhaftung durch eine hiezu befugte Person, Wache oder Patrouille darf sich niemand widersetzen.

Sollte dies dennoch geschehen, so ist zur Durchführung der Verhaftung von einer Wache, Bereitschaft oder sonst verfügbaren Militär- (Marine-Landwehr-) Mannschaft — wenn diese nicht zur Verfügung, auch von der Gendarmerie oder anderen Organen der öffentlichen Sicherheit — Unterstützung in Anspruch zu nehmen und im äußersten Falle Gewalt anzuwenden.

Gegen Personen vom Zugsführer abwärts, welche anläßlich ihrer Verhaftung oder im Arreste in Wutausbrüche oder Gewalttätigkeiten verfallen,

kann als momentanes Zwangsmittel auf die Dauer der Notwendigkeit die Fesselung eintreten. Siehe 83_1.

Arrestanten- und Kriegsgefangenen-Eskorten. 47

D_1 § 44.

Transporte von Kriegsgefangenen und Arrestanten siehe auch Transportführung 689.

Waffen und alles andere abnehmen, was als Mittel zur Entweichung dienen könnte.

Belehrung, daß bei Widersetzlichkeit die Fesselung eintritt und bei Fluchtversuchen auf sie geschossen wird.

Marsch der Eskorte:

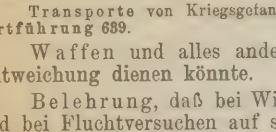

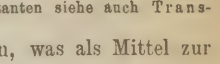

Wenn nur 1 oder 2 Mann die Eskortierung bewirken, dann rückwärts bleiben.

Bajonett auf!

Gewehre geladen: bei Eskorten von Kriegsgefangenen und gefährlichen Leuten; der Befehl hiezu ist dem Kommandanten der Eskorte zu erteilen; auf Eisenbahn und Schiff nur dann, wenn dieselben ausschließlich für Militärzwecke benützt werden; die Eskorte bleibt nächst der Eingänge.

Bei Beförderung zu Wagen muß mindestens 1 Mann mit dem zu Bewachenden fahren.

Kein Verkehr mit dem Arrestanten erlaubt; überwachen, daß ihm keine Schriften, Geld oder Waffen zugesteckt werden.

Widerspenstige oder Fluchtverdächtige mit Handspangen, Stricken oder Riemen fesseln.

Fluchtversuch: Bleibt der Flüchtling auf drohenden Nachruf nicht stehen und kann er voraussichtlich nicht eingeholt werden, so kann auf ihn geschossen werden, wenn hiedurch niemand gefährdet wird. D_1 333.

Kriegsgefangene mit Schonung behandeln. Offiziere von Mannschaft trennen. Den Rang respektieren! D_1 334.

Ehrenbezeigungen: Keine!

Im Übrigen D_1 346 nachlesen! behandelt: Personsbeschreibung der Arrestanten, eventuell notwendige Verstärkung der Eskorte, Benehmen beim Anlangen in die Nachtstation, Erkrankung von Arrestanten, Entweichen von Arrestanten, Flucht von Zivilarrestanten.

Ferner Belehrung der Kriegsgefangenen, Überwachung des Verkehres der Kriegsgefangenen.

48 Ehrenbezeigungen. D$_I$ § 46.

Einzelne Militärpersonen:

Wem ist die Ehrenbezeigung zu leisten?

D$_I$ 348.

Hochwürdigsten, nach den bezüglichen Religionsvorschriften.
Sämtlichen Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses.
Fremden Regenten und deren Familienmitgliedern.
Vorgesetzten, Höheren des eigenen und eines fremden Staates.
Fahnen der bewaffneten Macht des eigenen und eines fremden Staates.
Posten.

} Front machen! Beim Reiten im Schritt vorbeireiten und salutieren.

} Wenn der zu Begrüßende nicht weiter als 30× entfernt ist. I 199.

Personen gleicher Charge (Rangklasse), zwischen welchen der dienstliche Vorrang nicht festgestellt oder äußerlich nicht erkenntlich, bezw. das gegenseitige Rangverhältnis nicht bekannt ist, haben sich beim Begegnen wechselseitig reglementmäßig zu begrüßen. D$_I$ 349.

Urlauber und Reservemänner, solange sie mit Militärmontur bekleidet sind, müssen die militärischen Ehrenbezeigungen leisten. I. 351.

49 Wie ist die Ehrenbezeigung seitens einzelner Militärpersonen zu leisten? I 210.

Länge des Gewehrriemens siehe 775.

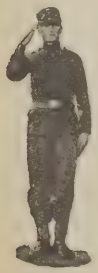

Ohne Gewehr.

Mit Gewehr. Hält in der rechten (linken) Hand etwas.

Auf der Stelle: Geht ein zu Begrüßender an einem stehenden Soldaten vorüber, dann letzterer vorgeschriebene Hal-

tung annehmen, gegen den Begrüßenden wenden, ins Auge sehen und salutieren. I. 210.

Begegnet der Soldat den zu Begrüßenden, dann vorgeschriebene Haltung annehmen, eventuell Kopfwendung, ins Auge sehen, so salutieren, daß die Hand 3× vor dem zu Begrüßenden an der Kappe ist (den Kolbenhals umfaßt hat); die Begrüßung endet, sobald derselbe 3× vorüber ist.

Nicht näher als auf einen Schritt heran gehen! I. 211.

Fahrend ohne Gewehr: Sitzen bleiben, Kopfwendung machen, ins Auge sehen, 3× vor Begegnung muß die Hand an der Kappe sein; sie endet 3× nachdem der zu Begrüßende vorüber ist.

Hat der fahrende Soldat das Gewehr in der Hand, macht er eventuell die Kopfwendung und blickt ins Auge. I. 210.

In beiden Händen etwas tragend.

Ohne Kopfbedeckung

Beim Fahren mit Gewehr (sitzen bleiben!).

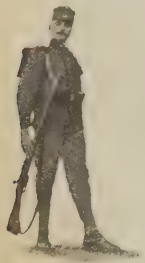

Das Gewehr „**In der Balance**“ oder „**Beim Fuß**“ halten.

Ein Pferd oder einen **Bespannungszug führend** (in diesem Falle ist niemals Front zu machen!).

Wenn er auf einem Fahrrad fährt od. ein solches führt.

In nebenstehenden Fällen nimmt der Soldat die vorgeschriebene Haltung an, macht Kopfwendung, wenn erforderlich, und blickt dem zu Begrüßenden ins Auge. (3× vor Begegnung bis einschließlich 3× nach der Begegnung.) I 210.

50, 51, 52 Wie ist zu melden? Wie leistet der mit dem Säbel bewaffnete Feldwebel (Oberjäger) die Ehrenbezeigung? Truppe (stärker als ein Zug)?

Bei **wiederholtem Begegnen** in kurzen Zwischenräumen auf Promenaden oder anderen öffentlichen Orten genügt die Ehrenbezeigung beim ersten Zusammentreffen.

50 Wie ist zu melden?

Im Freien mit oder ohne Gewehr. { 3 Schritt vor dem Vorgesetzten (Höheren) stehen bleiben, ins Auge sehen, salutieren, herstellen und Meldung erstatten. Vor dem Weggehen neuerdings salutier. u. herstellen.

In einem **geschlossenen Raume**, Zimmer

(Kappe wird aufbehalten!)

Ohne Gewehr wird die Meldung wie im Freien (vorstehend beschrieben) erstattet.

Mit dem Gewehr in der Balance eintreten, 3 Schritt vor dem Vorgesetzten „Beim Fuß". I 213

51 Wie leistet der mit dem Säbel bewaffnete Feldwebel (Oberjäger) die Ehrenbezeigung?

Er zieht den Säbel so wie der Offizier in allen Fällen, in welchen ihn die Offiziere ziehen, auch dann, wenn er kein Kommando führt. I 223. Er salutiert jedoch mit dem Säbel nicht. I 223.

Bei Meldungen und im Vorbeimarschieren an einem Vorgesetzten (Höheren) behält er den Säbel an der rechten Seite und vollführt die Ehrenbezeigung durch die Kopfwendung. I 223

Bei: Zum Gebet I 223, Niederknien zum Gebet I 223 und Zum Schwören I 223, benimmt er sich wie der Offizier I 213.

Wie der Säbel zu ziehen ist (genaue Beschreibung), dann die Erleichterung des Säbelhaltens während des Exerzierens und beim Marschieren sagt: I 236.

Kompagnietambour (hornist) siehe I 215.

Mannschaft der Regimentsmusik, siehe I 217.

Regimentstambour, siehe I 218.

Fahnenträger, siehe I 224—230.

52 Truppe (stärker als ein Zug), welche von einem Unteroffizier befehligt wird.

Dem Hochwürdigsten: Stehende Truppen: „Habt acht!" — „Zum Gebet!"

Marschierende Truppen zuerst Halt, Wendung gegen das Hochwürdigste (nicht Kopfwendung!), dann „Zum Gebet". I. E. 780.

Sämtlichen Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses;

Fremden Regenten und deren Familienmitgliedern;

Fahnen der eigenen bewaffneten Macht und eines fremden Staates;

Vorgesetzten;

Höheren, der eigenen bewaffneten Macht und eines fremden Staates;

Offizierswachen (kompagnieweise zu leisten).

Auf der Stelle. I. 789.
Bei Annäherung auf 30ˣ Kopfwendung mit geschultertem Gewehr. Dann selbst salutieren. Sobald der zu Begrüßende 30ˣ vorüber ist: „Herstellen" und „Habt Acht!"

Marschierende Truppen.
„Habt Acht!" Kopfwendung, dann selbst salutieren. Sobald der zu Begrüßende vorüber ist: selbst herstellen, dann „Habt Acht!" I. 779.

Sonstigen Unteroffizierswachen und Posten leistet nur der Kommandant für seine Person die Ehrenbezeigung.

Bei **Begegnung von Truppen** der eigenen bewaffneten Macht oder eines fremden Staates gegenseitige Begrüßung; der niedere Kommandant hat die Ehrenbezeigung zuerst anzuordnen und zu vollführen.

Gleichgestellten leistet nur der Kommandant für seine Person die Ehrenbezeigung.

Truppen (und Wachen), welche zu **besonderen Feierlichkeiten** ausgerückt sind, leisten auch den politischen Landeschefs, wenn sie als höchste Autorität fungieren, die Ehrenbezeigungen.
im Bedarfsfalle D_1 384 nachlesen!

Truppe (ein Zug oder schwächer) von einem Unteroffizier befehligt. D_1 353, letztes al. 53

Wie vorstehend geschildert, jedoch leistet der Zug vor jeder Unteroffizierswache und jedem Posten die Ehrenbezeigungen.

Truppen, welche zu Festlichkeiten ausgerückt sind. Im Bedarfsfalle D_1 418 nachlesen! 54

Truppen während des Gottesdienstes.
Im Bedarfsfalle D_1 436 nachlesen!

Truppen als Spalier. Im Bedarfsfalle D_1 500 nachlesen!

56 Unteroffizierswachen. Ehrenbezeigungen. D$_1$ 598.

Schnarrposten ruft: „Gewehr heraus!“ wenn die Wache nicht unter Gewehr steht. (Steht sie unter Gewehr, so unterbleibt der Ruf in allen Fällen).

Der Schnarrposten leistet die vorgeschriebene Ehrenbezeigung, sobald er gerufen hat, herstellt sich aber erst gleichzeitig mit der Wache. D$_1$ 600.

Kopfwendung D$_1$ 600.

- Seiner Majestät . . . . . **dreimal**
- Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses . . . . . **zweimal**
- Fremden Regenten und deren Familienmitgliedern, regierenden Großherzogen und deren Gemahlinnen . . . . . **zweimal**

„Gewehr heraus!“

„Zum Gebet“. D$_1$ 600. Vor dem Hochwürdigsten.

Kardinalen

Botschaftern fremder Mächte, wenn sie bei feierlichen Gelegenheiten in ihrer Eigenschaft erscheinen, sowie deren Gemahlinnen, bei angesagten feierlichen Auffahrten.

Generalen (Admiralen)

Stabsoffizieren des Soldatenstandes, wenn sie mit dem Tschako (Hut) oder mit dem Dienstabzeichen erscheinen.

Auditoren, Ärzten vom Majorsrang aufwärts, falls sie mit dem Hute erscheinen.

wenn dieses vom Militärstationskommando nicht eingeschränkt wurde nach D$_1$ 602.

Fahnen der bewaffneten Macht, eventuell Bürgerkorps.

Truppen, welche von Offizieren mit gezogenem Säbel geführt werden.

Jenen hohen Personen, welche den Monarchen bei feierlichen Gelegenheiten unmittelbar vertreten.

Politischen Landeschefs außerhalb der Residenz oder des Allerhöchsten Hoflagers bei feierlichen Gelegenheiten.

einmal „Gewehr heraus!“

Arrestantenwachen leisten keine Ehrenbezeigung. D$_1$ 602.
Siehe auch: Wer leistet keine Ehrenbezeigung? 59.

In der Nacht. Von der Retraite bis zur Tagwache treten die Wachen nur vor dem Hochwürdigsten, sämtlichen Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses und fremden Regenten sowie deren Familien unter das Gewehr, alle anderen Ehrenbezeigungen unterbleiben. D$_1$ 602.

Während des Wachablösens. D$_1$ 554. 57

Leistet nur der Schnarrposten die Ehrenbezeigung. Die Wache selbst nur vor dem Hochwürdigsten und sämtlichen Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses.

Beide Wachkommandanten befehlen die Ehrenbezeigung. Stehen sich die Wachen einander gegenüber, so macht die neue zuerst „Kehrt Euch!"

Posten. Ehrenbezeigungen. D$_1$ 606. 58

Beim **plötzlichen Erscheinen** des zu Begrüßenden leisten sie die Ehrenbezeigung an dem Orte, auf welchem sie sich eben befinden.

Sieht der Posten den zu **Begrüßenden kommen,** dann verfügt er sich auf jenen Platz, auf welchen er aufgeführt wurde, macht Front, so wie er aufgeführt wurde, nimmt Stellung, sobald der Betreffende auf 6× nahe gekommen ist, vollzieht die Kopfwendung mit geschultertem Gewehr, folgt mit der Kopfwendung, bis der zu Begrüßende auf 6× vorüber ist.

Befindet sich der **Posten im Schilderhaus** oder unter dem **Schutzdach,** so tritt er zur Leistung der Ehrenbezeigung heraus.

Männer eines Doppelpostens erweisen die Ehrenbezeigung gleichzeitig.

Wem leistet der Posten die Ehrenbezeigung?

Dem Hochwürdigsten;

sämtlichen Mitgliedern des eigenen Kaiserhauses und fremden Herrscherfamilien;

Fahnen der eigenen und fremden bewaffneten Macht (eventuell Bürgerkorps, wenn diesem die Ehrenbezeigung zukommt);

Offizieren und Beamten in Uniform;

Militärgeistlichen, die mit dem militärischen Abzeichen versehen sind.

Unteroffizieren;
den Kommandanten und Fahnen } vorbeimarschierender Truppen.

Ministern und Landeschefs in Uniform, wenn sie vor deren Hause als Ehrenposten aufgestellt sind.

Während der Übergabe: Nur dem Hochwürdigsten und sämtlichen Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses. D$_1$ 560.

In der Nacht (von Retraite bis zur Tagwache) nur Annahme der Stellung. D$_1$ 607.

Aufgestellte **Arrestantenposten** leisten überhaupt keine Ehrenbezeigung. D$_1$ 608.

Posten vor Kirchen (Kapellenzelten) leisten während der heiligen Handlung keine Ehrenbezeigung; stellt sich die ausgerückte Truppe zum Gebet, so vollziehen sie die Kopfwendung.

Schnarrposten bei Wachen leistet auch während des Wachabteilens die Ehrenbezeigung. D_1 554.

59 Wer leistet keine Ehrenbezeigung? D_1 354.

Kranke und Verwundete, wenn sie mit Rücksicht auf ihren Zustand nicht können. D_1 352.

Arrestantenwachen und Arrestantenposten. D_1 602, 608.

Arrestanten- und Kriegsgefangenen-Eskorten. D_1 354.

Patrouillen, Arbeits- und Fassungsdetachements während der Arbeit; nur deren Kommandant leistet die Ehrenbezeigung, wenn er nicht durch dringende Verrichtungen seines Dienstes in Anspruch genommen ist.

Truppen auf Märschen und während Rasten außerhalb des Garnisonsortes (Kantonierungsstation).

Avertissementsignale nur auf Reisemärschen. Der Kolonnenkommandant meldet sich beim Ankommenden auf Gefechtsmärschen mit versorgtem Säbel. I 232.

Truppen während des Kampfes, im Sicherungs- oder Nachrichtendienste; Avertissementsignale werden keine gegeben. Der Kommandant meldet sich mit versorgtem, bei Ankunft S. M., eines Mitgliedes des Kaiserhauses oder eines Vorgesetzten des Kommandanten mit gezogenem Säbel.

Truppen während der **Übungen am Exerzierplatze.** Avertissementsignale sind zu geben; höchster Zwischenvorgesetzter meldet sich und den Stand der ausgerückten Abteilung beim Ankommenden.

In Lagern sind dienstlich Beschäftigte oder Ruhende von der Leistung der Ehrenbezeigung enthoben, insofern sie nicht ein Vorgesetzter oder Höherer anspricht. D_2 204.

In der Nacht: Wachen siehe 56 unten. Posten siehe 58 unten.

Während des Wachablösens: Wachen und Schnarrposten siehe 57 u. 58.

60 Erwiderung der Ehrenbezeigung hat reglementgemäß zu geschehen. D_1 358.

61 Wachdienst. D_1 § 73.

Arten der Wachen: „Ehrenwachen" und „Ehrenposten". „Sicherheitswachen" und „Sicherheitsposten".

Stationswachen gehören zu den Sicherheitswachen.

Hauptwache heißt die Stationswache dann, wenn noch andere Wachen an sie gewiesen sind. D_1 522.

Ablösung der Wachen: In der Regel täglich. D_1 526.

Berechnung der Stärke. D_1 529.

Für jeden zu bestreitenden Tag- und Nachtposten . . 3 Mann
Für jeden Nachtposten 2 Mann

} hiezu noch Wachkommandant, Aufführer, Spielleute und Ordonnanzen.

Posten während der Übergabe siehe 58 unten.

Wem unterstehen die Wachen? D$_1$ 530.

Die Garnisonswachen dem Platzkommando, bezw. den Garnisonsinspektionschargen; jene für den inneren Dienst dem Kommandanten der betreffenden Truppe, bezw. den Truppeninspektionschargen.

Adjustierung der Wachen siehe 711.

Wann ist das Gewehr zu laden? D$_1$ 531. **62**

Im Kriege und unter unruhigen Verhältnissen immer. Es ist beim Abteilen der Wachen zu laden. (Weil in diesen Fällen die ganze Wache mit geladenem Gewehre aufzieht.)

Im Frieden nur von Arrestantenposten, welche im Innern von Arrestlokalen aufgestellt sind. Das Gewehr ist unmittelbar nach der Aufführung, bezw. Übergeben des Postens zu laden (entladen). (Weil nur der Posten, nicht aber die ganze Wache das Gewehr geladen hat.)

Die Patronentasche ist jedoch von allen Posten zu öffnen.

Kommandoworte: Jedem Kommando ist das Aviso „Wache", „Bereitschaft" etc. vorauszuschicken.

Welche Protokolle etc. müssen in den Wachlokalen erliegen?

Wachverhaltungen, deutsch und in Nationalsprachen Wachprotokoll: (Eventuell) nicht vorgeschrieben.

Wie erfolgt das Wachabteilen? D$_1$ § 74. **63**

Truppenkörper oder Abteilungsweise } in kleineren Garnisonen vereinigt auf einem hiefür bestimmten Platz.

Stunde. Vom Militärstationskommando festgesetzt.

Wer hat beim Wachabteilen anwesend zu sein? D$_1$ 537.

Personen, welche folgenden Dienst antreten:

1. Wach-, Bereitschafts-, Ordonnanzdienst und Geschützinspektionen.

2. Inspektionsdienst vom Korporal vom Tage aufwärts. (Ohne Feuergewehr!)

3. Von jeder Kompagnie, welche über 20 Mann zum Wachdienste beistellt: 1 Offizier oder Fähnrich.

4. 1 Adjutant, wenn die Wachabteilung bataillons- oder regimentsweise geschieht.

Wie wird die Mannschaft auf den Platz herangeführt, wo das Abteilen stattfindet. D$_1$ 538.

Kompagnieweise durch die älteste Charge (wenn mehr als 20 Mann. dann durch einen Offizier). Zuerst visitieren!

Aufstellung: Kompagnieweise (nach den Nummern) vom rechten gegen linken Flügel.

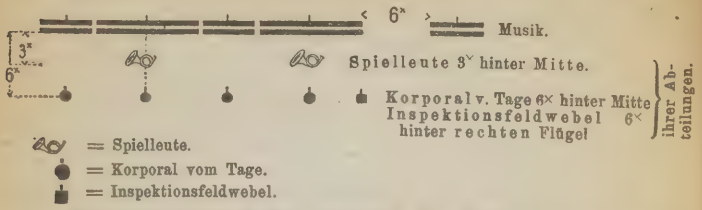

Sobald alle gestellt sind, schreitet der Höchstanwesende die Front ab, nimmt Meldung entgegen, prüft Adjustierung und Schlagfertigkeit.

Ist der Visitierende 10× bei einer Abteilung vorbei, so läßt deren Kommandant beim Fuß nehmen.

Musik rückt vor die Front und trägt ein Tonstück vor.

Die Offiziere versammeln sich um den Höchstanwesenden.

64 Wer bewirkt das Abteilen der Wachen?

Der Adjutant (wenn kein solcher da ist, die rangälteste Inspektionscharge. Bei Kompagnien und kleineren Detachements ein Unteroffizier unter Aufsicht eines Offiziers) bezeichnet den Platz für die erste Wache, benennt jede Wache, Bereitschaft, Ordonnanz, Inspektion einzeln, gibt ihre Stärke an und erteilt derselben das Kommando *„Rechts um! — Marsch!“*

Die Angerufenen vollziehen hierauf die Wendung und rücken hinter der Front auf die ihnen zukommenden Plätze, wobei sie durch die betreffenden Korporale vom Tage überwacht, vom rangältesten Inspektionsfeldwebel geordnet und nach Umständen in Züge, Halbkompagnien oder Kompagnien formiert werden.

Aufstellung in 2 Gliedern vom rechten Flügel aus, nach der aus nachstehender Figur ersichtlichen Reihenfolge. D$_1$ 541.

Die Wachkommandanten am rechten Flügel des ersten Gliedes ihrer Wache (Bereitschaft).

Offiziere sind jedoch um den Höchstanwesenden versammelt.

„Beim Fuß" nehmen lassen.

Wer meldet nach dem Abteilen und wem?

D$_1$ 542.

Adjutant (Inspektionscharge) nur für seine Person salutierend.
Alle in den Dienst kommenden Offiziere nach dem dienstlichen Range.
} dem Höchstanwesenden.

Wie erfolgt die Ausgabe der Erkennungszeichen? D$_1$ 543. 65

Der rangshöchste, in Dienst Kommende übernimmt jetzt das Kommando und kommandiert:

„*Wach- und Bereitschaftskommandanten — Marsch!*" Diese kommen heran und stellen sich im Kreise um denselben auf; hierauf wird „Feldruf" und „Losung" ausgegeben (in den Brieftaschen vormerken!).

Sodann Aviso: „Eintreten!"

Die Kommandanten (jetzt auch die Offiziere) begeben sich auf ihre Plätze (rechter Flügel des 1. Gliedes).

Jetzt eventuell Gewehr laden. Siehe, wann das Gewehr zu laden ist? 62.

Hierauf eventuell Abholen der Fahne. Im Bedarfsfalle D$_1$ § 52 nachlesen!

Der Befehlgebende läßt sodann dem höchsten Anwesenden die gebührende Ehrenbezeigung leisten und erbittet sich dessen Weisungen.

Wie rücken die Wachen auf ihre Aufstellungsplätze ab? 66

Der Befehlgebende avisiert: „*Wachen rechts (links) abmarschieren!*"

Ist er selbst Kommandant einer Wache, so rückt er zum Schlusse ab.

Hierauf treten die Wachkommandanten 4× vor den rechten Flügel ihrer Wache und kommandieren: „*Wache! Doppelreihen rechts (links) — um!*" und begeben sich dann in ihre Einteilung.

Besteht die Wache aber aus weniger als 6 Rotten, dann wird statt Doppelreihen „*Reihen*" kommandiert.

Hierauf tritt der Kommandant der an der Tete befindlichen Wache 4× vor und kommandiert: „*Wache! — Marsch!*"

In gleicher Weise marschieren alle anderen ab. Abstand 4×.

67 Wie erfolgt das Auf- und Abziehen der Wachen? D_1 § 75.

Bei Unteroffizierswachen darf weder beim Ablösen, noch beim Auf- und Abziehen das Spiel geschlagen werden. D_1 558.

Sobald die neue Wache der alten auf 30× nahe kommt: alte Wache „Gewehr heraus!"

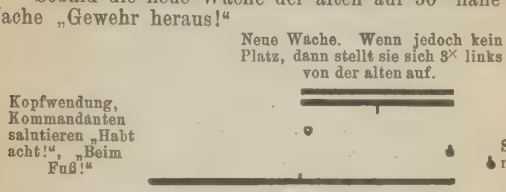

Kommandanten verlassen ihre Plätze; jener der alten Wache gibt jenem der neuen die Zahl der aufzustellenden Posten bekannt.

Ebenso haben die beiden rangältesten Unteroffiziere das Nötige zu besprechen.

Minder verläßliche Leute und im Wachdienste Ungeübte unter Augen des Wachkommandanten halten, Schnarrposten etc.

Zu Doppelposten gleich große Leute.

Den Unteroffizieren und Aufführern ist der Feldruf,

jenen, welche die Abfertigung zu bewirken haben, auch die Losung bekannt zu geben.

Nachdem die Aufführer und jene Leute bestimmt sind, welche zuerst auf Posten kommen, kommandiert der Unteroffizier der alten Wache nach dem Ablegen der Tornister seitens dieser Leute: „*Aufführer und 1. Nummer! Marsch!*" D_1 551.

Diese nehmen folgende Aufstellung:

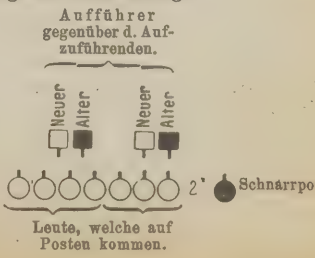

Die auf Posten Kommenden in einem Gliede 2× links vom Schnarrposten. Der Mann, der für Schnarrposten bestimmt, kommt am rechten Flügel; die anderen in der Reihenfolge, in welcher sie aufgeführt werden.

Hierauf kommandiert der Unteroffizier der alten Wache: „*Aufführer*! — *Kehrt — euch*! — *Marsch*!“

Rangieren sich in Reihen, wenn die Ablösung mehr als 2 Mann beträgt. D_1 551.

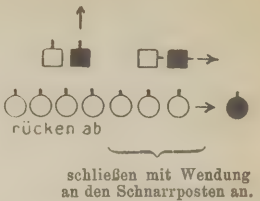

Wie rückt die alte Wache ab? D_1 555. **68**

Sobald die Aufführer zurückgekehrt sind, wird die alte Wache in 2 Gliedern zum Abmarsch geordnet. (Bei Offizierswachen melden die rangältesten Unteroffiziere ihren Kommandanten die richtige Übernahme, bezw. Übergabe aller Posten).

Ist ein visitierender Vorgesetzter anwesend, so melden die Kommandanten diesem.

Die abgelöste Wache wird nun in die Quartiere zurückgeführt (eventuell nach dem Abmarsch in Partien geteilt, wenn die Leute in verschiedenen Kasernen untergebracht sind.)

Beim Einrücken: Meldung bei der Kaserninspektionscharge.

Ordnen der neuen Wache. Erfolgt während die **69** Posten abgelöst werden; für die zurückkehrenden Aufführer ist der nötige Raum frei zu lassen.

Übergabe der Wache, Wachlokalitäten, Einrichtungsgegenstände muß mit größter Genauigkeit erfolgen. Reinlichkeit nachsehen, visitieren, ob alles laut Inventar da ist.

Über alles die nötige Auskunft verlangen!

Ehrenbezeigung während der Ablösung? Siehe 57

Die neue Wache leistet während des Abmarsches erneuert die Ehrenbezeigung, und rückt, sobald es der Raum gestattet, auf die Stelle der alten Wache. Gewehre werden angesetzt. (Fahnen gepflanzt.)

Der Wachkommandant (bei Offizierswachen der rangälteste Unteroffizier) bestimmt die Leute zur Ablösung nach Nummern, regelt den Patrouillendienst, und bestimmt jene, welche die Abfertigung zu bewirken haben.

Hierauf „Abtreten", Mantel und Tornister ablegen.

Der Wachkommandant (Unteroffizier) lehnt sein Gewehr auswärts an den Schranken. D_1 558.

Bei größeren Wachen wird eine Wachordonnanz bestimmt D_1 557; diese lehnt das Gewehr abseits des Schrankens an, legt Patronentaschen ab und leistet keinen Wachdienst. Bei kleineren Wachen wird ein Mann abwechselnd zum Ordonnanzdienst bestimmt.

70 Ablösen der Posten. D_1 § 76.

Bei Doppelposten D_1 559 nachlesen!

Grundsätzlich nach 2 Stunden; bei strenger Kälte und Hitze nach einer, bei sehr strenger Kälte auch nach einer halben Stunde. (Nach Ermessen des Wachkommandanten.) D_1 570.

Bei Annäherung nimmt alter Posten Stellung.

Aufstellung bei der Ablösung:

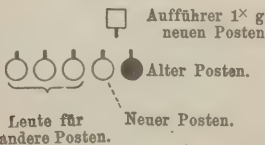

Der Aufführer überzeugt sich, ob alles in Ordnung ist, gibt den Posten den Feldruf bekannt und überwacht, daß die Übergabe genau und deutlich erfolge. Er fügt eventuell Ergänzungen bei, läßt alles wiederholen und bezeichnet den Raum, innerhalb welchem sich der Posten bewegen darf.

Mit leiser, vernehmbarer Stimme sprechen, doch darf niemand zuhören. (Mit Ausnahme von Vorgesetzten.)

Laden des Gewehres siehe 62.

Pflanzen des Bajonettes kann vom Wachkommandanten in dringenden Fällen angeordnet werden. Gepflanzt wird vor der Aufführung; versorgt nach der Ablösung. D_1 561.

Nach der Übergabe befiehlt der Aufführer die Ehrenbezeigung, welche von allen Leuten gleichzeitig ausgeführt wird.

Hierauf kommandiert der Aufführer:
„Alter Posten — Kehrt Euch!"

(Der alte Posten ist hier durch einen schwarz ausgefüllten Ring bezeichnet.)

Der alte Posten schließt links an, wie die Figur zeigt.

Schnarrposten geht gleich zum Schranken und setzt das Gewehr an.

Auf „*Marsch!*“ wird zur weiteren Ablösung abgerückt.

Wenn alle Posten abgelöst sind, rückt der Aufführer mit den abgelösten Männern zur Wache ein, läßt Gewehre ansetzen, Leute abtreten und erstattet dem Wachkommandanten (bei Offizierswachen dem rangältesten Unteroffizier) die Meldung. D$_1$ 563.

Obliegenheiten des Wachkommandanten. D$_1$ § 77. 71

Was für Rapporte u. Meldungen? u. an wen sind solche einzusenden? D$_1$ 565

- Ablösungsrapport (beim ersten Beziehen: Besetzungsrapport), entfällt jedoch in Kantonierungen, Ortschaftslagern und Lagern. D$_2$ 180.
- Frührapport, entfällt jedoch in Kantonierungen, Ortschaftslagern und Lagern. D$_2$ 180.
- Meldungen über wichtige Vorfallenheiten: wie Erkrankungen, Verhaftungen etc.

Jede Wache: An die Hauptwache oder an wen sie sonst gewiesen ist.

Die Stationswache: dem Platzkommando, — wenn kein solches besteht, dem Militärstationskommando.

Wachen des inneren Dienstes: im Wege der Inspektionscharge an das Truppenkommando.

Überbringer sind Unteroffiziere, Gefreite oder verläßliche Soldaten.

Formular für den **Ablösungs- (Besetzungs-) Rapport für Wachen überhaupt:** D_1 565.
In Kantonierungen, Ortschaftslagern u. Lagern jedoch keine! D_2 180.

Wachkommandanten, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, haben den Ablösungs- (Besetzungs-) Rapport in der ihnen geläufigsten Nationalsprache der Monarchie zu verfassen.

...Regiment... ...Kompagnie.
...Wache

Ablösungs- (Besetzungs-) Rapport.

N....., am ..ten ..... 19...

Die Wache besteht aus .... Unteroffizieren, .. . Gefreiten, ... Infanteristen, ... Spielleuten und bestreitet bei Tag ....., bei Nacht .. ... Posten.

Die Wachrequisiten wurden ordnungsmäßig übernommen (oder: bei der Übernahme fehlte das im Inventar verzeichnete....).

N. N., Charge,
Wachkommandant.

(Papierformat: 17 cm Höhe, 21 cm Breite.)

Formular für den **Ablösungsrapport für Hauptwachen:** D_1 565.

...Regiment... ....Kompagnie.
Hauptwache.

Ablösungsrapport.

N....., am ..ten ..... 19..

Namen der Wachen		Charge der Wachkommandanten	Namen der Wachkommandanten	Truppenkörper der Wachkommandanten
Haupt-	Wache			
Verpflegsmagazins-				
Garnisonsspitals-				
Pulvermagazins-				

Die Hauptwache besteht aus ..... Unteroffizieren, ... Gefreiten, ... Infanteristen, ... Spielleuten und bestreitet bei Tag ...., bei Nacht ..... Posten.

Die Wachrequisiten wurden ordnungsmäßig übernommen (oder: bei der Übernahme fehlte das im Inventar verzeichnete ....).

Die Ablösungsrapporte der übrigen Wachen (eventuell: mit Ausnahme der N. Wache, welche noch keinen Rapport eingeschickt hat) liegen bei

N. N., Charge,
Wachkommandant.

(Papierformat: 17 cm Höhe, 21 cm Breite.)

Formulare für den **Frührapport.** Für alle Wachen gleich. D_1 565. In Kantonierungen, Ortschaftslagern u. Lagern keine! D_3 180.

...Regiment... ...Kompagnie.
Wache

Frührapport.

N....., am ..ten ..... 19..

Vorfallenheiten während der Nacht:....
Patrouillen:
entsendet um .....
abgefertigt um .....

Visitierung der Wache:
durch (z. B. den Garnisonsinspektionsoffizier) um ..... nachts.

N. N., Charge,
Wachkommandant.

(Papierformat: 17 cm Höhe, 21 cm Breite.)

Wachverhaltungen genau lesen, Leute belehren, sorgen, daß die Posten eingehend unterrichtet werden.

Bestimmen, ob und wer zur Nachtzeit oder unter gefährlichen Verhältnissen bei Tag zu stellen ist, und was bei Anständen zu geschehen hat.

Verhalten der Wache in besonderen Fällen. 72

Abfertigung bei Wachen siehe 79, 80, 81.

Von wem darf die Wache verlassen werden? D_1 567. 1

Vom Wachkommandanten nur, wenn er eine Ronde oder Patrouille führt (Kommando dem Stellvertreter übergeben).

Mannschaft: nur als Patrouillen und Ablösende.

Leute, welche sich wegen natürlicher Bedürfnisse zeitweilig entfernen, haben sich zuerst beim Wachkommandanten (bei Offizierswachen beim rangältesten Unteroffizier) zu melden und stellen das Gewehr auf die Zeit des Ausbleibens abseits des Schrankens.

Verhalten bei Erkrankungen. D_1 567. 2

Erkrankt der Kommandant, dann übernimmt der Stellvertreter das Kommando und meldet sofort. Siehe 71.

Erkrankt ein Mann, so ist er seiner Truppe oder in das Spital abzugeben; der Ersatz wird gewöhnlich direkt, sonst beim Platz- (Militärstations-) Kommando angesprochen.

3 **Wie viel Mannschaft bleibt in der Nähe der Gewehre?** D$_1$ 568

Mindestens ein Viertel.

Bei großer Kälte oder sehr stürmischem Wetter. } Bei Wachen mit geringer Stärke, alle im Wachzimmer, Gewehre dahin mitnehmen. Bei größeren Wachen muß jedoch stets ein Teil im Freien bleiben.

4 **Wer darf schlafen?** D$_1$ 569.

Bei Nacht höchstens ein Drittel; in der Regel jene Leute, die zuletzt auf Posten gestanden sind.

Der Kommandant nur, wenn dieses ohne Beeinträchtigung seiner Pflichten überhaupt zulässig ist.

5 **Ablösen der Posten**; Leute, welche hiezu antreten, werden überwacht; den Aufführern ist das Erkennungszeichen in Erinnerung zu bringen. Nach welcher Zeit abzulösen ist, siehe 70.

6 **Adjustierung**: Mantel anziehen, Benützung von Pelzen und Filzhandschuhen etc. wird eventuell vom Wachkommandanten angeordnet.

Sowohl die Wachmannschaft, als deren Kommandant müssen vollständig angekleidet und gerüstet bleiben. (Nur Mantel, Tornister und Gewehr werden abgelegt.) Siehe auch Adjustierung im Wachdienste 711.

7 **Visitierung der auswärtigen Posten.** D$_1$ 572.

Durch Chargen, Aufführer und Patrouillen visitieren. Belehrungen unauffällig geben, Verweise erst nach Ablösung.

8 Müßte ein **Mann der Wache verhaftet** werden, so wird er seiner Truppe als Arrestant übergeben, von welcher gleich Ersatz beizustellen ist.

Meldung hierüber erstatten. Siehe 71.

9 **Trinkgelage, Spielgesellschaften, Frauenbesuche**, sowie alle einer Wache nicht geziemenden Bequemlichkeiten sind strenge verboten; fremde Leute dürfen auf der Wache nicht geduldet werden.

Werden im näheren Umkreise Schüsse gehört, dann Patrouillen entsenden, Ursache ermitteln.

Angegriffene Posten unterstützen.

In der Nacht muß stets Licht gehalten werden.

10 **Was geschieht mit Verhafteten und der Wache übergebenen Personen?** D$_1$ 574.

Zur Hauptwache eskortieren und dort bis zum Einlangen weiterer Weisungen in Gewahrsam halten.

Freigeben Verhafteter darf nur über höheren Befehl erfolgen. Im Bedarfsfalle D_1 574 nachlesen.

Wann tritt die Wache unter das Gewehr? 73

D_1 576.

„*Gewehr heraus!*“ D_1 575. Vom Schnarrposten zu rufen, so oft die Wache antreten soll. 1

Der Kommandant stellt sich $4^{\times}$ vor dem rechten Flügel außerhalb des Schrankens auf.

Ehrenbezeigung, siehe wem diese zu leisten ist 56.

Zum Mittag- und Abendgebet, ferner zur Tagwache und Retraite, wobei die Wache solange unter dem Gewehre verbleibt, bis die bezüglichen Signale beendet sind. 2

Bevor das Signal „Gebet“ geschlagen (geblasen) wird, ist das Kommando „Beim Fuß!“ zu erteilen und in den der Signalisierung entsprechenden Momenten „Zum — Gebet!“ und „Vom — Gebet!“ zu kommandieren.

Auf das Kommando „Zum — Gebet!“ hat der Schnarrposten die Kopfwendung zu vollführen und sich auf das Kommando: „Vom — Gebet!“ zu herstellen.

Das Signal „Gebet“ wird, wenn Spielleute auf der Wache sind, mittags um 12 Uhr, abends bei einbrechender Dunkelheit und morgens unmittelbar nach der Tagwache geschlagen (geblasen).

Wenn einer Wache kein Spielmann beigegeben ist, so tritt die Wache behufs Gebet nicht unter das Gewehr;

bei Ankunft eines visitierenden Offiziers oder einer Ronde; 3

bei Annäherung der Ablösung;

beim Entstehen eines Feuers in der Nähe der Wache;

bei einem Alarme;

bei Zusammenrottungen vor der Wache, bei drohenden oder ausgebrochenen Unruhen, sowie überhaupt in allen Fällen, in denen es die Sicherheit der Wache erheischt.

Vollkommen gerüstet. Bei längerer Dauer „*Beim Fuß!*“ 4

Ziehen Prozessionen, Leichenbegängnisse oder überhaupt größere Menschenmassen vor einer Wache vorüber, so tritt diese auf das Kommando des Wachkommandanten an.

Gewehr wird jedoch nicht ergriffen. 5

74, 75, 76 Wann ist die Wache verpflichtet, von der Waffe Gebrauch zu machen? Bei wem ist eine nötige Verstärkung anzusprechen? Obliegenheiten der Posten.

74 Wann ist die Wache verpflichtet, von der Waffe Gebrauch zu machen? D$_1$ 577.

1. Wenn sie gewalttätig verletzt oder durch einen Angriff gefährlich bedroht wird;

2. gegen sie gröbliche fortgesetzte Beleidigungen verübt werden (ungeachtet vorangegangener Ermahnung);

3. wenn ein gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen oder ihr zur strengen Verwahrung übergeben wird, derselbe ungeachtet des drohenden Zurufes entläuft, sofern kein anderes Mittel zu dessen Anhaltung vorhanden ist;

4. wenn sich unter feindlichen Verhältnissen jemand verdächtig macht und auf Anrufen ohne befriedigende Antwort entflieht.

In friedlichen Verhältnissen ist jedoch niemals zu schießen, wenn die Anwendung des Bajonetts zur Erreichung des Zweckes ausreicht, ferner im Falle

3. auch dann nicht, wenn durch den Schuß das Leben Unbeteiligter gefährdet würde.

75 Bei wem ist eine nötige Verstärkung anzusprechen? D$_1$ 578.

Beim Platz- (Militärstations-) Kommando, bei Dringlichkeit direkt beim nächsten Kaserninspektionsoffizier.

76 Obliegenheiten der Posten. D$_1$ 581—591.

Abfertigung durch Posten siehe 82.

1 Einzeln stehende Posten:

Darf seinen Aufstellungsbereich nicht verlassen; weder essen, noch trinken, noch rauchen und sich nicht niedersetzen; er darf sich keinerlei Bequemlichkeiten erlauben.

Gewehr geschultert; nur wenn er auf einem Platze stehen bleibt: „Beim Fuß!"

Die Waffen dürfen nicht aus der Hand gegeben werden, auch dann nicht, wenn z. B. ein Offizier das Gewehr behufs Besichtigung verlangt.

In der Nähe keine Verunreinigungen oder Zusammenrottungen dulden. Niemand zu nahe kommen lassen.

2 Wann verfällt er den schärfsten Strafen?

Wenn er den Aufstellungsplatz verläßt. D$_1$ 582, betrunken ist oder einschläft. D$_1$ 583.

Wenn jemand Auskunft haben will? D$_1$ 585.

In kein Gespräch einlassen, sondern an die Wache weisen; nur Höheren die verlangte Auskunft geben.

Von wem erhält er Befehle? D, 586. 4
Nur vom Wachkommandanten oder von diesem entsendeten Organen.

Wie benimmt er sich in Fällen, die eine Meldung erfordern? D, 587. 5
Z. B. bei plötzlichen Erkrankungen, wenn die Ablösung nicht zur gehörigen Zeit kommt etc., ruft er den Aufführer, eventuell nächsten Posten an, der das Aviso in gleicher Weise bis zur Wache weiter befördert. Wenn eine Verständigung auf diese Weise nicht möglich ist, so ersucht er einen Vorübergehenden, den Wachkommandanten zu benachrichtigen.

In sehr wichtigen Fällen, wenn augenblickliche Hilfe nötig ist oder die Wache sofort eingreifen müßte, und wenn der Posten auf keine andere Weise Nachricht geben kann, gibt er einen oder mehrere Alarmschüsse ab; hoch angeschlagenes Gewehr!

Bei **Regen, Schnee und starkem Winde** kann er unter 6
das Schutzdach oder ins Schilderhaus gehen, hat jedoch stets hervorzutreten, wenn jemand kommt, dem er die Ehrenbezeigung leisten muß.

Wen darf er verhaften? Jeden, der seinen Weisungen 7
nicht Folge leistet. Bezüglich Anwendung der Waffengewalt siehe 74.

Für **Doppelposten** gelten im allgemeinen dieselben 77
Vorschriften — sie dürfen miteinander nicht sprechen.
Doppelposten vor einem Kapellenzelte (vor einer Kirche) bleiben auf ihrem Platze stehen.

Schnarrposten. 78

Außer Vorstehendem hat er noch folgende Obliegenheiten:
„Gewehr heraus!" Wann selbes zu rufen ist, siehe 56 u. 73.
Er darf niemand Unberufenen zu den Waffen lassen oder das Eintreten in die Wachstube erlauben.
Wenn es zu regnen oder zu schneien beginnt, verständigt er den Wachkommandanten durch die außerhalb des Lokales befindlichen Leute.
Benehmen bei Abfertigung siehe 80 u. 81.

Abfertigung bei einer Wache. 79

Offiziers- oder Unteroffizierswache. D, 594.
Zweck: Sicherstellung, wenn der bloße Augenschein nicht genügt.

Wer ist abzufertigen? D, 592. Unter gewöhnlichen Verhältnissen: Patrouillen, Ronden und visitierende Offiziere.

80 Wie erfolgt die Abfertigung einer Patrouille? D_1 594.

Auf Offizierswachen ruft der Schnarrposten: *„Unteroffizier heraus!“*
Auf Unteroffizierswachen: *„Aufführer heraus!“*

Dieser tritt mit einem Mann vor.
Der Unteroffizier stellt sich 6× vor- und seitwärts des Schnarrpostens.
Der Mann stellt sich neben den Schnarrposten.

Alle nehmen „Fertig“ mit erhobener Mündung, ohne jedoch die Sperrklappe z. öffnen. D_1 593, 594.

Der Unteroffizier (Aufführer) ruft nun: *„Kommandant vor!“*
Sobald dieser herangekommen ist, verlangt er die Losung und gibt ihm darauf den „Feldruf“.

Wenn nichts Verdächtiges, ruft er *„Passiert!“* und läßt schultern, wenn die Patrouille 30× vorüber ist, kehrt zur Wache zurück und erstattet dem Wachkommandanten Meldung.

Wird kein Erkennungszeichen abgegeben, oder ist **Verdacht** vorhanden, so ruft er *„Gewehr heraus!“* worauf der Wachkommandant die Wache fertig nehmen läßt. Wird das Erkennungszeichen über Aufforderung ein zweitesmal falsch oder gar nicht abgegeben, so nimmt er die Verhaftung vor.

Nimmt die angehaltene Patrouille eine **feindliche Haltung** an, oder leistet selbe **Widerstand**, so ist von der Waffe Gebrauch zu machen, siehe 74.

81 Wie erfolgt die Abfertigung eines visitierenden Offiziers oder einer Ronde? D_1 594.

Der Schnarrposten ruft: *„Gewehr heraus!“*
Der Wachkommandant ruft darauf:

Bei Ronden: *„Kommandant vor!“*
Bei visitierenden Vorgesetzten: *„Vorwärts!“*

Verlangt Losung. Ist selbe richtig, so nennt er den Feldruf u. meldet hierauf die Stärke der Wache (wenn er der rangsniedere ist)

Wenn es besonders befohlen wurde, ist eventuell die Parole zu verlangen.

Wenn keine oder unrichtige Erkennungszeichen abgegeben werden, so benimmt sich die Wache, wie unter 80 beim Stellen einer Patrouille beschrieben ist.

Abfertigung durch Posten. D$_1$ 593. 82

Wer ist abzufertigen? In der Nacht bei Pulver-, Sprengmittel- und Munitionsmagazinen alle sich Nähernden. D$_1$ 592.

Wie erfolgt die Abfertigung?

Der Posten ruft in angemessener Entfernung „*Halt! — Wer da?*“ und nimmt fertig mit erhobener Mündung, ohne jedoch die Sperrklappe zu öffnen.

Ist jeder Verdacht beseitigt, so ruft er „*Passiert!*“. Patrouillen etc. müssen sich zu erkennen geben.

Erfolgt keine oder eine ungenügende Antwort, so weist er ihn unter Androhung der Waffengewalt zur Umkehr an.

Ist Verdacht vorhanden, so ist der Gestellte zu verhaften und bis zum Einlangen einer Patrouille (Ablösung) festzuhalten.

Vergreift sich der Betreffende am Posten, dann wird von der Waffe Gebrauch gemacht. Siehe 74.

Wird die **Abfertigung** der Patrouillen, Ronden u. visitierenden Vorgesetzten **mittels Feldruf angeordnet,** so ruft er:

Bei Patrouillen: „*Kommandant vor!*“

Bei visitierenden Vorgesetzten: „*Vorwärts!*“ u. verlangt den Feldruf ab.

Bei richtiger Antwort „*Passiert!*“

Bei unrichtigem Feldruf wird die Wache alarmiert, eventuell von der Waffe Gebrauch gemacht. Siehe 74.

Arrestantenwachen und Posten. D$_1$ § 80. 83

Zweck: Müssen das Entweichen der Gefangenen verhindern.

Adjustierung: Bajonett auf! Siehe auch Adjustierung der Wachen 711. Wann das Gewehr zu laden ist, siehe 62.

Wer begleitet Arrestanten, die aus dem Arrest gebracht werden? D$_1$ 614. Gewöhnlich 1 Mann, gefährliche Arrestanten jedoch 2 Mann. 1

Wenn der Arrestant die Zelle verläßt, muß stets der Wachkommandant anwesend sein.

Bezüglich Verhalten der Eskorten siehe 47.

Obliegenheiten des Kommandanten: Hat die Schlüssel zum Arreste bei sich, visitiert häufig die Posten, wobei er das Gewehr mit sich trägt. 2

Wenn ihm Arrestanten übergeben werden, nimmt er ihnen folgendes ab: Jedes gefährliche Werkzeug, Geld, Wertsachen und Schriften; übergibt diese Sachen, wohin er gewiesen ist.

Er darf das Schreiben nicht erlauben; falls den Arrestanten dies höheren Orts erlaubt wurde, wird Geschriebenes dem Profoßen übergeben.

Briefe dürfen nicht ausgefolgt werden.

Gespräche mit Arrestanten nicht führen.

Arrestanten dürfen weder leise reden noch lärmen. Bei Widerspenstigen eventuell Fesselung, siehe 46 unten.

Haftlokale müssen in der Nacht stets beleuchtet sein.

Geistige Getränke dürfen bei strenger Strafe des Schuldtragenden nicht ausgefolgt werden, Nahrung nur die mit der Strafart zusammenhängende.

Entlassung aus der Haft nur auf Befehl des Bevollmächtigten.

3 **Wo stellt er Posten auf?** D_1 613.

Bei Leuten wegen geringer Vergehen werden die Ausgänge bewacht. Bei gefährlichen Verbrechern und exzessiven Arrestanten werden Posten in der Gefängniszelle aufgestellt; die Leute eventuell gefesselt. (Besonders in der Nacht.)

4 **Posten vor Türen und Fenstern.** D_1 618.

Front gegen dieselben; niemand darf zu den Arrestanten gelassen werden, alles Verdächtige melden. Keine Ehrenbezeigungen.

5 **Posten, welche im Arrestzimmer aufgestellt sind.** D_1 618.

Nächst der Tür. Mit Arrestanten nicht sprechen, jede Annäherung, die zur Entreißung der Waffe dienen könnte, verhindern; Sprechen, Lärmen, Vermittlung irgend eines Verkehres nach außen nicht erlaubt. In diesem Falle sofort Wachkommandant zurufen oder Glockenzug.

Keine Ehrenbezeigung.

84 **Für Wachen in Militärgefangenhäusern** gelten besondere Vorschriften. D_1 620.

85 **Parkwachen.** D_1 621. Zur Bewachung von Geschützen oder Fuhrwerken.

Bei Artillerie und beim Train aufgestellt; dürfen niemand zu den Geschützen (Fuhrwerken) lassen; nur wer dienstlich dort zu tun hat.

Im Wagenparke darf innerhalb 30× niemand rauchen oder Arbeiten mit unversorgtem Licht vornehmen.

Der Kommandant der Parkwache ist auch den im Parkinspektionsdienste stehenden Artilleriesoldaten vorgesetzt.

86 **Posten zur Bewachung von Magazinen etc.** D_2 625.

Dürfen niemand den Eintritt erlauben. Jede Feuergefahr ist hintanzuhalten, daher darf niemand bis auf eine Entfernung von 100× rauchen, schießen oder mit unverwahrtem Licht herumgehen.

Wachen und Posten in festen Plätzen. 87
Im Bedarfsfalle D_1 § 82 nachlesen!

Ronden. D_1 § 84. 88

In größeren Festungen sollen in der Regel in der Nacht 4 Ronden gemacht werden; dies sind eigentlich von Offizieren geführte Patrouillen in der Stärke von 1 Offizier, 1 Unteroffizier und 4 Mann. Im Bedarfsfalle siehe D_1 § 84.

Visitierpatrouillen in festen Plätzen. D_1 640. 89

1 Aufführer und 2 Mann stark, werden in der Nacht entsendet.

Patrouillen zur Handhabung der Militärpolizei werden nach besonderen Weisungen entsendet. Im Bedarfsfalle siehe D_1 641. 90

Wie benimmt sich eine Patrouille (Ronde), die von einem Schnarrposten gestellt wird? D_1 595. 91

Halten, Feuerwaffe schußbereit nehmen, der Kommandant meldet sich als „Patrouille (Ronde)".

Weitere Abfertigung erfolgt bei Posten 82; bei Wachen 80 u. 81.

Patrouillen und Ronden, die sich begegnen; Verhalten derselben: D_1 595. 92

In Feindesnähe oder wenn die Abfertigung besonders angeordnet ist, ruft jener Mann, welcher die andere Patrouille (Ronde) zuerst sieht, *„Halt! — Wer da?"*

Der Kommandant der angerufenen Patrouille meldet sich hierauf als „Patrouille (Ronde)".

Der Kommandant der Patrouille, von welcher aus der erste Ruf ergangen ist, tritt nun 15 Schritt vor seine Patrouille, ruft *„Kommandant vor!"* und verlangt die Losung; gibt hiefür den Feldruf.

Dann tauschen beide die gemachten Wahrnehmungen aus (meldet sich der Niedere bei den Höheren).

Der Abfertigende ruft sodann *„Passiert!"*

Falls **keine oder unrichtige Erkennungszeichen** abgegeben werden oder **Verdacht** vorliegt, ist jene Patrouille, welcher dieses zur Last fällt, zu verhaften. Waffengebrauch: siehe 74.

Abfertigung einzelner Personen durch Patrouillen erfolgt, wenn dieses besonders befohlen wird. Kommandant fertigt selbst ab. D_1 596. 93

Schutzwachen im Kriege (Sauvegarden) werden zum Schutze von Kranken, Verwundeten oder öffentlichem Eigentum aufgestellt. 94

Im Kriege dürfen Schutzwachen des Gegners niemals feindlich behandelt werden, wenn sie sich legitimieren. D_1 638.

95 Begräbnisordnung. D_1 § 53

Leichenkondukt. 1/4 Kompagnie (in reinen Kavalleriestationen 1 Zug Kavallerie) für Unteroffiziere und Soldaten.

Sargträger 6 Mann für Unteroffiziere und Soldaten.
Kreuzträger 1 „ „ „ „ „
Spalier 1 Unteroffizier, 3 Mann. Nur für Unteroffiziere.

96 Festlichkeiten. D_1 § 55.

Teilnahme an Festlichkeiten politischer Natur ist untersagt; auf keinen Fall dürfen sich Militärpersonen in Uniform an Demonstrationen beteiligen.

An Kirchenfesten ist die Teilnahme erlaubt.

Bezüglich Benehmens von Truppen, die bei Festlichkeiten auszurücken haben. Im Bedarfsfalle D_1 418 nachlesen!

Feier des Geburts- und des Namensfestes Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät: bezüglich Gottesdienst, Generaldechargen, Abgabe von Kanonenschüssen, Musik zur Zeit der Tagwache, Hissen von Flaggen etc. im D_1 419—422 nachlesen!

Fahnenweihe ist eine kirchliche Weihe. D_1 423.

Gottesdienst. Die Mannschaft wird mindestens monatlich einmal, gesondert nach Glaubensgenossenschaften, in taktische Einheiten formiert zum Kirchenbesuche geführt.

Adjustierung bei gewöhnlichen Kirchengängen siehe 705.

Benehmen der ausgerückten Truppen während der Messe: im Bedarfsfalle D_1 436 nachlesen!

97 Unterschied zwischen Militärstationskommandos, Landwehrstationskommandos und Festungskommandos?

D_1 439, 447.

In jeder Garnison des k. u. k. Heeres (Kriegsmarine) befindet sich ein **Militärstationskommando.**

Der höchste aktive Offizier ist der „Militärstationskommandant".

In jeder Landwehrgarnison befindet sich ein **Landwehrstationskommando.**

Der höchste aktive Landwehroffizier ist der „Landwehrstationskommandant".

In Garnisonen mit k. u. k. Heer und Landwehr gibt es sowohl ein „Militärstationskommando", als ein „Landwehrstationskommando".

Der Ranghöchste heißt in diesem Falle überdies **„Stationskommandant".** Ein Stationskommando gibt es jedoch nicht! D_1 447

In Festungen heißt derselbe **Festungskommandant.**

Unterschied zwischen Platzkommando und Stationsoffizier? D_1 § 61. 98

Jedem größeren Militärstationskommando ist als unterstützendes Organ für die Militärstationsangelegenheiten, d. h. hauptsächlich: Wachdienst, Feuerlöschordnung, Bequartierungsangelegenheiten etc. ein Platzkommando beigegeben; bei kleineren Militärstationskommanden ein Stationsoffizier.

Die Landwehr hat keinen solchen, nur in den Landwehrstationen Wien und Budapest besteht auch ein Landwehrplatzkommando!

Dem Platzkommandanten unterstehen sämtliche Garnisonswachen und Bereitschaften des Heeres.

Garnisonsinspektionsdienst. D_1 § 64. 99

Wird durch Offiziere versehen. „Garnisonsinspektionsoffiziere". („General vom Tag" in großen Garnisonen.)

Bereitschaftsdienst. D_1 § 65. 100

Vergleiche mit 171: Bereitschaftsdienst im Felde.

Zweck: damit in unvorhergesehenen Fällen und bei Feuersgefahr Patrouillen und Assistenzen beigestellt werden können.

Unterstellung. Die von Unteroffizieren befehligten Bereitschaften sind stets an die Inspektionschargen ihres Truppenkörpers gewiesen. D_1 484.

Adjustierung: bei gewöhnlichen Bereitschaften wie die Wachen adjustiert. Siehe auch Adjustierung im Bereitschaftsdienste 711. Jede Bequemlichkeit gestattet, doch dürfen Beinkleider nicht ausgezogen werden. D_1 483. 1

„**Strenge Bereitschaft**" bei Tag und Nacht vollständig angekleidet, nach Umständen auch gerüstet, Pferde beschirrt. D_1 486. 2

„**Konsignierung**" tritt ein, wenn ein Aufstand oder Aufruhr droht. Alle Truppen werden innerhalb der Kasernen zur augenblicklichen Verwendung bereit gehalten. D_1 487 3

Alarmierungen. D_1 § 66. 101

Truppen werden in Gefechtsbereitschaft versetzt.

Wer ordnet die Alarmierung an?

Militärstationskommandanten. Die teilweise Alarmierung kann auch vom Kasernkommandanten oder durch den Kaserninspektionsoffizier angeordnet werden.

Auf welches Signal erfolgt die Alarmierung?

Durch Blasen oder Schlagen des bezüglichen Signales, oder durch besondere Zeichen: Telephonisch, Kanonenschuß Feuersignal etc. Das Signal ist von den Spielleuten aller Wachen

und Bereitschaften (bei Einzelnbequartierungen auch von übrigen Spielleuten) abzunehmen.

Benehmen bei einem Alarm?

Alle außerhalb der Kasernen Befindlichen eilen dahin zurück. Truppe rückt mit voller Ausrüstung und scharfer Munition aus. Laut Alarmdisposition (Instruktion).

Die Inspektionschargen verständigen die außerhalb der Kasernen bequartierten Offiziere; dieselben werden eventuell mit Bedeckung abgeholt.

102 Verhalten bei Feuersbrünsten? D_1 § 67.

1 Bei **Brand in der Kaserne** sogleich „Feuerlärmsignal" blasen und unter Leitung der Kaserninspektionscharge die nötigen Anstalten zum Löschen treffen. D_1 121.

Bei **Bränden außerhalb der Kaserne** nach „Feuerlöschordnung" vorgehen, welche für jede Station anders lautet. D_1 492

Ist das **Feuer in der Nähe der Kaserne**, dann tritt die Truppe vollkommen gerüstet unter Gewehr. D_1 495

Wenn die Kaserne bedroht erscheint, so wird ein Teil der Truppe zur Sicherung des ärarischen Gutes, ein Teil zum Löschen verwendet.

Bei **Einzeleinquartierung** setzt sich alles in Bereitschaft, so daß auf das Signal „Vergatterung" in vollkommener Rüstung ausgerückt werden kann. D_1 495.

Nächst der Brandstätte untergebrachte Leute begeben sich — ohne ein Signal abzuwarten — mit Waffen und Gepäck auf den Formierungsplatz ihrer Unterabteilung.

Verhalten von Transporten bei Feuersbrünsten siehe 653.

2 **Wer ist zu verständigen?** D_1 121.

Feuerwehr, Kasern-, Platz-, Militärstationskommando, eventuell Militärbaubehörde, eventuell noch jene, die in der betreffenden Feuerlöschordnung angegeben sind.

3 **Wer leitet die Löscharbeiten?** Die Feuerwehr, eventuell ein Organ der Baubehörde, wenn keine von beiden da, dann nach Anordnung des anwesenden höchsten Vorgesetzten.

4 **Adjustierung ausrückender Mannschaft** bei Bränden außerhalb der Kaserne: wie zur Arbeit ausrückend. D_1 496.

103 Spaliere. D_1 § 68.

Zweck: Bei Festlichkeiten und sonstigen Angelegenheiten, wo größere Menschenmassen zusammenstoßen, einen gewissen Raum für den Verkehr freizuhalten.

Die Mannschaft ist jedesmal vor der betreffenden Ausrückung über ihre Aufgabe genau zu belehren. Daher D_1 § 68 im Bedarfsfalle nachlesen!

Assistenzen. D_1 § 70. **104**

Heißen jene Truppen, welche zur Unterstützung der öffentlichen Behörden aufgeboten werden, um diesen bei ihren Amtshandlungen und Anordnungen die nötige materielle Kraft zur Bewältigung eines gewaltsamen Widerstandes zuzuwenden.

Sie müssen stets mit scharfer Munition versehen sein.

Siehe Munition bei Assistenzen, innerhalb der Garnison beigestellt 807, außerhalb der Garnison 808.

Kommt ein Unteroffizier in die Lage, als Assistenzkommandant auszurücken, dann lese er zuerst D_1 § 70 und 71 wiederholt und sehr genau nach! Eventuell noch diesbezüglich bestehende Befehle!

Verhalten bei einem Aufruhr. D_1 § 71. **105**

Anwendung der Waffengewalt zur Bewältigung von Tumulten.

Im Bedarfsfalle D_1 § 72 nachlesen!

DIENSTREGLEMENT. 2. Teil, Felddienst:

106 Befehlgebung. D_1 § 8.

Ansprachen: Siehe Verkehr mit Vorgesetzten 20.

Klar, kurz und bestimmt, womöglich nichts abändern.

Befehle wiederholen lassen, und womöglich schriftlich erlassen, dabei Stunde, Minute und Tageszeit, dann Absendungsort angeben. D_2 30.

1 Findet eine **Abänderung** des Befehles statt, so kann der Untergebene selbe zu seiner Deckung schriftlich verlangen; ist hiezu keine Zeit, so kann er sich die Abänderung vor Zeugen erbitten. D_1 114.

2 **Verhalten, wenn der Befehl unausführbar ist?** D_1 68.

Trifft der Untergebene beim Vollzuge eines Befehles auf Verhältnisse, welche bei Erteilung des Auftrages vom Vorgesetzten nicht vorausgesehen werden konnten, und ist weder Zeit noch Gelegenheit vorhanden, neue Befehle einzuholen, so soll er, falls durch die buchstäbliche Ausführung des erhaltenen Befehles augenscheinlich Nachteile entstünden, nach Pflicht und Einsicht den Umständen angemessen, aber möglichst im Geiste des erhaltenen Auftrages handeln. Hiebei übernimmt er die volle Verantwortung für sein Verfahren und hat dem Vorgesetzten tunlichst schnell Meldung über seine Handlungsweise und deren Gründe zu erstatten. D_1 68.

3 Mündlich erhaltene Befehle schlagwortartig vormerken.

Wenn Zweifel möglich sind, dann anführen, was für eine Karte benützt wurde, z. B. Generalkarte 1 : 200.000, oder Spezialkarte 1 : 75.000. Unterschied zwischen General- und Spezialkarte siehe 1000.

4 Jeder Zugskommandant muß die Häuser kennen, in welchen seine Mannschaft untergebracht ist. Ebenso muß jeder Untergebene die Wohnung seines unmittelbaren Vorgesetzten kennen. D_1 115.

107 Ortsbezeichnungen. Namen deutlich mit Lateinschrift, genau nach Karte.

Ausdrücke „rechts", „links", „vor", „hinter", „diesseits", „jenseits" mit großer Vorsicht anwenden — meist nur bei Wasserläufen, Stellungen, Tälern; **besser zu sagen**: „nördlich A" etc.

Ortsausgänge am sichersten durch Angabe, wohin Wege führen, z. B. „Ausgang nach A" und nicht „Westausgang von B".

Angabe einer Höhe nach der Kote bedarf immer einer Ergänzung, z. B.: „Höhe Kote 213 nördlich B", da sich Höhenzahl öfter wiederholen kann.

Zweckmäßig: Marschlinien etc. in die Karte des Befehlsempfängers einzeichnen (Farbstift).

Orte, wo Kommandos sind, unterstreichen.

Ort, Datum, Stunde, Minute, Tageszeit der Absendung angeben. D_2 29.

Angeben, wer beteilt wurde.

Mündliche Befehle vom Befehlsempfänger oder Überbringer, vor dem Abgehen **wiederholen** lassen; **wichtige Aufträge** namentlich vor dem Feinde schriftlich, eventuell **mehrfach ausgefertigt** auf **verschiedenen Wegen** zusenden. D_2 48.

Truppenbezeichnung. 108

Bei Aufzählungen eigener Truppen mit rechtem Flügel, feindlicher Truppen mit linkem Flügel beginnen.

Rechte, linke Flanke (Flügel, Seitenhut etc.) bezieht sich stets auf feindwärtige Richtung (auch bei Kehrt). In letztem Falle zweckmäßig zu sagen: „östliche Flanke" etc.

„Distanz" sind Entfernungen nach der Tiefe.

„Abstände" (in früheren Reglements mit „Intervall" bezeichnet) sind Entfernungen nach seitwärts.

Benennung der Truppenkörper etc. Siehe folgenden Punkt.

Kürzungen: Die normierten anwenden; siehe Telephonbeilage. 109

Zeitangaben (gebräuchliche Abkürzung). D_2 28. 110

Von Mitternacht bis Mittag = **»vorm.«;**

Von Mittag bis Mitternacht = **»nachm.«;**

Mitternachtszeit = „Mitternacht auf den n^{ten}".

Abfertigung. D_2 § 8. Wird täglich bei jedem Kommando, vom Abteilungskommando aufwärts, gehalten; sie dient zur Ausgabe der Befehle etc. und zur Übergabe von Meldungen. 111

Uhren sind bei der Abfertigung zu richten.

Zur Bataillonskommandoabfertigung erscheinen im Felde: 1

Bataillonsadjutant;

Rangälterer Unteroffizier der Pionierabteilung bei selbständigen Bataillonen;

Proviantoffizier bei selbständigen Bataillonen mit dem Stabsführer (eventuell) und dem Bataillonswagenmeister;

Bataillonsinspektionsoffizier;
Arzt.

2 **Zur Regimentskommandoabfertigung** erscheinen:
Regimentsadjutant;
Bataillonsadjutanten;
Pionieroffizier;
Proviantoffizier mit dem
Stabsführer und
Regimentswagenmeister;
Regimentschefarzt;
Regimentsinspektionsoffizier.

112 Aufklärung.

Mittel zur Aufklärung: D_2 217.

Der Aufklärungsdienst obliegt hauptsächlich der **Kavallerie**, durch Infanterie ergänzen.

Infanterie, wo Kavallerie nicht verfügbar oder wegen Terrains nicht verwendet werden kann (Gebirge), weiters vor und während Gefechtes (zur Vervollständigung der Aufklärung). Radfahrer, eventuell Kavallerie als Meldereiter beigeben.

Kundschafter meist in größeren Verhältnissen, können vorübergehend von allen Kommandanten aufgenommen werden. D_2 270.

Auftrag schriftlich geben, muß klar gestellt, Aufgabe einfach sein, in der Regel nur über bestimmte Details Bericht verlangen.

Luftfahrzeuge, Flugmaschinen, Fesselballon (Ballon captiv) und Freiballon.

Befragen von Kriegsgefangenen, Zivilpersonen, Knaben etc.

113 Einteilung der Aufklärung. D_2 222–225.

Zerfällt im allgemeinen in die:

1 **Fernaufklärung** (strategische), betrieben durch selbständige Kavalleriekörper vor der Front und Flanke einer Armee auf Grund besonderer Anordnungen. Details siehe im „Taktischen Handbuch für Offiziere".

Nahaufklärung, d. i. die Aufklärung im engeren 2
Bereiche, welche für taktische Zwecke notwendig ist, ist auch ohne besonderen Befehl auszuführen.

Gefechtsaufklärung ist eine intensiv durchgeführte Nahaufklärung vor und während eines Gefechtes.

Artillerieaufklärung durch die Artillerie betrieben.

Divisionskavallerie. (Taktische Aufklärung.) 114

D_2 237.

Normal 2 Eskadronen.

Aufgabe und Verwendung.

Versieht in erster Linie den taktischen Aufklärungsdienst wie im Punkte 113, angedeutet, namentlich vor und während des Gefechtes und wird nur dann für den internen Dienst bei Sicherungs- und Haupttruppe herangezogen, wenn keine Staatskavallerie, Hornisten u. dgl. zur Verfügung stehen.

Jeder Kolonnen- (selbständig auftretende Truppen-) Teil muß entsprechende Anzahl Reiter bei sich haben.

Abschnittsweises Vorgehen der Kavallerie. 115

D_2 238.

Benehmen nach beendetem Marsche und Nächtigung siehe 211.

Geht der Infanteriespitze auf 1 oder mehrere Kilometer auf Marschlinie voraus, bleibt auf Aussichtspunkten stehen, so daß sie vom Gegner nicht gesehen werden kann, klärt auf, wartet Nachrücken der Infanterie ab, geht dann wieder vor (von Abschnitt zu Abschnitt). Deren Tätigkeit wird vom Kolonnenkommandanten oder vom Vorhutkommandanten geregelt.

Das Bild zeigt abschnittsweise vorgehende Kavallerie auf einer Höhe, der feindlichen Sicht möglichst entzogen.

116 Nachrichtenpatrouillen. D, 250—256.

Heißen „Weitgehende Patrouillen“ oder „Fernpatrouillen“, wenn sie auf weitere Entfernung vorgeschoben werden; sollen vom Kommandanten, der sie entsendet, persönlich abgefertigt werden.

Kommandant muß mit Umsicht gewählt, Pferde leistungsfähig sein.

1 Stärke nach Anzahl der voraussichtlichen Meldungen: Wahrscheinlichkeit eines Kampfes und Zeit des Ausbleibens. Weitgehende Patrouillen mindestens 10 Mann, eventuell ganze Züge.

Infanteriepatrouillen erhalten eventuell Reiter oder Radfahrer für Meldedienst zugewiesen. Relais siehe 243.

2 **Was hat der Nachrichtenpatrouillekommandant vor dem Abgehen zu besorgen?**

Stellt am Abende vor Abmarsch die Patrouille zusammen, nimmt eventuell Führer auf, visitiert Schlagfertigkeit (Vollzähligkeit, Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung, Sattlung, Packung, Zäumung, Hufbeschlag), bestimmt Fütterung für nächsten Tag (zwei Stunden vor Abmarsch), teilt dem Stellvertreter Auftrag vollinhaltlich mit, belehrt Mannschaft. (Anfertigung einer Skizze.)

3 **Ausrüstung**: Karte, Uhr, Fernglas, Bussole, Meldeblock, Laterne (zweckmäßig: elektrische Taschenlaterne), Zirkel, entsprechende Verpflegung der Patrouille (Geld), eventuell erhöhte Munition.

Patrouillenadjustierung siehe 715.

Infanterie eventuell Tornister zurücklassen.

4 **Marsch der Patrouille.** Rasch bis in jenen Raum, in dem ihre eigentliche Aufgabe beginnt, still, aufmerksam, auch nach rückwärts sehen, abschnittsweise von Aussichtspunkt zu Aussichtspunkt; Kommandant voraus, beobachtet, läßt Patrouille gedeckt folgen; **„sehen und nicht gesehen werden!“**

Keine bestimmte Marschform. Eventuell Wagen aufnehmen. Siehe auch Wagentransporte 142.

Ortschaften und Objekte, wo Überfälle möglich, umgehen; in bedecktem Terrain paarweise, Formation nicht zu tief. Zur eigenen Sicherung und Aufklärung fallweise 2 Mann mit bestimmtem Auftrage (wohin einrückend) vor, z. B. „*Dragoner D und D1*

Trab — Galopp durch diesen Ort, bei der Kirche auf der Höhe auf uns warten!"

Leitung der Patrouille durch Zeichen, Winke.

Nächtigung und Rasten abseits der Straße, gedeckt, nicht 5
in Ortschaften.

Z. B.: **Rast einer Infanterienachrichtenpatrouille** auf einem Aussichtspunkte.

Aufgestellte Sicherungsposten.

Nachrichtenpatrouillekommandant orientiert sich nach der Karte.

Mängel an Beschuhung etc. indes zu beheben. Feldflaschen füllen etc.

Nach eigenem Ermessen requirieren, Briefschaften aufheben etc.

Mit Erblicken des Feindes fängt eigentliche Aufgabe 6
erst an! Konstatierung des feindlichen Gros (sprich: „Gróh") (Stellung, Stärke, Zustand, Flügel, Reserven, Zeit).

Zusammentreffen mit dem Feinde: Kleinere Ab- 7
teilungen womöglich überfallen, abfangen! Feindliche Meldereiter abfangen, Beobachtungsposten, Ordonnanzposten usw. aufheben!

8 **Meldungen der Nachrichtenpatrouillen.**

Z. B.: Der Kommandant einer Kavallerienachrichtenpatrouille verfaßt auf einem Aussichtspunkte eben eine Meldung. Siehe Wortlaut 241 und Skizze 242, welche er zweckmäßig solchen Meldungen beilegt.

Hauptsächlich konstatieren, wann, wo und wie stark Haupttruppe des Feindes ist. Es ist oft schwierig, Haupttruppe von Sicherungstruppe zu unterscheiden. Marschordnung siehe 144.

117 **Unterschied** zwischen

Nachrichtenpatrouillen

Der Aufklärungsdienst verlangt Aufsuchen des Feindes; treibt die Patrouillen in die Ferne.

Nachrichtenpatrouillen sind selbständig, nicht in unmittelbarem Verbande mit der Truppe, halten den Weg nur im allgemeinen ein; weichen Ortschaften und Objekten, wo Überfälle drohen, aus;

werden aus ausgesuchten Kommandanten, findigsten Leuten, leistungsfähigsten Pferden zusammengesetzt.

und **Patrouillen im Sicherungsdienste.**

Sicherungsdienst bezweckt den Schutz d. Truppe vor Überraschungen, bindet die Patrouillen an die Truppe.

Sicherungspatrouillen sind von der Truppe, die sie entsendet, abhängig, müssen in Verbindung mit ihr und untereinander bleiben, den vorgeschriebenen Weg genau einhalten;

müssen Objekte an der Marschlinie genau durchsuchen, bei Zusammentreffen mit dem Feinde einen schwächeren Gegner zurückwerfen, einem stärkeren gegenüber das Herankommen der eigenen Truppe abwarten.

Im **Sicherungsdienste muß jeder Mann ausgebildet sein!**

Nachrichtendetachements. D_2 231, 257—260. 118

Können wegen größerer Stärke (ca. 1—3 Eskadronen), eventuell eine oder mehrere Kompagnien mit Radfahrern, Maschinengewehren, Meldereitern mit Entschiedenheit auftreten; möglichst offensiv! Gegner einschüchtern, Gefangene machen, sorglosen Feind überfallen etc.

Der Kommandant treibt die erforderlichen Nachrichtenpatrouillen bis ca. 10 km vor, die entweder abends einrücken oder, falls sie auf den Feind stoßen, unbedingt an diesem bleiben.

Das Detachement selbst marschiert gesichert, läßt zur Vermittlung von Meldungen an das Gros Relaisreiter zurück.
Siehe Relais 243.

Märsche.

Reisemärsche, D_2 § 20, wenn ein Zusammenstoß mit dem Gegner ausgeschlossen ist. 119

Unter „**Kolonne**" werden alle Truppen und Trains verstanden, die sich unter einem Kommando auf derselben Marschlinie befinden. D_2 1.

Zur **Truppenkolonne** gehört die Truppe mit ihrem Gefechtstrain.

Instradierung (d. i. der Marschbefehl, bzw. Anweisung, wann, wie etc. zu marschieren ist) erfolgt mit **Marschroute** oder mit **Marschplan**. Siehe auch 640. 120

Diese Dokumente dienen dazu, um Verpflegung, Unterkunft und Verköstigung bei den Verpflegsanstalten, bzw. politischen Behörden anzusprechen.

Abmarsch. D_1 72, 73. 121

Aufbruchstunde. Fußtruppen in der Regel nicht vor Tagesanbruch. Berittene Truppen 1 Stunde nach Tagesanbruch.

Wachen und Bereitschaften werden vor dem Abmarsch eingezogen.

Kranke und Marode werden vom Korporal vom Tage auf den Sammelplatz geführt und vom Arzte untersucht. Wenn möglich, soll dies schon am Abend vor dem Abmarsch erfolgen. Sonstige Obliegenheiten des Korporals vom Tage siehe 32.

Signal „Gebet", wenn eine Truppe für längere Zeit oder ganz ihren Garnisonsort verläßt.

Marschordnungen D_2 Blge. 2.

für Reise- und Gefechtsmärsche allein marschierender Truppen (Anstalten).

122 Infanterie- (Jäger-) Bataillon.

1 : 12.500

Distanzen sind in Schritten angegeben. (Summen abgerundet.)

An der Queue jeder Komp.:
18 Telephonisten,
1 RechnUO.,
1 SanitätsUO.,
4—6 OffzDiener,
2 Korporal v. Tag,
1 InspGefreiter.

MaschinengewAbt.
Feuerstaffel und Munitionsstaffel.
Details über Marschkolonne der MGA. siehe 385.

An der Queue der Truppe:
2 Ärzte,
2 Bandagenträger,
16 Blessiertenträger,
ResReitpf.
1 BaonsInspOffz.,
1 BaonsInspUO.

Trainkmdt.: TrpOffz.

Gefechtstrain: Kmdt.: UO.
8 Mun Tragtiere,
1 Sanitätstragtier,
1 Sprengmitteltragtier (bei Jägerbaon. oder selbst. Baon.)
4 MunWagen (2 sp.), dabei
1 Waffenmeister, beschirrte ResZugpf. und Beschlagschmiede,
4 Fahrküch. (2 sp.), bei jeder 1 Koch

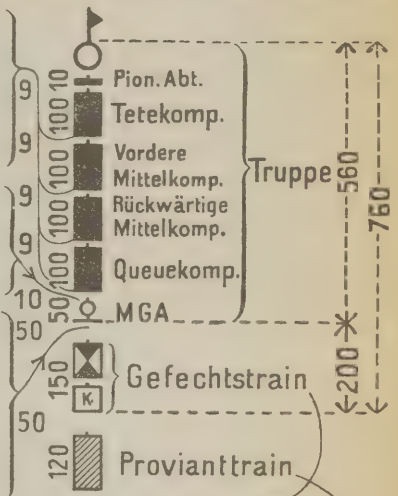

Provtr.: Kmdt.: UO.
1 TrpTechnFührer,*)
2 RechnHilfsarbeiter,*)
1 Hilfsarbeiter,*)
2 Fleischhauer,**)
2 Stabsführer,**)
4 ProvWagen (2 sp.),
2 ProvTragt. der MGA.,
1 Bagagewagen (2 sp.),

d. i. eine Landesfuhr m. krarischen Fahrsoldaten u. Evidenzblattpferden (Wirtschaftswagen genannt).

*) Bei einem Baon. im RgtsVerbande entfallen: der TrpRchngsFührer, die 2 RchngsHilfsarbeiter u. der Hilfsarbeiter.

**) Ein Baon. im RgtsVerbande hat nur: 1 Stabsführer und 1 Fleischhauer.

Infanterieregiment (à 4 Baone). 1

1 : 25.000

Distanzen sind in Schritten angegeben.

Im Stabe des Rgts-Kmdtn.: Chefarzt und ProvOffz.
MilGeistl. nach Anordnung des RgtsKmdtn.

Marschordnung der Bataillone (Truppe) siehe auf vorangehender Seite.

Maschinengewehrabteilungen. Feuerstaffel und Munitionsstaffel. Details über Marschkolonne der MGA. siehe 385.

An der Queue der Truppe:
RgtsInspOffz.,
RgtsInspArzt.

Trainkmdt.: TrpOffz.
Gefechtstr.: Kmdt.: UO.
event. Hilfsplatzwag. (2 sp.).
32 MunTragt.,
4 Sanitätstragtiere,
1 Sprengmitteltragtier,
16 KompMunWag. (2 sp.),
dabei die 4 Waffenmeister,
beschirrte ResZugpf. (dabei die Beschlagschmiede),
17 Fahrküchen (2 sp.), bei jeder 1 Koch.

ProvTr.: Kmdt.: UO.
1 TrpRechnFührer,
3 RechnHilfsarbeiter,
2 Hilfsarbeiter,
5 Fleischhauer (hievon einer beim Schlachtvieh),
3 Stabsführer,
1 ProvOffzgehilfe,
1 Werkzeugwagen (2 sp.),
17 Proviantwag. (2 sp.),
6 ProvTragt. der MGA.,
6 Bagagewag. (2 sp.), d. s. Landesfuhren (Wirtschaftswagen genannt) mit ärarischen Fahrsoldaten u. Evidenzblattpferden,
unbeschirrte ResZugpf.

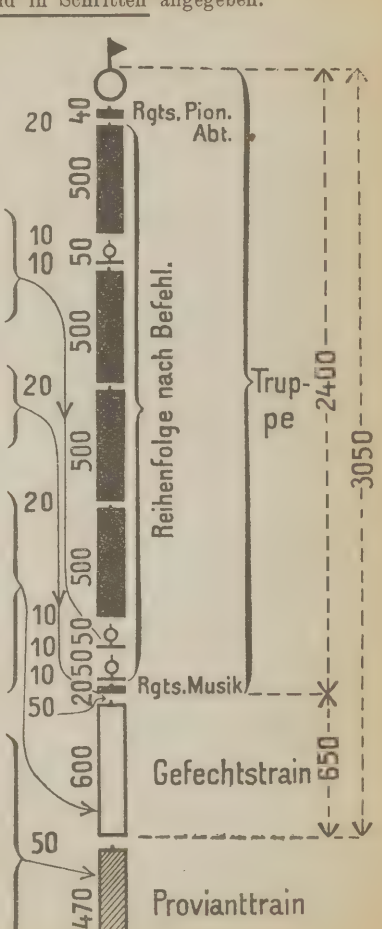

123 Kavallerieregiment.

1 : 25.000

Distanzen sind in Schritten angegeben. (Summen abgerundet.)

Im Stabe des RgtsKmdtn.: Chefarzt und ProvOffz.

An der Queue jeder Eskadron:
je ein Beschlagmeister,
1 SanitätsUO.,
1 Korporal v. Tag,
1 Inspektpatrführ.

An der Queue jeder Division:
DivInspOffz.,
DivInspUO.

An der Queue der Truppe:
3 Ärzte inkl. RgtsInspArzt,
3 Bandagenträger,
12 Blessiertenträger,
6 RechnUO.,
1 Tierarzt,
RgtsInspOffz.

Trainkmdt. TrpOffz

Gefechtstrain: Kmdt.: UO.
ca. 30 OffzDiener mit die unentbehrl ResReitpf., event. 1 Hilfsplatzwag.,
2 Sprengmitteltragpferde, Munitionstragpferde (in Aussicht genommen),
2 Munitionswag. der KMGA. (6 sp.)
6 Fahrküchen (2 sp.), bei jeder 1 Koch.

Provianttrain: Kmdt.: UO.
1 RechnFührer,
2 RechnHilfsarbeiter,
2 Fleischhauer,
Stabsführ.,
7 Werkzeugwag. (2 sp.), dabei der Waffenmeister,
20 ProvWag. (2 sp.), dabei die 6 Eskadronsriemer,
7 Bagagewag. (2 sp.),
entbehrl. ResReitpf.,
ResZugpf.,
unberitten. Soldat.

Feldkanonenregiment. 124

1 : 25.000

Distanzen sind in Schritten angegeben. (Summen abgerundet.)

Im Stabe des RgtsKmdtn.: Chefarzt und ProvOffz.

Gefechtsbatterien:

An d. Queue jed. Bat.:
1 SanUO.,
1 Beschlagmeister,
Korporal vom Tage,
InspektVorm

An der Queue der Truppe:
Unentbehrl. ResReitpf.,
2 Ärzte inkl. RgtsInspArzt,
2 Bandagenträger,
(Die 16 Blessiertenträger befinden sich bei den Batterien aufgesessen.)
1 Tierarzt,
1 RgtsInspOffz.,
RgtsInspUO.

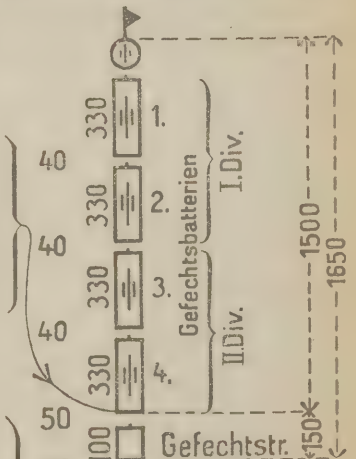

Trainkmdt.: 1 TrpOffz.
Gefechtstr.: Kmdt.: 1 UO.
1 Werkführer,
4 RechnUO.,
OffzDiener.

ResKanoniere und ResFahrkanoniere } die nicht in den Gefechtsbattn. eingeteilt sind,

2 Schmiede (je einer von Bt. Nr. 1 u. 3),
1 Wagner,
4 Fahrküch (2 sp.), bei jeder
1 Koch.

Proviantttr.: Kmdt.: 1 UO.
1 Waffenmeister,
1 TrpRechnFührer,
3 RechnHilfsarbeiter, entbehrl. ResReitpf.,
4 Fleischhauer,
Stabsführ.,
2 Stabswagen des RgtsStab. (4 sp.),
4 Requisitenwag. der Bt. (4 sp.),
12 Proviantwag. (2 sp),
4 Bagagewag. (4 sp.),
2 Schmiede je einer Bt. Nr. 2 u. 4,
Professionisten, die nicht bei Gefechtsbatterien eingeteilt sind.

1

Reitende Artilleriedivision.

1 : 25.000

Distanzen sind in Schritten angegeben.

Gefechtsbatterien:

An der Queue jeder Batterie:
1 SanitätsUO.,
1 Beschlagmeister,
Korporal vom Tage,
InspektVorm.

An der Queue der Truppe:
Unentbehrl. ResReitpf.,
1 Arzt,
1 Bandagenträger,
12 Blessiertenträger,
1 Tierarzt,
1 DivInspOffz.,
1 DivInspUO.

Trainkmdt.: 1 TrpOffz.

Gefechtstr.: Kmdt.: 1 UO.
1 Werkführer,
3 RechnUO.,
OffzDiener,
ResKanoniere und ResFahrkanoniere } die nicht in der Gefechtsbt. eingeteilt sind,
1 Schmied der Bat. Nr. 1,
1 Wagner,
3 Fahrküch. (2sp.); bei jeder 1 Koch.

Provianttr.: Kmdt.: 1 UO.
1 Waffenmeister,
1 TrpRechnFührer,
2 RechnHilfsarb.,
4 Fleischhauer,
Stabsführ.,
entbehrliche ResReitpf.,
1 Stabswagen des DivStab. (4sp.),
3 Requisitenwag. der Bat. (6sp.),
9 Proviantwag. (2sp.),
3 Bagagewag. (4sp.),
1 Schmied der Battr. Nr. 2 u. 4,
Professionisten, die nicht bei Gefechtsbt. eingeteilt sind.

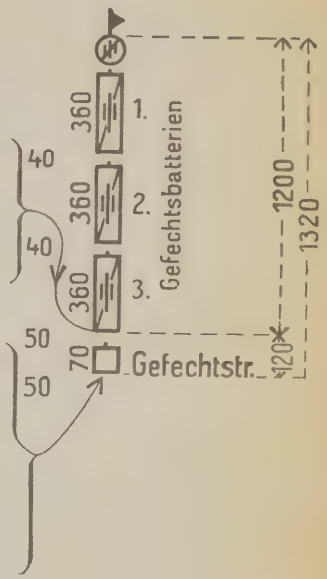

Feldhaubitzdivision. 2

1 : 25.000

Distanzen sind in Schritten angegeben.

Gefechtsbatterien: Die bei jeder Haubitzbt. — gegenüber einer Feldkanbt. — mehr vorhandenen 6 Mun.Wag. (6 sp.) werden als Staffel ausgeschieden. Sie folgen gewöhnlich der Division.

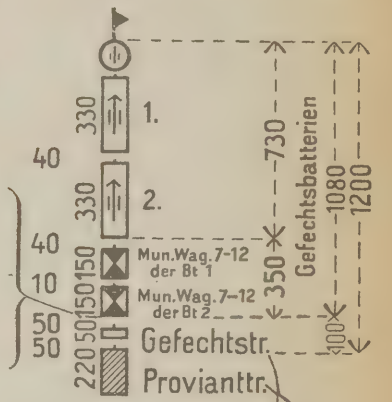

An der Queue jeder Batterie:
1 SanitätsUO.,
1 Beschlagmeister,
Korporal vom Tage,
InspektVorm.

An der Queue der Truppe:
Unentbehrl. ResReitpf.,
1 Arzt,
1 Bandagenträger,
(8 Blessiertenträger, bei den Batt. aufgesessen)
1 Tierarzt,
1 DivInspOffz.
1 DivInspUO.

Trainkmdt.: TrpOffz.

Gefechtstrain: Kmdt.: UO
1 Werkführer,
2 RechnUO.,
OffzDiener,
ResKanoniere und ResFahrkanoniere } die nicht in der Gefechtsbt. eingeteilt sind,
1 Schmied der Bt. Nr. 1,
1 Wagner,
2 Fahrküch. (2 sp.), bei jeder 1 Koch.

ProvTr.: Kmdt.: UO.
1 Waffenmeister,
1 TrpRechnFührer,
2 RechnHilfsArb.,
4 Fleischhauer,
Stabsführ.,
entbehrl. ResReitpf.,
1 Stabswag. des DivStabes (4 sp.),
2 Requisitenwagen der Bt. (6 sp.),
6 Proviantwag. (2 sp.),
2 Bagagewag. (4 sp.),
1 Schmied der Bt. Nr. 2,
Professionisten, die nicht bei Gefechtsbt. eingeteilt sind.

3

Schwere Haubitzdivision.

1 : 25.000

Distanzen sind in Schritten angegeben.

Gefechtsbatterien:

An der Queue jeder Batterie:
1 SanitätsUO.,
1 Beschlagmeister,
Korporal vom Tage,
InspektVorm.

An der Queue der Truppe:
Unentbehrl. ResReitpf.,
1 Arzt,
1 Bandagenträger,
8 Blessiertenträger,
1 Tierarzt,
1 DivInspÖffz.,
1 DivInspUO.

Trainkmdt.: TrpOffz.
Gefechtstr.: Kmdt. UO.
1 Werkführer,
2 RechnUO.,
OffzDiener,
ResFahrkanoniere } die nicht in
ResKanoniere } d. Gefechtsbatterie eingeteilt sind,
1 Schmid der Bat. Nr. 1,
1 Wagner,
2 Requisitenwag. der Bt. (4 sp.),
2 Fahrküch. (2 sp.) b. jeder
1 Koch.

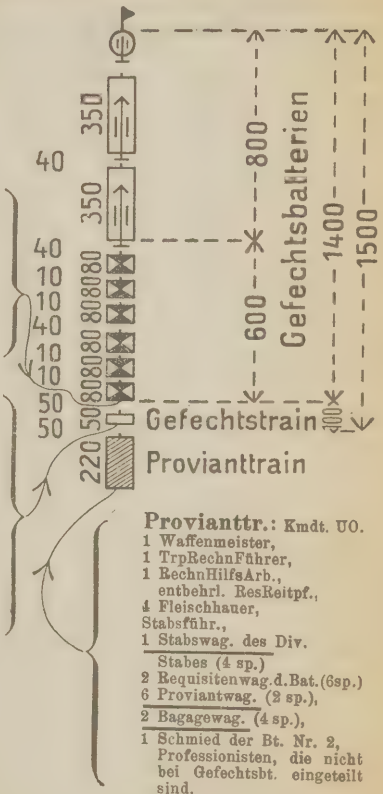

Provianttr.: Kmdt. UO.
1 Waffenmeister,
1 TrpRechnFührer,
1 RechnHilfsArb., entbehrl. ResReitpf.,
1 Fleischhauer,
Stabsführ.,
1 Stabswag. des Div. Stabes (4 sp.)
2 Requisitenwag. d. Bat. (6 sp.)
6 Proviantwag. (2 sp.),
2 Bagagewag. (4 sp.),
1 Schmied der Bt. Nr. 2, Professionisten, die nicht bei Gefechtsbt. eingeteilt sind.

Pionier(Sappeur)kompagnie. 125

1 : 25.000

Distanzen sind in Schritten angegeben.

An der Queue d. Truppe:
RechnUO.,
SanitätsUO.,
? Blessiertenträger,
ca. 5 OffzDiener,
Korporal v. Tag,
InspGefreiter.

Trainkmdt.: 1 TrpOffz

Gefechtstrain: 1 UO.
ZugsrequisitWag. (4 sp.),
1 Fahrküche (2 sp.), mit 1 Koch

Provianttrain: 1 UO.
1 KompRequisitWag. (4 sp.),
2 ZugsRequisitWag. (4 sp.),
1 ProviantWag. (2 sp.),
1 Bagagewagen (2 sp.),
Reservezugpferde,
1 Pferdewärter (Fahrsoldaten).

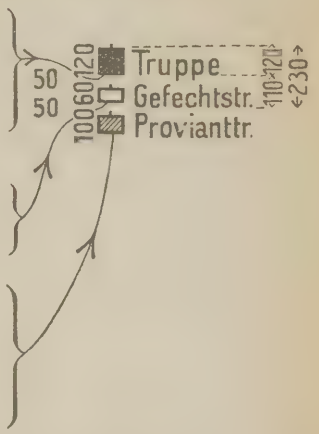

Marschordnung: 126

Jede Kolonne marschiert mit Haupttruppe, Vor- und Nachhut, eventuell Seitenhut.

Vorhut. Beseitigt Marschhindernisse und trifft Vorbereitungen für die Haupttruppe. Siehe auch 152 u. 156.

Nachhut. Hält die Ordnung hinter der Kolonne aufrecht, sammelt Marschunfähige und befördert sie weiter; bei ihr soll ein Arzt eingeteilt sein. Siehe auch 153 u. 155.

Seitenhut siehe 154 u. 158.

127 **Distanzen.** Siehe auch die Figuren 122—125. Unterabteilungen müssen in sich nach der Tiefe geschlossen bleiben; wenn es die Wegbreite zuläßt, können sie sich jedoch nach der Breite ausdehnen. Verlorene Distanzen sind erst beim nächsten „Halt“ zu berichtigen.

Zwischen Kompagnien 9×
Bataillonen 20×,
Regimentern 50×;
Eskadronen 10×,
Batterien 40×.

Truppenkörper und selbständige Truppenteile voneinander 50×,

Divisionstrainteile voneinander und von der Queue der TrpnKol. 250×.

128 **Verbindung durch Patrouillen.** D_2 55 u. 90.

Höchst wichtig! Jene Patrouille, bei welcher die Verbindung verloren geht, wird gewöhnlich bestraft!

Verbindungspatrouillen à 2 Mann von den rückwärts Marschierenden ausscheiden.

Verbindungspatrouillen im übersichtlichen Terrain weiter, im unübersichtlichen näher voneinander.

Dieselben müssen abwechselnd nach vorwärts und nach rückwärts sehen.

Wenn Haupttruppe hält, bleiben sie stehen und geben nach vorwärts Zeichen zum Halten.

An Kreuzungen und dort, wo Verbindung leicht verloren gehen kann, besonders aufpassen.

Radfahrer, Reiter zurücklassen

129 **Marschformationen.** D_2 71.

Fußtruppen: Doppelreihen siehe Bild 140, eventuell in breiter Marschformation, d. i. Kompagnien, entweder selbst in breiterer Formation, oder einige Kompagnien in Doppelreihen nebeneinander. Siehe auch 293_{10}.

Maschinengewehrabteilungen: Infanteriemaschgew.-Abt. auf breiten Kommunikationen in „Linie“, sonst in „Marschkolonne“.

Kavalleriemaschinengew.Abt.
Radfahrabteilungen
Artillerie und Trains
} Marschkolonne.

Kavallerie: normal zu Vieren:

Bild zeigt eine Eskadron „zu Vieren".

Artillerie: Marschkolonne, d. i. die Halbzüge hintereinander, d. h. hinter jedem Geschütze befindet sich der dazugehörige Batteriemunitionswagen, da beide zusammen je einen Halbzug bilden.

Das Bild zeigt eine Feldkanonenbatterie im Marsche.

Das Bild einer Gebirgsbatterie in Marschkolonne siehe 404.

Marschgeschwindigkeit. D₂ 82. 130

Siehe auch Bewegungen der Infanterie 311.

Infanterie: auf gebahnten Wegen 100× in 1 Minute, bei größeren Distanzen 1 km in $^1/_4$ Stunde; bei Steigungen für je 100 m Höhe, oder für je 200 m Gefälle je $^1/_4$ Stunde mehr.

Kavallerie und Artillerie, wenn sie allein marschieren, rechnet man rund doppelt so schnell als Infanterie.

Bei **Kolonnen verschiedener Waffen** richtet sich Tempo nach der Infanterie: an der Spitze jeder Kolonne (jedes Bataillons, Eskadron und Batterie) ein Offizier Tempo angeben.

131 Marschleistungen:

pro Tag durchschnittlich 20 km (in kleineren Verhältnissen, Detachements etc.)

" " " 15 " (in großen Verhältnissen, Korps- oder Armeen)

" " Maximalleistung ca. 50 km (kleinere Verhältnisse, durch einige Tage möglich).

132 Kolonnenlängen. Siehe Figuren 122—125.

Fußtruppen: Doppelreihen = ($^1/_2$ soviel $^\times$ als Mann);
Kavallerie zu Vieren = (soviel $^\times$ als Reiter);
ein sechsspänniges Fuhrwerk = 25$^\times$;
ein vierspänniges = 20$^\times$;
ein zweispänniges = 15$^\times$ (inkl. 3$^\times$ Distanz).

133 Marschverhaltungen. D_2 § 1

Marscherleichterungen. D_2 83.

Nach dem „Abblasen", welches erfolgt, bis eine Kolonne — bei größeren Kolonnen deren Tetebataillon, -eskadron, -batterie, -trainteil — den Ort des Abmarsches hinter sich hat. (In letzterem Falle wird das Signal nach und nach abgenommen.)

In Feindesnähe jedoch keine Erleichterungen, die Gefechtsbereitschaft beeinträchtigen.

Fühlung kann gelockert werden;
Säbel versorgen.

An der Spitze der Kolonne,
jedes Baons.,
bei Kriegsst. jeder Komp.,
jeder Eskadron,
" KavMaschinenGAbt.,
" Batterie,
" InfMaschinenGAbt., } ein Offz., der das „Marschtempo" angibt;

An Queue jeder Unterabt. ein Offz. (Fähnrich) und der Dienstführende UO.;
Übrigen Offiziere an Queue oder Tete ihrer Unterabt.;
Ohne Schritt, falls zweckmäßig (durch KompKmdt. zu befehlen);
Gewehre nach Bequemlichkeit;
Halsbinden (Halstücher) dürfen abgenommen werden;

Blusen (Röcke oder Mäntel) } können über Anordnung der KompKommandanten abgenommen werden.
Leibriemen }

Rauchen
Sprechen } erlaubt, wenn es nicht verboten wird (Nachtmärsche D_2 130).
Singen

1 **Straßenbenützung.** D_2 84.

Eine Seite oder Mitte frei lassen; beim „Halten" stets eine Seite frei lassen. Im Frieden womöglich Vorschriften der Zivilbehörde befolgen.

Rechts ausweichen! 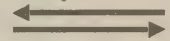

2 **Inspektionschargen**, siehe 31, marschieren an der Queue jener Abteilung (Unterabteilung), auf welche sich ihr Dienst erstreckt.

Zurückgebliebene aufschreiben, dem Arzte vorstellen; Marschunfähige sammeln und bei nächster Gelegenheit ihren Unterabteilungen übergeben; hierüber bei langen Rasten und am Marschziele melden.

Austreten während des Marsches nur mit Bewilligung des Unterabteilungskommandanten oder der an der Queue marschierenden Offiziere (Fähnriche) gestattet. D, 91. 4

Aufsitzen auf Fuhrwerke. Marschunfähige und unberittene Unteroffiziere mit Bewilligung des Trainkommandanten; Professionisten ausnahmsweise, wenn sie nicht zur Trainbedeckung verwendet werden. 5

Rasten. D, 99, 100.

Kurze: 1/2 Stunde nach Abmarsch der Queue (in größeren Verhältnissen Queue eines Kolonnenteiles): 10 Minuten, unterabteilungsweise; oft empfehlenswert stündlich zu wiederholen, hiebei eine Straßenseite frei halten. D, 84. **134**

Lange: D, 100. **135**

Mindestens eine Stunde.

Fußtruppen und Gebirgsbatterien nach 3—4 Marschstunden.

Kav., Feldbt. und Trains ungefähr nach 30 km.

Bei außergewöhnlichen Leistungen eventuell Wiederholung derselben.

Platz für lange Rast: bei Gefechtsmärschen der Einsicht des Feindes entzogen; ansonsten an, oder nächst der Straße, wo Wasser.

Verhalten bei langen Rasten. D, 101.

Truppen und Trains rasten in jeweilig zweckmäßiger Formation.

Kompagnieweise Pyramiden ansetzen, Rüstung ablegen.

Kav., Art., MGA. und Trains unterabteilungsweise absitzen (abpacken), Karabiner ablegen, mindestens Riemen nachlassen. Gurten nachlassen, Tragtiere abpacken, wenn dies nicht wegen Kampfbereitschaft untersagt wird.

Offiziere prüfen Marschfähigkeit.

Marschmarode untersuchen, Marschfähige ihren Unterabt. zuweisen.

Verlassen des Rastplatzes ohne Bewilligung verboten.

Herbeiholen von Wasser etc. abteilungsweise unter Führung von InspektChargen.

Orte nur unter Führung von Offz. betreten.

Leibliche Bedürfnisse hiezu Plätze bestimmen.

Zum Antreten (Aufsitzen) sind die einzelnen Unterabteilungen erst dann zu befehligen, wenn Reihe des Abmarsches an sie kommt.

Signale auf Märschen. Siehe 356.

136 Verhalten in besonderen Fällen.

Zusammentreffen zweier Kolonnen.

Rechts ausweichen!

Bei **Kreuzungen** entscheidet der höchste anwesende Kommandant, wie dies zu erfolgen hat.

Unvorhergesehene Aufenthalte von längerer Dauer meldet Kommandant der vordersten im Weitermarsche gehinderten Abteilung dem Kolonnenkommandanten bei Angabe der mutmaßlichen Aufenhaltsdauer; Truppen benehmen sich wie bei Rasten.

140 Übergang über Kriegs- (Not-) Brücken.

D, 132.

Fußtruppen in Doppelreihen,
Kavallerie zu Zweien,
Maschinengewehrabteilungen, Batterien und Trains in Marschkolonne;
Reiter und Fahrsoldaten, ausgenommen Stangenreiter, sitzen ab;
Pferde so führen, daß der Mann gegen Brückenrand kommt; sobald Brücke passiert, Ausgang sofort freimachen.

Infanterie, eine Kriegsbrücke passierend.

Doppelreihen ohne Schritt.

141

Überschiffungen. D, 136.

Nach den Anordnungen des betreffenden Pionieroffiziers, Bootsmanns, Kahnführers etc.

142

Wagentransporte. D, 76.

Partieweise (à 1 Kompagnie). Ausrüstung bei sich behalten. Ein Wagen 5—10 Mann. Sitzplätze mit Stroh, einige Plätze frei lassen. Offiziere und Unteroffiziere gleichmäßig verteilen, auf ersten und letzten Wagen ein Offizier. Berittene Offiziere bleiben zu Pferd.

143

Nachtmärsche. D, § 21. Strengste Ordnung und schärfste Disziplin.

Wege rekognoszieren, Führer! Distanzen verringern. Verbindung der einzelnen Kolonnenteile; Aufmerksamkeit! An Wegkreuzungen Leute zurücklassen wegen Anweisung Nachrückender.

An Queue jeder Unterabteilung ein Offz., die übrigen bei ihren Kommandoeinheiten.

Mannschaft wach halten. Reiter und Fahnenmannschaft zeitweise absitzen. Bei kurzen Aufenthalten nicht setzen lassen!

In Feindesnähe. Strenge Geheimhaltung, gründliche Vorbereitung. Reitpferde und Fuhrwerke event. an der Queue der TrpnKolonne.

Einfache Sicherungsmaßnahmen.

Kein Lärm. Singen, Sprechen und Rauchen verboten. Belehrung über Verhalten bei Anleuchten durch Scheinwerfer.

Benützung der Zugslaternen, elektr. Taschenlampen nur auf Erlaubnis. Ob Fenster in Ortschaften, die passiert werden, zu beleuchten sind, wird befohlen.

Erkennungszeichen festsetzen (improvisierte Armbinden etc.).

144 Gliederung im Gefechtsmarsche.

(Nicht im Maßstabe gezeichnet.)
D_2 278$_1$, 291, 292, 293.

Kompagnie:

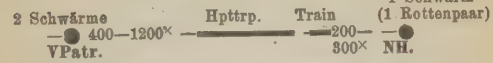

Bataillon:

Regiment:

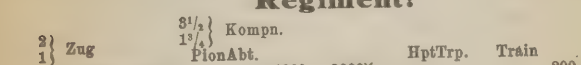

Brigade:

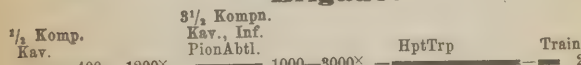

Infanterietruppendivision*):

Graphisches Beispiel hiezu 1:75.000 siehe Beilage „Gefechtsmarsch einer Division".

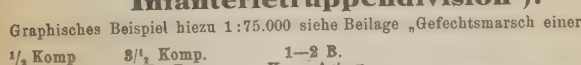

Eskadron:

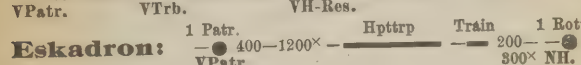

Division:

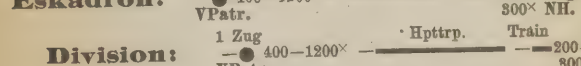

Kavallerieregiment:

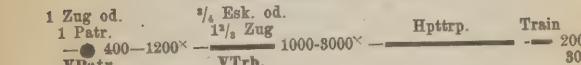

Kavalleriebrigade:

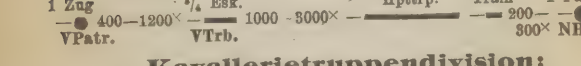

Kavallerietruppendivision:

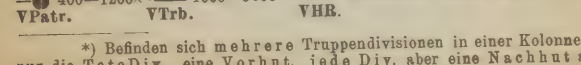

*) Befinden sich mehrere Truppendivisionen in einer Kolonne, so scheidet nur die TeteDiv., eine Vorhut, jede Div. aber eine Nachhut aus. D_2 293.

Beispiel:

Gefechtsmarsch

einer

Infanterietruppendivision.

1:75.000

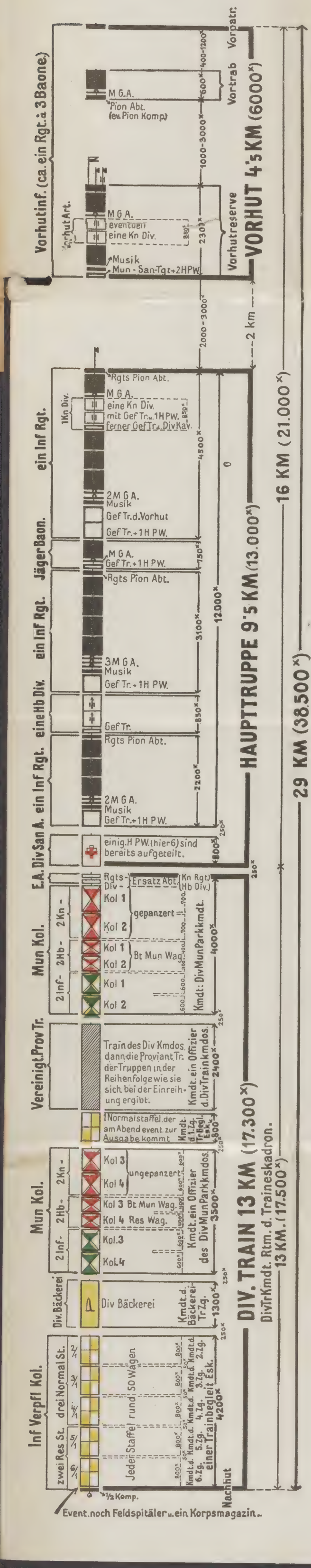

Divisionskavallerie:

Ein Teil aufgeteilt auf Vorhut und Haupttruppe.

Ein Teil zur Aufklärung vorgeschoben.

Divisions-Telephonabteilung sowie **Artillerie-Aufklärungspatrouillen** sind hier nicht dargestellt.

Der, dem vereinigten Proviantzug folgende Normalstaffel gelangt im Bedarfsfalle am Marschtage zur Ausgabe.

An ihn schließen die Verpflegswagenpartien jener Kommandos und Truppen an, die nicht an Verpflegsstaffel gewiesen sind; bei der Division sind dies bloß jene der eventuell zugewiesenen Pionierkompagnie und Kriegsbrückenequipage.

Die **Verpflegswagenpartien der Trains,** welche im Rahmen der Infanterietruppendivision vorkommen, sind jene des Infanteriedivisionstrainkommandos und Vorstandes der Infanterieverpflegskolonne des Personales des vereinigten Proviantzugs, der Infanterie-, Kanonen- und Feldhaubitz-Munitionskolonnen und der Divisionsbäckerei; diese Verpflegswagenpartien schließen an den betreffenden Train direkt an.

Gefechtsmarsch einer Infanteriedivision.

Innenstehendes Beispiel ist nach der Organisation — wie sie zu **Kriegsbeginn** bestand — zusammengestellt.

Es gibt genügend Anhaltspunkte, wiewohl sich die **Gliederung des Trains** nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen dermalen **anders** gestaltet.

Gefechtsmärsche, sind solche Märsche, bei denen ein Zusammenstoß mit dem Gegner möglich oder wahrscheinlich ist. **145**

Kampfbereitschaft: nach größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit eines Zusammentreffens mit dem Feind; im allgemeinen die für Reisemärsche gestatteten Erleichterungen zulässig, siehe 133; Offiziere marschieren in Feindesnähe auf den ihnen nach dem E. R. zukommenden Plätzen. 1

Verbindung: unausgesetzt erhalten; Siehe 108. Zwischen Nachbarkolonnen beiderseits; Marschsicherungstruppen werden von der Haupttruppe aus geleitet; ansonsten Grundsatz: Verbindung zum vorgesetzten Kmdo. herstellen, bei Märschen überdies innerhalb der Kolonne jeder Teil mit dem vorausmarschierenden! 2

Lange Rasten: Plätze verdeckt; Gruppierung derart, daß Entwicklung zum Gefechte rasch und unter günstigen Verhältnissen stattfinden kann. Siehe auch 135 und gesicherter Halt 159. 3

Signale, siehe 856.

Zurückbleibende Leute in Sicherheit bringen; Fuhrwerke, wenn notwendig, beseitigen, jedoch Kassen, Kanzleien, Telegraphenmaterial unbedingt umladen und weiterbefördern; wenn Weiterkommen unmöglich, dann vorerst Hafer, Brot oder Getränke unter Bewachung zurücklassen und nächste Truppe zur Übernahme auffordern; falls ärarisches Gut in Feindeshände fallen könnte: mit Ausnahme von Sanitätsmaterial, vernichten. 4

Kreuzungen: der Zurückgehende dem Vorrückenden, Train der Truppenkolonne Vortritt lassen. Siehe auch Kreuzungen bei Reisemärschen 136. 5

Zusammentreffen mit dem Feind: Inspektionschargen, marschpolizeiliche Nachhuten rücken ein; Rechnungsunteroffiziere zu den Fahrküchen. 6

Führer: gut behandeln, entlohnen, jedoch bewachen; vor Beginn aufmerksam machen, daß absichtliche Irreleitung strenge, eventuell mit Tod bestraft wird, daß er bei Fluchtversuchen niedergeschossen wird; erst entlassen, wenn Verrat nicht mehr schaden kann. 7

Aufbruch und Eintreffzeiten beziehen sich immer auf die Tete der Haupttruppe. Wenn dies aber für die Vorpatrouille gilt, muß dies besonders angegeben werden. 8

146 Trainwache und Trainbedeckung.

D_2 106—110.

Beim Truppentrain:

Kassawache (per Kassawagen 1 Unteroffizier, 2 Mann).

Eigene Trainwachen nur wenn angezeigt, über event. Antrag des Trainkmdtn. (Mindermarschfähige, Leichtmarode, Professionisten.) D_2 376.

Sie marschieren neben den Fuhrwerken, für die sie ausgeschieden sind. Bajonett versorgt; Ablegen der Tornister auf Fuhrwerke kann erlaubt werden. Wo nötig, helfen sie mit, die Wagen fortbringen. Sie passen auf, daß sich die Fahrmannschaft unter keiner Bedingung von den Fuhrwerken entferne.

Bei Fluchtversuchen sind solche Leute von einem Offizier oder auf dessen Befehl niederzumachen.

Sicherung des Trains. In erster Linie durch ihre zweckmäßige Einteilung in die Kolonne. Durch Fahrmannschaft und vorstehend beschriebene Trainwachen; wo dies nicht ausreicht, werden besondere Bedeckungen beigegeben; benehmen sich ähnlich wie Sicherungstruppen. Siehe auch 151—159.

Geschützbedeckung. Siehe 322.

147 Eisenbahntransporte. D_2 Blge. 6, Seite 10.

Am häufigsten kommen vor:

Hundertachsige Züge = 50 Waggons bringt auf einmal fort: rund 1 Bataillon (oder 1 Eskadron oder 1 Batterie) und

siebzigachsige Züge = 35 Waggons mit entsprechend geringerer Ladefähigkeit.

Einspurige Bahnen im Tage ca. 15 Züge, zweispurige Bahnen im Tage das Doppelte und mehr.

„**Transportregulierender**" Offizier, bei größerem Transporte 24 Stunden vor Abfahrt zum Stationschef, besorgt Regelung im allgemeinen.

„**Verladungsoffizier**" für Detailregelung der Einwaggonierung (Verladung) drei Stunden vor Abfahrt auf Bahnhof; zu entsenden von: jedem Bataillon, jeder Eskadron oder Batterie. Bei kleineren Transporten versieht er auch Geschäfte des Transportregulierenden.

„**Inspektionsoffizier**" und „**eine Wache**" für jeden Militärzug, treffen mit erstem Staffel auf Bahnhof ein, stellt Posten auf und besorgt Absperrung etc. und hält während Fahrt im Vereine mit dem Adjutanten Ordnung aufrecht.

Transportkommandant überwacht ganzen Transport und bestimmt, ob Mannschaft in Zwischenstationen aussteigen darf, läßt Signale geben etc.

Wagen- (Coupé-) Kommandanten. Für jeden Waggon.

Eintreffzeit am Bahnhofe: größere Transporte, Zeitpunkt vom Transportregulierenden bestimmt.

Kleinere Transporte: Pferde und Fuhrwerke $1^1/_2$ Stunden vor Zugsabgang. Mannschaft $^1/_2$ Stunde vor Zugsabgang.

Signale siehe 356.

Jeder Mann muß vor dem Transporte wissen: 148

Signale, siehe 356. — Verboten, ohne Erlaubnis auszusteigen, Türen der Waggons zu öffnen, Kopf und Arme aus Türen und Fenster zu stecken, sich auf die Plattform oder Stiegen zu stellen, Füße heraushängen zu lassen, sich an Brustbäume zu lehnen. Vorsicht wegen Feuer.

In Pferdewaggons verboten: beide Seitentüren ganz zu öffnen oder zu schließen, zu rauchen oder freies Licht zu halten.

Die folgende Figur zeigt eine Einwaggonierung.

Wagen- (Coupé-) Kommandanten.

Inspektionsoffizier. Verladungsoffizier

Einwaggonieren: wo tunlich, vor dem Zuge, sonst außerhalb des Bahnhofes in Wagen- (Coupé-) Partien einteilen; Wagenkommandanten überwachen das Einsteigen, ordnen Einziehen des Stiegenbrettes, Vorlegen desselben vor den Eingang, Herablassen des Türvorlegers, Abnahme und Unterbringung der Rüstung an. — Gestattete Bequemlichkeiten: Aufknöpfen der Bluse, Abnehmen der Halsbinden und Kopfbedeckung, Ausziehen der Schuhe.

Transporte mit Schiffen. 149

Ein Donauschiff faßt von 300—800 Mann; Seeschiffe über 1000 Mann.

Vorbereitungen, Kommandoregelung ähnlich wie bei Eisenbahntransporten.

150 Marschsicherung.

Zweck der Sicherung und Verpflichtung hiezu.

Bewahrung der zu sichernden Truppe vor Beobachtung und Beunruhigung, überraschende Beschießung und überfallsartige Angriffe.

Jeder Kommandant einer selbständig auftretenden Truppe sowie jeder Kolonnen- (Gruppen-) Kommandant ist verpflichtet, für die Sicherung ausreichend zu sorgen; Flügelkolonnen überdies Flankensicherung.

Mittel zur Sicherung.

Fern-, Nah- und Gefechtsaufklärung. Siehe Abschnitt: „Aufklärung" 112.

Ferner: Ausscheiden von Sicherungstruppen; diese haben den Feind zu beobachten und zu melden, Beobachtung durch ihn zu hindern und durch ihre Entfernung sowie Kampf, der Haupttruppe Zeit zur Durchführung der erforderlichen Anordnungen zu schaffen.

Stärke D_2 278. der Sicherungstruppen höchstens $^1/_4$.

151 Gliederung und Aufgabe der Sicherungstruppen.

152 Im Vormarsche. D_2 88, 288—294.

Vorhut: Kolonne in der Marschrichtung decken, Terrain beobachten, Marschhindernisse beseitigen, bei Hitze in Ortschaften Wasser bereitstellen lassen;

bei Zusammenstoß mit dem Feinde: Feind rekognoszieren, wichtige Punkte besetzen, schwächere feindliche Abteilungen zurückwerfen, stärkere aufhalten, Aufmarsch der Haupttruppe decken.

Entfernung so groß, daß durch diese und den Kampf der Vorhut die Haupttruppe Zeit zur Gefechtsentwicklung findet, anderseits die Vorhut rechtzeitig unterstützt werden kann.

Gliederung der Vorhut (keineswegs bindende Anhaltspunkte). Siehe Figuren 144.

Bataillon: nur Vorpatrouille.

Regiment und Brigade: Vorpatrouille und Vortrab.

Truppendivision: Vorpatrouille, Vortrab und Vorhutreserve.

Vorpatrouille: Kommandant ein Offizier; obliegt Beobachtung des Terrains an und zunächst der Marschlinie (daher Zuweisung von Kavallerie und Radfahrern); scheidet eine 1

Spitze unter Kommando eines Offiz. (geschickten UO.) aus und sendet Patrouillen in die Flanken (Kavallerie), ist an keine Marschform gebunden! In steter Kampfbereitschaft! 2

Bajonett auf!

Vortrab: $^1/_2$—1 Bataillon: 1000—3000× vor der Haupttruppe, bzw. Vorhutreserve, vervollständigt Beobachtungsdienst der Vorpatrouille in den Flanken (Kavallerie), unterstützt Vorpatrouille im Gefecht. 3

Vorhutreserve: ca. 2 Bataillone, Kavallerie und Artillerie 2000—3000× vor der Haupttruppe, hat die gleiche Aufgabe hinsichtlich des Vortrabs. 4

Nachhut entweder marschpolizeiliche Aufgabe: Ordnung hinter der Kolonne zu erhalten, Zurückbleibende zu sammeln, Marschunfähige weiterbefördern zu lassen (Arzt) — eventuell auch taktische Aufgabe: Kolonne gegen Angriffe von rückwärts zu sichern. **153**

Rückt hinter dem Train vor. (Auch stets bei Reisemärschen ausscheiden.)

Seitenhut hat Flanke der Truppe, die sie entsendet, zu sichern, besteht aus Patrouillen oder Abteilungen (wenn möglich Kavallerie), welche die Haupttruppe auf Parallelwegen begleiten oder von dieser oder der Vorhut zur Beobachtung oder Besetzung geeigneter Punkte entsendet werden (stehende Seitenhut). — Die marschierende Hauptkolonne muß in ihrer ganzen Ausdehnung gesichert sein. **154**

Gliederung der Seitenhut ähnlich wie jene der Hauptkolonne.

Siehe auch „Sicherung im Flankenmarsche“ 158.

Sicherung im Rückmarsche.

Siehe auch „Rückzug“, 337.

Trains zuerst abschieben.

Nachhut hat den Rückmarsch zu decken, eventuell mit aller Aufopferung. — Gliederung: Nachpatrouille, Nachtrab (bei Infanterietruppendivisionen auch Nachhutreserve) wie im Vormarsche, nur umgekehrt. — Stärke größer, besonders Artillerie, alle verfügbare Kavallerie, welche in Fühlung mit dem Feinde bleibt, namentlich auch Flanken aufklärt. — Distanz der Nachhut größer. **155**

Vorhut: SelbeAufgabe und Gliederung wie im Vormarsche, nur schwächer. Marschhindernisse beseitigen, solche für den Feind bevorreiten, wenn Angriff auch von vorne möglich. **156**

157 **Seitenhut:** hat dieselben Aufgaben wie im Vormarsche.
Siehe 154.

158 Sicherung im Flankenmarsche. D, 298.

Marsch meist in mehreren Kolonnen durchführen; Train auf feindabwärts liegenden Seite. Flankensicherung durch Aufklärung in Flanke und Seitenhut.

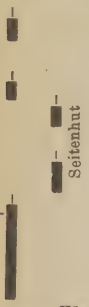

Seitenhut muß einem feindlichen Angriffe so lange widerstehen, bis die Haupttruppe den Marsch durchgeführt oder sich zum Gefechte entwickelt hat. — Stärke und Zusammensetzung nach Widerstandsdauer; für Aufklärung und Verbindung Kavallerie beigeben.

Vor- und Nachhut wie im Vor- (Rück-) Marsche.

Häufig wird eine Flankensicherung vor Antritt des Marsches in der Richtung der gefährdeten Flanke vorgeschoben, welche dort in einer Bereitschaftsstellung, solange stehen bleibt, bis die Kolonne vorbei ist.

Z. B.: Stehende Patrouille als Flankensicherung im Karste.

Gesicherter Halt. D_2 303, 304. 159

Sicherung eines längeren Aufenthaltes. Siehe auch „lange Rast" 145_3.

Sicherungstruppen bleiben stehen, nehmen Front nach außen und berichtigen Verhältnis derart, daß Kampf unter günstigen Bedingungen aufgenommen werden kann (Widerstandslinie); eventuell Feldwachen, Hauptposten auf feindlichen Annäherungslinien von zunächst befindlichen Truppen aufstellen.

Aufklärungsdienst wird fortgesetzt.

Unterkünfte.

Unterkunftsarten. D_2 148. 160

Kantonierungen, wenn alles unter Dach kommt. Siehe 167.

Ortschaftslager, wenn nur ein Teil der Truppe unter Dach kommt, ein Teil im Freien unterkommen muß. Siehe 175.

Lager, wenn alles im Freien bleibt (Zeltlager, Flugdächer etc.). Siehe 176.

Vorbereitung der Unterkünfte: 161

Im **Frieden** bei Reisemärschen durch:

Quartierregulierende: Ausmittlung im allgemeinen.

Quartiermacher: Zur Detailausmittlung.

In **allen anderen Fällen**, also im **Kriege** sowie bei **Gefechtsmärschen im Frieden** wird das Verfahren vereinfacht, indem berittene Offiziere, Radfahrer etc. mit den nötigen Gehilfen, gewöhnlich aus der langen Rast vorauseilen (Zahl den Umständen entsprechend).

Quartierregulierender, D_2 149, ist ein Offizier 162
oder Beamter, welcher eventuell einige Tage früher von jedem Truppenkörper vorausgesendet wird, setzt sich mit den Militärlokal- und politischen Behörden ins Einvernehmen, leitet die Unterbringung nach den lokalen Verhältnissen mit Rücksicht auf Truppen ein; meldet der Militärlokal- oder politischen Behörde schriftlich über getroffene Verfügungen, erstattet ehestens Meldung seinem Kommandanten.

Wenn kein Quartierregulierender vorausgeschickt wird, übernehmen die Quartiermacher seine Obliegenheiten.

163 Quartiermacher. D_2 150.

Einen Tag (eventuell mit den **Köchen**) voraus!

Per Bataillon (Division, Artillerieregiment) 1 Subalternoffizier überdies:

Per Kompagnie: 1 Unteroffizier, 2 (auf Kriegsstand 4) Soldaten (Radfahrer!).

Per Eskadron: 1 Unteroffizier, 8—12 Soldaten (per Zug 2—3).

Per Batterie: 1 Unteroffizier und soviel Soldaten, als die Batterie Geschütze hat.

Für den Bataillonsstab sorgt eine Unterabteilung.

Für den Regimentsstab: 1 Unteroffizier und 1 Soldat (werden dem quartiermachenden Offiziere eines Bataillons zugewiesen).

164 Obliegenheiten der Quartiermacher.

Hat bei sich:

1. Vollmacht, Marschroute; was letztere enthält, siehe 640.
2. Standesausweis,
3. Quartierausweis,
4. Vorspannsausweis,
5. Eventuell Wichsleinwandtafeln (doppelt) mit Aufschriften (samt 1 Schachtel Nägel zum Befestigen und weiße Kreide, empfehlenswert).
6. Geldvorschuß.

Tätigkeit:

Marschieren vereint.

Der Älteste zum Platzkommando (Militär-Stationskommando) melden, event. Weisungen erbitten; wenn kein solches vorhanden: zum Quartiermeister des Ortes (Ortsvorsteher), dort ins Einvernehmen setzen.

Quartiere im vorhinein bezahlen, bestätigen lassen (Quartierausweis). Was ist zu zahlen, siehe Einquartierungsgesetz 547.

Eventuell nötige Vorspannwagen bestellen, im vorhinein beim Gemeindeamte zahlen, bestätigen lassen (Vorspannsausweis). Genaue Angabe über Ort, Stunde der Stelligmachung (Wagen 1 Stunde früher bestellen, eventuell die Wagen ohne Pferde schon am Abende an Ort und Stelle führen lassen. Fuhrleute sind meist unpünktlich). Was ist zu zahlen? Siehe Vorspannsgesetz 578.

Eventuell Menage (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) bestellen. Preis vereinbaren. Speisestunde angeben. Zahl der Teilnehmer. (Bei taktischen Reisen etc. berücksichtigen, ob die den nächsten Tag vorgehenden Quartiermacher etc. dabei sind oder nicht.)

Wichsleinwandtafeln an Häusern (Türen, Gartenzäunen etc.) entsprechend anheften (Zweck: leichtes Auffinden der Quartiere). Aufschreiben der Namen mit Kreide an Tore oder Türen nur im Notfalle.

Von Eignung der Quartiere persönlich überzeugen, Zimmer, Ställe ansehen. Eventuell vom Quartiergeber reinigen lassen.

Eventuell für Beleuchtung der Wichsleinwanddtafeln resp. Quartiereingänge bei Nacht vorsorgen (keine Verpflichtung der Quartiergeber).

Stallbeleuchtung vorsorgen (Verpflichtung).

Holz, Stroh, eventuell vorsorgen.

Bei zerstreuter Bequartierung: Wegweiser von der Gemeinde verlangen, welche die Mannschaft führen.

Am Ortseingange Truppen erwarten, dort die vorbereiteten Quartierzettel verteilen; enthalten: Namen (für wen bestimmt), Gasse, Nummer, Namen und Beschäftigung des Quartiergebers.

Die für höhere Kommandanten etc. reservierten Quartiere und Stallungen für Truppenbelag ausschließen.

Offiziere bei Reisemärschen tunlichst, bei Gefechtsmärschen immer in den Bereich ihrer Abteilungen (Unterabteilungen).

Für Pferde des Kommandanten guten Stall.

Berittene und Fahrsoldaten nächst den Pferden, bzw. nächst dem Parkplatze.

Gebäude, in denen Kranke (ansteckend), nicht belegen.

Stallungen, in denen kranke Pferde sind oder waren, nicht belegen.

Event. Brunnen, Wasserzuweisung.

Anstände gleich den Vorgesetzten melden.

Vor dem Verlassen der Quartiere sind sämtliche eventuell an den Türen etc. angebrachten Aufschreibungen mit Kreide zu löschen, um dem Feinde keine Anhaltspunkte zu geben, falls er nachträglich in den Ort kommt.

Eventuell zu ermitteln Unterkunft für:

Regimentsmusik,
Pionierabteilung,
Marodenzimmer,
Hauptwache und Arrestlokal,
Brunnen,
Alarmquartiere für die Stationsbereitschaft auf der feindwärtigen Seite,
Alarmplatz auf der feindwärtigen Seite,
Sammelplatz für die Unterabteilungen,
Sammelplatz für die Bataillone,
Parkplatz für die Artillerie und Trains.

165, 166, 167 Wasserbedarf pro Tag. Beziehen der Unterkünfte. Kantonierungen.

Bei fließenden Gewässern nach der Richtung des Wasserlaufes einteilen in Plätze für:

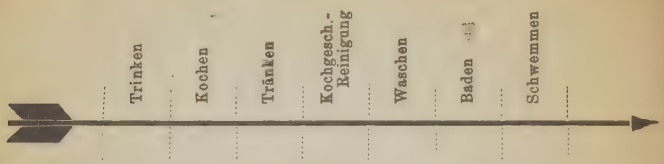

165 Wasserbedarf pro Tag

pro Mann	3·5 Liter	(hievon 2 Liter Trinkwasser)
„ Pferd	30 „	} bei Grünfutter 1/3 dieser Mengen
„ Rind	50 „	
„ Kompagnie	10 Hektoliter	
„ Bataillon	40 „	
„ Eskadron	50 „	
„ Batterie	50 „	

10 Hektoliter Wasser genügen für ca. 300 Mann oder 30 Pferde.

166 Beziehen der Unterkünfte.

Auf Grund der Ausmittlung der Quartiere etc. seitens der Quartierregulierenden und Quartiermacher gibt der Kommandant der einrückenden Truppe vor dem Einrücken in den Ort die betreffenden Befehle.

Die Truppen marschieren ohne Förmlichkeit — über den Sammelplatz — in ihre Unterkünfte. Den Sammelplatz muß jeder Mann kennen! Fahne wird abgegeben.

„Unterabteilungskommandanten" geben Wohnung des Abteilungskommandanten, Adjutanten, Ärzte, Kanzleien, Standort der Hauptwache, Sammel-, bzw. Alarmplatz, bekannt; hernach Unterbringung.

„Zugskommandanten" merken Unterkünfte vor, dürfen nicht eher ruhen, als bis ihre Züge untergebracht sind.

Bezeichnung der Aufstellungsorte. Siehe Rückseite des Buches.

167 Kantonierungen.

Alles wird unter Dach untergebracht.

Hauptwache: in jeder Station zu unterhalten, darf nur aus Leuten einer Unterabteilung bestehen; stellt einen Schnarrposten, Posten für Truppentrains, Kantonierungswachen und Posten zur Erhaltung der Ordnung auf.

„Quartierliste" ist durch den Stationsinspektionsoffz. dortselbst zu hinterlegen;

„Wachkommandant" ist an den Stationsinspektionsoffizier gewiesen; er veranlaßt Visitierung seiner Posten und

Dienstreglement. 2. Teil

Kantonierungswachen. Trainwachen. Verhalten der Wachen und Posten. Bereitschaftsdienst. 168, 169, 170, 171

Handhabung der Feld- und Gesundheitspolizei durch Patrouillen.

Kantonierungswachen: an den Ortsausgängen zur Absperrung, Beobachtung von Alarmzeichen, Sicherung gegen Überfälle u. dgl. 168

Unterstehen meistens der Hauptwache.

Trainwachposten zur Bewachung von Truppentrains, Schlachtvieh, werden von der Hauptwache aufgestellt. 169

Parkwachen: nur von Artillerie und selbständigen Trains aufgestellt, unterstehen dem Artillerie-, bezw. Trainkommandanten.

Verhalten der Wachen und Posten: Im allgemeinen wie in Garnisonsorten siehe 61–83; alle Wachen haben stets feldmäßig gerüstet zu sein. 170

Hauptwache tritt zur Ehrenbezeigung „unter das Gewehr" vor:

Vergleiche mit Friedensgarnisonen 56.

1. der Allerhöchsten Herrschaft;
2. den Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses;
3. den Generalen;
4. den Fahnen der bewaffneten Macht;
5. den Truppen, von Offizieren mit gezogenem Säbel geführt.

Blasen (Schlagen) des Spieles hat zu unterbleiben.

Kantonierungs- und Trainwachen treten nicht unter das Gewehr.

Von Posten leisten nur Schnarr- und Ehrenposten die Ehrenbezeigung.

„Ablösungs- und Frührapporte" entfallen. Vergleiche mit 71.

Stationsbereitschaft D_2 173. In jeder Station; stets ganze Abteilungen oder Unterabteilungen, bzw. Teile; Bereitschaft wird im Alarmquartier (d. h. unter Dach) auf feindwärtiger Seite untergebracht; — Stationsinspektionsoffizier bestimmt den Grad der Bereitschaft (ob Rüstung abgelegt werden darf). 171

Vergleiche mit Bereitschaftsdienst in Garnisonen 100;
Stärke der Bereitschaft bei Sicherungstruppen 189;
Arbeiten der Bereitschaft bei Hauptposten 209.

172 **Entfernen aus der Station** nur nach Ermessen des Truppenkommandanten. Mannschaft muß einen Erlaubnisschein vom Unterabt.-Kmdtn. haben.

Signale: In Feindesnähe nur „Alarm" statthaft. Siehe auch 356.

173 **Verhalten bei Alarm:** Außerhalb des Ortes Befindliche rücken ein. Unterabteilungen sammeln sich in voller Ausrüstung auf Formierungs- (Sammel-, Park-) Plätzen, marschieren schleunigst auf den Alarmplatz. Wachen bleiben stehen.

174 **Vergleich des Dienstes in:**

Unterkunft	Friedensgarnison	Kantonierung	Lager
Kommando	Militärstationskommando, Landwehrstationskommando	Kantonn (Stationskommandant)	Lagerkommandant
Dienst	Garnisonsdienst	Kantonierungsdienst	Lagerdienst
	(umfaßt Inspektions-, Wach- und Bereitschaftsdienst)		
Wachdienst	Garnisonswachen „Stationswache": wenn nur Posten dependieren. „Hauptwache": wenn auch andere Wachen dependieren	Hauptwache Kantonierungswachen	Hauptwache Lagerwachen
	Sind Wachen für den inneren Dienst		
Inspektionsdienst	Garnisonsinspektionsoffizier	Stationsinspektionsoffizier	Lagerinspektionsoffizier
Bereitschaftsdienst	Bereitschaft		

Ortschaftslager D, 143. 175

Wenn nicht alles unter Dach kommen kann (10—12 Mann per Einwohner). Was nicht unter Dach kommt, in Zelten, Strohhütten etc.

Vorbereitung, Einrücken, Dienst etc. ähnlich Kantonierungen.

Sobald die Abteilungen (Unterabteilungen) ihren Rayon zugewiesen erhalten, bestimmt der betreffende Unterkommandant selbst, welche Teile lagern, welche kantonieren sollen.

Lager D, § 29. 176

Bei Mangel an Ortschaften oder wo hohe Gefechtsbereitschaft erforderlich ist. (Höhere Kommandos, Schwerkranke, Kanzleien von Truppenkörpern können in Häusern unfern des Lagerplatzes untergebracht werden.)

Laub-, Schilf- oder Strohhütten, Wetter- (Flug-) Dächer oder Windschirme, etc., eventuell entleiht Kavallerie Zelte von der Infanterie, siehe 485.

Ausmittlung der Lager. Die zur Ausmittlung vorgesendeten Organe bezeichnen Hauptpunkte des Lagers und Latrinen — diese immer — durch Stangen, Strauchwerk etc.

Der höchste im Lager befindliche Offizier = Lagerkommandant = gibt auf Grund der Meldung der Vorgesendeten die entsprechenden Befehle.

Anforderungen an einen guten Lagerplatz: Geräumig, vor Wind und Ausdünstungen geschützt, trockener Boden, gute Zu- und Ausgänge, trinkbares Wasser, Holz, Stroh und Lebensmittel in der Nähe; vom Feinde nicht eingesehen. (Lichte Wälder mit trockenem Boden günstig, Wiesen ungünstig.) Nicht in zu großen Körpern (höchstens Brigade) auf einem Platze und wegen Latrinen nicht in mehreren Linien hintereinander, sondern Gruppen (wenn nicht anders möglich, zwischen Bataillonen 50ˣ Distanz).

Lagerform: Von Gestalt, Größe, Beschaffenheit des Platzes, der Zu- und Ausgänge, Lage der Brunnen und Tränkplätze abhängig.

Von festgesetzten Formen kann ohneweiters abgewichen werden.

177 Lager eines Infanteriebataillons. D_2 Beilage 4.

z. B.: „In Masse".

Wenn das Bataillon nicht im Verbande mit anderen Bataillonen lagert (also selbständig ist), so muß es Vorposten aufstellen!

Die **Formierungslinie** bezeichnet die Frontlinie für alle ausrückenden Abteilungen.

Maschinengewehrabteilungen formieren sich auf ihrem Parkplatze.

Munition der MGA. auf 20× hinter der MGA.

Musiker, Pionierabteilungen u. dgl. lagern in der Linie des Trains.

Zelte. Siehe 485. Zelteingänge gegen Formierungslinie. Rüstung in den Zelten. Gewehre als Zeltstützen, wenn nicht Gründe der Gefechtsbereitschaft dagegen sprechen.

Wenn keine Zelte, kann Abstand auf 8× vermindert werden; der Abstand zwischen den Halbbaonen bleibt jedoch 25×. Lagerfeuer dürfen in Zeltlagern nur bei Kochfeuern unterhalten werden.

Schlafstellen mit Stroh, Laub etc. bedecken.

Lagerfeuer nur in Linie der Fahrküchen.

Lager eines Infanteriebataillons. D_2 Beilage 4. 1

z. B.: „In entwickelter Linie".

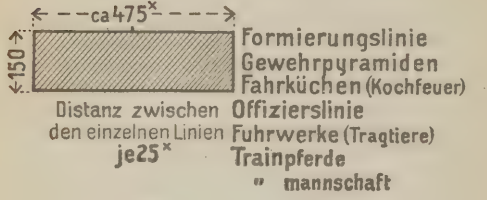

Lager einer Kavallerieeskadron. D_2 Beilage 4.

Innerhalb des Regimentes Eskadronsabstand, bezw. Distanz je 20×.

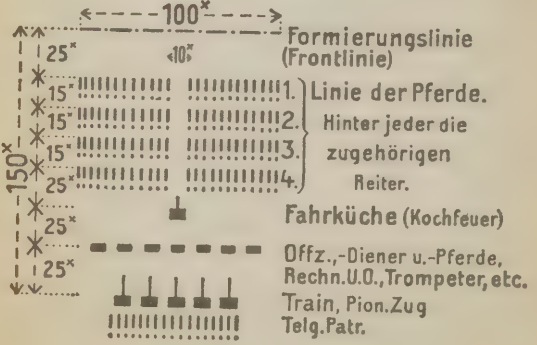

2 Lager einer Feldkanonen-(haubitz-)batterie.

D_1 Beilage 4.

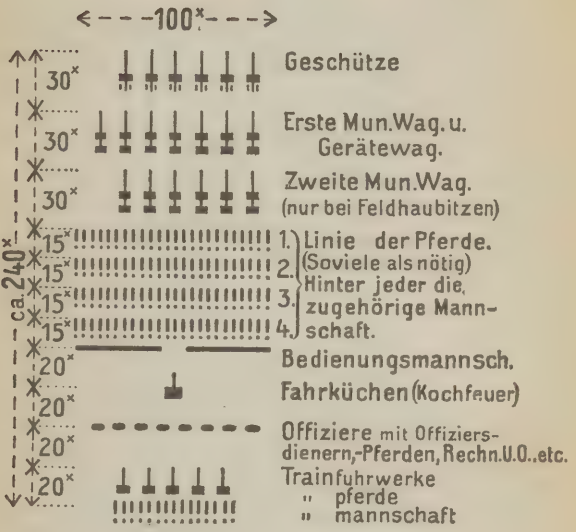

Geschützabstand 10 m.

Bei Platzmangel kann dieser jedoch auf 6× verringert werden.

Bei **reitenden Batterien** kommen die Pferde der Bedienungsmannschaft in die rückwärtigen Reihen.

Zu **Fuß ausrückende Abteilungen** vor die Geschütze!

Innerhalb eines Regimentes: Batterieabstand und Distanz je 20×.

Bei **Kanonenbatterien** entfällt die zweite Mun Wagenlinie.

Trainfuhrwerke des Regimentsstabes lagern mit den Trainfuhrwerken einer Batterie.

Dienstreglement. 2. Teil

Zelte. Vorposten. Marschvorposten. Gefechtsvorposten. 178, 179, 180, 181, 182

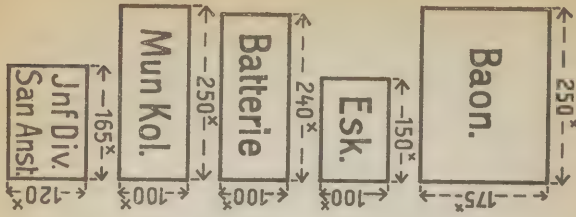

178

Beziehen des Lagers, Dienst, Wachen etc. analog wie bei Kantonierungen. Siehe 176.

Zelte. Siehe 485. 179

Vorposten. 180

Zweck: Sicherung der Nächtigungsstationen der Truppen etc.

Vorpostenarten. Kein Schema! Nachstehende Arten öfter kombiniert verwenden! D_3 808.

Marschvorposten weit vom Feinde (über 30 km). 181
Besetzen der wichtigsten Annäherungslinien, Sicherung durch Patrouillierungen vervollständigen. Ausgeschiedene Sicherungstruppen schwach.

Häufig nur Feldwachen (jedoch immer Kantonierungswachen), siehe 168.

Gefechtsmäßige Sicherung. Wenn die ruhende 182
Truppe kampfbereit bleiben muß, wird in Gefechtsgliederung genächtigt; maßgebend Stand des Gefechts und Absicht für den nächsten Tag.

Dienst der Vorposten geht an Abteilungen und deren Reserven der vordersten Linie über.

Sicherungsabschn. fallen meist mit Gefechtsgruppen überein.
Auf Schutz der Flanken besonders achten.
In ungenügend gesicherte Räume Sicherungsabteilungen einschieben!
Gefechtslinie ist Widerstandslinie, muß stets ausreichend besetzt sein.

In der vordersten Linie graben sich Trpn. ein oder setzen sich in geeigneten Objekten fest.

Bei jedem Zuge oder in jedem selbständigen Objekte eine Bereitschaft, welche zu beobachten und event. zu alarmieren hat.

Rest kann der Ruhe pflegen, Bajonett gepflanzt, Waffe geladen, Rüstung event. abgelegt.

Artillerie bleibt meist in Stellung.
Horchposten vorschieben zur Beobachtung des Gegners.

183 **Geschlossene Vorposten** in Feindesnähe.

Z. B. **Geschlossene Vorposten einer InfTrpDiv.**

„Zwei Vorpostenabschnitte“ und ein Teil mit „Selbständiger Sicherung“.

Im VPAbschn. 1 ist eine Vorpostenreserve ausgeschieden.

Im VPAbschn. 2 ist eine Vorpostenbereitschaft der Haupttruppe ausgeschieden.

Distanzen etc., welche hier angegeben sind, sind nicht bindend!

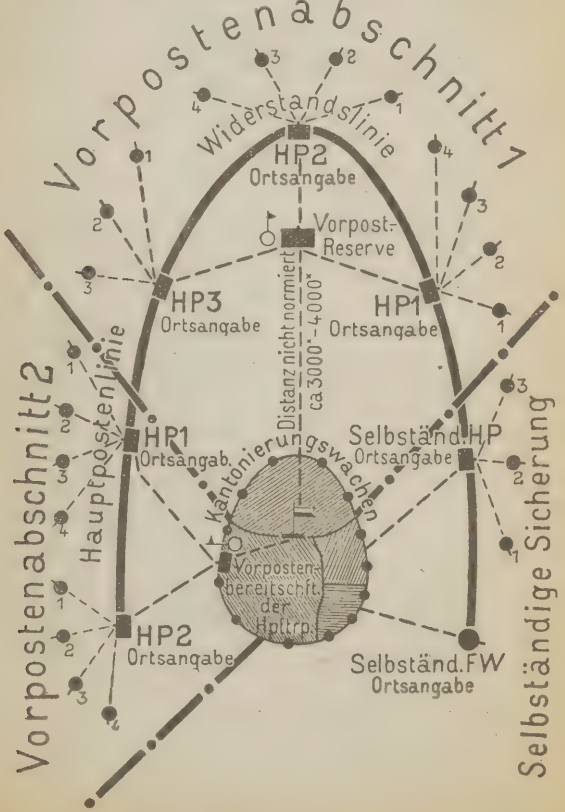

Dienstreglement. 2. Teil

Selbständige Sicherung. Gliederung. Distanzen (Entfernung). Stärke. Zusammensetzung. Bereitschaft (Stärke). 184, 185, 186, 187, 188, 189

Selbständige Sicherung besonders gegen Flanke und Rücken, meist in Verbindung mit Marschvorposten oder geschlossenen Vorposten. 184

Selbständige Sicherung untersteht dem Kommandanten, der sie ausgeschieden hat (also nicht dem Vorpostenkommandanten!). Siehe Figur auf vorstehender Seite.

Gliederung. D_2 331. 185

Vorposten bestehen: bei Bataillonen und schwächeren Körpern aus Feldwachen;

bei Regimentern und Brigaden aus Feldwachen und Hauptposten;

bei Truppendivisionen überdies meist aus einer Vorpostenreserve oder an Stelle dieser: Vorpostenbereitschaft der HptTrpe.

Distanzen (Entfernung) so, daß Haupttruppe gefechtsbereit ist, ehe Vorposten überwältigt sind und Gegner bei Haupttruppe anlangt. Im allgemeinen: 186

Feldwachen vom Hauptposten ca. 400—1200×;

Hauptposten von Haupttruppe (oder wenn Vorpostenreserve ausgeschieden ist, von dieser) 1000—3000×.

Vorpostenreserve von Haupttruppe 3000—4000×.

Siehe auch Skizze 182.

Stärke: Gesamte Vorposten, höchstens $^1/_4$ der Gesamtstärke der Truppen. 187

Feldwache ganze Schwärme (Patrouillen) bis Züge. Reiter, Radfahrer zuweisen.

Hauptposten 1, ausnahmsweise Teile einer Komp. oder 2 oder mehrere Kompagnien (Eskadronen), Maschinengew., Reiter, Radfahrer.

Geschütze nur ausnahmsweise.

Vorpostenreserve meist 1—2 Baone.

Zusammensetzung: hauptsächlich Infanterie. Kavallerie und Radfahrer zuweisen, eventuell: Pioniere, Artillerie, Signalstationen, Hilfsplatz, Wagen etc. 188

Artillerie meist bei Vorpostenreserve eingeteilt, eventuell zu Hauptposten einzelne Geschütze.

Bereitschaft (Stärke) 189

bei Hauptposten: ca. $^1/_4$ ihres Standes.
bei Vorpostenreserve (Vorpostenbereitschaft der Haupttruppe): $^1/_8$—$^1/_4$ der Vorpostenreserve.

190 **Ablösung** der Vorposten.

Vedette: in der Regel alle Stunden (bei schlechtem Wetter jedoch früher).

Feldwachen: alle 4—8 Stunden. Wie erfolgt selbe? 207?

Hauptposten: nur wenn diese über eine Nacht stehen; Bereitschaft desselben alle 4—8 Stunden.

Vorpostenreserve: nur wenn Vorposten länger als 2 Nächte stehen; Bereitschaft derselben nach 4—8 Stunden.

191 **Ehrenbezeigungen.** Vorposten leisten keine. Kommandanten melden sich bei einem visitierenden Vorgesetzten mit versorgtem Säbel. (Geschultertem Gewehr.) D_2 284.

192 **Einziehen** der Vorposten. D_2 367—369.

Beim Vormarsch, wenn die neue Vorhut die Feldwachenlinie durchbricht; das Sammeln geschieht nach vorwärts, auf dem kürzesten Wege; wann und wohin befiehlt der Vorpostenkommandant.

193 **Feindlicher Angriff.**

Verhalten der Vorposten.

Feldwachen, Benehmen derselben, siehe 201.

Hauptposten tritt unter Waffen, wehrt Angriff ab; Verfolgung nur mit einem Teile über die Feldwachenlinie; eventueller Rückzug auf den Hauptposten, bzw. die Vorpostenreserve, ohne den Zugang preiszugeben.

Der Nachbarhauptposten kann, unter Zurücklassen eines Teiles auf dem eigenen Aufstellungsplatze, unterstützt werden.

194 **Postierungen.** Dieser Ausdruck kommt im D_2 nicht vor.

Ausgedehnte Kantonierungen, z. B.: 1 Korps oder mehr, von längerer Dauer werden durch Vorposten gesichert; meist abschnitts(gruppen)weise Anordnung des Sicherungsdienstes, auf wichtigsten Annäherungslinien. Man bezeichnete diese Art der Sicherung früher mit Postierung.

195 **Feldwachen.**

Obliegt Beobachtungsdienst und Verhinderung des unbefugten Überschreitens der Vorpostenlinie, sind also auf guten Beobachtungspunkten verdeckt aufzustellen, Ferngläser; ganze Schwärme oder Züge.

Entfernung voneinander so, daß Zwischenterrain unausgesetzt beobachtet werden kann; stellt einen oder mehrere Doppelposten als Vedetten auf. Siehe 208.

Bezeichnung der Feldwache mit Nummern von rechts nach links innerhalb der zu einem Hauptposten gehörigen Feldwachen. Siehe Figur 309.

Das Benehmen der Feldwache geht aus nachstehendem Beispiele hervor:

Feldwache vor dem Abmarsch. 196

Sobald der Hauptpostenkommandant die Befehle gegeben hat, tritt der Feldwachkommandant vor seinen Schwarm (die ausgeschiedene Feldwache) und befiehlt, z. B.:

„*Der Feind ist ca. 1 Tagmarsch in dieser Richtung entfernt.*“ (Zeigt.)

„*Unser Regiment nächtigt dort.*“ (Zeigt.)

„*Unsere Kompagnie bildet den Hauptposten Nr. 2, hier bei der Mühle.*“ (Zeigt.)

„*Wir bilden die Feldwache Nr. 2 und werden bis auf jenen Aussichtspunkt ca. 1000 Schritt in dieser Richtung* (zeigt) *vorgehen.*“

„*Rechts von uns geht Zugsführer Wiesinger mit 12 Mann als Feldwache Nr. 1 bis zur Waldparzelle.*“

(Oder: „*Rechts von uns wird die linke Flügelfeldwache des Nachbarhauptpostens Nr. 1 stehen.*“)

„*Links von uns geht Herr Leutnant Müller mit 30 Mann auf der Straße bis* (zeigt) *als Feldwache Nr. 3 vor.*“

„*Kochgeschirre und Kaffeekonserve bleiben hier zurück.*“

„*Hat jeder Mann 140 Patronen?*“ Siehe Munitionsdotation 324.

„*Mein Stellvertreter: Gefreiter Pospišil.*“

„*Spitze: Infanterist Troll und Fleck. Direktion jener Hügel, auf welchem die buschige Eiche steht.*“

Etwaige Anstände werden vor dem Abmarsch dem Hauptpostenkommandanten gemeldet. Hierauf:

„*Reihen rechts um; Direktion mir nach. Feldwache marsch!*“

Damit beim Hauptposten stets jemand ist, der verläßlich zur Feldwache findet, geht von diesem ein Infanterist (ohne Tornister) mit. Nach dem Aufstellen der Feldwache kehrt er zum Hauptposten zurück und meldet dort.

Außerdem Signalverbindung mit Hauptposten anstreben!

197 Feldwache am Marsch zum Aufstellungsplatze.

Der Feldwachkommandant befiehlt:

„Infanterist Werner und Glanz, rechte Patrouille durchsuchen jenes Gehöft und rücken dann auf dem kürzesten Wege zu mir ein."

„Infanterist Farner und Nagy, linke Patrouille bis zum Wiesenstreifen, dann auf gleicher Höhe mit der Feldwache bis zum Aufstellungsplatz vor."

„Jeder Mann muß sich genau den Weg zum Hauptposten merken!"

„Gefreiter Pospišil zu mir!"

Seinem Stellvertreter (Gefreiten Pospišil) teilt er den Befehl, welchen er vom Hauptpostenkommandanten erhalten hat, vollinhaltlich mit und nimmt hiezu sein Vormerkbuch zu Hilfe, in welchem er sich denselben schlagwortartig notiert hat.

Die Mannschaft sieht sich während des Vormarsches alle markanten Objekte, z. B. einzelne Häuser, Wegsteine, Kreuze etc. an und wendet sich häufig um, weil das Bild dann ganz anders aussieht.

Der Feldwachkommandant macht sie auf weniger auffällige, aber besonders bei Nacht zu beachtende Orientierungspunkte aufmerksam, z. B. weiße Steine am Wege, und läßt dort, wo es nötig ist, Zeichen anbringen, z. B. im Walde, ein Stück Rinde der Bäume mit der Beilpicke abschlagen, auf offenem Felde kleine Steinpyramiden, oder Auswerfen einer Hand voll Heu (letzteres Mittel ist besonders gut, wenn ein Bündel Heu zur Verfügung steht und von 20 zu ca. 20 Schritt eine Hand voll ausgeworfen wird).

198 Feldwache langt am Aufstellungsplatze an.

Gesicherter Halt und Aufstellung der Feldwache.

Befehl mit Zeichen:

„Spitze halt!"

Hierauf: *„Feldwache halt!"* *„Gedeckt hier im Graben niedersetzen!"*

Die Spitze bleibt nun so lange im gesicherten Halt stehen, bis die Feldwache aufgestellt ist und die Patrouillen entsendet sind.

Der Feldwachkommandant und sein Stellvertreter orientieren sich genau, Feldstecher! und sehen, ob man Nichts von Nachbarfeldwachen (eventuell vorgeschobenen Feldwachen) und dem eigenen Hauptposten sieht.

Hierauf orientiert der Feldwachkommandant alle Leute nochmals: *„Unsere rechte Nachbarfeldwache, d. i. Feldwache Nr. 1, dürfte dort* (zeigt) *stehen, unsere linke Feldwache ist dort* (zeigt) *zu sehen."*

„Vedette! Infanterist R. und S. Bajonett auf, stellen sich hier (zeigt) *gedeckt auf, und beobachten den Raum von ..... bis ....."*, ferner: Vedette .....

„Verbindungspatrouille rechts: Infanterist T. und U. Bajonett auf. Sie gehen zur Feldwache Nr. 1 (zeigt die mutmaßliche Richtung) *und suchen am Hinwege jene Waldparzelle, am Herwege jenes Gehöft ab."*

„Verbindungspatrouille links: Infanterist V. und W. Bajonett auf. Sie gehen direkt zur Feldwache Nr. 3, welche sie dort sehen und suchen am Herwege jene vor uns liegende Mulde ab."

„Beide Patrouillen melden, daß wir als Feldwache Nr. 2 hier stehen und daß vom Feinde Nichts wahrgenommen wurde."

„Patrouille ins Vorterrain: Infanterist K. und L. Bajonett auf; sie gehen bis zu jenem Wäldchen und fragen in jenem Gehöfte, ob vom Gegner Etwas gesehen wurde." (Zeigen!)

„Alle Leute können rauchen." Wenn dieses vom Hauptpostenkommandanten erlaubt wurde.

Befehle wiederholen.

Dann abrücken!

„Beobachtung nach rechts zur Nachbarfeldwache Infanterist D."

„Beobachtung nach links zur Nachbarfeldwache Infanterist E."

„Beobachtung nach rückwärts zum Hauptposten Infanterist F. Sie passen auf, ob von dort her signalisiert wird."

„Letztere drei Mann können sich setzen."

„Die übrigen Leute der Feldwache bleiben gedeckt hier im Graben!"

Nunmehr geht der Mann, welcher vom Hauptposten mit zur Feldwache gegangen ist, zu diesem zurück und meldet, daß die Feldwache aufgestellt ist.

In diesem Falle wurde angenommen, daß die Verbindung mit dem Hauptposten durch Signalisieren (eventuell telephonisch) erfolgen kann; wäre dieses nicht der Fall, so müßten später auch zum Hauptposten Verbindungspatrouillen entsendet werden.

Sodann wird zum Hauptposten zurück signalisiert: „Feldwache Nr. 2 ist aufgestellt".

Diese Meldung muß erstattet werden, trotzdem der eine Infanterist des Hauptpostens bereits am Rückwege zu diesem begriffen ist.

199 Besondere Bestimmungen für Feldwachen:

1 **Lagerfeuer**, nur wenn vom Vorpostenkommandanten erlaubt.

2 **Rauchen der Vedetten und Patrouillen** nur wenn dies vom Kommandanten des Hauptpostens gestattet ist. D$_2$ 322.

3 **Zelte** dürfen nicht aufgeschlagen werden, doch können von allen die Zeltblätter als Regenmantel umgenommen werden.

Wer darf den **kapuzenähnlichen Teil der Zeltblätter** nicht über den Kopf nehmen? Vedetten, Posten, Patrouillen, Feldwachen und abfertigende Unteroffiziere.

4 **Sperrung des Weges** durch Balken etc. Bei Nacht den Schranken beleuchten.

5 **Adjustierung der Feldwache.** D$_2$ 335.

Geladenes Gewehr in der Hand und die Rüstung umgehängt. (Kavallerie zum Aufsitzen bereit.) Gruppierung so, daß die Leute sehen, aber von Feindesseite nicht gesehen werden und daß feindliche Patrouillen etc. leicht abgefangen werden können. Aufstellung verstärken und maskieren!

6 **Patrouillengänge.** D$_2$ 342.

Zu Nachbarfeldwachen und ins Vorterrain, wenn Verbindung nicht durch Sicht hergestellt ist.

Bestimmen, wie weit sie zu gehen haben. Bei einer geschlossenen Vorpostenaufstellung bis zur nächsten Feldwache.

Bemerken die Patrouillen den Gegner, so melden sie durch Zeichen; wenn Gefahr im Verzuge ist, durch Schießen.

200 Wie benimmt sich die Feldwache, wenn ein **visitierender Vorgesetzter** erscheint? D$_2$ 284.

Der Feldwachkommandant meldet sich mit geschultertem Gewehr (versorgtem Säbel). Die Feldwache leistet keine Ehrenbezeigung. D$_2$ 284.

201 Was erfolgt im Falle eines **feindlichen Angriffes?** D$_2$ 340.

Dem Hauptposten sofort melden, wenn möglich, auch die Nachbarfeldwache verständigen (Zeichen, Signale, telephonisch!).

Kleinere feindliche Patrouillen, Beobachter etc. sind gefangenzunehmen, bei Widerstand niederzumachen.

Wenn größere feindliche Abteilungen vordringen, so zieht sich die Feldwache auf den Hauptposten derart zurück, daß dieser im Schießen nicht gehindert wird.

Verhalten, wenn **feindliche Deserteure kommen?** D_2 338. **202**

Stellen! wie bei Abfertigung. Im folgenden Punkte.

Waffen ablegen lassen! Berittene absitzen und Gurten nachlassen; Front gegen Feind, von den Waffen entfernen, sodann festnehmen. Außer den Waffen nichts abnehmen, in kein Gespräch einlassen!

Die abgenommenen Waffen sind bei der Ablösung mitzunehmen.

Die Pferde werden aber durch die Deserteure an der Hand geführt.

Einzelne Deserteure zurück zum Hauptposten unter Begleitung eines Soldaten. Siehe Arrestanteneskorten 47.

Mehrere Soldaten: dem Hauptposten melden, damit dieser eine Patrouille zum Abholen schickt.

Wie erfolgt die Abfertigung bei einer Feldwache oder bei einem Hauptposten? **203**
D_2 337.

Nicht zu verwechseln mit Abfertigung, D_2 41, welche bei jedem Truppenkommando täglich zur Ausgabe von Befehlen etc. abgehalten wird, siehe 111.

Bei Feldwachen stets der Feldwachkommandant, bei Hauptposten ein hiezu bestimmter Unteroffizier.

Siehe auch Kapitel Wachdienst: **Abfertigung bei Wachen** 79, **Posten** 82 und **Patrouillen** 92.

Z. B. Es nähert sich ein Bauer, der einen starken Stock trägt und anscheinend eine Waffe in der Tasche hat.

Der Bauer bemerkt die Vedette (bzw. Feldwache) nicht, weil sie gut verdeckt aufgestellt ist.

Besteht kein Zweifel, daß er dem Feinde angehört, dann ohne weiteres gefangennehmen. Besteht aber ein Zweifel, dann wird folgend vorgegangen:

Die Vedette (Vedetten), welche den Mann schon von weitem kommen sieht, ruft den Feldwachkommandanten leise heran oder winkt ihm zu, so daß der Bauer nichts bemerkt.

Die Vedette und der Feldwachkommandant halten ihre Waffen bereit, Mündung erhoben, Sperrklappe jedoch nicht geöffnet.

Der Feldwachkommandant läßt nun den Mann herankommen und ruft ihn an, sobald er einige Schritte von der Vedette entfernt ist:

„*Halt! — Wer da?*“

Bleibt der Betreffende auf zweiten Anruf nicht stehen, dann von Waffe Gebrauch machen.

Wenn kein Verdacht vorliegt, ruft Feldwachkommandant: „*Passiert!*“

Siehe auch Passieren 205.

204 **Bei Verhaftungen:** Eventuell ganze Feldwache unter Waffen treten lassen; der Angehaltene wird zum *„Kehrt Euch! Waffen ablegen! Einige Schritte vor!“* befohlen, dann erst verhaftet.

Gestellte mit Begleitung zum Hauptposten zurück. Siehe Eskortierung von Gefangenen 47.

Vedette (2 Mann)

Feldwachkommandant (in diesem Bilde ein Fähnrich) Bauer

205 **Passieren:** D$_2$ 337.

Grundsatz im allgemeinen: Herein Alles, hinaus Niemand.

Herein: Zweifellos Angehörige der Armee nicht anhalten, andere ja.

Nach auswärts: Vorgesetzte, Patrouillen, Truppen nicht anhalten. Für andere Passieren überhaupt nur an den ausdrücklich höherenorts erlaubten Linien gestattet; dazu notwendig: Passierschein, muß vom Hauptposten- oder Vorpostenkommandanten vidiert sein, außerdem vom Hauptposten ein Mann als Begleiter mitkommen.

Alle anderen stellen und zurück zum Hauptposten schicken.

206 **Parlamentär.** D$_2$ 338, 434, 435

Kennzeichen desselben ist eine weiße Fahne, Tuch. Er darf höchstens drei Begleiter haben.

Feldwachkommandant läßt denselben herankommen und ruft auf ca. 30$^{\times}$: *„Halt! — Wer da?“*

Parlamentär: *„Parlamentär!“*

Feldwachkommandant: „Ich ersuche Sie, mir Ihre Vollmacht vorzuweisen!“

Hat er keine Vollmacht für sich und seine Begleiter, zeigt er feindselige Absicht oder will er fliehen, dann ist er festzunehmen und von Waffe Gebrauch zu machen. D$_2$ 435.

Infanterist X, gehen Sie zum Hauptposten und melden Sie:

„Bei der Feldwache Nr. 2 hat sich ein Parlamentär in Begleitung von zwei Mann gemeldet."

Infanterist X wiederholt und geht ab.

Der Parlamentär ist höflich zu behandeln, jedes Gespräch muß aber abgelehnt werden.

Der Parlamentär hat bei der Feldwache unbedingt so lange zu verweilen, bis eine Entscheidung vom Hauptposten eintrifft.

Hat der Parlamentär verlangt, mit jemand Bestimmten zu sprechen, so ist dies vom Feldwachkommandanten ausdrücklich zu melden.

Wenn ein Parlamentär innerhalb des Armeebereiches irgendwohin geleitet wird, so sind ihm und seiner Begleitung die Augen zu verbinden; kommt er zu Wagen, so ist überdies der Kutscher durch einen Soldaten zu ersetzen.

Wie erfolgt die Ablösung? D$_2$ 348. **207**

Gewöhnlich nach 4 bis 8 Stunden.

Die neue Feldwache stellt sich seit- oder rückwärts der alten auf; der alte Feldwachkommandant befiehlt: *„Antreten!"*

Die Vedette(n) bleibt stehen.

Beide bleiben so lange unter Waffen, bis die Ablösung der Vedette(n) vollzogen ist und der Feldwachkommandant seinem Nachfolger alles Wissenswerte mitgeteilt hat.

Vedette(n): Meistens Doppelposten, so weit, daß Feld- **208**
wache laut sprechend gehört wird. Bajonett auf! Gewehr geladen und schußbereit, Kavallerie abgesessen, Pferde bei Feldwache beobachtet Vorterrain Grundsatz für Körperstellung: Sehen, jedoch von Feindesseite nicht gesehen werden! Bei Nacht ist aber setzen oder niederlegen verboten!

Wann erfolgt die **Ablösung der Vedetten?** D$_2$ 336.

Gewöhnlich nach einer Stunde, bei schlechtem Wetter und Hitze früher. Verhalten hiebei ähnlich wie bei Ablösung der Posten. Siehe 70.

Hauptposten. **209**

Vervollständigen den Beobachtungsdienst und weisen den eindringenden Feind zurück oder halten ihn auf, sind also dort aufzustellen, *wo Widerstand geleistet* werden kann.

Ausdehnung der Feldwachen eines Hauptpostens bei geschlossenen Vorposten ca. 2000—3000ˣ. Bezeichnung z. B.: „Hauptposten Gams Nr. 3". Siehe auch 182.

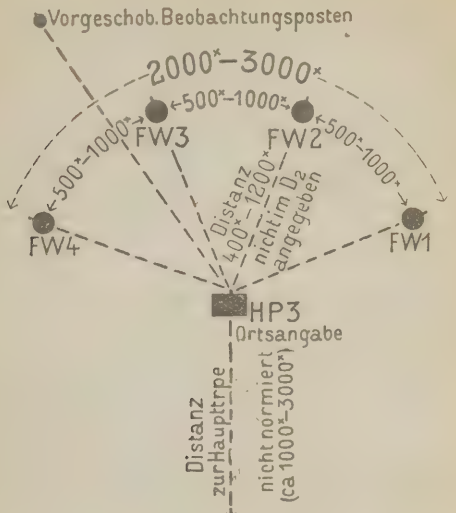

Stärke: eine, ausnahmsweise Teile einer Kompagnie oder 2, auch mehrere Kompagnien nebst einigen Reitern. Radfahrern etc.

Nach Erreichen des Aufstellungsplatzes: „Gesicherter Halt".

Hauptposten bleibt unter Waffen, bis Feldwachen aufgestellt sind; Kommandant orientiert sich, sendet Verbindungspatrouillen zu Nachbarhauptposten, scheidet Feldwachen aus, bestimmt Bereitschaft. Stärke siehe 189. Diese bleibt dort, wo Gefecht geführt werden soll (niedersetzen), in Reih' und Glied, Gewehr in der Hand, stellt Posten zur Beobachtung der Feldwachen auf.

Rest: Gewehr in Pyramiden, hebt Befestigungen aus, legt Tornister ab. Darf abkochen, gedeckte Lagerfeuer, keine Zelte.

Kommandant visitiert und korrigiert Aufstellung der Feldwachen und meldet in Form einer Skizze an das Vorpostenkommando.

210 Vorpostenreserve.

Hat dem Widerstande der Hauptposten Nachdruck zu geben; wird an Vereinigung von Kommunikationen aufgestellt.

Vorgeschobene Kavallerie. 211

Siehe auch im Kapitel „Abschnittsweise vorgeschobene Kavallerie“ 115.

Benehmen nach beendetem Marsche.

Abschnittsweise „vorgeschobene“ Kavallerie bleibt bis zur Dämmerung außen und setzt Aufklärung fort.

Nächtigung.

Mit Einbruch der Dunkelheit geht Kavallerie hinter die Vorpostenlinie zurück und nächtigt bei Haupttruppe.

Für Essen, Futter, Wasser etc. hat der Kommandant der Haupttruppe rechtzeitig vorzusorgen.

Nachrichtenpatrouillen bleiben außen

212 Telegraph. D_3.

Morse (Telegraphenzeichen), ferner Ausrüstung der Infanterie mit Telephonmateriale siehe Beilage zum Buche.

Im Felde werden die bestehenden Staatsleitungen benützt.

Der gesamte militärisch verwertete Telegraph (Telephon) heißt **Kriegstelegraph.**

Außerdem wird im Bereiche der Armee noch der „Feldtelegraph" erbaut.

Letzterer dient nur für dienstliche Meldungen etc.

Der **Feldtelegraph** wird im allgemeinen vom **Telegraphenregimente** aufgestellt.

Privattelegramme nur ausnahmsweise. Siehe auch Beilage zum Handbuch Seite XVI.

Die Leitungen dürfen von Truppen nicht beschädigt werden; wird eine Beschädigung wahrgenommen, so ist der Schaden sogleich zu beheben, und wenn dieses nicht möglich, hievon gleich Meldung zu erstatten.

Feldtelegraphenstation in Tätigkeit.

Ein Mann nimmt die Depesche ab. Hier z. B. phonisch, das heißt, mittelst Gehörlesen.

Ein Mann gibt eine Depesche auf.

Ausrüstung der Infanterie mit Telephonmateriale siehe Beilage zu diesem Unteroffiziershandbuche.

Gebirgstelegraphenabteilung im Marsche.
Karstterrain

Feldpost. D₁ § 8 und Dienstbuch- E-47 „k. u. k. Feldpost". 213

Befördert Korrespondenzen, Zeitungen und Geldsendungen, Frachtsendungen bis 5 kg nur fallweise, Reisende niemals.

Rekommandation ist nur bei Dienstbriefen gestattet. Expreß- und Nachnahmesendungen sind unstatthaft.

Privatbriefe bis zu 100 g und **Korrespondenzkarten**, welche von Militärpersonen aufgegeben werden oder an solche gerichtet sind, sind **portofrei**.

Übergabe der Postsendungen an die Unterabteilungen erfolgt bei der Abfertigung. Geld- und Fahrpostsendungen werden im Tagsbefehle verlautbart.

Adressen müssen vollständig sein; es werden daher von den Kommandanten der Mannschaft Formularien ausgefolgt.

des Absenders Name ..... Adresse ..... **Feldpost.**	des Absenders Name ..... Adresse ..... **Feldpost.**
An Korporal Josef **Rauchengschander**, 2. Komp., Infanterieregiment Nr. 59, Feldpostamt Nr. 32.	An Offiziersdiener Anton **Bürger**, bei Oberleutnant Johann Koch, Feldpostamt Nr. 1.

214 Feldpostanstalten.

Sämtliche Briefe gelangen an das **Hauptfeldpostamt der betreffenden Armee,** von wo sie den Feldpostämtern überwiesen werden, u. zw.:

Bei Truppendivisionen: je **1 Feldpostamt**; je zwei Beamte samt 1 Diener und 1 Kondukteur.

Bei Korps: je **1 Feldpostamt** mit Verstärkung.

Bei Armeekmds.: **1 Feldpostamt** für das Armeekmdo.

215 **Feldpost-Karriolwagen** zur Beförderung der Briefschaften. Sie bringen fort ca. 500 kg Postsachen; am Bocke 1 Postdiener und 1 Kutscher.

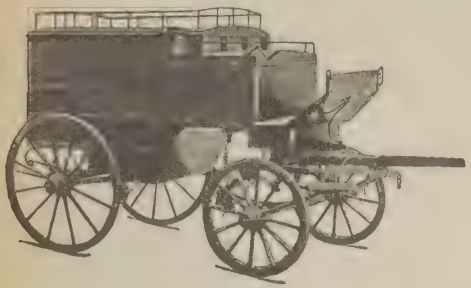

Zweispännig — vom Bocke gelenkt. Bespannung: von der Traintruppe.

216 **Feldpost-Manipulationswagen** für den Manipulationsdienst. In diesem werden im Coupé 2 Beamte, am Bock 1 Diener und 1 Kutscher — außerdem 500 kg Briefschaften — fortgebracht.

Sortierung und Kartierung der Briefschaften kann während der Fahrt erfolgen.

Vierspännig — 1 Sattel. Bespannung: von der Traintruppe.

Dienstreglement. 2. Teil, Felddienst

DIENSTREGLEMENT 3. Teil. 1889.
Persönliche Vorschriften.

217 Mannschaft. D_3 § 1.

Reinhaltung des Körpers. Beobachtung der Gesundheitspflege. Pflege der Füße; jede Verletzung am Fuße ist sogleich zu melden.

Bei Erkrankungen sogleich melden. Niemals ein Leiden verheimlichen. Siehe auch Benehmen bei Erkrankungen 40.

Kleinere Schäden an Bekleidung und Ausrüstung selbst beheben, größere melden; Beschuhung täglich putzen, öfter mit ungesalzenem Fett schmieren; Mangel an Fußbekleidung, sowie bei neuer Fußbekleidung, ob sie paßt, melden; Instandhaltung der Waffen; Verwahren der scharfen Munition siehe 815; Kochgeschirre mit warmem Wasser, an nichtverzinnter Außenseite auch mit Asche reinigen.

Reinigungserfordernisse sind aus den Bezügen zu bestreiten.

Proprietäten stets brauchbar erhalten; bei Einrücken zur aktiven Dienstleistung damit versehen sein.

Limitorauchtabak zu verkaufen, ist verboten! D_3 22.

218 Infanterist (Jäger). D_3 § 2.

Muß trachten, vorzüglicher Schütze zu werden.

Muß unterrichtet sein über: Adjustierungs- und Ausrüstungsvorschrift, Gesundheitspflege, allgemeine Gliederung des Heeres und insbesondere des eigenen Truppenkörpers. Wehrvorschriften, Verhalten auf zeitlichem Urlaub und im nichtaktiven Verhältnis.

Marschfähigkeit: Behandlung der Fußbekleidung, Beachtung der Belehrung über Fußübel.

Verwendung: Verläßliche und ausrichtsame Infanteristen im Bedarfsfalle Dienst des Gefreiten; — unter Umständen: Zimmerkommandant; dann Gehilfen bei Rekrutenausbildung.

Bitten und Beschwerden. Siehe 16 u. 17.

219 Gefreiter (Patrouilleführer). D_3 § 3.

Minimaldienstzeit 6 Monate.

Dienststellung: Kameradschaftskommandant und Schwarmführer oder Stellvertreter derselben und unmittelbarer Vorgesetzter.

Verwendungen: Inspektionsgefreiter, siehe 33 (Korporal vom Tage). Aufführer (Wachkommandant); Ordonnanzgefreiter, Patrouillekommandant, Zimmerkommandant; bei Kasernen- (Lager-) Arbeiten Aufsichtsorgan (Kommandant).

Unteroffiziere im allgemeinen. D_3 § 4. 220

Muß stets mit Brieftasche und den vorgeschriebenen Listen (siehe bei betreffender Charge) versehen sein. D_3 38.

Zurechtweisung der Mannschaft nie in herabwürdigender Art. Keine Mißhandlungen, Schläge u. dgl.

Mit Untergebenen nicht spielen, keine Trinkgelage abhalten, kein Geld von ihnen ausleihen.

Überwachung der Gesundheitspflege.

Zur Vornahme von Verhaftungen (in Abwesenheit von Vorgesetzten) berechtigt und verpflichtet, wenn es Gesetz oder militärische Disziplin erfordert. Siehe Verhaftungen 45 u. 46.

Betrunkene Soldaten verhaften, wenn sie nicht auf die erste Aufforderung hin, sich ruhig zu verhalten, still sind; hierüber dem vorgesetzten Kommando im Dienstwege melden.

Strafrecht hat er nur, siehe 674.

Erlaubniserteilung zum Ausbleiben über die Retraite als Detachementskommandant, wenn ihm hiezu die Befugnis eingeräumt ist. D_3 37. Siehe Retraite 23.

Korporal (Unterjäger). D_3 § 5. 221

Minimalpräsenzdienstzeit 8 Monate.

Dienststellungen: Kameradschaftskommandant; hat eine Kameradschaftsliste bei sich; unterstützt den Zugsführer.

Regiment (Bataillon).... Kompagnie....
.... Zug

Zugs- (Kameradschafts-) Liste.

Kameradschaft des	Assentjahr	Charge	Name	Nummer: Gewehr-	Nummer: Infanteriesäbel-	Nummer: Pioniersäbel-	Größengattung d. Fußbekleidung	Anmerkung	Mann
Korporals N.									

Obliegenheiten: überwacht Reinlichkeit, Instandhaltung der Montur, Rüstung, Waffen, Munition, Feldgeräte, sowie die Adjustierung.

Visitiert öfter seine Leute.

Unterrichtet die Rekruten und überwacht, daß denselben keine irrigen Begriffe über den Dienst beigebracht werden.

Sieht ein Mann kränklich aus, so befragen — ermahnen, eventuell ärztliche Untersuchung veranlassen.

Verwendungen: In der Regel Schwarmführer, Korporal vom Tage siehe 32, Wachkommandant oder abfertigender Unteroffizier, Ordonnanzunteroffizier, Patrouille-Feldwach-Kommandant, quartiermachender Unteroffizier, Kommandant eines Briefordonnanzpostens, eventuell Detachement- oder Transportkommandant.

Eventuell Zimmerkommandant siehe 25.

222 Zugsführer. D_8 § 6.

Minimal-Präsenzdienstzeit 12 Monate.

Dienststellung: Vorgesetzter seines Zuges. Die zugehörigen Kameradschaftskommandanten sind ihm unterstellt.

Obliegenheiten: Er unterrichtet Mannschaft seines Zuges betreffs Konservierung der Gesundheit, Instandhaltung der Montur und Ausrüstung, Waffen, Munition und Feldgeräte, Ordnung und Reinlichkeit in den Quartieren und ist für genauen Befolg der hierüber bestehenden Vorschriften verantwortlich. Er sorgt dafür, daß seine Mannschaft Charge und Namen der Vorgesetzten wisse. Verhält unterstehende Zimmer- und Kameradschaftskommandanten zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Visitierungen öfter, insbesondere beim Antritt sowie nach Beendigung eines Dienstes, ferner vor Ausgehen.

Menagieren überwachen; eventuell führt er Menagewirtschaft. D_1 235.

Führt folgende Listen:

Zugliste, nach dem Formulare der Kameradschaftsliste. Siehe 221.

Kommandierliste, muß stets wissen, wo jeder Mann kommandiert ist. Formular. Siehe 228.

Monturvormerkung.

Tabakvormerkung und Abfuhr des Tabakgeldes an das Kompagniekommando.

Charge	Name	Datum	Anzahl der Pakete	Betrag		Anmerkung
				K	h	

Wäschebuch, dessen Führung überträgt er einem Unteroffizier oder Gefreiten; er überwacht jedoch, daß Wäsche gereinigt und Waschgeld pünktlich gezahlt werde.

Charge	Name	Tag der Übernahme	Tag der Übergabe	Hemd ärarische	Hemd eigene	Gattie ärarische	Gattie eigene	Fußlappen	Handtuch	Sacktücher	Manschetten	Im Gelde à Heller	
				Stücke				Paar	Stücke			K	h

Verwendung: Inspektionsfeldwebel siehe 34, In besonderen Verhältnissen auch zu den Diensten wie der Korporal. D_3 44, 45.

Feldwebel (Oberjäger). D_3 § 7. 223

Minimalpräsenzdienstzeit $3^1/_2$ Jahre.

Dienststellung: Dienstführendes Organ des Kompagniekommandanten.

Obliegenheiten: Kenntnis der Leute der Kompagnie; Verlautbarung und Überwachung des Vollzuges der Befehle; Erhaltung der inneren Ordnung.

Ordnen und Vorstellen des Rapportes siehe auch 35; Invollzugsetzung der Arreststrafen (ärztliche Visitierung, Abnahme und Verwahrung nicht erlaubter Gegenstände), siehe auch 225, Arrestanten übergibt er dem Stabsführer mit Dienstzettel (enthält Name und Charge, Ursache der Verhaftung, Dauer und Art der Strafe), siehe, was bei Verhängung von Strafen besonders zu beachten ist, 673.

Mitnahme des vom Rechnungsunteroffizier verfaßten täglichen „Standesausweis“ zu allen Ausrückungen; Verwahrung und Konservierung der Requisiten für das Kapselschießen, Verwahrung der scharfen Munition siehe 816.

Verwendung: Zugskommandant, Instruktor, Inspektionsfeldwebel. In besonderen Fällen auch zu den Diensten wie der Korporal. D_3, 44, 45. Siehe 34.

Der etwa bei der Kompagnie befindliche 2. Feldwebel nach Anordnung des Kompagniekommandanten.

1 **Führung folgender Vormerkungen:** D_3 60 und 66.

Kommandierliste. Reihenfolge der Kommandierten im Range von unten hinauf

Zug	des Mannes		Korporal vom Tage	Inspektionsgefreiter	24stündiger Ordonnanzdienst	24stündige Wache	Nachtwache
	Charge	Name					

An vorstehende Einteilung rechts anschließend:

24stündige Bereitschaft	Gerichtliche Verhandlung					Koch seit	Anmerkung

2 **Wachebuch.** Formular nach D_3 § 7.

Datum	Benennung der Wachen	Die Wache beziehen		Unterschrift des	
		Charge	Name	Feldwebels (Feuerwerkers)	rangältesten Subalternoffiziers

3 **Waffengrundbuch.** Formular nach der Instruktion für Waffenoffiziere und Waffenmeister G-3 § 4, Beilage 8.

Jahr	Kaliber		Charge und Name des jeweiligen Besitzers	Vorgekommene Veränderungen	
	über den Feldern	in den Zügen		Datum	

4 **Waffenreparaturbuch.** Formular nach der Instruktion für Waffenoffiziere und Waffenmeister. G-3 § 4, Beilage 9.

5 **Schußvormerkungen.** Formulare nach Schießinstruktion. E-7 § 18.

Rechnungsunteroffizier. D, § 10. 224

Obliegenheiten: Ökonomisch-administrativer Dienst und Kanzleigeschäfte, u. zw.:

Führung des Standes, dann der Inventare über:

Montur,
Rüstung,
Feldgeräte,
Armatur und Kleingewehrmunition,
Bettsorten,
Zimmer- (Kasern-) Geräte.
Turn- und Fechtrequisiten,
Dienstbücher,
Sonstige ärarische Gegenstände,
Zivilkleider der Mannschaft,
Legitimationsblätter,
Eingabenverfassung,
Marodenbuch,
Vormerkblätter,
Korrespondenzprotokoll,
Eingabenrepertorium,
Expeditions- (Post-) Buch,
Rapportbuch,
Ärztliches Visitierungsprotokoll,

Instandhaltung des Kompagniemagazins, Führung der Standesvormerkung, welche der Feldwebel täglich mitzunehmen hat, Anforderung der Bedürfnisse und Nachweisung der Verwendung, Evidenthaltung und Verwahrung nicht reservierter Dienstbücher,

Bewirkung aller Fassungen und Abfuhren, bezw. Verteilung;

Beaufsichtigung der Köche und Professionisten;

Ausbildung des eigenen Nachwuchses;

Einsendung des Frührapportes an das Bataillonskommando;

Tägliche Anwesenheit beim Rapporte;

Besorgung der Abfertigung; Überbringen des Befehles dem Kompagniekommandanten;

Anwesenheit bei den periodischen ärztlichen Visitierungen und Führung der Visitierungsnominallisten.

Dienstliche Verwendung: Inspektionsfeldwebel, Instruktor.

Befehlrecht: Über die Kompagnie nur über ausdrückliche Anordnung des Kompagniekommandanten.

Verwendung im Gefechte: Führung der Munitionswagen, Ausgabe der Munition, Fassungen aus den Infanteriemunitionskolonnen.

Unterordnung: Hinsichtlich ökonomisch-administrativen Dienstes und Kanzleigeschäfte dem Kompagniekommandanten, bzw. beaufsichtigendem Subalternoffizier; hinsichtlich Dienstweges dem Feldwebel nur, wenn dieser höher oder rangälter ist.

225 Stabsführer (Feldwebelcharge). D$_3$ § 11.

Ist an den Proviantoffizier gewiesen.

Frieden: Beaufsichtigt die Arreste, visitiert die Arrestanten, nimmt ihnen Gegenstände ab, die nicht in den Arrest mitgenommen werden dürfen, und übergibt letztere dem Proviantoffizier; wirkt mit bei der Erhaltung der Ordnung, bei Fassungen, im Augmentationsmagazine etc.

Er erscheint täglich bei der Regimentskommandoabfertigung.

Im Krieg: Ist ein Stabsführer als Regiments- (Bataillons-) Wagenmeister bestimmt; gewöhnlich der beim Ersatzbataillonskader eingeteilte.

Ein Stabsführer kommandiert den Gefechtstrain. Siehe Marschordnung 123.

Die übrigen Stabsführer beaufsichtigen Munitionswagen und Arrestanten.

Siehe auch Marschordnung eines Regiments 123, Bataillons 124.

227 Hilfsarbeiter. D$_3$ § 14.

Spielleute. D$_3$ § 15.

Pioniere. D$_3$ § 16.

Blessierten- und Bandagenträger. D$_3$ § 17.

Fahrsoldaten und Pferdewärter. D$_3$ § 18.

Offiziersdiener. D$_3$ § 21.

227/a Standesführer. Normalverordnungsblatt Nr. 3, ex 1913.

Bei den **Regimentsstäben** der Infanterie-, der Tiroler Kaiserjäger- und der Festungsartillerieregimenter je ein Feldwebel (Oberjäger, Feuerwerker) als Standesführer für die Regimentsadjutantur und bei den **Bataillonsstäben** der Feldjägerbataillone, der selbständig detachierten Infanteriebataillone in Bosnien, der Herzegowina und Dalmatien, dann der selbständigen Festungsartilleriebataillone je ein Zugsführer als Standesführer für die Bataillonsadjutantur.

Diese Unteroffiziere werden hinsichtlich der Dienstprämiengebühr den Rechnungsunteroffizieren gleichgestellt.

Ihre Adjustierung und Bewaffnung ist die gleiche wie die der Rechnungsunteroffiziere der betreffenden Waffengattung.

Dienstreglement. 3. Teil

Persönliche Vorschriften.

Meldungen.

D_1 § 34 und D_2 § 2.

228 Mündliche Meldungen: D_1 256, 257.

Ansprachen: Siehe Verkehr mit Vorgesetzten 20.

Benehmen bei einer mündlichen Meldung. Siehe: Wie ist zu melden? Siehe 50.

Mündliche Meldungen von Wichtigkeit sind vom Überbringer sowohl vor seinem Abgehen, als nach der Rückkehr wiederholen zu lassen. D_1 95.

229 Was und wem ist zu melden?

Jeder Unteroffizier und Soldat hat den Antritt und die Beendigung jedes wichtigen Dienstverhältnisses, sowie jede wichtigere persönliche Veränderung seiner Dienststellung, z. B.: Beförderung, Übersetzung, das Abgehen und Ankommen bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes u. dgl. jenen Vorgesetzten und Höheren zu melden, an die er durch seine Dienststellung gewiesen ist.

Die Meldungen sind im Dienstwege persönlich zu erstatten, u. zw. gewöhnlich von Personen des Mannschaftsstandes bis zum Kompagniekommando. D_1 257.

Ausnahmsweise (in dringenden Fällen, Erkrankungen) kann die Meldung durch jemand anderen vermittelt werden; oder es ist bloß dem nächsten Vorgesetzten zu melden, welcher die Meldung weitergibt.

230 Meldungen bei Inspektionsübernahme.

D_1 181.

Ausgang der Mannschaft. Siehe 39.

Erkrankungen. Siehe 40 u. 239.

Ordonnanzdienst. Siehe 44.

Strafvollzug. Siehe 664_4.

Meldungen

Dienstlicher Aufenthalt in einer Militärstation. Zeitlich Beurlaubte. Auslandsurlaub. Nichtaktive Soldaten, anlässig Waffenübungen, Reisen etc. Mobilisierungsfall. 231, 232, 233, 234, 235

Dienstlicher Aufenthalt (dauernd oder vorübergehend) **in einer Militärstation,** Marine- oder Landwehrstation. D_1 262. 231

Ankommen und Abgehen auf alle Fälle persönlich melden.

Personen des k. u. k. Heeres in erster Linie bei der k. u. k. Militärlokalbehörde. Siehe Platzkommando 98.

Wenn keine solche vorhanden, bei der Marinelokalbehörde oder — wenn auch diese nicht vorhanden — bei der Landwehrlokalbehörde.

Personen der Landwehr, D_1 267, melden sich in erster Linie bei der Landwehrlokalbehörde, und nur wenn keine solche besteht, bei der k. u. k. oder bei der Marinelokalbehörde.

Rückt jedoch eine **Truppenabteilung** in eine andere Garnison vorübergehend ein, so hat nur der Kommandant die Meldung zu erstatten.

Zeitlich Beurlaubte. D_1 262. 232

Ankommen: Wenn der Aufenthalt länger als 24 Stunden dauert.

Abgehen, bzw. das Verlassen des Urlaubsortes ist nur dann zu melden, wenn der Aufenthalt länger als 8 Tage dauerte.

In erster Linie beim Ergänzungsbezirkskommando, wenn kein solches dort ist, dann wie im Punkte 231 besprochen.

Sind aber auch diese nicht vorhanden (Orte ohne Garnison), dann beim Gendarmeriepostenkommando.

Befindet sich im Urlaubsorte ein Teil des Truppenkörpers des Beurlaubten, dann ist die Meldung auch dem Kommandanten zu erstatten. D_2 262.

Auslandurlaub. D_1 268. Eintreffen schriftlich bei der nächstgelegenen k. u. k. Vertretungsbehörde. 233

Nichtaktive Soldaten, anlässig Waffenübungen, Aufenthaltsänderungen, Wohnungsänderungen, Reisen etc. Im Bedarfsfalle im Militärpaß rückwärtige Bemerkungen nachlesen! 234

Die Meldungen sind den Gemeindevorstehern des betreffenden Ortes — in Bosnien und der Hercegovina den Bezirksbehörden — im allgemeinen innerhalb 8 Tagen mündlich zu erstatten.

Meldung schriftlich im Militärpaß bestätigen lassen.

Im Mobilisierungsfalle melden sich jedoch nur jene beim Gemeindevorsteher, welche kein militärisches Legitimationsdokument in der Hand haben, damit sie die nötigen Beglaubigungsscheine für die Eisenbahn oder Dampfschiffahrt erhalten. 235

236 Schriftliche Meldungen und Bitten.

Muster für eine solche.

K. u. k. Infanterieregiment Erzherzog Karl Nr. 3.

Nr. 5. *Transportführer: Zugsführer Johann Huber.*

(Hieher: schlagwortartige Inhaltsangabe auf die linke Hälfte der Blattseite unterhalb der Geschäftsnummer. Beiblatt Nr. 8 ex 1907.)

An

das Kommando des k. u. k. Infanterieregimentes Erzherzog Karl Nr. 3

in Kremsier.

....4 cm..... *Adorf, am ..ten Mai 19...*

....5 cm..... *In Befolg des Regimentskommandobefehles Nr. 44, Adj. vom 5ten Mai 19.. melde ich, daß heute Vormittag um 10 Uhr in Grünwald laut beiliegendem* . . . . . (hieher Meldung) . . . . . .

Johann Huber
Zugsführer.

1. Beilage.

Geschäftsordnung A—5 a.

Findet man auf $^1/_2$ Bogen das Auslangen, so wird ein solcher genommen; kommen jedoch Beilagen hinzu, so ist immer ein ganzer Bogen zu nehmen.

Aufmerken, was unterstrichen ist! Schwarze Tinte, keine sichtbaren Korrekturen.

Eigennamen, Prädikate und Titel mit Lateinschrift, das Übrige aber in deutscher (Kurrent-) Schrift.

Geschäftsnummer kommt links oben.

Beilagen sind im Berichte zu erwähnen und müssen ersichtlich gemacht werden, indem links am Rande ein schräger Strich gemacht wird und darüber die Nummer der Beilage geschrieben wird.

Die Summe der Beilagen kommt auf gleiche Höhe mit der Unterschrift.

Unterschriften deutlich leserlich, ohne Schnörkel.

Wird das Dienststück durch jemand anderen in Vertretung unterschrieben, so ist unten anzuführen „In Erkrankung des . . . . . Kommandanten" oder „In Beurlaubung des . . . . Kommandanten".

(Papierformat: Höhe 34 cm, Breite 21 cm.)

Bitte eines Unteroffiziers mit Zertifikat um Zulassung zur Probepraxis. 236$_1$

Siehe auch 895.

Truppenkörper (Anstalt) *Feldwebel Johann....*

Probedienstleistung bei....

An

das hohe königl. ung.....

in Budapest.

....4 cm..... *Nagy-Várad, am ..ten ..... 19..*

....5 cm..... *Ich bitte um Zulassung zu einer sechsmonatlichen Probepraxis beim königl ung. .....in.....vom ..ten bis ..ten...an, um die Befähigung für eine..... Beamtenstelle zu erlangen.*

Gleichzeitig unterbreite ich das Zertifikat Nr...., sowie ein Zeugnis in Abschrift der 3. Klasse des Untergymnasiums in.....

Johann .....
Feldwebel.

2 Beilagen.

(Papierformat: Höhe 34 cm, Breite 21 cm.)

236_2

236_2 Stellengesuch eines Unteroffiziers mit Zertifikat.

Siehe auch 865.

Truppenkörper (Anstalt). *Feldwebel Karl .....*

Stellengesuch.

An
das hohe k. k..... ....
in .....

....4 cm..... *Nagy-Várad, am ..ten ..... 19..*

....5 cm..... *Ich bitte um gnädige Verleihung der laut Konkursausschreibung vom ..... beim k. k. ..... zur Besetzung gelangenden Kanzlistenstelle und unterbreite folgende Beilagen:*

1. Anstellungsberechtigungszertifikat.
2. Das Verwendungszeugnis über die bei..... in ..... abgeleistete sechsmonatliche Probepraxis.
3. Zeugnis über das absolvierte Untergymnasium.
4. Wohlverhaltungszeugnis der Gemeinde meines Aufenthaltsortes
5. Wohlverhaltungszeugnis meiner Heimats-Zuständigkeitsgemeinde

nur von jenen Unteroffizieren, die nicht mehr aktiv dienen.

Karl .....
Feldwebel.

5 Beilagen.

(Papierformat: Höhe 34 cm, Breite 21 cm.)

Bitte eines Unteroffiziers mit Zertifikat um Stellenvormerkung. 236_3

Siehe auch 895.

Truppenkörper (Anstalt). *Feldwebel Karl .....*

Vormerkung.

An

die hohe k. k. .....

in Eger.

....4 cm..... *Olmütz, am .ten ..... 19..*

....5 cm..... *Ich bitte um Vormerkung für eine bei der k. k. ..... in Erledigung kommende ..... Stelle und erlaube mir, zu diesem Behufe nachstehende Dokumente zu unterbreiten:*

1. Das Anstellungsberechtigungszertifikat Nr.... in Abschrift.

2. Das Verwendungszeugnis über die zurückgelegte Probepraxis.

3. Zeugnisse über absolvierte Schulen.

4. Wohlverhaltungszeugnis der Gemeinde meines Aufenthaltsortes

5. Wohlverhaltungszeugnis meiner Heimats-Zuständigkeitsgemeinde

} *nur von jenen Unteroffizieren, die nicht mehr aktiv dienen.*

Karl .....
Feldwebel.

5 Beilagen.

(Papierformat: Höhe 34 cm, Breite 21 cm.)

Formular für eine Adresse: Siehe auch Expedition. 238. 237

K. u. k. Infanterieregiment Erzherzog Karl Nr. 3.

Nr. 5 mit 1 Beilage.

Transportführer: Zugsführer Johann Huber.

An

das Kommando des k. u. k. Infanterieregimentes Erzherzog Karl Nr. 3

in

Kremsier.

Dienstsache.

(Papierformat: 12 cm Höhe, 18 cm Breite.)

Expedition dienstlicher Geschäftsstücke: 238

Im Dienstwege unter Kuvert expedieren!

Gegen Empfangsbestätigung zustellen, bzw. der Post, dem Telegraphenamte nach den für diese Anstalten bestehenden Vorschriften übergeben.

In einem und demselben Kuvert können auch mehrere Geschäftsstücke eingeschlossen werden.

Adressen genau und vollständig; haben die Nummern der eingeschlossenen Geschäftsstücke arithmetisch geordnet, bei dringenden Expeditionen auch die Stunde der Absendung zu enthalten.

Die auf dem Kuvert bezeichneten Nummern der inliegenden Geschäftsstücke dienen zugleich als Kontrolle für den Empfänger; sollte ein Stück fehlen, so ist die Erhebung sogleich einzuleiten.

Auf dem Kuvert muß ausdrücklich der Beisatz: „Dienstsache“ enthalten sein.

Hat der Absender zum Verschließen des Kuverts kein besonderes Dienstsiegel, so bedient er sich seines Privatsiegels und schreibt darüber: „In Ermanglung eines Dienstsiegels.“

239 In Angelegenheiten minderen Belanges ist es gestattet, Dienstzettel auszufertigen.

Vordere Seite des Dienstzettels.

K. u. k. Infanterieregiment **Kaiser Leopold II.** Nr. 33.

Infanterist - Einjährig - Freiwilliger auf eigene Kosten

Josef **Frank.**

Dienstzettel.

Wien, am 5. Oktober 19...

.....5 cm..... Ich melde mich an Magenkatarrh krank.
Meine Wohnung befindet sich:

.....4 cm.... III. Bez., ...Gasse Nr. 26 (1. Stock, Tür 6).

Josef **Frank**
Einjährig-Freiwilliger.

*Auf einem viertel Bogen Kleinkanzleipapier zu verfassen! Ist die Korrespondenz eine größere, dann auf einem halben Bogen.

Rückseite des Dienstzettels.

Linke Hälfte frei lassen!

Rechte obere Blattseite frei lassen!

An

das Kommando der k. u. k. Reserve-Offiziersschule

in

Wien.

Meldungen im Felde. D_1 § 8. 240

Ortsbezeichnungen. Siehe 107.

Kürzungen. Siehe 109.

Stundenbezeichnungen. Siehe 110.

Optisches Signalisieren. Siehe Beilage zum Buche.

Telegraph. Siehe 212.

Schriftliche Meldung. Stets Stunde, Minute, Tageszeit, Ort der Absendung beisetzen. D_2 17.

Vorgeschriebenen Meldeblock benützen; ebenso bei Skizzen. Siehe z. B. 241 u. 242.

Um Zeit für Text zu gewinnen, Kopf der einzelnen Blätter und Unterschrift vorher vorbereiten.

Stets angeben: wann und wo Wahrnehmung gemacht wurde.
Trennen: 1. Was selbst wahrgenommen wurde.
2. Was von anderen und von wem angezeigt wurde.
3. Was der Betreffende vermutet, bzw. folgert. D_2 17.

Über Feind hauptsächlich melden: wo, wann, wie stark, aus welchen Waffen- (Truppen-) Gattungen er zusammengesetzt ist, ob und wohin er marschierte, ob er lagerte oder sich in Stellung befand.

Kolonnenlängen, siehe 132.

Gleichfalls zu melden: Spuren und Anzeichen, welche auf Anwesenheit des Feindes schließen lassen (Staubwolken, Hundegebell, Rauch etc.); vom Gegner zurückgelassene Gegenstände, Papiere event. vorlegen.

Da Zahl der Meldereiter meist immer beschränkt ist, so nicht zu frühzeitig melden; jedesmal erwägen, ob sofort melden oder erst weiter beobachten.

Zweifellos unwichtige Meldungen unterlassen!

Negative Meldungen, d. h. Meldungen, daß bestimmte Punkte vom Feinde frei gefunden wurden, sind häufig von Wert.

241 Meldung eines Nachrichtenpatrouillekommandanten.

K. u. k. DragRgt. Nr. 3. Nachrichtenpatrouille Nr. 2.

Nr. 4. Korporal: *Franz Roll*

An 6tes InfTrpdivKmdo.

in B.-Dorf.

Absendungs- { Ort: Höhe östl. A-Stadt △ 234
Zeit: am 1. Mai 19.. um .... h .... m vorm.

Was er selbst wahrgenommen hat? D₂ 17.

Gegner passiert eben mit der Tete einer größeren Kolonne die Wegkreuzung westl. B. (10 h vorm.) in nordwestl. Richtung. Die Vorhut derselben ist in Vorpatrouille, Vortrab und Vorhutreserve gegliedert; bei letzterer, welche ca. 2000 Mann stark ist, sind 16 Geschütze eingeteilt.

Distanz zwischen Vorhutreserve und Haupttruppe beträgt 3000.

An der Tete der Vorhutreserve reiten 2 Generale mit einem größeren Stabe.

Infanterie der Vorhut hat grüne Aufschläge.

Stärke der Haupttruppe kann ich vorderhand noch nicht bestimmen; Kolonne ist jedenfalls mehrere Kilometer lang; sehe in derselben Artillerie.

Am Rastplatze bei X des bereits gestern gemeldeten feindl. Nachr.-Detachements fand ich mitfolgenden Knopf, sowie Brief an einen feindl. Ulanen.

Was von anderen u. wem angezeigt wurde. D₂ 17.

Der Bürgermeister von C sagt aus, daß heute um 6 h früh viele Offiziere unter Bedeckung von 200 Mann Kavallerie, aus westl. Richtung kommend, sich eingehend um die Unterkunftsverhältnisse in Z erkundigt haben.

Ich bin denselben auf Linie A—M nicht begegnet.

Vermutung u. Folgerung? D₂ 17.

Ich vermute, daß dies die Quartiermacher der bei X von Kundschaftern gemeldeten feindl. Inf.-Trpn.-Dion. waren und daß ich jetzt auf die Hauptkraft derselben gestoßen bin.

Ich weiche gegen N aus, beobachte weiter, werde später Stärke der Hauptkraft melden. Jedenfalls bitte ich in dieser Richtung neue Nachr.-Patrouille zu schicken, da ich nur noch über 2 Mann verfüge.

Die gleiche Meldung wurde auch an . . . . . gesendet.

1. Überbringer*): Dragoner Franz Huber.
2. „ „ Ferdinand Zell.

Unterschrift:

Roll, Korporal.

Gangart: (Die anzuwendende Gangart ist zu unterstreichen)

Schritt	†
Schritt und Trab	††
Trab und Galopp	†††

*) Die Meldung wurde als sehr wichtig in mehrfacher Ausfertigung zurückgeschickt. Siehe auch 245.

Skizze für Meldungen. 242

Meldungen über Terrain, Stellungen etc. am besten Skizzenform, gute Zeichner Ansichten skizzieren!

Auf der Rückseite des Meldeblattes zu zeichnen.

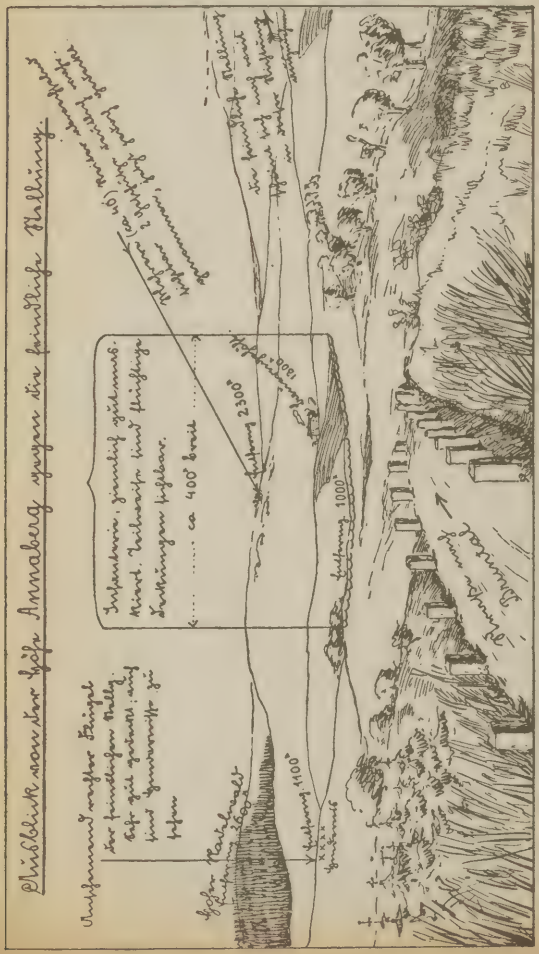

Unterschrift:

243 Zur raschen **Übermittlung von Meldungen etc.** dienen: Kraftwagen, Radfahrer, Reiter, Infanterie- (Kavallerie-) Verbindungsposten, Telegraph, Telephon etc.

Ist Entfernung groß, dann eventuell Ordonnanzkurs aufstellen.
Siehe auch Ordonnanzdienst 44.

Ordonnanzkurs D, 52 und **Relais** D, 53.

Unterschied zwischen beiden:

Hat „Ordonnanzposten"; Entfernung: etwa 2 Marschstunden für Inf.; 15 km für Reiter (Wagen); ca. 30 km (Radfahrer) in letzterem Falle Leute möglichst immer zu zweien fahren lassen. Tagesleistung 100 km. Gute Leistung 15 km in 1 Stunde.	Hat einzelne „Relais", viel näher beisammen,
An geeigneten Orten aufgestellt.	
Stärke per Posten mindestens 1 Unteroffizier, 4 Mann (Radfahrer), Reiter. Bespannte Wagen bereit halten.	die aus Reiter- (Radfahr-) Paaren, Autos, Motozyklisten oder 2 Mann zu Fuß bestehen; eventuell nur einzelne Leute.
Wird auf größere Entfernungen aufgestellt.	Wird auf geringe Entfernungen aufgestellt.
Bezeichnung: bei Tag Fahnen, Strohwische, bei Nacht Laternen.	Meist versteckt.
Bei jedem Ordonnanzposten eine Vormerkung führen. Formulare siehe 244.	Führung einer Vormerkung entfällt.

In beiden Fällen wird das Dienststück abschnittsweise „von Posten zu Posten" befördert.

Arten der Ordonnanzkurse und deren Bezeichnung;

Meldungen

Vormerkung über eingelangte oder abgesendete Briefschaften. D, 52. 244

Briefordonanzposten zu N.

Vormerkungsprotokoll.

Name, Charge und Truppenkörper des Postenkommandanten	Eingelangt: Datum	Stunde, Minute, Tageszeit	woher (Ort)	Anzahl der Briefschaften (Pakete)	Nr.	von wem	an wen	Name des Überbringers	Weiterbefördert: Datum	Stunde, Minute, Tageszeit	durch wen	wohin	bei Kavallerie-Ordonnanzen in welcher Gangart

Diese Vormerkung ist bei Ablösung dem Nachfolger, beim Einziehen des Postens dem Kommando zu übergeben.

Unterweisung der Meldereiter, Wege aufzeichnen, Orte, die zu passieren sind, aufschreiben (Skizze), Kavalleriepatrouillen: eventuell Karte. 245

Meldung am Leibe tragen (nicht am Sattel oder unter Kopfbedeckung).

Wichtige Meldungen mit 2 oder mehreren Reitern (eventuell 1 Reiter und 1 Radfahrer) auf verschiedenen Wegen expedieren. D, 113.

Meldungen etc. dürfen nicht in die Hand des Feindes fallen — eher vernichten.

Besonders wichtige Befehle werden durch Generalstabsoffiziere mit Kavalleriebedeckung übersendet (z. B.: 1/4 Eskadron).

Vorkehrungen treffen, daß beim Wechsel des Standortes Meldungen den Kommandanten erreichen. In großen Verhänissen Meldesammelstellen.

Infanterieexerzierreglement

Exerzierreglement

für die k. k. Fußtruppen. 1911.

246 Rekrutenausbildung. I 41—77.

Reglement im Bedarfsfalle zur Hand nehmen! Dasselbe bespricht:

Allgemeine Bestimmungen. I 41—45.
Ausbildungszeit. I 46—56.
Ausbildungsziele. I 57—59.
Ausbildungspersonale I 60—62.
Anhaltspunkte für die Ausbildung. I 64—77.

Einzelausbildung.

247 Der einzelne Soldat und das Glied. I § 6.

Stellung.

„*Habt — Acht!*“ „*Ruht!*“ I 80.

Vorher „*Mittelmann*“ angeben! „*Antreten!*“ I 82.

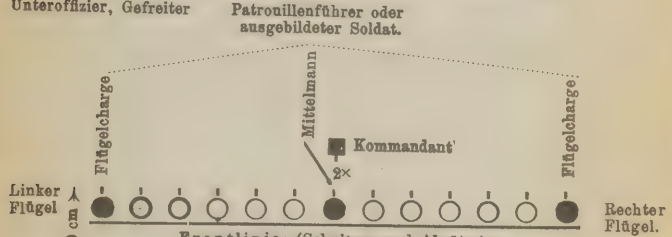

„*Abtreten!*“ I 82.

„(*Stützpunkt*) *Öffnen!*“ („*n Schritte öffnen!*“) „*Schließen!*“ I 83.

„*Herstellt!*“ I 19.

248 Kopf, Körperwendungen und Körperlagen. I § 7.

„*Glied rechts (links) — schaut!*“ „*Habt — Acht!*“ I 84.
„*Rechts (links) — um!*“ Ganze Wendung. I 86.
„*Links (rechts) — Front!*“ I 89.

„*Halb — rechts (links)!*“ Halbe Wendung. I 88.
„*Grad — aus!*“ I 89.
„*Kehrt — Euch!*“ Rückwärtswendung. Flügel wechseln ihre frühere Benennung. Spielmann bleibt vor verkehrter Front. I 90.
„*Kniet!*“ I 92.
„*Nieder!*“ I 93.
„*Setzen!*“ I 94.
„*Auf!*“ I 95.

Bewegungen. I § 8. 249

Der Marsch im allgemeinen.

„*Direktion.....!*“ I 100. Bei kurzen Bewegungen keine!
„*Mir nach!*“ I 102. d. i. Direktionsangabe, wenn der Kommandant selbst führt.
„*Direktion links (Mitte)!*“ I 103. Zum Übertragen der Direktion.
} In Verbindung mit einem Kommando.

„*Marschieren! (Direktion....!) Glied — marsch!*“ I 104.
„*Kurzer — Schritt!*“ I 107. „*Voller Schritt!*“ I 107.
„*Wechselt — Schritt!*“ I 108.
„*Ohne Schritt!*“ I 109 „*Gleicher — Schritt!*“ I 109.
„*Glied — halt!*“ I 105.
„*Rechts (links) — um!*“ I 113. „*Links (rechts) — Front!*“ I 113.
„*Halb — rechts (links)!*“ I 113. „*Grad — aus!*“ I 113.
„*Kehrt — Euch!*“ I 113.
„*Glied rückwärts — marsch!*“ I 110. „*Glied — halt!*“ I 110.
„*Lauf — schritt! — Glied — marsch!*“ I 111. „*Schritt!*“ oder „*Glied — halt (Kniet oder Nieder)!*“
„*Kniet! (Nieder oder Setzen!)*“ „*Marschieren! Glied — marsch!*“
„*Schul — tert!*“ I 112.
„*Kniet! (Nieder oder Setzen!)*“ „*Lauf — schritt! — Glied — marsch!*“ „*Schritt!*“ „*Schul — tert!*“ I 112.
„*Glied rechts (links) — schaut!*“ „*Habt — Acht!*“ I 114.
„*In die — Balance!*“ „*Schul--tert!*“ I 114.
„*Bajonett — auf!*“ „*Fällt das — Bajonett!*“ „*Schul — tert!*“ „*Bajonett — ab!*“ I 114.
„*Direktion links (Mitte)!*“
} Sind während des Marsches zeitweilig zu üben. I 114.

Frontmarsch. 250

„*Marschieren! (Direktion.....!*“) „*Glied — marsch!*“ I 115.

„*Direktion links (Mitte)!*“ I 116.
„*(Stützpunkt) öffnen!*“ („*n Schritte öffnen!*“ } Wie auf der Stelle angeordnet I 118.
„*Schließen!*“ }

251 Seitenmarsch.

1 **Von der Stelle.**

„*Rechts (links) — um!*“ I 119.
„*Marschieren! (Direktion.....!*“) I 119.
„*Glied — marsch!*“ I 119.

2 **Während des Frontmarsches.**

„*Rechts (links) — um! (Direktion.....!*“) I 119.

3 **Wenn nach Rechts oder Links marschiert wird.**

4 **Nach dem Halten und während des Marsches.**

„*Links (Rechts) — herstellen!*“ I 120.

5 **Nach einer ganzen Wendung. Entwicklung auf die Tete.**

„*Rechts (links) — um!*“
„*(Direktion.....!) Aufmarschieren! Halb — links (rechts)!*“
„*Marsch!*“ I 122.

6 **Während des Marsches. Entwicklung auf die Tete.**

„*Rechts (links) — um!*“ „*Aufmarschieren! Halb — links (rechts)!*“
„*Voller — Schritt!*“ I 123.
„*Tete — halt (kniet, nieder)!*“ I 124.

252 **Ziehung:** nur auf kurze Strecken anzuwenden.

1 **Von der Stelle aus.**

„*Ziehung halb — rechts (links)!*“
„*Marschieren!*“
„*Glied — marsch!*“ I 125.

2 **Während des Marsches.**

„*Ziehung halb — rechts (links)!*“ I 125.
„*Grad — aus! (Direktion....!)*“ I 126.

253 **Schwenkung** soll 90 Grad nicht übersteigen.

Charge des schwenkenden Flügels geht anfangs gerade vorwärts, erst nach einigen Schritten in schwenkende Bewegung über. Charge am Drehpunkte macht Kreisbogen mit $2^{\times}$ Halbmesser, versagt etwas die innere Schulter und blickt zeitweise gegen den schwenkenden Flügel.

1 **Von der Stelle.**

„*Rechts (links) schwenken! Glied—marsch!*“ I 128.

Während des Marsches. 2

„*Rechts (links) — schwenkt!*“ I 128.
Glied — halt!“ I 129.
Oder „*(Direktion....!) Grad — aus!*“ I 129.

Bei kleineren Schwenkungen genügt die Angabe der neuen Direktion. I 130.

Frontveränderung auf der Stelle: „*Direktion (links, Mitte)....!*“ I 131.

Richtung. I § 9. 254

„*Rechts (links) richt — Euch!*“ I 132.

Chargenrichtung.

„*Richtung rechts (links)! Chargen — marsch!*“ I 133.

Flügelchargen rücken vor; beim Unterricht nicht über 6[x].

„*Halt!*“ I 133.

Chargen machen ganze Wendung nach bezeichneter Seite.

„*Rechts (links) richt — Euch!*“ I 133.

Chargen herstellen sich. Soldaten rücken in Frontlinie und teilen letzten Schritt in mehrere kleine.

Nach jeder Richtung wird kommandiert:

„*Habt — Acht!*“ I 134.

Gewehr- und Handgriffe. I 10. 255

Die Sperrklappe ist jederzeit geschlossen, bei ungeladenem Gewehr die Schlagfeder entspannt, der Aufsatz in der Normalstellung. I 139.

Aus der Stellung mit geschultertem Gewehre. 1

„*In die — Balance!*“ I 142.
„*Beim Fuß!*“ I 143.

Auch kann aus der Stellung mit geschultertem Gewehr direkt „*Beim Fuß!*“ kommandiert werden, worauf jedoch zuerst das Gewehr in die Balance genommen wird.

Aus der Stellung beim Fuß. 2

„*In die — Balance!*“ I 144.

Aus: in die Balance oder beim Fuß. 3

„*Schul — tert!*“ I 145.

Aus Schultert. 4

„*Bajonett — auf!*“ I 146. Nach dem Aufnehmen wird wieder geschultert.

Aus: in die Balance oder beim Fuß. 5

„*Bajonett — auf!*“ I 146. Das Gewehr wird nach dem Aufnehmen des Bajonetts beim Fuß genommen.

256, 257, 258, 259 Welche Kommandos werden nur aus der Stellung „Beim Fuß“ vollführt? Zum Schwören. Gewehrgriffe während des Marsches. Laden und Schießen.

6 **Aus Schultert.**

„*Bajonett — ab!*“ I 147 wird wieder geschultert.

7 **Aus in die Balance oder beim Fuß.**

„*Bajonett — ab!*“ I 147 wird nachher beim Fuß genommen.

8 **Aus Schultert, in die Balance oder beim Fuß.**

„*Fällt das Bajonett!*“ I 148.
„*Schultert!*“, „*In die Balance!*“ oder „*Beim Fuß!*“ I 149.

256 Welche Kommandos werden nur aus der Stellung „Beim Fuß“ vollführt?

„*Zum — Gebet!*“ I 150.
„*Vom — Gebet!*“ I 150.
„*Knet nieder zum — Gebet!*“ I 151.
„*Tschako (Hut, Kappe) — ab!*“ I 151.
„*Tschako (Hut, Kappe) — auf!*“ I 152.
„*Auf vom — Gebet!*“ I 152.

257 Zum Schwören.

„*Zum — Schwören!*“ aus Schultert: I 153. Nur während der ersten Ausbildung zu lehren; später nur, wenn der Akt des Schwörens bevorsteht. „*Tschako (Hut, Kappe) — auf!*“ I 153.

258 Gewehrgriffe während des Marsches.

Während der Bewegung im Schritte und bei kurzem Halten gewöhnlich schultern!

Im Laufschritte: In die Balance! I 111.

Kurze Bewegungen können auch mit Gewehr in der Balance erfolgen. I 140.

Zum „*Bajonett — auf!*“ und „*Bajonett — ab!*“ während des Marsches wird das Gewehr mittels des Riemens an den linken Unterarm gehängt.

259 Laden und Schießen. I § 11.

Lade- und Feuergriffe in allen Körperstellungen und Lagen, unter allen Verhältnissen, auch bei Nacht, gewohnheitsmäßig rasch und sicher ausführen, um im Feuergefechte ganze Aufmerksamkeit dem Gegner, sowie dem Kommando zuwenden zu können und Zeit zum ruhigen Anschlagen, Zielen und Abfeuern zu gewinnen. I 155.

Grundsätzlich **möglichst niedrige Körperlage** annehmen — **also liegend!**

Die Sperrklappe **muß stets geschlossen sein**, ob das Gewehr geladen ist oder nicht. Nur zum Schießen und zum Öffnen des Verschlusses wird sie geöffnet. I 157.

Laden und Schießen des einzelnen Mannes. 260

Aus: beim Fuß oder Schultert.

„*Laden!*“ I 158.

„*La — det!*“ I 158.

Aus Rücksicht für die Sicherheit vor der Front befindlicher Personen ist mit erhobener Mündung zu laden.

Schießen auf verschiedene Ziele und verschiedene Distanzen. 1

„*Schießen!*“ „*Halbrechts vorgehende Infanterie, — zweite Abteilung rechts vom Haus — zehnhundert!*“ (elfhundert). I 161.

„*Schießen!*“, „*Kavallerie*“. I 161.

„*Schießen!*“ „*Artillerie — linkes Geschütz — zwölfhundert!*“ I 161.

„*Schießen!*“ „*Gradaus auf dem gelben Felde — liegende Abteilung — zehnhundert — Zielpunkt der Strauch rechts der Abteilung!*“ (*„halbe Abteilungsbreite rechts aushalten!“*). I 161.

Soldat muß dem Ziele sofort mit Blick folgen. I 163.

„*Fertig!*“ I 164.

Stellung Ladet annehmen, Aufsatz stellen (kontrollieren), Sperrklappe öffnen, laden (wenn dies noch nicht erfolgte) jedoch ohne die Mündung zu erheben.

Blick und Gewehr bleiben gegen Ziel gerichtet. I 164.

„*An!*“ I 166.

Pause mindestens 3 Marschtakte; bei hohen Aufsatzstellungen oder geringerer Sichtbarkeit des Zieles entsprechend länger.

„*Feuer!*“ etwas gedehnt zu geben. I 166.

Eventuell vor dem Feuer.

„*Setzt — ab!*“ I 168.

Wie erfolgt das zeitweilige Einstellen des Feuers? 2

„*Feuer einstellen!*“ oder „mehrere Pfiffe“. I 169.

Kein Schuß mehr!

Gewehr wird — wenn es nicht geladen ist — geladen, Sperrklappe geschlossen; Soldat bleibt in Stellung „Fertig“. I 169.

Auf welches Kommando wird weitergefeuert? 3

Nach Bezeichnung des Zieles: „*Weiterfeuern!*“ I 170.

4 **Auf welches Kommando erfolgt gänzliches Einstellen des Feuers?**

„*Feuer einstellen!*“ — „*Aufsatz normal!*“ I 171.
Sperrklappe schließen, Aufsatz in Normalaufsatzstellung.

Hierauf:

„*In die Balance!*“ I 171 oder „*Beim Fuß!*“ I 171 oder „*Schultert!*“ I 171.

Geleerte Kartons in der Patrontasche sind nunmehr zu ersetzen und letztere zu schließen.

5 **Was wird befohlen, wenn das Gewehr entladen werden soll?**

„*Patronen versorgen!*“ I 183.
Gewehr „fertig“ nehmen bei aufwärts gerichteter Mündung und entladen, Verschluß schließen, Schlagfeder entspannen, Sperrklappe schließen.

Wendung in Front und schultern.

Sind 5 Patronen im Gewehre (4 im Magazine und eine im Laderaum), so wird das Magazin nunmehr ergänzt und versorgt.

Sind weniger als 4 Patronen im Magazine, so wird dieses entleert, hierauf nebst den einzelnen Patronen in eine Patrontasche versorgt und diese geschlossen.

6 **Kommandos zum Schießen falls die betreffende Körperlage erst angenommen werden muß.**

„*Schießen!*“ hierauf „...Zielbezeichnung...“ (die Zielbezeichnung kann dem Aviso Schießen auch voran gehen) „*Kniet!*“ I 173 oder: „*Nieder!*“ I 174.

Zum Anschlage womöglich auflegen.

7 Wie erfolgt das **Erheben** nach „*Feuer einstellen?*“:

„*Aufsatz normal!*“ — „*Auf!*“ I 175.

Sodann gleich in die Balance — beim Fuß— nehmen und Patrontasche schließen.

8 **Welche Körperlage nimmt der Soldat an, wenn selbe nicht im Kommando enthalten ist?**

Hat der Soldat das Schießen in den verschiedenen Körperlagen gelernt, so muß er bei Benützung der verschiedenartigsten Terrainobjekte auf das Kommando „*Fertig!*“ die passende Körperlage selbst wählen und annehmen. I 176.

9 **Während der Bewegung darf weder geladen noch geschossen werden!** I 177, doch kann:

Aviso „*Schießen!*“ und „...*Zielangabe*...“ erfolgen; das „*Halt!*“ („*Kniet*“ oder „*Nieder*“) ist in der Regel vor dem „*Fertig!*“ zu kommandieren. I 177.

Täglich sind mit allen Soldaten Übungen im Anschlage, Zielen und Abziehen des Züngels, besonders liegend, gegen womöglich feldmäßige Ziele vorzunehmen. Unterrichtspatronen! I 182.

10 „*Visitierung des Gewehrs!*“ I 184. Stellung Ladet annehmen, Sperrklappe und Verschluß öffnen!

Hierauf:

„*In die Balance!*“ „*Beim Fuß!*“ oder „*Schultert!*“ I 184.
Worauf Gewehr in die Stellung „Ladet“ gehoben wird, Verschluß schließen, Schlagfeder entspannen, Sperrklappe schließen. Befohlenen Griff ausführen mit gleichzeitiger Wendung in die Front.

Eine eingehende Besichtigung der Gewehre findet aus der Stellung „*Beim Fuß!*“ statt.

Laden und Schießen des Gliedes. 261

Auf das Aviso „*Schießen!*“ treten Flügelchargen hinter Front. I 187.

Was geschieht, wenn die Schußlinie erheblich von der Senkrechten abweicht? 1

Die Frontlinie vorher in entsprechende Richtung zu Schußlinie zu bringen. I 189.

Wodurch **unterscheidet sich das Schießen im Gliede von jenem des einzelnen Mannes?** 2

Im Gliede kann „*Einzelfeuer*“ oder „*Salvenfeuer*“ abgegeben werden. I 188.

Sind in allen Körperlagen, besonders aber liegend, zu üben. I 188.

Wie erfolgt das Einzelfeuer? 3

Jeder Soldat beginnt ohne Übereilung zu schießen und feuert solange fort, als das Ziel sichtbar ist, oder bis der Befehl zum Feuer einstellen erfolgt. I 190.

Wer schießt beim Salvenfeuer nicht mit? 4

Jene Soldaten, die das Ziel nicht sehen, oder welche nach Abgabe des Schusses ein neues Magazin laden müssen und zur nächsten Salve mit dem Laden nicht fertig werden. I 191.

Wie erfolgt das Weiterfeuern nach dem Feuer einstellen? I 192. 5

„*Feuer einstellen!*“ — „Eventuell neues Ziel“ und „neue Aufsatzstellung“ I 192. — **Wurde Einzelfeuer abgegeben und soll im Einzelfeuer weitergeschossen werden:** „*Weiterfeuern!*“ I 192.

Wenn die **Feuerart gewechselt wird:** „*Einzelfeuer!*“ „*Weiterfeuern!*“ „*Salven!*“ „*Weiterfeuern!*“ „*An!*“ „*Feuer!*“

Wie erfolgt die Abgabe der Generaldecharge? 262
I 189.

„*Generaldecharge!*“ wird, wenn nicht schon vorher geladen wurde, die linke Patrontasche geöffnet.

„*Fertig!*"
„*Hoch — an!*"
„***Feuer!***" hier scharf zu geben.

Hierauf Stellung wie zum Laden, Sperrklappe schließen, Gewehr schultern, Patronentasche schließen.

Flügelchargen bleiben auf ihren Plätzen und schießen nicht!

263 Der geschlossene Zug. I § 17.

2 Glieder: das jeweilig vorn befindliche: 1. Glied, das jeweilig rückwärts befindliche: 2. Glied.

Gliederdistanz von Absatz zu Absatzlinie, 120 Zentimeter.

Männer des 1. Gliedes halten Abstand (1 Handbreite) gegen den rechten Flügel; jene des 2. Gliedes stehen gedeckt auf ihre Vordermänner.

Rotte bilden 2 hintereinander stehende Soldaten.
Rottenpaar bilden 2 nebeneinander stehende Rotten.
Halbe Rotte ist ein ohne Hintermann bleibender Soldat.

Schwarm, der Zug wird in solche eingeteilt, u. zw.: I 252.

16 oder mehr Rotten in..... 4 12 bis einschließlich 15 Rotten in..... 3 8 bis einschließlich 11 Rotten in..... 2 Im Frieden auch bei weniger als 8 Rotten in 2	Schwärme geteilt. Im Kriege soll 1 Schwarm nicht weniger als 4 Rotten haben.

Die Schwärme erhalten in der 1. Aufstellung fortlaufende Nummern vom rechten gegen linken Flügel, welche sie unter allen Verhältnissen beibehalten. Diese Einteilung ist womöglich nicht zu ändern.

Zugskommandant ist ein Offizier, Offiziersaspirant oder höherer Unteroffizier. I 254.

Im **Kriege** wird dauernd, im **Frieden fallweise** bei Übungen mit hohen oder Kriegsständen ein energischer Unteroffizier als **„Unteroffizier hinter der Front"** bestimmt.

Dessen Obliegenheiten im Gefechte siehe 281.

264 Wie erfolgt das Rangieren des Zuges? I 256.

Vorher Mittelmann bezeichnen, dann

„*Antreten!*" I 256, mit geschultertem Gewehr, der Größe nach, wie im Gliede; siehe 258.

Die Schwarmkommandanten, Flügelchargen und Mittelrotte stehen Front gegen die Mannschaft von links nach rechts geordnet, 2 Schritte vor dem rechten Flügel. Der Spielmann auf Gliederdistanz hinter dem linken Flügel.

Die Mannschaft wird von rechts gegen links zu mit „eins" „zwei" abgeteilt und als Mitte wird ein mit 2 bezeichneter Mann bestimmt auf dessen Platz auf das Kommando: In den — Zug! die Mittelrotte einzutreten hat.

„*In den Zug!*" I 256—258.

Die mit 2 bezeichneten Männer treten hinter ihren rechten Nebenmann. Alles schließt gegen Mittelrotte. Spielmann deckt sich auf linke Flügelrotte.

Die mit 1 bezeichneten Männer bilden das 1. Glied, die mit 2 bezeichneten das 2. Glied. Eine etwa vorhandene halbe Rotte wird links von der Mittelrotte eingeteilt

Hierauf Abteilung in Schwärme von rechts nach links und Aufteilung etwa überzähliger Unteroffiziere (Gefreite) auf die Schwärme.

Dann Abteilung in Rottenpaare

Darauf treten die Schwarmkommandanten vor ihre Schwärme, bezeichnen ihre Stellvertreter und verfügen sich, sowie die übrigen Flügelchargen auf ihre Plätze. Jeder Soldat muß seinen Schwarmkommandanten und dessen Stellvertreter, sowie seine Nachbarn kennen und wissen, welcher von diesen zu seinem Rottenpaar gehört.

Sodann Ehrenbezeigung und Meldung an den Zugskommandanten. Dann: „*Habt — Acht!*" Der Zugskommandant prüft die Einteilung und bezeichnet einen tüchtigen Unteroffizier oder Gefreiten mit 2—4 Mann als „Gefechtspatrouille des Zuges", sowie einen verläßlichen Distanzschätzer als Ordonnanz.

Sammeln erfolgt nur in entwickelter Linie.

Im Schritte: „*n-ter Zug!*" „*Vergatterung!*" („*Direktion...!*") I 261

Im Laufschritte: „*n-ter Zug!*" „*Vergatterung — Laufschritt!*" („*Direktion...!*") I 261.

Mittelrotte begibt sich auf dem kürzesten Wege 2 Schritte hinter Zugskommandant.

Auch unter Ausnützung von Deckungen und mit vermengter Mannschaft sowie bei Ausschaltung einzelner oder selbst aller Chargen zu üben. I 262.

Aufstellungs- und Bewegungsbehelfe. 265

I § 18

„*Rechts (links) richt — Euch!*" I 263.
„*Habt — Acht!*" I 263.

Chargenrichtung I 264 erfolgt wie im Gliede. I 133 Siehe 1 eventuell 254.

„*Richtung rechts (links)! Chargen marsch!*"

Nur die Flügelchargen des ersten Gliedes und der Fahnenträger rücken vor

„*Halt!*"
„*Rechts (links) richt — Euch!*"

Die Männer des 2. Gliedes benehmen sich wie ihre Vordermänner, teilen letzten Schritt in mehrere kleine und nehmen Deckung und Gliederdistanz.

„*Habt — Acht!*"

Direktionsveränderungen auf der Stelle wie im Gliede. 2 I 265; siehe 255.

Öffnen und Schließen auf der Stelle und während des Marsches I 266 wie im Gliede.

(„*Stützpunkt*") „*Öffnen!*" „*n Schritte öffnen!*") rottenweise: Richtung gegen Stützpunkt.

„*Schließen!*"

3 **Übergehen in ein Glied** auf der Stelle und während des Marsches.

(„Stützpunkt") „*Öffnen, in ein — Glied!*" I 267.

Mittelrotte (Stützpunkt); Männer des 2. Gliedes treten links neben die Männer des 1. Gliedes.

„*In den — Zug!*"

Männer des 2. Gliedes hinter ihre rechten Nebenmänner. Alles schließt, wenn nicht anders befohlen wurde, gegen Mittelrotte (Stützpunkt).

„*Kniet!*"
„*Nieder!*"
„*Auf!*"
} Wie beim Gliede. I 268. Bei Nieder macht jedoch das 1. Glied einen Schritt nach vorwärts, um dem 2. Gliede Raum zu schaffen; nach dem Erheben nimmt das 2. Glied Deckung und Distanz.

„*Kehrt Euch!*" I 269.

4 Nach der Rückwärtswendung wechseln die Flügel ihre frühere Benennung I 270. Die Schwarmnummern bleiben jedoch dieselben. I 252

Die ursprünglich hinter der Front eingeteilten Chargen bleiben jetzt vorne; nur wenn es der Kommandant befiehlt, gehen sie um die Flügel herum, hinter die Front.

266 Reihen und Doppelreihen. I § 19.

„*Reihen rechts (links) — um!*" I 272.
„*Doppelreihen rechts (links) — um!*" I 273
„*Reihen fallt — ab!*" I 274.
„*Doppelreihen marschiert — auf!*" I 275
„*Einzeln — abfallen!*" I 277
„*Reihen (Doppelreihen) marschiert — auf!*" I 278

Während des Marsches, nach dem Aufmarsch in Doppelreihen, bzw. Reihen: I 278

„*Voller — Schritt!*" I 276.

267 Bewegungen. I § 20.

Direktionscharge im Zuge ist:

Beim Frontmarsche die rechte Flügelcharge des jeweilig ersten Gliedes; die Direktion kann auch nach links oder auf die Mitte übertragen werden;

beim Marsche in Reihen (Doppelreihen) die Tetecharge des ersten Gliedes;

bei der Ziehung die vorderste Charge in der Marschrichtung.

Marsch im allgemeinen, siehe 249.
Frontmarsch, siehe 250.
Seitenmarsch, siehe 251.
Ziehung, siehe 252.
Schwenkung, siehe 253.
Gewehrgriffe während des Marsches, siehe 258.

} wie im Gliede, jedoch wird an entsprechender Stelle statt Glied „Zug" kommandiert. I 280.

Bei Schwenkungen in Reihen und Doppelreihen ist jedoch nachstehendes zu beachten:

Schwenkung in Reihen oder Doppelreihen. 268

In Reihen oder Doppelreihen schwenkt auf die Angabe der neuen Direktion die Tete sogleich und marschiert in der ihr bezeichneten Richtung gerade fort.

Jede der folgenden Reihen oder Doppelreihen schwenkt an derselben Stelle wie die Tete und folgt dieser in der neuen Marschrichtung.

Formationsänderungen. I § 21. 269

Aus Reihen oder Doppelreihen: Entwicklung auf die Tete, eventuell unter vorheriger Angabe einer neuen Direktion.

Von der Stelle aus:

„(*Direktion...!*) *Aufmarschieren! Halb — links (rechts!)*" — „*Marsch!*" I 288.

Während des Marsches: setzt die den Stützpunkt bildende Charge den Marsch im kurzen Schritt in gerader Richtung oder in neuer Direktion fort.

Nach dem Aufmarsch. I 123, 289 „*Voller — Schritt!*"

Soll die **Bewegung der Tete eingestellt** werden:
„*Tete — halt (kniet, nieder)!*" I 124.

Aus Doppelreihen: Entwicklung in eine Flanke: I 292.
„*Links (rechts) — Front!*"

Aus Reihen: Entwicklung aus Teilen (aus dem Einzelmarsch) gegen eine Flanke: I 293. 270
„*Links (rechts) — herstellen!*"

Gewehr- und Handgriffe. § 22; laut I 295 nach § 10 ausführen.

Bilden keinen Gegenstand produktionsmäßiger Übung! I 294.

Wie bei der Einzelausbildung, siehe 255.

Außerdem „*Pyramiden setzt — an!*" I 296.

Abhängen der Rüstung erfolgt auf Befehl — hinter den Gewehrpyramiden rottenweise geschlichtet, daß die inneren Seiten der Tornister aufeinander liegen.

„*Ergreift das — Gewehr!*" I 297.
Gewehre werden beim Fuß genommen.

271, 272 Feuer des geschlossenen Zuges. Welche Feuerarten werden im geschlossenen Zuge und wie werden selbe abgegeben?

„*Abtreten!*“ I 298.

„*Vergatterung!*“, oder „*Vergatterung — Laufschritt!*“ I 298.

„Umhängen“ der Rüstung und Ergreifen der Gewehre erfolgt erst auf Befehl.

271 Feuer des geschlossenen Zuges. I § 23.

Griffe zum Laden und Schießen wie im Gliede. Siehe 259.

„*La — det!*“ oder „*Fertig!*“, dann „*Patronen versorgen!*“ oder „*Visitierung des Gewehres!*“ I 302.

Männer des 2. Gliedes treten einen Schritt vor und rechts seitwärts. Chargen laden und schießen mit. Der Unteroffizier hinter der Front jedoch schießt nicht mit.

Der Unteroffizier hinter der Front und der Hornist treten zum „Laden“, zum „Patronen versorgen“ und zur „Visitierung des Gewehres“, der Hornist auch zum „Schießen“ in eine etwa vorhandene halbe Rotte oder an einen Flügel.

Der Unteroffizier hinter der Front (Feldwebel) überwacht: Heranteten des 2. Gliedes an das erste, Benützung der Zwischenräume des 1. Gliedes, Aufsatzstellung, Anschlag und Erfassen des Zieles und berichtigt sofort jeden Fehler.

Nach dem Laden wird Gewehr in die frühere Lage gebracht und die Patronentasche geschlossen.

Nach Ausführung des Kommandos „Ladet“ oder „Patronen versorgen“, bzw. des Kommandos „Schultert“ („Auf“ usw.) — nach dem Schießen oder dem Visitieren des Gewehres und nach der Generaldecharge — nimmt das zweite Glied seit- und rückwärts tretend rasch Deckung und Distanz. I 308.

272 Welche Feuerarten werden im geschlossenen Zuge und wie werden selbe abgegeben? I 304.

Einzel- oder Salvenfeuer, wobei die Glieder verschiedene Lagen haben können, womöglich ist jedoch ein Glied zu bilden.

„*Schießen!*“ „In der Regel Zielbezeichnung und Aufsatzstellung; eventuell auch Zielpunkt.“ I 305.

„*Erstes Glied — nieder!*“ „*Zweites Glied kniet!*“ I 305 „*Fertig!*“

„*Kniet!*“ I 305. „*Fertig!*“
Beide Glieder knien.

„*Erstes Glied — kniet!*“ I 305. „*Fertig!*“
Das 2. Glied schießt stehend.

„*Fertig!*“ Beide Glieder stehen.

Wie erfolgt das Schießen, wenn der Zug liegt oder kniet? I 305.

Es wird z. B. kommandiert:

„*Erstes Glied — kniet!*“ „*Zweites Glied — auf!*“ I 305

Soll mit Benützung einer Deckung geschossen werden. I 307.

„*Im Graben, an der Böschung u. dgl. — fertig!*“

Jeder Mann nimmt passende Körperlage an.

Infanterieexerzierreglement

Salvenfeuer. Zeitweiliges Einstellen des Feuers. Visitierung des Gewehrs. Generaldecharge. Gefechtsweise des Zuges. 273, 274, 275, 276, 277

Abgabe des Salvenfeuers. I 306.

Nach dem Kommando „*Fertig!*“: „*An — Feuer!*“

Einzelfeuer. I 306.

Nach dem Kommando „*Fertig!*“: „*Einzelfeuer!*“

Der Unteroffizier und Feldwebel hinter der Front überwacht und berichtigt. Bei Übungen mit Friedensständen kann hiezu eine Flügelcharge bestimmt werden. 273

Wie erfolgt das **zeitweilige Einstellen** des Feuers? 274

I 308. „Weist auf I 169 und 170 hin“.

Erfolgt wie beim einzelnen Mann: „*Feuer einstellen!*“ „*Weiterfeuern!*“. Siehe 260_2.

Wie geschieht das **gänzliche Einstellen** des Feuers? I 309.

Wenn beide Glieder stehend schießen:

„*Feuer einstellen!*“ — „*Aufsatz normal!*“ — „*In die Balance!*“, „*Beim Fuß!*“ oder „*Schultert!*“ I 309.

Wenn beide Glieder oder eines der beiden nicht stehend schießen, wird nach:

„*Feuer einstellen!*“ — „*Aufsatz normal!*“ kommandiert: „*Auf!*“ Soldaten nehmen gleich in die Balance — Beim Fuß und schließen Patrontasche. I 175.

Wie erfolgt die **Visitierung des Gewehrs?** I 184. 275

„*Visitierung des — Gewehrs!*“

„*In die — Balance!*“, „*Beim Fuß!*“ oder „*Schul — tert!*“

Generaldecharge. I 300. 276

„*Generaldecharge!*“
„*Fertig!*“
„*Hoch — an!*“
„*Feuer!*“

Flügelchargen beider Glieder bleiben auf ihren Plätzen und schießen nicht.

Gefechtsweise des Zuges. 277

Wie wird die Schwarmlinie gebildet? I § 24.

Zug muß — sowohl von der Stelle als während der Bewegung — aus jeder Formation und in jede Richtung rasch, sicher und in voller Ruhe in die Schwarmlinie übergehen können.

Dichte der Schwarmlinie regelt Zugskommandant. Erfolgt kein diesbezüglicher Befehl, so entfallen auf jeden Plänkler ca. 2 Schritt Frontraum. I 312.

Beim selbständigen Zuge kann der Kommandant einzelne Schwärme als Reserve zurückbehalten. I 313.

278 **Befehl zur Bildung der Schwarmlinie:** I 314.

„Halblinks! Angriff auf den Wald! 1. Zug Schwarmlinie! Direktion der gelbe Baum, 2. Schwarm!“ oder:

„Gradaus auf die Kuppe, Vorrückung zwischen Weg und Graben! 3. Zug Schwarmlinie! Direktion rechts!“ (im Verbande) oder:

„Auf der Stelle, Schwarmlinie! 3. Schwarm, Direktion!“ oder:

„Besetzung des Grabens von der Brücke bis zur Pappel! 2. Zug Schwarmlinie!“

Unter Umständen, namentlich wenn der Zug selbständig oder das Terrain abwechslungsreich ist und wenn ein größerer Raum gruppenweise besetzt werden soll, kann auch ein direktes Disponieren der einzelnen Schwärme zweckmäßig sein, z. B.:

„1. und 3. Schwarm Schwarmlinie am Saumwege! 3 Schritte Abstand! Rechter Flügel am Felsblock! 4. Schwarm linksherum durchs Gebüsch gegen die Flanke! 2. Schwarm Reserve hinter der Zisterne!“ oder:

„4. Zug Schwarmlinie, Abwehr des vom Walde vorgehenden Gegners! 1. und 2. Schwarm in die Schottergrube, 3. zur Baumgruppe, 4. in das Haus!“

In der jeweilig zweckmäßigen Reihenfolge u. soweit erforderlich, kurz:

Richtung u. Zweck der Entwicklung.

Eventuell den durchschnittlichen Abstand der Plänkler oder die einzunehmende Ausdehnung.

Direktion.

Direktionsschwarm.

Die Schwarmkomdten. begeben sich auf: „Schwarmlinie!“ vor ihre Schwärme; bei der Entwicklung aus Reihen (Doppelreihen) neben dieselben.

Wann wird in die Schwarmlinie übergegangen? I 315.

Auf das Zeichen „Schwarmlinie“ des Zugskommandanten. Dieser führt gewöhnlich den Direktionsschwarm selbst.

Der beim Zuge eingeteilte Feldwebel begibt sich zum Zugskommandanten betreffend Munitionsersatz.

Der Spielmann und die Distanzmesser bleiben (wenn beim Zuge eingeteilt) beim Zugskommandanten.

Der Distanzschätzer ist dessen ständige Ordonnanz.

279 **Wie erfolgt die Entwicklung der Schwarmlinie aus Reihen (Doppelreihen) nach vorwärts?** I 317.

Teteschwarm entwickelt sich auf der Stelle.

Der dem Teteschwarm folgende Schwarm rechts.

Die anderen links vom Teteschwarm.

280 **Aufklärung, Sicherung und Verbindung** mit Nachbarabteilungen bewirkt Zugskommandant durch Entsendung von Patrouillen (Rotten, Beobachter). Die Kommandanten von Flügelschwärmen sorgen auch ohne Befehl für die Flankensicherung. I 320. Siehe auch 330.

Der **„Unteroffizier hinter der Front"** hält sich, ohne an 281
einen bestimmten Platz gebunden zu sein, hinter der Schwarmlinie auf.

Er überwacht und unterstützt die Durchführung der Anordnungen des Zugskommandanten und sieht besonders darauf, daß niemand eigenmächtig zurückbleibe, sowie, daß alle Plänkler beim Vorgehen rasch aufspringen und voreilen.

Der beim Zuge etwa eingeteilte Feldwebel (Oberjäger) sorgt für den Munitionsersatz. I 321.

Wer ist Unteroffizier hinter der Front? Siehe 268.

Bewegung der Schwarmlinie. I § 25. 282

Sorgfältige Terrainausnützung, möglichst im Einklange mit dem Direktionsschwarm. I 323.

Gradaus im raschen Schritt bildet die Regel. I 324.

Was ist **sprungweises Vorgehen?** D. i. Vorgehen 283
im Laufschritt (in der Regel) bis zur nächsten Feuerstellung. Länge der Sprünge daher verschieden.

Feuerpausen des Gegners möglichst ausnützen. I 325.

Bei selbständig auftretenden Zügen, eventuell nicht mit dem ganzen Zuge, sondern **schwarmweise** in Sprüngen vorgehen. Siehe auch 344. I 326.

Jeder Sprung, schnell und möglichst überraschend.

Dem Feinde kein Anzeichen geben, daß ein Sprung beabsichtigt ist.

Bestrebt sein, einen günstigen Augenblick zu erfassen, z. B. wenn die Wirksamkeit des feindlichen Feuers nachläßt oder das eigene Feuer bei anderen Truppen verstärkt wird.

Wie erfolgt die **Ausführung** eines Sprunges, **wenn gefeuert wurde?** Vorerst *„Feuer einstellen"*, wenn zweckmäßig auch den *Aufsatz* für die nächste Feuereinstellung — und hierauf — *„Vorwärts!"* welches Kommando von Schwarmkommandanten und Unteroffizieren hinter der Front zu wiederholen ist.

Alle Leute springen rasch auf und eilen vor, um schnell die nächste Querstellung zu erreichen. I 328.

In manchen Fällen zweckmäßig, durch allmähliches **Vor-** 284
schleichen oder **Vorkriechen** eine vordere Feuerstellung zu erreichen. I 329.

285, 286, 287 — Zug. Wie feuert der Zug in der Schwarmlinie. Ermittlung der Aufsatzstellung durch Salven. Einstellung des Feuers.

285 Wie feuert der Zug in der Schwarmlinie? I § 26b.

Siehe auch Feuer des geschlossenen Zuges 272.

Wer darf die **Feuereröffnung** befehlen? Siehe 320.

Zugskommandant avisiert: I 352.

„*Schießen!*"
Hierauf: „*Zielangabe!*"
„*Aufsatzstellung!*"
„*Eventuell Zielpunkt!*"

Plänkler macht sich „Schußfertig und beginnt das Feuer".

Unteroffizier hinter der Front, dessen Benehmen, siehe 281.

Die **Schwarmkommandanten** schießen nur mit, wenn die Feuerleitung darunter nicht leidet. Siehe auch deren Verhalten 278; halten sich dort auf, von wo sie das Feuer am besten beobachten können, meistens in der Schwarmlinie. I 356.

Sie müssen stets beispielgebend und aneifernd wirken.

Sie sind verpflichtet, selbständig das Feuer gegen wichtige oder plötzlich auftauchende Ziele zu vereinigen. I 335.

Sie wiederholen im allgemeinen die Befehle des Zugskommandanten nicht, nur: „*Feuer einstellen!*" „*Vorwärts!*" „*Sturm!*" I 335.

286 Wie erfolgt die **Ermittlung der Aufsatzstellung durch Salven?** I 353.

Zugskommandant avisiert:

„*Schießen!*"
Z. B. „*Zug (1. und 2. Schwarm) Salve!*"

Die Salven werden wie beim geschlossenen Zuge abgegeben, siehe 273.

Auf Grund derselben wird die „Aufsatzstellung" befohlen; worauf die Plänkler auf „Einzelfeuer" mit diesem beginnen".

287 Das **Einstellen des Feuers** erfolgt auf das Kommando: I 354.

„*Feuer einstellen!*"

oder auf „mehrere Pfiffe" mit der Signalpfeife; Kommando und Pfiffe sind von allen Chargen zu wiederholen und ersteres überdies weiterzugeben, indem es jeder Mann seinem Nebenmanne zuruft.

Zug. Fortsetzung des Feuers.
Kompagnie. Wo halten sich die Zugskommandanten auf. Feldwebel (Oberjäger). 288, 289, 290, 291

Im Verbande sind dem „Feuer einstellen", wenn es nur Teile der Schwarmlinie betrifft, die ebenfalls weiterzugebenden Worte „n-ter Schwarm" („Zug") u. dgl. voranzustellen.

Das Feuer ist kurz abzubrechen, die Gewehre werden, wenn nötig, geladen und die Sperrklappe geschlossen. Die Mannschaft bleibt schußbereit, falls nicht der Zugskommandant „*Decken*" befiehlt. I 354.

Verhalten des einzelnen Mannes siehe 260$_4$.

Zur **Fortsetzung des Feuers** wird befohlen: 288

„*Weiterfeuern!*" eventuell „*neues Ziel und Aufsatzstellung*", dann „*Weiterfeuern!*" I 355.

Kompagnie. I § 28. 289

Wird in Züge eingeteilt, u. zw.:

24 und mehr Rotten in 4
weniger als 24 Rotten in..... 3
„ „ 18 „ „..... 2
} Züge eingeteilt. I 364.

Wo stehen der Rechnungsunteroffizier, die Pioniere, die Telephonisten, der Sanitätsgehilfe, die Blessiertenträger und Offiziersdiener? I 368.

In der angegebenen Reihenfolge von rechts nach links auf doppelte Gliederdistanz (wenn nötig in 2 Gliedern) hinter dem rechten Flügel der Kompagnie (des Queuezuges).

Wo halten sich die Zugskommandanten auf? 290

Sie können nach eigenem Ermessen ihre Plätze verlassen und sich dahin begeben, wo es die Führung ihrer Züge erfordert und sie den Kompagniekommandanten im Auge behalten. I 366.

Sind nur von einzelnen Zügen (Halbkompagnien) oder in jedem (jeder) derselben Formationsänderungen oder Bewegungen auszuführen, so hat der Kompagniekommandant seinem Kommando (Aviso, Disposition) vorzusetzen:

„*n-ter Zug!*" („*n-te Halbkompagnie!*") oder „*In jedem Zuge!*" („*In jeder Halbkompagnie!*") I 17.

Im Verlaufe der Bewegungen werden die Züge (Halbkompagnien) vom Kompkmdtn. nach jener Reihenfolge benannt, welche sie von rechts gegen links oder von der Tete gegen die Queue einnehmen. I 370.

Feldwebel hinter der Front hat für die ganze Kompagnie, 291
die gleichen Obliegenheiten wie die **Unteroffiziere hinter der Front** der Züge. I 373.

Siehe auch 281.

292 Kompagniekommandant bezeichnet zwei Spielleute, ebenso wie die im Kriege ständig zu bestimmenden zwei Distanzmesser, welche sich bei Annahme der Gefechtsformation zu ihm begeben. I 875.

293 Formationen der Kompagnie.

1 **Entwickelte Linie.**

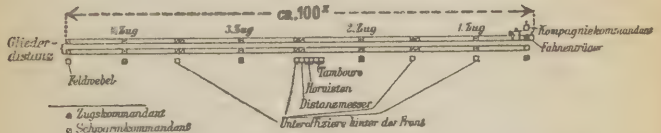

Eventuell x Schritte Abstand zwischen den Zügen.

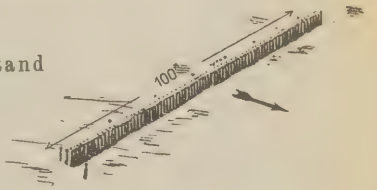

2 **Kolonne:**

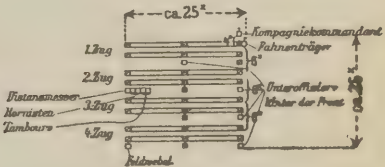

3 **Kolonne: Züge auf Entwicklungsdistanz.**

Außer diesen Formationen kann die Kompagnie jede durch Terrain-, Gefechts- und Wegverhältnisse gebotene Formation annehmen. Z. B.:

Reihen.

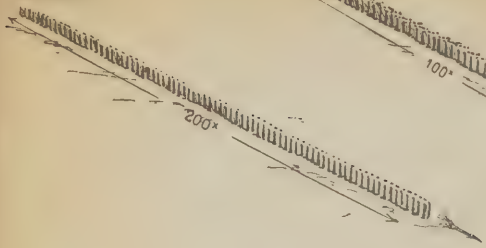

4 Doppelreihen. 5

Siehe auch Bild 140.

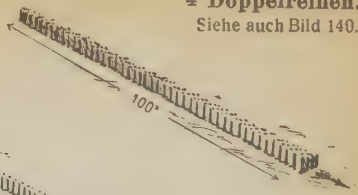

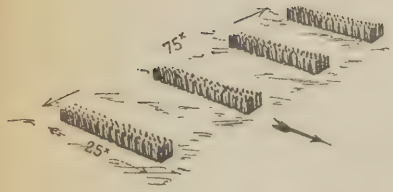

Züge in Doppelreihen auf gleicher Höhe, Züge mit Entwicklungs- (oder anderen) Abständen. 6

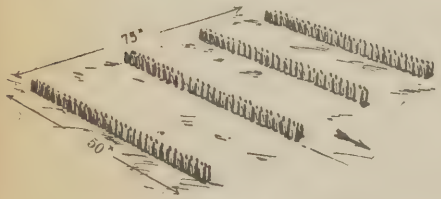

Züge mit Reihen auf gleicher Höhe mit Entwicklungs- (oder anderen) Abständen. I 377. 7

Kolonne mit Halbkompagnien. 8

Kolonne.

Breite Marschformationen. 10

Siehe auch 129.

294 **Sammeln:** grundsätzlich in Kolonne; eine andere Formation müßte befohlen werden. I 378.

Z. B.: *„n-te Kompagnie!"*

„Vergatterung!" oder *„Vergatterung — Laufschritt!"* (*„Direktion....!"*).

Welcher Zug gelangt beim Sammeln **hinter** den **Kompagniekommandanten?**

In Kolonne: Der Kommandant des 1. Zuges 2× hinter den Kompagniekommandanten, oder auf den ihm bezeichneten Platz; die übrigen Züge reihen sich nach der dienstlichen Nummer ein; wenn die Züge jedoch vom Sammelplatze weiter entfernt sind, so sammeln sie sich während der Vorbewegung und es stellt sich der Kommandant jenes Zuges, welcher zuerst einlangt, dort auf.

Die übrigen Züge reihen sich in der Reihenfolge ein, in welcher sie ankommen.

In entwickelter Linie. Der Kommandant des 2. Zuges, die übrigen Züge reihen sich nach dienstlicher Nummer ein. Bei der Sammlung aus weiterer Entfernung gilt das Vorstehende.

295 Aufstellungs- und Bewegungsbehelfe, Gewehr- und Handgriffe, Generaldecharge. I § 30.

Richtung siehe 265, Chargenrichtung siehe 254, Öffnen und Schließen siehe 247, sowie Bewegungen siehe 267, wie beim Zuge. I 379.

Nach dem Verkehren gelten dieselben Bestimmungen, wie beim Zuge. Siehe 265_4, I 380.

Zur beschleunigten Annahme einer neuen Formation kann der Kompagniekommandant nach seinem Kommando oder während dessen Ausführung avisieren „Laufschritt!"; der Zug, auf welchem die Formationsänderung geschieht, marschiert, solange nichts weiter befohlen wird, im vollen Schritt weiter.

Dem Kompagniekommandanten bleibt es auch überlassen, den vordersten Zug statt zu halten, zum „Kurzen Schritt" zu befehlen. Die übrigen Züge gehen, sobald sie in das richtige Verhältnis gelangt sind, gleichfalls in kurzen Schritt über. Fußnote zu I 382.

296 Wie wird aus der entwickelten Linie die Kolonne formiert? I 382.

Normal auf den 2. Zug. Die Formierung auf einen andern Zug müßte befohlen werden. Zuerst reihen sich immer die rechts stehenden, dann die links stehenden Züge ein.

1 **Während des Marsches nach vorwärts.** I 382.

Kompagniekommandant: *„Kolonne vorwärts!"*

Hierauf die Zugskommandanten (1., 3. und 4.): *„Doppelreihen links (rechts) — um!"*).

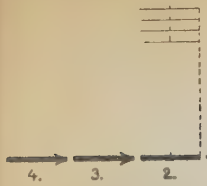

Der 2. Zug geht gerade vor. Hierauf Kompagniekommandant: „*1. Zug — Halt!*“ (somit der früher als 2. bezeichnete).

Die Zugskommandanten 1., 3., 4.: „*Rechts (links) — Front!*“ „*Zug — halt!*“

Von der Stelle nach vorwärts: erfolgt so wie vorstehend, 2
doch kommandiert der Kompagniekommandant, nachdem die Zugskommandanten die Wendung mit Doppelreihen befohlen haben, noch:

(„*Direktion ....!*“) „*Kompagnie — marsch!*“

Die Kompagnie wird sonach in Marsch gesetzt, wobei der 2. Zug in den Tetezug übergeht.

Auf der Stelle: (2. Zug der Kompagnie bleibt stehen). 3

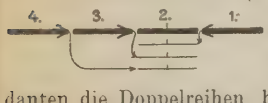

Geschieht wie vorstehend mit folgenden Unterschieden: Der Kompagniekommandant kommandiert nur: „*Kolonne!*“ worauf die Zugskommandanten die Doppelreihen befehlen und hierauf der Kompagniekommandant: „*Marsch!*“ (nicht „*Kompagnie — marsch!*“).

Wie wird aus der entwickelten Linie die Kolonne nach der Flanke, rechts oder links, formiert? 297

Wird die Kolonne in neuer Direktion gebildet, so wird diese früher (ehe das Aviso Kolonne erfolgt) angegeben. I 384.

Während des Marsches. I 385. 1

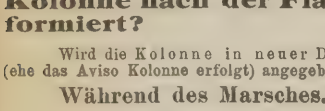

Kompagniekommandant kommandiert: „*In jedem Zuge rechts (links) — schwenkt!*“ („*Direktion .....!*“) „*Grad — aus!*“ „*Kolonne!*“ „*1. Zug — halt!*“

Auf der Stelle. I 386. 2

Der Kompagniekommandant kommandiert: „(*Direktion....! Kolonne rechts (links)! Halb — rechts (links)!*“)

Alles macht halbe Wendung, nur die an den rechten (linken) Flügeln stehenden Chargen des 1. Zuges machen ganze Wendung oder nehmen die befohlene Direktion an.

Hierauf: „*Marsch!*“

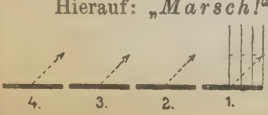

Das Anschließen der Züge bis auf die Distanz von 6× geschieht auf Befehl der Zugskommandanten.

298 Wie wird aus der Kolonne die entwickelte Linie gebildet? I 387.

1 **Auf der Stelle.** I 387.

„Aufmarschieren!“

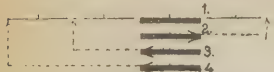

„Rechts (links) vorwärts aufmarschieren!“

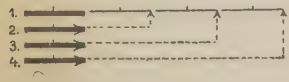

Hierauf befehlen die Zugskommandanten, wie aus der Figur ersichtlich ist.

„Doppelreihen — rechts (links) — um!“

Der Kompagniekommandant: *„Marsch!“*

Der Tetezug bleibt stehen. Die übrigen Zugskommandanten führen ihre Züge mit dem Kommando ein:

„Links (rechts) Front!“
„Zug Halt!“

2 **Während des Marsches** I 388 erfolgt der Aufmarsch in der Regel wie von der Stelle, u. zw. mit Doppelreihen wie vorstehend.

Wenn jedoch der Aufmarsch an einer weiter vorwärts gelegenen Linie erfolgt, so werden die Züge mit der „Ziehung“ und darauf folgendem *„Grad aus!“* eingeführt. Eventuell kann die Ausnützung von Deckungen etc. ein anderes Vorgehen angezeigt machen. Z. B.:

„Aufmarschieren!“

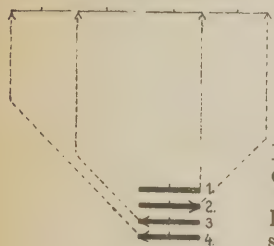

„Links (rechts) vorwärts aufmarschieren!“

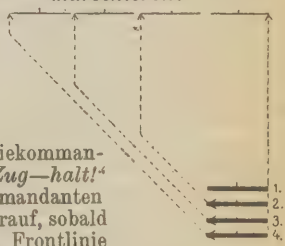

Kompagniekommandant: *„1. Zug—halt!“* Zugskommandanten halten hierauf, sobald sie in die Frontlinie kommen.

3 **Während der Seitenbewegung der Kolonne.** I 389.

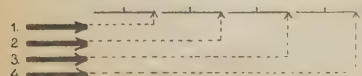

Während einer Bewegung mit Zügen in Doppelreihen auf gleicher Höhe: *„(Direktion.....!), Links (rechts) aufmarschieren!“*

Kompagniekommandant: *„1. Zug — halt!“*

Auf der Stelle: 4

„Links (rechts) aufmarschieren!“ „Marsch!“

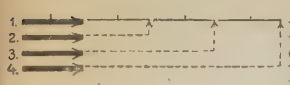

Der an der Aufmarschseite befindliche Zug bleibt stehen und frontiert, die übrigen rücken vor, wie aus der Figur ersichtlich ist.

Entwicklung der Kolonne in eine Flanke. 299
I 390.

Zuerst die Kolonne in die neue Direktion schwenken lassen oder die Wendung dahin befehlen, dann erst aufmarschieren kommandieren.

oder:

„Längs des Dammes aufmarschieren!“ Zugskommandanten sorgen für Terrainausnützung und lassen entsprechende Körperlage annehmen.

Drängt die Zeit, so avisiert er *„(Direktion....!)* Rechts, *(links, halbrechts) aufmarschieren! (Laufschritt!)* Der Quenezug beginnt sofort die Schwenkung nach der bezeichneten Seite, die übrigen Züge, nachdem sie den erforderlichen Raum nach vorwärts gewonnen haben. I 390.

Aus der entwickelten Linie: Formierung der Reihen (und Doppelreihen). I 392. 300

Wie beim Zuge, siehe 266.

Auf Märschen bleiben die hinter der Front Eingeteilten auf ihren Plätzen. Die in diesem Buche im Pkte. 289 Angeführten schließen an die Queue der Komp. an.

Aus der Kolonne: Formierung der Doppelreihen (Reihen). I 394. 301

Während der Bewegung: 1

„Reihen (Doppelreihen) abfallen! Rechts (Links) — um!“ („Direktion .....!“)

Und von der Stelle:

„1. (4.) Zug — marsch!“

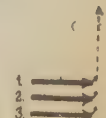

Übrigen Züge schließen auf das Kommando der Zugskommandanten an.

302 Übergang aus Reihen oder Doppelreihen: in die Kolonne vorwärts. I 396.

1 **Während des Marsches:**

Der Kompagniekommandant kommandiert: „*(Direktion....!) Kolonne rechts (links) vorwärts! — Halb — rechts (links)!*“

Zugskommandanten berichtigen Deckung und Distanz und gehen hierauf wieder in kurzen Schritt über, worauf der Kompagniekommandant „*Voller Schritt!*“ kommandiert:

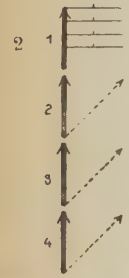

Von der Stelle.

Wie vorstehend, jedoch kommandiert der Kompagniekommandant noch „*Marsch!*“

Die Zugskommandanten berichtigen die Deckung und Distanz.

303 Übergang aus Reihen oder Doppelreihen: in eine Flanke. I 398.

1

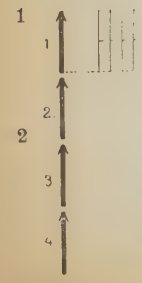

Während des Marsches.

Der Kompagniekommandant avisiert:
„*(Direktion....!) Kolonne links (rechts)!*“
„*1. Zug halt!*“ Die übrigen Züge schließen an.

Von der Stelle.

Wie vorstehend, jedoch kommandiert der Kompagniekommandant noch „*Kompagnie — marsch!*“

Der 1. Zug marschiert so lange weiter, bis der Kompagniekommandant kommandiert: „*1. Zug — halt!*“

Die übrigen Züge nehmen Distanz.

Schwenkungen, Ziehungen. I 402. 304

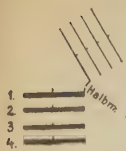

Wie im Gliede siehe 252 u. 253, doch wird an entsprechender Stelle statt Glied „*Kompagnie*“ kommandiert, außerdem bewegt sich Charge in entwickelter Linie auf dem Drehpunkte auf einem Kreisbogen mit dem Halbmesser von 4 Schritt, ansonsten auf Halbmesser von 2×.

In der Kolonne marschieren die rückwärtigen Züge im vollen Schritte bis an den Schwenkungspunkt

Die Zugskommandanten kommandieren nichts.

Wie gliedert sich die Kompagnie im Gefechte? I 408. 305

In die Schwarmlinie und die Kompagniereserve. Die Distanz der letzteren von der Schwarmlinie läßt sich nicht genau festsetzen, doch muß die Reserve stets in der Lage sein, rechtzeitig einzugreifen, ohne vorzeitig Verluste zu erleiden.

Formationen des Bataillons. 306

Masse. 1

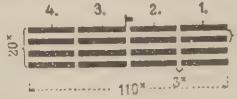

Entwickelte Linie. Kompagnien in entwickelter Linie, 3× Abstand 2

Alle Leute können frontal Feuer abgeben. Im Terrain schwer bewegliche Formation

Linke Flügelkomp. Linke Mittelkomp. Rechte Mittelkomp. Rechte Flügelkomp.

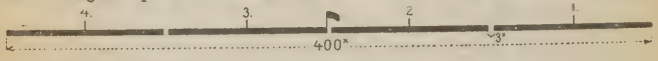

Kolonnenlinie. 3

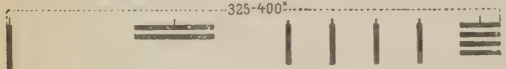

Alle oder die vom Bataillonskommandanten bezeichneten Kompagnien stehen im allgemeinen in Kolonne, ansonsten nach Gefechts- und Terrainverhältnissen derart nebeneinander, daß — falls der Abstand nicht befohlen wurde — jede Kompagnie ohne vorherige Seitenverschiebung in entwickelte Linie übergehen kann. Formation ist den Kompagniekommandanten überlassen. I 457.

Kolonne. I 459. Kompagnien in Kolonne, in entwickelter Linie, Doppelreihen oder Reihen („Marschkolonne“) mit 9× Distanz. 4

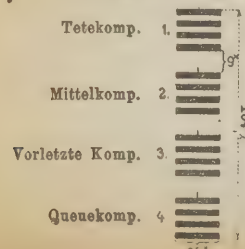

307 Gefechtsweise der Infanterie.

Auszugsweise Zusammenstellung.

Artillerie, Kampf gegen. I 713, 715.

Rasch und gedeckt nahe herankommen, überraschendes Feuer gegen Bespannungen und Bedienung, weil Überlegenheit des Infanteriefeuers mit Distanzverringerung zunimmt.

Gegen Artillerie in Stellung, womöglich schräges, enfilierendes Feuer.

Auf große Distanzen entsprechende Abteilungen mit ausreichend Munition verwenden.

Wenn Belästigung oder Vertreibung beabsichtigt, dann schüttere Schwarmlinie ohne Reserve.

308 Aufenthalt der Kommandanten.

Im allgemeinen: Bei der Führung an keinen Platz gebunden. Eigene Truppe, Terrain, Feind beobachten, möglichst auch Vorgesetzten sehen. Zu Beginn des Gefechtes vorne.

Wahl des Platzes der Schwarmkommandanten. Häufig in Schwarmlinie. Siehe auch 278. I 356.

Kommandant der Kompagniereserve tunlichst dort, wo er Kompagniekommandanten sehen kann. I 418.

309 Aufklärung. I 320.

Patrouillen hiezu durch Zugskommandanten entsendet. Siehe auch 280.

Kompagniekommandant sorgt für Aufklärung und Sicherung. Zugskommandanten in der Schwarmlinie und der Kommandant der Reserve haben diese Maßnahmen besonders in bezug auf Terrain nach Bedarf selbständig zu ergänzen. Reserve besorgt auch Rücken- und Flankenschutz. I 414.

310 Bajonett auf!

Aufnehmen, wenn plötzlicher Zusammenstoß mit Gegner möglich. I 199.

Aufnehmen beim Sturme. I 358.

Aufnehmen bei einer Kavallerieattacke, wenn es Kommandant für zweckmäßig erachtet. I 708.

In der Dunkelheit, eventuell nach kurzem Feuergefecht, mit Bajonett auf Feind stürzen. I 758.

311 Bewegungen. Gangarten.

Siehe auch „Marschgeschwindigkeit" 130.

Gangarten. I 97, 98, 99.

Schritt: 115 in einer Minute, durchschnittlich à 75 cm.

Rascher Schritt: Regel beim Vorgehen in Schwarmlinie, dann beim Sturme. I 205g, 324.

Laufschritt: 160× in einer Minute, durchschnittlich à 90 cm (= 192 normale Schritte à 75 cm).

Durcheilen deckungslosen Terrains im feindlichen Feuer; (stark bestrichene Räume).

Voller Lauf, oft an Stelle des Laufschrittes, dann beim Sturm. I 360.

Dauerlauf. Turnvorschrift. Pkt. 62.

2′ Laufschritt
4′ Schritt
2′ Lauf
4′ Schritt
2′ Lauf

} d. i. in 14′ = 2072× (1554 m) anstatt 1610 (1207½ m) bei normalem Schritte.

Kriechen, bei Aufstellungsverbesserungen, eventuell Vorschleichen in vordere Feuerstellung. I 205, 328.

Bewegungen in der Gefechtsformation. 312

I 199, 205g, 322, 420, 421.
Siehe auch Gangarten 311.

Sorgfältige Terrainausnützung. Vorgehen gradaus, in der Regel im „raschen Schritt", wenn nicht Laufen bedingt ist.

Im Einklange mit Direktionsschwarm, -Zug, -Komp. etc.

Vorrückung möglichst unaufgehalten solange fortsetzen, bis eigene allgemeine Feuereröffnung zweckmäßig erscheint.

Im Verbande meist zugsweise vor, Nachbarzüge unterstützen durch Feuer.

Seitenbewegungen im wirksamen feindlichen Feuer sind ausgeschlossen.

Breitenausdehnung. 313

Die Plänkler haben sich auf den Frontraum des Zuges in der Regel locker zu verteilen. Wenn nichts befohlen, per Plänkler ca. 2× Frontraum. I 312.

Richtung und Frontraum. Schwarmlinie nur insoweit einhalten, als es Zusammenhang fordert. I 323.

Die Kompagnie beim Angriff im beiderseitigen engen Verbande, nicht über 200 Schritt. In sonstigen Lagen oft größer. I 410.

Direktion. I 100—108, 281, 400, 401, 489. 314

Direktion in Frontalformen.

Zug und Kompagnie, Flügel oder Mitte.

Bataillon, bei 4 Kompagnien die linke Mittel-, bei 3 (5) die Mittel-, bei 2 Kompagnien die linke Flügelkompagnie; in **Kolonnenformen** immer die Tete.

Direktionsobjekt: Möglichst entfernter, gut wahrnehmbarer Gegenstand; wenn nicht vorhanden, Bewegungslinie (Straße, Wiesenstreifen etc.).

315 **Distanzmesser.** Siehe 471_3.

316 **Dunkelheit.** Unternehmungen in der: § 65.
Siehe Nachtgefecht 329.

317 **Fahne.**

Ihr Schutz obliegt dem Zuge, bei dem sie sich befindet. I 367. (Bataillon) im Gefechte bei einer Kompagnie der Reserve einzuteilen. I 462.

318 **Die Feuerdisziplin fordert.**

1 **Von jedem Manne:** I 205.
Erst auf Befehl schießen.
Gefechtspatrouillen oder selbständig verwendete Leute dürfen nur schießen, wenn Erscheinen des Gegners nicht anders angezeigt werden kann, dann um feindlichen Patrouillen und Beobachtern den Einblick zu verwehren, endlich im Notfalle zur persönlichen Verteidigung.
Überlegtes, ruhiges und wohlgezieltes Schießen;
gespannte Aufmerksamkeit auf alle Befehle und rasche Ausführung derselben;
stete Beobachtung des Feindes und der eigenen Feuerwirkung;
ruhiges Ausharren im feindlichen Feuer selbst dann, wenn dieses nicht erwidert werden kann;
sofortiges Einstellen des Feuers, sobald dies befohlen wird, die Ziele verschwinden oder wenn der Zugskommandant (Schwarmkommandant) vorrückt;
Sparen mit der Munition;
Abnahme der Munition von in der Nähe befindlichen Gefallenen und Verwundeten.

2 **Von den Schwarmkommandanten:** I 335.
Überwachung der Mannschaft in bezug auf richtiges Erfassen des Zieles und richtige Aufsatzstellung;
auf richtige Benützung des Terrains zur Erzielung eines wirksamen Waffengebrauches und
auf augenblickliche Befolgung aller Befehle.
Wiederholen des Kommandos „Feuer einstellen!“, „Vorwärts!“ und „Sturm!“
Einflußnahme, wenn die Plänkler nicht selbsttätig die der Gefechtslage entsprechende Feuerschnelligkeit anwenden.

320 **Feuerleitung.** I 336.

1 **Wahl der Feuerstellung.** I 337.
Hauptgewicht: Guter Ausschuß und nicht zu schief gegen die Schußrichtung. Günstiger Hintergrund und Masken sind von großem Vorteil. Aufstellung in der Nähe von Objekten, die sich vom Nebenterrain deutlich abheben, ist zu vermeiden.

Wie erfolgt das Ermitteln der Aufsatzstellung? I 338. 2

Durch Ermitteln der Distanz. Siehe 470.

Läßt sich Distanz nur beiläufig feststellen, oder bewegt sich das Ziel schnell in der Schußrichtung, so können zwei oder mehrere Aufsatzstellungen angewendet werden. Siehe Regel für Anwendung von 2 Aufsatzstellungen, siehe Seite 438.

Eventuell Ermittlung durch Probesalven auf mittlere und große Entfernungen.

Wann ist das Feuer zu eröffnen? I 339. 3

Im Angriff muß alles aufgeboten werden, um möglichst auf wirksame Schußweite an den Gegner heranzukommen, ehe das Feuer eröffnet wird.

In der Verteidigung: wenn entsprechende Ziele in wirksamer Schußweite sichtbar werden. Mitunter — besonders in kleinen Verhältnissen — kann es vorteilhaft sein, den Gegner nahe herankommen zu lassen, und dann überraschend zu schießen.

Wer befiehlt die Feuereröffnung? 4
Siehe auch 285.

Der Kompagniekommandant, wenn sich die Feuereröffnung der Bataillonskommandant nicht vorbehalten hat. I 508.

Der Zugskommandant nur dann, wenn er selbständig ist, oder im Verbande: bei Überraschungen, wenn es im Sinne des bereits erteilten Gefechtsbefehles liegt, ferner um eine günstige Gelegenheit auszunützen, die der Kompagniekommandant nicht wahrnehmen kann. I 351.

Wahl des Zieles. I 341. 5

Feuervereinigung, d. i. Vereinigung des Feuers gegen ein bestimmtes Ziel kann entweder vorübergehend oder dauernd sein. I 341.

Feuerverteilung, d. i. Beschießung verschiedener Ziele durch einheitliche Regelung. I 341.

Meist vorderste feindliche Linie.
Auch Reserven, wenn sie günstige Ziele bieten.
Häufiger Wechsel zersplittert die Wirkung.

Feuerüberfall ist überraschendes wirksames Feuer, insbesonders von Flanken und Rücken aus. I 341.

Was für Feuerarten gibt es? 6

Einzelfeuer ist die Hauptfeuerart. I 342.

Salvenfeuer kann zum Einschießen, im Waldkampf und in der Dunkelheit, mitunter auch bei Feuerüberfällen abgegeben werden. I 342.

7 Nach was richtet sich die **Lebhaftigkeit des Feuers?** I 344.

Plänkler regelt die Feuerschnelligkeit selbst.

Nur gezielte Schüsse abgeben. Lebhaftigkeit richtet sich nach Sichtbarkeit der Ziele, Distanz, vorhandener Munition etc.

Die Feuerschnelligkeit kann auch durch die Kommandanten (Schwarmkommandanten und Unteroffiziere hinter der Front) durch Zurufe geregelt werden, z. B. „*Langsam (sehr langsam, schneller, schnell* u. dgl.) *schießen!*"

Mitunter zweckmäßig nur einzelne Plänkler oder Schwärme schießen zu lassen, falls die übrigen Leute der feindlichen Feuerwirkung entzogen sind.

8 **Wann ist die Feuerschnelligkeit zu steigern?** I 344.

Im Angriff: Aus nahen Feuerstellungen, um die Feuerüberlegenheit zu erlangen.

In der Verteidigung: Zur Abwehr des nahe herangekommenen Angriffes.

Gegen einen geworfenen Gegner, so lange er sich noch im wirksamen Schußbereiche befindet, damit ihm tunlichst viele Verluste beigebracht werden.

Bei Feuerüberfall und bei überraschenden Zusammenstößen mit dem Feinde.

9 **Wann ist das Feuer einzustellen?** I 347.

Wenn das Ziel verschwindet und gegen selbes keine Wirkung mehr erzielt werden kann.

Wenn der beabsichtigte Zweck erreicht ist.

Wenn eine Bewegung ausgeführt werden soll.

Mit Rücksicht auf Munitionsverbrauch.

Zur Täuschung des Gegners.

Wenn eine Abteilung im Feuer die Ruhe verliert, dann eine **Feuerpause.**

10 **Wie erfolgt die Beobachtung der Wirkung des Feuers?** I 348.

Beobachtung der Geschoßaufschläge mit gutem Fernrohr; eventuell durch besondere Beobachter, von geeigneten Personen, wenn dieses aus der Schwarmlinie nicht möglich ist.

Sparen mit Munition und Munitionsersatz
siehe 326.

321 Feuerlinie. I 494.

Das Bataillon gliedert sich zum Gefechte in die Feuerlinie,
d. s. die in Gefechtsform entwickelten Kompagnien und
in die Bataillonsreserve.

Feuerstellung, Wahl der. I 189, 337.
Siehe 320_1.

Frontraum. Siehe Breitenausdehnung 313.

Geschützbedeckung. D_2 § 55. **322**

In der Regel ist Artillerie durch Anschluß der Geschütze an andere Waffengattungen gedeckt.

Während Bewegungen: Kavallerie mindestens $^1/_2$ Eskadron; in Stellung: Infanterie mindestens $^1/_2$ Kompagnie (hängt von Größe des Artilleriekörpers ab). 1

Im Gefechte: Sowohl Infanterie- als auch Kavalleriebedeckung nimmt meist rück- und seitwärts der bedrohten Flanke Aufstellung; Gefechtspatrouillen sichern vor Überraschungen; wenn feindlicher Nahangriff droht, besetzt Infanterie eine günstige Stellung zur Abwehr des Angriffes, Kavallerie attackiert. 2

Geschützbedeckung muß auch Munitionswagen in Sicherungsbereich nehmen.

Der Kommandant der Geschützbedeckung untersteht dem Artilleriekommandanten, sobald er niederer (rangjünger) ist als dieser.

Ähnliches gilt für Bedeckung von Meldesammelstellen, Luftschiffer- und Beleuchtungsformationen, Telegraphen- und Telephonstationen etc.

Kampf gegen Kavallerie. I 707—712. **323**

Ruhe und Besonnenheit bewahren! I 707.

Nur erforderliche Anzahl von Gewehren einsetzen. Hindernisse, Deckungen ausnützen! Durch Schußrichtung nicht eigene Truppen gefährden.

Am wirksamsten erst auf kleine Gewehrschußdistanzen gezieltes Einzelfeuer! Womöglich überraschend!

Von der Attacke nicht betroffene Abteilungen können auch auf größere Distanzen mitwirken; betroffene nehmen Bajonett auf!

Feuer auf ganze Attackefront verteilen. Auf Abwehr feindlicher, im Staffel folgender Abteilungen achten!

In größeren Verbänden beschießen nur die unmittelbar angegriffenen Abteilungen die Kavallerie, alle übrigen bleiben unbeirrt bei Erfüllung ihrer Gefechtsaufgabe.

Gruppierung so, daß gegenseitige Unterstützung rasch erfolgen kann. Stäbe und Fuhrwerke innerhalb des gesicherten Raumes.

Im Kampfe gegen abgesessene Kavallerie deren Handpferde beschießen, eventuell besondere Abteilungen gegen Handpferde entsenden.

324 Munitionsausrüstung des Mannes.

Siehe auch Deponierung der Kriegstaschenmunition und Tragart der Kriegstaschenmunition 815.

Normal 120 Patronen. (Unteroffiziere 40 Patronen.)

Patronentornister (geöffnet).

80 Patronen, in 8 Kartons.

Geschlossener Patronentornister
(mit aufgehobenem Deckel).

Leerer Raum für 2 Kartons.

In denselben kommen (falls die Truppe nicht ins Gefecht getreten wäre) jene 20 Patronen, die aus dem Kompagniemunitionswagen ausgegeben wurden.

In den Patrontaschen: Summe 40 Patronen siehe Figur 328.

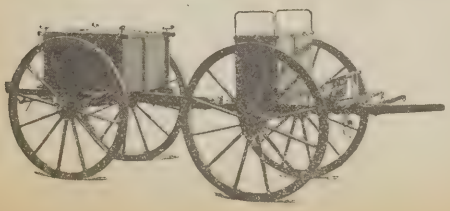

Steht ein Gefecht bevor, dann 140 Patronen (Unteroffiziere 120 Patronen), weil vor Aufbruch aus der Nachtruhe oder Raststellung noch 20 Stück (den

Unteroffizieren 80 Stück) aus dem **Kompagniemunitionswagen** ausgefolgt werden.

Kommen in Monturtaschen und Brotsack.

Siehe auch Beladung des Kompagniemunitionswagens 327.

Findet jedoch kein Gefecht statt, dann bleiben diese Patronen vorübergehend beim Manne und kommen in den Patronentornister.

(Dieser ist sodann ganz gefüllt.) E—17, Seite 1.

Die **gesamte vorhandene Munition** (alle Reserveanstalten inbegriffen) beträgt etwas mehr als die doppelte normale Ausrüstung.

Wie ist die Munition zu verwenden? I 349. 325

Sparsamkeit mit derselben muß dem Mann zur Gewohnheit werden; wo aber der Feind erschüttert oder vielleicht vernichtet werden kann, dann größter Munitionsaufwand.

Munitionsersatz. Siehe folgenden Punkt.

326 Munitionsersatz der Infanterie.

Bei der Kompagnie durch den Feldwebel nach Weisung des Kompkmdtn. geregelt.

Stets rechtzeitig einleiten (nicht erst warten, bis Munitionsmangel). Alle Kommandanten dahin wirken, besonders die Führer der Truppenmunitionswagen und der Munitionsreserveanstalten aus eigener Initiative handeln, nicht erst Befehle abwarten. I 350.

Zugskommandant muß jederzeit über vorhandene Patronenzahl orientiert sein. Drohenden Munitionsmangel sofort melden mit Fahnensignal. I 350.

1 **Im Angriffe und Verteidigung:** I 772.

a) Toten und Verwundeten Munition bei jeder Gelegenheit abnehmen;

b) während Gefechtspausen und nach Gefecht eigene Detachements hiezu bestimmen; Patronenzutragsäcke verwenden.
Diese Patronenzutragsäcke werden im Hinterwagen des Kompagniemunitionswagens fortgebracht. Je 8 Stück.
Sie haben die Form der Brotsäcke, nur ist oben ein Tragband angebracht, so daß der Mann einen Sack in einer Hand fortbringen kann.
Ein Patronensack faßt ca. 500 Patronen.

c) Verwundete, die zum Hilfsplatz gelangen, geben Munition an Nebenmänner ab.

2 **Im Angriffe:** I 772.

a) Während jeder, auch kürzesten Gefechtspause, Ausgleich innerhalb Schwarmlinie und Ausgabe aus Munitionswagen. Eventuell kann auch ein Teil der Munition der Reserven an Schwarmlinie abgegeben werden;

b) wenn tunlich durch die als Verstärkung eingesetzten Reserven; event. Vorziehen von Patronensäcken etc. mit Stricken u. dgl.

c) ausnahmsweise durch von Reserven unter Kommando von Unteroffizieren in die Schwarmlinie zu entsendende Detachements, welche dort verbleiben.

3 In **Verteidigung** große Munitionsvorräte in vorderster Linie.

In hergerichteten Stellungen, Munition in der Schwarmlinie niederlegen und etwa noch vorhandene und während des Gefechtes anlangende gefüllte Munitionswagen nahe der Schwarmlinie gedeckt bereit stellen! Ansonsten wie im Angriffe. I § 66.

Kompagniemunitionswagen, pro Kompagnie 1, pro Mann ca. 25 Patronen. 327

Bringt 5 **Munitionsverschläge à 1350 Patronen** fort = 6750.

Die Patronen **jedes Verschlages** (1350) sind in **5 Säcken à 270 Patronen** verpackt.

Am Kompagniemunitionswagen sind auch noch andere Sachen verladen:

2 Verschläge **Handgranaten** ca. 10—60 Stück (je nach deren Konstruktion und Größe).
100 **Leuchtpatronen,**
1 Rolle **Stacheldraht.**

Neu ist die **Zuweisung von MunWagen** an die **Kav.,** u. zw.

per RgtsStab 2,
per Fußeskadron 1.

Sie sind gleich beladen wie die KompMunWagen, jedoch **entfällt** die Rolle **Stacheldraht,** dafür befindet sich auf einem MunWagen der **Waffenmeisterverschlag.**

Munitionswagen im Gefechte folgen der Regiments- (Bataillons-) Reserve so lange, als es Terrain erlaubt und sie nicht in wirksames Infanteriefeuer gelangen.

Detachierte Kompagnien nehmen Munitionswagen mit. In sinngemäßer Anwendung. I 642.

Waffenmeister (im Gefechte bei Munitionswagen oder Fahrküchen eingeteilt) bewirken Fassungen und Ausgabe. I 413.

Der Rangälteste übernimmt das Kommando.

Bezeichnung des Aufstellungsortes. Siehe rückwärtigen Einbanddeckel.

Aufstellungsplatz möglichst gedeckt; im feindlichen Geschützfeuer Intervall der Munitionswagen 20 Schritt.

328 Wo und in welcher Reihenfolge entnimmt der Mann die Munition?

Siehe auch Munitionsausrüstung 324.

1 **Monturtaschen und Brotsack,** in welche ihm 20 Stück aus dem Kompagniemunitionswagen ausgefolgt wurden. I 156.

2 **Patronentornister.** Die 80 Patronen sind womöglich vor dem entscheidenden Kampfe in die Monturtaschen und den Brotsack zu geben, wobei sich die Leute gegenseitig, wie das Bild zeigt, unterstützen, dafür kommt vom Inhalte des Brotsackes möglichst viel in den Patronentornister. I 156.

Eine Patrontasche zum Gewehr geöffnet (leer).

In derselben haben 2 Kartons à 10 Patronen, d. s. Summe 20 Patronen Platz. Siehe auch Schema 315.

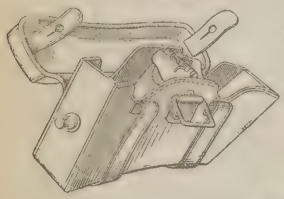

2 Patrontaschen zum Gewehr, in jeder 20 Patr. 20 Patr.

80 Patronen.
Patronentornister. Siehe 324.

Linke Patrontasche zum Gewehr (20 Patronen) werden 3
erst genommen, wenn der Mann keine Patronen mehr im Brotsack oder in den Taschen hat. Sollten jedoch (ad 2.) noch nicht alle Patronen aus dem Patronentornister ausgeleert worden sein, so sind die Patronen der linken Patrontasche möglichst bald aus ersterem zu ersetzen.

Rechte Patrontasche zum Gewehr (für entscheidende 4
Momente).

Die **Deckel der Kartons** in den Patrontaschen sind vor 5
Eintritt in das Gefecht, im Frieden vor dem Laden, abzutrennen. I 156.

Nachtgefecht. Unternehmungen in der Dunkel- 329
heit. I § 65.

Grundsatz ist: Überraschen, dabei selbst nicht überrascht werden.

Es ist daher größte Stille nötig; keine lauten Kommandos, nicht mit Waffen klappern, nicht sprechen, kein Zündhölzchen anzünden etc.

Besonders wichtig ist auch die Verbindung durch Patrouillen (allerhand Improvisationen, z. B. Stricke verwenden für Verbindung; zum Befehlgeben elektrische Blitzlaternen, die natürlich so gebraucht werden müssen, daß der Feind die Signale nicht sieht, Erkennungszeichen weiße Armbinden etc.).

Vor jeder Unternehmung in der Dunkelheit muß zuerst die Mannschaft genau über alles belehrt werden. InfExzReglement § 65 lesen!

Patrouillen. Siehe auch Sicherung 280 u. 340. **330**

Ausbildung im Dienste der Patrouillen zur Sicherung von Front, Flanke, Rücken und zur Verbindung. I 202.

Entsendung durch Zugskommandant. I 320.

In der Verteidigung: Hinausschieben von kleinen Abteilungen und starken Patrouillen in Front und Flanke, welche den Rekognoszenten die Annäherung verwehren. Zur Aufklärung auch Infanteriepatrouillen verwenden. Patrouillen zur Sicherung von Flanken und Rücken ausscheiden. I 681.

(Dunkelheit.) Zur Sicherung gegen Selbstüberraschtwerden vor Front, in Flanke (Rücken) auf kurze Entfernungen kleine ausgesuchte Patrouillen. I 767.

331 Plänkler. I § 12.

Der in der Schwarmlinie verwendete Soldat heißt Plänkler.

Schwarm wird gebildet von mehreren Plänklern, welche unmittelbar unter Kommando eines „Schwarmkommandanten" stehen. I 194.

332 Welche Haltung, Körperstellung und Bewegungsart wählt der Plänkler? I 199.

Gewehr geschultert, „in der Balance" oder auf den Arm gehängt; muß er zum Vorwärtskommen beide Hände frei haben, so kann er es um den Hals hängen; wo ein plötzlicher Zusammenstoß mit dem Gegner möglich ist, wird Bajonett aufgenommen.

Körperstellung und Haltung ohne Zwang, Bewegungsart je nach Zweckmäßigkeit Schritt, rascher Schritt, Laufschritt, je nach feindlichem Feuer, Sichtbarkeit.

Das Gewehr ist beim Schießen womöglich aufzulegen. I 200.

333 Schußbereit macht sich der Plänkler, sobald er in die Feuerstellung gelangt ist, indem er Ausschuß sucht, Anschlag probiert und womöglich eine Gewehrauflage schafft. I 201.

334 Schußfertig, wenn er zum Schießen befohlen wird, indem er den Aufsatz stellt, Sperrklappe öffnet und Schußbefehl befolgt. I 201.

335 Was muß der Plänkler über das Gefecht wissen? I 205.

a) Nur diejenige Truppe kann sicher auf Erfolg rechnen, die im Schießen aufs beste ausgebildet ist und selbst in Augenblicken höchster Gefahr kaltblütig und gehorsam bleibt.

Auf die bestmögliche Verwertung der **Feuerwaffe** muß daher das **größte Gewicht gelegt** werden.

b) Die **Eröffnung des Feuers** wird befohlen.

Gefechtspatrouillen oder selbständig verwendete Leute dürfen nur schießen, wenn durch kein anderes Mittel das plötzliche Erscheinen des Gegners angezeigt werden kann, dann um feindlichen Patrouillen und Beobachtern den Einblick in die eigenen Verhältnisse zu verwehren, endlich im Notfalle **zur persönlichen Verteidigung.**

Der Erfolg wird vor allem durch gutes Schießen erreicht. Der Soldat darf das Feuer nie übereilt beginnen und auch bei raschem Feuer nie einen ungezielten Schuß abgeben. c)

Die **Feuerschnelligkeit** paßt er selbsttätig den Verhältnissen an, beobachtet den Feind und die eigene Feuerwirkung und harrt selbst dann ruhig in feindlichem Feuer aus, wenn er es nicht erwidern kann.

Wenn die **Feuerleitung** durch die Führer aufhört, muß der Mann das Feuer selbsttätig und besonnen mit möglichst ungeschwächter Wirkung fortführen.

Der Gegner und die eigene Feuerwirkung sind fortwährend zu **beobachten**; die Leute müssen sich hierin gegenseitig unterstützen und ihre Wahrnehmungen auch den Kommandanten durch Zuruf melden. d)

Das **Feuer** ist sofort **einzustellen**, wenn es befohlen wird, oder wenn kein angemessenes Ziel mehr vorhanden ist. e)

Mit den **Patronen muß gespart werden**, weil sie im Gefechte nur schwer zu ersetzen sind, eine Infanterie ohne Munition aber ihres Hauptkampfmittels beraubt ist. f)

Gefallenen und kampfunfähigen Kameraden ist die **Munition** von ihren Nachbarn **abzunehmen**, womöglich selbst abzugeben.

Durch **rasches Herangehen an den Feind** setzt sich der Soldat nur kurze Zeit dem feindlichen Feuer aus und kommt bald in die Lage, sein Gewehr erfolgreich verwenden zu können. g)

Dieses Herangehen geschieht auf **weitere Entfernungen** unaufhaltsam in einem Zuge, im **wirksamen feindlichen Feuer** von Haltpunkt zu Haltpunkt, **bei Deckungen** von einer zur anderen, auf stark gefährdeten Strecken im vollen Lauf oder im Laufschritt, sonst im raschen Schritt.

Wo **keine Deckungen** vorhanden sind, ist an den Haltpunkten durch Niederlegen die feindliche Feuerwirkung abzuschwächen.

Zuweilen wird das Vorwärtskommen nur **gebückt, schleichend** oder **flach am Boden kriechend** möglich sein.

Das Kriechen muß auch öfters von einzelnen Leuten oder Gruppen in der Feuerstellung zur Erreichung besseren Ausschusses **angewendet werden.**

Fehlt in einer Stellung der Ausschuß und ist ein Stellungswechsel nicht tunlich, so hat sich der Soldat zur jeweiligen Abgabe eines Schusses nur vorübergehend, so weit als nötig zu erheben. Nur wenn es besonders befohlen wird, hat er sich durch möglichstes Decken dem feindlichen Feuer zu entziehen.

Die Verwendung des **Spatens** im Gefechte wird von den Kommandanten angeordnet. Nur in selbständiger Verwendung darf sich der Soldat auch ohne Befehl eingraben.

h) **Ausschuß geht vor Deckung.**

Selbst die beste Deckung muß ohne Zaudern aufgegeben werden, wenn es befohlen wird, oder wenn sie keinen guten Ausschuß zuläßt.

Sieht der Soldat seine Offiziere, Chargen und **Kameraden vorgehen,** so hat er unbedingt auch ohne Befehl das Feuer sogleich einzustellen und mitzugehen.

i) Wird aus einer Deckung (Haltpunkt) vorgegangen, so haben alle Plänkler **rasch aufzuspringen** und vorzueilen.

k) Oft wird der Gegner nur im **Bajonettkampf** zu bezwingen sein. In der Hand eines tüchtigen Soldaten, der das Handgemenge sucht, weil er im Gebrauch des Bajonettes sicher und gewandt ist, wird diese Waffe im Angriff wie in der Abwehr wirksam sein, **häufig selbst den Ausschlag geben.**

l) Gegen einen weichenden Gegner ist die verheerende Wirkung des **Verfolgungsfeuers** voll auszunützen.

m) Ohne Befehl darf der Soldat im Gefechte **nicht zurückgehen.**

Wird der Rückzug befohlen, so darf der Soldat nie über den vom Kommandanten bezeichneten Haltpunkt zurückweichen; auf das Kommando „*Halt!*“ muß er unbedingt stehen bleiben und Front gegen den Feind machen. Siehe auch: Strafen, die bei Nichtbefolgung von Vorstehendem eintreten 680.

n) In der Schwarmlinie können große **Verluste** eintreten. Der Soldat muß in solchen Fällen mannhaft ausharren, denn diejenige Schwarmlinie, welche länger im feindlichen Feuer aushält, trägt den Sieg davon.

336 **Renkontre** heißt jenes Gefecht, welches sich entspinnt, wenn eine eigene vorrückende Kolonne mit einer feindlichen marschierenden Kolonne zusammentrifft. I 632—636.

Das Bild zeigt: **Entwicklung an einer Waldlisière** bei einer Truppenübung. **Die hier sichtbaren Truppen mit Feindesabzeichen.**

Die Vorhutkompagnie einer Kolonne aus dem Walde kommend, erreicht eben die Lisière, welche besetzt wird.

Der Offizier hat den Säbel versorgt, die Bajonette sind nicht aufgenommen, um durch das Blinken der Waffen die Aufmerksamkeit des Gegners nicht auf sich zu ziehen.

Von Feindesseite aus würde man die Leute nicht sehen, da sie in dieser Richtung gedeckt sein müssen.

337

Rückzug. I § 60 Siehe auch 155, 156.

Nur zurück, wenn dieses befohlen wird. Im allgemeinen nur möglich, wenn der Zug **noch nicht im wirksamen feindlichen Feuerbereich** ist.

Erfolgt dann von Deckung zu Deckung, bzw. Haltpunkt zu Haltpunkt.

So zurückgehen, daß rückwärts befindliche Abteilungen nicht im Feuer behindert werden.

Ist der Zug **bereits im wirksamen Feuerbereich des Gegners**, so ist das Ausharren in der erreichten oder besetzten Stellung fast immer weniger verlustreich als der Rückzug.

338

Das **Sammeln.**

Zug: Entwickelte Linie. I 261.
Kompagnie: Grundsätzlich in Kolonne. I 378.
Bataillon: In der Regel in „Masse". I 467.

339

Schußdistanzen. E—7, Punkt 71.

Kleine: bis 800×.
Mittlere: über 800—1600×.
Große: über 1600×.

340 Sicherung. Siehe auch Patrouillen 330.

Dem **Eintritt in das Gefecht** gehen die der Lage entsprechenden **Aufklärungs-, Sicherungs- und Verbindungsmaßnahmen,** dann — soweit nötig — Verfügungen für den Munitionsersatz, den Sanitätsdienst und den Train voran. I 536.

Jeder Reserve obliegt Sicherung von Flanken und Rücken. I 582.

Flügelkompagnien und Kommandanten der Reserven, Patrouillen zur Sicherung von Flanken und Rücken ausscheiden. I 580. Dunkelheit: Zur Sicherung gegen Selbstüberraschtwerden auf kurze Entfernungen kleine Patrouillen (Horchposten) ausscheiden. Verabredete Zeichen, Lichtsignale etc. I 767.

342 Spielleute. Siehe auch Bildung der Schwarmlinie 278.

Beim Übergang in Schwarmlinie zum Zugskommandanten. I 321.

Signal Sturm, wenn Überraschung ausgeschlossen ist. I 360.

Beim Übergang in Gefechtsformation die zwei bezeichneten Hornisten zum Kompagniekommandanten, die übrigen Spielleute nach ständiger oder besonderer Zuweisung zu den Zügen. I 413.

Schlagen, resp. blasen, auf: „*Feuereinstellen! — Sturm!*“ I 439.

343 Sprungweises Vorgehen. Siehe 283.

345 Sturm. I § 38.

Wer befiehlt den Sturm, wenn der Zug **im Verbande** ist? I 437.

Gewöhnlich der Kompagniekmdt.

Das Vorstürmen einzelner Züge der Schwarmlinie aus eigenem Antrieb ist nur dann gerechtfertigt, wenn ganz besonders günstige Momente eintreten, die der Kompagniekommandant nicht wahrzunehmen vermag, deren Nichtausnützung aber ein augenscheinliches Versäumnis wäre.

Sowohl bei der **selbständigen Kompagnie** als bei der **Kompagnie im Baonsverbande** ist die **Anordnung des Sturmes** in der Regel Sache des Kompagniekommandanten.

Der weichende Gegner ist durch Feuer zu verfolgen. Nicht planlos nachlaufen!

Das Bild zeigt einen Zug im Karstterrain zum Sturm vorgehend. Ein Teil unterstützt durch Feuer, der andere stürmt.

Unteroffiziere hinter der Front. Siehe auch 268, 281 und 291. I 254. **346**

Auch in geschlossenen Formationen nicht an seinen Platz gebunden. I 255.

Überwacht Aufsatzstellung, Anschlag usw. Bei Übungen mit Friedensständen, kann hiezu eine Flügelcharche bestimmt werden. I 306.

Platz und Tätigkeit hinter der Schwarmlinie. I 321.

Wiederholt Kommando „*Vorwärts!*“ I 328.

Regelt durch Zurufe die Feuerschnelligkeit. I 345.

Unterstützt den Zugskommandanten bei Feuerleitung und Überwachung der Feuerdisziplin. I 351.

Verbindung. **347**

Ausbildung von Verbindungspatrouillen. I 202.

Entsendung von Verbindungspatrouillen durch Zugskommandant. I 320.

Kompagniekommandant sorgt für Verbindung innerhalb der Kompagnie, mit dem vorgesetzten Kommandanten und mit

Nachbarabteilungen. Zugskommandanten in der Schwarmlinie und der Kommandant der Reserve haben diese Maßnahmen nach Bedarf selbsttätig zu ergänzen.

Der Reserve fällt insbesondere der Rücken- und Flankenschutz zu. I 414.

Verbindung der Kompagniereserve mit dem Kompagniekommandanten in bedecktem Terrain durch Rotten. I 418.

348 Das Verstärken der Schwarmlinie.

Verlängern, dabei Übergreifen anstreben. I 423.

Verdichten erfolgt i. d. R. durch Einschieben in die Lücken. Eventuell Schwarmlinie dabei vorreißen, wenn dies in der Absicht des Kmdtn. liegt und dies der Kräftezustand der Leute erlaubt.

349 Weitersagen der Befehle.

Entlang der Kampflinie oder längs einer Kette von Verbindungsleuten, schließlich durch das Weitergeben oder Zuwerfen von Zetteln. I 26.

Weitergeben von „Feuereinstellen“ und im Verbande der Worte „n-ter Schwarm“ („Zug“ u. dgl.), wenn dies nur einen Teil der Schwarmlinie betrifft. I 354.

Übermittlung der Befehle des Kompagniekommandanten an die Reserve durch — von letzterer — ausgeschiedene Leute. I 418.

350 Wiederholen von Kommandos.

In Schwarmlinie „Vorwärts“ durch Schwarmkommandanten und Unteroffizier hinter der Front. I 328.

Kommando und Pfiffe „Feuereinstellen“ von allen Chargen wiederholen. I 354.

Feuer einstellen ist von Mann zu Mann weiterzugeben. I 354.

Schwarmkommandanten wiederholen Befehle des Zugskommandanten nur wenn nötig; „Feuereinstellen“, „Vorwärts“ und „Sturm“ jedoch immer. Sie müssen stets beispielgebend und aneifernd wirken. Sie schießen nur mit, wenn die Feuerleitung darunter nicht leidet. I 335 und I 357

Alle Leute wiederholen „Hurrah“. I 360.

Bei Verdichten mit Sprung vorwärts, wiederholen alle Leute der Verstärkung das „Vorwärts“. I 424.

351 Zeichen:

Siehe Telephonbeilage zu diesem Handbuche Seite IV.

Aufrufsignale. J Seite 287.

Jeder Truppenkörper, jede KavTrpnDiv. und KavBrigade. besitzt einen Regiments-(Bataillons-, Divisions-, bezw. KavTruppendivisions.- oder Kavallerie-Brigade-) Ruf. 353

Anrufen einer Abteilung (Bataillon, Division):

Zuerst Regimentsruf,

sodann soviele doppelte Stöße, als die Dienstnummer der betreffenden Abtlg. beträgt.

Anrufen einer Unterabteilung:

Zuerst jene Abteilung anrufen, welcher die Unterabteilung angehört (siehe vorstehend),

sodann so viele einfache Stöße als der Ordnungszahl der Unterabteilung (im Abteilungsverbande) entspricht.

Wenn mehrere Truppenkörper anwesend sind, so hat jedem Signal, welches alle Truppenkörper betrifft, das Aviso „dreimal Habt Acht“,

bei größeren Kavalleriekörpern deren „Anrufsignal“ voranzugehen.

Betrifft das Signal nur einen Truppenkörper, so geht ihm dessen „Regiments-(Bataillons-, Divisions-)Ruf, voran.

Wachen- und Inspektionsdienst. 354

J Seite 287

Herausrufen der Wachen:	Ein ganzer Ruf und ein einfacher Stoß.
Herausrufen der Bereitschaft:	Ein ganzer Ruf, ein einfacher Stoß und Beschleunigung.
Herausrufen der Inspektionsfeldwebel (-oberjäger, -wachtmeister und -feuerwerker):	Ein halber Ruf und drei doppelte Stöße.
Herausrufen der Korporale (Unterjäger) vom Tage und der Inspektionsgefreiten (patrouilleführer,-vormeister, -soldaten):	Ein halber Ruf und ein doppelter Stoß. Auf dieses Signal hat von jeder Unterabteilung eine Inspektionscharge (ein Inspektionssoldat) am Versammlungsorte zu erscheinen.
Bei Publikationen:	Signal „Habt Acht“ dreimal.

Signale
355 bei Truppenübungen. J Seite 290.

Horn-(Trompeten-)signale. Sind allgemein abzunehmen!

Unterbrechung der Übung. Truppen bleiben in ihrem Verhältnisse und ruhen in den innehabenden Formationen. Rüstungen nicht ablegen.	„Dreimal Habt Acht" — „dreimal Halt" eventuell Ballonsignal:
Truppen bleiben in ihrem Verhältnisse und rasten mit angesetzten Pyramiden und abgelegtem Gepäck. Berittene lassen Gurten nach. Wasserholen in Partien gestattet.	„Dreimal Habt Acht" — „dreimal Rast":
Fortsetzung der Übung.	„Dreimal Habt Acht" — „Generalmarsch 1. Teil":
Beendigung der Übung.	„Dreimal Habt Acht" — „dreimal Abblasen" eventuell Ballonsignal:
Besprechung.	„Dreimal Habt Acht" — „dreimal ganzer Ruf":
Parteikommandanten, Schiedsrichter und Berichterstatter zum Übungsleiter!	Zuerst Unterbrechung (siehe oben) — dann Übersendung eines Befehles oder: „Dreimal Habt Acht" — „drei einfache Stöße" eventuell Ballonsignal;
Wenn der Übungsleiter eine Übersicht der Situation herbeiführen will. Alles hat in der innehabenden Formation aufzustehen (stehen zu bleiben)!	„Dreimal Habt Acht" — „Fußmarsch I. Teil":

Zeichen,

die mit dem Säbel (Hand) gegeben werden.
Siehe Telephonbeilage.

Signale. 356

Märsche.

Bei **Gefechtsmärschen** nur auf Befehl des Kolonnenkmdtn. Er entscheidet auch über Zulässigkeit des Schlagens und Blasens des Spieles. D_2 2 und J Seite 288

Bei **Reisemärschen** alle Signalr. Berechtigt: Kolonnenkommandanten, Kmdtn. vom Brigadier aufwärts, Kmdt. des Trains der Kolonnen.

Avertissementssignale jenes Kmdtn., der den Vorgesetzten zuerst bemerkt.

Abzunehmen sind die Signale von: Baonen., Eskadronen, Batterien und Trainteilen. D_2 2.

Gestattung der zulässigen Erleichterungen	Abblasen.
Aufheben der gewährten Erleichterungen	Halber Ruf.
Vorübergehendes Einstellen der Bewegung	Halt.
Kurze Rast	Halt — Rast (Absitzen).
Lange Rast oder zufälliger Aufenthalt, welcher voraussichtlich mindestens eine halbe Stunde dauert	Halt — dreimal Rast (Absitzen).
Marschfertigmachen aller Truppen und Trains	Vergatterung (Aufsitzen).
Weitermarsch in der Marschrichtung	Vorwärts.
Übergehen auf die bezeichnete Seite der Straße	Links — Rechts.

Unterkünfte. 1

Nur „Alarm“, falls vom Stations-(Lager-)kommandanten nichts anderes befohlen wird.

Wenn Bedrohung durch den Feind ausgeschlossen ist, kann er jedes Signal erlauben. D_2 2.

Eisenbahntransporte. J Seite 289. 2

Aussteigen in einer Zwischenstation behufs längerer Rast. Aussteigen den Leuten freigestellt.	„Habt Acht“ — Rast (Absitzen) — Rechts oder Links.
Aussteigen in einer Zwischenstation behufs Verköstigung. Alles muß aussteigen	„Habt Acht“ — Rast (Absitzen) — Halber Ruf — Rechts oder Links.
Wiedereinsteigen	„Habt Acht“ — Vorwärts.
Auswaggonieren in der Endstation.	„Habt Acht“ — Vergatterung (Ausrücken zu Pferd) — Rechts oder Links.

357 Avertissementssignale.

J Seite 286.

„Drei ganze Rufe und der Generalmarsch“ bei der Ankunft Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät.

„Zwei ganze Rufe und der Generalmarsch“ bei der Ankunft der k. u. k. Hoheiten.

„Drei halbe Rufe und der erste Teil des Fußmarsches“

bei der Ankunft des Kriegsministers,
eines Feldmarschalls,
eines Armeeinspektors,
des Chefs des Generalstabes für die gesamte bewaffnete Macht,
des Armee-(Ober-)Kmdtn. im Bereiche der ihm unterstehenden Truppen,
des k. k. Ministers für Landesverteidigung und des k. u. Landesverteidigungsministers (wenn sie die Generalscharge bekleiden), ferner des Landwehroberkmdtn. innerhalb des betreffenden Staatsgebietes,
eines Korpskmdtn. im Bereiche der ihm unterstehenden Truppen, bzw. in seinem Militärterritorialbereiche,
dann von der Kavallerie, der Artillerie, der Pionier- und der Traintruppe bei der Ankunft des betreffenden Generalinspektors, falls dieser die Feldmarschalleutnants- oder eine höhere Charge bekleidet,
bei der Ankunft des Marinekmdtn. und
des Kommandierenden einer k. u. k. Flotte im Bereiche der ganzen Küste der Monarchie
und des Hafenadmirals in Pola im Bereiche des Hafenadmiralats

„Zwei halbe Rufe und der erste Teil des Fußmarsches“ bei der Ankunft eines Generals der Infanterie, Feldzeugmeisters oder Generals der Kavallerie.

„Drei halbe Rufe und drei doppelte Stöße“ bei der Ankunft eines Feldmarschalleutnants.

„Zwei halbe Rufe und zwei doppelte Stöße“ bei der Ankunft eines Generalmajors.

Paraden. I § 68. 359

Empfang:

Ist der Zug selbständig, so steht er in entwickelter Linie; Zugskommandant 4× vor der Flügelcharge des Empfangsflügels. Richtung und Deckung nach Empfangsflügel. I 781, 785.

Eventuell gebührendes Avertissementssignal, beim Ansichtigwerden des Besichtigenden.

Ehrenbezeigung auf 30×; hierauf geht Kommandant salutierend dem Besichtigenden entgegen meldet Stand und begleitet den Vorgesetzten auf jener Seite, welche der Truppe abgewendet ist. I 789.

Mannschaft sieht dem Vorgesetzten ins Auge und folgt mit Kopfwendung.

Defilierung. I § 69. 360

Zug in entwickelter Linie, Kompagnie in Kolonne.

Zugskommandant, bei selbständigem Zuge 6× vor der Mitte; im Kompagnieverbande hinter dem Zuge. I 801.

Nur beim Zuge, der die Fahne führt, neben dieser. Siehe Figur unten.

Defilierung der Infanterie.

K. u. k. Infanterieregiment Hoch- und Deutschmeister Nr. 4 defiliert vor Sr. Majestät anläßlich der Frühjahrsparade in Wien auf der Schmelz. Eben rückt die Kompagnie vorüber, welche die Fahne führt.

Die Defilierung erfolgt auf das Aviso:
„*Defilierung!*“
und das Kommando:
„*Zug rechts (links) schaut!*“,
dann wird der Antritt der Bewegung angeordnet.

Chargen und Soldaten sehen dem die Defilierung Abnehmenden während des Vorbeimarsches ins Auge.

Die Chargen am Defilierungsflügel sorgen für Erhaltung der Deckung und der Distanzen. Sie sehen geradeaus und wenden die Köpfe erst 3× vor und nach dem Defilierungspunkte.

Bei der Defilierung mit Reihen oder Doppelreihen von der Kompagnie aufwärts, treten die Zugskommandanten an die Defilierungsseite neben die an der Tete ihrer Züge befindlichen Chargen.

Kavallerie.

361

Organisation der Kavallerie, siehe 915.

Eine Eskadron hat ca. 150 Reiter und zerfällt in 4 Züge.

Jeder **Zug** wird in 3 Patrouillen geteilt, u. zw.: rechte, mittel- und linke Patrouille; die Mittelpatrouille ist die stärkste. Diese sind nicht zu verwechseln mit Nachrichtenpatrouillen **siehe 116 u. 117.**

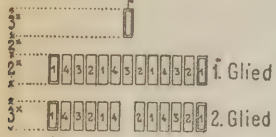

Die normale Aufstellung eines Kavalleriezuges zeigt nebenstehende Figur.

In bedecktem Terrain ist der Zug oder die Patrouille an keine Marschform gebunden, d. h. er bildet **Rudel.** **Siehe z. B. Bild 115.**

Die **Eskadron** steht entweder in der **entwickelten Linie**, d. i. die Züge nebeneinander oder **in Kolonne**, **wie nachstehende Figur zeigt.**

In **Rottenkolonne zu 4**; **siehe Marschkolonne, Figur 129,**
oder in **Rottenkolonne zu 2.**

Gangarten:

362

Schritt; in der Minute 140×,
Trab; in einer Minute 300×,
Galopp; in einer Minute 500×,

} Die Schritte beziehen sich auf den tatsächlich zurückgelegten Weg im Infanterieschrittmaße à 75 cm gemessen.

Karriere; ist die größte Schnelligkeit eines Pferdes.

Marschgeschwindigkeit **siehe 130.**

Kampf zu Pferde.

363

Gibt es nur eine Gefechtsart, d. i. der Angriff.

Feuergefecht zu Fuß.

364

Die Grundsätze hiefür sind dieselben wie bei der Infanterie; es kann jedoch nur immer ein Teil zum Feuergefechte absitzen, weil ca. $^1/_4$ der Leute als Pferdehalter zurückgelassen werden muß.

Ein Teil muß überdies unbedingt zu Pferde bleiben, um überraschende Angriffe auf die Handpferde abwehren zu können.

Artillerie.

Siehe auch: Geschütze der Feldartillerie 400—403, Gebirgsartillerie 404, Festungsartillerie 405—412.

Organisation der Artillerie siehe 921.

365 Einige taktische Formationen:

Artillerie in Marschkolonne. Bild hierüber siehe 129_2.

Im Gefechte steht die Artillerie gewöhnlich in der **Feuerlinie**, wobei die Geschütze mit einem Abstande von meist 15 m nebeneinander stehen.

Nachstehendes Bild zeigt Artillerie, welche sich im freien Felde **überraschend zum Gefecht entwickelt.**

Munitionshinterwagen kommen neben Geschütz: $^1/_2$ m links seit- und rückwärts.

Nachstehendes Bild zeigt Artillerie, welche sich hinter einer Deckung zum Gefechte entwickelt.

Die Munitionshinterwagen stehen $6^1/_2$ m links seitwärts der Geschütze.

366 **Geschützbedeckung.** Siehe 322.

WAFFEN:

370 Repetiergewehr M. 95.*)

Lauf:		Schaft:
Kaliber: 8 mm.	Profil der Züge: muldenförmig.	Material: Nußbaumholz.
Material: Tiegelguß-Stahl.	Drallrichtung: nach rechts.	Gattung: Ganzer Schaft ohne Backen.
Zahl der Züge 4.		Kolbenwinkel: $4^3/_4{}^0$.

371 Verschluß geschlossen; Kasten leer, Schlagfeder entspannt.

Längenschnitt.

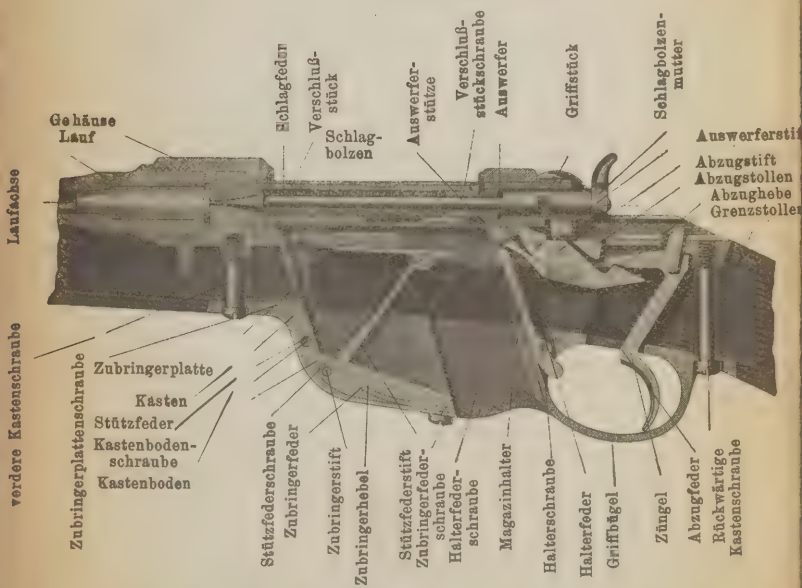

*) Aus den Wandtafeln über den Repetierstutzen M. 95 von k. u. k. Hauptmann F. Ellison E. v. Nidlef; Verlag von W. Braumüller, Hofbuchhandlung in Wien.

Magazin geladen. 372

Längenschnitt.

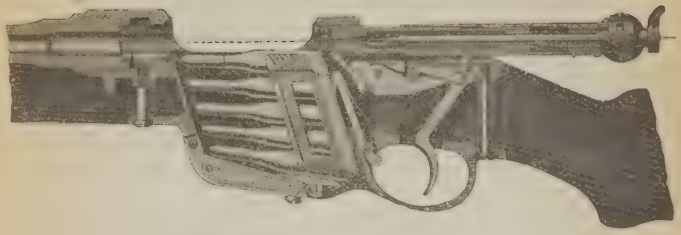

Gehäuse. 373

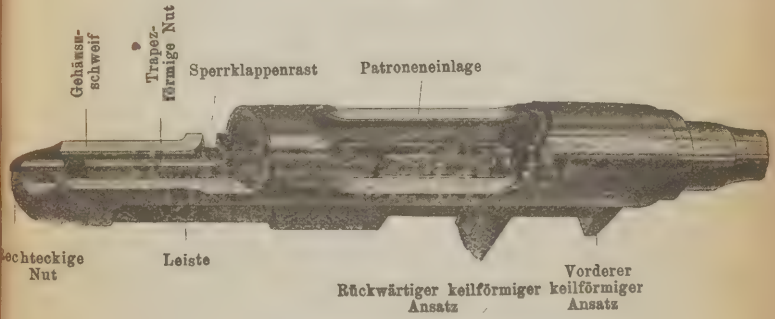

Kasten. 374

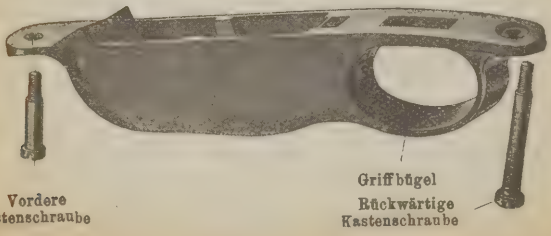

375 Vorderer Visierpunkt.

Seitenansicht

Vordere Ansicht

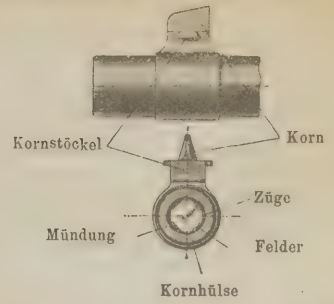

376 Verschlußkolben.

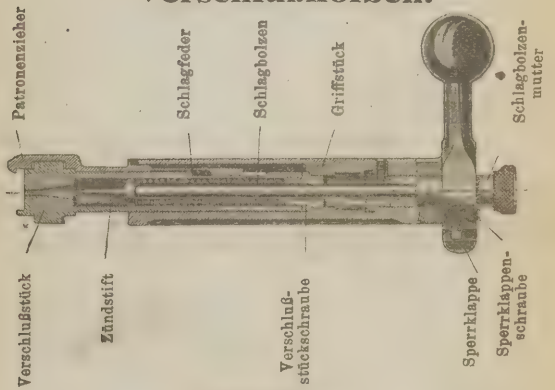

Griffstück.

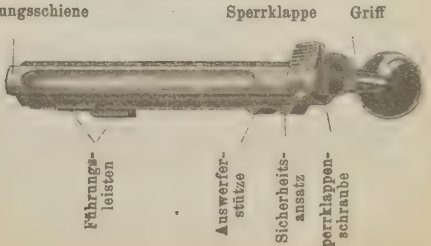

Verschlußstück.

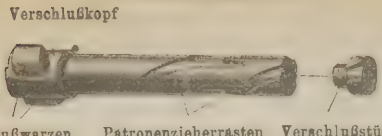

Schlagbolzenmutter

Patronenzieher

Schlagbolzen.

Schlagfeder.

Griffstück.

Längenschnitt.

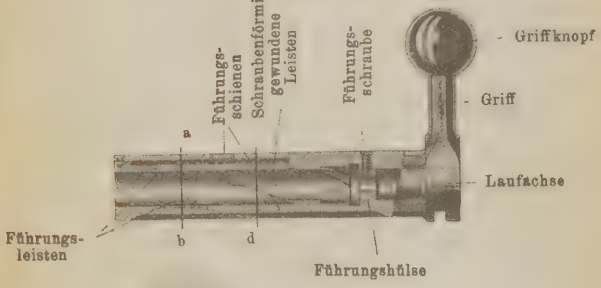

Querschnitt a — b.

Querschnitt c — d.

377

Magazin M. 90.

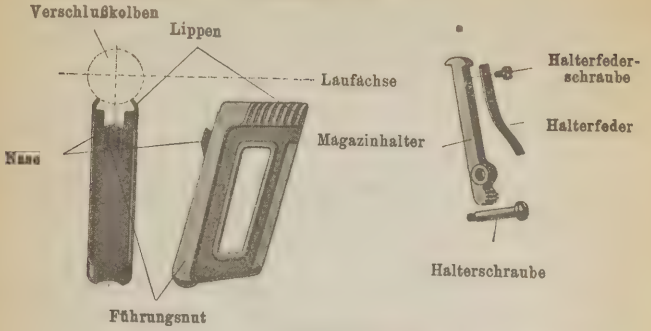

380

Zubringer.

381

Abzug.

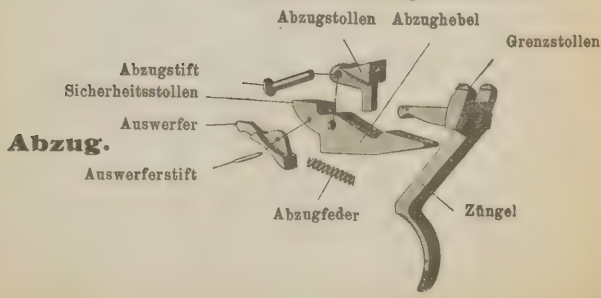

Aufsatz.

382

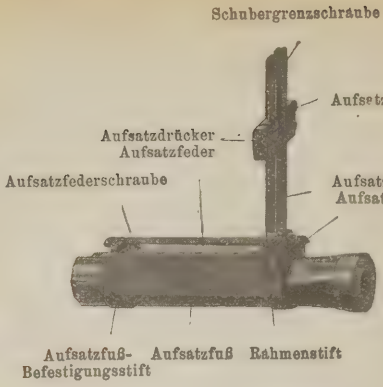

Aufsatzrahmen.

Grinsel für die Distanz 2600×.

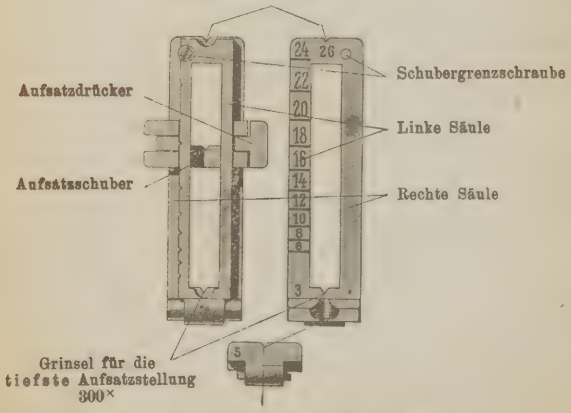

Grinsel für die Normalaufsatzstellung 500×.

383 Munition.

Scharfe Patrone M. 93.

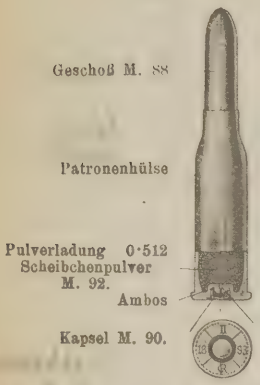

Geschoß M. 88.

Kapsel M. 90.

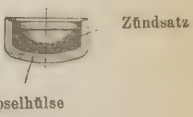

384 Bajonett.

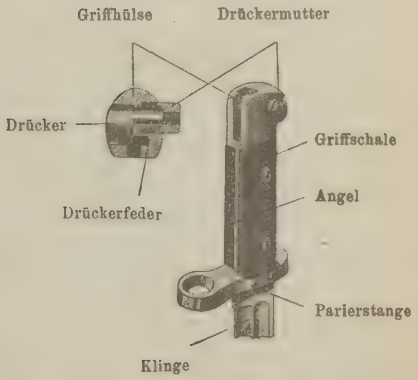

Repetierpistole: Ist auf 50× eingeschossen. Ladestreifen à 10 Patronen.

Maschinengewehre M. 7. 385

An Stelle des M. 7 wird das **Maschinengewehr M. 7/12** treten, welches eine erhöhte Feuerschnelligkeit und einen etwas verbesserten Mechanismus besitzt.

Es gibt Infanterie- und Kavalleriemaschinengewehre. Erstere sind in Abteilungen à 2 Gewehre — letztere à 4 Gewehre zusammengezogen.

Jedes Infanterie (Landwehr) regiment hat drei Infanterie-Maschinengewehrabteilungen; jedes Jägerbataillon hat eine solche. Die meisten Kavallerieregimenter haben je eine Kavallerie-Maschinengewehrabteilung.

Das **Infanteriemaschinengewehr** samt Munition wird auf 8 Tragtieren fortgebracht — die Mannschaft geht zu Fuß.

Das Bild zeigt ein Infanteriemaschinengewehr am Marsche (hiezu gehören noch anschließend 5 Munitionstragtiere).

Es hat einen zusammenklappbaren Schutzschild, so daß das Gewehr in verschiedenen Feuerstellungen verwendet werden kann; z. B.:

Gewehr in tiefster (kleinster) Stellung; grundsätzlich anzuwenden.

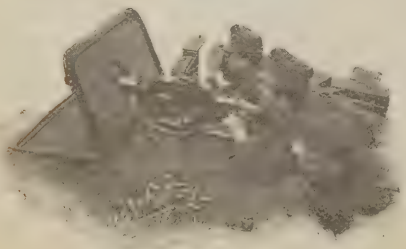

Gewehr in höchster Feuerstellung.

Die Feuerschnelligkeit ist sehr groß, per Gewehr ca. 350 Schuß in einer Minute.

Die Patronen, die Flugbahn des Geschosses, Wirkung etc. sind ähnlich wie beim Infanteriegewehr, doch ist die Schußpräzision eine größere. (Geschlossene Garben.)

Munition, welche beim Gewehre vorhanden ist, 10.000 Patronen.

Feuerarten:

Einzelfeuer. Jeder Vormeister beschießt selbständig die ihm zugewiesenen, oder die ihm zufallenden Abschnitte und korrigiert sich selbständig — entspricht beiläufig dem Einzelfeuer eines Zuges Infanterie.

Abteilungsfeuer: Der Abteilungskomdt. leitet unmittelbar das Feuer seiner Gewehre.

Einzelne Schüsse in unregelmäßiger Reihenfolge, um den Charakter der Waffe nicht zu verraten; zur Vertreibung von Patrouillen etc.

Punktfeuer, wenn der Zielpunkt beibehalten wird.
Streufeuer, wenn der Zielpunkt allmählich fortschreitend geändert wird.

Das **Kavalleriemaschinengewehr** unterscheidet sich vom Infanteriemaschinengewehr dadurch, daß die Mannschaft beritten ist und die Tragpferde (nicht Tragtiere!) von den Reitern an der Hand geführt werden.

Das Gewehr selbst hat keinen Schutzschild.

Das Kavalleriemaschinengewehr samt einem Teile der für dieses bestimmten Munition wird auf Tragpferden fortgebracht, hiezu kommt noch per Zug (d. i. bei 2 Gewehren) 1 Munitionswagen.

Munition per Gewehr innerhalb des Zuges 15.000 Patronen (daher um 5000 größer als bei den Infanteriemaschinengewehren).

Feldartillerie.

Taktische Formationen siehe 365.

8 cm-Feldkanone M. 5 ist ein Rohrrücklaufgeschütz mit Bronzerohr und $4\,^1/_2$ cm starken Stahlschutzschilden. 400

Die Flugbahn des Geschosses ist wenig gekrümmt.

Geschütz feuerbereit.

Bedienung: 6 Mann.

Geschütz nach abgegebenem Schusse.

Rohr und Bremszylinder spielen zurück.

Die Feldkanone besteht aus Geschütz und Protze.

Gewicht des ausgerüsteten Geschützes samt Protze 1800 kg (mit aufgesessener Mannschaft [6 Mann] 2230 kg), des abgeprotzten Geschützes ca. 1000 kg, Geleisweite 153 cm.

In der Geschützprotze ist Munition für 33 Schuß enthalten (24 Schrapnells und 9 Granaten).

Waffen

Die übrige Munition wird in den **Munitionswagen** (per Wagen 93 Schuß) fortgebracht, u. zw.: im Munitionshinterwagen 60 Schuß, in der Wagenprotze 33 Schuß.

Sowohl Geschütz- als Munitionswagen sind sechsspännig.

Die Feuerschnelligkeit beträgt ca. 8 Schuß in der Minute. Wird mit nicht tempierten Geschossen geschossen, dann kann sie auch größer sein.

Das nachfolgende Bild zeigt die Feldkanone samt Bedienungsmannschaft — im Feuer stehend.

401 **Schrapnell:** Gewicht ca. $6\frac{1}{2}$ kg, Pulverladung ca. $\frac{1}{2}$ kg. Gewicht der ganzen Patrone (mit Hülse) ca. $8\frac{1}{2}$ kg. Enthält über 300 Füllkugeln.

Maximalschußweite tempiert 6200 m (8300×), (als Aufschlaggeschoß) 7000 m.

Es ist hauptsächlich gegen lebende Ziele bestimmt und beruht seine Wirkung darauf, daß es in der Luft auf eine gewisse Distanz vor dem Ziele krepiert (explodiert) und die Kugeln und Sprengstücke in einem Streukegel nach vorwärts schleudert.

Die Distanz kann durch einen Zünder, welcher im Schrapnell in der Geschoßspitze angebracht ist, vor dem Laden eingestellt, „tempiert" werden. Die größte Schußweite tempiert 6200 m.

Die Zeichnung zeigt schematisch die Wirkung des Schrapnells, z. B. auf 2000 m Schußdistanz.

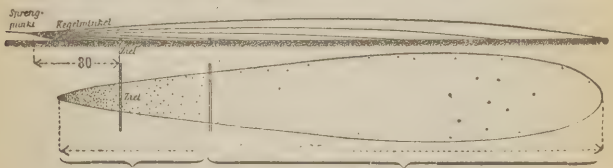

ca. 90 m
Wirksame Streuung

ca. 375 m
In diesem Raum ist keine Wirkung mehr vorhanden!

Das Schrapnell kann aber auch so geschossen werden, daß es erst nach dem Aufschlagen am Boden explodiert; dann ist die Wirkung ähnlich wie nachstehende Figur zeigt.

Von seitwärts gesehen.

Von oben gesehen.

Granate. Sieht ähnlich wie ein Schrapnell aus und hat auch dasselbe Gewicht. Der Unterschied besteht jedoch in der Wirkung. **402**

Luftexplosion einer Granate.

Die Granate kann durch Tempieren geradeso wie das Schrapnell in der Luft zum Krepieren gebracht werden.

Von seitwärts gesehen.

Granatenwirkung nach einem Aufschlage.

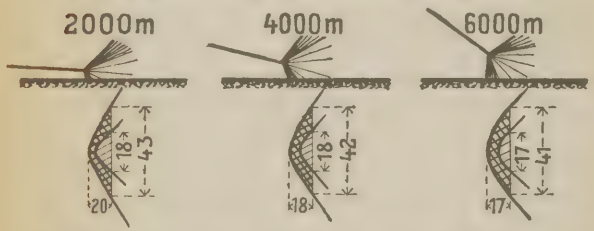

Sie enthält zwar keine Füllkugeln, zerspringt jedoch in eine Zahl verschieden großer Sprengstücke, die nach seit- und aufwärts und weniger in die Tiefe geschleudert werden.

Größte Schußweite 7000 m.

10 cm-Haubitze M. 99. Unterscheidet sich vom Feldgeschütz hauptsächlich dadurch, daß die Flugbahn eine gekrümmte ist, aus welchem Grunde man Ziele hinter Deckungen beschießen kann. Schußweiten wie bei der Feldkanone M. 5. **403**

Das Rohr selbst ist kürzer wie beim Feldgeschütz, die Geleisweite 166 cm (bei der Feldkanone M. 5 nur 153 cm); zur Fortbringung sind 6 Pferde nötig.

Das nebenstehende Bild zeigt die Feldhaubitze im Feuer stehend; links vor der Haubitze — auf ½ m Entfernung — steht noch der Munitionshinterwagen, ähnlich wie bei der Feldkanone; derselbe wurde hier nicht aufgenommen, um die Haubitze deutlicher zu zeigen.

Die Haubitze hat keinen Stahlschutzschild, ist leichter und daher beweglicher als die Feldkanone M. 5; die Feuerschnelligkeit ist jedoch bedeutend geringer, da sie kein Schnellfeuergeschütz ist. (Kein Rohrrücklauf!)

Die Geschosse sind beiläufig doppelt so schwer als beim Feldgeschütz; Granate über 14 kg, Schrapnell ca. 13 kg.

Links stehendes Bild zeigt die 10 cm-Haubitze M. 99 mit der Protze.

Links stehendes Bild zeigt den Batteriemunitionswagen, welcher aus Protze und Munitionshinterwagen besteht.

15 cm-Haubitze M. 99/4. Das folgende Bild zeigt die 15 cm-Haubitze M. 99/4 mit der größtmöglichen Elevation gerichtet.

Mannschaft in Gründstellung.

Die 15 cm-Haubitze dient hauptsächlich zur Bekämpfung gedeckter Ziele, bzw. Zerstörung solcher deckender Hohlbauten, gegen welche die 10 cm-Haubitze wirkungslos ist.

Ferner Zerstörung fester Objekte, Ortschaften etc., daher Mitwirkung beim Angriffe auf sorgfältig vorbereitete und stark befestigte Stellungen im Feld- und Festungskriege.

Hauptgeschoß ist die 15 cm-Ekrasitgranate M. 99, $38^3/_4$ kg schwer; enthält 7·3 kg Ekrasit; Schußweite bis 5600 m.

Gebirgskanone M. 99. 404

Ist ein leichtes Geschütz, welches auf je drei Tragtieren fortgebracht wird.

Nachstehendes Bild zeigt eine Gebirgsbatterie im Marsche.

Rohr 114 kg auf einem Rohrtragtier.

Lafette ca. 200 kg auf zwei Tragtieren (Vorderlafette und Hinterlafette).

Nachstehendes Bild zeigt eine Gebirgskanone M. 99 feuerbereit.

Granate und Schrapnell sind nur gegen 5 kg schwer und haben natürlich eine bedeutend geringere Wirkung als jene der Feldkanone und Haubitze.

Feuerschnelligkeit beträgt pro Geschütz ca. 5 Schuß in der Minute.

Größte Schußdistanz mit Granaten 6400×, mit Schrapnell 5333×.

1 **7 cm-Gebirgskanone M. 8,** bzw. **M. 9** sind Rohrrücklauf-, bzw. Schnellfeuergeschütze mit Schutzschilden; sie unterscheiden sich untereinander nur unwesentlich durch die Lafettierung.

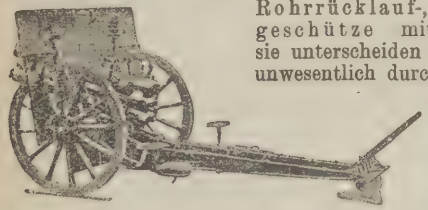

Zum Fortbringen sind 4 Tragtiere nötig. Wiegen-, Räder-, Lafetten- u. Rohrtragtier.

2 **10 cm-Gebirgshaubitze M. 8** ist ein Rohrrücklauf-, bzw. Schnellfeuergeschütz mit -Schutzschild mit einer Gleisweite von 90 cm.

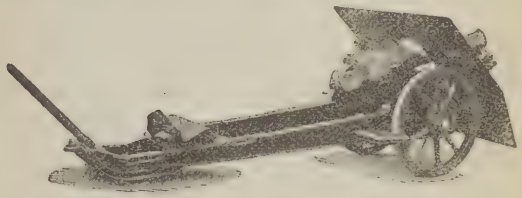

Fortbringung ähnlich wie nachstehende Figuren zeigen.

Die 10 cm-Gebirgshaubitze wird zum Transporte in drei Teile zerlegt und folgend fortgebracht:

Rohrkarren.

Lafette mit Gebirgsprotze.

Munitionskarren.

Festungsartillerie. 405

Die Geschütze der Festungsartillerie sind hauptsächlich für den Angriff und für die Verteidigung von festen Plätzen bestimmt. Außer den Kalibern, wie sie bei der Feldartillerie vorkommen, gibt es noch eine große Zahl schwerer Geschütze, d. h. Geschütze mit großem Kaliber. Diese schweren Geschütze sind erforderlich, weil es oft notwendig ist, Deckungen aus Beton oder Stahl von bedeutender Stärke zu durchschlagen.

Im allgemeinen unterscheidet man **Kanonen,** das sind 406
Flachbahngeschütze, deren Geschosse eine ähnliche Flugbahn wie beim Feldgeschütze haben.

Haubitzen, ähnlich der Feldhaubitze und 407

Mörser mit einer sehr steilen, sehr gekrümmten 408
Flugbahn. Diese kann bei Mörsern je nach der Größe der Pulverladung verschieden gekrümmt werden.

Das größte Kaliber hat der 42 cm-Mörser.

Nachstehende Bilder zeigen einige Haupttypen der Festungsgeschütze.

409 **12 cm-Kanone M. 80** in hoher Batterielafette M. 80 in einer Angriffsbatterie à 4 Geschütze eingebaut. Solche Angriffsbatterien werden in der Nacht dort erbaut, wo es nicht möglich ist, die Geschütze ungesehen vom Gegner ins Feuer zu stellen.

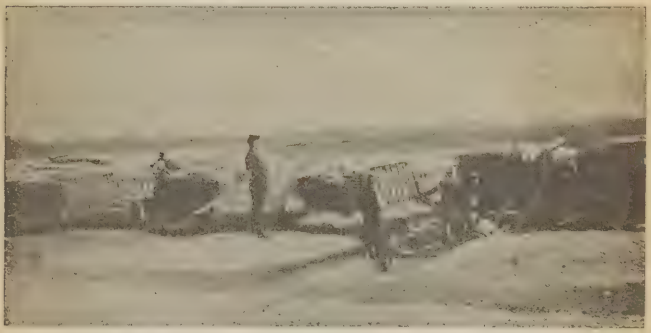

Größte Schußweite mit Granaten (Ekrasitgranaten) beträgt 8000 m, mit Schrapnells 8000 m.

410 **15 cm-Kanone M. 80.**

Größte Schußweite mit Granaten (Ekrasitgranaten) 8500 m, mit Schrapnells 8500 m.

Nachstehendes Bild zeigt, wie deren Rohr auf der Festungsfeldbahn in die Stellung geführt wird.

18 cm-Belagerungs-Kanone M. 80 411

in hoher Batterielafette M. 80.

Die größte Schußweite mit Granaten (Ekrasitgranaten) beträgt 5100 m, mit Schrapnells 4500 m.

Feuerbereite Geschütze sind von einer Terrainwelle aus aufgenommen, welche zwischen dem Gegner and der Batterie liegt; von der gegnerischen Stellung aus kann daher die Batterie nicht gesehen werden.

15 cm-Mörser M. 80. 412

Die größte Wurfweite beträgt mit Granaten 3500 m, mit Schrapnells 3200 m. Die Granaten haben ein Gewicht von ca. 32 kg, Schrapnells von ca. 37 kg.

Der Mörser hat eine so gekrümmte Flugbahn, daß er hinter einer andern Batterie (z. B. hinter einer Kanonenbatterie siehe 409 und 411) aufgestellt werden kann. Ein Überschießen der vorderen Battrie ist ohneweiters möglich.

412_1 Minenwerfer.

Sind geschützähnliche Vorrichtungen, aus denen Minen geworfen werden können. Die Minen haben eine ähnliche Form wie große Artilleriegeschoße. Kaliber bis 30 cm. Wurfweite je nach Konstruktion — bis über 2000 m.

Der Wurf erfolgt durch Pulvergase (Knall- u. Feuererscheinung und meist auch Rauch) oder pneumatisch (also durch komprimierte Luft, schwacher Knall, keine Feuererscheinung).

Minen, welche seitlich oder rückwärts flügelartige Ansätze haben, werden auch Lufttorpedos genannt.

Handgranaten. — Gewehrgranaten.

Verschiedenster Gattung.

ca. faustgroß werden entweder:

aus der Hand frei geworfen,
„ Gewehren geschossen oder
„ eigenen Granatwerfern (winzigen Geschützen ähnlich) geworfen.

Die aus der Hand geworfenen sind entweder eiförmig (ohne Stiel) oder mit Stiel versehen.

Die geschossenen oder geworfenen müssen einen Stiel haben, welcher in den Lauf des Gewehres (des Granatwerfers) behufs der Abfeuerung gesteckt wird.

Wurfweite der Handgranate max 45×.

Schießinstruktion. E—7.

Der Schießunterricht gliedert sich in: E—7, 5. 413

Vorschule,
Schulschießen,
Figurenschießen,
Feldmäßiges Schießen,
Besondere Schießübungen.

Die Soldaten bilden **Schießklassen.** E—7, 6. **414**

1. Schießklasse: Neueintretende, dann jene, welche nicht zu Schützen ernannt werden.

2. Schießklasse (Schützen): Jene, welche die erforderlichen Bedingungen erfüllt haben. Schützen siehe 458.

3. Scharfschützen. Siehe 454.

Theorie des Schießens. E—7, § 4.

Alle Soldaten müssen wissen. E—7, 27—33. 415

Erklärung von Flugbahn, Abgangsrichtung, Visiervorrichtung, Korn, Grinsel, Visierlinie, Zielen, Zielpunkt, Treffpunkt, Streuung, Geller. Welche Ziele werden mit Normalaufsatz 500$^{\times}$ getroffen?

Siehe nachfolgende Figuren.

Schießen des einzelnen Soldaten. E—7, 34—50. 416

Visierlinie, Abgangsrichtung, Flugbahn, bzw. Geschoßbahn.

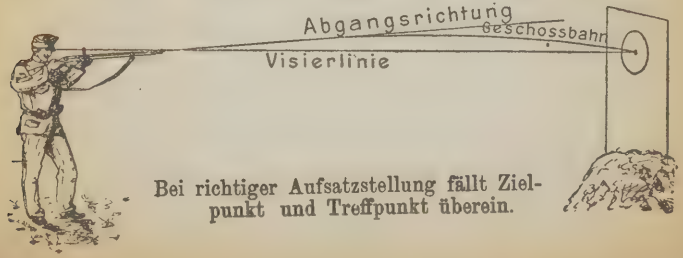

Bei richtiger Aufsatzstellung fällt Zielpunkt und Treffpunkt überein.

Schießinstruktion

Der Soldat beim Schießen

in verschiedenen Körperlagen.
Liegend, kniend, stehend, hinter Deckungen etc.
Womöglich *Gewehr auflegen!*

Geschoßbahn, bzw. Flugbahn bei Normalaufsatzstellung.

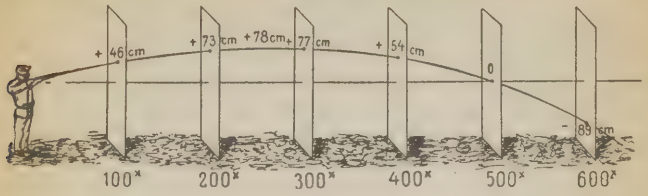

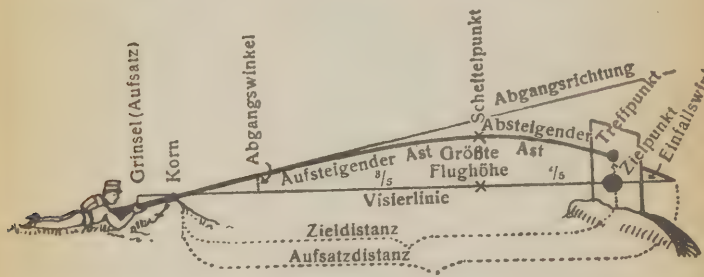

Welche Ziele werden getroffen, wenn Zielpunkt Fußlinie? 417

Mit **Normalaufsatz 500ˣ**: Alle Ziele, die größer sind, 1
als ein kniender Mann.

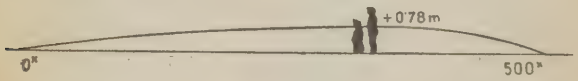

Mit **Aufsatz 300ˣ**: Alle feldmäßigen Ziele. 2

Mit **Aufsatz 600ˣ**: Ziele von Manneshöhe und größer. 3

Schießinstruktion

418 Größter Gewehrertrag 5000×–6000×.

Größte Flughöhen

(Zum Vergleiche diene das Haus).

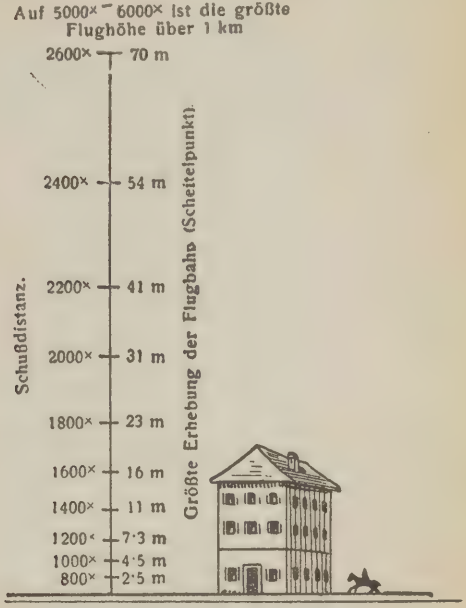

419 Geschoß- (Flugbahnen-) Garbe, wenn mit einem Gewehr geschossen wird.

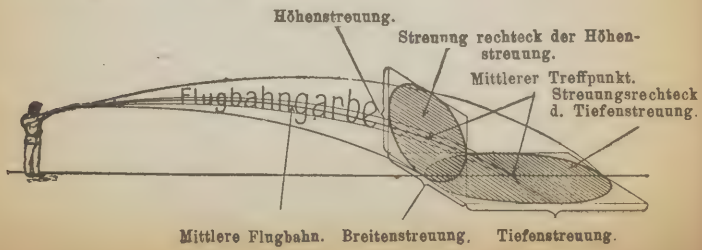

Ermittlung des **mittleren Treffpunktes:** 420

Durch das Trefferbild 2 aufeinander senkrecht stehende Gerade; beiderseits jeder Geraden muß die gleiche Zahl der Treffer liegen.

Streuungen: 421

100 Prozent Höhen- (Breiten-) **Streuung.** Um sämtliche Durchschlagspunkte ein Rechteck. 1

50 Prozent Höhen- (Breiten-) Streuung. Um 50 Prozent der um den mittleren Treffpunkt liegenden Durchschlagspunkte ein Rechteck. 2

Tolerierte Streuung. E—7, 38. In der Praxis ist stets mit dieser zu rechnen. Sie beträgt das doppelte Ausmaß der normalen 100prozentigen Streuung. 3

Die Tabellen der Schießinstruktion geben die normale 50prozentige, sowie die 100prozentige Streuung an (ermittelt von guten Schützen mit aufgelegtem Gewehre), aber nicht die tolerierte (letztere für Durchschnittsschützen).

Wann wird ein Ziel **wirksam beschossen?** — Wenn der mittlere Treffpunkt im Ziele liegt. E—7, 40. 422

Auf 500× **(Normalaufsatz)** jedes Ziel von mindestens halber Manneshöhe.

Auf 300× **(tiefster Aufsatz)** jedes feldmäßige Ziel.

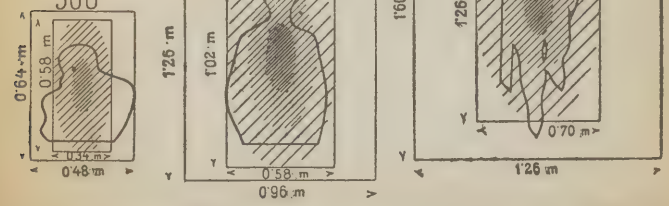

Die kleineren Rechtecke geben die tolerierten Streuungen des Repetiergewehrs M. 95 an.

Die größeren Rechtecke geben die tolerierten Streuungen des Repetiergewehrs M. 88/90 und 90 an.

423 Wann muß der **Zielpunkt verlegt** werden?

Distanz 300×
Aufsatz 300×
Tolerierte Streuung.

Zielpunkt muß etwas höher gewählt werden (etwa Mitte der Figur).

Distanz 400×
Normalaufsatz 500×
Tolerierte Streuung.

Zielpunkt muß etwas tiefer gewählt werden (Distanz und Aufsatz fallen nicht überein).

In beiden Fällen ist angenommen, daß der Zielpunkt am tiefsten Punkte des Zieles gewählt wurde.

Natürlich muß der Zielpunkt auch in allen Fällen verlegt werden, wenn das betreffende Gewehr z. B. zu hoch oder zu tief schießt.

Ebenso wenn durch Witterungseinflüsse, Wind etc. der Treffpunkt verschoben ist, siehe auch 434 und 436.

424 **Bestimmung** der normalen **Lage** des **Streuungsrechteckes:** Zuerst Lage des mittleren Treffpunktes (E—7, Tabelle 2a und 2b); von diesem: Auftragen des doppelten Maßes aus E—7, Tabelle a, bzw. 1b, das ist der tolerierten Streuung.

Wenn Aufsatz und Zieldistanz gleich sind, fällt Zielpunkt und Treffpunkt zusammen (beim Repetiergewehr M. 90 und 95).

Die Figuren auf vorstehender Seite geben einen Überblick über das Verhältnis der Streuung zur Größe der Scheiben.

Streuungsrechtecke des Repetiergewehres M. 95.

Tolerierte Streuung.

1 : 100.

Die Streuung ist im richtigen Verhältnisse zu den Figuren gezeichnet.

Breitenstreuung.

Scheiben 1 : 100.

Kleine Schulscheibe

Große Schulscheibe

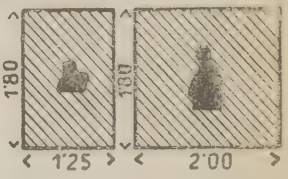

Tolerierte Streuung. E—7,38. In der Praxis rechnet man stets mit dieser. Sie beträgt das doppelte Ausmaß der normalen 100% Streuung, welche in den Tabellen der Schießinstruktion enthalten ist. (Bei Berechnungen dies wohl beachten!) Die normale 100% Streuung wird von guten Schützen mit aufgelegtem Gewehre ermittelt.

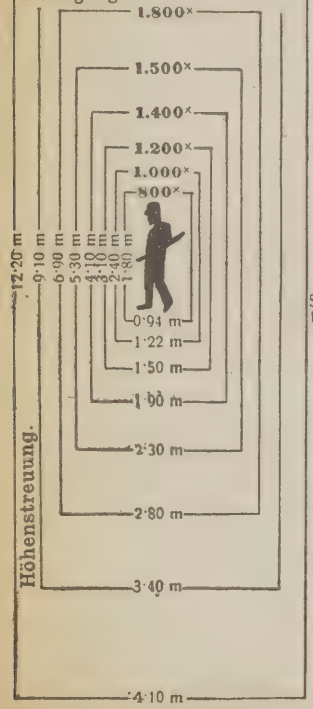

Vorlaufende Figur

Ungedeckt liegende Figur

Gedeckt liegende Figur

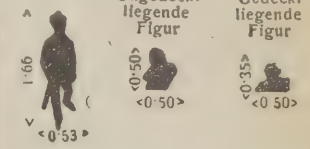

Seitwärts laufende Figur

Kniende Figur

Scheiben für feldmäßige Schießübungen.

Reiter im Trab

Geschütze beim Abfeuern

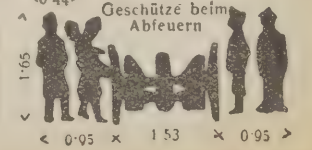

Die fettgedruckten Zahlen in der links stehenden Figur geben die Distanz an.

426 Wo ist der Zielpunkt zu wählen?

Siehe auch Verlegung des Zielpunktes 423.

Normale Zielweise.

Gestrichenes Korn.

Ziel aufsitzen lassen.

Verlegen des Zielpunktes im Ziele.

427 Am häufigsten vorkommende Zielfehler.

Feines Korn.

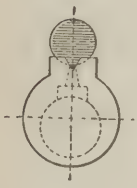

Schießt zu tief; für je 100[x] um ca. 10 cm.

Grobes Korn.

Schießt zu hoch; für je 100[x] um ca. 15 cm.

Rechts geklemmtes Korn. Schießt rechts.	Links geklemmtes Korn. Schießt links.	Gewehr rechts verdreht. Schießt rechts und tief.	Gewehr links verdreht. Schießt links und tief.

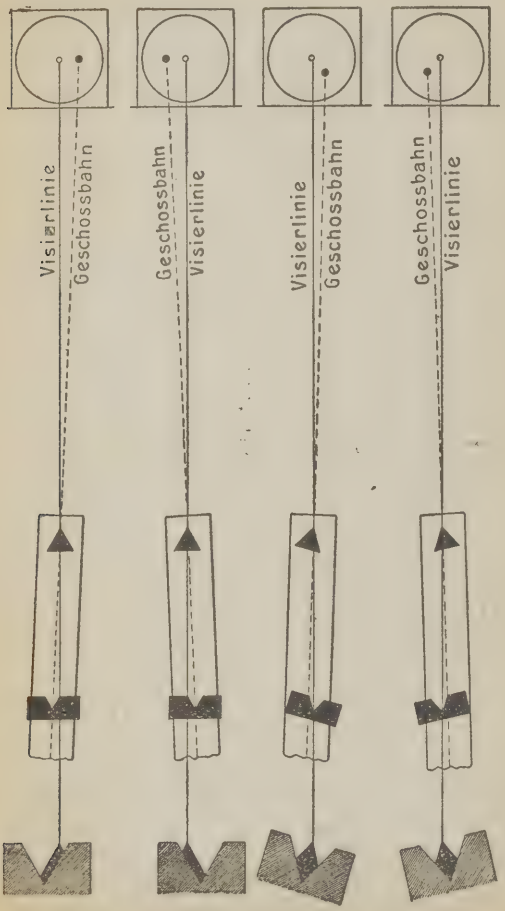

428 Welchen Einfluß hat die Beleuchtung auf das Zielen?

Beleuchtung **von oben.**

Schießt zu tief.

Beleuchtung **von seitwärts,** z. B. von rechts.

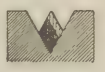

Schießt links.

429 Bestrichene Räume.

Je niedriger der Anschlag, desto größer ist bei kleinen Entfernungen der bestrichene Raum. (Nicht im Maßstabe gezeichnet.)

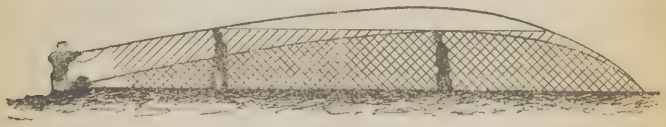

Je größer das Ziel, desto größer ist der bestrichene Raum.

Siehe nachstehende Figur.

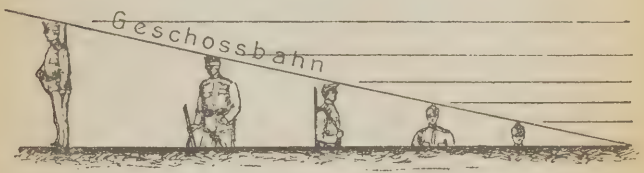

Bestrichene Räume für ein Ziel in Manneshöhe.

Einfallswinkel im richtigen Maße gezeichnet.

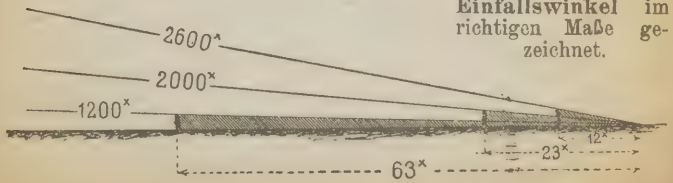

Schießinstruktion

Schießen einer geschlossenen Abteilung oder Schwarmlinie (Abteilungsfeuer). E—7, 51—61. 430

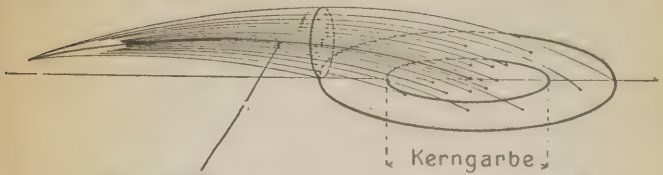

Mittlere Flugbahn. oder Garbenkern, d. i. 70 % der Geschosse. E—7, 51.

Tiefenstreuung der Kerngarbe: 431

Bei Einzelfeuer auf:		Bei Salvenfeuer auf:	
Kleine Distanz	260×	Kleine Distanz	600×
Mittlere Distanz	230×	Mittlere Distanz	400×
Große Distanz	140×	Große Distanz	200×

Ganze Garbentiefe schwankt zwischen 1000—1500×.

Einfluß des Terrains auf die Tiefenstreuung. 432

E—7, 60.

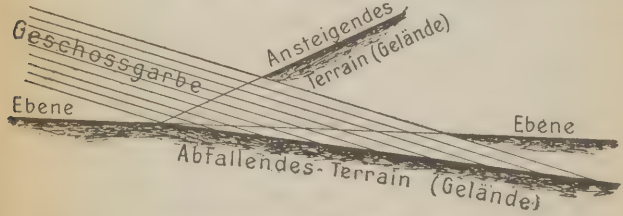

Zielregeln. E—7, 62—65.

Schußdistanzen: bis 800× **klein**; von 800—1600× **mittlere**; über 1600× **große**. 433

Schießregeln. E—7, 66—86. 434

Aufsatz tunlichst entsprechend der Zieldistanz

Einschießen, eventuell durch Verlegen des Zielpunktes oder Aufsatzänderung.

Gegen Überraschungen und Abwehr von Kavallerieangriffen innerhalb 600× Normalaufsatz benützen.

	auf 1000×	2000×	3000×
Bei großer Hitze schießt Gewehr weiter..	50×	150×	220×
„ „ Kälte „ „ kürzer..	50×	150×	220×
Wind (von rechts oder links) verwirft das Geschoß seitwärts.....	10×	25×	50×

Wind in der Schußrichtung (entgegen der Schußrichtung) vergrößert, bezw. verkleinert die Schußweite.

Regen verkürzt Schußweite.

435 Mit **genügender Treffwahrscheinlichkeit** können **beschossen** werden auf:

Kleinen Distanzen: Einzelner Soldat gegen ungedeckte und teilweise gedeckte Männer bis 600×, gegen Gruppen und einzelne Reiter bis 800×.

Mittleren Distanzen: ist nur Abteilungsfeuer wirksam.

Großen Distanzen: Wenn Ziel günstige Treffläche, Distanz bekannt, Witterungsverhältnisse berücksichtigt, genügend Munition vorhanden.

436 Schießen des einzelnen Soldaten. E—7, 73—79.

Zielpunkt im allgemeinen unterer Rand des Zieles, wenn Anhaltspunkt für Wahl des Zielpunktes fehlt; sodann ev. Korrektur.

Um Trefferpunkt in die Mitte des Zieles zu bringen, ist der Aufsatz zu ändern, oder der Zielpunkt zu verlegen. Siehe 423.

Vor Beginn des Schießens eventuell Tageslage durch guten Schützen ermitteln.

Mit gepflanztem Bajonett: auf kleine Distanzen nächst höheren Aufsatz nehmen und $^1/_2$ Mannesbreite links zielen. Beim Gewehre M. 88/90 u. 90. Siehe auch 468_2.

Auf seitswärts bewegende Ziele vorhalten, u. zw.:

Infanterist im Laufschritt für je 100× $^1/_2$ Mannesbreite,

Reiter im Trab (Galopp) auf 300—400× $^1/_2$ Pferdelänge } vor die Brust (im Galopp vor den Kopf).
„ „ „ „ 400—600× 1 „ }

Kommt das Ziel auf Distanz über 600× rasch näher, dann tiefer zielen; entfernt es sich, so Aufsatzstellung vergrößern.

437 Schießen einer geschlossenen Abteilung oder Schwarmlinie (Abteilungsfeuer).

E—7, 80—86.

Zielpunkt unterer Rand des Zieles; hebt sich scharf ab, Überschießen wird vorgebeugt.

Verlegen der Treffergruppe: nach der Seite durch Wahl eines Hilfszielpunktes, nach der Höhe (Tiefe) durch Aufsatzänderung.

Liegt Zieldistanz zwischen 2 Aufsatzstellungen, dann die nächst niedrige anwenden; eventuell Aufsatzschuber zwischen Distanzstriche stellen.

Siehe auch Figur 430.

438 Regel für Anwendung von 2 Aufsatzstellungen. E—7, 86.

Wenn Ziel in Ruhe, dann ermittelte Distanz und die nächst niedrigere.

Liegt Distanz zwischen 2 Aufsatzstellungen, dann nächst höhere und nächst niedrigere.

Entfernt sich Ziel, dann ermittelte Distanz und nächst höhere.

Nähert sich Ziel, dann ermittelte Distanz und nächst niedrigere.

Einschießen auf mittlere und große Distanzen auch in der Schwarmlinie, in der Regel Salven. **439**

Unterricht im Zielen. E—7, § 6. **440**

Fehlerdreieck (ermittelt durch dreimaliges aufgelegtes Zielen) auf Entfernungen bis 400ˣ; Verlegen des Zielpunktes, Schließen des linken Auges, Anschlag links für Soldaten mit schwachem rechten Auge (in geschlossenen Abteilungen ist jedoch stets rechts anzuschlagen).

Vorübungen im Abziehen des Züngels und im Erkennen des **Abkommens.** E—7, § 7. Allmähliches Abziehen, Gewehr nicht verreißen, Anlehnung nehmen, letzteres auch sitzend mit: „rechter Arm Mündung hoch", Kolben fest umfassen und fest an Schulter ziehen. Hierauf Abziehen des Züngels vereint mit Zielen.

Wo abgekommen? Eventuell mit Zielkontrollapparat.

Übungen im Fertignehmen, Anschlagen, Zielen und Abziehen des Züngels. E—7, § 8.

Scheiben. E—7, § 11.

Zum Vergleiche siehe auch Figuren 425.

Auf Elementarschießstätten. **441**

Kleine Schulscheibe. **Große Schulscheibe.**

Figur abnehmbar einrichten, damit sie bei starkem Winde entgegen der Windrichtung verschoben werden kann.

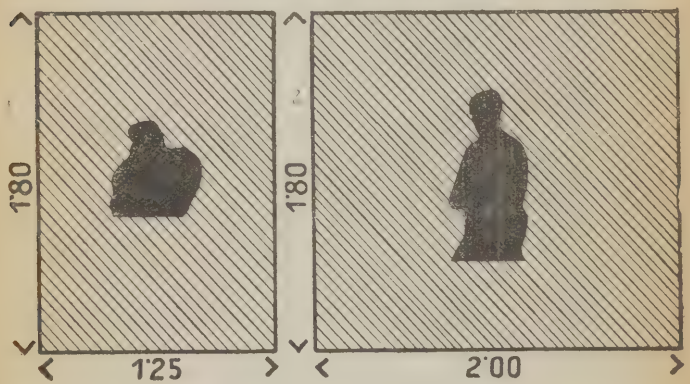

Für die Verwendung auf 100ˣ ist die Figur in der Mitte des unteren Randes mit einem weißen Zielpunkte von 5 cm Durchmesser zu versehen.

Vorlaufende Figur.

Ungedeckt liegende Figur.

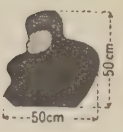

Gedeckt liegende Figur.

Kniende Figur.

Für feldmäßiges Schießen. 442

Seitwärts laufende Figur.

Kniende Figur.
Dieselbe wie im Pkte. 441 angegeben.

Reiter stehend. **Reiter attackierend.** **Bespannungspferd.**

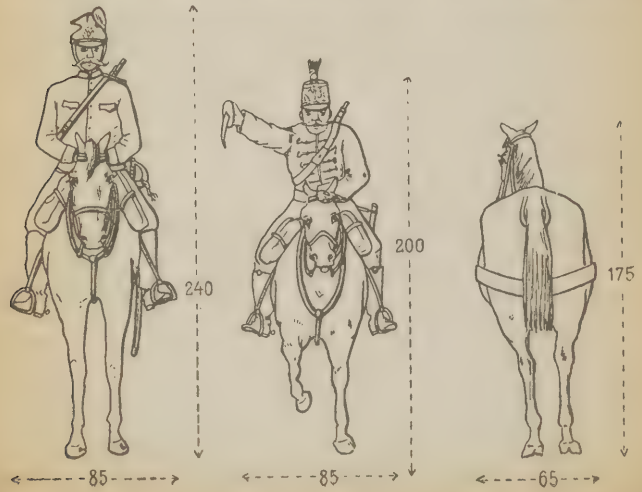

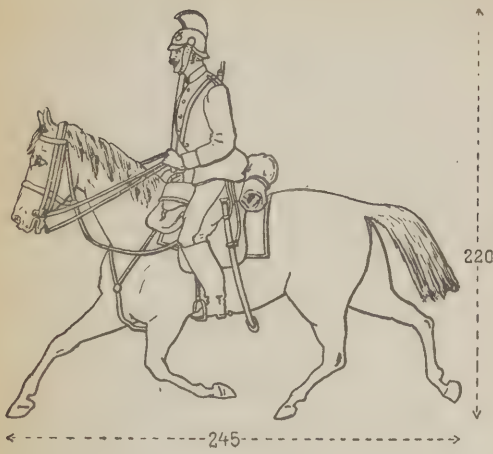

Reiter im Trab.

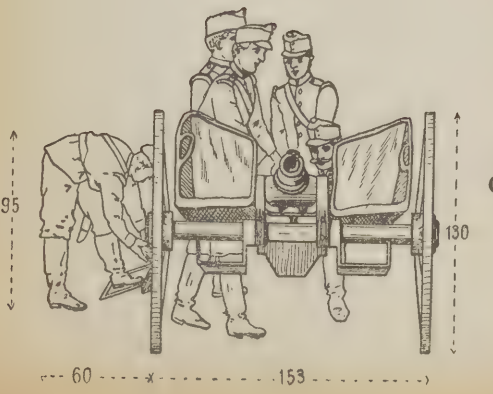

Geschütz beim Laden.

Schießinstruktion

Scheiben für feldmäßiges Schießen.

Geschütz beim Abfeuern.

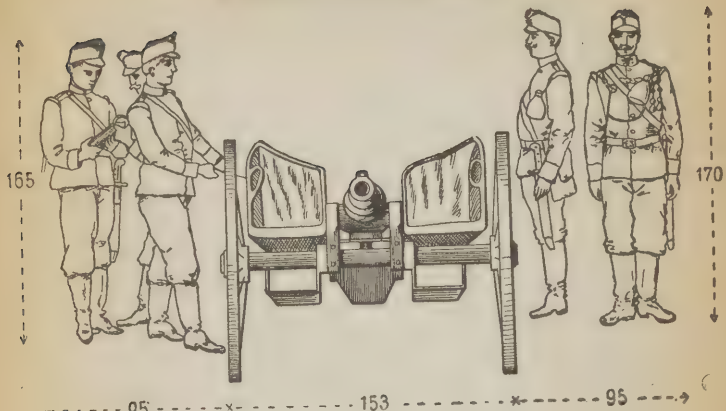

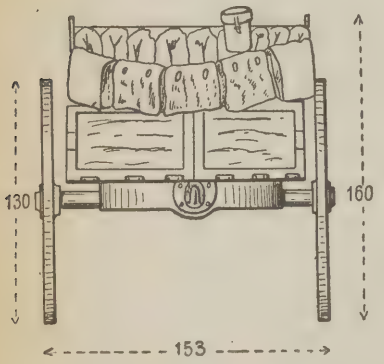

Geschützprotze.

Kapselschießen. E—7, § 9.

Normal ist auf 15—25× zu schießen.

30×	Distanz	entspricht	600×
50×	„	„	800×
75—80×	„	„	1000×
90×	„	„	1200×

Größte Flugweite ca. 450×. Über 25× kraftlos. Eindringungstiefe in weiches Holz auf 50×: 8 mm; auf 180×: 3 mm.

Schießinstruktion

Jeder Mann schießt mit seinem Gewehr.

Kein fixes Programm; der die Übung Leitende bestimmt die vorzunehmenden Übungen.

Führung einer Vormerkung bei der Kopm., welche Datum der Schießübung, verschossene Munition und beschossene Ziele enthält

444

Dienst der Zieler. E—7, § 13.

Für jede Scheibe (Scheibenteil) 2 Zieler, Ablösung längstens nach zwei Stunden. Auf jeder Distanz 1 Unteroffizier oder 1 Gefreiter zur Überwachung.

Zeiger: Siehe nachstehende zwei Figuren.

Streuungsrahmen sind Kreisringe, welche verschiedene Außendurchmesser haben. Siehe unterste Figuren dieser Seite.

Entweder 15, 30, 45, 60 oder 70 cm.

Sie sind mit rotem Stoffe oder Pappendeckel überspannt und mit Stangen versehen.

Anzeigen der Schüsse:

Geschoßdurchschläge in der **Scheibenfläche**, außerhalb der **Figur**.

Geschoßdurchschläge in den **Figuren.**

Fehler: Mehrmaliges Schwingen des Zeigers; bei einzelnen Figuren jedoch zeigen der hellen Kehrseite.

Bei Vorübungen des Schulschießens wird erst nach Abgabe der ganzen Schußserie (vier Schüsse) angezeigt, u. zw.:

Wenn sich alle 4 Durchschläge vom Rahmen decken lassen.

Wenn sich 3 Durchschläge vom Rahmen decken lassen.

In letzterem Falle wird der vierte Durchschlag (Fehler) mit dem gewöhnlichen Zeiger angezeigt.

Liegen die **Durchschläge so weit auseinander**, daß sich drei derselben mit dem Rahmen **nicht decken** lassen, so sind sie mit dem gewöhnlichen Zeiger einzeln anzuzeigen.

Beim Schießen gegen Figurengruppen werden auf Signal zum Anzeigen des Schusses die Figuren in die Deckung gezogen, die etwa getroffene Figur in der Deckung belassen und die übrigen wieder emporgehoben.

Auf Signal zum Beginn einer neuen Serie werden alle Figuren gezeigt.

Auf Gefechts- und Weitschießplätzen.

Schwingen der Fahne nach rechts —➤ 10 Treffer,
Schwingen der Fahne nach links ➤— 1 Treffer.

Zielstreifbogen.

Zur Aufnahme der Treffresultate sind die einzelnen Zielgruppen in einfacher, schematischer Weise graphisch darzustellen und die Geschoßdurchschläge jeder einzelnen Scheibe einzutragen.

Falsches Anzeigen der Schüsse wird strengstens bestraft. E—7, 174.

Signale für Zieler. E—7, 176. **445**

Beginn des Schießens, Anzeigen des Schusses, Wiederholtes Anzeigen in zweifelhaften Fällen, Erscheinen verschwindender Figuren, Neue Serie (beim Schießen gegen Figurengruppen), Wechseln der Ziele (gilt auch für „Wechsel der Übungsnummer“ oder „Wechsel der Distanz“), Unterbrechung des Schießens (Hornsignal „Rast“), Schluß des Schießens.	den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgesetzt.

Zurufe an Zieler vom Schießstande aus sind verboten.

So lange die Zieler rot zeigen, darf nicht geschossen werden.

Verschwindende Figuren bleiben zehn Marschtakte sichtbar.

Seitwärts laufende Figuren werden im raschen Schritt von links nach rechts und abwechselnd umgekehrt 10 Schritte getragen, dann verschwinden selbe.

Sicherungsmaßregeln beim Schießen. **446**
E—7, § 14.

Während Schießen rote, weithin sichtbare Fahnen hissen.
Verkehr mit Zielern nur mit Signalen; während Schießen Ruhe; Ziel- und

Schießinstruktion

447, 448, 449

Anschlagübungen dürfen während Schießen nicht gemacht werden, Gewehr nur auf Schießstand laden, geladenes Gewehr darf nur aus der Hand gegeben werden, wenn dies „gemeldet" wird; nur das in der Schußlinie aufgezeigte Ziel darf beschossen werden.

Beim Gefechtsschießen muß der Platz in der Schußrichtung auf 6000×, nach links 1000×, nach rechts 2000× abgesperrt sein

447 Munition jährlich.

Offizier, Fähnrich und dienstführenden Feldwebel	60	Patronen
Unteroffiziere und Soldaten	150	„
Soldaten, die länger als ein Jahr dienen und mit Gewehr nicht bewaffnet sind	16	„
Zur achtwöchentlichen Ausbildung Eingerückte	60	„
Zur Waffenübung Eingerückte	15	„
Munitionsreserve der Kompagnie	500	„

Verwendung dieser Munition siehe 449—463.

448 Wer trägt die Munition zum Schießplatze?

Siehe auch 810 u. Schema 815.

Leute in Marschadjustierung mit Feldgeräten (volle Kriegstaschenmunition). E—7, 205.

Aufenthalt am Schießplatze. Nicht länger als 2 Stunden. E—7, 201.

449 Schulschießen. E—7, § 19.

Vorübungen.

Bestehen im Beschießen möglichst kleiner Trefferbilder, bei Festhalten des gleichen Zielpunktes (Mitte des unteren Randes). Hiebei wird eine **Serie von Schüssen** abgegeben.

Werden ungenügende Trefferbilder erzielt, dann Wiederholung mit Patronen der Munitionsreserve.

Hauptübungen.

Bestehen im **Schießen auf Figurenscheiben** nach einem normierten Programm, bei dem die bei den Vorübungen gewonnenen Erfahrungen verwertet werden.

Adjustierung: Ohne Tornister. E—7, 207.

Patronenzahl: (Im Verein mit Figurenschießen 70 Patronen).

Für die zur achtwöchentlichen Ausbildung Eingerückten: 30 Patronen.

Grundsätzlich sind die Vor- und Hauptübungen einer Distanz am gleichen Tage zu schießen.

An einem Tage soll der Soldat nicht mehr als die Vor- und Hauptübung (Wiederholung) einer Distanz absolvieren.

Schießinstruktion

450, 451, 452, 453

Figurenschießen. E—7, § 19. 450

Zweck: Vorbereitung für feldmäßiges Schießen: Beschießen ausgeschnittener Figuren.

Adjustierung: Marschadjustierung ohne Feldgeräte.

Patronenzahl: (Im Verein mit Schulschießen 70 Patronen.)

a) Für jede Schießklasse besonderes Programm.
An einem Tage soll der Mann höchstens zwei Übungsserien schießen.

b) Erübrigte Munition in erster Linie für Wiederholungen.

c) Soldaten der 1. Schießklasse, welche nach Erfüllung aller Bedingungen noch mindestens 9 Patronen erübrigen, können dieselben zur ein-, eventuell nochmaligen Wiederholung der Schützenprüfung verwenden.

d) Soldaten der 1. Schießklasse, welche nach Erfüllung aller Bedingungen mindestens 24 Patronen erübrigen und die Schützenprüfung erfolgreich bestanden haben, dürfen Figurenschießen der 2. Schießklasse fortsetzen und können nach Erfüllung aller Bedingungen Scharfschützenprüfung ablegen.

e) Eventuell noch erübrigte Munition für Wiederholungsübungen im Figurenschießen oder zum feldmäßigen Einzelschießen verwenden.

Schützen, E—7, 247. 451

Ernennung erfolgt auf Grund einer praktischen Prüfung, welche der Baonskmdt. abhält. Der Nachweis zum Schützen muß jährlich neu erbracht werden, sonst verlieren die Betreffenden die Schützenauszeichnung und die damit verbundenen Begünstigungen. — Hievon sind nur die längerdienenden Unteroffiziere und Kranken ausgenommen.

Schützenauszeichnung, siehe Figur 735, Erleichterung im Dienste. Verleihungsrecht der Truppenkommandant, Standesbefehl, Eintragung in das Grundbuchsblatt, B—9, § 18.

Bescheinigung wird erst nach Ablauf der Präsenzdienstpflicht ausgestellt.

Scharfschützen. E—7, 248. 452

Ernennung erfolgt auf Grund der Scharfschützenprüfung, welche der Rgtskmdt. abhält. Das folgende Jahr schießen die Scharfschützen nach einem erschwerten Programm.

Scharfschützenauszeichnung, siehe Figur 735. Erleichterung im Dienste. Verleihungsrecht, wie vorstehend bei Schützen.

Eine Bescheinigung erhält der Scharfschütze erst nach Beendigung seiner Präsenzdienstpflicht.

Schießen der zur achtwöchentlichen Ausbildung, ferner der zur Waffenübung Eingerückten. 453

60 Patronen. Nehmen Schul-Figurenschießen vor; für ersteres höchstens 25, für letzteres mindestens 5 Patronen.

Beim **feldmäßigen Schießen**, siehe 456, wird jedoch das feldmäßige Einzelschießen mit Exerzierpatronen vorgenommen. Für Vorübung im Schwarme 10 Patronen, für Vorübung im Zuge (Komp.) 20 Patronen.

454 Weitschießen. E—7, § 20.

Mit Mannschaft des 1. Präsenzjahres und solchen Leuten, die es versäumt haben.

Marschadjustierung mit Feldgeräten. E—7, 207.

Über 1600× schießen. Übung im Einschießen. Feuerleitung und Wirkungsschießen, mit oder ohne vorheriges Einschießen.

Übungsleiter: Baonskmdt.

Jährlich per Mann zu verwendende Munition, 10 Patronen.

455 Feldmäßiges Schießen.

Marschadjustierung mit Feldgeräten.

Wichtigster Teil der Schießausbildung; Verhältnisse möglichst ähnlich dem Ernstfalle. Einfache taktische Annahmen.

Zerfällt in { Vorübungen { Feldmäßiges Einzelschießen, 10 Patronen. / Vorübung im Schwarme, 10 Patronen. / Vorübung im Zuge, 20 Patronen. } / Hauptübung, 30 Patronen. }

Hülsensammeln: andere Leute während oder nach der Übung.

Beginn. In der Regel nach Abschluß der Bataillonsausbildungsperiode. Eventuell auch im Winter.

456 Feldmäßiges Einzelschießen. E—7, 263—266.

Einige Vorübungen mit Exerzierpatronen haben vorauszugehen.

Geleitet vom Kompagniekommandanten. Mit dem 1. Präsenzjahre nach Beendigung des Figurenschießens, mit älterer Mannschaft eventuell früher.

Munition: 10 Patronen.

Zur achtwöchentlichen Ausbildung Eingerückte (Exerzierpatronen).

Womöglich im Terrain schießen, auch auf 600—800×.

In der Regel eine Rotte vornehmen. Je nach gestellter Aufgabe schießt einer oder beide. Nicht Schießender beobachtet mit geschlossener Sperrklappe.

Selbständiges Handeln nach Auftauchen des Zieles. Nach Verschwinden des Zieles kurze Besprechung.

Mitunter mehrere Soldaten gleichzeitig vornehmen.

Ausnahmsweise auf Elementarschießplätzen.

Körperstellung „Nieder“ in Serien von 5 Schüssen, an verschiedenen Tagen.

457 Vorübung im Schwarme. 10 Patronen.

Dürfen nur im Terrain vorgenommen werden.

Zweck: Schießfertigkeit auch im Verbande mit mehreren Leuten unter Einwirkung eines Kmdt. betätigen.

Ganz einfache Aufgaben, vorwiegend im Angriff innerhalb der kleinen Distanzen etc. Hiebei üben: Placierung, Zielbezeichnung etc.

Die zur achtwöchentlichen Ausbildung Eingerückten machen eine Vorübung im Schwarme mit.

Schießinstruktion

458, 459, 460, 461, 462

Vorübungen im Zuge. E—7, 267—272. 458

20 Patronen.

Verschiedene derartige Übungen mit Exerzierpatronen haben voranzugehen.

Zweck: Feuerdisziplin, Feuerleitung, überlegtes Handeln der Plänkler.

Zug im Verbande der Kompagnie annehmen.

Mannschaft ohne Berücksichtigung der Schießklassen einteilen.

Geschossen wird auf mittlere und kleine Distanzen.

Munition:

20 Patronen per Mann.

Zur achtwöchentlichen Ausbildung Eingerückte, eine Vorübung.

Hauptübung. E—7, 273—280. 459

Übungen gegen Markierung unter anderen Annahmen (mit Exerzierpatronen haben voranzugehen

Vor der Hauptübung entsprechende Marschleistung, eventuell aus einer kriegsgemäßen Nachtruhestellung.

Hauptsächlich kriegsgemäße Gefechtsübung, grundsätzlich in Kriegskompagnien oder Kriegsbataillonen unter Leitung des Bataillons- (Regiments-) Kommandanten.

Womöglich eine Hauptübung im Sommer, eine im Winter.

Munitionsersatz ist zu üben. Siehe 324—328.

Munition: per Mann 30 Patronen.

Zur Waffenübung Eingerückte machen, wenn sie zur Zeit anwesend sind, die Hauptübung mit.

Besondere Schießübungen. E—7, § 22. 460

Marschadjustierung mit Feldgeräten.

Kampfschießen und Schießaufgaben unter feldmäßigen Verhältnissen hängen von Munitionsreserve und örtlichen Verhältnissen ab.

Besondere Schießübungen. § 22. 461

A. Belehrungsschießen, *B.* Schießaufgaben.

A. Belehrungsschießen. 462

Zweck: Praktischer Unterricht über schießtechnische Fragen. Möglichst am Gefechtsschießplatz durchführen.

Vorführen der **Durchschlagskraft der Geschosse.** Jährlich. Vor Beginn des Schulschießens.

Dem Rekruten ist auch die Durchschlagskraft der Pfröpfe von Exerzierpatronen auf nahe Entfernungen (gegen ein auf $2^{\times}$, $4^{\times}$, $6^{\times}$ aufgestelltes Brett, dünnes Blech etc.) zu demonstrieren.

Weitschießen. Jährlich. Gelegentlich der feldmäßigen Schießübungen oder ausnahmsweise im Frühjahre.

Dasselbe hat die Mannschaft des ersten Präsenzjahres und solche Leute, welche es im Vorjahre versäumt haben, vorzunehmen.

Pro Mann bis zu 10 Patronen.

Es ist auf Distanzen **über 1600**× durchzuführen.

Übungsleiter ist der Bataillonskommandant. Das Weitschießen ist eine Übung in der Feuerleitung und im Wirkungsschießen mit und ohne vorheriges Einschießen.

Hiebei kann die Geschoßwirkung gegen Erde, Sand, Lehm, Schlegelschotter, hartes und weiches Holz, gegen einen mit scharfen Patronen gefüllten Zutragsack und dergleichen gezeigt werden.

Schießen gegen gedeckte, nur wenig sichtbare Ziele. Jährlich.

Fünf Schützen auf 300× je 5 Schüsse gegen gedeckte Figuren (nur Kopf sichtbar). Wenig Treffer! E—7, 298.

Schießen bei Nacht, künstlicher Beleuchtung, Abend- und Morgendämmerung. Jährlich.

Eingespanntes, respektive auf festen Unterlagen ruhendes Gewehr, für bestimmte Schußrichtung vorbereitet. Ziel 400—600×. E—7, 294.

Darstellung des **Einflusses der Maskierung des Zieles.** Jährlich.

Einige Plänkler schießen über 400× gegen gut maskierte Figuren. Zeigen, daß letztere, trotzdem sie kaum sichtbar sind, doch guten Ausschuß haben.

Einfache Beispiele für das **Schießen mit Hilfszielen.**

Ferner:

Wirkung von Maschinengewehren gegen verschiedene Infanterieziele. Jährlich.

463 **Kampfschießen,** E—7, 282—285, stellt dar, mit welchem Erfolge sich zwei Züge gegenseitig beschießen würden. Dies wird erreicht:

Zwei gleich starke, mit gleicher Anzahl Patronen versehene Züge (Schwärme) schießen nebeneinander. Als Scheiben dienen: zwei — je einen Zug in Schwarmlinie darstellende Scheibengruppen (Fallscheiben, gedeckt und ungedeckt liegende Figuren). Distanz 600—1000×.

Jeder Zug beschießt nun die ihm gegenüberliegende Scheibengruppe.

Hinter jedem schießenden Zuge steht ein Offizier, der die Treffer des Nachbarzuges beobachtet und für jede fallende Figur einen Mann des eigenen Zuges vom Schießen ausscheidet.

Feuereröffnung gleichzeitig; Fortsetzung, bis ein Zug die Feuerüberlegenheit erreicht hat. Sieger bleibt jener Zug, bei dem die wenigsten Leute ausgeschieden wurden.

Schießaufgaben unter feldmäßigen Verhältnissen. E—7, 286.

Vornahme von Gefechtsmomenten, meist auf Gefechtsschießplätzen. Vorkehrungen hiezu geheim. Höhere Kommandanten können sich von Schießfertigkeit, sowie von Geschicklichkeit in Feuerleitung überzeugen. E—7, 10.

Schießprämien. E—7, § 25. Schießprämienpauschale, siehe 612. 464

Verteilung durch Kompagniekommandanten (Übungsleiter).

Hälfte des Betrages, das ist 20 Kronen in Prämien zu 20—40 Heller an Soldaten beider Schießklassen, für besondere Fortschritte im Schießen gleich am Schießplatze ausfolgen.

Rest in Prämien zu 2 und 3 Kronen an Soldaten der 1. und „ 5 „ 10 „ „ „ „ 2. Schießklasse.

Im Schußblatt vormerken!

Verhalten auf dem Schießplatze. E—7, § 17. 465

Mannschaft geht, nach Anordnung des Übungsleiters, in Gruppen zum und vom Schießplatze. E—7, 228.

Jeder Soldat schießt mit seinem Gewehre; Benützung anderen Gewehres kann nur Übungsleiter gestatten, dies im Schußblatte vormerken.

Tageslage ermitteln.

Partien von entsprechender Stärke bilden, hiezu ein Instruktor, ein Schreiber und für 2—3 Stände ein Hülsensammler.

Während Anschlag keine Ausstellungen machen.

Wenn Soldat beim Zielen unruhig ist, absetzen und atmen. Eventuell ihn an diesem Tage nicht mehr schießen lassen.

Verschwindende Ziele schußbereit erwarten, erst Anschlagen, wenn Ziel erscheint.

Beim Einzelfeuer Zeitdauer vom ersten Anschlage rechnen.

Instruktor verliest Reihenfolge und gibt Schußlinie, Ziel, Distanz und Körperstellung bekannt, sodann abtreten!

Gewehr mit geöffnetem Verschlusse an Schranken lehnen, Leute in der Nähe des Standes bleiben. Rauchen, Öffnen der Krägen etc. kann erlaubt werden.

Zum Schießen befohlener Soldat: Schreiber ruft z. B.: „Infanterist N. N.“. Dieser nimmt „In die Balance“, geht auf jenen Punkt, von wo er schießen soll, nimmt „Beim Fuß“, Patrontasche öffnen!

Beantwortet dem Instruktor die eventuell an ihn gerichteten Fragen über: „Ziel, Distanz, Zielweise usw." (In Nationalsprache.)

Hierauf Körperstellung annehmen, Aufsatz stellen (kontrollieren), Laden, Schießen!

Nach dem Schusse: Zeigefinger an rechte Griffbügelseite legen — absetzen, dabei gegen Ziel gerichtet bleiben, — auf einer kleinen Scheibe (im Trefferheft) zeigen, wo abgekommen? — Laden! — Sperrklappe schließen, — Aufsatz Normalstellung (kontrollieren).

Wenn stehend geschossen: Beim Fuß nehmen.
„ kniend „ Kann sich Soldat nach jedem Schusse erheben und Kolben am Boden stellen.

Sofort nach dem Schusse wird **Signal zum Anzeigen** des Treffers gegeben (beim Einzelfeuer nach Abgabe aller Schüsse).

Instruktor trägt das Ergebnis in das Trefferheft ein und ruft es dem Schreiber zu, letzterer wiederholt die Angaben und führt das Schußblatt.
Siehe Führung der Schußvormerkungen 466.

Nach Beendigung der Übungsnummer: am Stande (hiefür bleibt Instruktor verantwortlich!) entladen, Verschluß öffnen, Aufsatz in Normalstellung (kontrollieren), Patrontasche schließen, Gewehr an Schranken lehnen.

Eventuell kann Ubungsleiter nach jedem Schusse einen anderen Mann vornehmen, ansonsten alle Schüsse hintereinander.

466 Führung der Schußvormerkungen. E—7, § 18.
467 Trefferheft.

Jährlich neu anlegen, nach Schluß der Schießübungen abschließen. Eintragungen mit Tintenstift. Längere Unterbrechungen begründen. Korrekturen dürfen nur von Offizieren vorgenommen werden; dies ist mit der Unterschrift zu bestätigen.

Trefferheft ist jährlich nach Beendigung der Schießübungen abzuschließen; hiebei ist Geschicklichkeit im Distanzschätzen (Messen) der Ernennung zum Schützen oder Scharfschützen, ferner in den folgenden Jahren der Fortbestand der Eignung zum Schützen vorzumerken.

Die zur **achtwöchentlichen Ausbildung** oder zur **Waffenübung** Eingerückten haben andere Trefferhefte.

Das während der aktiven Dienstleistung zuletzt abgeschossene Trefferheft kommt in das Unterabteilungsgrundbuchblatt.

Nachweisung über verschossene Munition jährlich am 30. September dem Truppenkommando einsenden. E—7, 236.

Nachweisung über das Weitschießen, Vor- und Hauptübung im feldmäßigen Schießen wird in Heften — für mehrere Jahre ausreichend — geführt.

Eintragungen der Treffer: 468

Durch den Instruktor sogleich einzutragen.

⊙ Wenn alle *4 Treffer* durch den Streuungsrahmen gedeckt werden können.

○ • Wenn *3 Treffer* durch den Streuungsrahmen gedeckt werden können und 1 Treffer abseits liegt.

. ⁚ • Wenn *nicht einmal 3 Treffer* durch den Streuungsrahmen gedeckt werden können. Jeder Schuß wird einzeln eingetragen.

• Bei **Hauptübungen** und beim **Figurenschießen** wird *jeder einzelne Treffer* angezeigt.

Schießen mit der Repetierpistole. 469

Unteroffiziere, welche mit Revolver bewaffnet sind: jährlich 20 Patronen, zur Waffenübung Eingerückte: 10 Patronen.

Eindringungstiefe in weiches Holz auf 50ˣ, 10 cm.

Schußblatt für Übungsschießen, siehe E—7, Seite 103.

Distanz-Ermittlung. E—7, § 10. 470

Das Messen kann durch Abschreiten oder Abreiten, nach der Karte oder aber mit einem Instrumente erfolgen.

Das Einschießen.

Das Schätzen mit freiem Auge.

Messen. 471

Das Abschreiten oder Abreiten findet im Kriege häufig Anwendung, z. B. beim Beziehen von Verteidigungsstellungen. Man entsendet Gefechtspatrouillen ins Vorterrain und gibt denselben zugleich den Auftrag, die Distanzen bis zu markanten Punkten im Vorterrain abzuschreiten. 1

Beim Abschreiten werden infolge zu großer Schritte ganz bedeutende Fehler gemacht.

Das Messen nach der Karte ist nur bei Karten mit ziemlich großen Maßstäben möglich, beispielsweise wie Spezialkarte 1 : 75.000. Nach der Generalkarte 1 : 200.000 — ist ein genaues Messen ganz ausgeschlossen. 2

Das Messen mit Distanzmessern ist nicht immer möglich, weil solche nicht zur Verfügung stehen. 3

472 Das schwierigste Mittel ist das **Einschießen mit Probesalven.** Dies ist nur dann möglich, wenn die Wirkung durch Aufstauben, Aufspritzen der Geschoßaufschläge oder durch Bewegung beim Gegner beobachtet werden kann. Bei diesem Mittel, besonders auf große Entfernungen, ist der Gebrauch eines scharfen Fernglases unentbehrlich.

---

473 Aus dem Angeführten — ist zu ersehen, daß man im Gefechte, besonders beim Angriffe, fast ausschließlich auf das **Schätzen mit dem freien Auge** angewiesen ist.

Alle Soldaten müssen bis 800×, Unteroffiziere und befähigte Soldaten bis auf die größte Aufsatzdistanz schätzen.

Gewöhnlich zwei Methoden:

1 Durch **Abmessen der Entfernungen am Boden** mit dem Auge, indem man dem Gedächtnis gut eingeprägte kleine Distanzen, z. B. 200×, 400× mit der entsprechenden (perspektivischen) Verkleinerung auf die zu schätzende Entfernung so oft aufträgt, als es möglich ist.

Diese Methode kann nur auf ebenem, wenig bedecktem, jedoch genügend Zwischenpunkte bietenden Terrain mit Erfolg angewendet werden.

2 Die zweite Methode besteht darin, daß man sich den **Grad der Deutlichkeit einprägt,** mit welchem man auf gewissen Entfernungen Menschen oder einzelne Gegenstände sieht.

Auch diese Methode ist nicht ganz verläßlich, nachdem dasselbe Objekt je nach dem Sehvermögen des Einzelnen und nach der Beleuchtung auf denselben Distanzen sich wesentlich anders darstellt.

3 Die besten Resultate wird man durch die **vereinte Anwendung beider** dieser **Methoden** erreichen.

Zweckentsprechend ist es, sich bekannte Strecken, z. B. Abschnitte oft betretener Straßen, Längen- und Breitendimensionen des Exerzierplatzes etc. einzuprägen und diese Distanzen im Bedarfsfalle als wertvolles Hilfsmittel zu benützen.

Allgemeine Regeln lassen sich demnach auch für das Schätzen der Entfernungen mit freiem Auge nicht aufstellen.

Zu kurz wird gewöhnlich geschätzt. 474
E—7, 149.

Im Gefechte und in der Aufregung; über einförmige Flächen, als: Wasser, Schnee, Wiesen, Sandflächen, Fruchtfelder; über eine Tiefe, ein Tal; mit Sonne im Rücken, hellem Hintergrunde; bei reiner kalter Luft; bei Regen und Schneegestöber, da die Gegenstände größer erscheinen.

Zu weit wird gewöhnlich geschätzt. E—7, 150. 475

Aus liegender oder kniender Stellung; gegen teilweise gedeckte Gegner, über bedecktes Terrain mit verschiedenartiger Beleuchtung; über Wald, Täler mit Nadelholz (dunkelfarbige Flächen); gegen die Sonne gewendet, bei trüber, nebliger und stark bewegter Luft.

Schulung des Distanzschätzens. E—7, 151. 476

Vorbereitende Übung. 1

Vorerst ist eine abgemessene Linie von 100× abzuschreiten, um das richtige Einhalten von 75 cm großen Schritten zu üben.

Vorübung. E—7, 152. 2

Einprägen bestimmter Maßeinheiten.

Zu diesem Zwecke sind Partien von 10—12 Mann zu bilden und einem Instruktor zu unterstellen.

Der Instruktor entsendet in einer bestimmten Direktion 8 Soldaten mit der Weisung, der 1. hat auf 100×, der 2. auf 200× usw., der 8. nach 800× stehen zu bleiben und Front gegen die Partie zu machen.

Halte diese Figur mit ausgestrecktem Arme vor das Auge und die Leute erscheinen in jener **Größe, wie** sie sich in der **Natur bei der angegebenen Entfernung** ausnehmen würden.

Die Größe der Figur selbst gibt einen Anhaltspunkt für die Distanz.

Nun macht der Instruktor die Mannschaft aufmerksam, wie die gleichen Abstände zwischen je zwei Markierern stets kürzer und die Markierer selbst umso kleiner erscheinen, je weiter sie vom Beobachter entfernt sind. Dann wie die Deutlichkeit des

Sehens je nach der Sehkraft des Einzelnen mit Zunahme der Entfernung abnimmt, und fordert sie auf, sich diese Merkmale genau einzuprägen; dies sowohl gegenüber den Entfernungen (Maßeinheiten) als auch bezüglich des Bildes des Markierers.

Der Instruktor entsendet hierauf einen Mann als Schätzungsobjekt auf eine der Distanzen, wie die Markierer stehen; derselbe stellt sich jedoch ca. 50× seitwärts des betreffenden Markierers auf. Dieser Auftrag darf von der Partie nicht gehört werden, ebenso das Erreichen der Entfernung nicht beobachtet werden, wozu die Mannschaft die Front zu verkehren hat.

In der Folge hat das Schätzungsobjekt (entsendeter Mann) verschiedene Körperstellungen anzunehmen, stets weiter zu gehen und sich schließlich in entgegengesetzter Richtung von den Markierern und womöglich auch mit wechselndem Hintergrunde aufzustellen.

Diese Übungen sind solange fortzusetzen, bis sich jeder Soldat die Maßeinheiten einigermaßen eingeprägt hat.

Später ist die Übung ohne Markierer fortzusetzen. E—7, 154.

Zur Prüfung der erlangten Fertigkeit hat der Soldat nun Punkte innerhalb 800× aufzusuchen oder bis auf eine ihm anzugebende Entfernung an ein Objekt heranzugehen oder anzugeben, ob sich ein ihm bezeichnetes Objekt diesseits oder jenseits von 800× befindet. E—7, 155.

Gewöhnlich ist mit **Einheiten von 100×** zu rechnen, nur unter 1000× sind auch Angaben von 50× zulässig. E—7, 158.

Distanzfehler sollen nicht über 100× gemacht werden, und ist jede Distanz zu kontrollieren.

Der weitere Vorgang ist beispielsweise folgender:

Der Instruktor läßt seine Partie geöffnet an den Ausgangspunkt der zu schätzenden Linie antreten und bezeichnet das Objekt, dessen Entfernung geschätzt werden soll.

Hierauf tritt er etwas zurück, läßt den Leuten Zeit zum Überlegen und überwacht, daß keiner dem andern einflüstert. Raten und Nachsagen der von andern geschätzten Distanzen darf nicht geduldet werden.

Dann ruft er sie einzeln vor; jeder Mann sagt leise seine Schätzung, tritt hierauf auf seinen Platz zurück und zielt mit dem seiner Schätzung entsprechenden Aufsatze, im Anschlage stehend, kniend und liegend, auf das Schätzungsobjekt. Die etwa überzähligen Unteroffiziere überwachen Anschlag und Zielen.

Haben alle Leute geschätzt (von einem Punkt), beginnt die Besprechung, wobei die gemachten Fehler eingehend zu besprechen sind und den Leuten zu zeigen ist, daß sie den Einflüssen der Beleuchtung, des Terrains, der Witterung etc. nicht genügend Rechnung getragen haben.

Hauptübung. E—7, 156.

Besonders liegend und kniend vorzunehmen, wobei auch Breitenausdehnungen — die nicht ins Distanzschätzblatt ein-

zutragen sind — geschätzt werden. Der Vorgang ist im allgemeinen folgender:

Zum Markieren von Distanzen auf 800×—1200× sind, wenn nötig, Gruppen von 2—4 Mann, von 1200×—2000× Gruppen von 6—10 Mann und über 2000× Halbzüge und Züge auf bestimmten Punkten im Terrain aufzustellen. E—7, 157.

Die Mannschaft hat in der gleichen Aufstellung, wie bei der Vorübung, gegen die einzelnen Gruppen das Gewehr fertig zu nehmen, durch Stellen des Aufsatzes die geschätzte Distanz anzugeben und dann Zielübungen in allen Körperlagen vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Hauptübungen im Distanzschätzen sind in das jährlich neu anzulegende Distanzschätzblatt einzutragen. E—7, 160.

„Verläßliche Distanzschätzer" sind Soldaten, 477
die mindestens 20 Schätzungen auf kleine, mittlere und große Distanzen vorgenommen haben und deren Schätzungsfehler 12% nicht übersteigen. Können gleiche Begünstigungen wie Schützen erhalten. Antrag macht Kompagniekommandant. Ernennung erfolgt mittelst Standesbefehl unter Verleihung der „Distanzschätzauszeichnung". E—7, 161.

Siehe auch Figur 736.

Während der Bataillonsübungsperiode wird mit den verläßlichen Distanzschätzern ein **Preisschätzen** auf mittlere und große Distanzen abgehalten und werden die bestentsprechendsten Leute mit Prämien zu 6, 5 und 3 Kronen beteilt. E—7, 162 und Beiblatt Nr. 12 ex 1909.

Zum Ablesen der Fehlerprozente dient die Tabelle 5 der Schießinstruktion. Beim Ablesen ist die wirkliche Distanz auf 100. bzw. 50 Schritt abzurunden.

Technische Arbeiten.

Technische Ausrüstung der Truppen.

478 Infanterie.

Per Kompagnie:

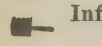

Infanteriespaten *jeder Infanterist* und Gefreite.
Somit per Kompagnie ca. 250.

Beilpicken 32 Mann des zweiten Gliedes.

Krampen
Schaufeln } einzeln oder alle Leute je nach dem Kriegsschauplatze.

Technische Infanteriekompagnien:

Im allgemeinen per InftRgt. eine.

Zweck: Möglichstes Unabhängigmachen der Inf. betreffs technischer Kampfmittel.

Stand: ca. 5 Offiziere, über 200 Mann, ca. 20 Fuhrwerke.

Technische Arbeiten

Gliederung einer techn. InfKomp.

Kmdo. 1 Offizier mit 4 Blessiertenträgern, einigen Mann und 1 zweisp. Werkzeug (Brücken-geräte)-wagen für Brückenbau

So viele techn. InfZüge, als Baone. im Rgts-Verbande stehen à 1 Offz. ca. 40 Mann. **Jeder Zug hat 1 zweisp. Werkzeug- u. 1 Sprengmittel-wagen.**

Der **Werkzeugwagen** enthält:
7 Krampen,
12 Schaufeln,
mehrere Hacken, Sägen, Zangen, Klammern etc.

Der **Sprengmittelwagen** enthält:
12 Sprengbüchsen à 1 kg,
22 Sprengbüchsen à $^1/_2$ kg,
70 Sprengpatronen,
100 Sprengkapseln,
4 Leuchtpistolen,
150 Leuchtpatronen, verschiedenfarbig,
50 Leuchtraketen,
50 Signalraketen,
42 Handgranaten etc.

ein Kampfmittelzug 1 Offz. ca. 40 Mann; zur Bedienung kleinkalibriger Scheinwerfer, Minenwerfer und Granatwerfer.

einige **Scheinwerferschwärme** à ca. 10 Mann (80 cm, bzw. 45 cm).

Je ein **Scheinwerfer** samt Zugehör wird entweder auf je 2 **Tragtieren** oder auf je 1 Scheinwerferkarren fortgebracht.

1 Minenwerferschwarm à ca. 10 Mann mit 1 zweisp. Minenwerferwagen bringt fort:
2 kompl. 9 cm Minenwerfer oder 1 kompl. 12 cm Minenwerfer, ca. 40 Wurfminen, darunter einige à 1 kg u. einige à 2 kg, ferner einige Leuchtpistolen,
2 Krampen,
5 Schaufeln etc.

einige **Granatwerferschwärme** à 4 Mann mi je einem zweisp. Granatwerferwagen (landesübl. Wagen). Jeder Wagen bringt fort:
2 kompl. kl. Granatwerfer, ca. 70 Handgranaten in Verschlägen à 4 oder 6 Stück und
81 Handgranaten
2 Schaufeln,
2 Krampen,
1 Hacke.

Die vorstehend angeführten Wagen gehören zur Truppe.

Vorhandenes langstieliges Erdwerkzeug bei einer techn. InfKomp.

per techn. InfZug von der Mannschaft getragen	7	Krampen,	11	Schaufeln,	daher	28	Krampen, 44 Schaufeln
auf den Werkzeugwagen jedes techn. InfZuges	7	„	12	„	„	28	„ 48 „
Minenwerferwagen per Wagen	2	„	5	„	je nach Zahl der eingeteilten Wagen		
Granatwerferwagen per Wagen	2	„	2	„			
Summe ca.			60	Krampen,		100	Schaufeln

Selbständige techn. Infanteriezüge. Im allgemeinen per selbständigem detachierten InfBaon. je einer.

Gliederung und Ausrüstung gleicht jener der techn. InfZüge — nur tritt ein Scheinwerferschwarm und ein Granatwerferschwarm hinzu.

Optische und Telephonausrüstung siehe Beilage zum Unteroffiziershandbuche.

Spaten. H—52, 2.

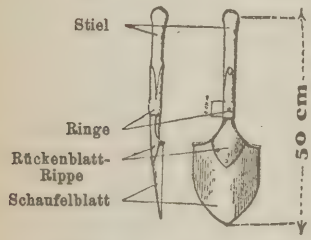

Der Spaten wird in einem Futteral verwahrt. Siehe Figur rechts.

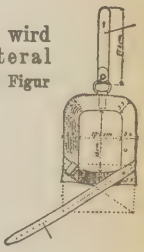

Normale Tragart.

An der linken Tornisterseite angeschnallt:

Wenn **Spatenarbeiten bevorstehen,** wird er am Leibriemen gehängt, wie die folgende Figur zeigt.

Beilpicke. H—52, 5.

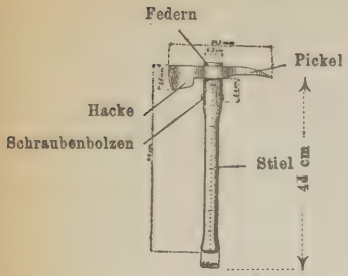

Die Beilpicke wird in einem Futteral verwahrt.

Normale Tragart.

Tragart, wenn technische Arbeiten bevorstehen.

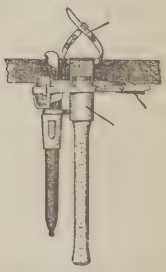

Jene **Leute**, welche mit **Spaten und Beilpicke** beteilt sind, tragen den Spaten am Leibriemen und die Beilpicke am Tornister.

Kavallerie. Je nach Kriegsschauplatz und ihrer Verwendung. **479**

Kavallerietelegraphenpatrouille (2 per Kavallerieregiment): à 8 Mann. Siehe S. 212. **481**

Artillerie. Je nach Kriegsschauplatz und ihrer Verwendung. **482**

483 Sappeurkompagnie:

Zugsausrüstung.
(Jeder Zug kann selbständig verwendet werden.)

tragbare

Erd- und Holzwerkzeuge. Wird im Kriege grundsätzlich getragen.

fahrbare

je 2 Werkzeugwagen (landesübliche Wagen), gehören zur Truppe, bringen einen Teil des KompAusrüstgswerkzeuges fort.

Tornister werden am Werkzeugwagen fortgebracht.

Kompagnieausrüstung.
1 Brückenwagen (landesüblicher Wagen), enthält Requisiten zum Bau von Not- und halbpermanenten Brücken, Feldschmiede und Nivellierungsinstrumente.

je 1 Sprengmittelwagen (landesübliche Wagen), gehört zur Truppe.

Sprengmunition pro Zug:
100 Sprengbüchsen à 1·0 kg
200 Sprengpatronen à 0·1 kg
250 Sprengkapseln
600 m Zündschnur
} Summe pro Zug 120 kg.

Technische Ausrüstung einer Pionierkomp.

Ist ähnlich jener der Sappeurkompagnien, jedoch sind per Kompagnie mehr vorhanden:

1 Brückenwagen (somit im ganzen 2) und überdies
2 Bootswagen (landesübliche Wagen), von welch letzteren jeder ein eisernes Boot fortbringt.

Gesamtausrüstung einer Sappeur-(Pionier-)kompagnie zirka:

56 Krampen } langgestielt,
104 Schaufeln }
124 Holzwerkzeuge,
einige Drahtscheren,
4 Rollen à 250 m Eisendraht,
480 kg Ekrasit,
2 eiserne Boote (bei Pionierkomp.)

Tragbare Zeltausrüstung. 485

Form eines Zeltblattes.

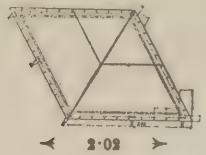

Infanterie- und Jägertruppe:

Jeder Mann — mit Ausnahme der Regiments- und Bataillonshornisten — } hat je 1 Zeltblatt und 3 Zeltpflöcke } à 1·4 kg

Feldartillerie:

Jede Kanonenbatterie hat 29 Zeltgarnituren (à 4 Zeltblätter samt Zugehör).

Jede Garnitur ist für 6 Mann oder 2 Offiziere bestimmt. Entwurf G—42, Anhang 6.

Fortgebracht werden:

25 Zeltgarnituren in der Truppenkolonne,
3 „ im Gefechtstrain,
1 „ im Bagagetrain.

Verwendung: D₂ 177 und H—52, 29.

Normal:

Zelte aus 4 Zeltausrüstungen (Zeltblättern) für 6 Mann.

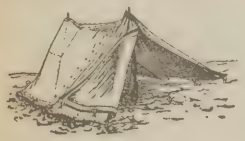

Zelte aus 2 Zeltausrüstungen (Zeltblättern) für 3 Mann.

In Feindesnähe nur aus 4, eventuell 2 Zeltblättern;

Größere Zelte (Maximum für Halbzüge) bei warmem und trockenem Wetter, so daß mehrere Öffnungen an der Längsseite gelassen werden können; aus 2 Zeltblättern bei sehr unebenem Boden, für einzelne Rotten und Offiziere.

Raumverhältnisse: Auf 2 Zeltblätter rechnet man 3 Mann, daher ist Infanterie in der Lage, den berittenen Truppen leihweise Zelte abzugeben.

Rüstung in die Zelte.

Aufstellung: erste Zeltreihe jedes Zuges so weit von den Gewehrpyramiden, daß genügend Raum zur Formierung des Zuges vorhanden ist (mindestens $5^{\times}$). Siehe Lager eines Infanteriebataillons 177.

Wetterseite und Wind beachten!

Zeltausgänge sollen i. d. R. der Formierungslinie zugewendet sein.

Die tragbare Zeltausrüstung hat **im Felde** grundsätzlich beim Manne zu verbleiben. Siehe auch Figur 715_3 und 763_8.

Sobald es jedoch zur Förderung der **Marschleistungen** oder **vor dem Eintritt ins Gefecht** für zweckmäßig erachtet wird, kann seitens des Kolonnenkommandanten das vorübergehende Ablegen entweder der Zeltausrüstung allein, oder auch des Tornisters dann angeordnet werden, wenn die Fortbringung dieser Ausrüstungssorten auf Fuhrwerken gesichert ist. E—17, Seite 5.

Für die Armee im Felde werden Zelte für 10 und 30 Mann einzelnen höheren Kommandos und Reserveanstalten zugewiesen.

Deren Zahl ist in besonderen Vorschriften gegeben. Vorschrift über Zelte für 10 und 30 Mann. M—6, Punkt 3.

490 Brückentrain und Pionierreserveanstalten.

Kriegsbrückenequipagen (Material System Birago) mit fortlaufender Nummer:

Es entfallen per Pionierbataillon mehrere Kriegsbrückenequipagen.

Material à 50 m Normalbrücke.

Die Kriegsbrückenequipage hat 14 landesübl. Fuhrwerke (8 Balken-, 4 Bock- und 2 Pontonwagen mit zusammen 16 Pontonteilen [10 Vorder- und 6 Mittelstücken] und 8 Böcken samt Belag etc.).

Balkenwagen Nr. 1—8 1

bringt hauptsächlich Geräte für die Brückendecke je eines Brückenfeldes — 1 Pontonvorderstück, 1 Anker und Wasserfahrrequisiten — fort.

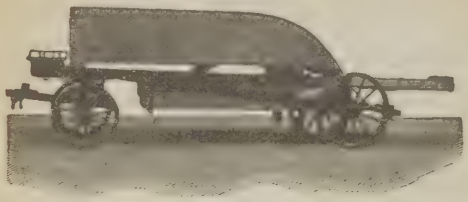

Sechsspännig. Bespannung von der Traintruppe.

Bockwagen Nr. 9—12 2

bringt Geräte fort für
2 Böcke (stehende Unterlagen),
1 Landschwelle als Endunterlage,
1 Pontonmittelstück,
Seilwerk.

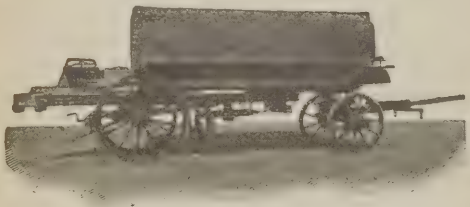

Sechsspännig. Bespannung: Traintruppe.

Pontonwagen Nr. 13 und 14 3

bringt je 1 Pontonvorder-,
1 Pontonmittelstück,
Anker und Ankerseile etc. fort,
dann die Professionistenwerkzeuge in den Wagenkasten verladen.

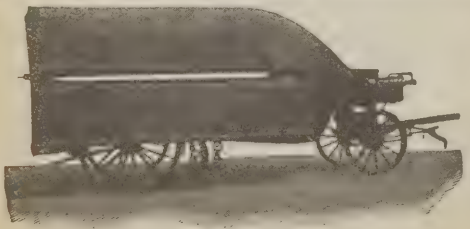

Sechsspännig. Bespannung: Traintruppe.

Bild einer Kriegsbrücke siehe 140, der Bau einer solchen 521.

Technische Arbeiten

491, 492, 494, 495,
496, 497

491 **Zeugsreserven,** im Kriege bei den Kriegsbrückenequipagen eingeteilt.

Aufgabe im Frieden: Verwaltung der Pionierfeldausrüstung und des Kriegsbrückenmateriales.

Die Bespannung erfolgt von eigens hiezu bestimmten Traineskadronen.

492 **Schanzzeugkolonnen** (je eine per JDiv., selbständige InfBrig., GbBrig. und KDiv.) aus zirka 50 zweispännigen landesüblichen Wagen bestehend, führen Werkzeug zur Ausführung größerer technischer Arbeiten im Feldkriege, zum Angriff auf Feldstellungen und für die ersten Arbeiten vor einer anzugreifenden Festung mit.

Sie werden benannt:

DivSchanzzeugkol. Nr.
KavallerieSchanzzeugkol. Nr.
BrigadeSchanzzeugkol. Nr.
GebirgsSchanzzeugkol. Nr.
} sind zirka halb so groß wie eine DivSchanzzeugkolonne.

Der **Materialstand** richtet sich nach dem Kriegsschauplatz, ist daher Schwankungen unterworfen.

Eine DivSchanzzeugkolonne führt mit:

Langstieliges Erdwerkzeug, Holz- und Steinbrechwerkzeug, Sprengbüchsen, Sprengpatronen, Leuchtmittel, ca. 5000 Handgranaten, ca. 200 Rollen Stacheldraht, 4 eiserne Boote etc.

494
MD

Mobile Schanzzeugdepots.
Größere Befestigungsarbeiten auf dem Kriegsschauplatze. Ersatzleistung bei den Schanzzeugkolonnen.

495
BP

Belagerungssappeurpark. Werkzeug: Sprengmittel etc. zum Angriffe auf eine Lagerfestung, ca. 16.000 Schaufeln, 12.000 Krampen, 800 Hacken etc.

Gebirgs-Belagerungssappeurpark.
Zusammensetzung reservat.

496

Mobile Belagerungssappeurparks.
Zusammensetzung reservat.

497 **Pionierzeugsdepot in Klosterneuburg.**

Kommandant: Stabsoffizier, erzeugt Kriegsbrückenmateriale und besondere Pionierausrüstungsgegenstände.

Flüchtige Feldbefestigungen.

Auf Grund der jüngsten Kriegserfahrungen zusammengestellt.

Ausführlicheres über Feldbefestigung siehe: „Instruktionsbuch für Reserveoffiziersschulen, VI. Teil: Feldbefestigung."

498 Notwendige Deckungsstärken:

im richtigen Verhältnisse dargestellt

Beiläufiges Wertverhältnis der wichtigsten Materialien.

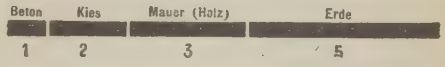

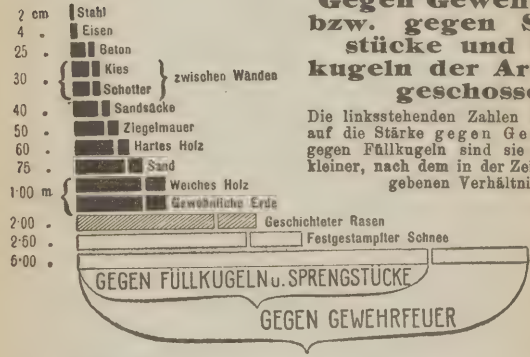

Gegen Gewehrfeuer, bzw. gegen Sprengstücke und Füllkugeln der Artilleriegeschosse.

Die linksstehenden Zahlen beziehen sich auf die Stärke gegen Gewehrfeuer; gegen Füllkugeln sind sie entsprechend kleiner, nach dem in der Zeichnung angegebenen Verhältnisse.

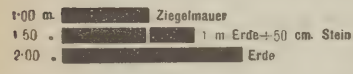

Gegen Volltreffer aus Feldkanonen.

Gegen Volltreffer aus Feldhaubitzen.

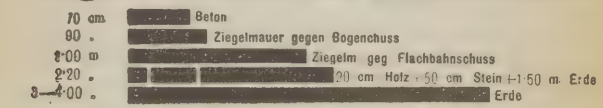

Gegen Volltreffer aus schweren Haubitzen.

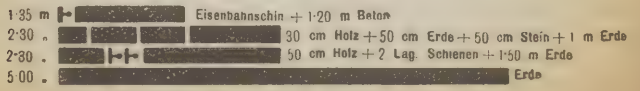

Allgemeine Maße. 499

Manneshöhe	ca. 1·80 m
Brusthöhe	„ 1·30 „
Kniehöhe	„ 0·50 „
Mannesbreite	„ 0·60 „
Fußlänge	„ 0·30 „
Bankettbreite	„ 0·60 „
Grabensohlenbreite mindestens	„ 0 60 „

Durchschnittliche Anschlag- (Feuer-) Höhen. 500

Anschlaghöhe des Soldaten:	stehend	1·30 m
	knieend	0·80 „
	sitzend	0·60 „
	liegend	0·30 „
Maschinengewehre		25—60 cm
8 cm-Feldkanone M. 5		1 m
10 cm-Feldhaubitze M. 99		1·02 m
15 cm-Feldhaubitze M. 99/4		1·40 m
7 cm-Gebirgskanone M. 99		0·56½ m
7 cm-Gebirgskanone M. 8/9	(0·69)	0·64 m
10 cm-Gebirgshaubitze M. 8		

Aufstellungsraum beim Schießen. 501

Der Tiefe nach	eingliedrig	0·50 m
	zweigliedrig	0·75 „
Der Breite nach	eingliedrig	0·75 m
	zweigliedrig	

Arbeitseinheiten. 502

Für Detailberechnungen:

„Stundenschichte“ = Leistung eines Arbeiters in einer Stunde.

in leichtem Boden	0·60 m³	Geübte Arbeiter das Doppelte
„ mittlerem Boden	0·30 m³	
„ schwerem Boden	0·15 m³	

„Arbeitertagwerk“ = Leistung eines Arbeiters in einem Tage à 10 Stunden.

Halbtag = 5 Tagesstunden.

Ganznacht = 8 Nachtstunden.

503 Allgemeine Grundsätze.

Womöglich geht Rekognoszierung voraus.

Front feststellen — zunächst Gerippunkte hauptsächlich für *enfilierende* Maschinengew. Wirkung befestigen.

Womöglich mit langgestieltem Werkzeug arbeiten! (Requirieren, Schanzzeuggkol.nne).

Kampftruppen richten grundsätzlich Kampfstellungen und unmittelbares Vorterrain selbst ein.

Eigene Maßnahmen möglichst von feindwärtiger Seite her überprüfen. Anlagen sollen dem Gegner durch schärfste Gläser nicht erkennbar und seine Schußbeobachtung möglichst erschwert sein.

In erster Linie natürliche Deckungen ausnützen, dann erst künstliche Anlagen.

Sorgsamste Terrainausnützung.

Keine Ecken, Bruchpunkte, Kanten; möglichst geringen Aufzug.

Zuerst in die Tiefe arbeiten, damit der Mann stehend schießen kann, dann erst nach seitwärts verbreitern.

Tief eingeschnittene Gräben (Löcher) ohne — oder mit möglichst niederer, unauffälliger Brustwehr bieten beste Deckungen.

Bei leicht erkennbaren Lisièren (Orte, Wald etc.) vor selben Stellung nehmen; in den Ort, Wald nur die Reserve (verdeckt).

Mit geringsten Herstellungen beginnen, sie nach und nach erweitern und verstärken.

Gegen Trommelfeuer möglichst viele Fuchslöcher und Kavernen für ca. 16 Mann mit je 2 Eingängen.

504 Im allgemeinen müssen folgende Arbeiten ausgeführt werden:

Bestimmung der Kampflinien, Lichten des Schußfeldes, Einrichtung der Beobachtung Festlegen der Schußdistanzen, Einrichtung für Nachtschuß.	**Hebung der eigenen Feuerwirkung.**
Hersteliung der Deckungen, Bau granatsicherer Unterkünfte Traversen sind hier nochmals wegen ihrer Wichtigkeit angeführt; sie bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Schützengrabens Rückenwehren, Hindernisanlagen, Verbindungsanlagen, Masken, auch gegen Flieger, Scheinbauten.	**Abschwächen der feindlichen Feuerwirkung.**
Vorkehrung für Mun.-Nachschub. Aufstapelung der Munition, Vorsorgen für Abfluß des Regenwassers, Entwässerung, Telephonanlagen, Bekleidung steiler Böschungen, Alarmhindernisse, Beleuchtung, Wasservorsorge für Trinkwasser.	**Vervollständigungsarbeiten.**

Reihenfolge der auszuführenden Arbeiten. 505

Die Reihenfolge der Arbeiten läßt sich nicht schematisieren, da diese oft ineinandergreifen, bzw. häufig gleichzeitig ausgeführt werden müssen.

Während im Angriffe damit begonnen werden muß, daß sich der Mann zuerst so tief eingräbt, um stehend schießen zu können und alle anderen Arbeiten erst je nach ihrer Ausführungsmöglichkeit vorgenommen werden, wozu in erster Linie die Verbindung der Löcher zu einem durchlaufenden Graben gehört, kann in der Verteidigung — insbesondere bei Arbeiten außerhalb des feindlichen Feuers und bei genügender Zeit — nach einem bestimmten Plane gearbeitet werden, welcher die Reihenfolge der Arbeiten festlegt.

Arbeitsvorgang im wirksamen feindlichen Feuer.

Die mit Spaten ausgerüsteten Männer legen Gewehr mit Lauf feindwärts neben sich und schaffen sich vor allem — liegend arbeitend — eine Kopfdeckung, zu welcher sie die Erde von links und rechts entnehmen; dann arbeiten sie die Erde unter sich hinweg, die Erde nach vorne werfend.

Nachstehende Figur zeigt:
Arbeiten von feindwärts aus gesehen.

Hierauf geben die Arbeitenden die Spaten an jene Leute, welche mittlerweile den Feuerkampf geführt haben und beginnen selbst zu feuern.

Das **Material im Stellungskriege** wird im reichlichsten Maße in Truppendivisions-, Brigade-, Regiments-, eventuell in Bataillons-Materialdepots bereitgestellt; Sandsäcke, Schutzschilde, Schanzzeug, langgestieltes Erdwerkzeug, Steinbrechwerkzeug, Bohrmaschinen, Stacheldraht, eiserne Hindernispfähle, spanische Reiter, Drahtwalzen, Leuchtpatronen und -pistolen, Eisenbahnschinen, Zement, Pumpen, Ventilatoren etc.

Ausbau von Stellungen unter dem Drucke des Feindes.

Gut enfilierbare Hinderniszone vor der ersten Linie! Sie gibt der Truppe nicht nur einen physischen, sondern auch moralischen Halt.

Bau von granatsicheren Maschinengewehrständen zur Enfilierung des Hindernisses.

Granatsichere Beobachtungs- und KmdtnStände.

Kavernen in der zweiten Linie für das Gros der Besatzung und in der ersten Linie für die Sicherheitsbesatzung der letzteren.

Von den Kavernen der zweiten Linie aus — Verbindungsgräben nach vorwärts.

Ausbau der Kampflinien-Gräben selbst, unter reichlicher Anwendung von Traversen.

Erst dann die Vervollständigungsarbeiten!

506

Stellungen.

Um eine hartnäckige Verteidigung zu ermöglichen, müssen mindestens zwei, wo aber größere Angriffe zu erwarten sind, drei und mehr Stellungen auf Entfernungen von 2 bis 3 km (mitunter auch mehr) hintereinander angelegt werden, welche voneinander unabhängig sind. (Vor dem Weltkriege ging bei uns die Ansicht dahin, nur eine, aus einer Linie bestehende Stellung zu befestigen.)

Linien.

Jede Stellung besteht wieder aus mehreren (wenigstens 2, besser aber aus 3) 100 m, höchstens 150 m hinteinander liegenden durchlaufenden Linien, welche — untereinander in innigem Zusammenhange stehend — in ihrer Gesamtheit ein Durchbrechen der Stellungen verhindern sollen.

Normalprofil dieser Linien jenes eines verstärkten Schützengrabens, siehe 510.

Erste Linie.

Ist die **Hauptkampflinie** am Hange, der dem Feinde zugekehrt ist.

In ihr muß sich daher stets eine solche Sicherheitsbesatzung befinden, daß eine wirksame Verteidigung derselben möglich ist. In einer gutausgebauten ersten Linie entfallen (nach Abzug der Frontbreite aller Reserven, was mindestens $^1/_3$ ausmacht) per 3 Meter zirka 1 Mann.

Für die Sicherheitsbesatzung granatsichere Unterschlupfe in der dem Feinde näherliegenden Grabenwand.

Zweite Linie (Unterkunftslinie).

100—150 m hinter der ersten Linie am feindwärtigen oder am feindwärts abgeneigten Hange.

Dient hauptsächlich zur gesicherten Unterbringung der unmittelbaren Reserven in granatsicheren Unterkunftsräumen und ferner dazu, partielle Einbrüche des Gegners in ihr zum Stehen zu bringen. Sie muß deshalb auch zur Verteidigung eingerichtet sein und ein vorliegendes Hindernis mit leicht schließbaren Öffnungen erhalten. Sie wird durch die unmittelbaren Reserven besetzt.

Dritte Linie.

Da die zweite Linie durch das feindliche Trommelfeuer häufig ebensolche Schäden aufweist wie die 1. Linie, ist es zweckmäßig, noch eine dritte Linie auf dem dem Feinde abgekehrten Hange anzulegen.

Riegelstellungen

haben den Zweck, einen — eventuell in die erste Stellung — eingedrungenen Gegner in der *Ausbreitung nach seitwärts* zu verhindern, so daß in der ersten Stellung nur eine Einbauchung der ersten Linie entsteht.

Rückenstützpunkte.

Mitunter an Stelle der dritten Linie.

Durchschnitt durch eine, aus drei Linien bestehende Stellung.

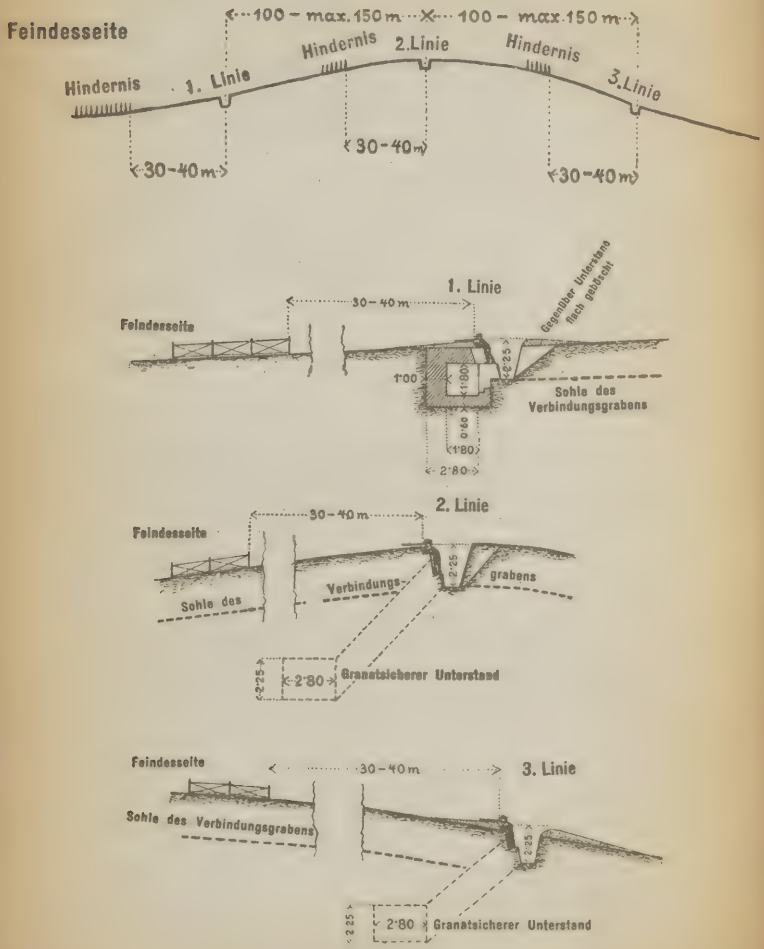

Eindeckungen. 507

Splittersicher

bieten Schutz gegen Schrapnell und Gewehrkugeln. Bestehen aus Brettern mit ca. 20 cm Erdauflage.

Eine stärkere Decke wäre schlecht, weil sonst ein Volltreffer in ihr zur Explosion gelangen würde.

Granatsicher

bieten Schutz gegen Granatvolltreffer.

Gegen die schwersten Kaliber kann dieser Schutz nur durch mindestens 5 m gewachsenen Stein, 4 m Beton oder 6—7 m gewachsene Erde erreicht werden.

Allgemeine Benennungen von Profildetails. 508

Deckungen. 509

Anlage

entweder:

fortlaufend als Schützengräben für stehende, liegende etc. Schützen.

oder:

gesondert für einzelne Leute, Rotten oder Gruppen als Schützenmulden oder Schützenlöcher.

Schützenmulden.

Profil flach, für liegende Schützen.

Mit Spaten 15 bis 30 Minuten.

Schützenlöcher. Profil steil.

z. B. für sitzende (hockende) Schützen.

Mit Spaten 40 Minuten.

z. B. für kniende Schützen.

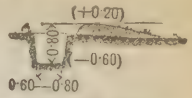

Mit Spaten 40 Minuten.

Schützengräben,

z. B. für stehende Schützen in festem Erdreich.

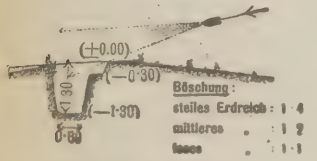

Mit Spaten 2 Stunden.

für stehende Schützen in lockerem Erdreich.

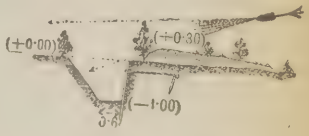

Mit Spaten 2 Stunden.

Frontausdehnung: per Mann ca. 90 cm.

Höhere Aufzüge bei felsigem Untergrund, sowie notwendiger Beherrschung des Vorterrains. Bei gefrorenem, steinigem Boden Säcke, Kisten verwenden.

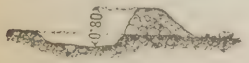

Verhinderung der Splitterwirkung bei Steinbrustwehren durch Bedeckung mit Erdschichte, Strohmatten etc.

Mit Spaten 4 Stunden.

510 Verstärkte Schützengräben.

Sind grundsätzlich zum Feuern über Bank in dauernd zu haltenden Linien zu erbauen.

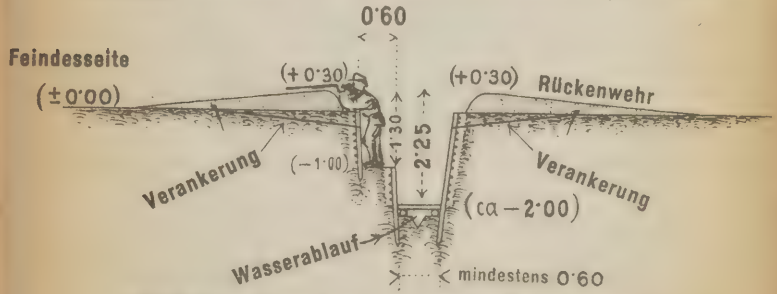

Für die Schützen bleibt eine Stufe von 60 cm Breite stehen.

Die Grabensohle wird mindestens 2·25 m tiefer gelegt als die Kammlinie, um den Leuten den Verkehr in aufrechter Haltung zu ermöglichen. Man nennt diese Vertiefung auch Kommunikationsgraben.

Sehr wichtig ist die Bekleidung.

Weiden- und Strauchrutenverkleidungen, die gut verankert sind, haben am besten entsprochen.

Ruten ca. 3 cm stark, Pflöcke 5 cm auf Entfernungen von 75 cm verankert.

Kopfschutz mit Stahlschutzschildnischen. 511

Letztere werden auf die Brustwehr aufgesetzt.

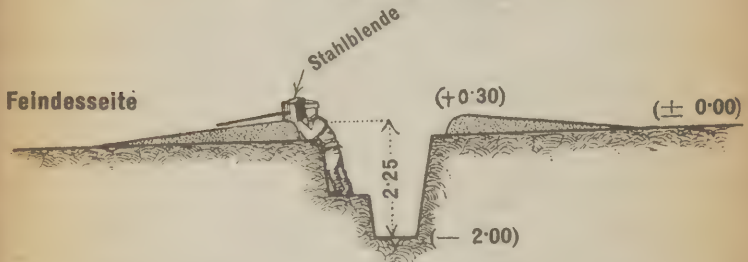

Vorübergehender Schutz gegen Regen, Schnee etc. wird aus abwerfbaren, mit Dachpappe übergezogenen Brettern hergestellt.

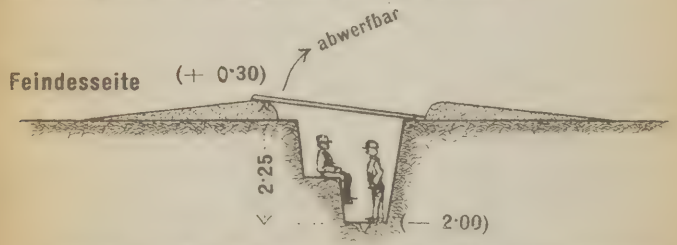

Von den zu Beginn des Weltkrieges angewendeten splittersicheren Eindeckungen: Kopfschutz, d. i. Eindeckung, des vorderen Grabenteiles, ferner ganze Eindeckung, d. i. ganzer Graben, überdeckt, ist man jetzt gänzlich abgekommen, da hiedurch die Sichtbarkeit der Anlage zu groß ist, feindliche Wirkung erhöht wird und Herausbrechen zum Bajonettkampfe ausgeschlossen ist.

Untertritte (Hohlbauten).

Provisorische Deckung, insolange granatsichere Unterstände noch nicht fertiggestellt sind.

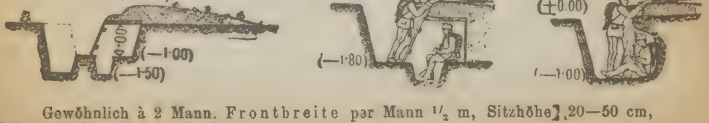

Gewöhnlich à 2 Mann. Frontbreite per Mann $^1/_2$ m, Sitzhöhe 20—50 cm, Höhe vom Sitz bis zur Decke 1 m.

513 Granatsichere Unterstände.

Werden — wenn sie in der Erde ausgeführt sind — mitunter Fuchslöcher genannt. Das Charakteristische eines Fuchsbaues besteht in mehreren Ein-, bzw. Ausgängen.

Mindestens 5 m unter dem Niveau. Stets 2 Eingänge auf der, dem Feinde abgekehrten Seite. Höchstens für 1 Schwarm (16 Mann) mit Schlafstellen.

In der rechten unteren Blattecke z. B. ein Beobachtungsstand.

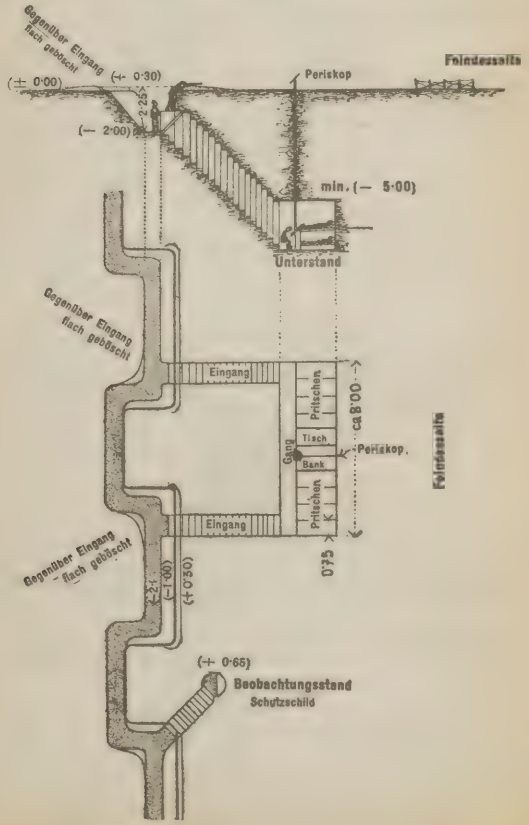

Kavernen. 514

An Hängen in Fels eingesprengt. Stets auf dem, dem Feinde abgekehrten Hange mit 2 Eingängen. Höchstens für 1 Schwarm (16 Mann) mit Schlafstellen. Weiter rückwärts auch größere Kavernen.

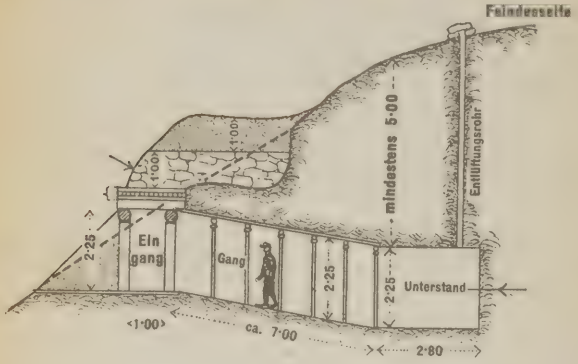

Grundriß einer Kaverne.

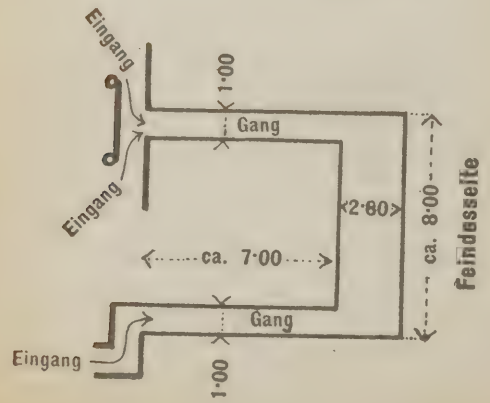

Detailausmaße eines granatsicheren Unterstandes.

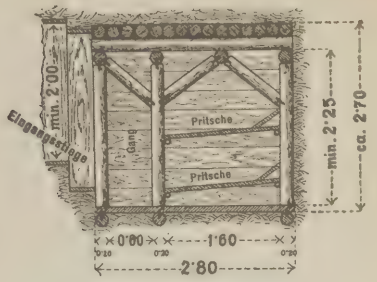

515 Traversen.

Hauptzweck, Lokalisierung von Volltreffern der Granaten und Wurfminen, Schützen auch gegen enfilierendes Schrapnell- und Inf.-Feuer. Traversenbreite nur 4 m. Entfernung höchstens 8 m.

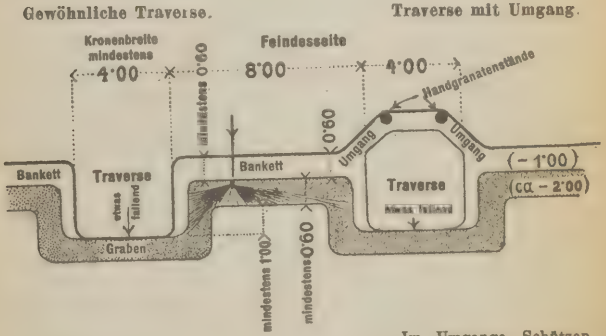

Im Umgange Schützen zur enfilierenden Wirkung, sowie Handgranaten u. Flammenwerferstände.

Verbindungsgräben. 516

Zum gedeckten Vorbringen von Reserven in die Kampflinie. Schlangenförmig, im Zickzack, oder mit Traversen. Siehe Fig. 506.

Mindestens 2 m tief und 60 m breit. Auf 30—40 Ausweichstellen.

Sollen nach vornezu immer hinter einer Traverse einmünden.

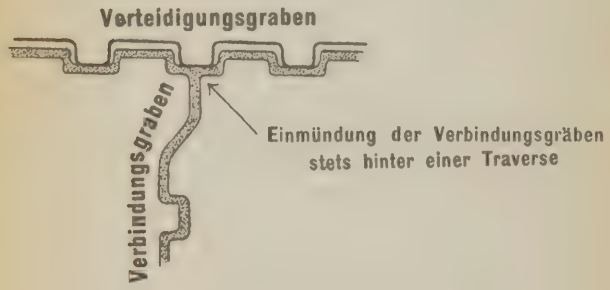

Beobachtungsstände. 517

Vorspringend, jedoch so, daß er von Feindesseite nicht wahrgenommen wird. Siehe auch Fig. 518.

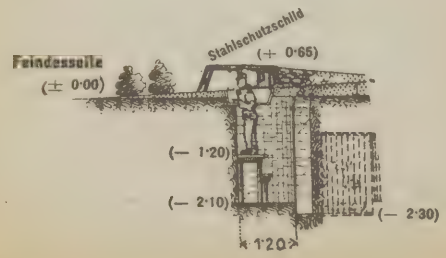

518 Maschinengewehrstände.

Offener MG Stand mit Hangar.

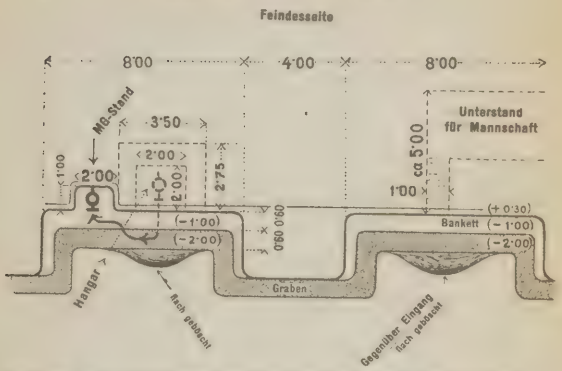

Erde vor MG. mit Wasser begießen, um Staubwirbel zu vermeiden.

Feuerhöhe 0·25—0·60 m.

1 MG. inkl. Hangar braucht 8 m Frontraum; inkl. der rechts und links befindlichen Traversen à 4 m . . . . 16 m.

519 Hindernisse.

Womöglich Stacheldraht 4—5 mm stark, dreilitzige in einer Breite von 10—50 m. Zonen à 5—10 m breiten Streifen, zwischen denen sich ein freier Raum befindet.

Hindernisse müssen im eigenen Feuerbereiche liegen, besonders der dem Feinde zugekehrte Fußpunkt, damit sie vom Gegner nicht unbeschossen beseitigt werden können.

Ihre Enfilierung besonders durch MG. ist höchst wichtig.

Hindernislinie muß gradlinig verlaufen mit scharfen Bruchpunkten! Ein parallel zum Verteidigungsgraben laufendes Hindernis ist falsch angelegt.

Richtig verlaufender Drahthindernisstreifen.

Drahthindernis mit eisernen Schraubenpfählen.

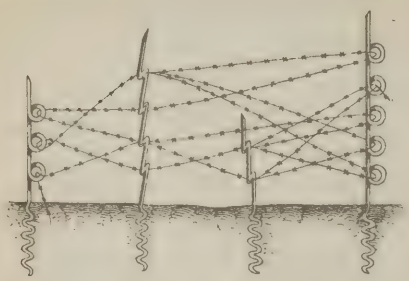

Werden **Holzpflöcke** verwendet, dann müssen sie so stark sein, daß sie nicht abgebrochen werden können und so verankert, daß man sie nicht herausreißen kann — sonst Selbsttäuschung!

Ausfallspforten für Offensivunternehmungen müssen vorhanden sein. Schließen erfolgt durch bereit gelegte spanische Reiter.

Spanischer Reiter.

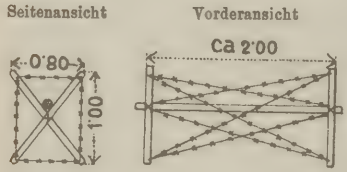

Technische Arbeiten

Hindernisse.

Verhaue.

werden vor der Verteidigungslinie nicht angewendet. Sind sehr auffällig (im trockenen Zustande braun), können in Brand geschossen oder angezündet werden.

Anwendung: Zur Ausfüllung von Mulden etc.

Natürlicher Verhau.

Bäume bleiben an Ort und Stelle liegen. Erfahrungsgemäß mindestens ca. 10 m breit.

Zeitbedarf für 250 m Länge: 1 Sappeurkompagnie 1/2 Tag.

Schleppverhaue.

Die gefällten Bäume werden zur Verwendungsstelle geschleppt und dort verlegt.

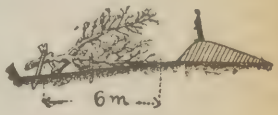

Zeitbedarf (Fällen, Legen, Zurichten) für 250 m Länge: 1 Sappeurkompagnie 1/3 Tag.

Überdies die für Zutransport nötige Mannschaft (Pferde).

Landtorpedos, Minen vor Verteidigungsgräben meist nicht verwendet, weil sie durch feindl. Artillerie und Minenwerferfeuer meist vorzeitig zur Explosion gelangen und vorgehende eigene Patrouillen gefährden.

519/1

Masken.

Höchst wichtig, um feindl. Beobachtung zu erschweren, ohne eigenen Ausschuß zu behindern. Womöglich vom Vorterrain aus überprüfen!

Natürliche Terraindeckungen am günstigsten; Strauchwerk, Hecken, Dämme etc.

Künstliche Masken in unregelmäßigen Abständen vor der Kampflinie anlegen; Äste, Erdaufwürfe etc. Laub und Gras wirken nur frisch, daher erneuern.

Wandmasken haben eine ofenschirmartige Form, schützen Kommunikationen vor seitlicher Einsicht.

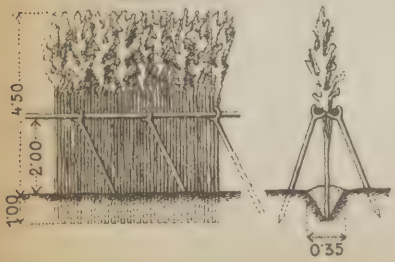

Hänge-, auch Luftmasken genannt, bei Verkehrswegen, die in der Richtung feindlichen Einblickes liegen.

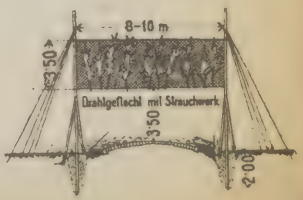

Technische Arbeiten

Masken, Stützpunkte, Artillerie. 519/2, 519/3

Fliegermasken.

Gegen Sicht aus Flugzeugen. Bedecken mit Reisig u. dgl. Besonders die scharfen Kanten bei Gräben und Gebäuden, dann Geschütze maskieren.

In Fliegerphotographien kommen unmaskierte Gräben besonders deutlich zum Ausdrucke.

Scheinbauten. Zur Täuschung und Feuerablenkung des Gegners; dürfen nicht im Streuungsbereiche der eigenen Aufstellungen liegen und den Eindruck wirklicher Befestigungen hervorrufen.

Ergänzung durch Scheinarmierung, Scheinbesatzungen, Gewehr- und Kanonenschläge.

Veränderung und Versetzung von Terrainmasken — bei längerem Verweilen in einer Stellung zweckmäßig.

Vom Vorterrain aus überprüfen!

Stützpunkte. 519/2

Um innerhalb einer befestigten Linie gewissen Punkten eine besondere Widerstandskraft zu verleihen, werden solche gegen feindliches Feuer möglichst stark auch in den Flanken und im Rücken befestigt und erhalten ringsherum ein geschlossenes Drahthindernis.

Erhalten eine eigene Besatzung. Maximum 2 Komp.

Maskierung besonders wichtig.

Nachstehende Figur zeigt chematisch die Anlage eines Stützpunktes innerhalb einer befestigten Linie.

Besonders zu achten ist, daß das Hindernis stets enfilierend bestrichen werden kann.

Feld- und Gebirgsartillerie. 519/3

Keine chematischen, geschlossenen Batterien! Vielmehr gesonderte Geschützdeckungen.

Anhaltspunkt: Zwischenraum zwischen Geschützen wenigstens 20
" " " Batterien " 80

Maskierung gegen feindl. Sicht und Fliegermaskierung. Wendunsfreiheit.

In erster Linie Schutz der Feuerleitenden und Beobachter, sowie Bedienungsmannschaft und Munition — ähnlich Schützendeckungen.

Raum zwischen Schutzschilden und gewachsenem Boden mit Erde ausfüllen.

Geschütze möglichst versenken. Deckungshöhe je nach Feuerhöhe, Aufgabe und Richtmethode.

Keine Staubwirbel! Boden vor dem Rohre mit Wasser begießen. Rasenziegel etc.

Schiefe Räderstellung vermeiden, eventuell Bretterunterlagen.

Gegen Flankenfeuer decken!

Gesicherte Verbindung, speziell innerhalb der Batterie, abwerfbare Eindeckungen.

520 Schwierige technische Arbeiten.

Werden von den technischen Truppen ausgeführt.

Die Art dieser Arbeiten ist äußerst verschieden und sind im nachstehenden nur einige derselben angedeutet.

521 Die **Pioniertruppe** besorgt hauptsächlich den Kriegsbrückenbau. Siehe auch: Übergang über Kriegsbrücken 140, Überschiffungen 141.

Das Bild zeigt z. B. den **Bau einer Kriegsbrücke.**

Der erste Teil der Brücke (erstes Feld) wird vom Lande aus meist auf eine, im Wasser aufgestellte feste Unterlage (einen Bock) gelegt. Die weiteren Unterlagen für die Felder sind meistens schwimmend (Pontons).

Eben wird eine schwimmende Unterlage durch Pioniere in die Brückenlinie eingeführt.

522 Das folgende Bild zeigt die **Vorbereitungen für die Zerstörung einer eisernen Brücke**, welche mit Ekrasitpatronen gesprengt werden soll.

Die Sprengung wird so bewirkt, daß man entweder die Brückenpfeiler sprengt, oder die Brücke in zwei Profilen durchschlägt, u. zw. so, daß die ganze Eisenkonstruktion herunterstürzen muß.

Die Leute bringen gerade die Sprengladungen an.

Die über die Figur hinausragen den Striche deuten

die Linien an, in welchen die Brücke durchschlagen werden soll.

Das **Eisenbahnregiment** baut Feldeisenbahnen, **523** Straßen etc., ebenso Brücken, die für längere Zeit bestimmt sind, d. s. „provisorische Brücken".

Nachstehende Figur zeigt eine Feldeisenbahnkompagnie beim Bau eines **Eisenbahnbrücken-Provisoriums.**

Sappeurtruppe hat den gesamten Landdienst im vollen Umfange auszuführen, d. i. Minen-, Befestigungsarbeiten etc.

Turnvorschrift.

„Übt!“ — „Halt!“

524 **Gelenksübungen:** E—4, I. Hauptstück.

„Hüften — fest!“

„Stellung!“

525 **Kopfübungen.** E—4, § 2.

Kopf wenden.

Kopf nicken.

Kopf links (rechts) kreisen.

526 **Beinübungen.** E—4, § 3.

Wippen.

Bein vorwärts schwingen.

Bein seitwärts schwingen.

Bein rückwärts schwingen.

Knie heben.

Knie beugen.

Knie tief beugen.

Anfersen.

Knie heben und vorwärts (rückwärts, seitwärts) strecken.

Knie schnellen.

Linkes (rechtes) Bein vorwärts (rückwärts) kreisen.

Grätschen.

Halblinks grätschen.
Rechts um grätschen.

Turnvorschrift

„Abteilig — marschieren!“
„Marsch — eins!“ — „Zwei!“. — „Halt!“

Armübungen. E—4, § 4. 527

Arme vorwärts schwingen.

Arme seitwärts schwingen.

Arme aufwärts schwingen.

„Arme zum — Stoß!“

Arme vorwärts stoßen.
Arme vorwärts kreisen.
Arme rückwärts kreisen.

Arme aufwärts stoßen.

Arme seitwärts stoßen.

Arme abwärts stoßen.

Rumpfübungen. E—4, § 5. 528

„Zu den Rumpfübungen — grätschen!“

Vorwärtsbeugen.

Rückwärts beugen.

Seitwärts beugen.

Drehen.

Rumpf vor- und rückwärts schwingen.
Rumpf links und rechts seitwärts schwingen.
Rumpf links (rechts) kreisen.

Turnvorschrift

529 Übungen im Liegestütz. E–4, § 6.

„Liege — stütz!“..... „Auf!“

Im Liegestütz vorzunehmen: Kopfübungen, Arm beugen und strecken, Lüftung einer Hand und beider Hände, Hochstrecken des Armes, Anfersen, Heben des Beines, Grätschen der Beine, Hochstrecken eines Armes und des entgegengesetzten Beines, Stützhüpfen.

530 Übungen mit dem Gewehre. E–4, § 7.

1 Mit einem Gewehre und beiden Armen.

„Gewehr vor den Leib!“

Arme vorwärts (aufwärts) schwingen.
Arme zum — Stoß!
Arme vorwärts (aufwärts, abwärts) stoßen.

Zu den Rumpfübungen Grätschen:
Vorwärts (rückwärts, seitwärts) beugen.
Rumpf vor- und rückwärts schwingen.

„In die Balance!“

2 Mit einem Gewehre und dem linken Arme.

„Übungen mit dem Gewehre — fertig!“

„Linker Arm — Mündung hoch!“

Gewehr vorwärts (links) stoßen.

Gewehr vorwärts (links) stoßen, heben und senken.
„In die Balance!“

3 Mit einem Gewehre und dem rechten Arme.

„Übungen mit dem Gewehre — fertig!“

„Rechter Arm — Mündung hoch!“

Gewehr aufwärts stoßen.

Gewehr aufwärts stoßen, rück- u. vorwärts schwingen.

Gewehr aufwärts stoßen, rechts u. links seitwärts schwingen.

Gewehr aufwärts stoßen, an die Schulter u. zum Anschlag senken.

„In die Balance!"

Mit 2 Gewehren und beiden Armen. 4

„Mündungen hoch!"

Gewehr vorwärts (seitwärts) stoßen.

Gewehr vorwärts (seitwärts) stoßen, heben und senken.

„In die Balance!"

Alle Übungen mit dem Gewehre können auch mit aufgenommenem Bajonette vorgenommen werden. 5

Zusammengesetzte Gelenksübungen. E—4, § 8. 531

Beinübungen, z. B.: Bein vor-, seit- und rückwärts schwingen.

Armübungen, z. B.: Arme vor-, seit- und aufwärts stoßen.

Bein- und Armübungen, z. B.: wie folgend ersichtlich:

Übungen mit dem Gewehre mit Rumpf- oder mit Beinübungen, z. B.:

Turnvorschrift

532 **Laufübungen.** E–4, § 9.

Laufen, Dauerlauf (siehe auch 311), voller Lauf 200—300ˣ, Sprunglauf, Lauf auf steilen Böschungen hinauf und hinab.

533 **Gerätübungen.** E–4, II. Hptst.

1 **Springen.** E–4, § 11.

Hochsprung.

Vom Stande.

Mit Anlauf.

Mit schrägem Anlauf.

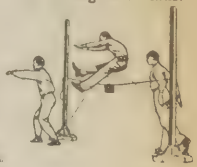

2 **Weitsprung.**

Mit Anlauf.

Vom Stand. So wie beim Hochsprung.

Hochweitsprung.

3 **Tiefsprung.**

1 m bis höchstens 3 m.

Mit Anlauf, nur höchstens 2 m Tiefe.

Vom Stand mit beiden Füßen.

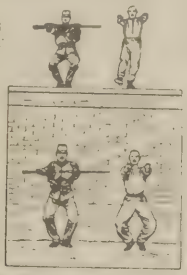

Vom Stand mit Vorschwingen eines Beines.

Aus dem Hang.

4 Stabhochsprung.

Stab ca. 50 cm vor dem Hindernisse.

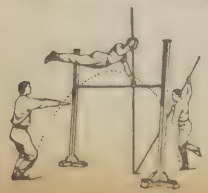

Stabweitsprung.

Stab im ersten Drittel der Sprunglänge einsetzen.

Barren. E—4, § 12. 534

Aufsprung.

Streckstütz.

Beugestütz.

Arm beugen und strecken.

Stützeln (vorwärts, rückwärts, seitwärts).

Seitwärts stützeln.

Stützhüpfen (vorwärts, rückwärts).

Beinübungen, z. B. Schwingen, Grätschen, Knie heben, Knie heben und vorwärts (rückwärts) strecken, Anfersen.

Drehen. Hüften heben und senken.

Rumpfübungen.

Schwingen.

Schwingen und Stützhupfen (vorwärts, rückwärts).

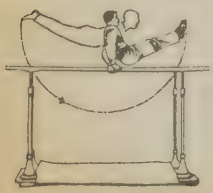

Arm beugen u. strecken mit Schwung (vorwärts, rückwärts, vor- und rückwärts).

Turnvorschrift

Sitzübungen.

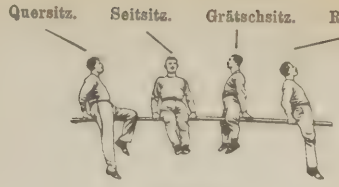

Sitzwechsel.

Abschwingen.

Vorwärts.

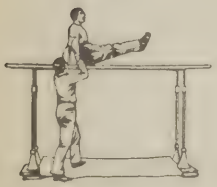

Rückwärts.

Oberarmhang.

Rolle

vorwärts
aus dem Streckstütz.

rückwärts
aus dem Oberarmhang.

Einspreizen oder Eingrätschen

am Ende eines niedrigen Barrens.

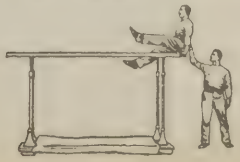

Überschlag.

Aus dem Streckstütz am Ende des Barrens. Gesicht nach außen.

535

Reck. E—4, § 13.

Stets Krallgriff.

Untergriff. Aufgriff. Speichgriff.

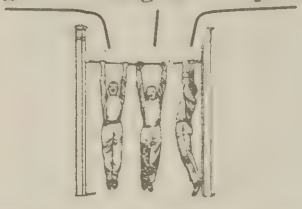

Aufsprung, Ziehklimmen, Hangeln, Hangzucken, Beinübungen, Schwingen im Hang.

Unterarm-, Oberarm-, Achselhang.

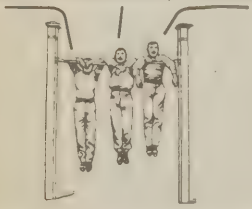

Aufstemmen.

Kniehang.

Knieaufschwung.

Bauchaufschwung.

Bauchwelle.

Turnvorschrift

Durchschub.

Kreuzaufzug.

Kreuzaufschwung.

Überschwingen.

536 **Klettern und Steigen.** E—4, § 14.

Senkrechte Kletterstange.

Klettern auf der Stange.

Kletterschluß.

Abwärtsgleiten.

Hangeln.

Klettern auf 2 Stangen.

Hangeln.

Schräge Kletterstange.

Klettern auf einer Stange.

Klettern auf 2 Stangen.

Hangeln.

Seil.

Klettern.

Hangeln.

Senkrechte Leiter.

Steigen.

Hinaufhangeln.

Schräge Leiter.

Steigen.

Abgleiten, Stützeln, Hangeln.

Brett.

Steigen.

Schwebebaum. E—4, § 15. 537

Aufgang.

Ohne Gewehr — Mit Gewehr

auf fußhohem Baume.

Auf höher gestelltem Baume: zuerst Aufstemmen, Knieaufschwung, Bauchaufschwung, Stütz, Reitsitz.

Gehen.

Eventuell mit Gelenksübungen verbinden.

Ausweichen.

Übersteigen.

Diese Art nur ohne Gewehr und Rüstung, nur am fußhohen Schwebebaume.

Überrutschen.

Überschwingen mit einer Hand.

Überschwingen mit beiden Händen.

538 Feldmäßiges Turnen. E—4, III. Hptst., § 16.

Übersetzen hoher Hindernisse. E—4, § 17.

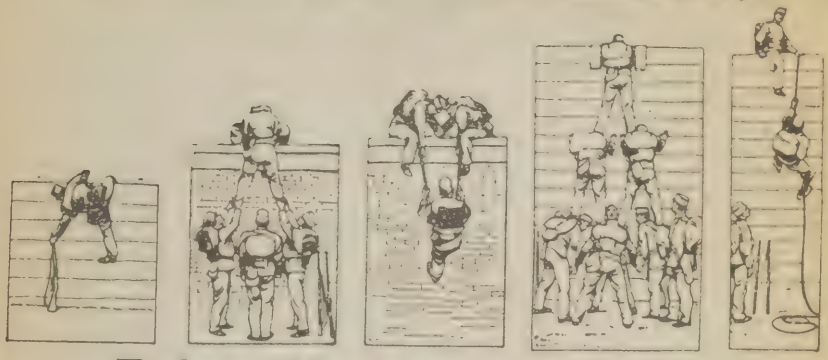

539 Bajonettfechten. E—4, IV. Hptst.

„Zum Fechten — Stellung!“

„In die Balance!“, „Beim Fuß!“ oder „Schultert!“

Bewegungen in der Fechtstellung.

„Vorwärts (rückwärts) — marsch!“
„Halt!“

„Sprung — rückwärts!“
„Stoß!“
„Stoß mit — Ausfall!“

„Links — pariert!“

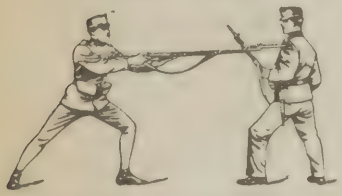

„Tief rechts — pariert!“

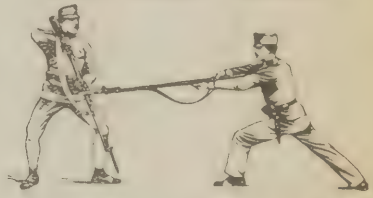

„Rechts — pariert!“

„Tief links — pariert!“

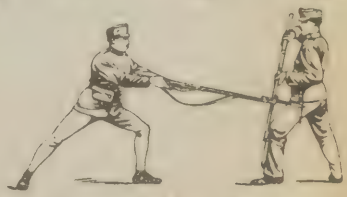

540 Schwimmen. E—4, V. Hptst. Im Bedarfsfalle nachlesen!

Friedensgebühren.

541 Chargenmäßige Gebühren

der Res.-Fähnrich (Kadetten), Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten:

Gebühren während der Dauer der aktiven Dienstleistung sind:

Löhnung, Kost, Brot, Quartier und Limitorauchtabak.

542 Löhnung. K—4, 1. Teil, § 27 und Normal-Verordnungsblatt 56 ex 1918.

Im Nachstehenden sind hauptsächlich nur auszugsweise die Bezüge der Infanterie aufgenommen.

Gebühren länger dienender Unteroffiziere siehe Monatslöhnung 565.

Wird nach der wirklichen (nicht Titular-) Charge tagweise bemessen und beträgt für:

Res.-Fähnrich (Kadetten), dann Res.- und länger dienende Stabs UO. (Stabsfeldwebel, Stabswachtmeister, Oberfeuerwerker)	100	Heller
Feldwebel, Oberjäger, Rechnungsunteroffizier 1. Klasse, Regimentstambour, Bataillonshornist, Sanitätsgehilfe 1. Klasse, Artilleriemeister 1. Klasse, Stabs-UO.	70	„
Zugs- und Stabsführer, Rechnungsunteroffizier 2. Klasse, Sanitätsgehilfe 2. Klasse, Artilleriemeister 2. Klasse	45	„
Korporal, Unterjäger, Bataillonstambour, Sanitätsgehilfe 3. Klasse, Artilleriemeister 3. Klasse	30	„
Gefreiter, Patrouilleführer, Bataillonstambour, Kompagnietambour	20	„
Infanterist, Jäger, Fahrsoldat, Kompagnietambour, Kompagniehornist, Pionier, Blessiertenträger, Bandagenträger, Offiziersdiener	16	„
Für Arrestanten ohne Unterschied der Charge (Zimmerarrest ausgenommen)	6	„

K—4, § 62. Siehe auch Arrestantengebühr 574.

Die **Löhnung beginnt** mit dem Tage der Präsentierung und endigt mit dem letzten Tage jener Löhnungsperiode, in welcher der Abgang stattfindet.

Die Löhnung ist am 1. und 11. für je 10 Tage, am 21. für die noch übrigen Tage des Monates im voraus auszuzahlen.

543 Kost. K—4, § 28.

Wird verschieden verabreicht, u. zw. als:

tägliche Fleischgebühr beträgt 190 gr. Bindfleisch.
Menagezubereitung siehe 886—892.

Durchzugsverpflegung, Menagegeld, Etappenkost, Naturalkost, Eisenbahnkost und Schiffskost.

Menagegeld, Frühstückgeld 7 Heller, Zuschuß für das Nachtmahl 6 Heller, wird im vorhinein, jedoch nicht auf die Hand erfolgt, sondern vom Unterabteilungskommandanten abgesondert verwaltet. Siehe Menageführung 36. 1

Das Menagegeld ist in den verschiedenen Stationen nicht das gleiche, wird monatlich festgesetzt.

An Dienstagen und Freitagen gebührt statt Nachtmahlgeld Kaffee- (Gemüse-) Konserven.

Den an der Menage nicht teilnehmenden Unteroffizieren kann das Menagegeld gleichzeitig mit der Löhnung im voraus erfolgt werden.

Für die (von den) aus der Verpflegung tretenden Personen ist das Menagegeld zurück zu erstatten.

Länger dienende Unteroffiziere beziehen bei gewissen Urlauben das Menagegeld. Siehe 571_2.

Durchzugsverpflegung gebührt, wenn während einer Marschbewegung die Einzeleinquartierung bei den Landesbewohnern stattfindet und eine andere Kostgebühr nicht verabreicht werden kann. 2

Dieselbe gebührt nur für die Marsch- und Rasttage.

Als solche wird die ortsübliche Mittagskost ohne Brot, bestehend aus 280 Gramm Fleisch (womöglich Rindfleisch) und einer zweiten ortsüblichen Speise (ausnahmsweise, wenn die zweite Speise nicht aufbringbar ist, 100 Gramm Rindfleisch mehr), verabreicht, wofür die länder- oder bezirksweise festgesetzte Durchzugskostvergütung an die Gemeindevorstehung zu entrichten ist.

Falls das Frühstück nicht in natura verabreicht wird, erhält der Mann auf die Hand 7 Heller.

Ist bei Märschen mittels Eisenbahn oder Dampfschiff die Verabreichung der Durchzugskost an einem Tage untunlich, so wird dieselbe nach einer Marschstation dieses Tages gerechnet, auf welche die höchste Gebühr entfällt.

Etappenverpflegung (Ausmaß wie im Kriege, volle Portion, siehe 608, jedoch ohne Tabak und mit nur 300 g Rindfleisch) gebührt im Frieden in der Regel nur Militärdetachements, die bei Überschwemmungen u. dgl. zur Hilfeleistung kommandiert sind. 3

Naturalkost findet im Frieden nur in den Militärspitälern (nach der Ausspeiseordnung) und in den Militärbildungsanstalten statt. 4

Eisenbahnkost. (Frühstück und Mittagskost) während Eisenbahntransporten, wenn dies im Marschplane bezeichnet ist. 5

Schiffskost K—4, § 76. 6

Auf Fahrzeugen der Kriegsmarine auf die Dauer der Einschiffung.

Diese besteht aus Frühstück, Mittag- und Nachtmahl und zu jeder Mahlzeit aus einer Beigabe von frischem Brote

oder Zwieback. Gleichzeitig erfolgt die Einstellung der Brotgebühr, des Menagegeldes, dann der Marsch-, siehe 556, Bereitschafts- oder Feldzulage, siehe 629_6.

Die Gebühr der Schiffskost beginnt mit dem Tage der Einschiffung, wenn diese vormittags geschieht. Erfolgt die Ausschiffung nachmittags, so gebührt die Schiffskost auch noch für diesen Tag.

Kann die Schiffskost nicht beigestellt werden, so gebührt die Durchzugskostvergütung und das Brotrelutum nach dem Ausmaße der Einschiffungsstation; überdies ist die Seetransportzulage von 30 Hellern täglich zu erfolgen.

Bei Beförderung mit Schiffen von Schiffahrtsgesellschaften sind die Bestimmungen etwas anders. Detail siehe K—4, § 76 und die bezüglichen Übereinkommen mit diesen Gesellschaften, z. B. E—65 etc.

544 Brot. K—4, § 29.

Tägliche Gebühr 700 g. Die Brotwecken sind 1400 g schwer, daher erhält der Mann 1 Wecken für 2 Tage.

Die Gebühr an Brot ist im Frieden und im Kriege gleich.

Fallweise wird nebst Brot auch Zwieback konsumiert, z. B. täglich 560 g Brot und 80 g Zwieback = 700 g Brotgebühr.

Wenn nicht die ganze Brotgebühr in natura ausgefolgt wird, dann wird der Rest in Geld reluiert.

Das Brot, bzw. das Relutum hiefür wird mit der Löhnung verabreicht.

Bei Schiffskost auf Kriegsschiffen (siehe 548_3) oder bei Naturalkost (siehe 548_4) gebührt das Brot nicht.

Brotzubuße, siehe 559.

Verkauf des empfangenen Brotes ist verboten!

545 Limitorauchtabak. K—4, § 31.

Jeder Mann ist berechtigt, gegen Entrichtung des hiefür festgesetzten Preises (10 Heller per Paket) monatlich bis zu 4 Briefe à 100 g Rauchtabak zu empfangen. Für Nichtraucher darf kein Rauchtabak gefaßt werden.

Der **Verkauf des empfangenen Rauchtabaks ist verboten!**

546 Quartier. K—4, I. Teil, § 30, und Einquartierungsgesetz.

Quartiergebühr bei vorübergehender Einquartierung siehe Einquartierungsgesetz 547_2.

Anspruch hierauf hat die Mannschaft bei gemeinsamer oder Einzeleinquartierung; bei Zeltlagern und Biwaks jedoch nicht.

Wie viel für Einquartierung zu zahlen ist, siehe 547_7.

Bleibende Einquartierung.

Bei **gemeinsamer Einquartierung** gebührt dem 1

nach 1. Klasse verheirateten Unteroffizier eine Wohnung, bestehend aus 1 Zimmer, 1 Küche, 1 Holzlage und 1 Boden, siehe auch Heiraten der Unteroffiziere 831,

dem ledigen Rechnungsunteroffizier und Unteroffizieren auf gewissen Posten 1 Zimmer,

für je 2 ledige Fähnriche, Kadetten, Feldwebel oder Stabsführer 1 Zimmer,

Zugsführer, Bataillonshornisten, dann Einjährig-Freiwillige sind gemeinschaftlich, jedoch abgesondert von der übrigen Mannschaft zu bequartieren;

die übrigen Unteroffiziere und die Mannschaft werden gemeinschaftlich in größeren Zimmern untergebracht.

Den länger dienenden Unteroffizieren gebührt während der Probepraxis für eine Anstellung eine Wohnung (Zimmer), in deren Ermanglung das Quartiergeld für den Urlaubsort. K—4, I. Teil, § 59, Pkt. 2, c).

Nach 1. Klasse verheiratete Unteroffiziere und Gagisten ohne Rangklasse mit größerer Familie (mehr als 3 Kinder) können um eine größere Wohnung bittlich werden.

An Einrichtung gebührt: für jeden nach der 1. Klasse verheirateten Unteroffizier: 2 Betten, 2 Tische, 4 Stühle, 1 Kasten;

für jeden separiert untergebrachten Unteroffizier: 1 Bett, 1 Tisch, 2 Stühle, 2 Monturrechen mit 1 Brotbrett;

für Fähnriche, Kadetten und Unteroffiziere, welche zu zweien oder mehreren gemeinsam bequartiert sind, für jeden: 1 Bett, 1 Stuhl, 1 Monturrechen mit 1 Brotbrett und für je zwei 1 Tisch;

Überdies für jene Unteroffiziere, welche im Mannschaftszimmer gemeinschaftlich untergebracht sind, für jeden 1 kleiner Tisch und ein zur Absonderung von der übrigen Mannschaft dienender Vorhang.

für jeden Soldaten: 1 Bett: für je zwei 1 doppelter Monturrechen mit 1 Brotbrett.

Zu einem Bette gehört: 1 Bettstelle, 1 gefüllter Strohsack, 1 gefüllter Kopfpolster, 2 Leintücher, 1 Sommerdecke, dann im Winter noch 1 Winterkotze.

Schadhafte oder unreine Bettensorten werden nach Bedarf, Leintücher monatlich einmal gegen reine ausgetauscht; Strohsäcke und Kopfpölster werden alle vier Monate nachgefüllt;

für jedes gemeinschaftliche Mannschaftszimmer so viele Tische und Bänke, damit die in demselben untergebrachten Personen beim Tische sitzen können;

für jedes Zimmer — einschließlich der Unteroffizierszimmer — bis zu 20 Mann 1, für je weitere 20 Mann oder einen Rest unter 20 Mann je 1 Petroleumlampe;

für je 10 Mann eine hölzerne Wasserkanne und ein Trinkgefäß, dann

für jedes Zimmer 1 Spucknapf, 1 Kehrichttruhe, 1 Schürhaken (eventuell noch 1 Kohlentruhe und 1 Kohlenschaufel), 1 eiserner Gewehrrechen mit der dem Belagsraume entsprechenden Anzahl Nägel, dann

für je 20 Mann 1 Waschapparat samt Wasserschaff.

2 Bei der **Einzeleinquartierung** gebührt: für jeden nach der 1. Klasse verheirateten Unteroffizier, siehe auch Heiraten der Unteroffiziere 881, dann für je 2 gemeinsam untergebrachte Fähnriche, Kadetten oder ledige, anspruchsberechtigte Unteroffiziere (siehe gemeinsame Einquartierung), bzw. wo in der Station nur ein solcher ist, für diesen einen — 1 Zimmer samt Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung.

Den übrigen Unteroffizieren und Soldaten gebührt die gemeinschaftliche Benützung des Wohnungsraumes, der Beheizung uud Beleuchtung.

Für Leichtkranke sind im Bedarfsfalle separierte Zimmer beizustellen.

Wenn keine Durchzugskost, dann Mitbenützung des Kochgeschirres und Kochfeuers beim Quartierträger.

547 Einquartierungsgesetz (Auszug).

Regelt die Einquartierung des k. u. k. Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.

Normalverordnungsbl. vom 4. Juli 1879 (25. Stück) und vom 29. August 1895 (34. Stück).

Siehe auch normale Quartiergebühren der Mannschaft 546_1.

Arten der Einquartierung:

In Bezug auf die Dauer:

a) Bleibende Einquartierung: das ist jene auf Grund der stabilen Friedensdislokation.

b) Vorübergehende Einquartierung: tritt ein bei Märschen, Waffenübungen etc., überhaupt bei vorübergehenden Anlässen.

In Bezug auf die Art der Unterkunft:

a) Gemeinsame Einquartierung[1]): wenn in einem und demselben Gebäude mindestens $^1/_2$ Komp., $^1/_4$ Esk. oder $^1/_2$ Battr. untergebracht ist.

b) Einzeleinquartierung: wenn weniger als vorstehend untergebracht ist (Mannschaft womöglich gesondert von der Wohnung des Quartiergebers).

1 **Gesetzlich von der Einquartierung befreit:**

Gebäude, welche zum Aufenthalte für Mitglieder des Herrscherhauses bestimmt sind;

Gesandtschaftsgebäude;

die für Staatsdienst unentbehrlichen Räume;

Amtslokalitäten, einschließlich der Amtswohnungen;

[1]) Für gemeinsame Einquartierung in erster Linie ärarische Kasernen, Staatsgebäude, Notkasernen verwenden.

öffentliche Räume für: Gottesdienst, Kranke, Wohltätigkeit, Unterricht, Museen, Bibliotheken;

Gefangen-, Straf-, Besserungshäuser, Zwangsanstalten;

Frauenklöster; Männerklöster jene Räume, welche infolge Klausur abgeschlossen sein müssen;

Amtslokalitäten der Seelsorge;

Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-Amtslokalitäten;

die zum Erwerbsbetriebe als unentbehrlich anerkannten Räumlichkeiten und die für jeden Quartierträger mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nötige Wohnung.

Vorübergehende Einquartierung. 2

Quartiergebühr. Einqu.-G. Ausweis E.

Siehe auch Quartiergebühr für Mannschaft 546.

Feldmarschall 4 Zimmer;
Generale und Stabsoffiziere 2 Zimmer;
Oberoffiziere u. verheiratete Gagisten ohne Rangklasse 1 Zimmer;
jedem nach 1. Klasse verheirateten Unteroffizier, wenn er die Familie mit hat, 1 Zimmer;
Fähnriche, sowie die mit den Kanzleigeschäften bei bei einer Unterabteilung betrauten Rechnungsunteroffiziere, dann ledige Gagisten ohne Rangklasse — zu zweien 1 Zimmer; wenn sie jedoch in einem Orte allein sind, je 1 Zimmer.

Offiziersdiener, wenn tunlich, im selben Hause, abgesondert von ihrem Herrn; ansonsten sind sie wie Mannschaft zu bequartieren.

Alle Militärpersonen, die Anspruch auf Quartier haben, nach der Quartierkompetenz der betreffenden Diätenklasse.

Einrichtung. Einqu.-G. Anmerkung zum Ausweise E. 3

Offiziere, Fähnriche (und Gage beziehende Militärpersonen) haben Anspruch auf ein ortsübliches reines Bett, ein Gefäß zum Waschen, ein Trinkgefäß.

Unteroffiziere und Mannschaft als Liegestätte: frisches Stroh, ferner die Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen ihrer Montur und Waffen.

Beheizung und Beleuchtung. Einqu.-G. Anmerkung zum Ausweise E. 4

Anspruch hierauf nur auf dringendstes Bedürfnis beschränken.

5 **Streustroh, Stallicht, Stalleinrichtung.** Einqu.-G. Anmerkung zum Ausweise E.

Streustroh gebührt mit 1·7 kg per Tag. Wo sich der Hauswirt selbst nur mit Laub oder Waldstreu behilft, ist auch nur diese zu fordern.

An Stallicht und Stalleinrichtung ist nur das Notwendigste und Hausübliche anzusprechen.

6 **Verpflegung:** Die im Gagebezuge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu beköstigen. Den Unteroffizieren und der übrigen Mannschaft gebührt die Mittagskost à 0·28 kg (womöglich Rind-) Fleisch und eine zweite ortsübliche Speise; kann diese nicht beigestellt werden, dann 100 g Fleisch mehr.

Im Falle der Selbstmenagierung muß denselben Gelegenheit zur Bereitung der Mittagskost gegeben werden.

Brot darf nicht gefordert werden.

7 **Zu zahlen ist**

Für ein Offizierszimmer inkl. Beleuchtung, Beheizung und Einrichtung per Tag 52 Heller (Wien, Budapest und die ersten 5 Zinsklassen 70 Heller) (Einqu.-G. § 46).

Bei der bleibenden u. bei der vorübergehenden Einquart. — täglich

	Heller
Mann: bei Unterbringung in sehr guten Kasernen, das sind solche erster Kategorie*) (inkl. Einrichtung, Beleuchtung, Beheizung und Bett)	12
in Kasernen zweiter Kategorie	9·2
Notkaserne*)	7
Einzeleinquartierung	3
Einzeleinquartierung (im Falle Brennmaterial und Kochgeschirr nicht beigestellt wird)	2
Pferd: in Kasernen erster Kategorie (inkl. Geräte und Beleuchtung)	7·4
zweiter Kategorie	5
Notkaserne	4·4
Einzeleinquartierung	3

Bei vorübergehender Einquartierung wird Streustroh vom Quartierträger beigestellt, hiefür Aufzahlung per Tag à 2 Heller; für Laub (ortsüblichen Notbehelf) 1 Heller. Der Dünger bleibt dem Stallbesitzer.

---

*) Kasernen: Gebäude, nur für Einquartierungszwecke bestimmt, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Notkasernen: Gebäude, nicht ausschließlich für Einquartierung bestimmt, welche den Kasernen nicht ganz entsprechen.

Für dieselben wird vom Militärärar jährlich Vergütung gezahlt, daher entfällt bei Manövern, wenn Truppen hinein kommen, die Vergütung hiefür.

Wird jedoch vom Ärar jährlich nichts gezahlt, so sind die obigen Vergütungen zu leisten.

Friedensgebühren

Besondere Gebühren: Bekleidungspauschale, Handgeld, Beitrag zur Erhaltung und Nachschaffung der Putzgegenstände. 548, 549, 549$_1$, 550, 551, 552,
Zulagen: Dienstzulage, Pferdewartzulage, Schreiber-, Zeichnerzulage, Arbeitszulage, Übungszulage. 553, 554

Wagenremisen: per Tag à 10 Heller (Wien, Budapest und die ersten 5 Zinsklassen 14 Heller).

Landeszuschuß: Dieser ist in einigen Gegenden außer vorstehenden Gebühren zu zahlen.

Verpflegung: Entschädigung hiefür per Tag wird jährlich vom Landesverteidigungsminister festgesetzt. (Durchzugsverpflegsgebühr.)

Besondere Gebühren.

Bekleidungspauschale. K—4, § 33. Den zu Kadetten, bzw. Fähnrichen Ernannten gebührt zur Anschaffung jener Adjustierungsstücke, welche sie nicht vom Ärar erhalten, ein einmaliges Bekleidungspauschale von 30 Kronen. 548

Handgeld. K—4, § 32. Jedem neuassentierten Soldaten gebührt, sobald derselbe das erstemal zum Präsenzdienste einrückt, zur Anschaffung der Putzgegenstände und des Militärpasses ein Handgeld von 6 Kronen ein für allemal. (Bei der Kavallerie, Reitenden Art.-Divisionen und Traintruppe mit 7 Kronen.) 549

Beitrag zur Erhaltung und Nachschaffung der Putzgegenstände (Proprietäten) gebührt nur im Frieden für jeden Monat im vorhinein 25 Heller. (Ausgenommen jene Gefreite und U.-O., die im Bezug der Präsenzzulage und Monatslöhnung stehen.) 1

Zulagen. K—4, 1. T., § 35—39.

Pferdewartzulage, K—4, § 35, täglich 4 Heller für jedes zu wartende ärarische Pferd oder Tragtier. Auszahlung wie bei Löhnung. 551

Schreiber-, Zeichnerzulage, K—4, § 35 Schema, verschieden bemessen; 20 Heller und mehr. Wird im allgemeinen im nachhinein, auf die Dauer der wirklichen Dienstesverwendung ausgefolgt. 552

Arbeitszulage, K—4, § 36 Schema, verschieden hoch bemessen. Für ganze oder halbe Arbeitstage wird auf die Dauer der wirklichen Verwendung nachträglich ausgezahlt. 553

Übungszulage. K—4, § 37, E—23, § 56: 330. In allen Perioden der Truppenübungen gebührt an den Marsch- und Übungstagen mit Wechsel der Nächtigungsstation eine Übungszulage in der Höhe der Marschzulage. Siehe 556. 554

Bei mehrtägigen Garnisonsmarschübungen, gemeinsamen Winterübungen, Felddienstübungen gebührt auch dieselbe Zulage unter der obigen Voraussetzung.

555 **Kommandierungszulage.** K—4, § 21, § 58. Für Fähnriche und Gleichgestellte täglich 1 Krone.

Beim Bezuge der Reisegebühren gebührt diese Zulage jedoch nicht.

556 **Marschzulage.** K—4, § 75. Im Frieden gebührt bei Märschen von Truppen, Kommandos oder Transporten, wenn diese Märsche länger als einen Tag dauern, die Marschzulage, sowohl für die Marsch- als auch Rasttage.

Erstreckt sich der Marsch nur auf einen Tag, so gebührt die Marschzulage für diesen Tag nur in dem Falle, wenn sich der Fußmarsch weiter als auf 20 km erstreckt, oder auf der Eisenbahn wenigstens 110 km, auf Flußschiffen wenigstens 70 km zurückgelegt werden.

Die Marschzulage ist täglich auszuzahlen.

Außerdem gebührt im Frieden die Marschzulage auch in obigen Fällen, wenn ein Mann aus was immer für einer Ursache einzeln in Marsch gesetzt wird.

Fähnriche haben jedoch bei Dienst-, Übersiedlungs- und Geschäftsreisen zu Lande auf die Reisegebühren Anspruch.

Der zur See eingeschifften Mannschaft. Siehe nachstehend Seetransportzulage.

Die Marschzulage beträgt für Fähnriche und Gleichgestellte . . . . . 50 Heller
für freiwillig weiterdienende Feldwebel . . . 30 „
für die übrigen Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten 10 „
täglich per Mann.

557 **Seetransportzulage.** K—4, § 76. Der Mannschaft, welche zur See auf was immer für Fahrzeugen eingeschifft wird und während der Fahrt keine Schiffskost, siehe 549, erhält, gebührt statt dieser die Seetransportzulage von 30 Heller täglich, bei Beförderung auf Flußschiffen die Marschzulage.

Bei Bezug dieser Zulage oder der Schiffskost darf eine andere Zulage nicht empfangen werden.

Fähnriche (Gleichgestellte) beziehen die Gebühren wie bei Geschäftsreisen.

558 **Tapferkeitsmedaillenzulage.** K—4, § 41. Gebührt den Besitzern der goldenen, sowie der silbernen Tapferkeitsmedaille. Siehe auch 732.

Von letzterer bestehen 2 Klassen, u. zw. 1. und 2. Klasse.

Die monatliche Medaillenzulage beträgt bei der:

Goldenen Tapferkeitsmedaille	**30 K — h**
Silbernen Tapferkeitsmedaille 1. Klasse	**15 „ — „**
Silbernen Tapferkeitsmedaille 2. Klasse	**7 „ 50 „**

Die Zulagen sind am 1. jeden Monats im vorhinein fällig.

Der Anspruch auf die Medaillenzulage beginnt am 1. jenes Monats, in dem die Medaille verliehen wird.

Im Falle eine Tapferkeitsmedaille desselben Grades mehrere Male verliehen wurde, gebührt die Zulage nur für die erste Verleihung.

Der Bezug endet mit dem Monat, indem das Ableben des Bezugsberechtigten eintritt oder eine solche strafgerichtliche Verurteilung erfolgt, mit welcher kraft des Gesetzes der Verlust der Tapferkeitsmedaille verbunden ist.

Der Bezug der Zulage durch eine im Disziplinarweg verhängte Arreststrafe wird nicht unterbrochen.

Dauernd Beurlaubten, dann den Medaillenbesitzern in der nichtaktiven Reserve ist die Medaillenzulage von jenem Heereskörper, in dessen Stand sie gehören, vierteljährig nachträglich auszuzahlen.

Im Falle einer Sistierung erlischt der Medaillenbezug mit dem Monat, in dem das die Unterbrechung bedingende Ereignis eintritt und lebt mit dem Monat wieder auf, in dem die Unterbrechungsursache aufgehört hat.

Den zum Stande der Landwehr und der Invalidenhäuser gehörigen Medaillenbesitzern wird die Medaillenzulage daselbst erfolgt, während allen anderen Medaillenbesitzern diese Zulage auf Rechnung des Heeresetat bei einer militärischen oder Zivilstaatskasse angewiesen wird.

Brotzubuße. K—4, § 39. Wenn ein Mann mit der einfachen Brotgebühr nicht das Auslangen finden kann (was durch den Militärarzt zu konstatieren ist), so kann ihm eine Brotzubuße bewilligt werden; höchstens auf eine Gesamtdauer von 9 Monaten. **559**

Diese Brotzubuße kann in einer Fünftelportion (140 g), in zwei Fünftelportionen (280 g) oder in einer halben Portion (350 g) täglich bestehen und darf nur in natura verabfolgt werden.

Lebensrettungsdouceur. K—4, § 43. Für jeden mit Gefährdung des eigenen Lebens aus einer offenbaren Todesgefahr geretteten Menschen gebührt dem Retter ein Douceur von 50 Kronen. **560**

Für die Rettung aus Kriegsgefahren gebührt das Douceur nicht.

Feuerlöschdouceur. K—4, § 44. Der bei einer Feuersbrunst zum Löschen verwendeten Mannschaft gebührt das Feuerlöschdouceur. **561**

Dasselbe besteht für Unteroffiziere, Gefreite und diesen gleichgestellte Personen im Betrage einer eintägigen Löhnung, für Soldaten im Betrage von 20 Hellern für jeden Tag, an welchem die Verwendung zum Löschen stattfand.

562, 563, 564/1 Prämie für die Anzeige versuchter Verführung von Soldaten zum Treubruche, Zehrgeld, Präsenzzulage.

562 Prämie für die Anzeige versuchter Verführung von Soldaten zum Treubruche. K—4, I. T., § 45.

Die Prämie wird nach Herstellung des Beweises über die Wahrheit der Anzeige durch das Gericht im Betrage von 400 Kronen ausbezahlt.

Erfolgt die Anzeige gleichzeitig von mehreren Personen, dann wird die Prämie zu gleichen Teilen verteilt.

1 **Taglia für die Einbringung entlaufener Pferde, Trag- und Schlachttiere.**

Pro Pferd 4 Kronen 20 Heller, pro Rindvieh 10 Kronen, pro Kleinvieh 1 Krone nebst Futterersatz.

563 Zehrgeld. K—4, § 49. Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten, welche dauernd beurlaubt, in die Reserve (Ersatzreserve) übersetzt oder entlassen werden, sind — bei Entfernung über 30 km — mit dem Zehrgelde für die Reise bis in den gewählten Urlaubsort (Aufenthaltsort) zu beteilen und von der Unterabteilung direkt abzufertigen.

Bei Beurlaubungen in das Ausland nach der Waffenübung bis zur Grenzstation.

An Stelle der Fahrgeldquote des Zehrgeldes ist stets die Fahrkarte bis zur entferntesten Eisenbahn-(Dampfschiff-)station in der Fahrtrichtung zu erfolgen, nach welcher noch direkte Fahrkarten ausgegeben werden.

Zehrgeld in Hellern pro Kilometer bei Benützung der Eisenbahn:

	in Österreich		in Ungarn	
	Fahrpreis	Verpflegsquote	Fahrpreis	Verpflegsquote
Für alle in der Löhnungsgebühr von 70 u. mehr Hellern stehenden Unteroffiziere	1·6	0·6	1·6	0·6
Für alle übrigen Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten	1·6	0·4	1·6	0·4

Bei Fußmärschen und auf Strecken mit Flußdampfschiffverbindung:

Für Personen in der Löhnungsgebühr von:	100 Heller mit 5	Hellern
	70 „ „ 4·2	„
	48 „ „ 3·6	„
	40 „ „ 3·2	„
	36 „ „ 2·8	„
	24 „ „ 2·4	„
	16 „ „ 2·2	„

564/1 Präsenzzulage. NVBl. 47, ex 1913, § 40b, K—4, I.

	a) niedere	*b)* höhere
Zgsfr.	16 Kronen pro Monat	30 Kronen pro Monat
Korporal	4 „ „ „	20 „ „ „
Gefreiter	1·50 „ „ „	—

Gebührt während des dritten Präsenzdienstjahres:

ad *a)* den wirklichen UO. und Gefreiten (Gleichgestellten) des Aktivstandes, die zu einem mehr als 2jährigen Präsenzdienst verpflichtet sind, und

ad *b)* wirklichen UO. des Aktivstandes, die sich zu einem im ganzen 4jährigen Präsenzdienst verpflichtet haben,

sowie wirklichen UO. des nichtaktiven Standes, welche die gleiche Verpflichtung freiwillig übernommen haben. Den UO. der Rgts.- und Garnisonsmusiken gebührt sie nicht.

Auszahlung am 1. jeden Monats als unteilbare Gebühr im vorhinein.

Bei einer allgemeinen oder teilweisen Mobilisierung kein Anspruch.

Monatslöhnung. § 27, K—4, NVBl. 56 von 1913. **565**

Gebührt den freiwillig weiterdienenden UO. (ausgenommen Korporale der Rgts- und Garnisonsmusiken) vom Beginn des vierten effektiven Präsenzdienstjahres an.

Zur Bestreitung kleiner dienstlicher und persönlicher Bedürfnisse, sowie zur Forterhaltung und Nachschaffung der Ausgangsmontur bestimmt. Ausmaß wird alljährlich neu festgesetzt.

Auszahlung am 1. jeden Monats im voraus.

Eine Berechnung und Erfolgung für einzelne Tage findet nie statt. Die Monatslöhnung ist auch im Mobfalle fortzubeziehen.

Kapitulationsgeld. K—4/I, § 40a. Unteroffiziere, **565/1** denen gestattet wird, nach Vollendung der gesetzlichen Präsenzdienstpflicht die aktive Dienstleistung fortzusetzen, erhalten ein Kapitulationsgeld von **150 Kronen.**

Den gleichen Anspruch haben auch Unteroffiziere der Reserve und Ersatzreserve, sobald ihnen der Wiedereintritt in den aktiven Dienst bewilligt wird. Haben diese seinerzeit den Equipierungsbeitrag von 100 Kronen erhalten, so gebührt ihnen nur ein Kapitulationsgeld von 50 Kronen, falls sie nicht auch schon mit diesen betheilt worden sind.

Unteroffiziere, denen eine besondere Präsenzdienstpflicht obliegt, erlangen erst dann den Anspruch auf das Kapitulationsgeld, wenn sie diese Dienstpflicht erfüllt haben und freiwillig weiterdienen.

Das Kapitulationsgeld gebührt nur einmal. Es wird Unteroffizieren, die unmittelbar nach beendeter Präsenzdienstpflicht den aktiven Dienst freiwillig fortsetzen, am Tage des allgemeinen Mannschaftswechsels, Unteroffizieren jedoch, die zu einem anderen Zeitpunkt zum Weiterdienen präsentiert werden, am Tage der Präsentierung ausgezahlt.

Ehemaligen Unteroffizieren, die nach neuerlicher Assentierung zum Weiterdienen präsentiert werden, gebührt das Kapitulationsgeld erst mit dem Tage der Beförderung in eine wirkliche Charge.

Von dem Kapitulationsgeld sind dem Ärar 50 Kronen zurückzuzahlen, wenn dem Empfänger vor Vollendung des vierten oder vor Beendigung eines nach Ableistung einer besonderen Dienstpflicht freiwillig übernommenen Präsenzdienstjahres über eigene Bitte der Austritt aus dem Präsenzdienst vom Kriegsministerium bewilligt wird.

566 Abfertigung der länger dienenden Unteroffiziere. K—4, § 40. Unteroffiziere, welche während ihrer Gesamtpräsenzdienstzeit mindestens sechs Jahre ununterbrochen aktiv gedient haben, erhalten beim endgiltigen Abgang aus dem Präsenzdienst eine Abfertigung von der vom 1. Jänner 1898 oder von einem späteren Zeitpunkte an bezogenen Dienstprämie. Die mit einer Abfertigung aus dem Präsenzstande entlassenen Unteroffiziere haben beim Wiedereintritt auf eine zweite Abfertigung erst nach erneuerter sechsjähriger ununterbrochener Dienstleistung erneuert Anspruch.

Vor Vollstreckung einer sechsjährigen, ununterbrochenen Dienstzeit gebührt die Abfertigung:

Unteroffizieren, die im Superarbitrierungswege oder über Anordnung des Reichskriegsministeriums nach § 57 der Wehrvorschriften II. Teil, wegen Dienstuntauglichkeit endgültig aus dem Präsenzdienste scheiden;

beim Ableben des Unteroffiziers;

in eine Irrenanstalt (häusl. Pflege) abgegebenen geisteskranken Unteroffizieren.

Die Abfertigung wird bemessen mit 25% des Gesamtbetrages der Dienstprämie:

a) für Unteroffiziere, welche in eine im Gagebezug stehende Charge im Heere oder zu Proviantoffiziers-, Rechnungsführer- (Gleichgestellte) Stellvertreter ernannt werden;

b) für Unteroffiziere, welche im Besitze eines Anstellungsberechtigungszertifikates aus dem Präsenzstande treten. Siehe 895.

Hingegen wird die prozentuell höhere Abfertigung bemessen mit:

25% der im 4. Präsenzjahr,
50% „ „ 5. „
75% „ „ 6. „
je 100% „ „ 7. und 8. Präsenzjahr und mit
25% „ „ jeden folgenden Dienstjahre bezogenen Dienstesprämie:

Für Unteroffiziere, welche vor Vollstreckung einer zwölfjährigen Präsenzdienstzeit aus dem Präsenzdienst treten;

für Unteroffiziere, welche den Anspruch auf das Anstellungszertifikat besitzen, auf dieses aber verzichtet haben oder deren Zertifikat infolge Erreichung des 45. Lebensjahres erloschen ist;

beim Ableben eines Unteroffiziers ohne Rücksicht auf die Dienstzeit.

Wenn Unteroffiziere auf Grund des Anstellungszertifikates eine Anstellung im öffentlichen (gleichgestellten) Dienste erlangen oder nach vollstreckter zwölfjähriger Dienstzeit in eine im Gagebezuge stehende Charge oder zu Proviantoffiziers-, Rechnungsführer- (Gleichgestellten) Stellvertretern ernannt werden; wenn sie im Superarbitrierungswege oder über Anordnung des Reichskriegsministeriums nach § 57 der Wehrvorschriften, II. Teil, wegen Dienstuntauglichkeit endgiltig aus dem Präsenzdienste scheiden, geisteskrank in häusliche Pflege oder in eine Irrenanstalt abgegeben werden, dann wenn sie auf Grund der Militärversorgungsgesetze nach 18jähriger Präsenzdienstleistung mit der Invalidenpension aus der Aktivität treten, ist bei der Ermittlung der Abfertigung das letzte Dienstjahr voll zu nehmen.

Im Superarbitrierungswege als derzeit untauglich klassizierte Unteroffiziere können selbst vor dem vollendeten sechsten Dienstjahre in berücksichtigungswürdigen Fällen mit der 5%igen Abfertigung beteilt werden.

Die bei der Gendarmerie zurückgelegte aktive Dienstzeit wird bei der Ermittlung der Abfertigung nicht in Betracht gezogen.

Gebühren unter bestimmten Dienstes- oder Standesverhältnissen. 567

K—4, 1. T., § 50 bis 54.

Transenengebühren. K—4, § 51. Transenen, das sind 1
jene Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten, welche anläßlich einer Transferierung, Kommandierung, Beurlaubung etc. zur Absendung an ihren Bestimmungsort einer Transenenabteilung übergeben oder von ihrer Truppe (Anstalt) mittels Transportes oder direkt abgesendet werden. Dieselben erhalten nebst den chargenmäßigen Gebühren, siehe 541, auch die Marschzulage, siehe 556, eventuell eine besondere Kostgebühr.

Die Auszahlung der Gebühren an Transene erfolgt tagweise.

Den zur **Waffen-(Dienst-)Übung, Superarbitrierung, Überprüfung Einberufenen,** bezw. 2
nach beendeter Waffenübung, erfolgter Superarbitrierung, Überprüfung, in das nichtaktive Verhältnis rückversetzten Reservemännern und Ersatzreservisten — mit Ausnahme der Fähnriche, Kadetten und Gleichgestellten — gebührt das Zehrgeld für die Reise vom Aufenthaltsort bis in den Einberufungsort und umgekehrt. Siehe Zehrgeld 563.

Fähnriche, Kadetten (Gleichgestellte) verrechnen die Reisegebühren von ihrem Aufenthaltsorte nach dem Orte der Waffenübung bei einer außerhalb des Ergänzungsbezirkes ihres Aufenthaltsortes dislozierten Truppe oder Anstalt und zurück nach den Gebührennormen für Geschäftsreisen; sie treten mit dem Reiseantritte in den Bezug der chargenmäßigen Gebühren.

Haben diese Personen die Waffenübung bei einem Truppenkörper abzuleisten, welcher sich in demselben Ergänzungsbezirke befindet, in dem ihr Wohnort gelegen ist, so haben sie auf Reisegebühren keinen Anspruch.

Gebühren bei besonderen Anlässen. 568

K—4, 1. T., §§ 55—62.

Gebühren der Beförderten. K—4, § 55. Den Neubeförderten gebühren die für die erlangte höhere Charge systemi-

sierten Bezüge vom Tage der Beförderung, wenn dieselbe an einem Löhnungstage stattfindet; sonst vom nächsten Löhnungstage an.

569 **Gebühren der Degradierten.** K—4, § 56. Dieser gebührt die Löhnung der mindesten Soldklasse von dem auf die Degradierung nächstfolgenden Löhnungstage. Auch alle Zulagen haben, insofern die Auszahlung mit der Löhnung zu geschehen hat, von dem gleichen Zeitpunkte nach dem niedrigeren Ausmaße zu erfolgen; ist aber die Auszahlung tagweise vorgeschrieben, so beginnt das niedrigere Ausmaß vom Tage der Degradierung.

570 Gebühren anläßlich einer **Transferierung.** K—4, § 57. Für eventuelle Änderung der Löhnung ist der Transferierungstag maßgebend.

Urlaub. 571

Die Beurlaubung ist zeitlich oder dauernd. A—32 und K—4, § 59.

Die **zeitliche Beurlaubung** kann erfolgen: 1

„ohne besondere Begründung";
„in persönlichen Angelegenheiten";
„aus Gesundheitsrücksichten".

„Ohne besondere Begründung" Urlaubsanspruch:

Unteroffiziere und Gefreite . . . . jährlich Gesamtdauer 14 Tage
Soldaten . . . . . „ „ 8 „

Von diesem Urlaube sind ausgeschlossen: die Einjährig-Freiwilligen während des ersten Präsenzjahres, die nur zu einer zeitlichen aktiven Dienstleistung (Steuerexekution, Assistenz u. dgl.) einberufenen dauernd Beurlaubten, endlich die zur militärischen Ausbildung und zu den Waffenübungen der Reserve und Ersatzreserve eingerückte Mannschaft.

Länger dienende Mannschaft:

Unteroffiziere und Gefreite 10 Wochen innerhalb 2 Jahren,
Soldaten . . . . . 64 Tage

} die Länge eines Urlaubes darf jedoch 8 Wochen in einem Kalenderjahre nicht überschreiten.

„In persönlichen Angelegenheiten" Unteroffiziere mit Anstellungszertifikaten behufs Probepraxis bis zu 6 Monaten.

Mannschaft wegen besonders berücksichtigungswürdigen Familienverhältnissen bis zu 8 Wochen.

Aus **„Gesundheitsrücksichten"** bis zu 3 Monaten.

Die **dauernde Beurlaubung** erfolgt nach Ablauf der Präsenzdienstpflicht. Siehe 2. 2

Gebühren während des Urlaubes: 3

Gefreite und Soldaten haben während ihrer Beurlaubung, diese mag dauernd oder auf kurze Zeit sein, keinen Anspruch auf die Verpflegsgebühren, doch ist denselben beim Antritte der Beurlaubung die zuletzt empfangene Löhnung und das Brot zu belassen.

Bei im vorhinein bekanntem Zeitpunkt der dauernden Beurlaubung erhält diese Mannschaft die Verpflegsgebühren nur bis zum Abgangstag. Mit Zehrgeld Beteilte zahlen die Verpflegsgebühren über den Abgangstag zurück.

Bei Urlauben ohne besondere Begründung und in persönlichen Angelegenheiten muß die Mannschaft die Reisekosten selbst tragen.

Unteroffiziere haben bei zeitlichen Urlauben — ausgenommen jene aus Gesundheitsrücksichten — auf Löhnung und Brotrelutum Anspruch. Bei Urlauben in persönlichen Angelegenheiten und ohne Begründung bestreiten sie die Reiseauslagen selbst.

Während eines zeitlichen Urlaubes verbleiben die freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere im Bezug der Monatslöhnung, die ihnen auch für die Dauer eines Urlaubes aus Gesundheitsrücksichten gebührt.

Längerdienende erhalten bei Urlauben aus Gesundheitsrücksichten Fahrauslagen in den Aufenthaltsort vom Ärar vergütet.

Längerdienende Unteroffiziere, einschließlich Titular-Unteroffiziere, haben bei Urlauben zur Probepraxis bis sechs Monate auf volle chargenmäßige Gebühren, auf die Reiseauslagen, bleibende Einquartierung im Urlaubsorte, dann auf den Beleuchtungs-, Koch- und Heizservis Anspruch.

572 **Beginn der Gebühren der vom Urlaube aus dem nichtaktiven Dienstverhältnisse Eingerückten.** K—4, §§ 54, 59. Von einem zeitlichen Urlaube Eingerückte treten mit dem Tage ihrer Präsentierung bei ihrem Stammkörper in den Bezug der chargenmäßigen Gebühren, wenn sie nicht ohnehin im Bezuge ihrer Gebühren geblieben sind.

Die freiwillig, d. i. über eigenes Ansuchen mit Bewilligung des zuständigen Kommandos aus dem nichtaktiven Verhältnisse zur Fortsetzung des Präsenzdienstes Eingerückten tragen die Reisekosten selbst und treten in den Bezug der chargenmäßigen Gebühren erst dann, wenn sie in ihrer Charge auf den normierten Präsenzstand eingebracht werden; bis dahin beziehen sie die Gebühren einer unbesetzten niedrigeren Charge.

Friedensgebühren

Krankengebühren, Arrestantengebühren, Gebühren der zurückgekehrten Deserteure. 573, 574, 575

Krankengebühren. K–4, § 60. Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten, welche während der aktiven Dienstleistung oder kurzen Beurlaubung, dann während der Einrückung (über Befehl) zur aktiven Dienstleistung oder zur Waffenübung auf dem Wege zur Truppe erkranken oder während der Präsentierung krank befunden werden, haben Anspruch auf Heilung und Pflege in einem Militärspital auf Kosten des Ärars. 573

Im Spital erhalten die Erkrankten die Verpflegung nach Maßgabe der ärztlichen Ordination gegen Einstellung der übrigen Gebühren – jedoch nicht der Monatslöhnung und Präsenzzulage der Unteroffiziere.

Von dem der Rekonvaleszenz folgenden Tage angefangen treten die Rekonvaleszenten wieder in die chargenmäßige Gebühr.

Die zur Pflege in Marodenhäusern abgegebenen Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten haben während der Dauer ihrer Verwendung daselbst im Genusse der vollen Gebühren, welche eine Einnahme der Marodenhäuser bilden.

Arrestantengebühren. K–4, § 62. Den mit einfachem, Einzel- oder strengem Arreste bestraften Personen ist von dem auf den Antritt des Haft nächstfolgenden Tage ohne Unterschied der Charge mit die Arrestantenlöhnung (täglich 6 Heller), Brot und Kost zu erfolgen und verlieren dieselben das Beigebührnis auf eine Dienst-, Arbeits-, Übungs-, Kommandierungs-, Marsch- und Tagesalimentationszulage. Im vorhinein ausgefolgte Gebühren sind zurückzuerstatten. 574

Fähnrichs, Kadetten (Gleichgestellte) bleiben während des Zimmerarrestes im Genusse der chargenmäßigen Gebühren; freiwillig weiterdienende Unteroffiziere, die in gerichtlicher Untersuchungshaft sitzen, gerichtlich oder im Disziplinarweg mit Arrest bestraft werden, beziehen ihre vollen chargenmäßigen Gebühren, die Monatslöhnung und Präsenzzulage.

Monatslöhnung und Präsenzzulage gebührt während allen Disziplinararreststrafen.

Die Differenz zwischen der chargenmäßigen und der Disziplinar-Arrestantenlöhnung, dann die aus dem Menagegelde für die Fasttage erzielten Ersparnisse werden vom Unterabteilungskommandanten zur Aufbesserung der Menage verwendet.

Gebühren der zurückgekehrten Deserteure. K–4, § 62. Die Deserteure treten mit dem Präsentierungs- 575

tage in die Arrestantengebühr, d. i. 6 Heller Löhnung, dann Brot und Menage, siehe auch 574.

576 Gebühren an Reise- und Transportmitteln, dann an Normalbagage bei Marschbewegungen.

1 **Gebühr an Transportmitteln.** K—4, 1. T., § 71. Märsche der Truppenkörper, Abteilungen oder Unterabteilungen sind zu Fuß zu bewirken. Zur Benützung der Transportmittel (Eisenbahn, Dampfschiff, Vorspann) berechtigt nur die Anweisung derselben im Marschplan.

Unberittene Kommandos, Mannschaftstransporte und einzeln in Marsch gesetzte Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten haben in der Regel zu Fuß zu marschieren. Die Benützung der Eisenbahn (Dampfschiff) ist nur dann zulässig, wenn die zurückzulegende Strecke mittels dieses Transportmittels nicht länger ist als die kürzeste Route für den Fußmarsch.

Hiebei gilt:

1 km Fußmarsch	5 km	Eisenbahnfahrt.
1 „ Flußschiffahrt	1·5 „	
1 „ Wagenfahrt	3·5 „	

2 **Anspruch auf Fahrplätze:**

in der Eisenbahn auf die zweite Waggenklasse: die Fähnriche, Kadetten (Gleichgestellten);

hingegen Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten auf die dritte Wagenklasse;

auf Dampfschiffen: Fähnriche, Kadetten (Gleichgestellte) auf den ersten, Feldwebel (auch Titularchargen und Gleichgestellte) auf den zweiten, die übrigen Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten auf den dritten (Verdeck-) Platz.

Der Verdeckplatz substituiert den fehlenden zweiten Fahrplatz.

Unteroffiziersfamilien gebührt der Fahrplatz des Familienoberhauptes.

3 **Normalbagagegewicht.**

Ist bei Märschen der Truppenkörper, Abteilungen und Unterabteilungen für die Stäbe und taktischen Verbände besonders bemessen, und zwar für Märsche mit ganzer, verminderter und kleiner Bagage. Siehe Schema § 72 : C, K—4, 1. T.

Familien der nach erster Klasse verheirateten Unteroffiziere bewegen sich bei Märschen mit ganzer Bagage mit der Truppe.

Bagage bis 500 kg und Mitnahme der Familie auf Rechnung des Ärars gebührt:

Den nach erster Klasse verheirateten Unteroffizieren beim Antritt des Probedienstes (Praxis) für eine An-

stellung im öffentlichen Dienst, bei der Rückkehr zum Heereskörper, beim Antritte des öffentlichen Dienstes, Ablegung der für diesen geforderten Prüfung, bei Transferierungen, bei dauernder Beurlaubung zur Entlassung oder Übersetzung in die Reserve (Ersatzreserve).

Bei Märschen zu Fuß sind sie jedoch, wenn zum Bestimmungsort eine direkte Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung führt, mit diesen gesondert zu befördern.

Freiwillig weiterdienende, nach 2. Klasse verheiratete Unteroffiziere haben sowohl bei einem Garnisonswechsel der Truppenkörper, als auch bei einzeln zu bewirkenden Übersiedlungen den gleichen Anspruch auf Beförderung ihrer Familien und Bagagen wie die nach 1. Klasse verheirateten Unteroffiziere.

Für einzelnreisende Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten ist ein Normalbagagegewicht nicht bemessen.

Die Beförderung eines Reisegepäcks von 20 kg gebührt bei Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes:

a) den Beschlagmeistern, absolvierten Beschlagmeister-Aspiranten bei Obersiedlungen;

b) den Waffenmeistern bei periodischen Waffenvisitierungen außerhalb ihres Garnisonsortes.

Gebühr auf Fahrplätze: Siehe 576$_2$.

Bagage ist als Frachtgut aufzugeben.

Für ihre Zu- und Abstreifung ist 1 Krone pro 50 kg bemessen. Siehe auch Erlaß, Abt. 11, Nr. 3364 aus 1908. Beiblatt 31/908.

Auf Strecken ohne Eisenbahn-(Dampfschiff-)Verbindungen gebührt für die Beförderung der Familie ein Vorspann für 4—6 Personen — siehe § 72 : 16 — und für die Beförderung der Bagage die notwendigen Vorspannswagen mit der normalen Belastung nach § 64 : 23. K 4, 1. T.

Vorspann. 577

Vorspanngebühr. K—4, 1. T., §§ 64, 72, 73, 74 und K—9.

Auf Strecken ohne Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung besteht der Anspruch auf Vorspann:

a) Für einzelnmarschierende Mannschaftspersonen nur im Falle konstatierter Marschunfähigkeit;

b) für länger dienende Unteroffiziere beim Antritt des Probedienstes (der Praxis) für eine Anstellung im öffentlichen Dienste und bei der Rückkehr zum Heereskörper; beim Antritt eines öffentlichen Dienstes, Ablegung der für diesen geforderten Prüfung und bei Transferierungen;

c) für die Waffenmeister anläßlich der periodischen Waffenvisitierungen in auswärtigen Garnisonen;

d) für Beschlagmeister, absolvierte Beschlagmeister-Aspiranten bei Übersiedlungen.

Bei Fußmärschen der nicht aus ganzen taktischen Körpern (Zug, Kompagnie etc.) bestehenden Kommanden, Transporten gebührt zur Fortbringung der Bagage bei der Anzahl von 25—50, dann bis zu je weiteren 50 Personen ein zweispänniger Vorspannwagen.

Fähnriche, Kadetten (Gleichgestellte) verrechnen bei Einzelnreisen, dann auch jene im Verbande der Kommanden, Transporte nach den Normen für die Geschäftsreisen. K—4, III. Hauptstück § 74 : 1.

Bei Fußmärschen der Truppenkörper, Abteilungen und Unterabteilungen besteht der Anspruch auf Vorspann:

a) für die nicht berittenen Proviantoffiziers-, dann für die Rechnungsführerstellvertreter, und zwar ein zweispänniger Wagen für je zwei Personen;

b) für erkrankte oder marschunfähig gewordene Fähnriche, Kadetten (Gleichgestellte), und zwar ein Wagen für 1—2 Personen;

c) zur Fortbringung kranker oder maroder Mannschaft, und zwar für 1—2 Schwerkranke oder 4 Marode ein zweispänniger Vorspannwagen;

d) zur Beförderung der Musikeleven, der Familien der nach erster Klasse verheirateten Unteroffiziere ein Vorspannwagen für 4—6 Personen — je nach den Ländern und Provinzen, § 72 : 16;

e) zur Fortbringung der Normalbagage die erforderlichen Vorspannwagen mit der vorgeschriebenen Belastung, § 72 : 14 und § 64 : 23;

f) zur Fortbringung der nicht zu tragenden Verpflegung (des Futters), ferner der Tornister der Infanteriepioniere, wenn diese die technische Ausrüstung zu tragen haben und umgekehrt, und zwar im Ausmaße der Ermittlung nach Punkt *e*.

578 Vorspanngesetz. K. 9. Gesetz vom 22. Mai 1905.

Die Aufnahme des Vorspanns erfolgt entweder:

1. Für direkte Fahrt; soll 30 km (im Gebirge 20 km) nicht übersteigen; kürzeste Linie wählen. Gezahlt wird per Kilometer.

Wenn Aufenthalt in Bestimmungsstation nicht 4 Stunden übersteigt, kann derselbe Wagen auch für die Rückfahrt benützt werden, dann geringerer Preis; siehe: „Wie viel zu zahlen?" 578.

2. Nach der Zeit
   - Auf halben Tag, d. i. bis zu 8 Stunden: gezahlt wird für 20 km, in Ungarn 25 km.
   - Auf ganzen Tag, d. i. mehr als 8 Stunden, in der Regel jedoch nicht länger als 15 Stunden; gezahlt wird für 31 km, in Ungarn 25 km.

Nicht vom Besitzer, sondern von jener Gemeinde anfordern, in deren Gebiet der Ort der Stelligmachung liegt; nur bei größerem Vorspannbedarfe, welcher voraussichtlich die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde übersteigt, ausnahmsweise an politische Bezirksbehörde wenden.

Anforderung normal schriftlich stellen; (bei Versendung mit Post) als „portofreie Dienstsache" und „rekommandiert" aufgeben, so daß die Gemeinde die Anforderung 24 Stunden (Bezirksbehörde 3 Tage) vor Stelligmachung des Vorspanns erhält.

Ausnahmsweise telegraphisch, gegen Vorweisung der Marschroute, offene Order etc. als Militärdiensttelegramm (Staatstelegramm), eventuell mündlich stellen. In diesen Fällen ist jedoch der Gemeinde eine nach dem gleichen Muster verfaßte „Vorspannanforderung" zu übergeben, bzw. ehetunlichst im Postwege zu übermitteln. In der Rubrik „Anmerkung" ist die bereits bewirkte telegraphische oder mündliche Anforderung anzuführen.

Der Vorspannbedarf kann auch im Wege der Selbstmiete gedeckt werden **(privatrechtliches Verhältnis)**.

Wem zahlen? 1

Zahlung stets am Gemeindeamt persönlich oder mit Postanweisung, niemals dem Vorspannbeisteller.

Stets bestätigen lassen. Quittung (ungestempelt) verlangen.

Wieviel zu zahlen?

Per Pferd, Maultier (Maulesel), beschirrt oder gesattelt, per 1 km: giltig bis 31. Dezember 1914 (Beiblatt Nr. 41 ex 1909).

Vorspannvergütung:

Für jedes Vorspannpferd oder Maultier (-Esel) pro Kilometer ein bestimmter, alle 5 Jahre für jedes Verwaltungsgebiet festgesetzter Betrag.

Bei Ochsenbespannung werden 90%, bei Kühen oder Eseln 60% dieses Betrages gerechnet.

\+ Wagen mit 4 Heller für jeden Kilometer.

	Heller
Österreich unter der Enns	25
Österreich ob der Enns	24
Salzburg	27
Steiermark	26
Kärnten	26
Krain	25
Küstenland	25
Tirol und Vorarlberg	29
Böhmen	25
Mähren	25
Schlesien	25
Galizien	24
Bukowina	24
Dalmatien	28

wird von Zeit zu Zeit neu bemessen.

Wenn eine Vorspannleistung innerhalb zweier oder mehrerer Verwaltungsgebiete stattfindet, so ist der Berechnung der Vorspanngesamtvergütung die innerhalb dieser Verwaltungsgebiete festgesetzte höchste Vergütungsziffer zugrunde zu legen.

Ist der Wagen für direkte Fahrt aufgenommen und will man denselben Wagen für Rückfahrt benützen, dann ist für Rückfahrt ein Achtel vom Preise der Hinfahrt zu zahlen.

Hiezu kommt noch Entlohnung für Wartezeit, u. zw.:

2 Stunden Warten sind nicht zu rechnen;

begonnene 3te Stunde, Fahrpreis von 2 km der Hinfahrt;

begonnene 4te Stunde, zu Vorstehendem noch Fahrpreis von 2 km der Hinfahrt (somit für 4 km).

Länger als 4 Stunden darf der Wagen nur ausnahmsweise warten

In den **Ländern der ungarischen Krone** ist die Berechnung anders; dort gilt als Einheitspreis per Kilometer und per Pferd inkl. Wagen 7 Heller. 3

Wenn Vorspann (in Österreich) ungeachtet rechtzeitiger Anforderung um die festgesetzte Zeit **nicht oder nicht in gehöriger Anzahl** und Gattung **beigestellt ist**, hat der Vorspannehmer das Recht, für den fehlenden Vorspann einen durch Selbstmiete zu decken. Preis dann Nebensache, Mehrkosten trägt in diesem Falle der Schuldtragende. (In Ungarn gilt dies nicht.) 4

In **Bosnien** und in der **Hercegovina** besteht Vorspannordnung. Die in besonderen Fällen gedungenen Wagen (Reitpferde, Tragtiere) sind nicht als Vorspann zu betrachten.

5 **Vorspannanforderung.** K—9, § 9.

Truppenkörper: (Charge und Name des Anfordernden.)

Vorspannanforderung.

Gemeinde (politische Bezirksbehörde), an welche die Anforderung geht		
Truppenkörper (Abteilung, Unterabteilung etc.) beziehungsweise Charge, Name und Truppenkörper desjenigen, für welchen der Vorspann angefordert wird		
Zur Personenbeförderung	Anzahl u. Gattung des Vorspanns (in Ziffern und Buchstaben anzugeben)	
Zur Beförderung der Bagagen und sonstigen Güter		
Für die direkte Fahrt	von	
	bis	
	wird voraussichtlich zur Rückfahrt benützt	
Zur Benützung nach der Zeit in der voraussichtlichen Dauer von		. . . . . Stunden
Tag (Wochen- und Kalendertag)	der Stelligmachung	
Stunde (in Ziffern und Buchstaben anzugeben)		
Ort		
Anmerkung.		Wurde der Wagen bereits telegraphisch angefordert — siehe nächste Seite — so ist dies hier zum Ausdruck zu bringen.

. . . . . , am . . . . . 19 . .

. . . . . .

(Unterschrift des Anfordernden.)

Höhe des Papiers 34 cm, Breite des Papiers 21 cm.

Futtergebühren. 579

Bestandteile der Futterportion sind: Hafer, Heu und Streustroh.

Ausmaß per Tag; K—4, § 78.

	Hafer	Heu	Streustroh
Per Reitpferd	4200 g	3400 g	April bis einschließlich September 2000 g; Oktober bis inkl. März 2500 g
„ Zugpferd	4200 „	4500 „	

Für Train- und Artilleriezugpferde ist das Ausmaß etwas höher.

Preßstroh: nur für berittene Truppen bei gemeinsamer Einquartierung in gepreßten Ballen mit der Entschädigung von 20 Heller pro Meterzentner. 1

Dieses Geld darf nur zur Anschaffung von Stroh verwendet werden.

Beginn und Ende der Futtergebühr. 2

K—4, 1. T., § 83.

Die ärarischen Pferde und Tragtiere treten mit dem Tage des Zuwachses in die Futtergebühr und mit dem Tage des Abganges aus derselben; es gebührt daher sowohl für den Zuwachs- als auch für den Abgangstag eine volle Futterportion

Eine Ausnahme hievon findet statt bei den durch Transferierung, Verkauf oder Vertilgung außer Stand kommenden Pferden und Tragtieren, für welche für den Abgangstag kein Futter zu verausgaben ist.

Die Futterartikel sind in der Regel von fünf zu fünf Tagen zu fassen; für eigene Pferde können dieselben auch am ersten jedes Monates für den ganzen Monat im voraus gefaßt werden.

Bei Pferdetransporten mit der Eisenbahn gebühren, wenn die Fahrt über 24 Stunden dauert, zum Einstreuen in die Pferdetransportwagen in den sechs Monaten Oktober bis März 2500 g Streustroh für jedes Pferd.

Servisgebühren. 580

Kasernservis. K—4, § 86. Das Kasernservis gebührt bei der gemeinsamen[1]) Einquartierung für die gesamte zum Verpflegstande gehörige Mannschaft:

zum Abkochen der Menage, des Frühstückes und des Nachtmahles,
zur Beheizung der Mannschaftszimmer und
zur Beleuchtung der Zimmer mittels Petroleumlampen.

Ausmaß an Koch- und Heizservis ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich. 1

[1]) Falls bei der Einzeleinquartierung ein warmes Frühstück und ein warmes Nachtmahl verabreicht wird, kann zum Abkochen jedes derselben Servis im Ausmaße von 70 g täglich für jeden Mann aufgerechnet werden. (Einquartierungsgesetz.)

Zum Abkochen der Menagen: aufgeschlossenen (Neubergschen, Pilhalschen und Sparr-Herden, dann auf Gregorschen Kesselherden	Zum Abkochen der Menagen: bei offenem Feuer, und zwar beim Gebrauche der Neubergschen, dann der eisernen eingesetzten Wagen-Kochgeschirre	Zum Abkochen der Menagen: bei offenem Feuer, und zwar beim Gebrauche der sonstigen konischen Kochgeschirre	Zum Abkochen des Frühstücks und des Nachtmahles je	Zur Beheizung bei der gemeinsamen Einquartierung
hartes oder weiches Brennholz g täglich per Mann				
245	475	910	70	840

2 Das **Ausmaß an Beleuchtungsservis** richtet sich nach dem Belage der Mannschaftszimmer und der hiernach festgesetzten Lampenanzahl, 552, dann nach der festgesetzten Brenndauer. Für die Beschaffung des Beleuchtungsservises und die Instandhaltung der Lampen erhalten die Abteilungen ein Pauschale 698.

581 **Bettenstroh.** K–4, § 87 und L–4, § 13–16. An Bettenstroh gebühren zur ersten Füllung des Strohsackes und Kopfpolsters an Schab- oder Maschinenstroh 23 kg, dann zu der alle vier Monate, d. i. am 1. Jänner, 1. Mai und 1. September eintretenden Nachfüllung an Schab- oder Maschinenstroh 11 kg oder an Rittstroh 15 kg. Schabstroh ist Bundstroh (mit Dreschflegel gedroschen) — somit beste Qualität. Maschinenstroh oder Rittstroh ist mit der Maschine gedroschen und daher zerrüttet — **minderwertig.**

Beim Notbelag gebührt pro Mann ein vorschriftsmäßig gefüllter **Strohsack und Strohkopfpolster, dann eine Decke.**

Beim Streulager (ohne Bettensorten) nur Liegestätten aus 10 kg **frischem** Stroh, welches alle 10 Tage erneuert wird.

Für den Notbelag bei der vorübergehenden gemeinsamen Einquartierung gebührt 10 kg Maschinen- oder 14 kg Rittstroh für den Strohsack **und Strohkopfpolster.**

582 **Lagerservis.** K–4, § 88.

In Frei- oder Zeltlagern gebührt: Lagerstroh mit 710 kg für jede Unterabteilung (Kompagnie, Eskadron, Batterie) mit Erneuerung von 10 zu 10 Tagen;

Kochservis nach § 86, K–4;

die Gebühr auf Lagerkochservis besteht auch für die Lagerübungen im Regimente — E 23, Punkt 120; überdies ist pro Pferd und Tag 1000 g Abreibstroh normiert.

Beleuchtungsservis für die Zugslaternen nach § 101, K–4, **wie** für 6·6 mm Flachdochtlampen.

Bei Konzentrierungsmärschen und Übungen mit **vereinigten** Waffen ist die Benützung des Lagerstrohes **nur über höhere Bewilligung** statthaft.

Pauschalgebühren.

Wirtschaftspauschale der Unterabteilungen. K 4, § 94. Dient zur Bestreitung der Regieauslagen für Montur, Rüstung und Feldgeräte, zur Instandhaltung der Säbel und Säbelscheiden, zur Anschaffung von Schreibmaterialien bei der Kompagnie, ferner der Legitimationsblätter, sowie zur Beleuchtung des Arbeitslokales des mantipulierenden Unteroffiziers. 583

Das Wirtschaftspauschale zerfällt in die Grund- und die skalamäßige Gebühr, welch letztere je nach der Dislokation der Unterabteilungen (Heeresanstalten) im einfachen und im erhöhten Ausmaße festgesetzt ist.

Die in Dalmatien, dann die in Südtirol sowie in einigen bestimmten [illegible] dislozierten Abteilungen empfangen das Wirtschaftspauschale nach dem erhöhten Ausmaße.

Verlegen in allen übrigen Kronländern die Monarchie verschneien das Pauschale nach dem einfachen Ausmaße

Grundgebühr für Inf. u. Jäger		Skalamäßige Gebühr nach dem einfachen Ausmaße per Mann monatlich		Skalamäßige Gebühr nach dem erhöhten Ausmaße per Mann monatlich	
K	h	K	h	K	h
6	20	—	20	—	32

Für abkommandierte Mannschaft wird dieses Pauschale bei jener Unterabteilung aufgerechnet, wo sie in Verpflegung tritt. (Beiblatt Nr. 2 von 1909).

Montursabnützungspauschale. K 4, § 95. Gebührt als Entschädigung für die in höherem Grade stattfindende Abnützung der Montur jener Mannschaft, welche zu Straßen-, Eisenbahn-, Festungs- oder sonstigen ärarischen Bauten oder zu Hilfeleistungen bei Überschwemmungen kommandiert wird und hiefür eine systemisierte Arbeitszulage bezieht, sowie bei Ballonabteilungen, Übungsmappierung, Landesvermessung etc. — im Betrage von 6 Heller per Kopf für jeden ganzen Arbeitstag. Für den halben Arbeitstag gebührt nur die Hälfte dieses Betrages. 584

Beim Eisenbahnbau und bei Hilfeleistung bei Überschwemmungen gebührt per Mann und ganzen Arbeitstag ein 50%iger Zuschuß, somit im ganzen 9 Heller.

Von dem Montursabnützungspauschale sind zwei Drittel zum Wirtschaftspauschale der Unterabteilung zu hinterlegen und ein Drittel an die Verwaltungskommission abzuführen.

585, 586, 587, 588, 589 Pauschale zur Instandhaltung der Kochgeschirre, Pauschale für allerlei Bedürfnisse, Materialpauschale für den Truppentrain, Petroleumbeleuchtungspauschale, Pauschalien für Unterrichtszwecke.

585 **Pauschale zur Instandhaltung der Kochgeschirre.** K—4, § 96. Im Frieden gebührt dieses Pauschale nur für die im Gebrauche stehenden Kochgeschirre; die Instandhaltung der übrigen ist aus dem Wirtschaftspauschale der Unterabteilung zu bestreiten.

Monatliche Gebühr für jedes tragbare Kochgeschirr à 5 Mann . . . . . 0·5 Heller

Monatliche Gebühr für jedes tragbare Kochgeschirr à 2 Mann . . . . . 0·4 „

586 **Pauschale für allerlei Bedürfnisse.** K—4, § 97. Herstellung von Scheiben, Ankauf von Signalpfeifen, Fecht- und Turnrequisiten etc.

Dieses Pauschale wird vom Regimentskommandanten für alle ihm unterstehenden Kompagnien verwaltet.

587 **Materialpauschale für den Truppentrain.** K—4, 1. T., § 110.

Dieses dient zur Instandhaltung, Herstellung und Nachschaffung des Trainmaterials und wird halbjährig im vorhinein ausgefolgt.

Die Maschinengewehrabteilung bezieht zur Instandhaltung der Tragtierausrüstung, Pferderequisiten etc. ein monatliches Materialpauschale von 12 Kronen. Für das Augmentationsmateriale besteht eine andere Gebühr. Beiblatt 1 ex 1909 und 82 ex 1911.

587a **Pauschale für Instandhaltung und Nachschaffung der Telephon- u. Signalausrüstung** der Infanterie- und Jägertruppe, dann der Feldjägerbataillone jährlich je 25 K pro Feldkompagnie, der Kavallerieregimenter jährlich 50 K und der Festungsartillerieregimenter oder eines selbständigen Festungsartilleriebataillons jährlich je 50 K pro Feldkompagnie

588 **Petroleumbeleuchtungspauschale.** K—4, § 101. Dient zur Beschaffung des Petroleums und zur Bestreitung der Auslagen für die Instandhaltung der vom Arar beigestellten Lampen. Gebührt monatlich im nachhinein.

Die Gebühr ist in jeden Monat anders und genau geregelt. Siehe Tabellen in K—4, § 101.

Zahl der Lampen siehe 546,.

Wegen Beleuchtung des Arbeitstisches des manipulierenden Unteroffiziers siehe 583.

589 **Pauschalien für Unterrichtszwecke.** K—4, § 99. Zur Bestreitung der Schreib- und Zeichenmaterialien und eventuellen Beleuchtung für Mannschaftsschulen gebührt jeder Inf. u Jägerkompagnie (Kavallerieeskadron) vom November bis April monatlich 3 Kronen, vom Mai bis Oktober 1 Krone. Das Pauschale ist für die andern Waffengattungen verschieden bemessen.

Pauschale für Unteroffiziersbildungsschulen der Infanterie- u. Jägerregimenter K—4. 1. T. § 99, B. jährlich 200 K., die Feldjägerbataillone und selbständig detachierten Bataillone der Infanterie- und Jägertruppe 100 K 589 a

Normalverordnungsblatt 46 ex 1912.

Pauschale zur Instandhaltung der Handfeuerwaffen. K—4, § 105 u. Beibl. 4 v. 1903. Für jede bei der Mannschaft im Gebrauche stehende, wie auch für jede im Augmentationsvorrate erliegende Handfeuerwaffe gebührt demjenigen Truppenkörper, welchem die Erhaltung der Waffen im brauchbaren Zustande für die betreffende Abteilung obliegt, ein fixes monatliches Pauschale. Dasselbe beträgt für die im Gebrauche stehenden Waffen per Gewehr 4·4, per Revolver 1·3, per Säbel 0·5 Heller. 590

Zur Instandhaltung der Maschinengewehre gebührt der Maschinengewehrabteilung 13 Kronen monatlich per Gewehr. (Materialpauschale.) Beiblatt 1 ex 1909.

Kapselschießpauschale. K—4, § 106. Dieses bildet eine Gebühr des Regimentes mit jährlich 1230 Kronen. Per Gewehr entfallen ca. 90—100 Schuß. Beiblatt 45 ex 1904. 591

Für nicht aktive Mannschaft besteht kopfweise Gebühr.

Für jede Maschinengewehrabteilung beträgt die Gebühr 120 Kronen pro Jahr. Beiblatt 1 ex 1909.

Schießprämienpauschale. K—4, § 107. Dient zur Aneiferung der Soldaten im Schießen und zur Belohnung der am besten Ausgebildeten. Jährlich per Infanterie- und Jägerkompagnie 40 Kronen, wird derselben am 1. Jänner im vorhinein ausgefolgt; überdies für je 10 nichtaktive Mann ein Zuschuß von 50 Hellern; Rest unter 10 Mann nicht zu berücksichtigen. Beiblatt 47 ex 1905 und 10 ex 1907. 592

Für die Maschinengewehrabteilung beträgt dieses Pauschale 15 Kronen per Jahr. Beiblatt 1 ex 1909.

Distanzschätzprämienpauschale per Bataillon jährlich 20 Kronen; hievon entfallen jedoch 6 Kronen für bestes Distanzmessen. 593

Details siehe 471 und 477. Beiblatt 47 ex 1905 und Beiblatt Nr. 12 ex 1909.

Die Maschinengewehrabteilung bezieht 10 Kronen pro Jahr. Beiblatt 1 ex 1909.

Hufbeschlagpauschale. K—4, § 108. Für die ärarischen Pferde der Adjutanten, Regiments- und Bataillonshornisten täglich per Pferd 4 Heller, für die Pferde (Tragtiere) der Maschinengewehrabteilung täglich 8 Heller, wird monatlich im nachhinein jenem Kommandanten ausgefolgt, bei dessen Abteilung die Pferde in Verpflegung stehen. 594

Das Pauschal für die Pferde (Tragtiere) der Maschinengewehrabteilung bezieht der Kommandant derselben.

Detachierten Bataillonen, welche Zivilschmiede in Anspruch nehmen müssen, kann von den Territorialkommanden ein 100%iger Zuschuß bewilligt werden.

Gebühren der nach der 1. Klasse verheirateten wirklichen und Titular-Unteroffiziere.

595 **Quartiergebühr.** K 4, I. T. § 125.

Die mit dem **Gatten vereinte Familie** ist auf die Quartiergebühr desselben angewiesen; nur bei der vorübergehenden Einquartierung gebührt für dieselbe die Einrichtung nach dem der Personenzahl entsprechenden Bedarfe.

In allen Fällen der **dienstlich veranlaßten Trennung** des Gatten von der Familie (bei Truppenkonzentrierungen, Kommandierungen, während der Spitalspflege, anläßlich der Prüfung behufs Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Dienst, während einer militärgerichtlichen Untersuchungshaft, einer Kerker-, Arrest- oder Disziplinararreststrafe ohne Verlust der Charge usw.) bleibt die Familie für die Dauer eines solchen Verhältnisses in Fortbezug der dem Gatten vom innegehabten Garnisonsorte bemessenen vollen Quartiergebühr.

Beim **Ableben des Gatten** gebührt der Familie, wenn ersterem zur Zeit des Todes eine Naturalwohnung zugewiesen war, die Benützung derselben noch bis zum Ablaufe des nächstfolgenden ortsüblichen Kündigungstermins.

Wird die Naturalwohnung aus Dienstesrücksichten entzogen, so gebührt hiefür das entsprechende Quartiergeld samt Möbelzins.

Stand der Verstorbene im Bezug des Quartiergeldes, so findet kein Rückersatz der im voraus empfangenen Quartiergeldquote samt Möbelzins statt und es gebührt der Familie außerdem noch das Quartiergeld samt Möbelzins für den nächstfolgenden Kündigungstermin.

Im Falle **eigenmächtiger Entfernung des Gatten** endet die Quartiergebühr der Familie mit dem 15. Tage nach dem Abgange des Gatten.

Friedensgebühren

Sustentation im Falle der Trennung (die verschiedenen Fälle der Trennung. K–4, I. T. § 126. Täglich für die ganze Familie eine Menagegeldportion ohne Zuschuß, der Gattin 700 Gramm und jedem Kinde 350 Gramm Brot, das Koch-, Heiz- und Beleuchtungsservis im Ausmaße wie für den Gatten vor der Trennung. **596**

Wenn der Gatte sich zur Behandlung in einem Militär-(Zivil-)Spitale, in einem Marodenhaus, zum Kurgebrauche in einer Militärbadeheilanstalt oder mit Fortbezug der Gebühren in einer Privatheilanstalt des Inlandes befindet, gebührt überdies ein täglicher Sustentationsbeitrag im halben Betrage der Löhnung.

Beginn des Bezuges mit dem Tage der Trennung des Gatten von der Familie und

endet mit dem Tage, an welchem die dienstliche Ursache zur Trennung von der Familie aufhört, beim Scheiden aus dem Präsenzstande mit dem Tage des Austrittes, bei Chargeverlust mit dem Tage der Degradierung.

Die Sustentation, und zwar Menagegeld und Brotrelutum wird **am 1., 11. und 21.** eines jeden Monats im vorhinein, über Wunsch der Familie ebenso wie Serviserelutum und das Beleuchtungspauschale am **21.** jeden Monats für den ganzen Gebührenmonat erfolgt.

Anspruch auf Spitalspflege und Arzneien. 597

K–4, I. T. § 127.

Die Familien der im Präsenzstande befindlichen Unteroffiziere haben im Falle der Erkrankung auf die unentgeltliche Behandlung in einem Militärspitale, wegen Platzmangel in der nächsten Zivilkrankenanstalt gegen Entrichtung der niedersten Taxe seitens des Ärars Anspruch.

Bei militärärztlicher Behandlung außerhalb einer Heilanstalt werden die Arzneien unentgeltlich beigestellt.

Gebühren der Unteroffiziersfrauen und -Kinder während einer Untersuchungshaft. 598

K–4, I. T. § 128.

Wenn Frauen oder Kinder von Unteroffizieren — mit Ausnahme der nach 1. Klasse verheirateten Unteroffiziere — in militärgerichtliche Untersuchungshaft geraten, so werden sie während der Untersuchung wie die Mannschaft mit der Arrestantengebühr verpflegt.

599 **Abfertigung beim Ableben des Familienhauptes.** K—4, I. T. § 129.

Den Familien der in Aktivität verstorbenen Unteroffiziere gebührt eine Abfertigung von **60 Kronen.**

Diese Abfertigung wird der Witwe, oder in deren Ermangelung der ehelichen (legitimen) Nachkommenschaft des Verstorbenen sogleich nach Eintritt des Todesfalles ausgefolgt.

Von dieser Abfertigung darf ein Abzug (welcher Art immer) nicht gemacht werden.

600 Im **Erkrankungsfalle** haben Familien der nach der 2. Klasse verheirateten aktiven Unteroffiziere denselben Anspruch auf Spitalpflege und auf Arzneien wie die Familien der nach 1. Klasse verheirateten Unteroffiziere. Siehe Punkt 597.

601 **Abzüge von Mannschaftsgebühren** etc. K—4, I. T. Abschnitt IV. Anhang.

Auf die Löhnung, wie auf alle anderen Aktivitäts-, Versorgungs- und Abfertigungsgebühren der Mannschaft, ebenso auf das der Familie einer verstorbenen Militärperson gebührende Sterbequartal (Abfertigung) kann weder zugunsten von Ärarial- noch zugunsten von Privatforderungen eine Exekution noch ein Abzug gemacht werden.

Unterhaltsbeitrag bei Einrückung zu Waffen(dienst)übungen für die Angehörigen der Eingerückten siehe 8a.

Kriegsgebühren.

602/1 Regelmäßige Gebühren.

Adjutum. § 36 [illegible]

Anspruchsberechtigt [illegible] im Mobfalle aus dem nichtaktiven [illegible] Fähnriche schon für den Monat, in [illegible] die Reise in den Ort ihrer Dienstbestimmung erwiesenermaßen angetreten haben.

602/2 **Löhnung.** [illegible] K 4. H.

Ausmaß [illegible] wie im Frieden siehe 542.

Die [illegible] eingeteilten Einjährig-Freiwilligen [illegible] überkomplette Pferdewärter [illegible] Löhnung Anspruch.

In [illegible] ist kein Rückersatz zu leisten.

603 **Kriegsverpflegung.** [illegible] T., § 29 und 1.—2 K 1 Heft.

Ausmaß [illegible]

604 Ausrüstung der Truppen für Verpflegszwecke:

1 **Infanterie:**

[illegible] 1 Mann.

[illegible] Baonsstab, vom Manne getragen. Der Vorrat [illegible] Wassereimer [illegible]

[illegible]

[illegible] Aluminium, [illegible]

Kaffeebereitungsrequisiten: Kaffeebrenner samt Kaffeemühle und vier [illegible] Proviantwagen.

[illegible] dem Werkzeugwagen

für jedes Jägerbaon. und selbständiges Infanteriebaon. auf dem Proviantwagen

[illegible] Kautschukschlauch [illegible]

[illegible] 1 für 20 Personen [illegible]

[illegible] Fuhrwerk, 10 Stück [illegible]

[illegible] aufgepackt.

[illegible] Auf den Pferden, Fuhrwerken (Tragtieren

[illegible] Packtaschen des ledernen Packtornisters für die Reitpferde (Tragtiere) — auf den Fahrwerken für die Zugpferde.

Personale:

Proviantoffizier, Proviantoffiziersgehilfe: per RgtsStab. und selbst. Inf.(Jäger)Baon, je einer,

Stabsführer (unberitten): per RgtsStab 2, per selbst. Inf. (Jäg.) Baon. 1.

Trainführer (unberitten): per Baon. 1
" (beritten): per RgtsStab 2, per selbst. Inf. (Jäg.) Baon. 1,

Fleischhauer: per RgtsStab und Baon. im RgtsVerband 1, per selbst. Inf. (Jäg.) Baon. 2,

Truppenbäcker per Baon. 16, darunter 2 Professionsbäcker,

Köche per Komp. womöglich 10.

Kavallerie: 2

Ähnlich Infanterie, jedoch:

Anstatt Infanterie- das Kavalleriekochgeschirr à 2 Mann auf dem Sattel aufgepackt.

Kochschale für jeden Mann.

Kochgeschirre à 1 Mann in Aussicht genommen.

Keine Wasserkannen.

Emaillierte Feldflaschen mit Tragvorrichtung umgehängt.

Tränkeimer nur für je 2 Mannschaftsreitpferde.

1 Getränkefäßchen samt Kautschukschlauch und Pipe für jede Unterabteilung am Proviantwagen.

Proviantoffizier: per RgtsStab 1,

Proviantoffiziersgehilfe: bei Rgtrn, die bei KDiv. eingeteilt sind, per RgtsStab 1; bei Rgtrn, die nicht bei den KDiv eingeteilt sind, per DivStab 1, (RgtsStab nur 1 Provoff. ohne Gehilfen),

Stabsführer: per RgtsStab 1,

Fleischhauer: bei Rgtrn, die bei KDiv eingeteilt sind, per RgtsStab 2,
bei Rgtrn, die nicht bei KDiv eingeteilt sind, per Rgts- u. DivStab 1.

Schlächtereigeräte: 1 Garnitur für jedes Rgmt. und jede DivKavallerie, beim Rgt. auf Werkzeugwagen, bei Div. auf Prov. Wagen.

Keine Truppenbäcker!

Artillerie: 3

Ähnlich Infanterie, jedoch:

Kochgeschirre à 5 Mann auf den Batteriemunitions- und Trainfuhrwerken.

Eßschalen: jeder Mann.
Brotsack: „ „
Demnächst Kochgeschirre à 1 Mann.
Je eine emaillierte Feldflasche.
Tränkeimer für je 5 Pferde.
Die Kaffeebereitungsrequisiten in den Kochgeschirren auf den Munitionswagen.
1 Getränkefäßchen mit Kautschukschlauch und Pipe.
Proviantoffizier, Proviantoffiziersgehilfe: per FKR., FHD., rt AD. u. sHD je 1,
Stabsführer: per FKR., FHD., rt AD. u. sHD. je 2,
Fleischhauer: per FKR., FHD. u. rt AD. je 2, per sHD je 1,
Schlächtereigeräte: 1 Garn. per FKR., FHD., rt AD. u. s. HD. auf ProvWagen.
2 Truppenbäcker per Batterie und Munitionskolonne.

605 Ausfolgung der Verpflegung (Verpflegsarten).

Truppe beschafft grundsätzlich die Verpflegung selbst.
Fehlendes entnimmt sie den bei ihr befindlichen Vorräten oder erhält sie aus Feldverpflegsanstalten.

Dem einzelnen Gebührberechtigten soll sie stets **in natura** erfolgt werden.

1 **Fertige Kost** so oft als möglich von den Gemeinden, bezw. Quartiergebern als **Quartierverpflegung**
oder von Verköstigungsstationen (Eisenbahn, Schiffs- und Etappenstationen) portionenweise!

Kann eine Gemeinde die Quartierverpflegung nicht für den ganzen Bedarf liefern, dann ist fertige Kost wenigstens für einen Teil der Truppe oder für einzelne Mahlzeiten beizustellen.

2 **Reluierung** — d. h. vom Kriegsministerium im Mobilisierungsfalle festgesetzter Geldbetrag anstatt Verpflegung — ist nur vor Beginn der Pauschalgebühr gestattet, später nur bei Patrouillen und kleineren Abteilungen, wenn es unmöglich ist, ihnen Verpflegsartikel mitzugeben.
Im Aufmarschraum können Getränke und Tabak reluiert werden.
Ferner kann die Reluierung gestattet werden jenen Gagisten, die nicht zum Stande solcher Formationen gehören, für die Verpflegspauschalgebühren festgesetzt sind, dann jenen, die isoliert verwendet werden, schließlich den Offiziersmessen.

Telegraphen- und Telephonabteilungen (Patrouillen) **gebührt doppeltes Relutum.**

Kriegsgebühren

Nach welchem Stand wird die Kriegsverpflegsgebühr berechnet? 606

Vom 1. Mobilisierungstag bis zum Marschbereitschaftstag nach dem tatsächlichen Stande.

Vom Marschbereitschaftstag an: Pauschalgebühr.

Diese ist unter Zugrundelegung der Einzelgebühr mit Rücksicht auf Abgänge (Zuwächse) für die einzelnen organisatorischen Einheiten abgerundet festgesetzt.

Eine Reduktion der Pauschalgebühren erfolgt auf Befehl der Korps-(Kolonnen)kommandos nur dann, wenn eine bedeutende Standesverminderung eintritt.

Die Kriegsverpflegsportion für Mann und Pferd 607

ist in drei Größen festgesetzt:

„Volle Portion" (V) ist die jederzeit anzustrebende eigentliche Kriegsverpflegsportion; sie soll grundsätzlich verabfolgt werden, wenn die Beschaffung vom Lande möglich ist.

Die volle Portion für den Mann bietet etwas mehr, als zur Erhaltung seiner Kräfte unbedingt notwendig ist.

b) Die **„Normalportion" (N)** stellt jenen Teil der vollen Portion dar, der auch bei einer länger dauernden täglichen Verabfolgung eine hinreichende Ernährung gewährleistet.

In diesem Ausmaße wird die Verpflegung von den Armeekörpern normal mitgeführt.

c) Die **„Reserveportion" (R)** genügt ohne Ergänzung bei täglichem Genusse nur für kurze Zeit.

Sie wird gleichfalls von den Armeekörpern mitgeführt, bezw. ihnen nachgeschoben. Infolge ihres geringen Volumens und Gewichtes können mehrere solcher Portionen vom Mann und Pferd selbst fortgebracht werden.

Sind — wenn irgend möglich — ganz oder wenigstens teilweise auf die volle Portion durch die Mittel des Landes (somit an Ort und Stelle) zu ergänzen.

Verzehren einer Reserveverpflegsportion ist nur über Anordnung des Kolonnen-, Gruppen- oder Detachementkommandos gestattet, in der Regel nur dann, wenn eine Normalportion nicht rechtzeitig oder nicht in genügender Menge erlangt werden kann.

Nur dann, wenn die Verpflegung an Ort und Stelle nicht aufgebracht werden kann und wenn weder die Fahrküchen, Proviantwagen, noch die Wagenpartien oder Staffel zu den Truppen gelangen können, haben auch die Kommandanten der Truppenkörper das Recht, das Verzehren einer Reserveportion anzuordnen — gleichzeitig dem vorgesetzten Kommando melden!

Erhaltung der Reserveportion beim Mann und Pferd ist Pflicht aller Vorgesetzten! Eigenmächtige Verwendung muß strengstens bestraft werden.

608 Zusammensetzung der Kriegsverpflegsportionen für den Mann.

Volle Portion. Mit Brot ca. 2 kg, mit Zwieback ca. $1^3/_4$ kg.
2 Kaffeekonserven à 46 g . . . . . 92 g hievon eine als **Frühstück.**

Als **Mittag- und Abendkost.**

Rindfleisch (im rohen Zustande)	400 g
Gemüse	140 „
Zubereitungserfordernisse: Salz	30 g
Pfeffer (Paprika)	0·5 „
Fett	20 „
Suppengrün (getrocknet)	1 „
Zwiebel (Knoblauch)	5 „
Essig	2 cl

Je nach Bedarf und Möglichkeit **für den ganzen Tag.**

Brot (Zwieback)	700 (400) g
Wein	$^1/_2$ l
Tabak	36 g

Offizieren gebühren überdies 5 Stück Zigarren oder 25 Zigaretten.

609 Normalportion. Mit Brot ca. $1^1/_3$ kg (genau 1380 g), mit Zwieback ca. 1 kg (genau 1120 g),
mit Brot, ohne Fleisch und Fett 960 g,
mit Backerfordernissen u. 200 g Zwieback, ohne Fleisch u. Fett 900 g,
mit 400 g Zwieback, ohne Fleisch und Fett 700 g);

gleicht der vollen Portion, jedoch:

40 g Gemüse weniger (somit 100 g),

nur die Hälfte Tabak, d. i. 18 g,

keinen { Zwiebel, Essig, Wein.

610 Reserveportion, ca. $^3/_4$ kg (genau
mit 200 g Zwieback 820 g,
mit 400 g Zwieback 1040 g,
mit Brot 1300 g).

2 Kaffeekonserven à 46 g	92 g
Fleischkonserve 200 g (mit Büchse und Brühe	355 g)
Zwieback	200 g
Tabak	18 „
Salz	30 „

Die Ergänzung auf die volle Portion beträgt:

200 g	Fleisch
140 „	Gemüse
200 „	Brot
$^1/_2$ l	Wein
18 g	Tabak
0·5 „	Pfeffer (Paprika)
20 „	Suppengrün (frisch)
5 „	Zwiebel (Knoblauch)
2 cl	Essig
20 g	Fett

Fahrküchen für 250 Mann.

Ferner **Kochkisten** à 25 Mann. Außerdem haben im Feldkriege einzelne Formationen, dann die Anstalten (ausgenommen InfDivSan Anstalten, Feldspitäler, Munitionskol.) und Trains Kochkisten.

Zwei Typen eingeführt, unterscheiden sich nur durch Form und Anordnung der Kessel, u. zw.

Armeefahrküche M. 09, hat viereckige, fix eingelagerte Kessel. 1

Bei den Truppen etc des k. u. k. Heeres.

Drehküche[1]) hat ovale Kessel, welche in einer drehbaren Herdplatte befestigt sind (bei Korps- und Infanterietruppendivisionskommanden und bei den Truppen der k. k. Landwehr). 2

Nachstehendes Bild zeigt die Drehküche für Menageverteilung ausgabsbereit.

Gleisweite . . . . 115 cm
Größte Breite. . . 140 „
Gewicht leer . . . . 550 kg
„ beladen . . ca. 900 „
Anstrich: olivengrün (terraingrau).

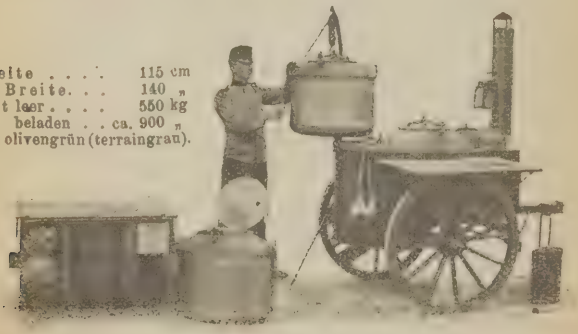

[1]) Drehküche „Patent August Warchalowski — Werner & Pfleiderer".

Protzkasten dient zur Aufbewahrung von Fleisch, der sonstigen Verpflegsartikel und der ständigen Zuladung.

Herdkasten enthält 3 große und 1 kleinen Nickelkessel, ferner 1 Bratrohr mit Pfanne. (Bei der Drehküche wird statt letzterem der kleine Kessel benützt.)

Zubereitung: Suppe und Fleisch in den zwei rückwärtigen großen Kesseln.

Gemüse grundsätzlich als eigene Speise im vorderen großen Kessel.

Offizierskost oder Speisezutaten, Glühwein etc. im kleinen Kessel und in der Bratröhre (letztere speziell für Einbrenn).

Fassungsraum: der 3 großen Kessel je 95 l.
des kleinen Kessels 20 l.

Geheizt kann mit jedem festen Brennmaterial werden.

Zeiterfordernis für eine Hauptmahlzeit $2^1/_2$ bis $3^1/_2$ Stunden (auch während des Marsches, dann während einer Eisenbahnfahrt kann gekocht werden!). Die Mahlzeit kann nach Fertigstellung — ohne nachzuheizen — einige Stunden warm gehalten werden.

Zum Portionieren des Fleisches dienen Transchiertische, welche links und rechts am Herdkasten hängen.

Kriegsgebühren

Verpflegung

611, 612, 613, 614, 615, 616

Zusammensetzung und Größe der Verpflegsportionen ist je nach dem Kriegsschauplatze etwas anders als hier angegeben.

Reserveportionen bei Kavallerietruppendivisionen: 611

Gleicht vorstehender Reserveportion, nur ist die Zwiebackportion doppelt so hoch, u. zw.: 400 g Zwieback (oder 700 g Brot).

Zusammensetzung der Kriegsverpflegsportionen (Futterportionen) für das Pferd 612

großen Schlages

Volle Portion	Normalportion	Reserve-Portion
6 kg Hafer	5 kg Hafer	3·5 kg Hafer
3 kg Heu	werden womöglich auf die volle Portion ergänzt.	

kleinen Schlages, d. s. landesübliche Pferde in Galizien, Bosnien und Herzegowina, Esel etc.

Volle Portion	Normalportion	Reserveportion
4 kg Hafer	3·5 kg Hafer	2·5 kg Hafer
3 kg Heu	werden womöglich auf die volle Portion ergänzt.	

Pferde schweren Schlages erhalten:
an **Hafer**: bei voller Port. 7 kg, Norm-Port. 7 kg, Res-Port. 5 kg.
an **Heu**: bei voller Port. 7 kg, ansonst womöglich auf die volle Portion ergänzt.

Futtergebühr für Schlachttiere: 613

1 Rind: 10 kg Heu oder 15 kg Stroh oder 40 kg Grünfutter;
1 Schaf oder 1 Ziege: 3 kg Heu oder 4 kg Stroh, oder 10 m² Wiesengrund als Weide.
1 Schwein: 2 kg Kukuruz oder Gerste oder 4 kg Kleie.

Brennholzgebühr täglich: pro Normalportion 3 kg. 614

1 m³ weiches Holz = 282 kg reicht für ca. 90 Mann
1 „ hartes „ = 423 „ „ „ „ 140 „

Liegestroh pro Normalportion 5 kg. 615

Tägliche Streugebühr: per 5 kg Hafer der Normalportion je 3 kg Streu. 616

Im Feindesland an keine Gebühr gebunden.

Kriegsgebühren

Verpflegung.

Farbenerklärung siehe rechte Seite.

617

Kalbfelltornister siehe auch 763

617

Infanterie- und Jägertruppe.

Dotierung mit Verpflegung für Mann und Pferd.

Innerhalb der Infanterietruppendivision.

Grunddotierung. **Infanterieverpflegskolonne.** **Überschuß.**

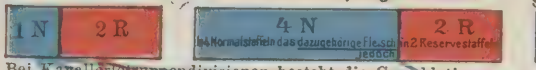

Bei Kavallerietruppendivisionen besteht die Grunddotierung aus 4 Reserveportionen; hievon 4 Res. per Mann und } beim Mann und Pferd
2 Res. für das Pferd }
2 Res für das Pferd im Train.

1R 1R

Brotsack

Vorderes Fach.

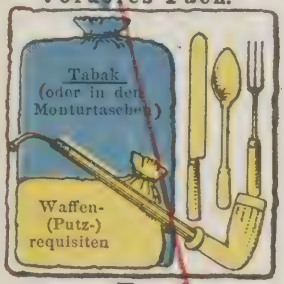

Rückwärtiges Fach.

Tornister

(Brotsack mit längerem Deckel)

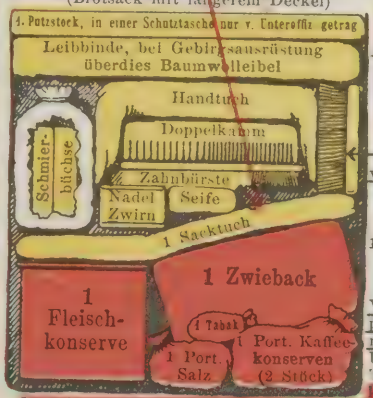

Im Tornister wird noch verpackt:

1 Garnitur Wäsche auf der Rückwand.

1 Paar Fußbekleidungen, Tragbare Zeltausrüstung auf der Vorderwand unter dem Deckel.

Von je 4 Mann abwechselnd: 2 Mann je 1 Kotbürste; Holzfläche gegen die Seitenwand gekehrt.
1 Mann – 1 Kleiderbürste,
1 Mann – Nähzeug

Wenn eine höhere Verpflegsdotierung d. Mannes nötig wird u. eine größere Unabhängigkeit vom Train erwünscht ist, kann eine 2. Verpflegsportion eventuell noch mehr vom Manne getragen werden, z. B. bei raschen ausgreifenden Operationen. (Brotsack).

Offiziere: Unberittene: Grunddotierung wird vom Offiziersdiener getragen. Berittene: Grunddotierung für den Offizier wird am Pferde fortgebracht. Für das

Die **Grunddotierung** für die Mannschaft der Truppen wurde um 1 R Portion erhöht, beträgt daher jetzt **1 N + 3 R**, u. werden 2 R im Tornister fortgebracht.
Die Grunddotierung bei den Pferden bleibt wie früher **1 N + 2 R.**

Kriegsgebühren

Verpflegung.

Erklärung der Farben: Normalport. | Reserveport. | Sonstiges

618

Jetzige Beladung der Wagen des Truppentrains siehe Seite 953 und 954.

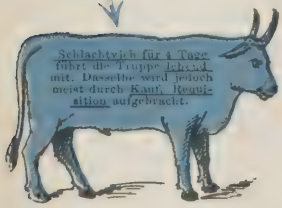

Fahrküche für 250 Mann

(Siehe auch nächste Seite)

Überschuß über die Grund-dotierung

Ermöglicht der Truppe sofort nach deren Einrücken ein fertig gekochtes Mahl zu geben.

Die Protzen der Fahrküchen können auch zum Zuführen von aufgebrachten Mehrvorräten verwendet werden

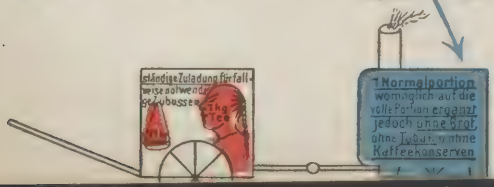

Gesamtdotierung mit mobilen Verpflegsvorräten: 621

wie sie zu Kriegsbeginn normiert war.

Innerhalb eines Korps: 1

Innerhalb einer **Infanteriedivision**

Grunddotierung: 1 N + 2 R. . . 3 Tage **Infanterieverpflegskolonne** (Verpflegswagenpartien) 4 N + 2 R. . . 6 Tage	**9** Tage 5 N + 4 R	Im allgemeinen **12**[1])
Korpsmagazine.[1]) 4 N + 2 R. . . 6 Tage jedoch nur für die an Verpflegsstaffeln gewiesenen Truppen. Für das ganze Korps (inklusive der mit Verpflegswagenpartien ausgerüsteten Truppen) genügen die Vorräte der Korpsmagazine nur für ca. . . . . **3** Tage		

In den **Fahrküchen** ist ein **Überschuß** über die Grunddotierung von **einer Kostportion** enthalten.

Gesamtdotierung. Innerhalb einer Kavalleriedivision oder selbständigen Kavalleriebrigade: 2

Grunddotierung: 4 R. . . 4 Tage Kavallerie- (Kavalleriebrigade-) verpflegskolonne 2 N + 4 R. 6 Tage	**10** Tage 2 N + 8 R.

Gesamtdotierung. Innerhalb einer selbständigen Infanteriebrigade. 3

Grunddotierung: 1 N + 2 R . . . . . 3 Tage Infanteriebrigade-Verpflegskolonne (Verpflegswagenpartien): 4 N + 2 R. . . . 6 Tage	**9** Tage 5 N + 4 R.

[1]) Die Korpsmagazine werden mitunter nicht aufgestellt. Hängt vom Kriegsschauplatz ab. In diesem Falle entfallen natürlich diese Zahlen.

622 Aufbringung:

1 **Kauf:** im eigenen und Feindesland Regel, Barzahlung.

2 **Requisition:** wenn im Feindesland der Kauf versagt und zur Zwangsaneignung gegen Barzahlung geschritten wird. Fehlt es an Geld, so wird nur quittiert.

Nur wenn die Bevölkerung aktiven oder passiven Widerstand entgegensetzt, erfolgt weder eine Bezahlung noch eine Quittierung — niemals darf jedoch die Requisition in „Plünderung" ausarten!

3 **Geldkontributionen** (Requisition Geld): Hiezu nur höhere Kommandanten ermächtigt.

Die Aufbringung erfolgt entweder im **Operationsraume** oder

im **Etappenraume** oder im **Hinterlande.** } In diesen beiden Fällen lebt die Truppe ganz oder teilweise vom Nachschube.

Wird die Verpflegung im **Operationsraume** aufgebracht, so lebt die Truppe entweder unmittelbar vom Lande (wenn sie die Vorräte selbst aufbringt) oder mittelbar vom Lande, wenn die Vorräte erst in Magazinen gesammelt werden.

Leben vom Lande stets anstreben!

Truppen sollen tunlichst ihren gesamten täglichen Bedarf im Nächtigungsraum selbständig ohne Befehl der höheren Kommandos aufbringen!

Ist das nicht möglich, so müssen sie wenigstens aufbringen: siehe nächste Seite 623.

Außerdem müssen die **höheren Kommandos** die Füllung der Verpflegsstaffel (Verpflegswagenpartien), der Marsch- und Kantonierungsmagazine und Aufbringung des Schlachtviehs im Operationsraume anstreben.

Wenn Nachschub nötig, dann tunlichst im Etappenraum aufbringen.

Zuweisung der Aufbringungsräume erfolgt durch die höheren Kommandos.

Während der Märsche gilt in der Regel die Abgrenzung der **Bewegungsräume** auch für die Aufbringungsräume.

Während der Nächtigung: Raum beiderseits des Nächtigungsortes bis zur halben Entfernung von der Nachbartruppe. Andere Abgrenzung muß befohlen werden.

Kriegsgebühren

Verpflegung.

Was umfaßt der tägliche Bedarf der Truppen in der Regel? 623, 624
Verpflegsdotierung während Eisenbahnaufmarsch.

Für wen ist die Verpflegung aufzubringen?

1. Für die Truppen: täglicher Bedarf.
2. Für ganze Armeekörper, bezw. ganze Armeekolonnen im großen.

Was umfaßt der tägliche Bedarf der Truppen in der Regel? 623

Volle Portion für Mann (womöglich als Quartierverpflegung), für Pferd und für Schlachtvieh,
Liege- und Streustroh,
Brenn- und Beleuchtungsmaterialien.

Was soll die Truppe täglich wenigstens beschaffen, wenn sie infolge Ressourcenarmut oder Zeitmangels Vorstehendes nicht aufbringt? 1
Schlachtvieh,
Ergänzung der Normal- oder Reserveportion auf die volle Portion,
Liege- und Streustroh,
Brenn- und Beleuchtungsmaterialien.

Was geschieht mit vorgefundenen Mehrvorräten? 2
Dem Divisions- (selbständigen Brigade-) Kommando sofort melden.

Verpflegsdotierung während Eisenbahnaufmarsch. 624

Fahrtvorräte für den abrückenden Stand. Beim Mann und Pferde. 1

Hievon Brot, Tabak, Futter } für die **ganze Dauer** der Fahrt.

Überdies: Innerhalb der ersten 4 Mobilisierungstage die tägliche Kost (Frühstück, Mittag, Abend), wird kalt mitgenommen.

Vom 5. Mobilisierungstage an jedoch nur für jene Mahlzeiten, welche laut Marschplan nicht in Verköstigungsstationen ausgefolgt werden.

An Basttagen sorgt die Truppe selbst.

Truppen, die Fahrküchen mit sich führen, bereiten die Kost während der Fahrt auf den Fahrküchen. Hiezu nehmen sie mit:
aus der Mobilisierungsstation:
Gemüse, Zubereitungserfordernisse, Kaffee (Tee, Rum) und Zucker für die ganze Fahrtdauer,
aus der Einwaggonierungsstation:
Heizmaterial für die ganze Fahrtdauer,
Fleisch für 2 Tage, wenn die Mittagskost vor der Einwaggonierung noch nicht verabreicht wurde, sonst für 1 Tag.
Das für die weite Fahrtdauer erforderliche Fleisch wird in Fleischfassungsstationen gefaßt.

2 **Grunddotierung** für den Pauschalstand:

1 Normalportion, jedoch ohne Fleisch und Fett und 2 Reserveportionen } Verpackung

Ist für Operationen bestimmt und wird während der Fahrt nicht angegriffen!!!

Mehrvorräte für den Pauschalstand:

Zwei volle Portionen, jedoch ohne Fleisch, Fett, Getränke und Heu auf den Proviantwagen zur Ausnützung des Rauminhaltes während der Fahrt.

Vier Tage Mehrvorräte für jene Truppen, die an Verpflegsstaffel gewiesen sind,
ohne Fleisch, Fett, Getränke, Heu;
anstatt Brot = 500 g Brotbackmehl, 5 g Salz und 2·5 g Kümmel;
in den: Fahrküchen, Sicherheits-, Mannschafts-, Pferde- oder Güterwagen (Schiffsraum).

Jene höheren Kommandos etc., die an Verpflegswagenpartien gewiesen sind, erhalten jedoch an Stelle vorstehender 4 Tage Mehrvorräte **Ersatzvorräte für 6 Tage** (4 N + 2 R), wobei die Normalportion ohne Fleisch und Fett ist;
anstatt Brot: 500 g Brotbackmehl, 5 g Salz und 2·5 g Kümmel.

625 Verpflegung während der Operationen.

Innerhalb der Infanteriedivision.

Nachstehend geschilderter Vorgang wird in ressourcenreichen Gegenden entsprechend vereinfacht.

In der Früh bekommt der Mann vor dem Abmarsche Kaffee (eine Kaffeekonserve).

Nachdem jedem Mann pro Tag 2 Kaffeekonserven gebühren, kann er später nochmals Kaffee erhalten, u. zw. wird die Kaffeekonserve meistens abgekocht in der Feldflasche fortgebracht.

Vor dem Abmarsche werden die Fahrküchen gefüllt, so daß sie jeden Augenblick angeheizt werden können; sie enthalten nunmehr eine volle KVP., zumindest jedoch eine NVP. ohne Brot, Tabak und Kaffeekonserven; letztere Artikel werden für jenen Tag, an welchem sie verzehrt werden, vom Manne getragen.

Während des Marsches befinden sich die angeheizten Fahrküchen und der Küchenwagen im Gefechtstrain, der Fassungswagen im Provianttrain.

Nach dem **Eintreffen in die Nächtigungsstation** fahren die **Fahrküchen** aus dem Gefechtstrain sofort zur Truppe vor und wird das warme Essen an die Mannschaft ausgegeben; hiezu können die Kessel bis in die Schwarmlinie, bzw. vorderste Linie vorgetragen werden.

Die Fahrküchen bleiben nach ihrer Entleerung gewöhnlich vorne bei der Truppe, um gleich den Frühstückkaffee für nächsten Tag vorzubereiten. Nach Ausgabe desselben (gewöhnlich zu sehr früher Morgenstunde) fahren sie zum Gefechtstrain zurück, wo sie die für die nächste Menage erforderlichen Sachen erhalten.

Brot, Tabak und Kaffeekonserven, welche der Mann für den nächsten Tag zu fassen hat, können ihm erst ausgegeben werden, bis die **Fassungswagen**[1]), welche aus dem Provianttrain vorgezogen werden, diese Artikel beim Gefechtstrain abgegeben haben, von wo aus sie dann die **Küchenwagen** bis zur Truppe vorbringen. (Eventuell kann dies auch durch die Reservebespannungen der Fahrküchen erfolgen, welche hiezu als Tragtiere verwendet werden.)

Ausgabe der Menage und Ausgabe des vom Mann zu tragenden Brotes, Tabaks und der Kaffeekonserven erfolgt somit zu getrennten Zeitpunkten!

Zur Sicherstellung der **Verpflegung für den kommenden Tag** fahren die **Fassungswagen** nach Abgabe ihrer Vorräte an den Gefechtstrain — zum Provianttrain zurück, der womöglich in der Nähe des **Divisionswirtschaftsamtes** aufgestellt ist — dies kann erst nach Einbruch der Dunkelheit erfolgen.

Das **Divisionswirtschaftsamt** regelt die Übernahme, bzw. Übergabe der Verpflegsartikel aus den vom Lande aufgebrachten Vorräten, oder aus dem Normalstaffel an die Fassungswagen. Zusammensetzung des Wirtschaftsamtes siehe 625.

Da es nur selten möglich ist, mit Bestimmtheit vorauszusehen, ob die ganze Verpflegung von Seite der Truppe selbst vom Lande aufgebracht werden kann, muß jeden Marschtag ein gefüllter Normalstaffel in den Nächtigungsorten der Truppen (bzw. deren Provianttrains) eintreffen. Dieser ist daher während des Marsches an dem betreffenden Tage unmittelbar hinter dem Provianttrain eingeteilt.

[1]) Fassungswagen wurden früher Proviantwagen genannt.
Küchenwagen ist ein Beiwagen zur Fahrküche.

Fleisch soll grundsätzlich vom Lande, und zwar von der Truppe selbst aufgebracht werden.

Das Schlachtvieh wird beim Gefechtstrain des betreffenden Truppenkörpers geschlagen und gelangt direkt auf den Küchenwagen in die Fahrküchen.

Kann die **Truppe das Fleisch nicht selbst beschaffen**, so sorgt hiefür das Divisionswirtschaftsamt, welches das Schlagen in der Divisionsschlächterei (nächst des Proviantrains) veranlaßt. Von hier aus muß es durch die Fassungswagen (Küchenwagen, Fahrküchenprotzen oder Reservebespannungen — letztere als Tragtiere verwendet) bis zu den Fahrküchen vorgebracht werden.

Kann auch das **Divisionswirtschaftsamt das Fleisch nicht beschaffen** oder ist die Fleischfassung bei vorstehendem Amte wegen dessen zu großer Entfernung unmöglich, dann darf die Truppe das **mitgetriebene lebende Schlachtvieh (4tägiger Vorrat)** angreifen. Dieses Schlachtvieh wird in Trieben auf Nebenwegen fortgebracht (wegen geringer Marschgeschwindigkeit 2—3 km per Stunde) oder folgt der Kolonne, oder geht während des Stillstandes vor.

Brot wird gewöhnlich in der Divisionsbäckerei gebacken und mit den Staffeln bis zum Divisionswirtschaftsamt vorgebracht, welches die Weiterleitung an die Truppen vermittelt.

Fahrbarer Feldbackofen M. 1901.

Eiserner, auf einem Fahrgestell aufmontierter, vollständiger Backofen, welcher ohne weiteres stets bereit ist, angeheizt oder bespannt zu werden; kommt überall fort, wo Proviantwagen M. 88 fahren kann.

Kann während Fahrt geheizt werden.

Bringt fort: 2 Verpflegssoldaten auf der Bocksitzkiste (Kutschbock).

Vierspännig — 2 Sättel.
Bespannung: von der Train-truppe.

Bei **längeren Stillständen** und dann, wenn die Versorgung mit Brot durch die Staffeln ausnahmsweise versagt, haben die Truppen Brot auch durch die eigenen Truppenbäcker im Vereine mit den Landesbewohnern mit aufgebrachten Materialien auf Zivil- oder Notbacköfen backen zu lassen.

An Gefechtstagen hängt die Verpflegung ganz von den konkreten Verhältnissen ab.

Divisionswirtschaftsamt.

Leitung: Ein Intendant (zirka 15 Gagisten, 200 Mann, 50 Fuhrwerke). Untersteht im Wege des DivIntendantchefs dem DivKmdo.

Gliederung.

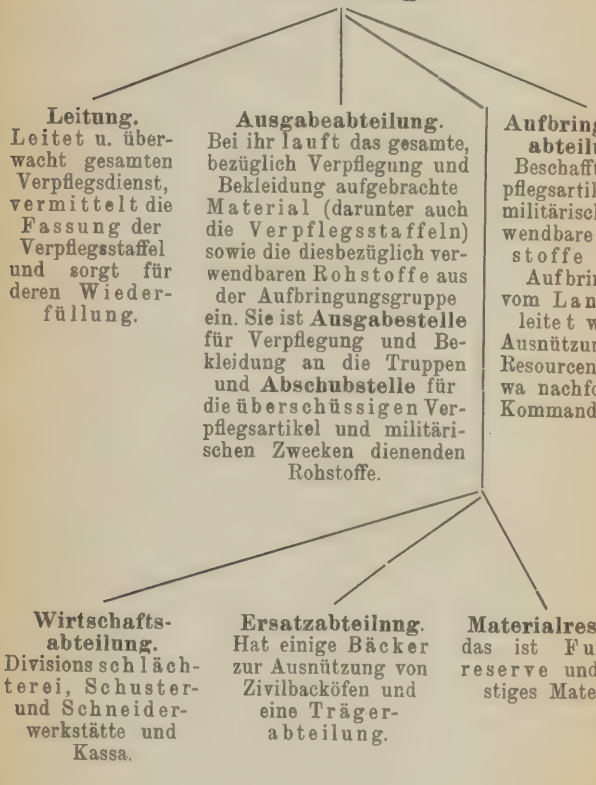

Wichtigste Fleischteile eines Ochsen. 626

Je dunkler, bzw. dichter die Schraffierung ist, **desto besser ist die Fleischqualität.**

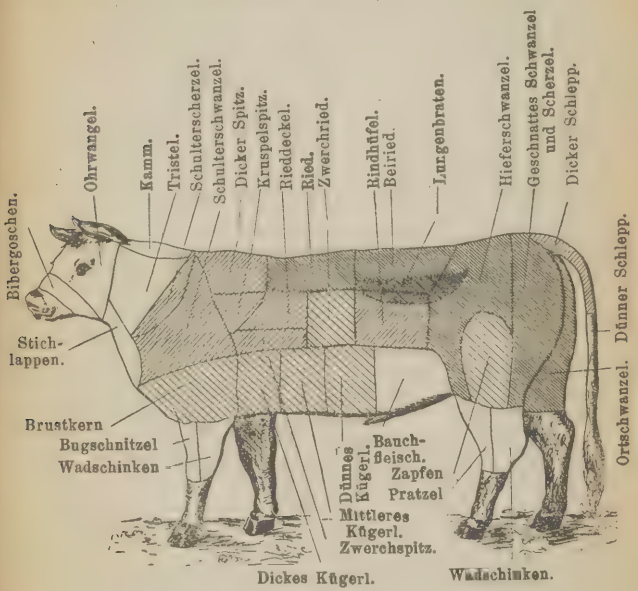

627 Verpflegsanstalten.

Zusammensetzung einer Feldverpflegsanstalt:
- **Verpflegsabteilung** mit Verpflegsvorräten und Verpflegsfeldausrüstung.
- **Trainabteilung** mit Landesfuhren.

Die **Verpflegsabteilung** — Beamte und Mannschaft der Verpflegsbranche besorgt die Übernahme, Verrechnung und Ausgabe der Verpflegsvorräte.

Die **Trainabteilung** — Offiziere beritten und unberittene Mannschaft der Traintruppe — besorgt die Führung und Leitung der aus Landesfuhren bestehenden Feldverpflegsanstalten als Train.

1 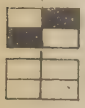

Infanterieverpflegskolonne (per Infanterietruppendivision eine).

Aufgabe: Führt der Infanterietruppendivision **viertägige** Normal- und **zweitägige** Reserveverpflegung nach.

Gliederung:

4 Normalstaffel à 81 Landesfuhren à 5 q, bzw. 53 LFuhren à 8 q; jeder Staffel hat die eintägige Normalverpflegung exkl. Fleisch und Heu.

2 Reservestaffel à 81, bzw. 53 2spänn. Landesfuhren mit 5 bzw. 8 q Ladung; jeder Staffel führt die eintägige Reserveverpflegung und eine Zuladung an Tee, Zucker, Hafer oder Mehl, dann auch Reserveverpflegung.

Mit Beginn der Operationen werden die Verpflegsstaffel selbständig verwendet.

Außerdem gibt es noch:

Kavallerieverpflegskolonnen, Infanterie-Brigadeverpflegskolonnen, Kavallerie-Brigadeverpflegskolonnen (fallweise nach Bedarf aufzustellen), Korpsmagazine, Feldbäckereien, Schlachtviehdepots, stabile Feldverpflegsmagazine, Verpflegsfassungsstellen, Kantonierungs-, Marsch- und Etappenmagazine, Reservebäckereien, Feldbahn-Verpflegsabteilungen, Reserveverpflegsabteilungen.

Etappentrainzüge (sind jedoch keine Verpflegsanstalten).

Details hierüber siehe „Taktisches Handbuch" von H. Schmid.

Quartiergebühr. K—4, II. T., § 30. 628

Kantonierungen siehe 167.
Ortslager siehe 175.
Lager siehe 176.

Besondere Gebühren: 629

Handgeld. K—4, II. T., § 32. 1

Gebührt wie im Frieden. Siehe 549.

Einjährig-Freiwillige auf eigene Kosten haben ebenfalls Anspruch auf das Handgeld.

Beitrag für Proprietäten. K—4, II. T., § 33. 2

Gebührt jedem Manne, welcher nicht auf das Handgeld Anspruch hat, und zwar 3 Kronen. Siehe K—4, I. Teil, § 32 : 4.

Der im Frieden zur Erhaltung der Proprietäten normierte Beitrag gebührt im Kriege nicht. Siehe 549.

Bekleidungspauschale. K—4, II. T., § 34. 3

a) Den neuernannten und den zur aktiven Dienstleistung einrückenden Fähnrichen gebühren 30 Kronen; Siehe auch 548.

b) den auf Staatskosten dienenden Einjährig-Freiwilligen Assistenzarzt Stellvertretern und den Aspiranten für den Berufstand des ärztlichen Offizierskorps 40 Kronen;

c) den auf eigene Kosten dienenden Einjährig-Freiwilligen Assistenzarzt-Stellvertretern, dann den eingerückten Assistenzarzt-Stellvertretern 200 Kronen als einmaliger Beitrag.

Den unter *b*) und *c*) Genannten gebühren überdies monatlich 15 Kronen.

Feldausrüstungsbeitrag. K—4, II. T., § 35. 4

Den Fähnrichen gebühren 180 Kronen.

Den Fähnrichen und Kadetten überdies 100 Kronen Zuschuß.

Den neuernannten Fähnrichen sind ebenfalls diese Beträge zu erfolgen.

Bereitschafts- und Feldzulage. K—4, II. T., §. 37. 6

Bereitschaftszulage vom 1. Mobilisierungstag, jedoch bloß der zur Felddienstleistung eingerückten Mannschaft.

Sobald die Gagisten in den Bezug der Feldzulage treten, gebührt dieselbe auch der Mannschaft.

Bereitschaftszulage:

Für Fähnriche 200 Heller; freiwillig weiterdienende Unteroffiziere 50 Heller; übrige Mannschaft 10 Heller täglich.

Feldzulage:

Fähnriche 500 Heller; freiwillig weiterdienende Unteroffiziere 100 Heller; übrige Mannschaft 20 Heller täglich.

Bezug: Fähnriche monatlich im vorhinein, übrige Mannschaft mit der Löhnung.

7 **Dienstzulage.** K—4, II. T., § 38.

Ist je nach der Dienstverrichtung mit verschiedenen Beträgen festgesetzt.

8 **Arbeitszulage.** K—4, II. T., § 39.

Im Bezuge der Bereitschafts- oder Feldzulage stehende Mannschaft hat auf die für Arbeiten im Frieden systemisierte Arbeitszulage keinen Anspruch.

9 **Abfertigung der Unteroffiziere.** K—4, II. T., § 40.

Etwa gebührende Abfertigung beim Austritte aus der Aktivität wird bei den Ersatzkörpern ausgezahlt.

Unteroffiziere, welche infolge der Mobilisierung über die gesetzliche Dienstzeit rückbehalten werden, haben keinen Anspruch auf die Dienstzulage, Monatslöhnung oder Präsenzzulage. Siehe auch 565.

10 **Tapferkeitsmedaillenzulage.** K—4, II. T., § 41.

Wie im Frieden, siehe 558.

11 **Gratislöhnung.** K—4, II. T., § 42.

Der Armee-Oberkommandant und die Armeekommandanten können Gratifikationen bis zu einer fünftägigen Löhnung bewilligen.

12 **Spitalpflege und Anspruch auf Arzneien.** K—4, II. T., § 43.

Wie im Frieden, siehe 597.

Die Zivildiener der mobilisierten Gagisten haben auf die unentgeltliche Spitalbehandlung auch Anspruch.

12½ **Bekleidungsgebühr, ärarische.**

Fähnriche i. d. R. und Kadetten i. d. R. haben bei ihrem Einrücken zum Kriegsdienste — wenn sie darum bitten — auf ärarische Bekleidung und Ausrüstung sowie auf einen etwaigen Ersatz Anspruch.

Kriegsgebühren

Gebühren der im bestimmten Standes- oder Dienstesverhältnisse befindlichen Personen. Gebühren bei besonderen Anlässen. 630, 631

Prämie für die Anzeige versuchter Verführung zum Treubruche. K—4, II. T., § 44. 13

Gebührt wie im Frieden, siehe 562.

Taglia für die Einbringung entlaufener Pferde, Trag- und Schlachttiere. K—4, II. T., § 45. 14

Wie im Frieden, siehe 562₁.

Gebühren der im bestimmten Standes- oder Dienstesverhältnisse befindlichen Personen. 630

Einjährig-Freiwillige. K—4, II. T., § 46. 1

Auf eigene Kosten dienende Einjährig-Freiwillige treten mit dem Tage der Mobilisierung in die ärarische Verpflegung.

Von den erlegten Pauschalien sind ihnen die Teilbeträge von dem Monate an rückzuerstatten, in welchem die Mobilisierung erfolgt.

Bei **Militäreisenbahnbehörden, Verköstigungs- u. Krankenhaltstationen verwendete Mannschaft.** K—4, II. T., § 47. 2

Hat am Kriegsschauplatze auf dieselben Gebühren Anspruch wie die übrige Mannschaft der mobilisierten Heereskörper im Felde.

Außerhalb des Etappenbereiches hat sie ebenso wie die Mannschaft bei Bahnhof- oder Kochkommanden den Anspruch auf die Gebühr nach jenem Verhältnisse, nach welchem sie die Gagisten beziehen. (Friedens-, Bereitschafts- oder Kriegsgebühr).

Personal der Spitalzüge. (Spitalschiffe.) K—4, II. T., § 48. 3

Bezieht die gleichen Gebühren wie die Mannschaft der mobilen Heereskörper, auch dann, wenn der Spitalszug (Spitalschiff) sich nicht im Bereiche der Armee im Felde befindet.

Transene. K—4, II. T., § 49. 4

Erhalten bis zum Eintreffen beim Truppenkörper die Gebühren eines Soldaten ohne Chargengrad, etwaige Nachträge werden beim Truppenkörper ausgezahlt.

Gebühren bei besonderen Anlässen. 631

Beförderung. K—4, II. T., § 50. 1

Nach den Bestimmungen für das Friedensverhältnis.

Siehe 568.

2 **Degradierung.** K—4, II. T., § 51.

Wie im Frieden. Siehe 569.

Ein Rückersatz von der gebührlich empfangenen Bereitschafts- (Feld- etc.) Zulage ist nicht zu leisten.

3 **Transferierung.** K—4, II. T., § 52.

Bei Transferierung zu einem mobilisierten Heereskörper tritt die Mannschaft in die für denselben normierten Gebühren.

Bei Transferierung zu einem in der Bereitschafts- oder Friedensgebühr stehenden Truppenkörper endet die Feld-, beziehungsweise Bereitschaftszulage für Fähnriche mit dem Monate des Abganges, für die übrige Mannschaft mit dem letzten Tage der Löhnungsperiode, in welcher der Abgang erfolgt.

4 **Undienstbarkeit infolge Verwundung oder Erkrankung.** K—4, II. T., § 53.

Die in eine Feldsanitätsanstalt Aufgenommenen bleiben im Fortbezuge der Löhnung, Bereitschafts- oder Feldzulage.

Bei Ubergabe an eine stabile Sanitätsanstalt hört der Bezug dieser Gebühren auf, von welchen auch nichts rückzuerstatten ist.

5 **Untersuchung, Haft.** K—4, II. T., § 54 u. § 25.

Während eines Disziplinararrestes gebührt die Bereitschafts- (Feld-) Zulage; die in gerichtliche Untersuchung gezogenen Personen verlieren den Anspruch auf diese Zulagen.

Aus der Untersuchungshaft als nicht schuldig hervorgehende Mannschaft erhält die Feld- (Bereitschafts-) Zulage nachträglich, ebenso auch dann, wenn die Untersuchung eingestellt wird.

6 **Kriegsgefangenschaft.** K—4, II. T., § 27, 40 u. 55, dann K—4, I. T., § 41.

Sämtliche Gebühren sind nach den für Abgangsfälle bestehenden Grundsätzen einzustellen.

Bei der Rückkehr treten sie mit dem Tage der Präsentierung in den Bezug ihrer Gebühren.

Beförderungsmittel und Gebühren bei Dienstreisen und Märschen. 632

Besondere Bestimmungen. K—4, II. T., § 57.

Einzelne zur oder von der Felddienstleistung abgehende Fähnriche verrechnen die Reise nach den Normen für Geschäftsreisen.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich der **Transferierung** oder Kommandierung zwischen mobilen Behörden (Truppen, Anstalten).

Reise- (Tages-) Pauschale gebührt auch beim Bezuge der Bereitschafts- (Feld-) Zulage.

Beim Ausmarsche ins Feld haben die Gagisten ohne Rangklasse für die Deponierung ihrer Bagage selbst zu sorgen. Für die **Zustreifung der Bagage** in ein Depot gebührt ihnen für je 50 kg 1 Krone, desgleichen für die Abstreifung nach der Demobilisierung.

Zur Deckung der mit der **Deponierung der Bagage** verbundenen sonstigen Auslagen gebührt ihnen ein Pauschale von 5 Kronen monatlich.

Bei Beförderungen erwächst der Anspruch auf das höhere Pauschale.

Verheiratete Unteroffiziere haben ihre Bagage bei der Familie zurückzulassen. Ansichziehen der Bagage bei der Demobilisierung, siehe K 4, II. T., § 57 : 11, 12.

Servisgebühr. 633

Lagerservis. K—4, II. T., § 59, und (L—2 K), 1. Heft, § 7.

Brennmaterial für das Abkochen und für Lagerfeuer, dann Liege- und Streustroh sind an keine Gebühr gebunden; im Inlande jedoch gebühren pro Normalportion 3 kg Brennholz, 5 kg Liegestroh, dann 3 kg Streustroh für je 5 kg Hafer der Normalverpflegung.

Bei längeren Stillständen wird Liegestroh wöchentlich, bei schlechter Witterung nach Bedarf erneuert.

Pauschalgebühren. K—4, II. T., § 60. 634

Bei den mobilisierten Kommanden, Truppen, Anstalten wird die Pauschalwirtschaft mit dem ersten Mobilisierungstage eingestellt. Alle Erfordernisse, zu deren Bestreitung im Frieden die Pauschalien bestimmt sind, werden requiriert, gefaßt oder gekauft.

Musikpauschale ist jedoch auf Mobilisierungsdauer weiter zu beziehen.

635 Gebühren der Familien von Unteroffizieren des Aktivstandes.

1 Quartierbeihilfe. K—4, II. T., § 81 u. Beiblatt 4/36 von 1916.

Die Familien der nach 1. oder 2. Klasse verheirateten Unteroffiziere haben an Stelle des Quartiers auf eine Quartierbeihilfe Anspruch.

Ist die Frau nicht mehr am Leben oder vom Manne gerichtlich geschieden, dann gebührt diese Beihilfe den Kindern; ebenso haben die Familien der in Kriegsgefangenschaft geratenen Unteroffiziere auf diesen Beitrag Anspruch.

Die Quartierbeihilfe besteht im Quartiergeld samt Möbelzins im Ausmaße nach der zweiten Zinsklasse.

Die Quartierbeihilfe gebührt schon für den Mobilisierungsmonat und endet mit dem letzten Tage des Monates, mit welchem der Mann wieder den Anspruch auf die bleibende Einquartierung erlangt oder auf was für Art immer aus der Felddienstleistung abgeht, ausgenommen den Fall der Superarbitrierung und des Todes.

In letzteren Fällen erlischt der Anspruch auf die Quartierbeihilfe mit Ablauf des dem Abgangstag des Mannes aus dem Aktivstand nächstfolgenden ortsüblichen Kündigungstermines.

Beim Ableben der Frau und des letzten gebührenberechtigten Kindes oder bei dessen Versorgung, endet der Anspruch auf die Quartierbeihilfe gleichfalls mit Ablauf des nächstfolgenden, ortsüblichen Kündigungstermines.

Die Quartierbeihilfe ist monatlich im voraus zu erfolgen.

2 Reisevergütung. K—4, II. T., § 82.

Erhalten die Familien der zu einer Felddienstleistung bestimmten Unteroffiziere, wenn sie über Anordnung des Kriegsministeriums beim Eintritt der Mobilisierung oder früher den bisherigen stabilen Garnisonsort des Familienhauptes verlassen müssen, und zwar in das gewählte Domizil; ist dieses im Ausland, so gebührt die Reisevergütung nur bis zur eigenen Landesgrenze. K—4, I. T., § 74 : 6.

Anläßlich der Wiedervereinigung mit dem Familienhaupte, wenn dieses infolge Dienstuntauglichkeit oder aus einer sonstigen Ursache während der Mobilität aus dem Heeresverbande entlassen wurde, gebührt keine Reisevergütung.

Bei der Wiedervereinigung mit dem Familienhaupte nach der Demobilisierung gebührt die Reisevergütung aus dem gewählten Domizil in den neuen Garnisonsort.

Fällt der neue Garnisonsort mit dem Domizil der Familie zusammen, so gebührt, wenn anläßlich der Wiedervereinigung ein Wohnungswechsel eintritt, ein Pauschalbetrag von 1 Krone per 50 kg der normalen Bagage.

Sustentation. K—4, II. T., § 88. 3

Einmalige.

Den Familien der nach 1. oder 2. Klasse verheirateten Unteroffiziere, welche über Anordnung des Kriegsministeriums den bisherigen stabilen Garnisonsort des Familienhauptes verlassen und hiebei die große Bagage oder einen Teil derselben zurücklassen müssen, gebührt eine einmalige Sustentation von 100 Kronen.

Fortlaufende.

K. M. Abt. 11, Nr. 5292 vom 4. Februar 1915.

Auf die Dauer der Trennung vom Familienhaupt gebühren monatlich:

Der Frau 30 Kronen,

jeden noch in väterlicher Obsorge stehendem Kinde über acht Jahre 18 Kronen, unter acht Jahren 12 Kronen

und ein Beleuchtungs-, Koch- und Heizservis für die gesamte Familie von 6 Kronen monatlich.

Der Anspruch beginnt mit dem 1. Tage des Trennungsmonates.

Die Sustentation endet mit dem letztem Tage des Monates, in dem

die Wiedervereinigung erfolgt,
das Familienhaupt stirbt, oder entlassen wird, oder aus der ärarischen Verpflegung tritt (ausgenommen Kriegsgefangenschaft),
ein Gebührenberechtigter stirbt,
die Versorgung eines Kindes eintritt,
Unteroffizierskinder, die inländische Zivillehranstalt besuchen, das 24. Lebensjahr erreichen.

Die Sustentation ist monatlich im voraus zu erfolgen. Kommen für Sustentation nur Kinder in Betracht, so gebührt zur Personalquote ein 50% Zuschuß und überdies allen gemeinschaftlich der Beleuchtungs-, Koch- und Heizservis.

Untersuchung, Haft. K—4, II. T., § 84. 4

Analog wie im Frieden. Siehe 598.

(Sustentation gebührt nicht; Quartierbeihilfe bleibt aufrecht.)

Werden sie zu einer Kerkerstrafe verurteilt, so gebührt die Quartierbeihilfe nur dann, wenn außer dem Verurteilten noch Anspruchsberechtigte vorhanden sind. Z. B. bei Verurteilung der Frau gebührt den Kindern die Quartierbeihilfe weiter, sind keine Kinder vorhanden, so gebührt sie nicht. Von der bereits empfangenen Quartierbeihilfe ist kein Rückersatz zu leisten.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall einer zivilgerichtlichen Untersuchungshaft.

Spitalsbehandlung. Anspruch auf Arzneien wie im Frieden. Siehe 597. 5

Abfertigung bei Todesfall wie im Frieden. Siehe 599. 6

639 Transportführung.

Jeder Transportkommandant (Transportführer) lese zuerst genau D_1 § 45 und zu 0—1.

Siehe auch Arrestanten- und Kriegsgefangenen-Eskorten 47.

Er trägt eine große Verantwortung und begeht häufig Fehler, die strafbar sind oder zu Nachzahlungen verpflichten!

Personen, Tiere und Güter, welche zum Zwecke einer Ortsveränderung außerhalb des Verpflegs- oder Lagerortes zeitweilig vereinigt werden, bilden mit ihrem Geleite (Eskorte) einen Transport. D_1 335. Man unterscheidet hienach Mannschafts-, Pferde- und Gütertransporte, dann speziell Transenen- oder gemischte Mannschaftstransporte, Rekruten-, Urlauber-, Kranken-, Verwundeten-, Arrestanten-, Kriegsgefangenen-, Monturs-, Munitions- und sonstige Transporte.

Transporte bis 100 Mann werden in der Regel von Unteroffizieren geführt. Zu 0—1, 2.

640 Welche Dokumente erhält der Transportkommandant? (Transportführer?) Zu 0—1, § 2.

1 **Marschroute** als Marschlegitimationsdokument, eventuell auch **Marschplan.** Siehe auch 120.

Transportführer erhält vom abfertigenden Kommando Marschroute. Darin sind Stand und Bestimmung des Transportes, Erfordernis an Naturalien (Brot und Fourage), dann die Transportmittel (Eisenbahn, Schiff oder Fußmarsch), dann Ausmaß der wechselnden Gebühren (Menagegeld, Durchzugskostvergütung, Brotrelutum, vo.übergehende Einquartierung) für die ganze Dauer des Marsches, sowie Einquartierungsstation und Rasttage und der auf Verrechnung empfangene Betrag enthalten.

Als Reiselegitimationen gelten auch die offenen Ordres, deren Ausstellung auf besonders wichtige oder die Mitwirkung von Zivilpersonen in Anspruch nehmende Fälle zu beschränken ist.

Da die offenen Ordres den Anspruch auf die Beförderung nach den Militärtarifen nicht begründen und dieselben zur Rechnungslegung nicht verwendet werden können, so muß den auf Rechnung des Ärars Reisenden (z. B. dem Quartierregulierenden) nebst der offenen Ordre noch eine Marschroute zum Rechnungsbelage eingehändigt werden.

Als Reiselegitimation kann auch ein **Marschplan** gelten, vom Militärterritorialkommando oder von den Truppenkörpern ausgestellt.

Zum Rechnungsbelage können Marschpläne nicht dienen; die damit Reisenden müssen infolgedessen stets nebst diesen eine Marschroute erhalten.

2 **Hauptrevisionsliste,**

3 **Partikularrevisionsliste,**
0—1, Beilage 4 d.

} von den übergebenden Unterabteilungen ausgestellt, dienen gleichzeitig als Verpflegsdokumente. Die Übernahme in den Gegenrevisionslisten ist zu bestätigen, welche ebenfalls von den Unterabteilungen ausgestellt werden.

Zweck der Revisionslisten: nicht nur die Dauer der früher genossenen Verpflegung, dann die mitgenommene Bekleidung und Ausrüstung des Mannes zu bestätigen, sondern auch dem Übernehmenden für den Fall von Personalveränderungen Daten an die Hand zu geben, welche sonst nur aus dem Unterabteilungsgrundbuche entnommen werden können.

In einem solchen Falle genügt also nicht der Verpflegszettel, siehe 641.

Revisionslisten sind daher grundsätzlich auszustellen: Bei Kommandierungen im eigenen Truppenkörper von längerer Dauer, namentlich zu solchen Unterabteilungen, welche sich nicht in demselben Orte befinden, ferner bei Übergabe an Kommanden und Detachements;

bei Dienstzuteilungen und Abkommandierungen zu fremden Körpern;

bei der Übergabe der Kranken in die Militärsanitätsanstalten, eventuell auch an Zivilheilanstalten;

bei der Übergabe von Transenen an die Transenenabteilungen oder an Transportführer. Was sind Transenen? Siehe 567_1.

Sie zerfallen in **Partikularrevisionslisten,** für jeden Mann separat ausgestellt — dienen nicht als Rechnungsbelag — und

Hauptrevisionslisten, gewöhnlich summarisch für alle betroffenen Leute ausgestellt, dienen als Rechnungsbelag und gleichzeitig als Verzeichnis über die in Verpflegung stehende Mannschaft. Sie sind daher auszustellen, wenn die Unterabteilungen Personen an Transportführer, Transenenabteilungen oder Kommanden übergeben.

In beiden Fällen müssen auch die entsprechenden Gegenrevisionslisten ausgestellt werden.

Auszug aus den **Präsentierungsprotokollen** — bei regelmäßigen Mannschaftstransporten. Zu 0—1, 5. 4

Beurlaubungslisten,	Je nach der Bestimmung des Transportes nach den bezüglichen Spezialvorschriften.	5
Militärpässe,		6
Summare der Bekleidung u. Ausrüstung,		7
Naturalien und Servis- **fassungsjournal,**	wenn während des Marsches Fassungen vorgenommen werden müssen.	8
Tabakfassungsjournal,		9
Geldvorschuß,		10
Quartierausweis,	eventuell.	11
Vorspannausweis.		12

Verpflegszettel werden ausgestellt, wenn ein Mann (Pferd) irgend einem anderen Körper, anderen Personen in Ver- **641**

pflegung übergeben wird und es sich lediglich nur um Angaben über Verpflegung handelt.

Als Gegendokument erhält jener, der den Mann (Pferd) übergeben hat, einen **Gegenverpflegszettel.**

642 Was für Dokumente hat der Transportkommandant auszustellen?

Quittungen über den erhaltenen Reise- und Verpflegsvorschuß.

Wenn irgend eine Behörde, Person etc. dem Transportkommandanten etwas ausgefolgt hat, dann kann selbe eine Bestätigung verlangen.

Verpflegs- (Gegenverpflegszettel vorbereiten!) über jeden einzelnen Mann, den er während des Transportes oder nach Auflösung desselben abgibt. Siehe 641.

Bekleidungskonsignation (Gegenbekleidungskonsignation vorbereiten!)

Partikularrevisionslisten, auf deren Rückseite die Art und der Endtermin der Verpflegung anzugeben ist. Siehe 640.

643 Was für **Dokumente sammelt** der Transportkommandant **behufs Rechnungslegung?**

Quittungen, bzw. Bestätigungen über jede Ausgabe, die er macht.

644 Obliegenheiten des Transportführers.

Grundsatz: Alle Bedürfnisse im Wege des Militärstations- (Platz-, Etappen-, Bahnhof-) Kommandos, Marine-, Landwehrstationskommandos ansprechen; wo keine solchen bestehen, an die Ortsbehörde wenden. D. 333.

Die übernommenen Leute sind antreten zu lassen, zu verlesen, betreff der Richtigkeit ihrer Verpflegung und des Zustandes, dann der Vollständigkeit der Montur und Rüstungssorten zu befragen; bei übernommenen ärarischen Gütern bezüglich der tadellosen Verpackung zu visitieren. Siehe auch Bekleidung und Ausrüstung 652.

Sobald der Transportführer den Transport übernommen hat, behält er ihn unter seiner Aufsicht und unter seinem Kommando bis zur vorschriftsmäßigen Übergabe.

Es ist ihm **strenge verboten, sich auch nur auf kurze Zeit vom Transporte zu entfernen!** Kein Mann darf ohne Aufsicht zurückbleiben; von der Montur, Rüstung und Armatur darf nichts verkauft, entwendet oder beschädigt werden.

645 Die Übergabe der Transportmannschaft an die Unterabteilungen etc. erfolgt:

Mit den Partikularrevisionslisten, auf deren Rückseite der Transportkommandant die Art und den Endtermin der Verpflegung beizufügen hat, siehe 640_3.

sonst mit Verpflegszetteln, siehe 641.

Die vom Transportkommandanten vorzubereitenden Gegenverpflegszettel der Unterabteilungen bilden für denselben die Abgangsdokumente.

Wichtige Vorfallheiten sofort dem Militärstations- (Platz-) und Korpskommando, in dessen Bereich sie sich ereigneten, und überdies vorgesetztem Truppenkommando melden. **646**

Bei Beförderung mittels Eisenbahn erhält Transportkommandant von der Bahnverwaltung in allen Fällen einen Transportschein, welcher die Fahrlegitimation bildet und in der Endstation den Organen der Bahnverwaltung über ihr Verlangen vorzuweisen, aber nicht abzugeben ist.

Transportschein stets der Transportrechnung beilegen!

Gebühren. Wenn der Marsch vor dem Mittagessen angetreten wird, so ist die Transportmannschaft von den übergebenden Unterabteilungen etc. nur bis einschließlich des vorhergehenden Tages, sonst bis einschließlich des Übergabstages zu verpflegen. **647**

Die Löhnung, siehe 542, und die Naturalien erfolgt der Transportführer an die Begleitungsmannschaft von 5 zu 5 Tagen, an die Transenen, siehe 567_1, jedoch täglich. Bei der Übergabe ist die Mannschaft bis einschließlich jenes Tages zu verpflegen, an welchem sie dem Truppenkörper oder einem Transporthause übergeben wird.

Leute dürfen während des Marsches nur dann übernommen werden, wenn sie mit vorgeschriebenen Dokumenten versehen sind.

Während der Bewegung mittels Fußmärschen oder mittels der Eisenbahn, dann auf Flußschiffen gebührt den Personen des Transportes die Marschzulage. Siehe 556.

Dem Kommandanten gebührt 1 Krone Schreibspesenpauschale bei Transporten über 20 Mann. Zu 0—1, 17.

Fassungen. Brot und Futter, eventuell auch Servise sind gegen Quittung unter Vorweisung des Naturalienfassungsjournales aus dem Verpflegsmagazine oder vom Arrendator, der Limitorauchtabak aus dem Tabakhauptverlage gegen Quittung, Tabakfassungsprotokoll und Gegenschein zu fassen. **648**

Einquartierung. Transporte haben grundsätzlich nur auf die vorübergehende Einquartierung Anspruch. **649**

Wird der Transport am Wege nicht in einer ärarischen oder vom Ärar gemieteten Kaserne untergebracht, so ist zu zahlen: siehe 547_7.

650 Anlangen in der Nächtigungsstation. D$_1$. 346. Sofort dem Militärstationskommando melden (Ortsbehörde anzeigen) und sich ein verschließbares Lokal anweisen lassen.

651 Verpflegung. Zu 0—1, § 4. Normal, soferne nicht etwa Eisenbahnverpflegung. Siehe chargenmäßige Gebühren 541.

Während der Marschbewegung und an den Rasttagen: Durchzugskost in natura. Nur dann, wenn Verabreichung der Durchzugskost durch Quartierträger untunlich, und wenn es auch nicht möglich ist, die aus dem Durchzugskostgelde zu vergütende Mittagskost durch die Garnisonstruppen (Transenenabteilungen) oder durch einen Bahnhofrestaurateur oder anderen Unternehmer beigestellt zu erhalten, ist der Mannschaft Vergütungsbetrag auf die Hand zu erfolgen.

Für das gebührende Frühstück ist in der Regel das Relutum zu erfolgen; wenn jedoch die Verhältnisse es gestatten, ist auch das Frühstück in natura zu verabreichen.

Für die in Eisenbahnverköstigungsstationen verabfolgten Frühstück- und Mittagskostportionen hat der Transportkommandant die entfallende Vergütung dem Unternehmer gegen gestempelte Quittung zu bezahlen.

Wenn ausnahmsweise die menagemäßige Kost von einer Transenenabteilung oder Truppenkörper beigestellt wird, so hat der Transportkommandant diesen die entfallende Vergütung bar zu leisten und die geschehene Beistellung der Kochservisgebühr für den Stand von ..... Mann am .....(Datum) mittels eines Zertifikates zu bestätigen.

Die Beistellung der erfolgten Kostportionen und der Kochservisgebühr, dann das Ausmaß des Menagegeldes ist dem Transportkommandanten von der Transenenabteilung oder des Truppenkörpers auf dem Marschdokumente zu bestätigen.

Bei der Beförderung mit Schiffen sind die Bestimmungen etwas komplizierter. Siehe im Bedarfsfalle: Zu 0—1, § 4.

652 Bekleidung und Ausrüstung. Zu 0—1, § 5.

Soll so sein, daß Reparatur und Ersatz nicht nötig erscheint.

Ungeeignete Sorten vor Abmarsch umtauschen.

Unvorhergesehene Reparaturen auf Rechnung des Ärars bewirken. Geldausgabe bestätigen lassen!

Gehen Sachen zugrunde, so bei nächster Truppe Ersatz ansprechen; wenn dies unmöglich, dann Neuanschaffung auf Kosten des Ärars bewirken und Bestätigung über Ursache vom nächsten Militärstationskommando, eventuell politischer oder Ortsbehörde verlangen — gleichzeitig dem vorgesetzten Kommando melden (Bestätigung beilegen).

Trägt jemand Schuld, so dies im Berichte melden.

Verlust in Revisionsliste bemerken.

Wenn ein Mann Bekleidungsstücke verkauft, dann Strafanzeige 692 und Abgabe an nächsten Garnisonsarrest.

Vorspannaufnahme. Siehe 577.

Deserteure. D_1—344. Siehe 691.

Todesfälle, Selbstmorde etc. Siehe 699.

Feuersbrunst oder Aufruhr. D_1—341. Am Alarm- **653**
platze sammeln. Siehe auch 102.

Erkrankt ein Mann. D_1—342. Wenn kein Militär- **654**
arzt da, so die Gemeinde wegen Zivilarzt und Arzneien angehen, derselben eine Bestätigung ausfolgen.

Eventuell die Kranken mit Revisions- und Gegenrevisionslisten an nächste Militär- (Zivil-) Sanitätsanstalt — eventuell Militärstationskommando (in Ermangelung solcher an die Ortsbehörde) übergeben, in der Revisionsliste bemerken, wohin nach Genesung einrücken.

Erkrankte Arrestanten der nächsten Militärgerichts- oder politischen Behörde übergeben.

Leicht erkrankte Pferde sind an der Hand **655**
weiter zu führen.

Schwerkranke Pferde oder Pferde mit **an-** 1
steckender Krankheit sogleich von den anderen absondern und dem nächsten Militärstationskommando (mittels Revisions- und Gegenrevisionsliste), eventuell der Ortsbehörde, in welcher ein Tierarzt, Kurschmied ist, mittels Übernahmsschein in Verpflegung übergeben. Im Frieden Leute für Wartung zurücklassen.

Bei **Rotz, Wurm, Wut,** auch von wütenden Tieren 2
gebissene Pferde vernichten. 2 Sachverständige beiziehen und Protokoll aufnehmen.

Verendete Pferde in Gegenwart zweier Zeugen 3
sezieren lassen und Protokoll aufnehmen.

Rechnunglegung und Abfuhr des Geldüber- **656**
schusses erfolgt innerhalb 2 Tagen nach dem Einrücken. Zu O—1, § 9, Beilage 1 und 2 dieses Dienstbuches geben die hiezu gehörigen Formulare an.

Strafrecht.

Wie werden strafbare Handlungen bestraft? 661

1. Im **Disziplinarwege**, Übertretungen von Dienstvorschriften und strafgesetzliche Vergehen minderen Belanges.

Die Bestrafung erfolgt durch den hiezu ermächtigten Kommandanten. Siehe Disziplinarstrafarten 668.

2. **Auf gerichtlichem Wege**; alle Verbrechen, ferner jene Vergehen, bei denen die im Militärstrafgesetz angedrohte Strafe eine Freiheitsstrafe besteht, deren Höchstausmaß sechs Monate und deren Mindestausmaß einen Monat überschreitet, und jene Vergehen, die aus Gewinnsucht hervorgehen.

Diebstähle und Veruntreuungen von Gegenständen im Werte bis zu K 1 (auf Kriegsdauer K 2) und Entäußerungen von ärarischem Gute im Werte bis zu K 2 (auf Kriegsdauer K 10) können ausnahmsweise im Disziplinarwege bestraft werden, wenn der Täter geständig ist und keine Charge bekleidet. (Erl. AOK. Q. Nr. 68.173.)

Die Bestrafung erfolgt durch ein gerichtliches Urteil.

Gerichtliche Strafen, siehe 683—690.

Wer beurteilt, auf welchem Wege die Bestrafung erfolgen soll? 662

In erster Linie der Unterabteilungskommandant. Hat er Bedenken, so holt er die Entscheidung beim Regimentskommando (detachierten Abteilungskommando) ein. D, 649.

Ist seiner Ansicht nach die Sache gerichtlich auszutragen oder kann er den Straffälligen nicht vorführen, so verfaßt er die Strafanzeige. Siehe 692.

Wer entscheidet, ob das gerichtliche Verfahren stattzufinden hat? 663

Auf Grund der Strafanzeige, siehe 692; der zuständige Kommandant.

Zur strafgerichtlichen Verfolgung zuständige Kommandanten sind für Vergehen die Brigadekommandanten, für Verbrechen die Truppendivisionskommandanten.

664 Disziplinarstrafrecht. D_1 § 86.

Strafen dürfen niemals ohne gehörige Erhebung der angeschuldeten Tat und der wider sie sprechenden Beweise und **erst nach Anhörung des Beschuldigten** verhängt werden. D_1 647.

Sind unweigerlich anzunehmen. D_1 71. D_1 § 12.

1 Glaubt ein Bestrafter, daß dem Vorgesetzten Milderungsgründe nicht bekannt waren, so kann er sie im Dienstwege innerhalb 48 Stunden nach Antritt oder Kundgebung der Strafe durch 2 Kameraden mit der Bitte um Berücksichtigung vorbringen lassen. D_1 72.

2 Wurde eine strafbare Handlung, die gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur im Disziplinarwege bestraft, so ist dadurch ihre Strafbarkeit nicht getilgt, daher die nachträgliche strafgerichtliche Behandlung nicht ausgeschlossen.

3 Ebenso kann eine im Disziplinarwege verhängte, von dem vorgesetzten Kommandanten als ungenügend befundene Strafe von diesem, wenn er es im Interesse des Dienstes als notwendig erachtet, bis zu dem ihm selbst zustehenden Strafausmaße erhöht werden.

In beiden Fällen ist jedoch die bereits vollzogene Strafe einzurechnen. D_1 656.

4 Strafvollzug sofort nach Abbüßung der Strafe beim Vorgesetzten melden, innerhalb 48 Stunden bei jenem, der die Strafe verhängt hat. D_1 73.

665 Wer unterliegt dem militärischen Disziplinarstrafrecht? D_1 651 und 652.

1. Alle Aktiven und zeitlich Beurlaubten.

2. Alle zeitlich Aktiven (zur Waffenübung, zur ersten militärischen Ausbildung usw. Eingerückten) vom Präsentierungstage.

3. Alle Personen, die sich im Stande oder Gefolge eines mobilisierten oder auf den Kriegsstand ergänzten Heereskörpers befinden.

4. Die Bediensteten von zu Kriegsleistungen herangezogenen Verkehrsunternehmungen (unbeschränkt) und die zu persönlichen Kriegsleistungsarbeiten herangezogenen anderen Zivilpersonen (bei Durchführung dieser Arbeiten).

5. Kriegsgefangene und Geiseln.

Im nichtaktiven Verhältnisse:

Alle Nichtaktiven wegen ungerechtfertigten Fernbleibens von der Kontrollversammlung, wegen militärischer Delikte bei der Kontrollversammlung, wegen Übertretung militärischer Dienstvorschriften im schriftlichen Dienstverkehr, wegen Unterlassung der Abmeldung bei Einrückung zur aktiven Dienstleistung und wegen Übertretung der militärischen Dienstvorschriften in militärischer Uniform.

Wann verjährt das Disziplinarstrafrecht? 666

D_1 655.

Drei Monate nach der Tat, wenn bis dahin der Strafberechtigte nicht zur Kenntnis der strafbaren Handlung gelangt ist.

Wann und wem sind Disziplinarstrafen zu löschen? 667

Allen freiwillig fortdienenden Unteroffizieren, die 6 Jahre aktiv gedient haben, jene Strafen, die über sie während des Präsenzdienstes verhängt wurden; nach neun Dienstjahren, die während des vierten, nach zehn Dienstjahren, die während des fünften Präsenzjahres verhängten Disziplinarstrafen usw.

Von dieser Löschung sind nur jene Strafen ausgenommen, die infolge einer Handlung aus Gewinnsucht verhängt wurden.

Löschung verfügt der Truppenkommandant.

Hiernach ändert sich naturgemäß (wenn später andere Strafen erfolgten) die fortlaufende Zahl. D_1 692.

Welche Strafen kann der Soldat im Disziplinarwege erhalten? 668

D_1 657.

Über besondere Strafen im Felde (Spangen, Anbinden), siehe 680—682.

Fähnriche und Kadetten. 669

Verweis: einfacher / strenger } beim Rapporte oder schriftlich.

Stations- / Zimmer- } Arrest bis zu 30 Tagen.

Feldwebel. 670

Verweis: 1

einfacher, beim Rapporte;

strenger, vor den versammelten Offizieren und den in gleicher oder höherer Charge stehenden Unteroffizieren der Unterabteilung.

Ordnungsstrafen: 2

Entziehung der Begünstigung des Ausbleibens über die Retraite bis zu 30 Tagen; siehe auch Entziehung dieser Begünstigung in anderen Fällen 23_1.

Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Stunde vor der Retraite in die Kaserne, das Quartier oder Lager zurückzukehren, bis auf die Dauer von 30 Tagen.

Arreststrafen: 3

Zimmer- / einfacher } Arrest bis zu 30 Tagen.

Einfacher Arrest auch gegen freiwillig fortdienende Zugsführer und Korporale.

Degradierung auf Grund des Warnungskonstitutes, siehe 677. 4

671 Zugsführer, Korporale, Gefreite.

1 **Verweis** beim Rapporte.

2 **Ordnungsstrafen:**

kann verbunden werden.

Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Stunde vor der Retraite in die Kaserne, das Quartier oder Lager zurückzukehren, bis zur Dauer von 30 Tagen.

Entziehung der den Zugsführern zustehenden Begünstigung des Ausbleibens über die Retraite bis zu 30 Tagen; siehe auch Entziehung dieser Begünstigung in anderen Fällen 23,.

Entziehung der freien Verfügung über die Gebühren und Überweisung derselben an einen vorgesetzten Unteroffizier zur Erfolgung in täglichen Raten bis zu 30 Tagen; diese Strafe darf über freiwillig fortdienende Zugsführer und Korporale nicht verhängt werden.

3 **Arreststrafen:**

Der Kasernarrest kann gleichzeitig mit der angedeuteten Ordnungsstrafe verbunden werden. Die Dauer der letzteren richtet sich dann nach der Dauer des Kasernarrestes.

Kasernarrest,
Quartier- oder Lagerarrest. } bis zu 30 Tagen.
Verschärfter Arrest; jedoch nicht gegen freiwillig fortdienende Zugsführer und Korporale.

Einzelarrest bis zu 21 Tagen; jedoch nicht gegen freiwillig fortdienende Zugsführer und Korporale.

4 **Degradierung** der Unteroffiziere und Gefreiten auf Grund des Warnungskonstitutes, siehe 677.

672 Mannschaft ohne Chargengrad.

1 Wie vorstehend bei Zugsführern, Korporalen und Gefreiten.

2 Außerdem als **Ordnungsstrafe:**

Tägliches Erscheinen beim Rapporte in einer bestimmten Adjustierung, bei der Kavallerie, Artillerie und Traintruppe auch zu Pferde, jedoch nicht über achtmal;

Auferlegung beschwerlicher, lästiger oder niederer Dienstverrichtungen außer der Reihe, als Reinigungsarbeiten, Auf- und Abladen, Magazinieren ärarischer Güter u. dgl. bis zu 30 Tagen.
ferner bei jenen Truppen, die Pferde im Stande führen, Dienst der Stallwarten jeden zweiten Tag, jedoch nicht über fünfzehnmal.

3 Außerdem **Arreststrafe:**
Strenger Arrest bis zu 15 Tagen.

4 **Rückversetzung** in die niedrigste Löhnungsgebühr auf Grund des Warnungskonstitutes, siehe 677.

Was ist beim Vollzuge von Strafen besonders zu beachten? D$_1$ 686. 673

Übergabe der Arrestanten an den Stabsführer, bzw. Profoßen, siehe Obliegenheiten des Feldwebels 223.

1. Unteroffiziere, Gefreite und Einjährigfreiwillige müssen von der übrigen Mannschaft gesondert in Haft gehalten werden.

2. Dem verschärften, Einzel- und strengen Arreste muß die ärztliche Untersuchung vorausgehen. Schriftliche Ausfertigung! Nach ärztlichem Befund allenfalls Änderung der Strafdauer oder Wegfall von Verschärfungen.

3. Die Arrestanten sind überdies mindestens einmal in der Woche ärztlich zu visitieren.

4. Mit jeder Arreststrafe ist das Ablegen des Seitengewehrs und der Dekorationen verbunden. Ausgenommen bei Kasern- (Quartier-, Lager-) oder verschärftem Arrest anläßlich dienstlicher Verrichtungen und Meldungen.

5. Die mit dem Arreste verbundenen Verschärfungen beginnen stets am ersten Arresttage.

6. Die Geldgebühren verfallen entweder dem Arar oder werden zur Menageaufbesserung jener Unterabteilung verwendet, bei der der Betreffende im Verpflegsstand steht. Siehe Arrestantengebühren 574.

7. Die Reinigung der Arrestlokalitäten erfolgt durch die Arrestanten (ausgenommen Unteroffiziere, Gefreite und Einjährigfreiwillige).

8. Wenn die Strafzeit über fünf Tage dauert, ist täglich eine Erholungsstunde in frischer Luft zu gestatten.

9. **Dauernd Beurlaubte, Reservemänner** und **Ersatzreservisten,** die im Disziplinarwege bestraft werden, haben Arreststrafen in einem Militärarreste zu vollstrecken; nur wenn dies nicht möglich wäre, in einem Zivilarreste was im Wege des betreffenden Ergänzungsbezirkskommandos veranlaßt wird. D$_1$ 687.

10. Strafen im Felde und auf Märschen, siehe 680—682.

674 Wer hat das Strafrecht und welches höchste Strafausmaß darf der betreffende Kommandant verhängen?

D_1 § 87, § 88.

Mit dem Strafrechte bekleideter Kommandant		Gegen Mannschaft vom Feldwebel abwärts								Gegen Fähnriche und Kadetten			
		Verweise	Ordnungsstrafen	Kas.-(Quart.-Lager	verschärfter	Einzel-	strenger	Zimmer-	einfacher	einfacher	strenger	Stations-	Zimmer-
				Arrest Tage						Verweis		Arrest Tage	
Unteroffizier	als Transportkommandant	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Subalternoffizier		1	1	30	10	7	5*	10	10	1	1	10	10
Unterabteilungskommandant ...		1	1	30	10	7	5*	10	10	1	1	10	10
Abteilungskommandant.....		1	1	30	20	14	10*	20	20	1	1	20	20
Truppenkommandant.....		1	1	30	30	21	15*	30	30	1	1	30	30

[1]) Auf Kriegsdauer Haben als Kmdtn. erweitertes Strafrecht, das doppelt so groß ist wie vorstehendes; - ausgenommen strenger Arrest. Erl. AOK. Q. Nr. 68.173 ex 1917.

675 Wie werden die Strafen an Personen vom Feldwebel abwärts unter gewöhnlichen Verhältnissen vollzogen? D_1 § 89.

Siehe auch dasselbe bei Märschen und im Felde 682.

Sogleich und (mit Ausnahme der Ordnungsstrafen) stets ohne Unterbrechung.

Reservisten, die zur Waffenübung eingerückt sind, werden, soweit es die Erhaltung der Disziplin zuläßt, erst nach Ablauf der Übung in Arrest gesetzt. D_1 679.

1 **Ordnungsstrafen** dürfen den Dienst nicht beeinträchtigen. D_1 680.

Wird während der Ordnungsstrafe eine Arreststrafe verhängt, so wird erstere nur unterbrochen, wird also nach Abbüßung der Arreststrafe weiter vollzogen.

* Strenger Arrest darf nur gegen Mannschaft ohne Chargengrad verhängt werden. D_1 657.

Kasernarrest. D_1 681. 2

Verbot des Verlassens der Unterkunftsräumlichkeiten seiner Unterabteilung außer Dienst;

Verbot des Besuches eines Schanklokales (der Kantine);

Verrichtung jedes ihn treffenden Dienstes;

Meldung nach Befehlsverlautbarung in Ausgangsadjustierung bei der Kaserninspektionscharge.

Quartier- (Lager-) Arrest. D_1 681. 3

Verlassen des Quartiers nur im Dienste und nur in Begleitung eines Unteroffiziers oder Gefreiten;

Verbot des Besuches eines Schanklokales.

Verschärfter Arrest. D_1 682. 4

Verrichtung jedes ihn treffenden Dienstes von der Tagwache bis zur Befehlsausgabe;

Verwahrung in der dienstfreien Zeit in gemeinschaftlichem, versperrtem Haftlokale;

Verbot des Tabakrauchens während der Haft;

Gebrauch einer Bettdecke statt eines Strohsackes.

Einzelarrest. D_1 683. 5

Verwahrung in Einzelhaft;

Arrestantengebühr; siehe 574.

Verbot des Tabakrauchens;

Gebrauch einer Bettdecke statt eines Strohsackes. Hartes Lager.

Fasten bei Wasser und Brot in jeder Woche dreimal (bis zu 3 Tagen einmal, bis zu 5 Tagen zweimal).

Strenger Arrest. D_1 683. 6

Gleich dem Einzelarreste, wie vorstehend, doch Verdunklung der Arrestzelle mit Ausnahme jedes 3. Tages.

Würde der Mann nach Ablauf der Strafe nochmals mit strengem Arreste bestraft werden, so müssen zwischen dem Ende der letzten und dem Beginne der neuerlichen strengen Arreststafe soviele Tage vergehen, als die letzte strenge Arreststrafe betragen hat.

Einfacher Arrest. D_1 684. 7

Verwahrung in einem gemeinschaftlichen, unter Bewachung stehenden versperrten Lokale

Enthebung vom Dienste;

Arrestantengebühr; siehe 574

Verbot des Tabakrauchens.

8 **Zimmerarrest.** D_1 685.

Verbot des Verlassens des Unterkunftslokales;
Verbot des Empfanges von Besuchen;
Verrichtung aller ausführbaren dienstlichen Arbeiten;
Keine Arrestantengebühr, sondern normal!

676 Wie werden die Strafen an Fähnrichen und Kadetten vollzogen? D_1 § 89.

1 **Stationsarrest.** D_1 688.

Verrichtung aller ihn treffenden Dienste;
Verbot des Besuches eines Gast- oder Kaffeehauses, Kasinos, öffentlichen Vergnügungsortes oder einer Privatgesellschaft;
Verbot des Verlassens der Station außer Dienst.

2 **Zimmerarrest.** D_1 689.

Enthebung vom Dienste;
Verbot des Verlassens der Wohnung oder des Haftlokales;
Verbot des Empfanges außerdienstlicher Besuche ohne Bewilligung desjenigen, der die Strafe verhängt hat.

677 Warnungskonstitut. D_1 658.

Hat halbjährige Giltigkeit.

Wird mit Unteroffizieren, Gefreiten oder Soldaten höherer Löhnungsgebühr aufgenommen, wenn wiederholte Ermahnungen und mindestens zwei Strafen wegen zucht- und ordnungswidrigen Benehmens, z. B. Trunkenheit, Nachlässigkeit im Dienste, Schuldenmachen etc., fruchtlos geblieben sind.

Hiebei ist es nicht erforderlich, daß der zu Warnende wiederholt wegen ein- und derselben Tat ermahnt und bestraft wurde.

1 **Wer stellt den Antrag zur Aufnahme?**

Der Unterabteilungskommandant (unter Beilage der Konduiteliste, siehe 694, und des Strafprotokollauszuges, siehe 693, beim Regimentskommando.

2 **Wie und durch wen erfolgt die Aufnahme?**

Auf Befehl des Regimentskommandanten, durch den Abteilungskommandanten des zu Verwarnenden oder durch den in der betreffenden Station anwesenden höchsten Zwischenvorgesetzten in Gegenwart von 2 Oberoffizieren und 2 Personen der gleichen oder höheren Charge als der zu Verwarnende.

Dem zu Verwarnenden werden seine Fehler vorgehalten und ihm bedeutet, daß er, falls er sich innerhalb eines halben Jahres nicht bessert, degradiert wird; überdies wird ein Protokoll aufgenommen und von allen — auch von dem Verwarnten — unterschrieben.

Wird der Verwarnte innerhalb der Besserungsfrist rückfällig, so wird hievon die Anzeige — mit dem Warnungsprotokolle und den nötigen Beilagen — dem Regimentskommando gemacht und von diesem die Degradierung in allen Fällen zum Soldaten niedrigster Löhnungsgebühr angeordnet.

Bei Aufnahme des Warnungskonstitutes kann gleichzeitig auch eine Disziplinarstrafe verhängt werden.

Warnungskonstitut über freiwillig fortdienende Unteroffiziere. 678

D_1 658.

Unterscheidet sich von Vorstehendem dadurch, daß der Antrag hiezu von einer Disziplinarkommission — anstatt vom Unterabteilungskommandanten — nach entsprechenden Erhebungen protokollarisch gestellt wird.

Diese Kommission besteht aus 1 Stabsoffizier (rangälterer Hauptmann), 1 Hauptmann und 1 Oberleutnant.

Begeht der Verwarnte während der halbjährigen Besserungsfrist eine strafbare Handlung, wegen der er verwarnt wurde, so werden über Anordnung des Truppenkommandanten von der Disziplinarkommission in derselben Weise Erhebungen gepflogen und der entsprechende Antrag gestellt, wie im vorstehenden Punkte beschrieben ist.

Dem Unteroffizier steht es frei, sich sofort dauernd beurlauben zu lassen.

Strafmaßregeln in besonderen Fällen. 679

D_1 659.

Wenn bei ausgerückten Truppen Widersetzlichkeiten vorkommen, ist der Kommandant verpflichtet, den Gehorsam zu erzwingen; dazu läßt er die Widerspenstigen eventuell durch eine Patrouille verhaften, die er durch Namensaufruf zusammensetzt.

In Notfällen ist jeder vorgesetzte Offizier (nicht Unteroffizier!) berechtigt, von seiner Waffe Gebrauch zu machen.

680 Im **Felde** treten diesbezüglich noch **Verschärfungen** ein:

Siehe auch Verhalten vor dem Feinde 18.

Sofortiges Niedermachen durch Vorgesetzte oder auf ihren Befehl angesichts der Truppe, wenn zaghafte Reden geführt, Waffen und Munition weggeworfen werden. Verweigerung des Gehorsams, Entziehung aus dem Gefechte sowie Plünderung. D_1 33.

Wer in Feindesnähe absichtlich über den Ralliierungsort flieht, kann — wenn er nicht auf den ersten Ruf zurückkehrt — von den hinter der Gefechtslinie befindlichen Offizieren oder auf ihren Befehl niedergemacht werden. D_1 35.

681 Welche Strafverschärfungen kommen auf Märschen und im Felde noch hinzu? D_1 690.

1 **Schließen in Spangen** beim Einzel- oder strengen Arrest. Rechtes Handgelenk mit linkem Unterschenkel.

2 **Fesselung.**

Tritt die Notwendigkeit ein, Exzedenten oder Widerspenstige zu fesseln, so hat dies mit Handspangen (Riemen, Stricken) wie folgt zu erfolgen:

Die Fesselung geschieht auf eine die Gesundheit nicht nachteilige Weise, indem beide Vorderarme — auf dem Rücken des Widerspenstigen oder des eines Fluchtversuches Verdächtigen derart gekreuzt, daß die Handteller nach rückwärts sehen — oberhalb der Handgelenke in ein Paar Handspangen gebracht werden.

In Ermanglung von Spangen können auch Riemen und Gurtenbänder verwendet werden, doch sind diese nicht so fest anzuziehen, daß der Blutumlauf beeinträchtigt wird.

Handspangen sollen 6 cm 4 mm bis 6 cm 8 mm im Durchmesser und 2—3 mm in der Stärke haben.

Fußspangen müssen 8 cm 5 mm bis 10 cm im Durchmesser und 4 mm in der Stärke haben.

Mit dem Schließen in Spangen ist auch das Verbot des Tabakrauchens sowie das Ablegen des Seitengewehres und der Dekorationen verbunden.

Es können ganze Truppenkörper strafweise aufgelöst werden. Entziehung der Fahne!

Wie werden die Strafen auf Märschen und im Felde vollzogen? D$_1$ 690. 682

Strafvollzug in normalen Verhältnissen siehe 675 u. 676.

Arreststrafen in der dienstfreien Zeit auf einer Wache. 1
Hiemit verbunden beim:

Einzelarrest: 2

Arrestantengebühr,

zweimaliges Fasten bei Wasser und Brot in der Woche an unterbrochenen Tagen,

Schließen in Spangen 6 Stunden täglich ohne Unterbrechung (nur gegen Mannschaft ohne Chargengrad);

Strengen Arrest: 3

Wie beim Einzelarrest, doch Verdunkelung der Zelle mit Ausnahme jedes dritten Tages.

Fasten entfällt bei einer operierenden Truppe; bei Friedensmärschen auf die Rasttage zu verlegen. 4

Stationsarrest über Fähnriche und Kadetten.
Zimmerarrest über Feldwebel.
} Ist im Felde nicht zu verhängen. D$_1$ 691.

Zimmerarrest bei Fähnrichen und Kadetten.
Einfacher Arrest bei Feldwebels und längerdienenden Unteroffizieren
} Ist beim Profoßen des betreffenden Kommandos, bezw. in einem sonst geeigneten Haftlokale (Lagerhauptwache) abzubüßen. D$_1$ 691.

683 Militärgerichtsbarkeit.

Militärstrafgesetz Dienstbuch D—9.
Militärstrafprozeßordnung Dienstbuch D—10.

Kriegsartikel. D$_1$ XV. Abschnitt.

Die Kriegsartikel, deren es 37 gibt, belehren den Soldaten nur über die wichtigsten und wesentlichsten Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches; es besitzen daher auch die in die Kriegsartikel nicht aufgenommenen Anordnungen dieses Gesetzbuches verbindliche Kraft.

Bezüglich Bestrafungen siehe: Disziplinarstrafen 668.
Gerichtliche Strafen 684.

Die Kriegsartikel müssen in den Mannschaftsschulen an der Hand des Dienstreglements I. Teil vorgetragen werden.

Artikel	
I.	Subordinationsverletzung.
II.	Meuterei.
III.	Empörung.
IV.	Widersetzlichkeit und achtungswidriges Betragen gegen eine Militärwache.
V.	Desertion.
VI.	Eigenmächtige Entfernung.
VII.	Desertionskomplottstiftung.
VIII.	Pflichtverletzung im Wachdienste.
IX.	Feigheit.
X.	Störung der Zucht und Ordnung.
XI.	Hintansetzung der Dienstvorschriften.
XII.	Selbstbeschädigung.
XIII.	Unbefugte Werbung.
XIV.	Ausspähung (Spionerie).
XV.	Einverständnisse mit dem Feinde.
XVI.	Hochverrat.
XVII.	Majestätsbeleidigung u. Beleidigung anderer Mitglieder des kaiserlichen Hauses.
XVIII.	Störung der öffentlichen Ruhe.
XIX.	Aufstand.
XX.	Aufruhr.
XXI.	Öffentliche Gewalttätigkeit.
XXII.	Mißbrauch der Amts- und Dienstgewalt.
XXIII.	Nachmachung und Verfälschung der öffentlichen Kreditpapiere.
XXIV.	Münzverfälschung.
XXV.	Religionsstörung.
XXVI.	Schwere Unzuchtfälle.
XXVII.	Mord- und Totschlag.
XXVIII.	Schwere körperliche Beschädigung.
XXIX.	Brandlegung.
XXX.	Diebstahl.
XXXI.	Veruntreuung.
XXXII.	Raub.
XXXIII.	Plünderung.
XXXIV.	Betrug.
XXXV.	Verleumdung.
XXXVI.	Verbrechern geleisteter Vorschub.
XXXVII.	Andere Vergehen

Gerichtliche Strafen.

Todesstrafe durch Erschießen oder Strang (letzteres bei besonders entehrenden Verbrechen, z. B. Verrat). 684

Kerkerstrafen lebenslänglich oder zeitlich (Jahre, Monate), einfacher oder schwerer Kerker, je nach der Schwere des Verbrechens.

Das Gesetz setzt die geringste Dauer der Kerkerstrafe mit 6 Monaten fest; bei besonderen Milderungsumständen kann jedoch auch unter dieses Ausmaß herabgegangen werden.

Arreststrafen in der Dauer von 1 Tag bis zu 6 Monaten, ausnahmsweise bis zu 3 Jahren. Profoßen-, einfacher und strenger Garnisonsarrest, je nach Charge des Verurteilten und Schwere des Vergehens.

Die Kerker- und die Arreststrafen können verschärft werden, z. B. durch Einzelhaft, Dunkelzelle, Fasten, hartes Lager.

Der **Unterschied zwischen Kerker- und Arreststrafen** besteht hauptsächlich in den Folgen, die die Strafe nach sich zieht, schwerer Kerker z. B. Adelsverlust, einfacher und schwerer Kerker z. B. Verlust der Ehrenzeichen; beim Arrest keine solchen Folgen; ferner in den Gebühren (Arrestanten haben die Arrestantenlöhnung, siehe 574, Kerkersträflinge keine) und in der Verköstigung.

Degradierung als Folge der Kerkerstrafe oder als Verschärfung der Arreststrafe.

Wie ist der Vorgang im gerichtlichen Verfahren? 685

A. Ordentliches Verfahren.

(**Standrechtliches Verfahren** siehe 690.)

Die Strafanzeige, siehe 692, wird vom Regimentskommando (detachierten Abteilungskommando) dem zuständigen Kommandanten, siehe 663, zur Entscheidung vorgelegt.

Der zuständige Kommandant ordnet die unmittelbare Anklageerhebung oder das Ermittlungsverfahren (unter Haft oder auf freiem Fuß) an.

Ermittlungsverfahren. Zweck: Feststellung jener Umstände, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob die Anklage erhoben werden kann oder nicht. 686

Das Ermittlungsverfahren führt **bei Vergehen** der Gerichtsoffizier (Offizier des Soldatenstandes),

bei Verbrechen der Militäranwalt (Offizier für den Justizdienst), sogen. anwaltliches Ermittlungsverfahren,

Der zuständige Kommandant kann bei **unklaren und schweren Fällen** statt des anwaltlichen Ermittlungsverfahrens auch das gerichtliche Ermittlungsverfahren anordnen.

Letzteres führt ein bei Gericht eingeteilter Untersuchungsrichter (Offizier für den Justizdienst), dem größere Rechte eingeräumt sind als dem Gerichtsoffizier und dem Militäranwalt.

687 **Anklageerhebung.** Auf Grund des Ermittlungsverfahrens entscheidet der zuständige Kommandant, ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen (Einstellung des Ermittlungsverfahrens) oder ob gegen ihn die Anklage zu erheben ist.

In letzterem Falle fertigt der Gerichtsoffizier den Strafantrag, der Militäranwalt die Anklageschrift aus und übergeben sie dem zuständigen Gerichte.

Das zuständige Gericht ist für Vergehen das Brigadegericht (in Brigadestationen) und für Verbrechen das Divisionsgericht (in Truppendivisionsstationen).

688 **Hauptverhandlung.** Nach der Anklageerhebung ordnet der Gerichtsleiter (Offizier für den Justizdienst) die Hauptverhandlung an, die vor einem Kriegsgerichte durchgeführt wird.

Dieses besteht beim **Brigadegericht** aus einem Stabsoffizier des Soldatenstandes als Vorsitzenden, einem Offizier für den Justizdienst als Verhandlungsleiter und aus einem Hauptmann des Soldatenstandes als Beisitzer,

beim **Divisionsgericht** aus einem Stabsoffizier des Soldatenstandes als Vorsitzenden, aus einem Offizier für den Justizdienst als Verhandlungsleiter und aus 2 Hauptleuten und 1 Oberleutnant des Soldatenstandes als Beisitzer.

Am Kriegsgericht beim **Brigadegericht** nimmt der Gerichtsoffizier und an jenem beim

Divisionsgericht der Militäranwalt als Ankläger teil.

Der Angeklagte kann einen Verteidiger wählen oder es wird ihm über seine Bitte ein solcher von amtswegen bestellt.

Als Verteidiger werden zugelassen: alle aktiven Offiziere des Soldatenstandes, alle aktiven Offiziere und Aspiranten für den Justizdienst und die in die Militärverteidigerliste eingetragenen Advokaten und nichtaktiven Offiziere für den Justizdienst.

Die Hauptverhandlung ist grundsätzlich öffentlich, doch kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Am Tage der Hauptverhandlung versammeln sich die Kriegsgerichtsmitglieder bei Gericht. Der Angeklagte wird vorgerufen; er und der Ankläger können Kriegsgerichtsmitglieder wegen Befangenheit ablehnen; über die Ablehnung entscheidet das Kriegsgericht.

Der **Vorsitzende** eröffnet die Hauptverhandlung; der **Verhandlungsleiter** beeidet das Kriegsgericht.

Nach Vortrag der Anklage verhört der Verhandlungsleiter den Angeklagten.

Darauf werden in Gegenwart des Angeklagten die **Zeugen** und die **Sachverständigen** einzeln vernommen und beeidet.

Nach dieser Beweisaufnahme schließt der Vorsitzende das **Beweisverfahren.**

Der Ankläger stellt den Antrag über Schuld und Strafe. Darauf können der Angeklagte und sein Verteidiger alles vorbringen, was zur Entkräftung der Anklage oder zur Minderung der Schuld dienen kann.

Der Vorsitzende schließt sodann die Verhandlung und das Kriegsgericht zieht sich zur Beratung und Abstimmung in das Beratungszimmer zurück.

Jedes Kriegsgerichtsmitglied hat eine Stimme, absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

Das **Urteil** kann nur auf Unzuständigkeit (es war z. B. nicht das Brigadegericht, sondern das Divisionsgericht zuständig, weil ein Verbrechen vorlag), auf Freispruch oder auf Schuldspruch lauten.

Nach **Fällung des Urteils** verkündet der Verhandlungsleiter im Verhandlungssaal im Namen Sr. Majestät das Urteil und seine Begründung. Er belehrt sodann den Angeklagten über die zulässigen Rechtsmittel und nimmt dessen Erklärung über den Verzicht oder die Einlegung eines Rechtsmittels entgegen. Damit ist die Hauptverhandlung beendet.

Rechtsmittel. 689

Beschwerde gegen Verfügungen des zuständigen Kommandanten (z. B. gegen Anordnung der Untersuchungshaft) und gegen Entscheidungen der Gerichte, die nicht Urteile sind (z. B. gegen Anordnung der Beschlagnahme von Briefen).

Sie ist regelmäßig an keine Frist gebunden und schiebt den Vollzug der Verfügung grundsätzlich nicht auf.

Berufung gegen Urteile der Brigadegerichte wegen Verletzung der Vorschriften des Militärstrafgesetzes oder der Militärstrafprozeßordnung (sogen. Nichtigkeitsgründe), wegen des Ausspruches über die Schuld und jenes über die Strafe. Sie geht an das vorgesetzte Divisionsgericht. Dort entscheidet regelmäßig ein **Berufungsgericht** in öffentlicher Verhandlung.

Zusammensetzung dieses Gerichtes und Vorgang ähnlich wie beim Divisionsgericht, doch nehmen 2 Offiziere für den Justizdienst teil.

Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung gegen Urteile der Divisionsgerichte, u. zw.:

Berufung nur wegen des Ausspruches über die Strafe,

Nichtigkeitsbeschwerde wegen behaupteter Nichtigkeitsgründe.

Wegen Ausspruches über die Schuld ist gegen Urteile der Divisionsgerichte kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Die Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde gehen an den Obersten Militärgerichtshof. Dieser entscheidet über die Berufung in nichtöffentlicher Sitzung, über die Nichtigkeitsbeschwerde regelmäßig in öffentlicher Verhandlung.

Zur Sitzung oder Verhandlung werden Senate gebildet.

Die Senate bestehen regelmäßig aus 7 Personen, u. zw. dem Präsidenten des Obersten Militärgerichtshofes (höherer General), einem Senatspräsidenten (Offizier für den Justizdienst), 2 Generalen oder Obersten des Soldatenstandes und 3 Räten (Offiziere für den Justizdienst).

An der Sitzung nimmt der Generalmilitäranwalt (Offizier für den Justizdienst) und an der Verhandlung nehmen allenfalls der Angeklagte und sein Verteidiger teil.

Die vorstehend unter „Berufung" sowie unter „Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung" angeführten Rechtsmittel können grundsätzlich der Angeklagte und der Ankläger geltend machen.

Frist: 3 Tage nach Urteilsverkündung; sie schieben den Strafvollzug auf.

Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder das Urteil von der höheren Instanz bestätigt, so ordnet der zuständige Kommandant den Strafvollzug an.

Begnadigen kann nur Se. Majestät.

Außer diesen ordentlichen Rechtsmitteln gibt es noch **außerordentliche Rechtsmittel:**

Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (kann nur der Generalmilitäranwalt ergreifen),

die **Wiederaufnahme** und die **außerordentliche Wiederaufnahme des Strafverfahrens** bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen

Diese Rechtsmittel sind regelmäßig an keine Frist gebunden und schieben den Strafvollzug grundsätzlich nicht auf.

690 B. Standrechtliches Verfahren.

Strafbare Handlungen, die die sofortige Bestrafung notwendig machen und nach dem Gesetze als Standrechtsfälle bezeichnet sind (z. B. schwere Subordinationsverletzungen, Meuterei, Feigheit, Plünderung), können über Anordnung des Truppendivisionskommandanten in Frieden und im Krieg standrechtlich behandelt werden.

Es tritt sodann **beim Divisionsgericht ein Standgericht** zusammen, das aus denselben Personen besteht wie das Kriegsgericht beim Divisionsgericht. siehe 688a.

Das Verfahren ist grundsätzlich öffentlich und muß in 3 Tagen beendet sein, sonst tritt das ordentliche Verfahren ein, siehe 685.

Der Beschuldigte wird vor das Standgericht gestellt; er kann einen Verteidiger wählen oder es wird ihm ein solcher bestellt.

Der Militäranwalt stellt die Tat dar, worauf der Beschuldigte verhört wird. Hierauf werden die Zeugen und die Sachverständigen vernommen und beeidet.

Der Militäranwalt stellt den Strafantrag, der Angeklagte und sein Verteidiger können darauf erwidern.

Die Beratung und Abstimmung erfolgt nichtöffentlich.

Wird der Beschuldigte einstimmig schuldig erkannt, so muß das Urteil regelmäßig auf die Todesstrafe lauten.

Fehlt die Einstimmigkeit, so tritt das *ordentliche Verfahren* ein.

Freispruch ist möglich.

Der zuständige Kommandant bestätigt das Urteil, kann aber die Todesstrafe auch in eine Freiheitsstrafe mildern.

Gegen das Urteil auf Todesstrafe sind keine Rechtsmittel zulässig, das Todesurteil muß in längstens 3 Stunden vollzogen werden.

Was geschieht, wenn ein **Mann desertiert?** D$_1$ § 94. **691**

Der Unterabteilungskommandant verfaßt folgendes:

Deserteurseingabe in 3 Ausfertigungen (Durchdruckverfahren, siehe 695: . .
Strafanzeige, siehe 692: . .
} an Regimentskommando oder selbständiges Kommando (Militärstationskommando) einsenden. Die weitere Behandlung dieser Eingaben im Bedarfsfalle nachlesen! D$_1$ 699.

Bei Transporten, D$_1$ 344, sendet der Transportkommandant die vorstehenden Dokumente an die Truppe (Anstalt) des Entwichenen ein; außerdem hat er noch je eine Deserteurseingabe zu senden an:

Militärstationskommandos . . . . . } des nächsten Bereiches.
Ortsbehörden (Gemeindevorsteher). } des nächsten Bereiches.
Sicherheitsorgane (Gendarmerie) . . } des nächsten Bereiches.

Allenfalls telegraphische oder telephonische Verfolgung; Patrouillen nachsenden.

Strafanzeige, D$_1$ 650, wird verfaßt: **692**

Wenn der Kommandant glaubt, daß die strafbare Handlung gerichtlich auszutragen ist oder sein Strafausmaß übersteigt oder, wenn er den Schuldigen bei dem betreffenden Kommando nicht vorführen kann. Eventuell die Entscheidung beim vorgesetzten Kommando einholen! D$_1$ 649.

Beilagen, die gleichzeitig eingesendet werden müssen:

1. **Strafprotokollauszug.** Siehe 693.
2. **Auszug aus der Konduiteliste,** bzw. **Auszug aus der Konduitevormerkung** (letztere bei Personen, über die keine Konduiteliste verfaßt wird), wobei in der Rubrik „Dienst im Felde" die mitgemachten Feldzüge, Einschiffungen etc. einzutragen sind. Siehe 694.
3. **Werkzeuge,** mit denen die Tat verübt wurde, überhaupt alle Gegenstände, die an dem Orte der Tat vorgefunden wurden und mit ihr im Zusammenhange stehen, sind genau

zu beschreiben und, insofern es tunlich und zur Untersuchung notwendig ist, in dem Zustande einzusenden, in dem sie bei der Entdeckung des Verbrechens (Vergehens) getroffen wurden.

4. Abschrift des Grundbuchblattes.

K. u. k. Infanterieregiment .... Nr. .... *... Feldkompagnie.*

(Rekrutentransport.) *(Transportkommandant, Zugsführer Josef Aich.)*

Strafanzeige. D_1 650.

a) Franz Keller, am .. Jänner 18.. in Olmütz, Bezirk Olmütz in Mähren geboren, nach Prag, Bezirk Prag in Böhmen zuständig, röm.-kath., ledig, Tischler, 5 Volksschulklassen, Unteroffiziersbildungsschule, des Lesens und des Schreibens kundig, im Jahre 19.. assentiert, auf die Kriegsartikel verpflichtet, Infanterist (Verdienste und Dekorationen).

b) (Folgt die Darstellung der Tat.)

c) (Enthält Aussagen etwaiger Zeugen, Beweismittel, Verdachts- und Entlastungsgründe.)

d) (Enthält Angaben des Beschuldigten.)

e) Infanterist Franz Keller befindet sich in Einzelhaft (oder unter Aufsicht auf freiem Fuss.)

(In **Strafanzeigen wegen Desertion** *muss überdies angegeben werden, ob der Deserteur sich sonst einer strafbaren Handlung schuldig oder verdächtig gemacht hat, ferner welche Ursache der Desertion zugrunde liegen dürfte* D_1 698).

Beilage 1. *Der Strafprotokollauszug.*

Beilage 2. *Der Auszug aus der Konduitenliste (Konduitevormerkung) liegt bei (oder sind von der ..... einzuholen).*

Beilage 3. *(Eventuelle Werkzeuge, mit denen die Tat verübt wurde.)*

Beilage 4. *Grundbuchblatt liegt bei.*

Lundenburg, am .. 19..

Josef Aich,
Zugsführer.

(Papierformat: 34 cm Höhe, 21 cm Breite.)

Strafprotokollauszug. D_1 692. 693

Name: Infanterist Franz Keller. Assentjahr 19.., Grundbuchblatt Nr. .....

Fortlaufende Zahl	In welcher Charge die Strafe erhalten	Bezeichnung der strafbaren Handlung	Art und Ausmaß der Strafe	Von welchem Kommando (Gerichte) die Strafe verhängt wurde	Wann in Arrest gesetzt	Ob die Strafe vollzogen oder ob und inwieweit, dann von wem sie nachgesehen wurde
		Anführen: (1., 2. usw. Rückfall); ferner eine eventuell eingetretene kommissionelle Warnung.	Falls laut D_1 686, Verschärfungen bei Arreststrafen entfallen oder Arrestdauer herabgesetzt wird, ist dies anzuführen.			

Lundenburg, am.... 19... Unterschrift:

(Papierformat: Höhe 34 cm, Breite 21 cm.)

Auszug

aus der **Konduitevormerkung** (siehe auch 692_2) über... 694

Dienstbuch B—9, Beilage 25.

Eigenschaften des Gemütes und des Charakters	Spricht und schreibt Sprachen	Dienste im Felde und sonstige	Benehmen vor dem Feinde und sonst im Dienste	Fehlern unterworfen	Vor dem Feinde oder sonst im Dienste erhaltene Verwundungen oder schwere Beschädigungen	Besitzt Medaillen oder Dekorationen
Heiter, gutmütig, pflichttreu.	Spricht u. schreibt deutsch, spricht rumänisch.	·/·	Vor dem Feinde nicht gedient. Im Dienste: Gegen Vorgesetzte gehorsam u. willig.	·/·	·/·	·/·

Lundenburg, am ... 19 .. Unterschrift.

(Papierformat: Höhe 25 cm, Breite 20 cm.)

Siehe auch Verfahren bei Desertionen 691.

K. u. k. Infanterieregiment .... Nr. ....

695 Deserteurs-

über den am .... aus der .

Assentjahrgang	Grundbuchblatt-Nr.	Charge	Name	Geburts- Ort	Geburts- Bezirk	Geburts- Komitat	Geburts- Land	Geburts- Jahr	Heimatsberechtigt in Ortsgemeinde	Heimatsberechtigt in Bezirk	Heimatsberechtigt in Komitat	Heimatsberechtigt in Land	Religion	Stand	Lebensberuf	Dienstbeschreibung	Ist verpflegt bis	Konduite	Richtung, in der sich der Deserteur mutmaßlich entfernt hat	Ob er sich nebst der Desertion noch eines anderen Verbrechens verdächtig oder schuldig gemacht
																Am .... 19.. zum k. u. k. Infanterie-regim. .... Nr. .. assentiert.		bisher gute		keines

Eggendorf, am ...... 19...

Einen ganzen Bogen Papier nehmen

(Papierformat: Breite 25 cm, Höhe 40 cm.

..... Feldkompagnie.

eingabe D_1 698; Formulare hiezu: B—9, § 10. **695**

Station ..... entwichenen Mann.

Angegebene oder vermutete Ursache der Desertion	Personsbeschreibung: Haare	Augen	Augenbrauen	Nase	Mund	Kinn	Angesicht	besondere Merkmale und etwaige Gebrechen	Redet Sprachen	Körpermaß in Metern	Seitens der Unterabteilung getroffene Anstalten zur Wiedereinbringung des Entwichenen	Hat an ärarischen Gegenständen mitgenommen	Beköstigungswert: Montur, Rüstung, Feldgeräte und Reitzeug K	h	Waffen und Munition K	h	Pferde K	h	Summe K	h
unbekannt											Aussendung von Patrouillen und Anzeige an die Sicherheitsbehörde.									

Von wem ist die Deserteurseingabe zu unterfertigen?

Bei Mannschaft des Präsenzstandes: Unterabteilungskommandant, einem Offizier, Rechnungsunteroffizier und Zugsführer.

Bei nicht aktiver Mannschaft: Nur vom Unterabteilungskommandanten.

Zivilgerichtsbarkeit. § D_1 101.

696 **In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten,** wozu auch Vormundschafts- und Kuratelsachen, Verhandlungen wegen Nichtigkeit, Scheidung und Trennung der Ehe, die Geltendmachung zivilrechtlicher Forderungen und des Eigentumsrechtes sowie alle Verlassenschaftsabhandlungen gehören, unterstehen **alle Militärpersonen ohne Unterschied den Zivilgerichten.**

Mannschaft ist nicht wechselfähig, kann daher keine Wechsel unterschreiben. (In Österreich auch aktive Offiziere nicht!)

697 **Testamente.** D_1 Beilage 3.

1. Schriftliches, selbstgeschriebenes Testament. Das Testament selbst schreiben, datieren und unterschreiben (Vor- und Zuname). Keine Zeugen notwendig; nur wenn das Testament in Ungarn im Frieden errichtet wird, dann durch 2 gleichzeitig anwesende, über 18 Jahre alte Männer unterschreiben lassen.

2. Schriftliches, nicht selbstgeschriebenes Testament. Frieden: Selbst unterschreiben, durch 2 (Ungarn 4) gleichzeitig anwesende Zeugen unterschreiben lassen.

Krieg: Stets nur 2 Zeugen, die nicht gleichzeitig anwesend sein müssen.

3. Mündliches Testament. Frieden: Vor 2 (Ungarn 4) gleichzeitig anwesenden Zeugen errichten.

Krieg: Stets nur 2 Zeugen, die nicht gleichzeitig anwesend sein müssen.

Zeugen können auch sein

in Österreich, Kroatien-Slawonien im Krieg und Frieden: Frauen, Ordensgeistliche und Jünglinge über 14 Jahre,

in Bosnien und der Herzegowina im Krieg und Frieden: Jünglinge über 14 Jahre und

in Ungarn jedoch nur im Krieg: Jünglinge über 14 Jahre.
(Für Zivilpersonen können diese Personen nicht Zeugen sein.)

Solche mit geringeren Förmlichkeiten verbundene Testamente können grundsätzlich nur Personen des Soldatenstandes errichten (Soldatentestamente). Ihre Giltigkeit erlischt regelmäßig 6 Monate nach dem Austritte des Testamentserrichters aus der aktiven Dienstleistung, in Ungarn 3 Monate nach Beendigung des Krieges.

Todesfälle. D$_1$ 702, 703, 717 und 718, 698

Vorschrift für das Verfahren bei unnatürlichen und gewaltsamen Todesfällen N—4, sowie Erlaß des Kriegsministeriums vom 29. Oktober 1910, Abt. 14, Nr. 1416, Beiblatt 89.

Welche Todesfälle sind möglich?

Der Mann stirbt
- eines natürlichen Todes
  - infolge Krankheit 1
  - plötzlich, bei anscheinender Gesundheit 2
- eines unnatürlichen Todes
  - ohne irgend ein Verschulden . 3
  - durch eigenes Verschulden u. zw. durch Selbstmord oder . 4
  - durch selbstverschuldete Verunglückung 5
  - durch fremdes Verschulden . 6
- zweifelhaft, ob eines natürlichen oder eines unnatürlichen Todes 7

Was hat anläßlich eines Todesfalles zu geschehen? 699

Leichenbeschau. Sofort einen **Arzt** rufen, der den Tod und die Todesursache konstatiert. 1

Bei unnatürlichen Todesursachen den **Mann und Umgebung nach der Leichenbeschau unberührt lassen,** bis die Tatbestandaufnahme erfolgt ist.

Todesfallaufnahme. D$_1$ 717. 2

Diese betrifft nur die Verlassenschaft und ist in allen Fällen sogleich vorzunehmen, Muster einer solchen, siehe 700.

Sie wird durch einen Offizier (bei Transporten vom Transportkommandanten) in Gegenwart zweier Unteroffiziere (in Ermanglung solcher: Soldaten) vorgenommen; diese bleiben dafür verantwortlich, daß alles im Nachlaß Vorhandene schriftlich aufgenommen wird und nichts wegkommt.

Sie ist an das Regimentskommando zu schicken, von wo sie der Verlassenschaftsbehörde (bei Großjährigen: Bezirksgericht des Garnisonsortes, bei Minderjährigen: Bezirksgericht des Wohnsitzes des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter) übermittelt wird.

Todesfälle

3 Die **Tatbestandaufnahme** in allen Fällen eines plötzlichen oder unnatürlichen Todes. Siehe 698₂₋₇.

Die Kommission besteht aus: 2 Offizieren und 1 Arzt, bei Transporten aus dem Kommandanten und 2 Zeugen (eventuell Unteroffiziere).

Im Tatbestandsprotokolle ist die Personsidentität und auf Grund des erhobenen Sachverhaltes (Zeugeneinvernahmen) festzustellen, ob sich der Todesfall ohne irgend ein Verschulden, durch eigenes Verschulden oder durch fremdes Verschulden ereignet hat.

Der Befund des Arztes wird separat verfaßt und dem Protokoll beigeschlossen.

Das Protokoll ist sofort dem Regimentskommando vorzulegen.

Weitere Amtshandlungen:

A) bei **Todesfall ohne irgend ein Verschulden:** wenn Todesursache nicht festgestellt oder Verdacht einer infektiösen Krankheit besteht, *pathologische Obduktion* durch 2 Ärzte, andernfalls nichts mehr veranlassen;

B) bei **Todesfall durch eigenes Verschulden** *a*) **Selbstmord:** wenn Motiv festgestellt, das Protokoll dem Korpskommando vorlegen;

wenn Motiv nicht festgestellt, weitere Erhebungen pflegen und die Akten sodann dem Korpskommando vorlegen; *b*) **selbstverschuldeter Unglücksfall:** nach Feststellung nichts mehr veranlassen;

C) bei **Todesfall durch fremdes Verschulden:** Sofortige (telegraphische) Verständigung des zur strafgerichtlichen Verfolgung zuständigen Kommandanten oder bei Gefahr des näheren Zivilstrafgerichtes. *Gerichtliche Leichenuntersuchung.*

4 **Totenschein** vom Seelsorger (in Ungarn vom Matrikelamt) beizubringen. Normal: Militärseelsorger; im Bedarfsfalle Zivilseelsorger.

5 **Verwandte** unverweilt und direkt (allenfalls telegraphisch) verständigen.

6 **Beerdigung** ist vom Stationskommando (bei Transporten von der Gemeinde) mit Beistellung eines Sarges zu besorgen.

Der Gemeinde ist hierüber eine Bestätigung zu geben.

Jedem Toten ist ein Hemd, eine Gattie, eine Bluse (Waffenrock), ein Beinkleid und eine Halsbinde ins Grab mitzugeben, die anderen Montursstücke sind an die betreffende Unterabteilung, bzw. den Truppenkörper abzuführen. M—3, § 28.

Todesfall

K. und k. Infanterieregiment ... Nr. ... Feldkompagnie.

Todesfallaufnahme. D_1 717. 700

Wann ist sie zu verfassen; wie ist der Vorgang hiebei? Siehe 699_2.

(Halbbrüchig zu schreiben. Links Fragepunkte, rechts die Beantwortung.)

1. Vor- und Zuname des Verstorbenen:	N. N.
2. Stand oder Beschäftigung:	Maurer.
3. Alter:	23 Jahre.
4. Religion:	römisch-katholisch.
5. Ob ledig, verheiratet oder verwitwet:	ledig.
6. Zuständigkeitsgemeinde:	Graz.
7. Sterbetag und Sterbeort:	21. Jänner 19.., Troppau.
8. Nachgelassener Ehegatte:	./.
9. Vor- und Zuname, Stand, Alter und Aufenthaltsort der großjährigen Kinder und der an die Stelle bereits verstorbener Kinder tretenden großjährigen Nachkommen:	./.
10. Vor- und Zuname der minderjährigen Kinder und der an die Stelle bereits verstorbener Kinder tretenden minderjährigen Nachkommen; ferner ob für sie ein gesetzlicher Vertreter schon einschreite, oder wer hiezu vorgeschlagen werde:	./.
11. Vor- und Zuname, Stand, Alter und Aufenthaltsort der übrigen nächsten Verwandten oder der Testamentserben:	N. N., Bruder des Verstorbenen, wohnhaft in Linz, Hauptstraße Nr. 20.
12. Ob ein Testament, Kodizill, Erbvertrag, eine Schenkung oder Ehepakten vorhanden seien, und wo sich dieselben befinden:	Ein Testament erliegt beim Notar N. N. in .... .
13. Ob und welche Vormundschaften oder Kurateln der Verstorbene zu besorgen hatte, und wo sich die Bestellungsdekrete befinden:	Hatte keine zu besorgen.
14. Ob der Verstorbene über Amtsgelder Rechnung geführt, oder einen Bezug aus einer öffentlichen Kassa oder einem unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fonds genossen habe:	Nein.
15. Ob in der Verlassenschaft Gegenstände sich vorfinden, welche eine besondere Anzeige erfordern, und was mit denselben verfügt worden sei (z. B. Dekorationen):	Nein.
16. Ob ein Vermögen vorhanden sei, worin dasselbe beiläufig bestehe, in wessen Händen es sich befinde und welche Vorkehrungen zu dessen Sicherheit getroffen wurden:	An Barschaft wurde beim Verstorbenen vorgefunden: 1 Stück Banknote à 20 Kronen. . . 20 K. — h. 2 Stück Kronen in Silber. . . . . 2 „ — „ Scheidemünze. . . — „ 63 „ Summe 22 K. 63 h. Ferner: 1 silberne Ankeruhr samt Silberkette. 1 Siegelring aus Gold mit Stein. Die genannten Gegenstände befinden sich beim Kommandanten der 4. Feldkompagnie, Herrn Hauptmann N. N., in Verwahrung.

Kolozsvár, am .. 19...

N. N., Zugsführer, als Zeuge.
N. N., Korporal, als Zeuge.

N. N., Zimmermeister, als Erbe.
(In Ermanglung von Erben durch zwei Hausgenossen zu fertigen.) D_1 717.

N. N., Leutnant.

(Papierformat 34 cm Höhe, 21 cm Breite.)

Adjustierung.

Eigenmächtige Abänderungen sind nicht erlaubt. Schuldiger trägt die Kosten. D_1 § 37.

701 **Mit Seitengewehr.** D_1 § 37.

Im Dienste stets.

Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten als Kommandanten von Abteilungen.

Außer Dienst außerhalb der Kaserne.

702 **Ohne Seitengewehr.** D_1 § 37.

Mannschaft ohne Chargengrad bei dienstlichen Fassungen, Arbeiten und Verrichtungen, bei welchen laut Vorschrift oder der Natur der Sache nach kein Seitengewehr zu tragen ist.

Aufenthalt am Lande und in Badeorten, dann bei Leiden, mit Bewilligung des Truppenkommandanten auf Grund eines militärärztlichen Zeugnisses.

703 **Mannschaft im nichtaktiven Verhältnisse.** D_1 281.

Darf Militäruniform nicht tragen; auch Teile derselben nicht, z. B. Feldkappe.

Wurde dem Manne beim Übertritt ins nichtaktive Verhältnis eine Uniform mitgegeben, so hat er sie nach Eintreffen im Urlaubsorte abzulegen.

704 **Ausland.** Zivilkleidung.

705 Adjustierung in Parade.

Paradekopfbedeckung, Rock.

Mantel bei Regen oder Kälte angezogen, bei zweifelhaftem Wetter im Kranz getragen.

Vollkommen bewaffnet und ausgerüstet.

1 **Nicht mitzunehmen sind jedoch:** Feldgeräte, siehe 781 801, ferner Repetierpistole, Umhängschnur, Patrontasche, Kavallerieleibriemen, sowie das zweite Paar Fußbekleidung.

Pferde vollkommen gerüstet, jedoch ohne Feldgeräte und Hafer.

Packriemen nur dann mitnehmen, wenn der Mantel mitgenommen wird.

2 **Adjustierung in Parade anläßlich der gewöhnlichen Kirchengänge.** Paradekopfbedeckung, Rock (Mantel), Seitenwaffe und die zu derselben gehörigen Rüstungssorten.

Festlichkeiten und Gottesdienst, siehe 96.

Adjustierung im Felde: 706

Siehe auch Figuren 804 und 763.

Vollständig bekleidet, bewaffnet und ausgerüstet, mit Kriegstaschenmunition und der normierten Verpflegung. Die zur vollständigen Ausrüstung gehörigen Gegenstände siehe Montur 745 bis 762, Rüstung 763—780, Feldgeräte 781—802.

Mannschaftsreitpferde tragen auch den Reservehafer.

Nicht mitzunehmen sind jedoch:

Paradekopfbedeckung (mit Ausnahme Kavallerie und reitende Artilleriedivisionen), Rock, blaugraue Pantalons (Stiefelhosen), Zwilchjacken und Sommerpantalons — Festungsartillerie nimmt letzten jedoch ins Feld mit.

Gamaschen
Wollhandschuhe
Gewirkte Leibel
Unterhosen und
Abknöpfbares Mantelfutter
} April bis Oktober. Im Gebirgskriege: Leibel und abknöpfbares Mantelfutter jedoch immer.

Hosenbänder vom Oktober bis April.

Vom Jahre 1913 an befindet sich eine viereckige Kochschale pro Mann in Einführung (an Stelle des früheren Kochgeschirres für 2 Mann und der Eßschale).

Tragart des Mantels: Bei Regen oder Kälte angezogen. Ansonsten im Kranz (bzw. Bandelier). Bei plötzlich eintretendem schlechten Wetter wird der Mantel mit aufgemachter Taillenspange umgehängt und mit der Schlinge geschlossen. Berittene können den Mantel bei kühler und feuchter Witterung auch dann anziehen, wenn ihn die zu Fuß marschierende Truppe nicht trägt.

Jene Leute, die Halbstiefel tragen, stecken den unteren Teil der Pantalons bei schlechtem Wetter (nassem Boden) in die Halbstiefel.

Marschadjustierung: 707

Siehe auch Figuren 804 und 763.

Gleicht jener im Felde, wie vorstehend, jedoch folgende Ausnahmen:

Legitimationskapsel
Repetierpistole
} wird nicht mitgenommen.

Feldzeichen nur in besonderen Fällen getragen.

Verpflegsartikel sind nur über besonderen Befehl mitzunehmen.

Sommerpantalons dürfen nicht genommen werden.

Betreffs Ausrüstung der Pioniere (bei Infanterie und Jägern), dann der Blessierten- und Bandagenträger sind fallweise ergehende besondere Weisungen maßgebend.

In Marschadjustierung ist auszurücken:

Auf Befehl,

Übungslager,

Gefechtsübungen mit vereinten Waffen,

Größere Übungen und Konzentrierungsmärsche.

1 **Ausrückung in der Garnison** stets mitzunehmen: Brotsack, Feldflasche; die übrigen Feldgeräte nur dann, wenn dies speziell befohlen wird.

2 **Alarmierungen.** Von den Feldgeräten nur jene mitzunehmen, die sich in Verwahrung der Mannschaft befinden.

Was sich beim Manne befindet: siehe bildliche Darstellung der Zimmerordnung 28.

Was zu den Feldgeräten gehört, siehe 781—801.

708 Marschadjustierung ohne Feldgeräte:

Bei Paraden während einer Konzentrierung oder einer Lagerübung.

Alle Feldgeräte bleiben zurück; siehe, was zu selben gehört, 781 bis 801.

Sommerpantalons dürfen genommen werden.

709 Bei gewöhnlichen Ausrückungen:

Nach den jeweiligen Anordnungen.

Grundsätzlich in Kappe (nur Kavallerie und reitende Artilleriedivision auf besonderen Befehl Paradekopfbedeckung).

Mantel bei Regen angezogen, bei zweifelhaftem Wetter im Kranze — ansonsten nicht mitgenommen.

710 Im Inspektions-, Ordonnanzdienste.

Nach den jeweiligen Anordnungen.

Unteroffiziere mit Notizbuch.

Außerhalb der Unterkunftsräume Mantel angezogen, bzw. im Kranz (Bandelier).

Kompagnie-, Bataillons- und Kaserninspektionschargen mit Dienstesabzeichen müssen stets angekleidet und mit

dem Seitengewehr versehen sein. Kommodetschako für Offiziere gestattet. D_1 806.

Im Ordonnanzdienste vor dem Feinde eventuell vollkommen gerüstet. D_1 806.

Ordonnanzdienst, siehe 44.

Im Feldwachdienste, siehe 199_5 und 706.

Im Wach- und Bereitschaftsdienste. 711

Nach den jeweiligen Anordnungen.

Stets mit scharfer Munition, siehe Schema 815.

Die Feldgeräte sind nur über besondere Verfügung des Militärstationskommandos mitzunehmen.

Wann Tschako zu nehmen ist, siehe 745.

Wann Sommerpantalons erlaubt, siehe 756.

Laut D_1 531 sind die Wachen vollkommen ausgerüstet und mit scharfer Munition versehen. Unter gewöhnlichen Verhältnissen jedoch ohne Feldgeräte und ohne Brotsack; die nicht zu Pferde ausrückende Kavallerie nimmt bloß die Waffen und die Munition mit.

Siehe auch Verhalten der Wachen 72_8.

Adjustierung bei gewöhnlicher Bereitschaft, strenger Bereitschaft, Konsignierung, siehe 100.

Bei Meldungen, Vorstellungen, Bitten, Beschwerden, Kriegs- und Standrechten, gerichtlichen Vernehmungen, bei letzteren jedoch nur die nicht in Haft befindliche Mannschaft. 712

In Parade mit Seitenwaffe, sowie mit den Rüstungssorten welche zu letzterer gehören. Die mit Offizierssäbel bewaffneten Unteroffiziere mit Dienstabzeichen.

Bei Märschen, Übungen und Konzentrierungen ist der Rock und die Paradekopfbedeckung nur dann zu nehmen, wenn sie sich beim Manne befinden.

Bei Fassungen. D_1 292. 713

Die beim Fassungskommando eingeteilten Unteroffiziere jederzeit mit der Seitenwaffe, nach Umständen mit dem Feuergewehre. Siehe auch 42.

Bei Feuersbrünsten, siehe 102_1.

Adjustierung bei den nicht besonders bezeichneten dienstlichen Anlässen: 714

Nach jeweiliger Anordnung, so z. B. wie folgend:

715 Patrouillenadjustierung.

Dieser Ausdruck ist allgemein üblich, jedoch nicht reglementiert.

Der Packtornister bleibt zurück, ansonsten wie Marschadjustierung. Ein Zurücklassen weiterer Gegenstände muß besonders befohlen werden.

Packung bei abgelegtem Kalbfelltornister. E—17. Beilage 2.

Die **feldmäßige Tornisterpackung**, siehe 763.

In einem solchen Falle kommen:

Kaffeekonserven Salz	für je 2 Mann ins Kochgeschirr	Fleischkonserven, Zwieback und sonstige unbedingt nötige Gegenstände.	im Brotsack nach Tunlichkeit.

Rauchrequisiten und Tabak, eventuell auch in Monturtaschen.

1 **Patronentornister mit Mantel.**

Detail siehe A—28, Anhang Seite 7.

am Rücken anliegende Seite.

2 **Patronentornister mit Mantel, Zeltblatt und Kochschale.**

Details siehe A—28, Anhang Seite 8.

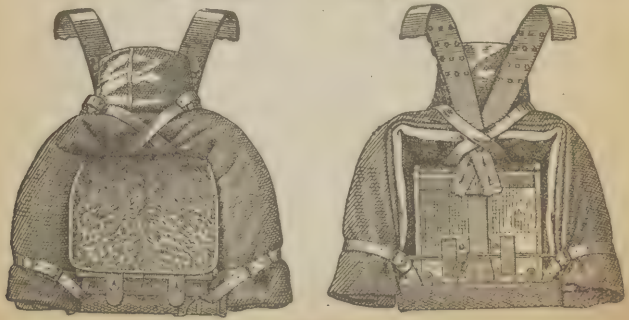

Am Rücken anliegende Seite.

Adjustierung

716, 717, 718

Patronentornister mit Mantel und Kochgeschirr. 3

Wird auch das **Zeltblatt** mitgenommen, so wird dieses wie in der rechtseitig nachstehenden Figur verpackt.

Details siehe A—28, Anhang Seite 8.

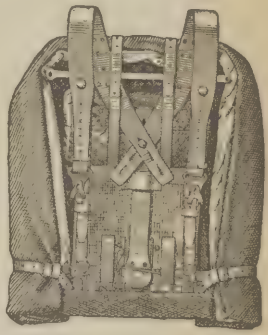

Am Rücken anliegende Seite.

Kochgeschirr mit Patronentornister (ohne Kalbfelltornister und ohne Mantel). Die bezügliche Packung, siehe 782_3.

Exerzieradjustierung, bzw. **Adjustierung bei Übungen.** 716

Hierüber existiert keine Vorschrift. Ist in jedem Truppenkörper durch besondere Befehle geregelt. Sommerpantalons. Siehe 756.

Kommodeadjustierung. 717

Kappe, ohne Dienstabzeichen.

Außer Dienst: 718

Den jeweiligen Verhältnissen entsprechend.

Zur Paradekopfbedeckung dürfen Bluse und Sommerpantalons nicht getragen werden.

Einige allgemeine Bestimmungen über Adjustierung.

719 Kopfhaar und Bart.

Kopfhaar am Scheitel nicht länger als 7 cm, am Hinterhaupt höchstens 3 cm lang.

Schnurrbart darf nicht rasiert werden (ausgenommen Dragonerregiment Nr. 14).

Vollbart oder Backenbart mit ausrasiertem Kinn gestattet; die Chargendistinktion muß jedoch sichtbar bleiben.

720 Augengläser. A—28, I. Teil, Seite 3.

Auf Grund ärztlichen Zeugnisses kann die Mannschaft vom Regimentskommando die Erlaubnis erhalten. Augengläser (Brillen) zu tragen und bekommt diese auf Kosten des Ärars.

Außer Reih und Glied kann statt der Brille der Zwicker getragen werden.

721 Armstreifen.

1 **Unteroffiziere,** die den Präsenzdienst freiwillig fortsetzen, erhalten am linken Ärmel einen 1·3 cm breiten dessinierten Armstreifen aus vergoldetem Nickeldraht;

überdies hiezu noch schmälere, 6 mm breite, u. zw.:

nach 3 Präsenzjahren einen,

nach 6 Jahren zwei,

nach 9 Jahren drei Streifen.

2 **Gefreite und Soldaten,** welche den Präsenzdienst freiwillig fortsetzen, erhalten am linken Ärmel kaisergelbe seidene, 1 cm breite Armstreifen, u. zw.:

nach 3 Präsenzjahren einen,

nach 6 Jahren zwei,

nach 9 Jahren drei.

3 **Offiziersdiener und Pferdewärter** am rechten Ärmel einen krapproten schafwollenen, 1·1 cm breiten Armstreifen.

722 Börtchen an beiden Ärmeln.

1 **Einjährigfreiwillige** und Reservekadettaspiranten aus kaisergelber Seide: 1 cm breit.

2 **Waffenmeister und Beschlagmeister** anschließend an den oberen Rand des Aufschlages. Die Borte ist wie jene am Tschako der Korporale.

Armbinden werden am linken Oberärmel des zu oberst angezogenen Monturstückes getragen. D$_2$, Beilage 5. **723**

Bei **Militäreisenbahnbehörden** und Betriebsformationen von Militäreisenbahnen und Feldbahnen eingeteilte Militär- und **nicht aus den** Ländern der heiligen **ungarischen** Krone beigestellte **Zivilpersonen**

Gelbe Armbinden mit schwarzem, doppelt geflügeltem Rad (**Offiziere des Eisenbahnregiments tragen keine Armbinde**)

Bei **Militäreisenbahnbehörden** und Betriebsformationen von Militäreisenbahnen und Feldbahnen eingeteilte, aus den Ländern der heiligen **ungarischen** Krone stammende **Zivilpersonen**

Rote Armbinden mit gelbem, doppelt geflügeltem Rad (**Offiziere des Eisenbahnregiments tragen keine Armbinde**)

Zu **Feld- oder Reservetelegraphen**-formationen gehörige Militär- und Zivilpersonen

Gelbe Armbinden mit schwarzem T

Personen der **Seetransportleitung** und der Schiffstationskommandos

Gelbe Armbinden mit schwarzem Emblem (Anker mit Krone)

Sanitäts- und das Sanitätshilfspersonal sowie alle sonstigen bei Sanitätsanstalten eingeteilten Personen, einschließlich der Seelsorger und Diener, dann das Personal der **freiwilligen Sanitätspflege**

Weiße Armbinden mit rotem Kreuz

Politische Beamte

Weiße Armbinden mit goldenem Namenszug Seiner Majestät

Stabswagenmeister höherer Kommandos		Gelbe Armbinden mit schwarzem Doppeladler
Train- u. Stabsführer von Truppen		Gelbe Armbinden mit schwarzer, abgekürzter Bezeichnung des Truppenkörpers
Zur Armee im Felde zugelassene **fremdländische Offiziere**		Gelbe Armbinden mit schwarzer Aufschrift „Attaché“
Bei der Armee im Felde befindliche Vertreter der **Presse** und ihre Diener		Gelbe Armbinden mit schwarzer Aufschrift „Presse“
Das **Feldgendarmeriepersonal,** die **Stabstruppen** und alle in **Zivil gekleideten Personen,** wenn sie nicht zum Tragen einer anderen Armbinde verpflichtet sind		Schwarzgelbe Armbinden
Chauffeure der **freiw. Motorkorps**		Schwarzgelbe Armbinden mit dem Automobilabzeichen
Schiedsrichter	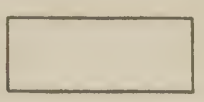	Weiße Armbinden

Veterinär-Sanitätsarmbinde von allen bei der Armee im Felde eingeteilten, zum tierärztlichen und Beschlagmeisterpersonal gehörenden Personen zu tragen. Im Frieden ist sie von diesen Personen nur bei Ausrückungen mit der Truppe zu tragen. 723

Feindesabzeichen, 8 cm breiter, krapproter Baumwollstreifen an der Kopfbedeckung. Sind bei einer Partei ohne Abzeichen bosnisch-herzegowinische Truppen (d. i. mit rotbraunem Fez), oder Kavallerie und Train-truppe, sowit diese noch mit krapproter Kappe ausrücken, eingeteilt, so haben sie als Übungs-(Feindes-)Abzeichen einen 8 cm breiten blauen Kalikostreifen (d. i. Baumwollstreifen) anzulegen. 724

Bei Übungen gegen Markierung vom Markierer zu nehmen.

Wird zu allen Übungen in der rechten Seite der Kappe (im Nackenschutz verwahrt) mitgenommen.

Schiedsrichter und Berichterstatter, dann deren Ordonnanzoffiziere und Ordonnanzen, sowie Personal neutraler Abteilungen und Anstalten 8 cm breite weiße Leinwandstreifen an Kopfbedeckung. 2

Feldzeichen aus Eichenlaub — in dessen Ermanglung aus Tannenreisern. 725

Zu tragen vor dem Feinde — und im allgemeinen bei feierlichen Ausrückungen über besondere Anordnung.

Ferner bei Übungen: vom Übungsleiter und seinem Stabe.

Weste. Das Tragen derselben ist gestattet. 726

727 Distinktionssterne.

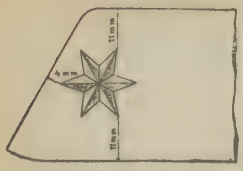

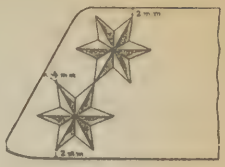

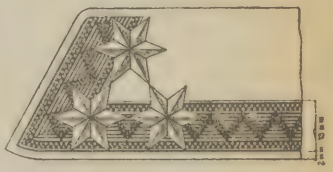

Aus weißem Zelluloid normiert, sind aus Platten von ca. 0·5 mm Dicke gestanzt und gleichzeitig 1·5 bis 2 mm hochkantig gepreßt.

Die Befestigung geschieht in der Weise, daß die gegenüber liegenden einspringenden Winkel des Sternes mit weißem Zwirne — entsprechend der Zeichnung — verbunden werden.

728 Notizbuch.

In der linken Brusttasche zu versorgen. Bei Bekleidungsstücken, welche mit keiner (keiner geeigneten) Brusttasche versehen sind, ist im Futter des linken Vorderteils eine Tasche anzubringen.

Verbandpäckchen. Siehe 933.

729 Dornlöcher.

Es ist strenge darauf zu sehen, daß die Mannschaft die Riemen nicht mit Messern u. dgl. durchlöchere.

Wenn neue Dornlöcher unbedingt notwendig sein sollten, so sind selbe mittels eines Locheisens vom Kompagnieschuster machen zu lassen.

730 Wassereimer faßt 15¼ Liter.

Welche Ehrenzeichen kann der Mann erlangen? 731

In der Reihenfolge, wie selbe zu tragen sind.
Stirbt der Besitzer, so werden selbe abgeführt. Nur die Tapferkeitsmedaillen bleiben den Erben und sind nicht rückzustellen.

732

Goldene Tapferkeitsmedaille.
Ist die höchste Auszeichnung.

Silberne Tapferkeitsmedaille.
1. Klasse. 2. Klasse.

Bronzene Tapferkeitsmedaille.

Mit dem Besitze der goldenen und der beiden silbernen Tapferkeitsmedaillen sind Zulagen verbunden, siehe 558.

Nur im Kriege erlangbar. Ein und dieselbe Tapferkeitsmedaille kann auch mehrere Male (bis zu 4 mal) verliehen werden. Der Betreffende erhält jedoch in solchen Fällen keine neuen Medaillen, sondern für jede neue Verleihung eine Metallspange am Bande der Medaille.

Wird verliehen für hervorragende Tapferkeit, Unerschrockenheit und Mut vor dem Feinde, und zwar nach dem Grad der verübten tapferen Tat, ohne Rücksicht auf die Charge in der höheren oder niederen Klasse.

Bei wiederholten tapferen Taten sind alle vier Medaillen erlangbar und werden dann alle gleichzeitig getragen.

Gestiftet von Kaiser Josef II. 1789. Die 2. Kl. der silbernen Tapferkeitsmedaille von Kaiser Ferdinand I. 1848.

733

Goldenes Verdienstkreuz
mit der Krone ohne Krone

Silbernes Verdienstkreuz
mit der Krone ohne Krone

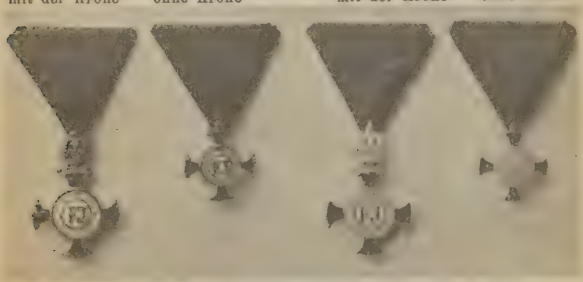

Im Frieden erlangbar.

Wird verliehen an Militär und Zivil zur Belohnung treuer und tätig bewährter Anhänglichkeit an Kaiser und Vaterland, vieljähriger, anerkannt ersprießlicher Verwendung im öffentlichen Dienste und sonstiger um das allgemeine Beste erworbener Verdienste.

Alle vier sind erlangbar und werden gleichzeitig getragen.

Gestiftet von Kaiser Franz Josef I. am 2. Dezember 1849.

734 **Kriegsmedaille.** **Ehrenmedaille** für 40jährige treue Dienste. **Militär-Dienstzeichen** für Mannschaft. 1. Klasse. 2. Klasse. Können nicht gleichzeitig getragen werden.

Nur im Kriege erlangbar. Verliehen an alle, die einen od. mehrere Feldzüge mitgemacht haben.
Gestiftet von Kaiser Franz Josef I. am 2. Dezember 1873 anläßlich Allerhöchst dessen 25jährigen Regierungsjubiläums.

Im Frieden erlangbar. Für eine ununterbrochene 40jährige treue und zufriedenstellende Verwendung in einem und demselben öffentlichen od. privaten Dienste.
Gestiftet von Kaiser Franz Josef I. am 18. August 1898 (Stiftungstag 2. Dez. 1898, dem Tage des 50jährigen Regierungsjubiläums).

für 24 für 12
effektive Dienstjahre erlangbar. Bei Erhalt der höheren Klasse ist die mindere abzulegen und rückzustellen.
Gestiftet von Kaiser Franz Josef I. am 19. Sept. 1849.

735 Schützen- und Scharfschützenauszeichnung für Infanterie- und Jägertruppe.

Verleihung derselben siehe 453, 454.

Erstere für Infanterie scharlachrot, für Jäger grasgrün.

Die Schnüre der Scharfschützenauszeichnung bestehen jedoch aus vergoldetem Metalldrahte.

Dürfen nur von den zu Schützen (Scharfschützen) ernannten Leuten getragen werden. Die Schnur wird an dem zu oberst getragenen Kleidungsstücke (Mantel, Bluse, Waffenrock) mit der stärkeren Schlinge an dem linken Achselspangenknopf, mit der schwächeren beim Mantel am zweiten Knopf der rechten Reihe, bei allen übrigen Bekleidungssorten am dritten Knopf befestigt.

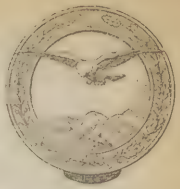

Distanzschätzauszeichnung: nur für Infanterie und Jägertruppe; Verleihung, siehe: 477. **736**

Telegraphistenauszeichnung: Kokarde mit Blitzstrahlen und Krone nebst Eichenkranz, für alle Truppen gleich; laut Instruktion für die Truppenschulen des Eisenbahn- und Telegraphenregimentes. **737**

Krankenpflegerauszeichnung: Für alle Truppen gleich. Kokarde mit einem roten Kreuz im weißen Felde. Zirkularverordnung Präs.-Nr. 6533 ex 1906. **738**

Kavallerie besitzt Telegraphistenauszeichnung, siehe 737, Krankenpflegerauszeichnung, siehe 738, ferner folgende: **739**

Reiterauszeichnung.

Scharfschützenauszeichnung.

Schützenauszeichnung.

Die Schützen- und die Scharfschützenauszeichnung ist anders als bei der Infanterie. Vergleiche mit Figur 735.

Artillerie besitzt: Telegraphistenauszeichnung, siehe 737, und Krankenpflegerauszeichnung, siehe 738, Arbeitsauszeichnung für Mannschaft der Techn. Art., ferner nebenstehende: **740**

Richtauszeichnung.

Fahrauszeichnung.

Adjustierung

741, 742, 742a, 743, 744, 744a, 745 Ehrenzeichen, Montur.

741 Pioniere besitzen: Steuermannsauszeichnung, gleich der Schützenauszeichnung der Infanterie, nur ist sie dunkelgrün, siehe 735, Telegraphistenauszeichnung, siehe 737, Krankenpflegerauszeichnung, siehe 738, ferner nebenstehende:

Sappeurauszeichnung.

Zimmermannsauszeichnung.

Truppenpioniere der Inf. u. Kav. können die Pionierauszeichnung erlangen; sie gleicht nebenstehender Sappeurauszeichnung.

742 Eisenbahnrgt.; ferner Telegraphenrgt. besitzt: Wie vorstehend bei Pionieren. Nur an Stelle der Steuermannsauszeichnung die „Arbeiterauszeichnung", welche wie die Schützenauszeichnung aussieht — nur ist sie grün. Siehe 735.

742a Maschinengewehr- Schützenauszeichnung.

743 Traintruppe besitzt: Telegraphistenauszeichnung siehe 737, Krankenpflegerauszeichnung, siehe 738, u. Fahrauszeichnung, wie nachstehend ersichtlich ist.

744 Verpflegsbranche besitzt: Telegraphistenauszeichnung, siehe 737, Krankenpflegerauszeichnung, siehe 738 und ferner nachstehende

Arbeiterauszeichnung.

744a Beim Automobilwesen in Verwendung stehende Mannschaft besitzt **Autolenkerauszeichnung.** K.M.-Verordnung, Abt. 13, Nr. 431 v. 18./7. 1912. Ferner: „Radfahrerauszeichnung".

Montur.

Der Mann wird von seiner Unterabteilung bekleidet, die Montursorten werden ihm nach Bedarf erneuert, nur bezüglich der Wäsche besteht eine bestimmte Gebühr. Siehe 758$_1$.

745 Tschako. [illegible] Wird nur im Frieden getragen, u. zw.

Außer Dienst:

Am Geburts- und Namenstage Seiner Majestät, beim vorübergehenden Aufenthalte eines Mitgliedes des Herrscherhauses oder fremder Regentenfamilien, des Reichskriegsministers, Chef des Generalstabes, eines Armeeinspektors und des vorgesetzten Korps- (Militär-) Kommandanten; ferner der als Landesverteidigungsminister fungierenden Generale und dem Landwehroberkommandanten, wenn selbe mindestens Feldmarschalleutnants sind — beiden innerhalb ihres Wirkungsbereiches. Ebenso dem Marinekommandanten und dem Kommandanten einer Flotte im Küstenbereiche und dem Hafenadmiral zu Pola in dessen Bereiche. Beiblatt 21 ex 1907.

An **Sonn- und Feiertagen**: Vormittags in Garnisonen, die vom Korpskommando bestimmt sind.

Wachen: Nur am Geburts- und Namenstage Seiner Majestät, dann Ehrenwachen und Ehrenposten; ansonsten nach Anordnung des Militärstationskommandos.

Im Inspektionsdienst oder Ordonnanzdienst stehenden, doch ist Kommodtschako (für Offiziere) gestattet.

Wann und wie ist das Sturmband zu tragen? A—28, Seite 28 Bei allen Ausrückungen mit dem Feuergewehr, von Schildwachen, sowie beim Auf- und Abziehen der Wachen.

Von den Wach- (Ehren-) Posten abgesehen, kann während des Wachdienstes (auch beim Antreten der Wache zur Ehrenbezeigung) die Paradekopfbedeckung ohne herabgelassenes Sturmband getragen werden.

Die Schnalle kommt an die linke Wange, mit dem Dorne nach aufwärts, so daß dessen Spitze in der Höhe des Ohrläppchens liegt.

Ist das Sturmband versorgt, so wird es durch das Riemchen im Innern des Tschakos von unten nach aufwärts gezogen.

Die Tschakorose ist so tief einzustecken, daß der untere Rand derselben mit dem oberen Rand des Tschakos abschneidet.

Kappe. 746

Wird so aufgesetzt, daß das Röschen oberhalb der Mitte des Gesichtes zu stehen kommt.

Bei strenger Kälte oder starkem Regen kann der Nackenschutz herabgezogen werden, und sind dann dessen beide Flügel mittels der vorhandenen Knöpfe vor dem Kinne zu schließen.

Rock. 747

Wird außer Dienst getragen, wenn die Paradekopfbedeckung genommen wird.

Bluse. 748

Mantel. 749

Krägen sollen im allgemeinen passen. Ärmel nicht zu lang, rückwärtige Spangen bei umgenommenem Leibriemen höchstens zwei Fingerbreiten vom unteren Leibriemenrande entfernt sein. Knöpfe oben 16 cm, unten 13 cm (von Knopfmitte gerechnet) voneinander entfernt und die Knopfpaare in gleicher Höhe angenäht.

Ist der Mantel nicht angezogen, so wird er bei Ausrückungen mit Tornister etc. **im Kranz getragen.**

Kochgeschirr, Wasserkanne, Eßschale oder Zugslaterne bieten demselben die obere Stütze. Soldaten, welche keines von diesen Feldgeräten tragen, befestigen den Mantel mit den beiden Kochgeschirrtragriemen.

Legen des Mantels für Tragen im Kranze.

1. Er wird mit aufgeknöpften Taillen- und Achselspangen in seiner ganzen Fläche mit der Futterseite nach aufwärts so ausgebreitet, daß der Kragen gegen den Mann zu liegen kommt.

2. Hierauf wird der Mantel nach seiner Breite mit aufgeschlagenem Kragen derart umgelegt, daß der Kragen 25 bis 30 cm vom Schlitz absteht.

3. Die beiden Ärmel werden nun zunächst mit herabgelassenen Ärmelumschlägen eingebogen und parallel mit dem Schlitze gelegt. Die Ellbogenteile gelangen auf den obersten und zweiten Knopf.

4. Sodann werden die beiden Vorderteile des Mantels einwärts geschlagen, so daß der Bug beim untersten Knopfe ist und der Rand parallel zum Schlitze läuft. Siehe folgende Figur.

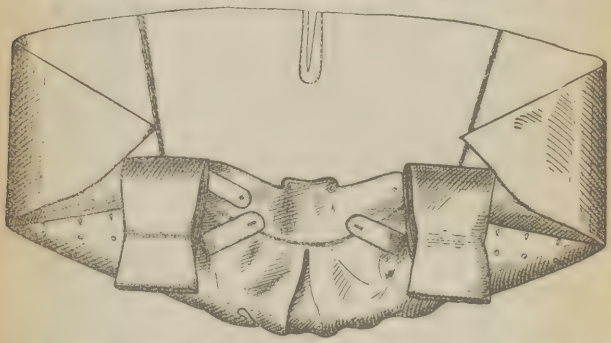

5. Die Seitenteile werden nun nochmals einwärts geschlagen, so daß die hiedurch gebildeten Wülste genau über den Ärmeln liegen.

6. Die Schöße werden nun in der Länge des Schlitzes gegen den Kragen zu, umgelegt. Siehe rechtsstehende Figur.

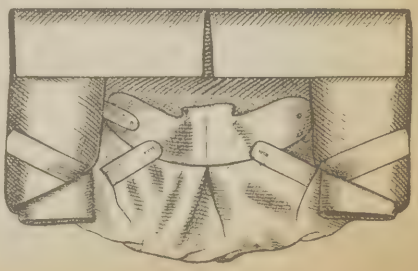

7. Der obere Rückenteil über den ganzen Schlitz gebreitet, die Taillenspangen nach vorwärts gerichtet.

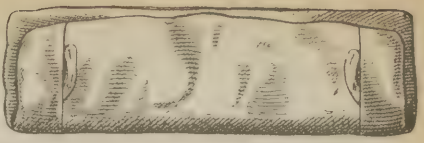

Und dann 8. das Ganze nochmals der Breite nach in der Mitte so umgelegt, daß der Bug gegen den Mann zu liegen kommt.

9. Der so flach zusammengelegte Mantel wird mit dem Mantelriemen beiläufig auf eine Handbreite von den Enden derart zusammengeschnallt, daß die Schnallen nach oben, mit dem Dorn gegen die Mantelfalte gerichtet sind. Die zweite Schnalle muß hiebei auf dem Mantelbug liegen.

10. Schließlich wird der Mantel mit Zuhilfenahme der zweiten Schnallenstücke beider Mantelriemen so an die Seitenwände des Tornisters geschnallt, daß die Mantelfalte nach einwärts, d. h. gegen den Rücken des Mannes, der flache Teil nach oben, die Wülste an den beiden Seiten des Tornisters liegen. Siehe Marschadjustierung 763 u. 804.

Die Länge des gelegten Mantels beträgt ca. 1 m.

Rollen des Mantels für Tragen im Bandelier.

Wenn ohne Tornister (Offiziersdienertaschen) ausgerückt wird. Der Mantel ist in diesem Falle mit der verlängerten Achselspange der Bluse (des Waffenrockes) an der linken Achsel zu befestigen.

Helikonträger tragen den gerollten Mantel im Bandelier stets von rechts nach links.

1. Hiezu wird der Mantel in seiner Fläche mit der Futterseite nach aufwärts so ausgebreitet, daß der Kragen gegen den Mann zu liegen kommt.

2. Sodann wird der Mantel nach seiner Breite mit dem Kragen bis an den Schlitz umgelegt.

3. Werden die beiden Ärmel mit herabgezogenen Ärmelumschlägen rechts und links gegen die Ecken der Vorderschöße flach ausgestreckt.

4. Je nachdem die Größe des Mannes ein längeres oder kürzeres Bandelier erfordert, wird von jedem der beiden ausgestreckten Ärmel der nötige Teil nach einwärts gelegt.

5. Werden die beiden Ecken der Vorderschöße des Mantels rechts und links darüber eingebogen und

6. der Schlitzteil in gerader Linie der Breite nach so gelegt, daß ein Rechteck gebildet wird.

7. Hierauf wird der Mantel von der Kragenseite gegen den Schlitz zweimal derart umgelegt, daß die Taschenpatten nicht sichtbar sind, der sich bildende flache Wulst, 13—16 cm breit bleibt, und die Mantelfalte längs der schmalen Kante derselben läuft.

8. Die beiden Endteile des in vorstehender Weise zusammengelegten Mantels werden 15 cm lang übereinander gelegt und in der Mitte mit den Mantelriemen festgeschnallt. Hiebei kommen die Schnallen mit der Dornspitze nach innen auf der rechten Seite und das Ende des Mantelriemens in eine Schnecke gerollt, zwischen die beiden übereinander gelegten Endteile zu liegen

Der Mantel im Bandelier ist mit der gegen die linke Seite des Mannes gerichteten Mantelfalte derart auf der linken Schulter gegen die rechte Hüfte zu tragen, daß die beiden übereinandergelegten Endteile gegen die linke Hüfte zu liegen kommen.

Das Bandelier muß so lang sein, daß die Brust des Mannes von demselben nicht beengt werde.

Auszeichnungen, welche vom Manne getragen werden, siehe 731—744.

750 Pantalon.

Im Felde (Marschadjustierung) lichtgrau, sonst lichtblau.

Nur so kurz, resp. lang, daß sie bis an den ersten Absatzfleck, von oben gerechnet, reichen.

Ungarische Hose, bei Infanterieregimentern, die sich aus Ungarn ergänzen. Im Felde (Marschadjustierung) lichtgrau, sonst lichtblau.

Die beiden Schenkelteile haben an den Waden enge anzuliegen. Hafteln dürfen nicht sichtbar sein.

751 Artilleriekniehose für Regiments- und Bataillonshornisten, sowie Fahrsoldaten und Pferdewärter der mit Pantalons adjustierten Infanterieregimenter.

752 Gamaschen aus Hosenstoff, reichen bis zur halben Wade.

753 Hosenbänder.

Aus Hosenstoff, 8 cm breit, sind zu den Pantalons im Felde, dann im Frieden auf Märschen, im Lager und zu allen Übungen in den Monaten April bis Oktober an Stelle der Kamaschen zu tragen.

Wird in Sommerpantalons ausgerückt, dann sind die Hosenbänder aus dem Stoffe derselben gemacht.

754 Hosenriemen aus braunem Oberleder sind 2·5 cm breit; das Riemenende wird, wenn die Hose mittels des Riemens am Leibe geschlossen ist, in die linke Laufmündung versorgt.

Zwilchjacke nur für Waffenmeister. 755

Sommerpantalons. 756

Müssen rein und klaglos sein. Sie können in warmer Jahreszeit getragen werden.

1. Bei Übungen nach Anordnung des Kommandos, mit Ausnahme bei Übungen in Marschadjustierung mit Feldgeräten, bei welcher die Pantalons (ungarische oder Kniehose, Stiefelhose) zu tragen ist.

2. Bei Ausgang an Wochentagen, wenn nicht Paradekopfbedeckung angeordnet ist.

3. Im Wachdienste, wenn keine Paradekopfbedeckung vorgeschrieben ist.

Tuchpantalons. 757

Kadetten und freiwillig fortdienende Unteroffiziere können außer Dienst auch die blaugrauen Pantalons (Salonhose) tragen.

Wäsche. 758

Der Soldat muß stets 2 ärarische Hemden, 2 Gattien und 2 Paar Fußlappen, 1 Halsbinde, 1 Leibbinde im Besitze haben. Das Tragen eigener Wäsche ist erlaubt.

Zur **Ergänzung der Wäsche** erhält jeder Mann am 1. Oktober und 1. April jedes Jahres eine Garnitur Wäsche, bestehend aus 1 Hemd, 1 Gattie und 1 Paar Fußlappen. Für jeden Mann der technischen Truppen kann jährlich ein drittes Hemd, für jeden Mann der Kavallerie und der Remontendepots, dann für jeden berittenen Mann der Feldartillerie und der Traintruppe eine dritte Gattie angefordert werden. M—S, § 4. 1

Halsbinde. 2

Das Halsstreifchen aus weißem Leinen- oder Baumwollstoff muß aufgenäht sein.

Wird in Parade und außer Dienst getragen.

Halstuch. 3

Ohne Knotung um den Hals zu legen, so daß sich die beiden auf der Brust kreuzen. Der Länge nach einmal gefalten.

Wird zur Marschadjustierung getragen.

Zum Schutze gegen Kälte kann das Halstuch bei angezogenem Mantel auch neben der Halsbinde (ausgenommen zur Paradeadjustierung) über den Kragen des unter den Mantel angezogenen Kleidungsstückes gelegt im und außer Dienst getragen werden.

Bei Märschen und Übungen in der heißen Jahreszeit kann das Halstuch auch als Nackenschutz dienen.

Die **Leibbinde** wird nur im Winter oder, wenn nötig, auf Befehl des Militärterritorialkommandos ausgegeben.

Beim ständigen Verlassen der Friedensgarnison ist sie mitzunehmen.

Zum Schutze gegen Kälte ist selbe über das Hemd, bei Epidemien aber auf dem bloßen Leib anzulegen.

759 Winterwäsche.

Das gestrickte Leibel ist bei der Gebirgsausrüstung stets im Tornister fortzubringen.

In einem Winterfeldzuge ist dasselbe (in den Monaten November bis März) anzulegen; während der übrigen Zeit sind die Leibel in den Augmentationsmagazinen zurückzulassen und erst im Bedarfsfalle nachzuschieben.

Unterhose, aus Baumwollstoff gewirkt, wird nur bei abnorm tiefer Temperatur über besondere Anordnung des Militärterritorialkommandos, und zwar über der Gattie getragen.

760 Die Schuhe.

Jeder Mann wird mit einem Paar Leder- und einem Paar leichter Schuhe ausgerüstet.

Die **leichten Schuhe** sind, wie die beiden Figuren zeigen, zusammenzulegen.

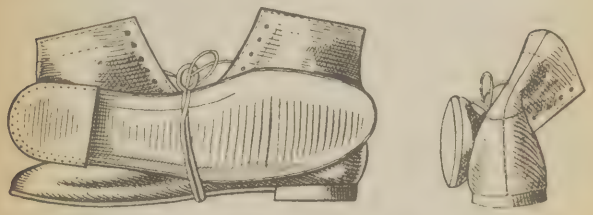

Packung auf den Tornister siehe Figur 763.

Sie werden mit dem Schnürriemen des einen Schuhes zusammengebunden und mit jenen des zweiten Schuhes an der Verbindungsschleife des gepackten Tornisters befestigt.

Hiebei liegen die Schuhe, wie die Figur zeigt, mit beiden Sohlen schräg nach auswärts und schneiden mit dem unteren Rande des Tornisters ab.

Berittene tragen Schuhe mit Ledergamaschen (nur bei der Kavallerie sind Stiefel, bezw. Tschismen normiert).

Lederhandschuhe. 761

Für Paraden vorgeschrieben, außer, wenn wegen Kälte mit Wollhandschuhen ausgerückt wird. Ansonsten gestattet.

Graue Lederhandschuhe. Können von Kadetten, Längerdienenden und Einjähr.-Freiwillig. im Dienste, im Felde, zum Radfahren, bei Reisen sowie während des Aufenthaltes am Lande benützt werden.

Wollhandschuhe sind aus hechtgrauem Schafwollgarn gewirkt und innen mit Futterleinwand besetzt. 762

Zum Schutze gegen Kälte anzuziehen.

Rüstung.

Kalbfelltornister für Infanterie. Er besteht aus dem Tornistersack mit Deckel (aus rauhem Kalbfell) und dem Traggerüst. Die Bandagenträger erhalten nur das Traggerüst. 763

Tornisterpackung und Packung des Brotsackes (schematisch) siehe 617.

Keinen Tornister haben: Radfahrer, Helikonträger, Regimentshornist, Bataillonshornist, Offiziersdiener, Pferdewärter und Fahrsoldaten. 1

Kalbfelltornister und Patronentornister eines und desselben Mannes sollen möglichst von gleicher Farbe, nicht einer auffallend licht, der andere dunkel sein.

2 **Kalbfelltornister geöffnet.**

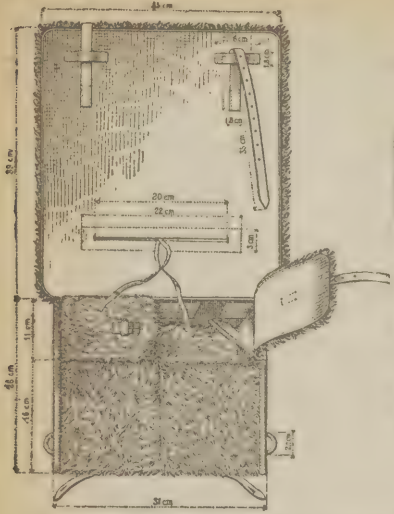

3 Zeigt wie die **Schuhe aufzupacken** sind.

Siehe auch das Zusammenlegen der Schuhe 760.

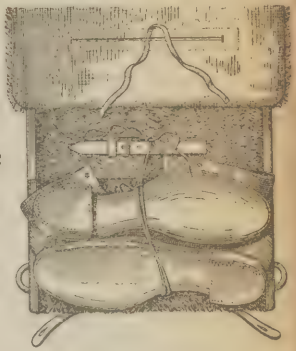

4 **Leerer Kalbfelltornister mit Traggerüst.**

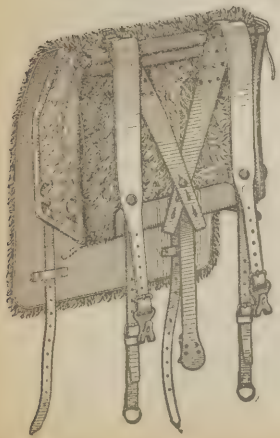

Am Rücken anliegende Seite.

Adjustierung

Das Traggerüst ist vom Tornister vollständig getrennt und besteht aus 2 Tragriemen, 2 Hilfstragriemen und einem Rückenstück. 8

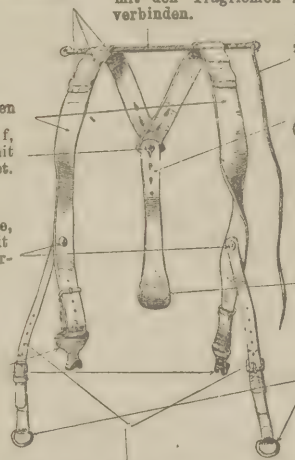

Hilfstragriemen sollen sich flach an die Körperseiten (unter der Achsel) anlegen.

Kalbfell- und Patronentornister feldmäßig bepackt. 6

Packung bei abgelegtem Tornister siehe 715.

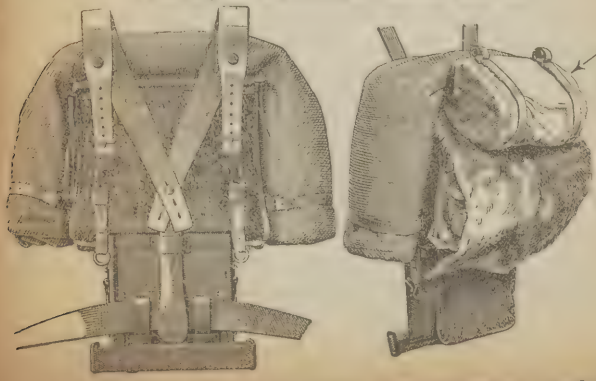

Am Rücken anliegende Seite. Von seitwärts gesehen.

764 Tornisterpackung.

Was der Tornister im Felde zu enthalten hat, siehe die schematische Zusammenstellung 617.

1. Die Tornister haben stets, auch auf den Monturrechen, im Zugszimmer bei Tag und Nacht gepackt zu sein.

2. Für angesagte Ausrückungen ist die Tornisterpackung tags vorher durch die Zugskommandanten, bzw. auf Grund eventueller besonderer Befehle zu überprüfen.

3. Die vollständig feldmäßige Packung des Tornisters ist öfters der Mannschaft zu zeigen. Jede Woche ist ein Mann eines anderen Zuges feldmäßig zu bepacken. Siehe Figuren 768 u. 804.

765 Konservierung der Tornister und Patronentornister.

Gekraustes Fell ist mit feuchten Lappen zu bearbeiten und dann trocknen zu lassen, wonach die Haare gleichmäßig glatt nach abwärts liegen.

Aufgebogene Ecken der Tornisterdeckel sind auf keinen Fall zu dulden.

Die Eisenbestandteile haben stets schwarz lackiert, die Spanngurten nicht mit Lack bekleckst zu sein.

Leibriementragschlupfe.

Kalbfelltornister für Pionierwerkzeugträger.

Siehe zu H—51a.

766 Patronentornister. Packung siehe 324.

Denselben tragen alle, die den Kalbfelltornister für Infanterie haben, jedoch Rechnungsunteroffiziere, Hilfsarbeiter, Rechnungshilfsarbeiter und Waffenmeister nicht.

Er ist aus braunem Terzenleder erzeugt und in zwei Etagen geteilt.

Auf die an der unteren Wand befestigten Knöpfe werden zuerst die Tragschleifen, dann die beiden Deckel der Patronenfächer und zuletzt die Laschen des Tornisterdeckels eingelegt. (Siehe auch Figur 803$_3$.)

Sanitätsgehilfen und Blessiertenträger können in das untere Fach Verbandzeug packen.

767 Schriftentornister. E—17, Seite 6.

Für Rechnungsunteroffiziere, Hilfsarbeiter und Rechnungshilfsarbeiter sind statt der Patronentornister die Schriftentornister eingeführt.

Packung der Schriftentornister.

Rechnungsunteroffizier: Drucksortenfeldblock und das nötigste Schreibmaterial.

Rechnungshilfsarbeiter des Proviantoffiziers: Drucksortenfeldblock.

Schriftentornister.

Hilfsarbeiter: wird jeweilig durch den Regiments- (Bataillons-) Adjutanten festgesetzt.

Rechnungshilfsarbeiter für Truppenrechnungsführer: wird jeweilig durch den Truppenrechnungsführer festgesetzt.

Der Drucksortenfeldblock besteht aus einer Zusammensetzung der bei der Kompagnie für die Dauer von 3 Monaten für den Militär- und ökonomisch-administrativen Dienst notwendigen Drucksorten in kleinem Formate. Das Detail siehe Dienstbuch E—17, Beilage 1.

Werkzeugtornister für Waffenmeister. 768

Von Waffenmeistern an Stelle des Patronentornisters getragen.

Ins Feld mitzunehmende Werkzeuge etc. sind in einem Werkzeugverschlage und in einer Werkzeugtasche verpackt und werden auf dem Bagagewagen verladen.

Wird der Waffenmeister vom Bagagewagen getrennt, so hat er die Werkzeugtasche zu tragen.

Der Infanterieleibriemen. 769

Der Infanterieleibriemen ist 5 cm breit und mit einem Schild samt Schließhaken versehen, wodurch das rasche Ablegen und Umnehmen ermöglicht wird.

Es ist strenge darauf zu sehen, daß die Mannschaft in und außer Dienst denselben so fest zusammengezogen hat, daß dabei die flache Hand zwischen Bluse und Leibriemen durchgreifen könne. (Würde der Leibriemen zu locker geschnallt, so würde die untere Partie der Rüstung schlottern, Hüften- und Steißdrücke erzeugen; bei zu fester Leibriemenschnallung würde eine schädliche Störung der Blutzirkulation eintreten.)

Kavallerieleibriemen mit Karabinerstrupfen für Fahrsoldaten und Radfahrer, ohne Karabinerstrupfen für Regiments- und Bataillonshornisten, dann berittene Stabsführer.

Bajonett-
Infanteriesäbel-
Pioniersäbel- } Tasche. Letztere zum Infanterie-, bezw. Kavallerieleibriemen. 770

Patrontasche zum Gewehr und Karabiner, bzw. 8 mm-Repetierpistole. 771

Zur Verwahrung von Patronen bestimmt. Dieselbe soll nie leer, also, wenn nicht mit Patronen, so im Frieden

mit Holzklötzchen in den Dimensionen der Patronenkartons gefüllt sein. Siehe Schema der Patronenaufbewahrung 815.

773 **Kuppel.**

774 **Infanterie-** (Musik-), bzw. Kavallerieportepee.
Die Befestigung ist aus den Figuren ersichtlich.

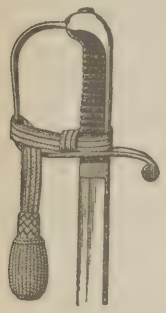

775 **Gewehrriemen.**

Dieser muß jedem Soldaten derart angepaßt sein, daß er den Bedingungen des Exerzierreglements, Umfassen des Kolbenhalses (bei der Kopfwendung), zu entsprechen vermag.
Der Daumen kommt unter den Griffbügel, die anderen Finger geschlossen rückwärts. Siehe auch Ehrenbezeigungen 49.

Die Kürzung des Gewehrriemens erfolgt durch eine Querschnalle.

776 **Karabinerriemen.**

1 **Tasche zur Repetierpistole M. 8.**
Gleichzeitig auch Patronenversorgungstasche.

3 **Mantelriemen** mit 2 Schnallenstücken.

4 **Infanteriepackriemen** zur Befestigung des Mantels, Kochgeschirrs, der Wasserkanne etc.

Beide vorstehenden Riemen sind in folgenden Fällen **nicht mitzunehmen,** sondern zu Hause zu belassen und auf den äußeren Nagel des Brotbrettes aufzuhängen:

Bei Paradeausrückungen und bei allen übrigen Ausrückungen, wenn weder der Mantel noch das Kochgeschirr mitgenommen wird;

dagegen sind dieselben **mitzunehmen,** wenn sie in Verwendung kommen sollen oder können, d. h. wenn der Mantel (ob angezogen oder nicht) und das Kochgeschirr mitgenommen wird.

Stehen dieselben in Verwendung, so ist deren Gebrauch unter Kochgeschirr, siehe 782, und Mantel, siehe 749$_{0}$, beschrieben.

Stehen selbe momentan nicht in Verwendung, so sind die Mantelriemen seitwärts durch die rechts- und linksseitige Tornisterschlupfe zu ziehen und mit den Dornen gegen den Körper gerichtet schneckenartig zu rollen.

Schnecke nach auswärts stehend und an den Tornisterdeckel anstoßend.

Trommel. 777

Signalhorn A, bzw. F samt Umhängschnur. 778

Signalpfeife. 779

Jeder auf den Kriegsstand der Kompagnie (Stabszug) zählende Fähnrich Feldwebel, Zugsführer, Korporal, Gefreite oder Gleichgestellte ist mit einer solchen zu beteilen. Beiblatt Nr. 35 von 1895, Erlaß vom 26. September 1895, Abt. 13, Nr. 1560.

Bussole, 4 Stück per Kompagnie. 780

Feldgeräte.

Tornister aus Doppelsegeleinwand. 781

Nur für Chauffeure oder Motorfahrer, dann die nicht mit dem Packtornister ausgerüsteten Tragtierführer u. Fahrsoldaten.

Infanteriekochgeschirr samt Überzug. 782

Wird durch die Kochschale (Einmannkochgeschirr) ersetzt.

Für je 2 Mann 1 Stück.

Überdies als Reservevorrat für jede Stabskompagnie zwei Stück.
Für jede sonstige Kompagnie vier Stück.

Ist von **Infanteristen und Gefreiten des 2. Gliedes** zu tragen. Ausnahmsweise auch für Fähnriche, für alle Unteroffiziere und Offiziersdiener jedoch von Männern des 1. Gliedes; weiters die Tamboure für die Spielleute; die Schanzzeugträger für die Pioniere und die Blessiertenträger für sich.

Das Kochgeschirr ist stets im Überzuge zu tragen.

Hiezu ist der Kesselhenkel über den Kasserollestiel umzulegen, das Kochgeschirr mit der Kasserolle voran in den Überzug zu schieben, so daß der offene Teil über die Kochgeschirrschale und die Naht des Überzuges auf die Seite des Kasserollestieles zu liegen kommt; sodann wird der Überzug mittels der Rohschnur über den Schalenboden zugeschnürt.

Ist das **Kochgeschirr auf dem Tornister** zu tragen, siehe Figuren 768$_{0}$ u. 804$_{1}$, so hat die Naht des Überzuges **nach oben, die Kesselschale** nach der rechten, die **Kasserolle nach** der linken Seite und der Handstiel, sowie der Drahthenkel des Kochgeschirres nach aufwärts zu liegen. 1

Hierauf wird das Kochgeschirr auf die bereits früher durch die unteren Schlupfen und die Rollschnallen des Tornisterdeckels gezogenen Kochgeschirrtragriemen aufgelegt und angeschnallt, so daß nach aufgeschnalltem Kochgeschirre die Dornen der Schnallen nach aufwärts, die Schnallen in gleicher Höhe mit der Naht des Kochgeschirrüberzuges und die Riemenenden nach abwärts liegen.

2 **Kochgeschirr (ohne Kalbfelltornister) mit Patronentornister und mit Mantel.** Siehe Figur 715_3.

3 Ist das **Kochgeschirr (ohne Kalbfelltornister und ohne Mantel) mit Patronentornister** fortzubringen, so ist dieses auf die Mitte des Patronentornisters zu stellen, die beiden Kochgeschirrtragriemen unter dem Traggerüste durchzuziehen und so zusammenzuschnallen, daß sich die Schnallen in der Mitte des Kochgeschirres mit den Dornen nach rechts und die Riemenenden nach links befinden.

Das befestigte Kochgeschirr darf nicht schlottern oder sich gar ohne Abschnallen der Riemen abnehmen lassen.

Die Verzinnung muß stets tadellos sein und wird dadurch konserviert, daß Kessel und Schale beim Kochen mit Flüssigkeit gefüllt werden.

Kochschale, viereckig, kuppelbar, in Einführung. Ist bestimmt, als „**Einmannkochgeschirr**" das Infanteriekochgeschirr und die Eßschale zu ersetzen.

783 Wassereimer, im Frieden 4, im Kriege 8 Stück per Kompagnie.

784 Eßschale samt Überzug.

Siehe Figur 715_2 und 804_2.

Wird nur von Unteroffizieren getragen, ist analog wie die Kochgeschirre mit einem Überzug versehen und wird wie folgt am Tornister befestigt:

Die Kochgeschirrtragriemen werden mit den Enden zuerst durch die unteren Tornisterdeckelschlupfen, dann durch die Henkel der Eßschale, endlich durch die Rollschnallen gezogen und so geschnallt, daß die Schnallen der Tragriemen an die Rollschnallen des Tornisterdeckels mit den Dornen gegen den Körper gerichtet sind.

Bei aufgepacktem Mantel werden die Riemenenden bloß durch deren Schlupfen gezogen.

Ist der Mantel nicht aufgepackt, werden die Riemenenden schneckenartig gerollt.

Wird durch die Kochschale (Einmannkochgeschirr) samt Überzug ersetzt. Siehe 782.

Brotsack mit Feldflaschentasche. 785

Bei der Infanterie und Jäger für alle, mit Ausnahme Regiments- und Bataillonshornisten, berittener Stabsführer sowie jener Fahrsoldaten und Tragtierführer, welche mit dem Packtornister ausgerüstet sind.

Er ist so eingerichtet, daß er am Leibriemen gehängt oder an der Gurte getragen werden kann.

Im ersteren Falle bleibt die Gurte locker und wird erst zum Träger, wenn die Rüstung abgelegt worden ist. Siehe Figur 803.

Der Brotsack wird in der Regel links getragen, nur solche mit anderen Seitengewehren als dem Bajonette Bewaffnete (Fähnriche, Feldwebel, Rechnungsunteroffiziere, Waffenmeister, Mannschaft der Musik etc.) tragen ihn rechts.

Helikonträger und Offiziersdiener beiderseits, und zwar Helikonträger den wie für die übrige Mannschaft vorgeschriebenen links, rechts jenen mit langem Deckel.

Packordnung für den Brotsack. Siehe Figur 617.

Im vorderen Fache:

Rauchrequisiten und Tabak,

1 Eßbesteck in einem Futteral,

1 Säckchen mit Waffen- (Putz-) Requisiten. Diese bestehen aus einem mit Unschlitt gefetteten Tuch oder Flanellappen, 2 Leinwandlappen, einem Büschel Werg und 1 Büchse mit Waffenfett.

Im rückwärtigen Fache:

1 Feldflasche aus emailliertem Eisenblech in der hiefür angebrachten Tasche;

Brot (Zwieback) der Normalverpflegung.

Eine Kaffeekonserve, entweder in festem Zustande oder aufgelöst (kalt) in der Feldflasche.

Brotsack mit langem Deckel. 786

Nur für Offiziersdiener und Pferdewärter, Bandagen- und Helikonträger.

Feldflasche. 787

Ist im Brotsack in der hiefür bestimmten Tasche zu tragen.

Beteilung so wie vorstehend b. Brotsack m. Feldflaschentasche 785.

Die Kavallerie besitzt die „Kavalleriefeldflasche", welche aus emailliertem Eisenblech hergestellt ist und mittels einer eigenen Tragvorrichtung umgehängt wird.

Die Artillerie-, Train- u. Sanitätstruppe besitzt die

Gläserne Feldflasche mit Blechüberzug. 788

Kaffeeportionenbecher. 789

Im Frieden:

4 Stück für jede Kompagnie,
1 Stück für den Ersatzbataillonskader

im Kriege:

2 Stück für jede Stabskompagnie und
4 Stück für jede sonstige Kompagnie.

Schusterwerkzeugtasche. 790

2 Stück für jede Kompagnie.

791 Laterne mit Tragbolzen.

Tragart siehe Figur 804_4.
2 Stück für jede Stabskompagnie und
5 Stück für jede sonstige Kompagnie mit Ausnahme der Ersatzkompagnien.

Die Zugslaterne wird bei feldmäßiger Rüstung von jener Mannschaft am Tornister getragen, welche weder Kochgeschirre noch Wasserkanne trägt. Befestigt wird dieselbe mittels der Infanteriepackriemen.

Diese werden mit den Dornen nach aufwärts durch die angelöteten Drahtspangen gezogen und über die Gabel geschnallt, so daß das Türchen der Laterne mit der Handhabe nach oben, die Schnallen der Riemen auf dieses zu liegen kommen. Die Laterne hat mit der Tragvorrichtung nach links am Tornister zu liegen.

Laterne mit Tragring.

1 Stück für jede Blessiertenträgerpatrouille.

792 Armbinde für Wagenmeister.

Für die als Wagenmeister verwendeten Stabsführer siehe 723_2.

793 Schwarzgelbe Armbinde. Siehe 728_1.

794 Sanitätsarmbinde. Siehe 723_3.

Für Sanitätsgehilfen, Blessierten- und Bandagenträger, ferner für die Offiziersdiener der Ärzte.

795 Notizbuch für Unteroffiziere.

796 Legitimationskapsel.

Diese ist im Mobilisierungsfalle in der rechten Hosentasche in dem an der inneren Seite angebrachten Täschchen ins Feld mitzunehmen und mittels der Kapselschnur am Knopfloche der Hosentasche zu befestigen.

Sie enthält das Legitimationsblatt, welches dazu dient, im Kriege bei Gefallenen etc. festzustellen, wer die Betreffenden sind.

797 Viktualiensäckchen, Garnitur.

798 Zeltblatt und **Zeltpflock,** siehe 485.

799 Kartentasche.

Nur für Offiziere und Fähnriche.

Feldgeräte, welche zur technischen Ausrüstung gehören:

Spaten samt Futteral, siehe 478. **800**

Beilpicke samt Futteral, Täschchen und Befestigungsriemen. Siehe 478. 1

Werkzeuge für Pioniere. 2

Schnürleine für Pioniere. 3

Nägel (Stifte) für Pioniere. 4

Verpackungserfordernisse für Pioniere. 5

Drahtscheeren. 6

801 Pferderüstung für Infanteriepferde

1 Zaum.

Richtige Zäumung.

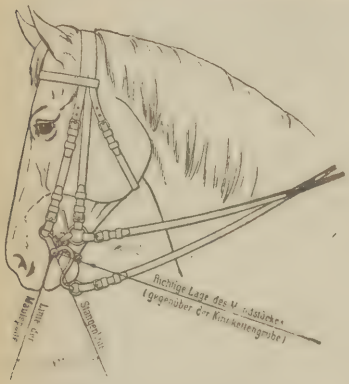

Zu beachten:

Winkel, welcher die Linie der Mundspalte mit der

Stangenlinie bildet.

Lage des Mundstückes.

2 Zu tiefe Lage der Stange.

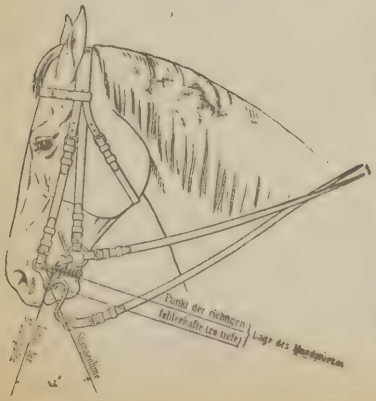

3 Stange fällt durch. Kinnkette ist zu locker.

Der Winkel, welcher die Mundspalte mit der Stangenlinie bildet, ist zu groß.

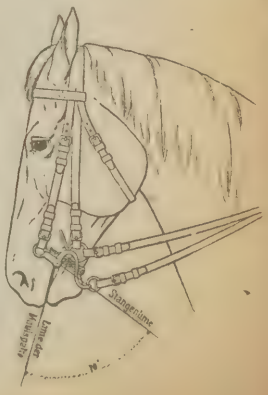

4 Zu hohe Lage der Stange.

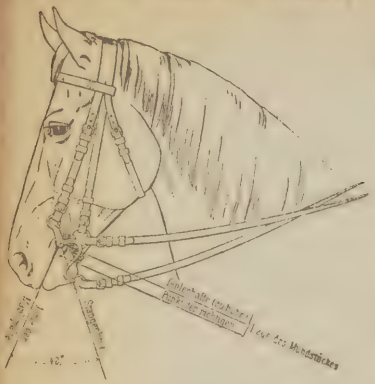

5 Stange strotzt. Kinnkette ist zu fest.

Der Winkel, welchen Stangenlinie und Linie der Maulspalte bildet, ist zu klein.

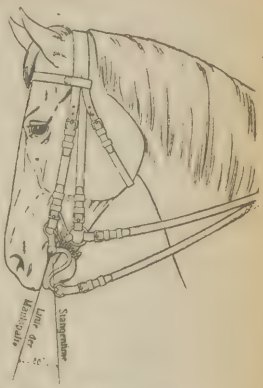

Sattelzeug. 6

Feldgeräte. 7

Für die Mannschaftsreitpferde wie bei den Dragonern: Tränkeimer jedoch für jedes Pferd.

Besondere Ausrüstungsgegenstände: 802

Stock für den Bataillonstambour und für den Regimentstambour. 1

Bandelier für den Regimentstambour. 2

Offiziersfeldküche für 12 Personen. 3

1 Stück für den Regimentsstab.

1 Stück für je 2 Feldkompagnien.

An Stelle der Offiziersfeldküchen für 12 Personen können auch solche für 6 Personen, und zwar für jede Feldkompagnie 1 Stück zugewiesen werden.

Anleitung zum Anpassen der Mannesausrüstung. 803

Das Anpassen ist eminent wichtig, soll gründlich vorgenommen und öfters auch bei den Ausrückungen überprüft werden.

Natürlich müssen Tornister, Patronentornister und Patrontaschen beim Anpassen vorschriftsmäßig gepackt sein.

Ein auffallendes Schlottern der Rüstung zeigt, daß der Leibriemen nicht genug festgeschnallt ist;

ein auffallender Einbug des Tragriemens beim Metallknopf zeigt, daß der dazu gehörige Hilfstragriemen zuviel angezogen wurde;

ein Winkelbilden oder Lockergefüge zwischen Tornister und Patronentornister zeigt, daß der Hilfstragriemen nicht genug angezogen, oder auch daß die Tornisterlaschen zu lang (schon ausgedehnt) sind;

ein schiefes oder auch seitwärts verschobenes Hängen des Tornisters zeigt, daß die Trag- oder Hilfstragriemen unter sich nicht die gleiche Länge haben.

Es ist nicht richtig, die gleiche Länge dieses Riemens durch Benützung der konformen Schnallenlöcher erzielen zu wollen, weil sich oft mit der Zeit ein Riemen mehr ausgedehnt hat, wie der andere; die Überprüfung dieser gleichen Längen erfolgt einfach, indem man diese vom Tornister, Patrontaschen und Patronentornister (ohne Rückenstücke) freigemachte Riemen über- oder nebeneinander spannt und so die Dimensionen vergleicht.

Eine über die Bluse angepaßte Rüstung muß nicht unbedingt auch über den Mantel passend sein.

Lange Laschen, Schlaufen u. dgl. sind ohne Verzug durch neue zu ersetzen.

Beim **Anpassen wird zweckmäßig folgender Vorgang eingehalten:**

Der Mann hängt um:

1 **1. Brotsack.** Achselspange öffnen!

2 **2. Infanterieleibriemen mit Bajonett.**

3 **3. Patronentornister mit eingelegtem Rückenstücke.**

4 **4. Beide Patrontaschen.**

Strupfen, welche zum Anhängen des Brotsackes an den Infanterieleibriemen dienen.

Der Brotsack muß so an dem Leibriemen befestigt sein, daß er ausschließlich von diesem getragen wird. Er darf daher nur ganz locker über der rechten Schulter hängen.

Der Brotsack muß so tief hängen, daß er sich nicht am Spannkloben und an der Spanngurte des Patronentornisters reibt.

Die beiden Patrontaschen werden an den Leibriemen gehängt. Die Figur zeigt die linke Patrontasche geöffnet. Jetzt sind andere Patrontaschen eingeführt. Haben die Form doppelter Kavallerie-Patrontaschen.

Von vorn Von rückwärts.

Die Tragriemen werden der Größe nach an die Mannschaft verteilt.

Das Traggerüst wird vorne in die Patrontaschenöhren eingehängt und rückwärts der Metalldoppelknopf, die Tragriemen, sowie das Rückenstück derart zusammengefügt (siehe Figur), daß das Traggerüst in seiner Gesamtheit gut am Leibe liegt.

Dann wird der Patronentornister in die Hilfstragriemen des Traggerüstes gehängt und diese so geschnallt, daß ersterer in nahezu vertikaler Lage erhalten wird.

Achselspange schließen.

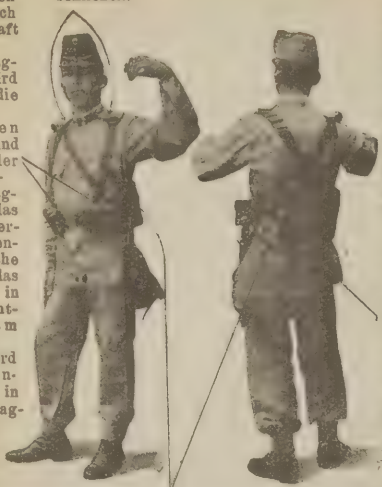

Hilfstragriemen, eingehängt in den Patronentornister.

Spanngurte des Patronentornisters soll von der Wand desselben abstehen (die häufig sich flach biegenden Kloben erfordern Abhilfe), nicht straff gespannt, sondern elastisch und an der inneren Seite nicht angestückelt sein, weil hiedurch böse Gurtendrücke entstehen können.

Der Leibriemen soll durch dieses Anpassen vom Traggerüste getragen werden, ohne daß die Schultern zu sehr belastet werden. (Letzteres ist der Fall, wenn das Traggerüst zu kurz geschnallt ist).

Wird das Traggerüst zu lang geschnallt, so drückt die Last zu sehr auf die Hüften.

Die Hilfstragriemen sind so zu schnallen, daß sie beim Vorwärtsstoßen der Arme nur mäßig gespannt sind.

Auf keinen Fall darf der Mann durch diese oder andere Riemen in seinen Bewegungen behindert werden!

6. Endlich kommt der **Tornister hinzu,** wie Bilder auf kommender Seite zeigen; nunmehr ist der Mann vollständig feldmäßig ausgerüstet.

Der Tornister wird auf den Patronentornister gestellt, dessen beide unteren Lederlaschen an die Seitenwände desselben geknöpft und der Tornister mit der **Nadel** an das Traggerüst **befestigt.** Siehe Figuren 76_{8}.

Die Nadel ist durch jene Öse zu ziehen, welche der Tornisterlage zweifellos entspricht. (Im ganzen sind 3 solche Ösen, d. h. Durchzugsöffnungen angebracht). Das breitere Ende der Tornisternadel ist zum Schutze des Gewehrschaftes bis auf 2 cm lang mit Leder eingefaßt.

Zur Befestigung der eingelegten Tornisternadel dient ein ca. 38 cm langes **Riemchen.** Dieses wird an dem mit Leder eingefaßten Nadelende durch einen Knoten befestigt, unter dem

Traggerüstriemen zum andern Ende der Nadel geführt, hier durch das Nadelloch gezogen und gebunden.

Wird der Tornister nicht in seiner natürlichen Lage eingehängt, so geht das Gleichgewicht verloren; wenn zu tief, wird die Schwere auf den unteren Rand des Patronentornisters, wenn zu hoch, ganz auf die Schultern verlegt.

Je kleiner der Mann, desto näher kommt der obere Tornisterrand der Schulterhöhe.

Wenn das Anpassen geschehen ist, soll der Mann **einige Armbewegungen** und einige **Schritte** machen, damit er sich überzeugen kann, ob eine gleichmäßige Last erzielt sei.

Entsteht irgend ein lokaler Druck, so muß der Tornister wieder abgenommen und das Traggerüst revidiert werden.

Die zum Schließen des Tornisterdeckels bestimmten **Riemen** sind auf das letzte Loch zu schnallen, das Riemenende in einer Schnecke zu versorgen.

804 Marschadjustierung.

Was im Tornister mitzunehmen ist, siehe 617.

1. mit **Kochgeschirr** 2. Glied siehe auch 782.
2. mit **Infanteriespaten** 1. Glied siehe auch 478 u. 800.
3. **Beilpicke** per Kompagnie 16 Mann des 2. Gliedes siehe auch 478.
4. sowie **Zugslaterne** siehe auch 791.

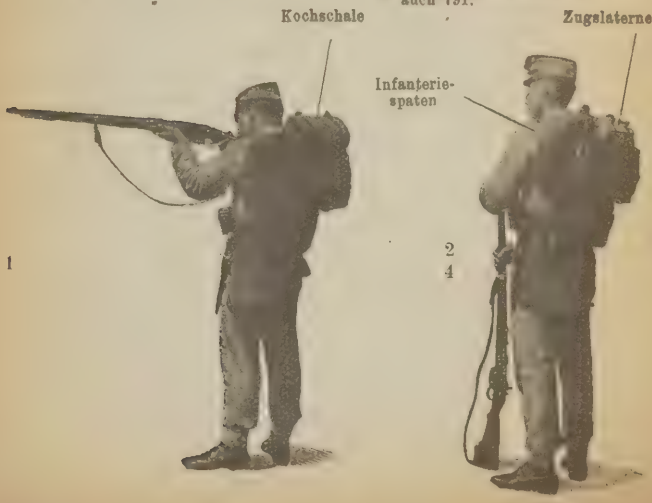

Mit Kochschale.

Von vorn Von rückwärts. Von seitwärts.

Ablegen der Rüstung. 805

Der Mann knöpft die Achselspangen auf, löst den Brotsack vom Leibriemen, öffnet die Leibriemenschließe, läßt die Rüstung rechts und links von den Schultern gleiten und legt sie vor seine Schuhspitzen mit dem Tornisterdeckel nach unten nieder.

Umnehmen der Rüstung. 806

Der Mann ergreift mit der linken Hand den linken, mit der rechten Hand den rechten Tragriemen etwa eine Handbreite über der Tornisterwand derart, daß sich beide Arme kreuzen, bringt — die Rüstung hochhebend — den linken Tragriemen auf den linken Arm und die Schulter schiebend, auf den Rücken und steckt den rechten Arm unter dem rechten Tragriemen durch; dann wird der Leibriemen geschlossen und der Brotsack eingehängt.

Wenn gleich marschiert werden soll, kann das Schließen des Leibriemens und das Einhängen des Brotsackes während der Bewegung geschehen.

Die **Tragriemen der Rüstung haben immer unter den Achselspangen zu liegen!**

Tragart und Deponierung der Munition.

807 Friedenstaschenmunition.

1 Karton	(10 Patronen)	für den	Unteroffizier,
2 Kartons	(20 „)	„	„	Gefreiten und Infanteristen.

Von der Friedenstaschenmunition wird grundsätzlich nur **ein Karton** in der linken Patrontasche in dem gegen die Mitte des Leibes liegenden Fache getragen. Siehe auch Schema 815.

Die **zweiten Kartons** sind, in einem Verschlage verpackt, im Kompagnie- (eventuell Truppenmunitions-) Magazine aufzubewahren.

Bei voller Friedenstaschenmunition kommt in jede der beiden Patrontaschen in dem gegen die Mitte des Leibes liegenden Fache je 1 Karton. R.-K.-M.-Erlaß, Abt. 5, Nr. 2742 von 1890.

Vorstehende Tragart gilt für den **Wach- und Bereitschaftsdienst**, ferners bei **Alarmierungen**. Siehe auch Schema 815.

Bei **Assistenzen in der Garnison** ist mindestens die Friedenstaschenmunition mitzunehmen. § 20 des bezüglichen Instruktionsentwurfes.

Assistenzen außerhalb der Garnison siehe 808.

Soll mit Exerzierpatronen geschossen werden, dann im Tornister zu verwahren. Siehe Schema 815.
D_1 284.

Aus Sicherheitsgründen ist es jedoch zweckmäßig, daß die Mannschaft den bei sich habenden Karton — die oben erwähnten Fälle ausgenommen — stets im Tornister (Packtorniser) verwahrt.

Die Kartons müssen verschlossen und in tadellosem Zustande sein; ein Umhüllen, Einsiegeln oder Verkleben ist verboten. R.-K.-M.-Erlaß, Abt. 5, Nr. 760 ex 1889.

Kommandierten (Zugeteilten) ist jener Teil der Friedenstaschenmunition mitzugeben, welcher sich in Verwahrung des Mannes befindet. M—3, § 13.

An die Rekruten ist der Karton erst nach beendeter Ausbildung auszugeben.

808 Kriegstaschenmunition.

Siehe auch **Munitionsausrüstung** des Mannes 321.

4 Karton	(40 Patronen)	für jeden	Unteroffizier,
12 „	(120 „)	„	„	Gefreiten und Infanteristen.

Aufbewahrung: Die Ergänzung der Friedens- auf die Kriegstaschenmunition ist in jenem Orte deponiert, wo sich das Gewehr des Mannes unter normalen Verhältnissen befindet, u. zw. dort, wo eine Zeugsanstalt ist, bei dieser, sonst im betreffenden Truppenmunitionsmagazine.

Die Ausgabe erfolgt nur über besonderen Befehl.

Truppen, die als **Assistenzen** in andere Orte verlegt werden, haben grundsätzlich die Kriegstaschenmunition mitzunehmen. § 20 des bezüglichen Instruktionsentwurfes.

Assistenzen innerhalb der Garnison siehe 807.

Tragart. Siehe Schema 815.

Wachpatronen. 809

Jede Kompagnie hat eine dem beizustellenden Wachkontingente entsprechende Anzahl tadelloser Wachpatronen vorrätig zu halten.

Außer dieser losen Wachpatrone ist jeder Mann mit einem geschlossenen Karton scharfer Munition der Friedenstaschenmunition auszurüsten. Siehe Friedenstaschenmunition 807.

Im Falle eintretender Notwendigkeit ist zuerst die lose Patrone und nur im Falle weiteren Bedarfes der Karton zu öffnen und dann ein ganzes Magazin zu laden.

Aufbewahrung: Durch das Unterabteilungskommando unter Verschluß. Sind nur unmittelbar vor Antritt des Dienstes auszugeben, und sofort nach dem Einrücken wieder abzunehmen. R.-K.-M.-Erl. Abt. 5, Nr. 93 ex 1885, und Erl. Abt. 5, Nr. 760 ex 1889.

Tragart. Die Wachpatrone wird in der linken Patrontasche aufbewahrt und ist zu diesem Zwecke in dem betreffenden Holzklötzchen ein Loch gelassen. Siehe Schematische Darstellung 815.

Scheibenschußmunition. 810

Jahresgebühr siehe 447.

Aufbewahrung. Im Kompagniemagazine in Verschlägen.

Beförderung zum und vom Schießplatze:

Abwechselnd von einzelnen Soldaten in Marschadjustierung mit Feldgeräten. Mit voller Kriegstaschenmunition.

Die für einen Schießtag erforderliche Munition hat der gleichen Erzeugungsserie anzugehören. E—7, 205.

Ausgabe am Schießplatze. Gemäß Punkt I, 145 wird dieselbe von dem zum Schießen befohlenen Mann in die linke Patrontasche gegeben.

Vor dem Laden wird der Deckel abgerissen. Wird nur 1 Karton genommen, so kommt derselbe in das innere Fach der linken Patrontasche.

Werden mehr als 2 Kartons (z. B. bei feldmäßigen Schießübungen) ausgegeben, so sind sie wie die Kriegstaschenmunition unterzubringen. Siehe Schema über Tragart 815.

Nach dem Einrücken sind die nicht verschossenen Patronen und die leeren Hülsen, Magazine und Kartons sofort abzunehmen und zu deponieren.

811 Exerziermunition.

Wird jährlich vom Reichskriegsministerium im Beiblatt festgesetzt.

Jahresgebühr ca.	120	Patronen pro Gewehr
	30	„ für jeden zur Waffenübung eingerückten Mann.

Aufbewahrung. Im Kompagniemagazine in Verschlägen.

Tragart. Siehe Schematische Darstellung 815.

Werden mehrere Kartons ausgegeben, dann ist die Tragart ähnlich wie bei der Kriegstaschenmunition.

Sobald sich in den Patrontaschen Exerzierpatronen befinden, muß die scharfe Munition — wenn sie mitgenommen wird, — im Tornister verwahrt werden.

Für **Ehrensalven** sind stets lose Patronen auszugeben R.-K.-M.-Erl., Abt. 5, Nr. 760 ex 1889.

Nach dem Einrücken sind sowohl die nicht verschossenen Exerzierpatronen, als auch die leeren Hülsen, Magazine und Kartons sofort abzunehmen und zu deponieren.

812 Unterrichtspatronen.

1 Karton (10 Patronen) per Gewehr.

Aufbewahrung. Nach jeweiliger Anordnung (meist auf den Brotbrettern neben der Eßschale).

Tragart. Siehe Schematische Darstellung 815.

Mit Unterrichtspatronen darf nur in Zimmern und auf Gängen geübt werden; wird jedoch der **Abzug mit dem Zielblatt oder mit dem rechten Auge kontrolliert, so dürfen keine solchen geladen seien.** E—7, 114

Holzklötzchen. 813

4 Stück per Mann.

Im Frieden haben die — nicht mit Munition gefüllten — Fächer der Patrontaschen stets mit Holzklötzchen in der Dimension der Patronenkartons gefüllt zu sein.

Das Holzklötzchen, welches das Loch für die Wachpatrone enthält, kommt in das äußere Fach der linken Patrontasche. Siehe Verwahrung 815.

Es haben daher unter gewöhnlichen Verhältnissen in der Kaserne und bei Ausrückungen ohne Munition alle 4 Holzklötzchen in den Patrontaschen verwahrt zu sein.

Wird mit irgendwelcher Munition ausgerückt, so sind die jeweilig freiwerdenden Holzklötzchen im Packtornister zu verwahren. R.-K.-M.-Erl. Abt. 13, Nr. 1361 ex 1888.

Repetierpistolenmunition. 814

Kriegstaschenmunition . . .	30	Patronen	per	Revolver
Friedenstaschenmunition . .	15	„	„	„
Scheibenschußmunition . .	20	„	„	„
Exerziermunition	20	„	„	„

Aufbewahrung.

Friedenstaschenmunition. Im Kompagniemagazine geschlossen. R.-K.-M.-Erl. Abt. 7, Nr 4026 ex 1892.

Kriegstaschenmunition. Siehe 808.

Scheibenschußmunition. Im Kompagniemagazine in Verschlägen.

Exerziermunition. Im Kompagniemagazine in Verschlägen.

815 Tragart und Deponierung der Munition.

Schematische Darstellung.

F = Friedenstaschenmunition. **W** = Wachpatronen.
K = Kriegstaschenmunition. **E** = Exerzierpatronen.
Sch = Scheibenschußmunition. **U** = Unterrichtspatronen.
H = Holzklötzchen.
H* Holzklötzchen mit einer Ausnehmung zum Hineinstecken einer Wachpatrone.

Bei welcher Gelegenheit	in der rechten Patrontasche zum Gewehr		in der linken Patrontasche zum Gewehr		**Tornister** Siehe Packung desselben 763₈.	**Patronentornister** Siehe auch 324.
Alarm	H	**F**	**F**	H*		
	Wegen Ausgabe weiterer scharfer Munition sind spezielle Befehle maßgebend.					
Ausrückung mit **voller Kriegstaschenmunition**	**K**	**F**	**F**	**K**	.	Packung derselben siehe 324.
Wachdienst	H	H	**F**	H*	.	
Bereitschaftsdienst	H	H	**F**	H*	H	
Übungsschießen	H	H	**Sch**	H*	**F** H	
	Bezüglich Beförderung der Munition zum und vom Schießplatze siehe 810.					
Ausrückung mit Exerziermunition	H	H	**E**	H*	**F** H	
Übung mit **Unterrichtspatronen**	H	H	**U**	H*	**F** H	
Ausrückung ohne Munition	H	H	H	H*	**F**	
Zimmerordnung	H	H	H	H*	**F**	

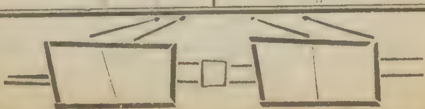

Man denke sich den Mann mit umgebundenen Patrontaschen zum Gewehr, Front gegen den Leser.
Die rechte Patrontasche erscheint somit links im Drucke

Besondere Bemerkungen für die Aufbewahrung. 816

Das **gemeinsame Verpacken von scharfen und Exerzierpatronen** ist strengstens untersagt. N. V. Bl Nr. 37 vom 20. Oktober 1897, Abt. 7, Nr. 4382, daher ist auch im Kompagniemagazine die scharfe und Exerziermunition getrennt zu deponieren.

Es empfiehlt sich, den beim Manne befindlichen Karton der Friedenstaschenmunition und die Holzklötzchen mit der betreffenden Gewehrnummer zu bezeichnen, und zwar an der inneren Seite, um einen Austausch hintanzuhalten.

Bei **Truppentransporten zur See** ist die in den Patrontaschen und Tornistern der Mannschaft verwahrte Munition gesammelt an einem sicheren Orte zu deponieren.

Zu diesem Zwecke haben die Transporte leere Munitionsverschläge mitzunehmen.

Um **Unglücksfällen vorzubeugen**, sind vor jeder Übung oder Ausrückung die Gewehre und Patrontaschen genauestens zu visitieren (zuerst durch die Zugskmdtn., dann außerdem durch die Kompagniekmdtn.!), und ist die erfolgte Visitierung bei Erstattung des Rapportes dem betreffenden Vorgesetzten zu melden. Ist allgemein üblich.

Gesundheitspflege.

Grundsätze.

Dienstbuch E—52, Instruktion für den Unterricht über die Gesundheitspflege.

819

Luft. Häufig **Fenster** öffnen, insbesondere bei niederen Zimmern — jedoch Luftzug vermeiden. Stinkende Luft schädlich.

Auskehren! Waschen! Kleider klopfen!

Vor Betreten unterirdischer Räume **(Keller)** zuerst brennendes Licht am Boden halten. Wenn dieses matt brennt oder erlischt, dann zuerst lüften, eventuell Luft auspumpen oder Gefäße hinab mit angefeuchtetem, frisch gebranntem Kalk. Wenn jedoch Leuchtgasgeruch, dann kein Licht hinein, Explosionsgefahr! Senkgruben, Aborte — zuerst Deckel 2—3 Stunden lüften, Chlorkalk oder Eisenvitriol (aufgelöst) hineinwerfen!

Schlafen auf Heu, Hopfen und Tabakböden ist schädlich.

820

Licht. Grelles Sonnenlicht schädlich. Auf Schnee Schneebrillen gut.

821 **Wärme.** Bei großer Hitze: Kopf in angefeuchtetes weißes Tuch hüllen, Rock öffnen, Halsbinde weg. Nicht ohne Kopfbedeckung in Sonne. Zimmertemperatur 12—25° Celsius ausreichend.

In Sumpfgegenden besondere Vorsicht. Nachts nicht Fenster offen lassen. Früh und abends Mantel nehmen. Leibbinde nehmen. Kein schlechtes Wasser trinken. Eventuell nur gekochtes.

822 **Bei großer Kälte** gut essen, jedoch geistige Getränke vermeiden, da diese Schläfrigkeit erzeugen. Vor Schlaf hüten — lebensgefährlich! — daher nicht niedersetzen.

Nase und Ohren, sowie Zehen einfetten.

Schneller Übergang von Kälte in Wärme schadet, daher nicht gleich zum warmen Ofen. Arme schwingen!

823 **Reinlichkeit.** E—52, 14.

Höchst wichtig. Öfter waschen, besonders Füße rein halten. Wenn Soldat verschwitzt oder durchnäßt nach Hause kommt, trocken reiben, dann umkleiden.

Im Sommer baden. Nichtschwimmer Vorsicht! Nicht erhitzt ins Wasser springen, zuerst abkühlen, waschen. Nach dem Essen ist Baden ungesund.

Fußpflege. 824

Füße öfters waschen; wenn jedoch erhitzt, erst abkühlen lassen. Fußlappen müssen trocken und rein sein.

Fußbekleidung muß gut passen. Vor größeren Märschen Füße mit Unschlitt, Vaselin oder Seife einschmieren. Drückt der Schuh, dann sofort melden.

Blasen während des Marsches nicht öffnen, nachher vorsichtig aufstechen, Oberhaut schonen. Laues Bad gut. Bei starker Entzündung kalte Umschläge nehmen.

Frostbeulen mit Petroleum oder Franzbranntwein einreiben.

Schweißfüße. Sehr oft Füße waschen, kalte Fußbäder, täglich Fußlappen und Schuhe wechseln; letztere müssen stets ganz trocken angezogen werden. 825

Fieber. Stets **sofort den Arzt holen!** 826

Geschlechtskrankheiten. Ansteckung sofort dem Arzte melden. Benehmen in solchen Fällen siehe E 52, 48. 827

Wie erkennt man gute Nahrungsmittel? E—52, § 2. 828

Menagezubereitung siehe 886—893.

Militärbrot nahrhafter als andere Brotgattungen an trockenem Orte aufbewahren; schlechtes Brot ist meist unter Rinde hohl, innen speckig, schmeckt und riecht sauer, ist sandig oder teigig. 1

Minder gutes Brot kann gegessen werden, u. zw.: Bei übermäßiger Säure: Brotschnitten in Wasser tauchen und rösten. Schimmel abwischen, wegschneiden.

Neugebackenes warmes Brot schädlich: Bauchgrimmen, Kolik — soll daher 24 Stunden alt sein, ehe es gegessen wird.

Altes hartes Brot noch für Suppe gut — eventuell rösten.

Zwieback — Preßbrot ersetzt Brot, hält sich lange. In Flüssigkeit erweicht, ist es leichter verdaulich. 2

Rindfleisch soll 24 Stunden abliegen, ist lebhaft rot, riecht angenehm, fühlt sich fest und elastisch an — vor dem Kochen waschen. 3

Altes Fleisch oder von **kranken** Tieren ist blaß oder dunkelrot, riecht schlecht und ist feucht, schlaff und wässerig —

ein leichter Geruch kann durch Waschen in Essig und Einsalzen beseitigt werden.

Fleisch **nicht roh essen.**

Besonders Schweinefleisch enthält oft Trichinen oder Finnen (Bandwurmbildung), dasselbe muß daher gut braten, um die genannten Tiere zu töten.

4 **Würste** Vorsicht! Frisch sehr gut. Wenn alt und verschimmelt, dann enthalten sie Wurstgift — tödlich.

5 **Fische.** Am besten lebend kaufen. Tote Fische müssen rote Kiemen haben, dürfen nicht riechen.

6 **Kartoffeln** (Erdäpfel) dürfen keine Flecken oder grüne Stellen haben. Kalt genossen sind sie sehr schwer verdaulich.

7 **Eier** sollen frisch sein. In der hohlen Hand gegen Licht gehalten, müssen sie hell durchschimmern. Wenn sie am Wasser schwimmen, sind sie schlecht.

8 **Fett** soll frisch sein. Ranziges Fett ist schädlich.

9 **Wasser.** Wichtigstes Getränk. Verunreinigtes Wasser kann am besten dadurch trinkbar gemacht werden, daß man es kocht, durchseiht und erkalten läßt.

10 **Bier, Wein, Branntwein** sind im allgemeinen entbehrlich. Die Wirkung dieser Getränke ist individuell.

829 Kleidung.

Nicht enge anliegen[1], damit Blutumlauf nicht behindert wird, besonders bei Halsbinde, Kragen, Beinkleidern, Schuhen. Im Winter und in Gebirgsgegenden Bauchbinde nehmen. Überhaupt Wollwäsche gut. Füße trocken und warm halten! Kopf nicht zu warm.

Erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen.

Entnommen der Wandtafel[1]) „Erste Hilfe" der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft. Mit Bewilligung des Verfassers Herrn Dr. Lamberg.

830 Blutungen aus Körperhöhlen.

1 **Lungenblutung:** Unter Husten wird hellrotes, schaumiges Blut ausgeworfen.

[1]) Die vorzügliche Wandtafel „Erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen" der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft ist für Mannschaftsunterkünfte sehr gut geeignet.

Hilfe: **Hochlagerung.** Öffnen der Kleider. Kalte Kompressen über die Brust. Eiswasser, Eispillen. Verbot des Sprechens. Vollkommene Körperruhe.

Nasenblutung: Aus einer oder aus beiden Nasenöffnungen sickert Blut. 2

Hilfe: **Hochlagerung** des Patienten. Kalte Kompressen auf Herz und Nacken. **Zusammenklemmen** der Nasenflügel mit zwei Fingern. Einschieben von Eisstücken in die blutende Nasenöffnung. Einschieben eines Streifens von **Jodoformgaze** mit einem stumpfen Hölzchen (Bleistift), oder eines langen, festgedrehten Wattatampons.

Zahnblutung: Nach Zahnextraktionen treten — oft erst nach einigen Stunden — selbst gefahrdrohende Blutungen aus der Zahnlücke auf. 3

Hilfe: Eiskaltes Wasser (Alaunwasser) wird gegen die blutende Stelle gehalten, **ohne gurgelnde Bewegungen.** — Ausstopfen der Zahnlücke mit Watta oder Jodoformgaze; sodann die Kiefer fest gegeneinander pressen. Wenn der Zahn noch vorhanden, festes Einfügen desselben in die Zahnlücke.

Blutungen aus Wunden. 831

Arterielle (Schlagader-) Blutungen: Das **hellrote Blut spritzt stoßweise nach Pulsschlag aus der Wunde.** 1

Sie sind die gefährlichsten, daher bei stärkerer Blutung **sofort Umschnürung vorzunehmen ist.** Siehe nächste Seite oben.

Vermeide alle Blutstillungsmittel, z. B. Eisenchlorid, Penhawar-Yambi, Feuerschwamm, Spinngewebe etc.!

Hilfe: Druck auf die Wunde.

An Gliedmaßen: **Umschnürung zwischen Wunde und Herz** (mit elastischen Binden, Gummirohr, Tuch, Schnur etc.), wie nebenstehend ersichtlich ist.

Knüppelpresse.

Knebeltourniquet.

2 **Venöse (Blutader-) Blutung:** Das dunkelrote Blut entströmt der Wunde in ununterbrochenem Strome.

Hilfe: 1. **Hochlagerung. Druck** auf die Wunde. Siehe die drei Figuren auf voriger Seite. Entfernung einschnürender Kleidungsstücke (Strumpfband bei Krampfaderblutung).

2. **Umschnürung** der Gliedmaße, **so daß die Wunde zwischen Herz und der Umschnürung** liegt. Somit das Gegenteil wie bei Schlagaderblutung!

3 **Capillare (Haarröhrchen-) Blutung:** Das Blut sickert tropfenweise aus der Wunde, wie aus einem ausgepreßten Schwamme.

Hilfe: **Hochlagerung** des blutenden Körperteiles, **Druck** auf die Wunde mit dem Finger oder darunter gelegtem Watta- oder Jodoformgazetampon.

832

Brandwunden.

Verbrennungsgefahr.

Wenn Deine **Kleider Feuer** fangen, **nicht weglaufen**, sondern sich zu **Boden legen und am Boden wälzen!**

Findest Du einen **anderen Menschen in Flammen, dann wirf ihn zu Boden, bedecke ihn mit Kleidern, Decken, Teppichen etc. und wälze ihn am Boden!** — Dann reichlich mit **Wasser übergießen.**

Kleider und Schuhe abschneiden (nicht ausziehen!), sodann Wundverband.

1. Grad: Rötung, Schwellung und Schmerzhaftigkeit der Haut.

Hilfe: Bestreichen der Haut mit Jodoformsalbe, Borsalbe, Vaselin, Öl, darüber Watta und dreieckiges Tuch.

2. Grad: Straffe, mit einer klaren Flüssigkeit gefüllte Blasen.

Hilfe: Stark gespannte und schmerzhafte Blasen mit einer durchgeglühten und abgekühlten Nadel anstechen, sodann antiseptischer Wundverband.

3. Grad: Die Haut und die darunter liegenden Gewebe sind schwarzbraun **verkohlt.**

Hilfe: Siehe Antiseptischer Wundverband 851—864.

Epileptischer Anfall. 833

Fallsucht.

Hilfe: Schutz vor Verletzungen durch Unterschieben von Kleidern, Decken oder Stroh. Hochlagerung des Kopfes. Öffnen der Kleider. Kalte Kompressen auf den Kopf.

Nicht festhalten! Den eingeschlagenen **Daumen nicht ausdrehen!**

Erfrierung. 834

1. Grad: blaurote Verfärbung.

2. Grad: schlaffe Blasen.

3. Grad: Frostbrand, d. h. schwarzbraune Verfärbung und mumienartige Schrumpfung der Gewebe.

Hilfe: Große Vorsicht beim Überführen des Patienten von der Kälte in die Wärme! Rasche Überführung in die Wärme kann sofort töten. **Vorsicht beim Anfassen** der brüchigen Gliedmaßen! Im Freien entkleiden, mit Schnee oder kalten Tüchern reiben. — Überführen in einen kalten Raum, kaltes Bad, bei stockender Atmung künstliche Einleitung derselben, siehe 865; kaltes Bett; bei Eintritt des Bewußtseins kalte Getränke (schwarzer Kaffee, Alkohol); erst später wärmer bedecken und warme Getränke.

Verband der Erfrierungswunden ähnlich wie bei Brandwunden, d. i. antiseptische Wundverbände, siehe 851—864.

Erhängen. 835

Erdrosseln, Erwürgen.

Hilfe: Vorsicht beim Abschneiden des Hängenden (damit er nicht zu Boden fällt). — Entfernen des einschnürenden Gegenstandes. Öffnen der Kleider. **Künstliche Atmung**, siehe 865; erst nach Herstellung der Atmung: Behandlung der Bewußtlosigkeit. Siehe Ohnmacht 844.

836 Erstickungsgefahr durch Fremdkörper in den Luftwegen.

Hilfe: Fahre **schleunigst** mit deinem rechten, leicht gekrümmten **Zeigefinger in den Rachen** des Verunglückten, hole den Fremdkörper heraus oder lockere ihn. Auch durch das bei diesem Vorgange eintretende Erbrechen kann der Fremdkörper herausgeschleudert werden. Oder:

Stemme Brust und Bauch des Patienten gegen eine feste Unterlage (Kasten, Türpfosten) und führe mit deiner Faust einige kurze Schläge zwischen seine Schulterblätter.

Jede Sekunde ist kostbar! Darum rascheste Herbeiholung eines Arztes (mit Instrumenten für den Luftröhrenschnitt).

837 Erstickungsgefahr durch Gase.

Hilfe: 1. Bringe den Verunglückten rasch in die **frische Luft.** Öffne die Kleider desselben.

2. Leite die **künstliche Atmung** ein. Siehe 865.

3. Frottierungen mit nassen Tüchern. Übergießungen mit kaltem Wasser.

4. Schwarzer Kaffee (innerlich oder durch Klystiere).

Der Helfer schütze sich selbst vor Schaden! Vor dem Eindringen in den Unfallsraum hole er tief Atem, halte vor Mund und Nase einen nassen Schwamm oder ein nasses Tuch, lasse die Türe weit offen, stürze zunächst an die Fenster und zertrümmere sie. Hüte dich zu Boden zu stürzen!

838 Ertrinken.

Hilfe: 1. **Entkleiden** des Patienten bis zum Gürtel. Reinigung des Mundes und Rachens mit dem umwickelten Zeigefinger.

2. **Übers Knie legen,** Schläge gegen den Rücken, um das eingedrungene Wasser nach außen fließen zu lassen.

3. **Künstliche Atmung.** Siehe 865.

4. **Frottieren** der Haut.

5. Nach Eintritt des Bewußtseins warm bedecken und warme belebende Flüssigkeiten (Tee, Kaffee, Rum, Kognak etc.) trinken lassen.

Sobald die Atmung neuerlich stockt, ist sie wieder künstlich einzuleiten.

839 Gehirnerschütterung.

Hilfe: **Tieflagerung** des Kopfes. Öffnen der Kleider. Kalte Umschläge oder Eisbeutel auf den Kopf. Hautreize wie bei der Ohnmacht, siehe 844, Wärmeflaschen an die kühlen Gliedmaßen. Abdämpfung des Lichtes und der Geräusche. Vollkommene Ruhe

Der Transport des Kranken darf nur über ärztliche Anordnung erfolgen.

Hautabschürfung. 840

Hilfe: Bedecken der verletzten Stelle mit Jodoform-Englischpflaster.

Dasselbe wird nicht mit Speichel, sondern mit reinem Wasser befeuchtet.

Hitzschlag. Sonnenstich. 841

Hilfe: Aufsuchen eines **schattigen** Platzes. Öffnen der Kleider. Kalte Tücher auf den Kopf, der bei **roter** Farbe des Gesichtes **hoch**, bei **blasser** Farbe **tief** gelagert wird. Feuchte Abreibungen oder Übergießungen des ganzen Körpers. Bei vorhandenem Bewußtsein reichliches Trinken von Wasser mit Kognak, lauem Tee mit Rum etc. Bei Bewußtlosigkeit Wasserklystiere.

Bei stockender Atmung ist dieselbe **künstlich** einzuleiten.

Siehe 865.

Knochenbruch. 842

Hilfe: 1. Übe größte **Vorsicht beim Anfassen** einer gebrochenen Gliedmaße, damit die Bruchstücke nicht von innen aus die Haut durchbohren, wodurch der sehr gefährliche offene Knochenbruch entsteht. Fasse daher die gebrochene Gliedmaße nur unter **gleichzeitigem Zuge** an den beiden Enden derselben an.

2. Kleider und Schuhe werden nicht ausgezogen, sondern **weggeschnitten.**

3. Lasse die Enden der Gliedmaße durch **Zug und Gegenzug** solange auseinander ziehen, bis der Notverband angelegt ist.

4. **Notverband**:

a) Umwicklung der Gliedmaße mit weichen Stoffen (Watta, Werg, Heu) Moos, Gras, Tücher und Kleiderteilen;

b) Anlegung einer inneren und äußeren (gepolsterten) **Schiene** (Brettchen, Lineale, Roulcauxteile, Büchereinbände, Schachtel, Spazierstöcke, Sonn- und Regenschirme, Äste, Baumrinde, Eisendraht, Strohbündel, Riemzeug etc.:

c) **Fixierung** der Schiene mit Binden, Tüchern, Spagat, Riemen, Hosenträger etc.;

d) **Ruhigstellung** der gebrochenen Gliedmaße.

Vorderarmbruch. 1

Unterschenkelbruch. 2

3 Bei Bruch eines **Schädelknochens:** Ruhigstellung, Eisbeutel.

4 Bei Bruch des **Schlüsselbeines** oder Schulterblattes, Armschlinge.

5 **Bei Rippenbruch:**
Kreisförmige Einwicklung des Brustkorbes.

6 **Bei Kniescheibenbruch:**
Unterschieben eines Brettes unter das gestreckte Bein

6 **Bei Fingerbruch:**
Schiene an der Beugeseite.

Bei Bruch des Ober- und **Unterarmes,** Ober- und
7 **Unterschenkels:**
Innere und äußere Schiene.

8 **Bei offenen Brüchen:**
Zuerst Wund-, sodann Schienenverband.

843 **Kolik.** Magen- und Darmkolik.

Hilfe: Heiße Tücher auf die Magengegend oder auf den ganzen Unterleib.

844 **Ohnmacht.**

Hilfe: 1. Der **Ohnmächtige** wird **horizontal mit tiefliegendem** Kopfe niedergelegt.

2. Öffnen der Kleider, Zuführen von frischer Luft.

3. **Hautreize:** Bespritzen und Waschen des Gesichtes mit kaltem Wasser, Essig, Kölnerwasser, Salmiakgeist oder engl. Riechsalz unter die Nase. Frottieren der Waden.

4. Nach Eintritt des Bewußtseins: Kognak, Rum, Wein, Tee, Kaffee etc.

Im Zustande der **Bewußtlosigkeit** darf dem Kranken **kein Getränk** eingeflößt werden!

845 **Trunkenheit.**

Hilfe: Frottierungen und kalte Übergießungen des Körpers. Bei vorhandenem Bewußtsein schwarzer Kaffee; bei bewußtlosen Patienten Klystiere mit schwarzem Kaffee.

Bei stockender Atmung Einleitung der **künstlichen Atmung.** Siehe 865.

846 **Verätzungen.** Mit Säuren und Laugen.

Hilfe: 1. Mache das auf der Haut befindliche Ätzmittel unschädlich. Da sich Säuren und Laugen in ihrer Wirkung

aufheben, so übergieße die Haut bei **Verätzungen** durch **Säuren** mit verdünnten **Laugen** (Alkalien), wie: Lösung von doppeltkohlensaurem Natron, Magnesia, Kalkmilch, Seifenwasser, alkalisches Mineralwasser (Krondorfer, Biliner, Gießhübler), Kreide (im Wasser aufgeschwemmt).

Bei Verätzungen mit **Laugen** übergieße die Haut mit verdünnten **Säuren**: Limonade, Essigwasser.

2. **Wundverband,** siehe 851—864.

Bei Verätzungen mit **Kalk** verwende Öl — kein Wasser.

Schlangenbiß. Biß toller Hunde. 847

Hilfe: 1. Rasches und festes **Abschnüren** der Gliedmaße oberhalb der Wunde, d. h. zwischen Wunde und Herz (um den Eintritt des Giftes in die Blutbahn zu verhindern).

2. **Streichungen** der Gliedmaße von der Umschnürungsstelle gegen die Wunde (um das Gift herauszupressen).

3. **Ausbrennen** der Wunde mit glühenden Metallen (Nagel, Stricknadel etc.), mit einer glühenden Zigarre oder ätzenden Substanzen (Schwefel-, Salpeter-, Karbolsäure). Bei Schlangenbiß am besten Salmiak oder Einspritzung von 2% Chlorkalklösung.

4. Nach dem Ausbrennen löse die Umschnürung!

5. **Reichlich Alkohol zum Trinken!**

Bei **Insektenstichen** einen Tropfen Salmiakgeist auf die Wunde.

Verrenkung. 848

Hilfe: 1. **Vermeide jeden Einrichtungsversuch!**

2. Auflegen von kalten Kompressen oder eines Eisbeutels.

3. Ruhigstellung. Bei Verrenkung im Schulter- oder Ellbogengelenke: Armschlinge. Siehe 852.

Verstauchung. 849

Hilfe: 1. Auflegen von kalten Kompressen oder eines Eisbeutels.

2. Ruhigstellung des verletzten Körperteiles.

Wunden (Wundbrand). 850

1. Stille vor allem die **Blutung.** Siehe Blutungen aus Wunden 831.

Auf der Wunde liegende **Blutgerinnsel** müssen dort belassen werden!

2. **Reinige deine Hände:** Wasche dieselben 5 Minuten mit warmem Wasser, Seife und Bürste, und tauche sie dann in eine antiseptische (fäulniswidrige) Flüssigkeit.

Antiseptische Lösungen sind: 1% Lysolwasser, 3% Karbolwasser, 1/10% Sublimatwasser. Im Notfalle reines gekochtes Wasser oder reines Brunnenwasser.

3. **Reinige die Umgebung** der Wunde mit einem in die antiseptische Flüssigkeit getauchten Wattatampon.

4. **Übergieße die Wunde** mit der antiseptischen Flüssigkeit.

5. **Bestreue** die Wunde mit einer dünnen Lage eines antiseptischen **Pulvers** (Jodoform, Dermatol)

6. **Überdecke** die Wunde mit einer mehrfachen Schichte eines antiseptischen **Gazestoffes** (Jodoformgaze, Dermatolgaze).

Hüte dich, die Wunde zu verunreinigen! Wenn du nicht antiseptische Verbandstoffe besitzest, bedecke die Wunde mit einem **ganz reinen** Tuche. Besitzest du auch dieses nicht, dann lasse die Wunde unbedeckt!

7. Auf diese lege einen dieselbe überragenden, **wasserdichten** Stoff (Billrothbattist, Guttaperchapapier, Pergament).

8. **Bedecke** das Ganze mit einer dicken Lage **Karbolwatta.**

9. **Befestige den Verband** mit einem Tuche.

10. **Stelle** den verletzten Körperteil **ruhig.**

Welche Verbände kann man mit dreieckigen und viereckigen Tüchern machen?

851 Augenbinde
mit dreieckigem Tuche.

853 Scheitelschleuder
mit gespaltenem viereckigem Tuche.

854 Hinterhauptschleuder
mit gespaltenem viereckigem Tuche.

852 Kleine Armschlinge.

Verschiedenes

855
Nasenschleuder
mit gespaltener Binde.

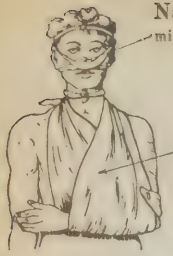

856
Großes Armbeugetuch
mit dem dreieckigen Tuche.

857 Kinnschleuder
mit zwei dreieckigen Tüchern.

858 Kinnschleuder
mit der gespaltenen Binde.

859 Kopftuch
mit dem dreieckigen Tuche.

860 Hüfttuch
mit zwei dreieckigen Tüchern.

861
Schultertuch
mit zwei dreieckigen Tüchern.

862 Kopftuch
mit dreieckigem Tuche.

Vordere Ansicht. Rückwärtige Ansicht.

863
Brusttuch
mit dreieckigem Tuche

863
Brusttuch

Schamtuch

864
Schamtuch
mit dreieckigem Tuche.

865 Die künstliche Atmung.

Bei stockender Atmung — d. h. wenn der Brustkorb sich nicht gleichmäßig hebt und senkt — leite **unverzüglich** die künstliche Atmung ein:

1. Lege den Kranken — dessen Kleider geöffnet sind — flach auf die Erde oder einen Tisch und schiebe einen zusammengerollten Rock unter seinen Rücken.

2. Ziehe die Zunge vor und binde sie am Kinne fest.

3. Tritt hinter den Kranken, erfasse seine Vorderarme, wie in der Figur ersichtlich ist, knapp unter dem Ellbogen und ziehe sie hinter seinen Kopf, bis sich die Hände berühren. Dadurch erweitert sich seine Brust, und Luft tritt in die Lungen: **künstliche Einatmung.**

4. Sodann führe die Arme auf demselben Wege zurück und presse sie fest, doch vorsichtig gegen die Seiten seines Brustkorbes. Dadurch wird dieser verengt und die Luft aus den Lungen ausgetrieben: **künstliche Ausatmung.**

5. Ist noch ein Helfer da, so drücke er **während der künstlichen Ausatmung** seine beiden Flachhände auf die Oberbauchgegend, wodurch die Ausatmung kräftiger wird.

6. Für jede Ein- und Ausatmung verwende je **zwei** Sekunden.

866 Vergiftungen.

Äther, Petroleum, Ligroin, Benzin.

Gegenmittel: 1. Milch, Eiweiß.

Vergiftungen. 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873

2. Wenn Erbrechen nicht von selbst eintritt, ist dasselbe künstlich zu erzeugen, u. zw. durch Kitzeln des Rachens mit Finger oder Federbart, durch Trinken von großen Mengen warmen Wassers (mit Öl, Butter, Senf) und nachträglichem Druck auf die Magengegend.

3. Schwarzer Kaffee, kalte Übergießungen, künstliche Atmung.

Arsenik, Schweinfurtergrün. 867

Gegenmittel: 1. Das in der Apotheke vorrätig gehaltene „Gegengift gegen Arsenik" (alle 10 Minuten 1—2 Eßlöffel), oder Magnesia, Kalkmilch, Seifenwasser, sowie die anderen Gegenmittel gegen Säuren.
2. Künstliches Erbrechen.
3. Milch, Eiweiß.

Keine säuerlichen Getränke!

Blausäure, Cyankalium. 868

Gegenmittel: 1. Große Mengen von dunkelroten Lösungen von hypermangansaurem Kali.
2. Künstliches Erbrechen.
3. Kalte Übergießungen, künstliche Atmung.

Karbolsäure, Lysol. 869

Gegenmittel: 1. Kalkwasser, Magnesia und die anderen Gegengifte wie bei Säuren. Siehe 876.
2. Milch, Öl, Eiweiß, Butter.
3. Im späteren Stadium: Kalte Übergießungen, künstliche Atmung.

Künstliches Erbrechen darf nicht erzeugt werden!

Chloroform. 870

Gegenmittel: 1. Milch, Eiweiß.
2. Künstliches Erbrechen.
3. Frische Luft, Frottieren der Haut, kalte Übergießungen. Künstliche Atmung, Riechmittel (Essig, Salmiak).

Grünspan (Essigsaures Kupfer). 871

Gegenmittel: 1. Milch, Eiweiß, Kalkwasser oder Magnesia (kaffeelöffelweise in Milch).
2. Künstliches Erbrechen.
3. Eisstückchen.

Kein Öl! Kein Fett! Keine säuerlichen Getränke!

Lauge.

Kali- und Natronlauge (Laugenstein), Ätzammoniak (Salmiakgeist), Ätzkalk. 872

Gegenmittel: 1. Verdünnte Säuren, z. B. Essig, Limonade, Weinsteinsäure (d. i. das weiße Päckchen des Brausepulvers).
2. Milch, Öl, Eiweiß.
3. Eispillen.

Künstliches Erbrechen darf nicht erzeugt werden!

Morphium, Opium. 873

Gegenmittel: Tannin (Gerbsäure, 1 Kaffeelöffel in einen halben Liter Wasser) oder schwarzer Kaffee, russischer Tee, Abkochung von Eichen- oder Weidenrinde.
2. Künstliches Erbrechen.
3. Kalte Übergießungen, künstliche Atmung.

Verschiedenes

874, 875, 876, 877, 878, 879, 880 — Vergiftungen.

874 Nikotin (Tabak).

Wie bei Morphium. Siehe vorstehend.

875 Phosphor.

Gegenmittel: 1. Weinrote Lösung von hypermangansaurem Kali oder ein Eßlöffel nicht rektifizierten Terpentinöles oder verdünnte (2%ige) Lösungen von Kupfervitriol.
2. Künstliches Erbrechen.
3. Eispillen.

Keine Milch! Keine Fette! Kein Öl!

876 Säuren (Schwefelsäure [Vitriol], Salzsäure [Salzgeist], Salpetersäure, Essigsäure etc.)

Gegenmittel: 1. Verdünnte Alkalien, z. B. Doppelkohlensaures Natron, (Speisepulver), Magnesia, Kreide, von der Wand geschabter Kalk, Seifenwasser, Asche, zerstoßene, im Wasser aufgeschwemmte Eierschalen, alkalische Mineralwässer, z. B. Biliner, Krondorfer, Gießhübler etc.
2. Milch, Öl, Eiweißwasser.
3. Eispillen.

Künstliches Erbrechen darf nicht erzeugt werden!

Schlangengift.

Siehe 847.

877 Schwämme (Fliegenschwamm, Lorchel etc.)

Gegenmittel: Wie bei Morphium. Siehe 873.

878 Sublimat (Quecksilberchlorid).

Gegenmittel: 1. Eiweißlösung, Milch, Seifenwasser.
2. Künstliches Erbrechen.
3. Eisstückchen, künstliche Atmung.

Keine säuerlichen Getränke!

879 Tollkirsche (Atropin).

Gegenmittel: Wie bei Morphium. Siehe 873.

880 Wurstgift (Fleischgift).

Gegenmittel: Wie bei Morphium. Siehe 873.

Heiraten, Ehen. A—86. 881

Die Ehen teilen sich in solche 1. und 2. Klasse.

Ehen I. Klasse. A—86, § 80. Gattinnen und Kinder haben das Recht des Aufenthaltes beim Gatten, bzw. Vater, in dessen ärarischer Unterkunft und Anspruch auf Quartiergebühr, Sustentation im Falle dienstlicher Trennung, Spitalspflege, Arrestantengebühr, im Falle Frau oder Kinder in militärgerichtliche Untersuchungshaft geraten, Abfertigung im Todesfalle 60 Kronen. K—4, 1. T., §§ 119—124.

Ehen II. Klasse. Hier entfallen die vorangeführten Begünstigungen u. Gebühren.

Frequentanten des Proviantoffiziers- und des Militär-Bauwerkmeisterkurses, Militär-Bauwerkmeisteraspiranten während ihrer Probedienstleistung, dann Frequentanten der Verpflegsaspirantenschulen und Einjährigfreiwilligen darf die Bewilligung zur Eheschließung nicht erteilt werden.

Bei den Leibgarden sind die Mannschaftsehen nicht gestattet, mit Ausnahme des Hofstabsfeldwebels und Gardebeschlagmeisters.

Freiwillig weiterdienende Unteroffiziere.

Die Bewilligung zur Schließung einer Ehe 1. oder 2. Klasse wird jenen freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren erteilt, welche mindestens
das 4. Präsenzdienstjahr und
das 25. Lebensjahr vollendet haben;
dieselben müssen wenigstens die wirkliche Zugsführer- (bei der RgtsMusik Korporals-) oder gleichgestellte Charge bekleiden.

Aspiriert jedoch ein Unteroffizier auf Verleihung einer Militärbeamtenstelle und ist er bereits in Probedienstleistung, daher beim Regimente überkomplett, dann behält sich das Kriegsministerium die Erteilung der Bewilligung vor.

Bitten um Bewilligung sind vorzulegen:

Im Dienstwege. Stempelfreies Gesuch. Die beizubringenden Beilagen. Siehe Dienstbuch A—86, §. 85.

Wer die Bewilligung erteilt, ist dem Dienstbuch E — 86, Beilage 5 zu entnehmen.

Das zulässige Maximum an Ehen 1. u. 2. Klasse der freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere wird vom Kriegsministerium jeweilig im Verordnungswege, und zwar in % des normierten Friedenspräsenzstandes an wirklichen Unteroffizieren festgesetzt.

Die Übersetzung eines nach der 2. Klasse verheirateten Unteroffiziers in die 1. Klasse erfolgt, wenn sich ein Abgang in der Kategorie der nach 1. Klasse Verheirateten ergibt und wenn er an der Übersetzungsreihe steht.

882 Sonstige Mannschaftspersonen.

Den übrigen Mannschaftspersonen kann — ohne Rücksicht auf ihre Charge und in unbeschränkter Zahl — jedoch nur bei Vorhandensein gewichtiger Gründe und nur ausnahmsweise die **Eheschließung 2. Klasse** bewilligt werden.

Solchen verheirateten Mannschaftspersonen darf nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums die freiwillige Fortsetzung des Präsenzdienstes gestattet werden.

Bitten um Bewilligung sind vorzulegen:

Aktive Mannschaftspersonen im Dienstwege.

Dauerndbeurlaubte im Wege der evidenzzuständigen politischen Behörde bei dem zur Erteilung berufenen Kommando, und von

uneingereihten Rekruten durch die politische Bezirksbehörde in deren Bereich sie heimatsberechtigt sind, beim zuständigen Ergänzungsbezirkskommando (1 Kronen Stempel).

Die **Ehebewilligung erteilen** den

aktiven Mannschaftspersonen und den **dauernd Beurlaubten** die im Dienstbuch E—36, Beilage 5 bezeichneten Kommandos,

den **uneingereihten Rekruten** die zuständigen Ergänzungsbezirkskommandos.

Diejenigen, welche vor dem Austritte aus der 3. Altersklasse sich ohne die früher erwähnte Erlaubnis verehelichen, sowie alle, die zur verbotenen Verehelichung mitgewirkt haben, erhalten eine Geld- oder Arreststrafe.

Durch eine Heirat — selbst wenn selbe mit höherer Bewilligung geschlossen wurde — entsteht kein Anspruch auf Militärbefreiung.

Orientierungsmittel.

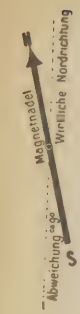

Die Orientierung nach dem Monde, der Wetterseite bei Bäumen, Ameisenhaufen, alten Kirchen wird hier nicht aufgenommen, da selbe zu ungenau und unverläßlich ist.

Bussole. Bekanntlich zeigt die Magnetnadel immer in der Richtung zum magnetischen Nord-, bzw. Südpol. Da aber dieser mit dem wirklichen Nord-, bzw. Südpol nicht übereinstimmt, muß hierauf Rücksicht genommen werden. 883

Für leichtes und sicheres Orientieren ist die Waldbussole mit verstellbarem Zeiger, System Schmid-Görz, sehr gut geeignet.

Polarstern, steht dem wirklichen Nordpol sehr nahe, gibt die richtige Nordrichtung an. Er wird gefunden, wenn man die zwei rückwärtigen Sterne des großen Bären miteinander verbindet und deren Entfernung ca. fünfmal aufträgt. 884

Sonne. Steht früh im Osten, mittags im Süden, abends im Westen; sie ändert natürlich fort ihren Stand, weshalb die Orientierung nur beiläufig erfolgen kann. Genau kann man sich aber nach der Sonne mit **Hilfe einer Taschenuhr** orientieren. 885

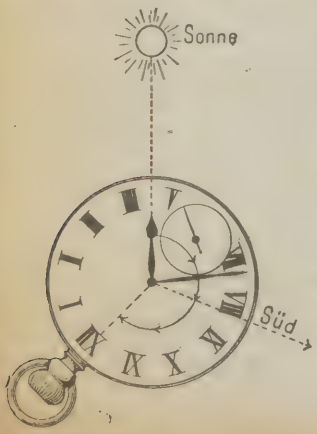

Wie findet man die **Südrichtung mit Zuhilfenahme einer Taschenuhr?**

1. Beachte den Minutenzeiger nicht, nimm ihn als nicht vorhanden an.
2. Wende die Uhr so, daß der Stundenzeiger gegen die Sonne gerichtet ist.
3. Halbiere den Winkel, welchen der Stundenzeiger mit der Ziffer XII einschließt (in der Richtung zur Ziffer XII).
4. Verlängere diese Halbierungsrichtung (gibt die Südrichtung).

886 Menagebereitung.

(Anhaltspunkte hiefür.)

Wie erkennt man gute Nahrungsmittel? siehe 828.

Im folgenden wird eine kurze Anleitung zur Bereitung jener am häufigsten vorkommenden Speisen und Getränke gegeben, welche im Kriege aus den gefaßten Etappen-Verpflegsartikeln hergestellt werden können.

887 Fleischsuppen erhält man beim Abkochen des Fleisches.

1 Das Rindfleisch wird in Stücke von 1—2 kg geschnitten, von anhaftenden Unreinlichkeiten befreit, etwas gesalzen, in den Kessel gegeben und mit kaltem Wasser übergossen (per 1 kg Fleisch 3 l Wasser).

Das Wasser wird langsam zum Sieden gebracht und muß dann fortwährend in schwachem Sieden erhalten werden.

Vom Suppengrün (Petersilie, Sellerie, Porri, Zwiebel, gelbe Rüben, Kohlstrünke etc.) rechnet man per Mann 10—15 g. Hievon wird die eine Hälfte gleich anfangs mitgekocht, die andere nach etwa 1 Stunde zugegeben. Kurz vor dem Beenden des Kochens, welches etwa 2½—3 Stunden dauert, wird die Suppe nachgesalzen.

Das beim Kochen sich ergebende überflüssige Fett ist abzuschöpfen und bei Bereitung des Gemüses, der Einbrenn etc. zu verwenden.

Jeder Mann erhält 36 cl Suppe, worauf, wenn man die obangeführte Menge Wasser zum Kochen nimmt, noch ein Rest von Suppe verbleibt, welcher zum Bereiten von Sauce oder von Gemüse gebraucht wird.

Will man die Fleischsuppe einkochen, so soll sie früher in einen anderen Kessel abgeseiht werden und nochmals aufsieden.

Die fertige Suppe kann der nationalen Gewohnheit gemäß — stets aber nur mäßig — gewürzt werden, wozu man Paprika, Ingwer, Safran, Pfeffer, Gewürznelken u. dgl. verwendet.

Man kann Fleischsuppe auch mit Hammel-, Kalb- oder Schweinefleisch bereiten, doch ist selbe nicht so gut wie Rindsuppe.

Der Vorgang dabei ist derselbe wie beim Kochen des Rindfleisches.

---

2 Zum **Einkochen in die Fleischsuppe** eignen sich am besten: Reis, Graupen (Roll- oder Ulmergerstel), Weizengries, Heiden- oder Hafergrütze, Eiergerstel (Tarhonya), Nudeln oder Fleckerl und Kartoffeln.

3 Wird **Reis** eingekocht, so rechnet man per Portion 35 g, soll er aber das Gemüse ersetzen, daher dick werden, 105 g. Der Reis darf nur abgewischt, nicht aber gewaschen werden und muß etwa ¼ Stunde lang kochen.

4 **Graupen** dürfen ebenfalls nicht gewaschen werden und brauchen etwa 1½—2 Stunden Kochdauer.

5 **Eiergerstel, Nudeln, Fleckerl** müssen etwa 20 Minuten kochen.

6 Zum Einkochen in **Selchfleischsuppe** eignen sich am besten Graupen, in Schöpsenfleischsuppe aber Reis.

Vor dem Kochen muß Selchfleisch — des großen Salzgehaltes wegen — gut ausgewaschen werden; beim Salzen der Suppe ist die größte Vorsicht notwendig. **Pökelfleisch** muß vor dem Kochen mehrere Stunden im Wasser liegen und gut abgewaschen werden.

888 Einbrennsuppe: per Portion rechnet man 50 cl; dazu gehören 26 g Semmelmehl, 10 g Schweinschmalz und 1·5 g Kümmel.

Das Mehl wird in einer Pfanne geröstet, bis es gelbbraun ist, dann wird unter beständigem Rühren und Wenden langsam zerlassenes Schmalz zugegeben und das Ganze so geröstet, bis alles eine gleichmäßige Konsistenz erhält.

Soll die Einbrenn bis zum nächsten Tage aufbewahrt werden, so muß man sie sehr dick machen, durch ein Sieb drücken, ausbreiten und trocknen lassen.

Zum Bereiten der Einbrennsuppe nimmt man per Portion 60 cl Wasser (wegen Verdunstung), siedet dasselbe, gibt Kümmel hinein und läßt es $^1/_4$ Stunde kochen. Sodann nimmt man davon etwas siedendes Wasser und kocht damit die Einbrenn zu einem Brei an, endlich kocht man alles zusammen unter beständigem Umrühren gar. Der Schaum darf nicht weggenommen werden. Schäumt die Suppe nicht mehr, so ist sie fertig und wird nur noch gesalzen.

Konserven-Einbrennsuppe. — Man nimmt für 0·5 kg Konserven 7 l kaltes Wasser (d. h. per Portion 25 g Extrakt und 35 cl Wasser) und gibt es zum Feuer, fortwährend dabei umrührend (quirlend), bis alles ganz aufgelöst wird, dann läßt man, bevor es wallt, noch 10 Minuten kochen, endlich aufwallen und etwas abkühlen. 889

Ähnlich wird **Erbsen-, Bohnen- und Linsen-Extrakt** zubereitet. Nimmt man hiezu weniger Wasser, so kann man Püree erzeugen, wozu man per 35 cl Wasser 75—100 g Extrakt verwendet.

Fleischspeisen. 890

Wie erkennt man gute Nahrungsmittel? siehe 828.

Vorgang beim Abkochen des **Rindfleisches** siehe 828, und 887_1.

Fleischgebühr im Frieden siehe 533, im Kriege siehe 565.

Rindsgulyasch. — Das Fleisch wird klein geschnitten und mit geschnittenen Zwiebeln (8—10 g per Portion) in einer bedeckten Pfanne gedünstet, wobei sich der nötige Saft aus dem Fleische und dessen Fett selbst ergibt. 1

Nach einer Stunde wird gesalzen, etwas heiße Suppe oder Wasser zugegossen und nach Belieben auch mit etwas Mehl gestaubt. Nach 2 Stunden ist das Gulyasch gar, worauf es nach Geschmack noch mit Paprika gewürzt werden kann.

Erdäpfel können separat gekocht, dann geschält und zugegeben werden, oder man schält sie in rohem Zustande, wäscht sie, schneidet sie in Viertel oder Hälften und dünstet sie während der zweiten Stunde mit dem Gulyasch, wobei man öfters Suppe oder heißes Wasser nachgießt, damit das Gulyasch saftig bleibe.

Gemischtes Gulyasch wird ebenso bereitet, wie Rindsgulyasch. Von den Fleischgattungen wird das Rind- und Schöpsenfleisch zugleich, das Schwein- und Kalbfleisch jedoch erst eine Stunde später zum Dünsten in die Pfanne gegeben. 2

Reisfleisch. — Hiezu eignet sich: Kalb-, Schwein- oder Hammel- (Schaf-) Fleisch oder auch Rindszunge. 3

Das Fleisch wird würfelförmig geschnitten und mit soviel Wasser, daß davon das Fleisch eben bedeckt ist, weich gedünstet.

In einem zweiten Kessel wird 1—$1^1/_2$ Stunde später Kernfett zerlassen und in diesem der Reis unter Zugabe einer geringen Menge von Fleischsaft ebenfalls gedünstet. Sobald Fleisch und Reis entsprechend weich sind, werden beide Teile samt der Brühe gleichmäßig gemengt, gesalzen und vor dem Abstellen nochmals aufgekocht, dann gewürzt.

Kann man dem Reis beim Dünsten Zwiebeln und einen trockenen, geriebenen Käse beigeben, so gewinnt das Reisfleisch bedeutend an Wohlgeschmack.

Rostbraten. — Zwiebeln werden in zerlassenem sehr heißen Kernfett etwas geröstet, die Rippenstücke werden geklopft, gesalzen und darin rasch abgebraten. 4

5 **Rindsschnitzel.** — Zuerst wird Kernfett zerlassen, sehr heiß gemacht, dann das Fleisch (Keule, Schulter, Rücken) geklopft, mit Pfeffer oder Paprika gewürzt und rasch gebraten.

6 **Kalbs- oder Schweinsschnitzel** darf man nicht würzen, sondern nur salzen. Vor dem Braten kann man das Fleisch in zerlassenes Fett eintauchen, dann mit Bröseln umhüllen. Sind Eier vorhanden, so wird das Fleisch zuerst mit Mehl, dann mit abgeschlagenen Eiern, zuletzt mit Bröseln umhüllt und langsam in heißem Kernfett gebacken.

7 **Leber und Nieren** werden klein geschnitten, dann in heißem Fett, in welchem früher Zwiebeln geröstet wurden, gedünstet.

8 **Spießbraten,** insbesondere mit ganzen Tieren, ist nur von fachkundigen Leuten zu bereiten.

891 Zuspeisen zum Fleisch.

Wie erkennt man gute Nahrungsmittel, siehe 828.

Zum Kochen dieser ist womöglich weiches Wasser (Regen- oder Flußwasser) zu verwenden. Gemüse soll vor dem Einbrennen immer vollständig gar gekocht sein, dann aber muß es mit der Einbrenn noch 1—1½ Stunden kochen. Das Feuer darf nur gelinde unterhalten werden.

Spinat, Kochsalat und grüne Fisolen sind mit heißem, die anderen grünen Gemüse und Kartoffeln mit kaltem Wasser zum Kochen zu bringen.

Gebraucht wird per Portion: 280—300 g grünes Gemüse oder 560—600 g Kartoffeln, oder 140 g Hülsenfrüchte; dann zum Einbrennen: 26 g Semmelmehl, 9—10 g Schmalz, 8 g Zwiebeln und eventuell noch 1·5 g Kümmel, 0·5—1 g Knoblauch; für Kartoffeln überdies je 0·5 g Majoran oder Kuttelkraut, eventuell 2 cl Essig.

Zur Bereitung der Einbrenn wird das Schmalz und etwa vorhandene Suppenfett heiß gemacht, klein geschnittene Zwiebeln hineingegeben und geschmort, dann Mehl eingeschüttet und dieses lichtgelb bis lichtbraun geröstet.

Zum Kochen der Einbrenn mit dem Gemüse soll womöglich Fleischsuppe verwendet werden, nur wenn solche nicht vorhanden ist, heißes Wasser.

1 **Kartoffeln in gesäuerter Sauce.** — Rohe Kartoffeln werden durch Schaben von der Schale befreit, gewaschen, in Scheiben geschnitten und mit soviel kaltem Wasser, daß eben noch die Kartoffeln bedeckt werden, gekocht. Die Kessel müssen bedeckt werden.

Zur Einbrenn nimmt man nur ¾ vom Schmalz, ¼ wird abgesondert und zum Rösten von Zwiebeln verwendet. Die weich gekochten Erdäpfel werden mit Einbrenn vermengt, gesalzen, Kuttelkraut zugegeben und ½ Stunde gekocht, dann kommt das Schmalz mit den gerösteten Zwiebeln und endlich der Essig hinzu. Alles wird noch ½ Stunde gekocht.

2 **Kartoffeln mit Majoransauce.** — Werden ebenso zubereitet wie jene in gesäuerter Sauce, doch nimmt man statt Kuttelkraut Majoran und läßt schließlich eine ganze Stunde kochen.

3 **Kartoffelpüree.** — Die Kartoffeln werden roh geschabt, gewaschen, zerschnitten und mit so viel Suppe oder Wasser — am besten aber Milch — begossen, daß die Kartoffeln bedeckt sind. Sobald das Sieden beginnt, wird Kümmel beigegeben, dann werden die Kartoffeln fortwährend gerührt und vollkommen zerdrückt; endlich wird das Schmalz, in welchem Zwiebeln geröstet sind, zugegeben und unter beständigem Rühren noch ½ Stunde gekocht. Wenn das Püree zu dick ist, wird etwas von der heißen Kochflüssigkeit zugegeben.

Geröstete Kartoffeln oder Kartoffelschmarren. — Die Kartoffeln werden gekocht, geschält und in Scheiben geschnitten; das Schmalz heiß gemacht, darin klein geschnittene Zwiebeln lichtgelbgeröstet, zu den Kartoffeln beigemengt, gesalzen und durch einige Zeit unter Umrühren geschmort. 4

Erbsen, Fisolen oder Linsen. — Hülsenfrüchte bedürfen einer sehr langen Kochdauer, welche dadurch abgekürzt werden kann, daß man sie bereits tagsvorher in kaltem Wasser aufweicht, ferner indem man zum Kochen weiches Wasser verwendet oder dem Kochwasser etwas Soda (kohlensaures Natron) beimengt. 5

Die Einbrenn wird stets nur mit $^2/_4$ des Schmalzes erzeugt, $^1/_4$ des Schmalzes aber verwendet man zum Rösten der Zwiebeln.

Die weich gekochten Hülsenfrüchte werden mit der gut abgerührten Einbrenn vermischt, noch durch beiläufig eine Stunde gekocht, dann die gerösteten Zwiebeln eingerührt (den Fisolen und Linsen vorher etwas zerdrückter Knoblauch beigegeben), eventuell mit Essig gesäuert und noch $^1/_2$ Stunde unter öfterem Umrühren gekocht und endlich gesalzen.

Spalterbsen werden wie ganze Erbsen gekocht, wozu man jedoch nur $1^1/_2$—2 Stunden Zeit benötigt; sie werden aber dann nicht eingebrannt, sondern mit heißem, zerlassenem Speck und mit gerösteten Zwiebeln gut abgerührt, gesalzen und mit Speckkrammeln bestreut. 6

Per Portion rechnet man 110—120 g Spalterbsen, 20—25 g Speck und 1 g Zwiebeln.

Erbsenpüree (Brei). — Per Portion nimmt man 100—110 g Erbsenmehl und kocht es in 0·5 l Wasser durch 20—30 Minuten; die übrige Zubereitung ist wie bei Spalterbsen. 7

Mehlspeisen. 892

Wie erkennt man gute Nahrungsmittel? siehe 828.

Mehlsterz. — In einem Kessel wird per Portion 0·5 l gesalzenes Wasser zum Sieden gebracht und per Portion 180—200 g Mehl so eingeschüttet, daß es einen Klumpen bildet. Wenn das Wasser gut wallt, dreht man den Klumpen um, läßt wieder etwa $^1/_4$ Stunde kochen (je größer der Kloß, desto länger), stößt aber während dieser Zeit mit dem Kochlöffelstiel einige Löcher in den Klumpen, damit das Mehl besser durchkoche; dann schüttet man, wenn alles gut durchkocht ist (beim Durchstoßen kein trockenes Mehl sichtbar wird) etwas Wasser ab und verrührt den Rest mit dem Mehlklumpen, welcher in große Brocken zerteilt wird.

Vom Fett, welches zur Verfügung steht (mindestens 20 g per Portion) wird die Hälfte heiß gemacht und darüber geschüttet, der Topf zugedeckt und $^1/_4$ Stunde stehen gelassen. Nun wird der Sterz mit einer großen Gabel zerkleinert und mit dem Rest des Fettes, in welchem Zwiebel geröstet wurde, überschüttet. — Wo möglich, werden auch Krammeln darauf gegeben.

Mehlnockerln oder Wasserspatzen. — Man treibt Mehl mit gesalzenem, lauem Wasser zu einem zähen, jedoch nicht zu festen Teige ab, sticht mit einem nassen Löffel die Nockerl heraus und kocht sie in siedendem Salzwasser.

Die Nockerln eignen sich vorzüglich als Beigabe zum Gulyasch siehe 890_1.

Sollen sie aber als Mehlspeise serviert werden, so werden sie mit Kernfett abgeschmalzen, in welchem man früher noch Zwiebeln und etwas Grieß oder Brösel rösten kann.

Sollen sie in der Suppe verzehrt werden, so werden sie anstatt in Salzwasser direkt in der Suppe gekocht.

Polenta. — Per Portion nimmt man 300 g Maismehl und 75 cl Wasser. Die Zubereitung ist anfangs dieselbe wie beim Sterz, doch darf man nach dem Kochen nur so viel Wasser abgießen, daß man nach dem Rühren einen Koch erhält, welcher sich leicht formen läßt. Nach dem Formen wird die Polenta in Stücke geschnitten und mit heißem Fett übergossen oder abgeschmalzen.

893 Getränke.

Wie erkennt man gute Nahrungsmittel? siehe 828.

1 **Kaffee.** — Die Kaffeebohnen werden zuerst in einer Pfanne oder in der Kaffeetrommel bei mäßigem Feuer so lange gebrannt, bis sie kastanienbraun geworden sind (zweitesmal knistern) und der entweichende Rauch anfängt, weniger rußfarben zu sein. Hierauf breitet man sie vollkommen auf ein reines Tuch oder Papier aus und läßt sie unbedeckt abkühlen.

Der gebrannte Kaffee wird in einer Mühle gemahlen oder im Notfalle auch nur in einem Mörser gestoßen.

Man kocht hierauf etwa 25 cl Wasser, bis es heftig siedet, schüttet sodann 15—20 g gemahlenen Kaffee hinein, rührt gut um, läßt den Kaffee noch eine kurze Zeit aufkochen, stellt ihn sodann vom Feuer weg und läßt ihn bedeckt stehen, bis sich der Satz zu Boden gesenkt hat, worauf man die Flüssigkeit sorgfältig abgießt. Damit sich der Satz schneller niederschlage, kann man einige Tropfen kalten Wassers in den Topf schütten (den Kaffee abschrecken).

2 **Tee.** — Zur Bereitung von Tee kommt auf 25 cl siedendes Wasser ungefähr ein Kaffeelöffel voll Tee (5 Minuten ziehen lassen).

Der Kaffee- oder Teeabsud wird mäßig gezuckert.

3 **Kakao.** — Ist Kakao in Tafeln geformt, so wird er vor dem Gebrauche durch Schaben mit einem Messer in Pulverform gebracht. Zur Bereitung werden 36—40 cl Wasser oder Milch zum Sieden gebracht, dann wird der pulverisierte Kakao (50 g) eingeschüttet, umgerührt, nochmals aufgekocht und mit 60 g Zucker versüßt.

Echter Kakao löst sich vollständig auf; sollte dies nicht der Fall sein, so muß man den Absud klären lassen und ihn vom Bodensatze abgießen.

Dem Kakaoabsude kann man auch einen Eidotter einrühren.

4 **Schokolade.** — Diese wird in Stücke gebrochen, in das Kochgefäß gegeben mit siedendem, reinem Wasser oder mit siedender Milch soweit übergossen, daß die Stücke bedeckt sind, dann einige Minuten abseits des Feuers stehen gelassen, wobei man durch Umrühren die Lösung zu unterstützen trachtet. Nun gibt man den Rest der Milch dazu, läßt alles noch einige Minuten aufkochen und dann etwas abkühlen.

Mit Wasser bereitete Schokolade wird schmackhafter, wenn man in selbe einen Eidotter einrührt. — Per Portion rechnet man 50 g Schokolade.

5 **Glühwein.** — Man nimmt per Portion 30—40 cl weißen oder roten Wein, zuckert ihn entsprechend, würzt ihn mit etwas Gewürznelken und einem Stückchen Zimmt und macht ihn zum Sieden heiß. — Vor dem Genusse werden die Gewürze herausgenommen.

6 **Teewein.** — Die Bereitung ist dieselbe, wie bei Glühwein, doch nimmt man statt der Gewürze zu 30—40 cl roten Wein etwa 20 cl lichten Teeabsud.

7 **Eierwein.** — 40 cl Wein, 20 cl Wasser und Zucker werden miteinander gekocht, dann mit 3 Eidottern bis zur Schaumbildung abgesprudelt.

Wie hält man Schule? 894

Aus der Praxis entnommen.

Vor allem ist **Verstandsarbeit** zu treiben; das Auswendiglernen auf das möglichste einzuschränken.

Der Instruktor, bezw. der Lehrer muß sich vor dem Unterrichte selbst im Reinen sein, welchen Stoff er vornehmen will, wobei es für Ungeübte zweckmäßig sein kann, auf einem Zettel Schlagworte zu notieren.

Ein Vorlesen des betreffenden Abschnittes ist unstatthaft; der Stoff ist vielmehr an einem **konkreten Beispiel** zu besprechen.

Wo es angeht, ist alles sofort **praktisch im Freien oder im Zimmer** zu erklären, bezw. zu machen, weil dies der Schüler viel besser im Gedächtnis behält.

So kann z. B. das Auf- und Abziehen der Wachen und Posten im Kasernhofe oder auch im Zimmer, der Patrouillendienst am plastischen Tische geübt werden, wobei der Lehrer z. B. das Terrain nachzubilden sucht, in welchem kürzlich eine Übung stattgefunden hat, und hiebei gleich wieder die Anregung für Terrainlehre gibt.

Ist dies nicht möglich, dann nehme man **Anschauungsunterricht** vor.

Vorzeigen von Bildern, Wandtafeln, Skizzieren des zu Erklärenden eventuell mit einigen Kreidestrichen auf die Tafel etc. Aus diesem Grunde sind auch in das Handbuch eine große Zahl von photographischen Aufnahmen aus dem militärischen Leben beigefügt, welche dem Manne Anregungen bei der Besprechung geben werden.

Beispiele aus der Regimentsgeschichte, eigene Erfahrungen bei Manövern, Übungen etc. werden den Stoff beleben.

Die **Sprache** muß sich dem Bildungsgrade der Leute anpassen, dabei wird ein am richtigen Orte und zur rechten Zeit angebrachtes kräftiges Wort nur ermunternd wirken.

Der Lehrer stellt eine Reihe Fragen an den zu Unterrichtenden, u. zw. derart, daß der Mann bei einigem Nachdenken selbst eine zutreffende Antwort finden muß.

Nur wenn der Aufgerufene ganz falsch antwortet, ist eventuell ein anderer Mann zu befragen.

Schließlich ist auf die betreffende Bestimmung der Vorschriften hinzuweisen.

Diese Methode des Vortrages nennt man die **applikatorische Unterrichtsmethode**; sie erfordert vom Lehrer und Schüler geistige Arbeit

Will z. B. der Lehrer das Verhalten der Vedette besprechen, so wird er mit Benützung eines Bildes z. B. den Mann folgend fragen:

„*Warum glauben Sie, daß der Feldwachkommandant eine „Vedette aufgestellt hat?....*“

„*Warum sind gewöhnlich 2 Mann und nicht 1 Mann als „solche ausgeschieden?....*“

„*Wohin wird die Vedette hauptsächlich Aussicht haben „müssen?....*“

Jetzt z. B. etwas einflechtend, das mit dem Stoffe im Zusammenhange steht und das Interesse hebt:

„*Können Sie sich erinnern, daß wir bei der neulichen „Übung am Wolfsberge in der gegnerischen Schwarmlinie unter „den übrigen Plänklern stets einen Mann deutlich sehen konnten? „Es wurde damals ausstellig bemerkt, daß sich dieser im Terrain „nicht gut gedeckt hat. Wenn sie also von Feindesseite kommen, „was werden Sie von der Feldwache sehen, wenn sie richtig auf„gestellt ist?*“ (*Richtige Antwort: Nichts!*)

„*Was wäre ein Hauptfehler der Vedette oder der Feldwache überhaupt?*“

Die Fragen müssen stets so gestellt sein, daß der Mann nicht mit „*Ja*“ oder „*Nein*“ antworten kann, daher sollen sie mit dem Frageworte anfangen „*Warum, Weshalb, Wozu, Wo, Wie, Was, Welcher, Wann etc.*“

Auch darf der Lehrer die Antworten nicht wiederholen, weil dies sehr einschläfernd wirkt.

Die Leute müssen — wenn sie aufgerufen werden — sich rasch und stramm erheben.

Es empfiehlt sich, zuerst die Fragen zu stellen und dann erst einen Mann zur Beantwortung zu bestimmen, weil hiedurch alle Leute zur Aufmerksamkeit gezwungen werden.

Die angedeutete Unterrichtsmethode ist mühsam, erfordert eine gründliche zeitraubende Vorbereitung und Anspannung des Geistes seitens der Lehrer.

Der Erfolg wird jedoch spielend erreicht, wenn es der Unterrichtende versteht, dem toten Stoffe Leben einzuhauchen, und mit Befriedigung wird er an der Arbeitsfreudigkeit seiner Schüler merken, daß er auf diese Weise beiträgt zur Erfüllung des Wahlspruches unseres Allerhöchsten Kriegsherrn:

„Mit vereinten Kräften!“

Unteroffiziers-, Anstellungsberechtigungs-Zertifikat, Bescheinigung, Anstellungen im öffentlichen Dienste. 895

Normal-Verordnungsblatt Nr. 25 und 37 ex 1872.

Welche Unteroffiziere haben Anspruch auf Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann Unternehmungen, welche vom Staate subventioniert sind? 1

Unteroffiziere, welche 12 Jahre, darunter wenigstens 8 Jahre als Unteroffiziere (Titularunteroffiziere) im Heere, Kriegsmarine oder in der Landwehr gedient haben.

Ferner jene, welche vor dem Feinde oder in Ausübung eines öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Verletzung für den Militärdienst untauglich geworden, jedoch für Zivildienste noch tauglich sind (bei diesen ist eine Minimaldienstzeit von 8 Jahren als Unteroffizier nicht vorgeschrieben).

Diese Unteroffiziere erhalten behufs Bewerbung um einen solchen Posten über ihre Bitte ein Zertifikat auf Anstellungen bei Landesbehörden, größeren Gemeindeverwaltungen (Städten), Geldinstituten, privaten Verkehrsanstalten, Fabriksetablissements, Gutsverwaltungen usw.

Unteroffiziere (nur gut konduisierte), welche mindestens 6 Jahre aktiv gedient haben, und durch einen Revers nicht etwa zum Weiterdienen verpflichtet sind, erhalten behufs Bewerbung um eine Stelle eine **Bescheinigung** über ihre Bitte beim vorgesetzten Kommando. Diese Bescheinigung wird vom Korpskommando ausgestellt.

Wenn Probepraxis nötig, kann Urlaub bis längstens 3 Monate, davon 2 Monate mit Gebühren, Rest ohne Gebühren bewilligt werden.

Während dieser Zeit ist der Wiedereintritt in den Präsenzdienst gestattet, sonst erfolgt nach Anstellung die Versetzung in das nichtaktive Verhältnis.

Wie, wen und wann bittet der Unteroffizier um ein Zertifikat? 2

Aktivdienende bitten im zwölften oder späteren Dienstjahre im Dienstwege beim vorgesetzten Kommando hierum, welches eine Qualifikationseingabe, Formular B, Normalverordnungsblatt Nr. 37 ex 1872 und Beiblatt 32 ex 1908, an das betreffende Ministerium verfaßt.

Nicht mehr aktiv Dienende bitten darum im Wege des nächstliegenden Heeres- (Landwehr-) Ergänzungsbezirkskommandos.

Unteroffiziere, welche einen bereits erhaltenen Posten aufgeben, werden ein zweitesmal mit dem Zertifikate nicht wieder beteilt.

3 **Was für Dienstposten können Unteroffiziere im Zivilstaatsdienst erhalten?**

1. Gewisse Posten, welche für Unteroffiziere vorbehalten sind, und zwar:

a) Alle Dienerschafts- und Aufsichtsposten bei den k. k Behörden, Gerichten, Ämtern, Straf- und allen jenen Anstalten, welche ganz oder zum Teile aus Staatsmitteln unterhalten werden;

b) Die in die Kategorie der Amts- und Kanzleidiener, des niederen Aufsichts- und Betriebsdienstes gehörigen Posten bei den vom Staate subventionierten oder garantierten Eisenbahn-, Dampfschiffs- und anderen Unternehmungen, welche entweder erst konzessioniert werden, oder welche schon konzessioniert und durch ihre Statuten, Konzessionsurkunden oder in anderer Weise verpflichtet sind, bei Besetzung von Dienstposten auf ausgediente Unteroffiziere Bedacht zu nehmen.

2. Beamtenstellen bei vorstehenden Behörden, und zwar erhalten sie den Vorzug vor anderen Bewerbern; ferner bei Sicherheits- und Finanzbehörden.

In diesem Falle muß jedoch die Befähigung hiefür in dem Zertifikate vom Kriegsministerium, Landes-V.-M., Ministerium für L.-V. angemerkt sein.

Ist im Falle 2 der Unteroffizier nicht im Rechnungs- oder Kanzleidienste gestanden, oder hat er kein Untergymnasium oder eine gleiche Anstalt absolviert, so muß er — um Beamter werden zu können — eine Prüfung aus dem Schreibfache ablegen. Zwei Aufgaben und ein drei Seiten umfassendes Diktat. Beiblatt Nr. 32 ex 1908.

Anstellungserfordernisse für

k. ung. Post- und Telegraphenhilfsbeamte. Beiblatt Nr. 45 ex 1909 u. Normal-Verordnungsblatt Nr. 6 ex 1913; ferner Postunterbeamte. Normal-Verordnungsblatt Nr. 22 ex 1910.

Wegmeister und Munizipalstraßenkommissäre in Ungarn. Beiblatt Nr. 24 ex 1907.

Diener bei der Österr.-ungar. Bank. Beiblatt Nr. 24 ex 1907 und Beiblatt 19 ex 1912.

Postassistenten, Postoffizianten und Mechaniker der k. k. Post- und Telegraphenanstalten. Normal-Verordnungsblatt Nr. 24 ex 1909.

Unterbeamte der k. ung. Staatsbahnen. Beiblatt Nr. 10 ex 1909.

Unterbeamte der k. k. Zivilgerichts- und Männerstrafanstalten. Beiblatt Nr. 40 ex 1909.

Reifungsgrundsätze für die in Ungarn zu Beamten ernannten Unteroffiziere. Normal-Verordnungsblatt Nr. 12 ex 1906.

Modalitäten für die Anstellung bei den k. k. Post- und Telegraphenanstalten. Normal-Verordnungsblatt Nr. 17 ex 1906.

Mit Dienerzertifikat Beteilte; in welchen Fällen selbe das Beamtenzertifikat erlangen können. Beiblatt Nr. 32 ex 1908.

Unterbringung von Unteroffizieren auf Diener- und Unterbeamtenstellen bei den k. ung. Verkehrsanstalten. Beiblatt Nr. 45 ex 1906.

Zusammenstellung aller auf die Anstellung Geltung habender Bestimmungen. Beiblatt Nr. 32 ex 1908.

Als k. k. Staatsdiener angestellte, Art der Einreihung derselben in die Gruppe der Unterbeamten. Beiblatt Nr. 11 ex 1909.

Wo sind die freien Dienstposten ersichtlich? 4

Werden von Zeit zu Zeit im Verordnungswege verlautbart, Tagesbefehl, Konkursblatt etc.

Wie erfolgt die Bewerbung um einen solchen Dienstposten? 5

Diesbezügliche schriftliche Bitten siehe 236_1.

Bei aktiv Dienenden im vorgeschriebenen Dienstwege bis zum Regimentskommando, von hier direkt

Bei jenen, welche bereits aus dem Militärverbande getreten sind, direkt

} bei der verleihenden Behörde etc.

Das Gesuch samt Beilagen jener Unteroffiziere, welche bereits das Zertifikat besitzen, ist stempelfrei. Die Gesuche der im 12. Dienstjahr stehenden Unteroffiziere, welche mit dem Zertifikate noch nicht beteilt, sind stempelpflichtig, und zwar:

Gesuch K 1, jede Beilage 30 h.

Gesuchsbeilagen sind vom Bewerber beizuschließen:

Anstellungsberechtigungszertifikat, Verwendungszeugnis über Praxis, eventuell Schulzeugnisse.

Gesuch muß eigenhändig geschrieben sein.

Die Bewerbung kann erfolgen:

a) auf eine bestimmte, bereits erledigte, siehe 236_2.

b) auf eine erst in Erledigung kommende Dienststelle. Im letzteren Falle Vormerkung! Siehe 236_3.

Der Unteroffizier wird von der verleihenden Behörde verständigt, wie viele Bewerber für die betreffende Stelle bereits vorgemerkt sind und erhält eine Bestätigung seiner Bewerbung.

Die Auswahl unter den Anspruchberechtigten bleibt der betreffenden Behörde freigestellt, jedoch wird das Dienstalter, respektive die laufende Zertifikatnummer berücksichtigt.

Um die gleichzeitige Bewerbung bei mehreren Behörden zu ermöglichen, können sämtliche Beilagen zum Gesuche in Abschrift vorgelegt werden — sie müssen jedoch gerichtlich oder notariell beglaubigt sein — die Abschrift des Zertifikates muß überdies vom Unteroffizier unterschrieben sein.

Das Zertifikat wird nach Vormerkung rückgestellt — die übrigen Beilagen nur auf Verlangen.

Instruierung der Gesuche im Allgemeinen Beiblatt Nr. 34 ex 1907 u. 32 ex 1908. Um Anstellung bei Eisenbahnen. Normal-Verordnungsblatt Nr. 7 ex 1907.

Wann erfolgt die Einrückung auf den neuen Dienstposten? 6

Sofort, nachdem die Verständigung über den Erhalt der Stelle (im Wege der vorgesetzten Militärbehörde) einlangt.

Er hat sodann, im Falle er bei mehreren Behörden in Vormerkung steht, diese sofort von seiner Ernennung zu verständigen.

Unteroffiziere, welche nicht mehr aktiv dienen, erhalten diese direkt.

Nimmt er die Stelle nicht an, so muß dies gleich gemeldet werden.

7 **Probedienstleistung, Probepraxis.** Muster eines Gesuches hierfür siehe 286_1.

Für Unteroffiziere mit Zertifikat — hiezu Urlaub bis zu 6 Monaten zulässig. Siehe 571_1.

Unteroffiziere, die noch kein Zertifikat besitzen und im letzten (zwölften) Dienstjahre stehen, müssen die Gesuche um Zulassung zur Probepraxis bei einer Zivilbehörde spätestens fünf Wochen vor Beginn derselben mittels separaten Einbegleitungsberichtes des vorgesetzten Kommandos (Behörde) direkt dem Kriegsministerium vorlegen. Beiblatt 32 von 1908.

Urlaube wie vorstehend zulässig.

8 **In welche Gehaltstufe wird der Unteroffizier eingereiht?**

In der Regel in die niedrigste Gehaltstufe; besonders Würdige können jedoch gleich in eine höhere Stufe eingereiht werden.

9 **Hat er das Beschwerderecht, falls der angestrebte Dienstposten von der betreffenden Behörde widerrechtlich besetzt wird?**

Ja. Verfallszeit ein Jahr vom Momente der widerrechtlichen Anstellung. Beschwerde ist an jenes Ministerium zu richten, welchem die verleihende Stelle untersteht.

10 **Wann erlischt der Anspruch auf vorbehaltene Dienstposten?**

a) durch freiwillige Verzichtleistung;

b) durch eine Verurteilung, mit welcher kraft des Gesetzes der Verlust von Staats- und öffentlichen Ämtern verbunden ist;

c) mit Zurücklegung des 45. Lebensjahres rücksichtlich jener Dienstposten, für welche der Gehalt ganz oder teilweise aus Staatsmitteln bezahlt wird;

d) mit Zurücklegung des 37. Lebensjahres rücksichtlich aller übrigen, nicht vom Staate bezahlten Dienstposten. (Dies wird im Zertifikate vorgemerkt).

11 **Vorgang beim Verluste eines Zertifikates.**

Beim vorgesetzten Kommando melden — dient der Unteroffizier nicht mehr aktiv, dann beim Ergänzungs- (Landwehrergänzungs-) Kommando, bei welchem er in Evidenz steht, melden.

HEERWESEN.

Infanterie. 900

Im Frieden bestanden:

K. u. k. Heer.

102 k. u. k. Infanterieregimenter und Ergänzungsbezirke (Nr. 1—102). Siehe 902.

4 k. u. k. bosnisch-hercegovinische Infanterieregimenter (1—4). Siehe 908.

Landwehr.

37 k. k. Landwehrinfanterieregimenter (jetzt Schützenregimenter). Siehe 984.

3 Landesschützenregimenter (jetzt Kaiserschützenreg.). Siehe 989.

32 k. ung. Honvédinfanterieregimenter. Siehe 994.

Landsturm.

41 k. k. Landsturmbezirkskommandos.

32 k. ung. Landsturmkommandos.

Höhere Kommandos.

Brigaden. Siehe 974.

Divisionen. Siehe 969.

Korps. Siehe 968.

Jäger. 901

Im Frieden bestanden:

4 Tiroler Kaiserjägerregimenter (Nr. 1—4). Siehe 909.

32 k. u. k. Feldjägerbataillone mit Nummern 1 bis 32. Siehe 910.

3 k. u. k. bosnisch-hercegovinische Feldjägerbataillone Siehe 914.

6 bosnisch-hercegovinische Grenzjägerkomp.

Infanterie und Jäger

- **Technische Ausrüstung.** Siehe 478.
- **Zeltausrüstung.** Siehe 485.
- **Sanitätsausrüstung.** Siehe 934 u. 935.
- **Munitionsausrüstung.** Siehe 324.
- **Verpflegsausrüstung.** Siehe 604_1.
- **Trainausrüstung.** Siehe 962.

Normalmärschordnung eines Infanterieregimentes siehe 128, eines Feldjägerbataillons siehe 124.

K. u. k. Infanterieregimenter. 902

Nummern 1—102. Führen den Namen des jeweiligen Regimentsinhabers oder einen auf immerwährende Zeiten verliehenen Namen.

Regimentskommandant: ist ein Oberst.

Bataillonskommandanten: Majore, Oberstleutnante.

903 Gliederung.

Während des Krieges: **Schaffung der Offiziersstellvertreterecharge** — auch bei Reserve und Landsturm.

Adjustierung: Kragendistinktion der Stabsunteroffiziere, jedoch an Stelle der drei seidenen ein Fähnrichstern aus Messing.

Bewaffnung und Ausrüstung gleich jener der Fähnriche.

Offiziersstellvertreter und Stabsunteroffiziere werden als „höhere", die andern Unteroffiziere vom Feldwebel (Gleichgestellten) abwärts als „niedere" Unteroffiziere bezeichnet.

904 Friedensstand einer Kompagnie.

Friedensstand einer Infanterie-(Jäger-) Kompagnie

normaler		erhöhter	ansonst, gleich mit normal
Hauptmann	1		
Subalternoffiziere	3		
Fähnrich	1		
Stabsfeldwebel	1		
Feldwebel (Oberjäger)	1		
Rechnungsunteroffiz.	1		
Zugsführer	3	+ 1	
Korporal (Unterj.)	6	+ 2	
Gefreite (Patrfr.)	6	+ 2	
Infanterist (Jäger)	70	+ 21	
Komp.-Hornist	1		
Komp.-Tambour.	1		
Offiziersdiener	4		
Summe: Offiziere	5		
Mann	94	+ 36	
Im ganzen	99	125	
die unterstrichenen haben Feuergewehre			

Beiläufige Stände der Feldformationen.

Kompagnie: Taktische Einheit niederer Ordnung, soll in Gefechtsform noch vom Kommandanten geleitet werden können, daher ca. 250 Mann. Untergliederung: Züge, Schwärme, Rotten. (2 Züge heißen „Halbkompagnie".)

Bataillon: Erste taktische und Dispositionseinheit für höhere Führung, ca. 1000 Mann. Gliederung in 4 Kompagnien. (2 Kompagnien heißen „Halbbataillon".)

Heerwesen

Regiment: Organisatorische Einheit und Grundlage für territoriale Ergänzung und Dislokation. 3—4 Bataillone unter einheitlicher und administrativer Leitung.

Infanteriebrigade: Nur taktischer, kein organisatorischer Verband, 5—8 Bataillone.

Infanteriedivision: Gefechtseinheit höherer Ordnung aus allen Waffen (Reserveanstalten und Trains bestehend).

Siehe 971.

Der erhöhte Friedensstand bestand in gefährdeten Grenzgebieten. Z. B. Bosnien, Hercegovina und Dalmatien.

Bewaffnung. 905

Hauptwaffe ist das 8 mm-Repetiergewehr mit Bajonett.

Repetiergewehr mit Bajonett:
Feldwebel (die keinen Säbel tragen).
Zugsführer.
Korporal.
Gefreiter
Infanterist.
Stabsführer.
Hilfsarbeiter.
Rechnungshilfsarbeiter.
Fleischhauer (Unteroffizier, Gefreiter).
Pionier (Korporal, Infanterist).
Kompagniehornist.

Repetierkarabiner und Pioniersäbel:
Fahrsoldat.

Unbewaffnet:
Offiziersdiener
Pferdewärter

Infanterieoffizierssäbel und Repetierpistole:
Offiziere.
Fähnrich.
Feldwebel.
Regimentshornist.
Bataillonshornisten.
Oberwaffenmeister (aber ohne Pistole)

Infanteriesäbel:
Fahnenträger
Rechnungsunteroffiziere
Sanitätsunteroffizier
Waffenmeister
Musikmannschaft

Pioniersäbel:
Kompagnietambour.
Bataillonstambour
Blessiertenträger.
Bandagenträger.

Bajonett und Repetierpistole:
Ordonnanz-Radfahrer.

Repetierstutzen und Bajonett:
Radfahrer der Radfahrkomp.

Im Felde tragen alle, für die der Säbel normiert ist, anstatt desselben das „Bajonett".

Ergänzung. 906

Jedes k. u. k. Infanterieregiment ergänzt sich aus einem Ergänzungsbezirke; hievon liegen 60 in Österreich, 48 in Ungarn, 4 in Bosnien und Hercegovina.

Dislokation. 907

Grundsätzlich territorial, d. h. womöglich im zugehörigen Ergänzungsbezirke oder doch im Militärterritorial- (Korps-) Bereiche, in welchem der betreffende Ergänzungsbezirk liegt.

Ausnahmsweise exterritorial, d. h. einzelne (selbständig detachierte) Bataillone konnten außerhalb ihres Ergänzungs-, bezw. Militärterritorialbereiches, dislociert sein; dann hatte jedoch von jedem Infanterieregimente der Ersatzbataillonskader und mindestens 1 Feldbataillon in der Ergänzungsbezirksstation zu bleiben.

908 4 k. u. k. Bosnisch-hercegovinische Infanterieregimenter Nr. 1—4.

Ergänzen sich aus Bosnien und der Hercegovina und unterscheiden sich von den k. u. k. Infanterieregimentern hauptsächlich nur durch die Uniform.

Offiziere und eventuell Unteroffiziere werden vom k. u. k. Heere zugeteilt.

---

909 4 Tiroler Kaiserjägerregimenter, Nr. 1—4.

Unterscheiden sich von den k. u. k. Infanterieregimentern hauptsächlich durch die Uniform.

Gliederung und Stände Wie bei Infanterie Siehe 903 u. 904.

Ergänzung. Ähnlich Infanterie, jedoch nur 3 Ergänzungsbezirke. Siehe 906.

Dislokation. Territorial ähnlich Infanterie. Siehe 907.

Folgende **Chargen sind anders benannt:**

Feldwebel = Oberjäger,
Korporal = Unterjäger,
Gefreiter = Patrouillenführer,
Infanterist = Jäger.

---

910 32 selbständige k. u. k. Feldjägerbataillone mit Nr. 1—32.

Kommandant: Major, Oberstleutnant oder Oberst.

911 Gliederung.

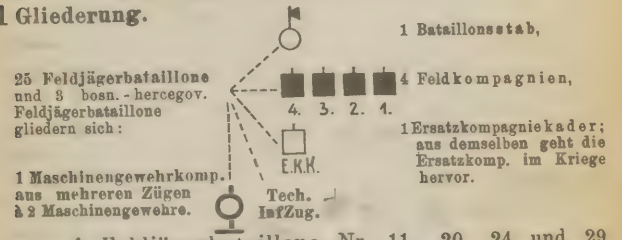

4 Feldjägerbataillone Nr. 11, 20, 24 und 29 gliedern sich nebst Stab und Kader in je

3 Feldkompagnien und
1 Radfahrerkompagnie (letztere à)

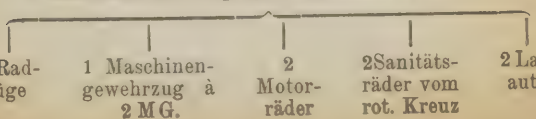

Ergänzung. (Zum Unterschiede von der k. u. k. Infanterie.) 912

Die Feldjägerbataillone derart, daß sich aus je einem Militärterritorial-, resp. Korpsbezirke 1—4 Feldjägerbataillone ergänzen.

Dislokation. 913

Feldjägerbataillone häufig exterritorial, doch war stets der Ersatzkompagniekader im Ergänzungsbereiche des Bataillons, u. zw. im Standorte eines Ergänzungsbezirkskommandos disloziert.

---

1 k. u. k. Bosnisch-hercegovinisches Feldjägerbataillon. 914

Unterscheidet sich von den k. u. k. Feldjägerbataillonen durch die Uniform und durch die Ergänzung (aus Bosnien-Hercegovina).

Offiziere, eventuell Unteroffiziere werden vom k. u. k. Heere zugeteilt.

KAVALLERIE. 915

Im Frieden bestanden:

K. u. k. Heer. 42 k. u. k. Kavallerieregimenter. Siehe 916.

15 k. u. k. Dragonerregimenter (Nr. 1—15).

16 „ „ „ Husarenregimenter (Nr. 1—16).

11 „ „ „ Ulanenregimenter (Nr. 1—13, Nr. 9 und 10 fehlen).

K. k. Landwehr.

6 k. k. Landwehrulanenregimenter [Nr. 1—6] (jetzt Reit. Schützen-Regimenter). Siehe 994.

1 Division Reitende Tiroler Landesschützen (jetzt Reit. Tiroler Kaiser Schützen), Siehe 995.

1 Division Reitende Dalmatiner Landesschützen (jetzt Reitende Dalm. Schützen). Siehe 996.

K. ungar. Honvéd.

10 k. ungar. Honvédhusarenregimenter (Nr. 1—10). Siehe 997.

Landsturm.

K. k. Landsturmkavallerie } erst im Kriegsfalle aufgestellt, siehe
K. ung. „ } „Landsturm“. Siehe 999.

Höhere Kommandos.

Siehe unter Kavalleriebrigaden. Siehe 976.
„ „ „ Divisionen. Siehe 969.
K. u. k. Generalkavallerieinspektor. Siehe 965.
K. k. Landwehrkavallerieinspektor.
K. ung. Honvédkavallerieinspektor.
K. ung. Honvédartillerieinspektor.

---

916 42. K. u. k. Kavallerieregimenter.

Führen den Namen der jeweiligen Inhaber oder einen auf immerwährende Zeiten verliehenen Namen.

Regimentskommandant: Oberst.

917 **Stände:** Friedens- und Kriegsstand ziemlich gleich.

Eskadron: ca. 150 Reiter, taktische Einheit niederer Ordnung, noch von einem Kommandanten mit Stimme geleitet.

Division: Zwischenglied zum Regimente.

Regiment: Organisatorische Einheit; 6 Esk. unter taktischer und administrativer Leitung.

Kavalleriebrigade: rein taktischer Verband.

Kavalleriedivision: selbständige Verwendung; Aufklärung, Kampf etc. Hauptwaffe Kav. (24 E.), andere Waffen sind beigegeben. Siehe 973.

918 **Bewaffnung.**

Hauptwaffe ist der Kavalleriesäbel und der Repetierkarabiner.

Fast alle Unteroffiziere überdies Revolver.

Technische Ausrüstung. Siehe 479.

Sanitätsausrüstung. Siehe 936.

Munitionsausrüstung.

Verpflegsausrüstung. Siehe 604_2.

Trainausrüstung. Siehe Tabelle Truppentrain. 962.

919 Ergänzung.

Im allgemeinen werden in jedem Militärterritorialbezirke (Korpsbereiche) mehrere k. u. k. Kavallerieregimenter aufgestellt, welche aus dem betreffenden Militärbezirke ihre Mannschaften erhalten.

Dislokation. 920

Die k. u. k. Kavallerieregimenter sollen grundsätzlich in jenem Militärterritorialbezirke disloziert sein, aus welchem sie ihre Mannschaften erhalten, doch ist gegenwärtig zirka die Hälfte der Regimenter exterritorial disloziert.

Der Ersatzkader bleibt bei einer exterritorialen Dislozierung grundsätzlich in jenem Militärterritorialbezirke, aus welchem sich das zugehörige Kavallerieregiment ergänzt.

Der Pionierzug ist im Frieden in der Regel mit dem Regimentsstabe örtlich vereint.

ARTILLERIE. 921

Im Frieden bestanden:

42 Feldkanonenregimenter. Siehe 922.

14 Feldhaubitzregimenter. Siehe 922_1.

9 reitende Artilleriedivisionen. Siehe 923.

14 schwere Haubitzdivisionen. Siehe 923_1.

K. k. Landwehrartillerie. Siehe 992.

K. ung. Honvédartillerie. Siehe 998.

Festungsartillerie.

6 Festungsartillerieregimenter. Siehe 925.

8 selbständige Festungsartilleriebataillone. Siehe 925.

Belagerungsartillerieparks
Verteidigungsartillerieparks
Festungsballonabteilungen
Bespannungszüge für feste Plätze.
Beleuchtungsabteilungen.

} Wurden im Kriege aufgestellt. Im Frieden bestehen Kaders.

Artillerieanstalten. — Technische Artillerie.

1 Artilleriearsenal in Wien erzeugt Geschütze etc.

20 „ zeugsdepots verwalten die Vorräte der Festungsartillerie.

2 Pulverfabriken in Stein bei Laibach und Blumau.

1 Munitionsfabrik in Wöllersdorf.

Leitung des Artilleriewesens . . . . . .

1 Generalartillerieinspektor, siehe 965.
1 Inspektor der Festungsartillerie, siehe 965.
14 Feldartilleriebrigadiere. Siehe 977.
3 Gebirgsartilleriebrigaden.
5 Festungsartilleriebrigaden.

Munitionsanstalten im Kriege siehe Abschnitt Munitionswesen.

922 42 Feldkanonenregimenter Nr. 1 bis inkl. 42.

Bei Kriegsausbruch.

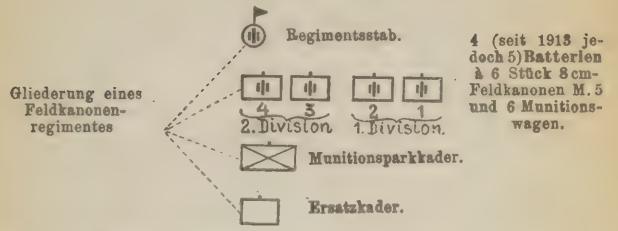

922_1 14 Feldhaubitzregimenter Nr. 1—14.

Bei Kriegsausbruch.

Gliederung eines Feldhaubitzregimentes:

Ähnlich einem Feldkanonenregimente, jedoch sind per Batterie 12 (nicht 6!) Munitionswagen vorhanden.

Ergänzung.
Im allgemeinen aus einem Korpsbereiche: 3 Feldkanonenregimenter und 1 Feldhaubitzenregiment.

Dislokation.
Im allgemeinen sind die — sich aus einem Korpsbereiche ergänzenden — Regimenter im selben Korpsbereiche disloziert.

Technische Ausrüstung. Siehe 479.

Sanitätsausrüstung. Siehe 934 und 937.

Munitionsausrüstung.

Verpflegsausrüstung. Siehe 604_2.

Trainausrüstung. Siehe Tabelle Truppentrain 962.

---

923 8 reitende Artilleriedivisionen

Bei Kriegsausbruch.

mit den Nummern 1 bis inkl. 11. (Nr. 3, 8 und 9 fehlen!)

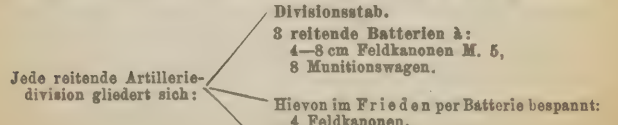

14 schwere Haubitzdivisionen Nr. 1—14. 923

Bei Kriegsausbruch.

Gliederung einer schweren Haubitzdivision der Nummern 1—5.

- **Divisionsstab.**
- **2 Batterien à 4—15 cm Haubitzen.**
  16 Munitionswagen.
- Hievon im Frieden per Batterie bespannt:
  ? Haubitzen,
  ? Munitionswagen.
- **Munitionspark- u. Ersatzkader.**

---

14 Gebirgsartillerieregimenter. 924

Bei Kriegsausbruch.

Die Regimenter gliedern sich:

- **Regimentsstab.**
- **4 Gebirgskanonenbatterien, à 4 Gebirgsgeschütze.**
- **2 Gebirgshaubitzbatterien**
- **Ersatzkader.**
- **Munitionsparkkader.**

FESTUNGSARTILLERIE. 925

Bei Kriegsausbruch.

6 Festungsartillerieregimenter Nr. 1 bis 6 und 8 selbständige Festungsartilleriebataillone Nr. 1 bis inklusive 8.

Die Festungsartillerieregimenter waren nicht gleichmäßig zusammengesetzt, u. zw. bestanden

jedes Regiment aus dem Regimentsstab u. 2 bis 3 Bataillonen; einige hatten überdies Beleuchtungsabteilungen, einige Bespannungskaders zugewiesen.

Inklusive der selbständigen Bataillone waren daher im Ganzen 22 Festungsartilleriebataillone vorhanden.

Jedes Bataillon bestand aus:

- **dem Bataillonskommando,**
- **4 Feldkompagnien,**
- **1—2 Beleuchtungsabteilungen,**
- **Festungsballonabteilung (bei einigen Bataillonen)**
  und Ersatzkompagniekader,

5 **Festungsartilleriebrigadiere** (Wien, Krakau, Trient, Pola und Cattaro);

---

926 Landwehrartillerie siehe 993 und 998.

---

930 SAPPEURE; PIONIERE.

Bei Kriegsausbruch.

Sappeurtruppe: 14 Baone. à 3 Komp. (und das Baon. 14 à 4 Komp.).

Die Baone. führen Nr. 1 bis 14.

Aufgabe: Ausübung gesamter Landdienst in vollem Umfange.

Pioniertruppe: 8 Baone. à 4 Komp.

Die Baone. führen Nr. 2 bis 5 und 7 bis 10.

Aufgabe: Gesamter Wasserdienst in vollem Umfange.

Spezialformationen:

a) **Brückenbaon.** Aufgabe: Bau von halbpermanenten Brücken; Bedienung des zerlegbaren eisernen Straßenbrückenmaterials.

b) **Flußminenkomp.** Aufgabe: Versehung des Flußminendienstes.

Technische Ausrüstung.

Sanitätsausrüstung. Siehe 483.

Munitionsausrüstung. Siehe 934.

Verpflegsausrüstung. Siehe 604_1.

Trainausrüstung. Siehe 962.

Eisenbahnregiment. 931

Bei Kriegsausbruch.

Telegraphische Verbindungen im Kriege. Siehe Bilder 212.

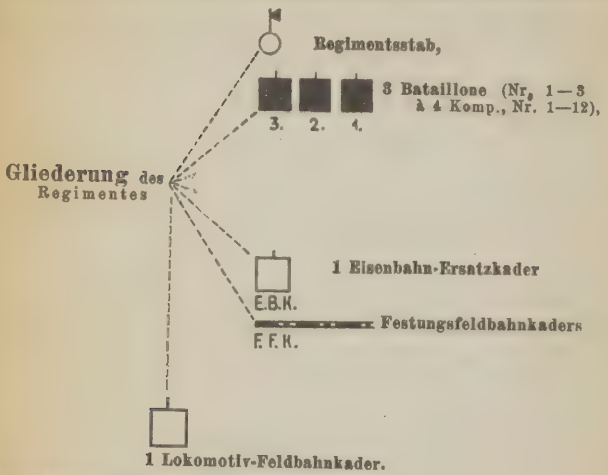

Ergänzung aus der ganzen Monarchie.

Dislokation grundsätzlich stabil.

Ein Bataillon und die Ersatzkaders bleiben in der Regimentsstabstation.

Telegraphenregiment en cadre

gliederte sich im Frieden in:

1 Regimentsstab,
4 Baone. en cadre (zu je 1 Baonsstab. und 4 Kompagnien en cadre), zusammengefaßt in eine Baons. Telegraphenschule,
1 Radioabteilung,
1 Einjährig-Freiwilligenschule,
1 Materialverwaltung,
1 Ersatzbataillonskader.

Vom Regimente wurden ferner beigestellt:

16 Korpstelegraphenkaders,
12 Festungstelegraphenkaders,
1 Kader für die Festungstelegraphenschulen,
1 Kader für die stabilen Radiostationen.

1

Luftschifferwesen. A—1, cc (1).

Feldformationen. Das sind: Fliegergruppen, Fliegerkompagnien, Fluggeschwader, Ballonabteilungen, Fliegeretappenparks, Feldwetterstationen.

Fliegerersatztruppe.

Luftschifferersatztruppe.

Fliegerarsenal.

Sanitätswesen im Frieden. 932

Bei Kriegsausbruch.

K. u. k. Heer.

27 Garnisonsspitäler mit

27 Sanitätsabteilungen.

Marinespital zu Pola.

Bei jedem Garnisonsspitale besteht eine Garnisonsspitalsapotheke und eine Sanitätsabteilung, welche die gleiche Nummer führt wie das betreffende Spital.

1 Chef des militärärztlichen Offizierskorps, Hilfsorgan des k. u. k. Kriegsministeriums. Siehe 965.

1 Sanitätstruppenkommandant

Sanitätschefs bei den Korpskommandos je ein General- oder Oberstabsarzt eingeteilt.

Divisionssanitätschef (bei den Inf.- u. KavDivisionskommandos).

1 Militärsanitätskomitee, Hilfsorgan des k. u. k. Ministeriums. Siehe 965.

Truppenspitäler: In Orten, welche eine Garnison von mehr als 500 Mann, jedoch kein Garnisonsspital haben, wird für die Krankenpflege und zur Ausbildung der Blessierten- und Bandagenträger ein Truppenspital errichtet.

Marodenhäuser: In jeder Garnison von wenigstens 300 und nicht mehr als 500 Mann Stärke kann (auf Befehl des betreffenden Militärterritorialkommandos) ein Marodenhaus errichtet werden. In dasselbe werden nur leichtkranke und nicht transportable Soldaten aufgenommen.

K. k. Landwehr.

1 Chef des landwehrärztlichen Offizierskorps.

Sanitätschef bei den Landwehrkommandos und Schützendivisionskommandos,

Landwehrspitäler u. -marodenhäuser. Siehe k. k. Ministerium für Landesverteidigung 965.

K. ung. Honvéd.

1 Chef des Honvédärztlichen Offizierskorps.

Sanitätschef bei den Honvédkommandos und Honvéddivisionskommandos,

Honvédspitäler u. Marodenhäuser. Siehe k. ung. Landesverteidigungsministerium 967.

1 k. ung. Honvédgarnisonsspital in Budapest:

K. ung. Honvéd-Truppenspitäler, ähnlich wie beim k. u. k. Heer.

933 Sanitätswesen im Kriege.

Verbandpäckchen: (Gewicht 37 g) per Mann des Gefechtsstandes: Tragart im vorderen, durch Heftstiche zu schließenden Teil der linken unteren Blusen- (Attila-) Tasche, bezw. bei Ulanen eingenäht im vorderen, unteren linken Schoßteil der Ulanka, bezw. bei Dragonern in einem, am vorderen linken Schoßteil des Waffenrockes innen anzubringenden vernähten Täschchen.

Das Verbandpäckchen besteht aus einer Binde 4 m lang, $6^1/_2$ cm breit. Zwei Verbände, jeder 15 cm lang und 6 cm breit (für Einschuß- und Ausschußwunde), jeder bestehend aus entfetteter Baumwolle und entfettetem Organtin, per Schußwunde als ein Stück präpariert, d. h. übereinandergelegt, eine Sicherheitsnadel in Papier eingewickelt und obenauf liegend.

934 Infanterie:

Blessiertenträger: per Kompagnie eine Sanitätspatrouille à 4 Blessiertenträger: 4 Verbandtaschen, 2 Hohlschienen, 2 Feldtragen, 2 Zugslaternen, 8 Feldflaschen.

Werden bataillons- oder regimentsweise in **Sanitätsabteilungen** vereint.

Kmdt. der Abteilung ist ein Sanitätsunteroffizier.

Sanitätsunteroffiziere per Kompagnie 1 (mit Sanitätsunteroffizierstasche ausgerüstet).

Bandagenträger, 2 per Bataillon; sind Handlanger der Ärzte. Der eine trägt einen Verbandtornister, der zweite einen ärztlichen Requisitentornister.

Ärzte beritten: 1 per Baon., 2 per selbständigem Baon.; bei einem Rgt. à 3 Baone. 5; bei einem Rgt. à 4 Baone. 7 Ärzte (mit militärärztlicher Tasche ausgerüstet).

Das Bild zeigt eine Sanitätsabteilung in Tätigkeit am Gefechtsfelde.

Kavallerie: 935

Blessiertenträger: per Eskadron 2 Berittene (mit 2 Verbandtaschen).

Sanitätsunteroffiziere: per Eskadron ein Berittener mit einer „Sanitätsunteroffizierstasche".

Bandagenträger per Regimentsstab und per Division 1 berittener Soldat mit 1 „ärztlichen Requisiten-" und 1 „Verbandpacktasche".

Ärzte: 1 per Division und 1 per Rgtsstab.

Am Werkzeugwagen 1 Feldtrage, 1 Hohlschiene (für die Blessiertenträger Nottragen).

Artillerie: 936

Blessiertenträger: per Batterie 4 Mann; bei reitenden Batterien beritten.

Bandagenträger: 1 per Arzt (beritten).
Sanitätsunteroffiziere: einer per Batterie (beritten).
Ärzte: 2 per Regiment, 1 per Division.

937 Divisionssanitätskolonnen (pro JD. eine).

Kommandant ein Stabsarzt (beritten); befindet sich im Gefechte in der Regel auf dem Verbandplatze. Steht Gefecht bevor, so erhält er 1 bis 2 Reiter des Kavalleriestabszuges zugewiesen.

Personal: 5 berittene Ärzte (inklusive Kommandant), 1 Sanitätsoffizier, 1 Geistlicher, 1 Medikamentenbeamter, 1 Feldsanitätsabteilung (128).

Personalzuweisung aus der Divisionssanitätskolonne:

Systemisiert für:	Eventuell können noch zugewiesen werden:
Verbandplatz: 3 Ärzte.	Ärzte von noch nicht ins Gefecht getretenen Truppen (Reserven)
Leichtverwundetenstation: 2 Ärzte.	vom Divisions-Munitionsparkkommando
	von dem eventuell der Infanteriedivision zugewiesenen Feldspitale, schließlich
	Ärzte der Truppe, wenn Hilfsplatztätigkeit beendet ist.

Etablierter Verbandplatz.

Hilfsplätze. Hauptaufgabe: die Verwundeten zum Rücktransport geeignet machen; definitive Verbände anlegen; Operationen nur lebensrettende. Die Verwundeten erhalten hier Diagnosentäfelchen (an Montur), auf denen Art der Verwundung und geleistete Hilfe ersichtlich gemacht ist. Truppenärzte. 938

Gliederung des Hilfsplatzes (3 Gruppen):

- **Übernahmsgruppe.**
- **Leichtverwundetengruppe** (geben Verwundete in Leichtverwundetenstation der Divisionssanitätskolonne ab). Bezeichnung des Aufstellungsortes (siehe Rückseite des Buches).
- **Schwerverwundetengruppe** (kommen auf Verbandplatz mit Blessiertenwagen oder adaptierten Fuhrwerken. — Dortselbst größere Verbände und Operationen).

939 Kavalleriesanitätskolonnen

(pro KD. eine).

Kommandant: Ein Regimentsarzt (beritten).

Sonstiges Personal: 2 Ärzte, 1 Medikamentenbeamter und Ärzte von den Truppen und eine halbe Feldsanitätsabteilung (64 Mann); versieht eventuell auch den Blessiertenträgerdienst.

Gliederung:

Hilfsplatzwagenstaffel: 2 zweispännige Hilfsplatzwagen M. 3; zur besseren Materialdotierung von Hilfsplätzen.

Blessiertenwagenstaffel: 12 zweispännige Landesfuhren zum Verwundeten- u. Krankentransport.

Verbandplatz: 8 zweispännige Landesfuhren,
1 Personenwagen,
1 Fahrküche,
1 kleine Fahrküche,
1 Küchenwagen.
Übernimmt d. Schwerverwundete vom Hilfsplatz. Feldmäßiger Operations- und Verbinderaum, in welchem Schwerverwundete für den Transport geeignet gemacht werden.

Zum Transport in rückwärtige Heilanstalten müssen Landesfuhren requiriert werden.

940 Brigadesanitätskolonnen für selbständig operierende Infanteriebrigaden.

Kommandant: Ein Regimentsarzt.

Sonstiges Personal: 2 Ärzte, 1 Medikamentenbeamter, 64 Sanitätsmänner.

Gliederung:

Hilfsplatzwagenstaffel: 2 zweispännige Hilfsplatzwagen.

Verbandplatz: 8 zweispännige Landesfuhren,
1 Peronenwagen,
1 Fahrküche
1 kleine Fahrküche,
1 Küchenwagen.

Blessiertenwagenstaffel: 12 zweispännige Landesfuhren.

Feldspitäler.

Als solche werden kurz bezeichnet: Feldspitäler und mobile Reservespitäler.

Feldspitäler für 200 Kranke (Notbelag 300). **941**

Kommandant: 1 Stabs- oder Regimentsarzt (beritten).

Sonstiges Personal: 2 Ärzte, 1 Geistlicher, 1 Sanitätsoffizier, 1 Rechnungsführer, 1 Medikamentenbeamter, dann eine Feldsanitätsabteilung (67 Mann).

Spital: 4 zweispännige Hilfsplatzwagen, 20 zweispännige Landesfuhren, 1 Fahrküche, 1 kleine Fahrküche, 3 zweispännige Personenwagen.

Blessiertenwagenstaffel: 12 zweispännige Landesfuhren.

Grundsätzlich werden für jede Infanteriedivision 3 Feldspitäler gerechnet.

Diese sind jedoch nicht bei den Infanteriedivisionen eingeteilt, unterstehen vielmehr dem Armeekommando, siehe Seite 192, und werden nur fallweise zugewiesen.

Mobile Reservespitäler für 200 Schwerkranke oder Schververwundete (Notbelag 300). **942**

Kommandant: Ein Stabsarzt oder Regimentsarzt.

Sonstiges Personal: 2 Ärzte, 1 Reservesanitätsabteilung.

Gliederung ähnlich Feldspital. Feldsanitätsabteilung, 1 Reservesanitätsabteilung.

Pro Korps werden 6 mobile Reservespitäler gerechnet, welche der Quartiermeisterabteilung der betreffenden Armee unterstehen.

Feldmarodenhäuser werden nunmehr aufgelöst. **943**

944 **Krankenhaltstationen** für kurze Aufenthalte, in welchen 200 im Abschube befindliche Kranke und Verwundete während der Ruhepausen untergebracht, gelabt, ärztlich besorgt und verpflegt werden. Man unterscheidet:

Stabile Krankenhaltstationen, auf Grund von Friedensvorbereitungen über die ganze Monarchie verteilt

Mobile (für Nächtigung und Verköstigung), 1 Arzt, $^1/_2$ Res. Sanitätsabtlg. und Sanitätsmaterial

Improvisierte (an Eisenbahnen meist ohne, an Straßen meist mit Nachtruhe) 1 Arzt, einige Krankenpfleger, Sanitätsmaterial und Lebensmittel.

} Krankenhaltstationen, im Bereiche der mobilen Armee nach den Bedürfnissen der jeweiligen Kriegslage errichtet.

1 **Spitalzüge** à für 144 **und Spitalschiffe** à für 116 bis 132 liegend zu transportierende Kranke, die auch während des Transportes eine möglichst spitalsmäßige Pflege erfordern. Verkehren aus dem Armeebereiche direkt bis in die stabilen Heilanstalten des Hinterlandes. Ein Spitalzug hat 26 Waggons; Kmdt.: ein Regimentsarzt.

2 **Krankenzüge und Krankenschiffe.** Für Leichtkranke und jene, welche nicht unbedingt einer spitalsmäßigen Pflege bedürfen. Per Güterwagen rechnet man 6 8 liegend zu transportierende, 20 sitzende Kranke. Verkehren aus dem Armeebereich meist nur bis zur Krankenzerstreuungsstation.

945 **Hilfsplatzwagen M. 03,** hauptsächlich aus Eisen gebaut, bei den Divisions(Infanterie-Brigade)sanitätskolonnen eingeteilt (siehe 937 u. 939), zur Fortbringung von Sanitätsmateriale.

Einzelne Wagen werden je nach Bedarf den Hilfsplätzen zugewiesen.

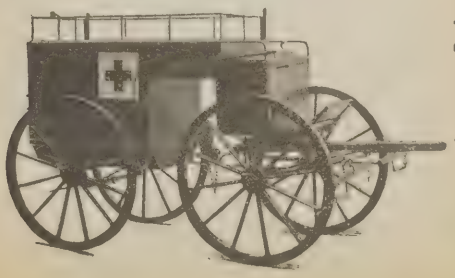

Zweispännig — vom Bocke gelenkt. Bei Kavallerie-Divisionssanitätskolonnen: vierspännig (vom Sattel gelenkt).
Bespannung: vom Lande.
Gleisweite: 125 cm.
Gewicht des leeren Wagens: 512 kg, bepackt 820 kg.

Blessiertenwagen M. 86, für Divisions- 1
sanitätskolonnen bestimmt, bringt an Verwundeten fort:

4 Liegende und 2 Sitzende oder
2 „ „ 6 „ „
— „ „ 10 „ „

Außerdem in allen angeführten Fällen einen Sanitätssoldaten.

Vierspännig — 2 Fahrsoldaten reiten auf den Sattelpferden (linke Pferde).
Bespannung von der Traintruppe.
Gleisweite: 153 cm.
Gewicht des leeren Wagens inklusive innerer Einrichtung 920 kg.

Sind jetzt durch Landesfuhren ersetzt.

Blessiertenwagen des Deutschen Ritterordens sowie jener des **Roten Kreuzes** sind 2
ähnlich, jedoch haben erstere das Marianerkreuz.
Die Wagen des Roten Kreuzes sind nur zweispännig.

Sanitäts-Packwagen M. 82, bei Divisions- 3
sanitätskolonnen und Feldspitälern eingeteilt, hat Sanitätsmateriale fortzubringen — kann jedoch, sobald Materiale entnommen ist, ähnlich dem Blessiertenwagen M. 86 verwendet werden, da Einrichtung ähnlich. (Wagen um ca. 20 kg schwerer.)

Sind jetzt durch Landesfuhren ersetzt.

Vierspännig — 2 Fahrsoldaten reiten auf den Sattelpferden (linke Pferde).
Bespannung: von der Traintruppe, eventuell Landesbespannung vom Bocke aus gelenkt).
Gleisweite: 153 cm.
Gewicht des leeren Wagens inklusive innerer Einrichtung ca. 940 kg.

4 **Sanitätsfourgon des Deutschen Ritterordens** bei Infanterie-Divisionssanitätskolonnen eingeteilt, ist ähnlich dem Sanitäts-Packwagen M. 82, jedoch mit dem † Marianerkreuz gekennzeichnet.

Alle Sanitätsfuhrwerke, auch die der freiwilligen Sanitätspflege, haben einen olivengrünen Anstrich.

946 Auszug aus der Genfer Konvention vom Jahre 1906.

Bezeichnung der Sanitätsanstalten: siehe Rückseite des Buches.

Personal: eine weiße Armbinde mit rotem Kreuz.

Verwundete und Kranke, die in die Hand des Feindes fallen, sind zu achten und zu pflegen. Sie können nach besonderer Vereinbarung der Kriegführenden ausgetauscht, in die Heimat zurückgeschickt oder einem neutralen Staate übergeben werden.

Sanitätsanstalten sind von den Kriegführenden zu schützen und zu achten. Dieser Schutz hört auf, wenn die Anstalten zu Handlungen verwendet werden, die den Feind schädigen.

Sanitätspersonal und Seelsorger sind zu achten und zu schützen. Dies gilt auch für Wachen, Bedeckungen u. dgl. der Sanitätsanstalten und für Personal der anerkannten freiwilligen Sanitätspflege.

Fällt solches geschütztes Personal in die Hand des Feindes, setzt es seine Tätigkeit fort. Wird es entbehrlich, so ist es unter Wahrung der militärischen Notwendigkeiten zu seiner Armee zurückzuschicken. Privateigentum wird mitgenommen.

Mobile Sanitätsanstalten, behalten, wenn sie in die Gewalt des Feindes fallen, ihr Material und ihre Bespannungen. Rückgabe solcher Anstalten geschieht unter gleichen Umständen, wie beim Personal angeführt.

Gebäude und Material stabiler Sanitätsanstalten unterliegen den Kriegsgesetzen, dürfen aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden.

Landesbewohner, die Verwundete aufnehmen und pflegen, erhalten besonderen Schutz und gewisse Begünstigungen.

Schicksal der Verwundeten. 947

Hievon tot 25%, schwerverwunde 20%, leichtverwundet 55%.)

Verwundete verbindet sich eventuell selbst mit Inhalt des Verbandpäckchens.

Blessiertenträger hinter Gefechtslinie heben den Verwundeten auf und leisten erste Hilfe, bringen ihn mittelst Feldtrage auf den

Hilfsplatz.

Hier wird er von der Übernahmsgruppe übernommen, untersucht, und entweder der Leichtverwundetengruppe oder der Schwerverwundetengruppe zugewiesen. Auf jeden Fall erhält er womöglich gleich einen definitiven Verband.

Hierauf wird er der **Divisionssanitätskolonne** übergeben, u. zw. gelangen die Leichtverwundeten in die Leichtverwundetenstation, die Schwerverwundeten auf den Verbandplatz, woselbst sie von der Übernahmsgruppe desselben übernommen und der chirurgischen Gruppe übergeben werden. Hier werden eventuelle Operationen vorgenommen und die Schwerverwundeten für den Weitertransport geeignet gemacht.

Dann kommen sie zur Unterkunftsgruppe, wo sie gebettet, gelabt und verköstigt werden.

Unrettbar Verlorene werden abseits gelegt.

Die Leichtverwundetenstation entlastet den Verbandplatz und wird abseits desselben etabliert.

952

Train im Kriege.

Gliederung des Trains.

Truppentrain

Mannschaft, Wagen und Pferde gehören zu dem betreffenden Truppenkörper (Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Pioniere), die Fahrmannschaft trägt die Uniform der betreffenden Truppe.

Armeetrain

Aus Landesfuhrwerken; die Fuhrleute tragen Zivilkleider mit einer schwarzgelben Armbinde.

Nur ein Teil des Armeetrains wurde zu Kriegsbeginn von der Traintruppe bespannt, u. zw.:

Trains der höheren Kommandos und Stäbe.

Divisionssanitätsholonnen Fuhrw. S. 939.

Kriegsbrückenequipagen. Fuhrwerke Siehe 490.

Gefechtstrain **Proviantrain**

Siehe Tabelle Truppentrain 962.

953

Fuhrwerke des Truppentrains.

Der **Truppentrain** wird fast ausschließlich aus zweispännigen, vom Bocke aus gelenkten landesüblichen Fuhrwerken zusammengesetzt; nur die Fahrküchen können — wenn nötig — vierspännig fortgebracht werden.

Die durchschnittlich festgesetzte **Nutzlast**, bzw. das **Ladegewicht** beträgt 4 q (außer der Fuhrwerksausrüstung und Grunddotierung für Fahrer und Bespannung).

Die Wagen werden je nach der **Art ihrer Verwendung benannt**, wie aus nachstehenden Seiten ersichtlich ist.

Heerwesen

948

Schematische Darstellung der Feldsanitätsanstalten und des Krankenabschubes.

Im Schema ist statt DivSanAnstalt zu setzen:

„DivSanKol."

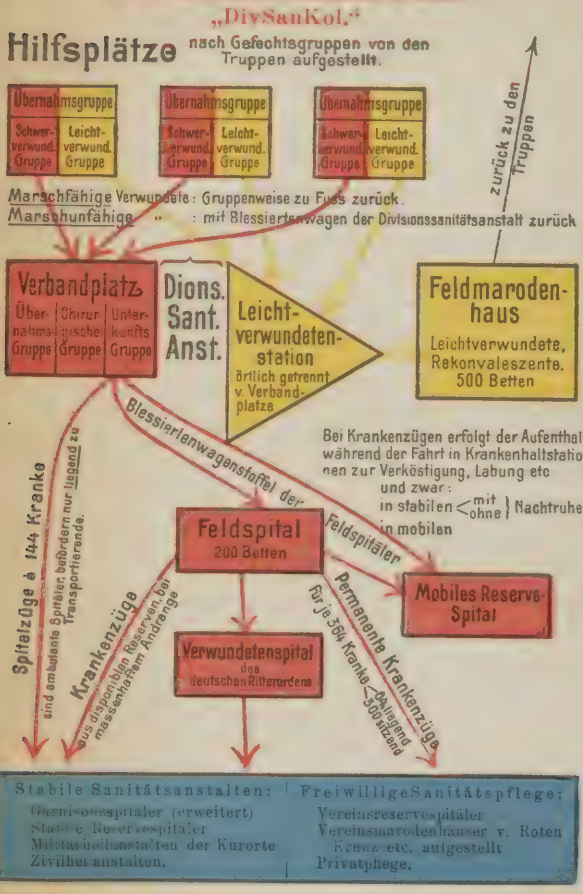

Legende:

Leichtverwundete

Schwerverwundete

Kranke in stabilen Heilanstalten

} Die Größe der Figuren zeigt beiläufig die Größe der Aufnahmsfähigkeit der betreffenden Anstalt etc.

949 Train im Frieden.

16 Traindivisionen. Nr. 1—16.

Generaltraininspektor.

6 Traininspizierende (Wien, Budapest, Lemberg, Agram, Innsbruck, Sarajevo).

Trainzeugsdepot in Klosterneuburg.

Trainzeugsfilialdepot in Budapest und Sarajevo.

950 Traindivisionskommandos.

Gliederung:

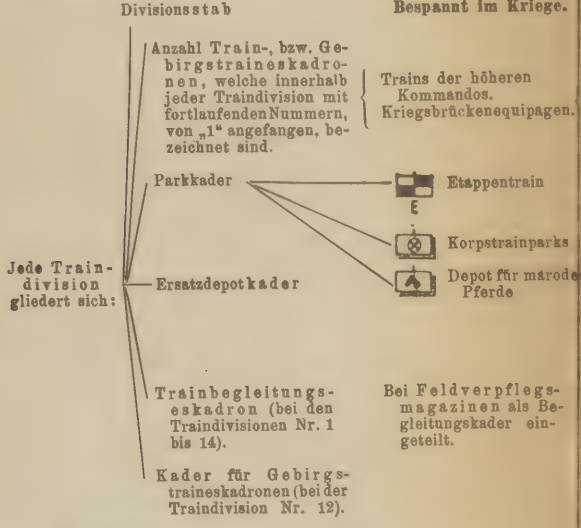

951 Bewaffnung im allgemeinen.

Alle Trainsoldaten: Repetierkarabiner; die berittenen außerdem Kavalleriesäbel, die unberittenen Pioniersäbel.

Unteroffiziere: Kavalleriesäbel und Revolver.

Vor dem Weltkriege wurde der Gefechtstrain hauptsächlich aus ärarischen, in den Trainzeugsanstalten gebauten Wagen gebildet, die nach bestimmten Modellen erzeugt und benannt wurden. Diese Fuhrwerke sind jedoch im Laufe des Krieges größtenteils undienstbar geworden. Die noch vorhandenen wurden ausgeschieden und stehen jetzt meist nur für Lokalzwecke in Verwendung.

Fahrküchen für 250 Mann. Siehe 619.

Sind zweispännige ärarische Fuhrwerke. Können auf schlechten Wegen vierspännig fortgebracht werden. Hiezu ist im Gefechtstrain noch für jede Fahrküche ein **beschirrter Reservezweispänner** eingeteilt, für welchen auf dem Küchenwagen auch Tragsättel verladen sind, so daß diese Reservepferde auch überdies als Tragtiere verwendet werden können.

Sie bringen einen eintägigen Überschuß an Verpflegung fort.

Küchenwagen (landesübliche Wagen)

dienen zur Entlastung der Fahrküche.

Im Stellungskriege können sie nebst dem normierten Fassungswagen auch zu Fassungen verwendet werden.

Sie bringen fort **bei der Infanterie:**

eine Reserveportion für den Mann,

Verpflegsartikelreste der Fahrküche:

Verpflegsgerät:

Offiziersfeldküche,
Kaffeebereitungsrequisiten,
4 Futtertornister,
1 Hafersack,
1 Tränkeimer,
1 Kautschukschlauch oder 1 Pipe.

Zuladung Tee und Zucker von der Fahrküche,

kleines **Offiziersgepäck** für 5 Offiziere à 10 kg; (restliche 15 kg werden am Bagagewagen fortgebracht!)

1tägiger Brennholzvorrat für die Fahrküche,

2 leere Kochkisten,

Tragsättel für die Reservebespannungen der Fahrküchen,

Grunddotierung für den Fahrer und die Bespannung.

Kavallerie und Artillerie:

Bei den Reiter- und Fußeskadronen der Kavallerie sind die Küchenwagen ähnlich beladen wie vorstehend, nur werden anstatt 1 RMannesportion 3 **RMannesportionen** fortgebracht.

Bei **Kav. u. ArtRgtsKmdos** sind auch jene Artikel verladen, die ansonsten auf dem OffzMessewagen fortgebracht werden.

954 Fassungswagen.

Als solche werden die **bisherigen ProvWagen** (für 250 Mann) verwendet.

Sie vermitteln den Verpflegszuschub und den Zuschub sonstigen Materials von der Ausgabestelle der Staffeln (bzw. vom DivWirtschaftsamt) zum Gefechtstrain der Truppe.

Sie **enthalten** gewöhnlich:

Pro **Mann 1 Normalportion** mit Fleisch und Fett.
Für 11 Pferde **1 Normalfutterportion.**
Haben auch eine Tragtierausrüstung.

Offiziersmessewagen. Landesübliche Wagen.

Bei selbständigen Abteilungen und AbtKmdos. im Verbande sowie bei InfRgtsKmdos. eingestellt.

Sie enthalten Artikel zur Verbesserung der Offizierskost, Viktualien für mehrere Tage, Wein, Sauerwasser, Zigarren, Zigaretten u. dgl.
und 1 Tragtierausrüstung.

955 Sanitätsmaterialwagen. Landesübliche Wagen.

Sind den RgtsKmdos. der Inf. u. Kav. sowie den selbständigen Abteilungskommandos zugewiesen.

Zweck: Fortbringung reichlichen Sanitätsmaterials, wodurch die Einteilung von Hilfsplatzwagen der DivSanKolonnen bei den Truppen überflüssig ist.
Sie erhalten auch eine Tragtierausrüstung.

956 Krankenwagen. Landesübliche Wagen.

Per InfRgtsKmdo. so viele als Baone. eingeteilt sind, ferner je einen per selbständigen InfAbteilungskommando sowie SchützenDivKmdo.

Zweck: Ermöglichung eines regelmäßigen Abschubes von Kranken und Verwundeten. Sind auch mit Tragvorrichtung für den Transport Liegender ausgerüstet.

Werkzeugwagen. Landesübliche Wagen. **957**

Bei den techn. InftKomp. (techn. Jägerzügen) sind Werkzeugwagen eingeteilt, die für den Transport von langstieligem Werkzeug, Handgranaten, Leuchtmitteln, Stacheldraht etc. bestimmt sind.

Für die Mitnahme des Stacheldrahtes sind keine eigenen Fuhrwerke eingestellt, sondern es sind den übrigen Fuhrwerken nach Bedarf Stacheldrahtrollen bei den Fassungen etc. zuzuladen. (Die Schanzzeugkolonne führt Stacheldraht mit.)

Bei der Kavallerie bringen die Werkzeugwagen die vermehrte techn. Ausrüstung des Pionierzuges fort.

Sie erhalten auch je eine Tragtierausrüstung.

Sprengmittelwagen. Landesübliche Wagen.

Kommen bei den techn. InfKomp., ferner bei der Kavallerie, der Sappeur- und Pionierkomp. vor.

Bagagewagen. 2spänn. landesübl. Fuhrw. **958**

Schuhe (Stiefel), Sohlenleder und Schusterwerkzeug, Schneiderwerkzeug, Feldkappen, Fußlappen und 15 kg Gepäck der Offiziere. (Restliche 10 kg werden am Küchenwagen fortgebracht!)

Bei der Artillerie enthält der Bagagewagen nur Offiziersgepäck — das andere ist am Requisitenwagen verladen.

Personen- und Gepäckswagen. Landesübliche Wagen. **959**

Zusammen für den bei den Truppenkörpern eingeteilten TrpRechnungsführer und den Geistlichen.

Zweck: Fortbringung der Genannten, der Feldkapelle, der Truppenkassa und einiger Dienstschriften.

Haben auch je eine Tragtierausrüstung.

Abfertigungswagen. Landesübliche Wagen.

Bei den RgtsKmdos. und selbständigen Abteilungskmdos.

Zweck: Abholung der Post, Dienstfahrten des Adj. u.dgl.

Haben auch je eine Tragtierausrüstung.

Stabswagen.

Zur Fortbringung der Feldschmiede, Beschlagmateriale, Schlächtereigeräte und Dienstvorschriften des RgtsAdj. und ProvOffz.

960 **Schmiedewagen** bei KavRgtsStab und den reitenden KavEskadronen an Stelle des bisherigen Werkzeugwagens.

Er bringt fort: Schatouillenfeldschmiede, Reservehufeisen etc.

Auf dem Schmiedewagen des RgtsStabes sind auch die Schlächtereigeräte, Pferdemedikamente und 2 Kochkisten verladen.

Telephonwagen bei der Inf. u. Kav., bringt das beim Rgte. verwendete Telephonmaterial fort. (Ausrüstung der bisherigen Telephonpatrouille.)

Bei der Art. unberittene Telephonstationen, Distanzmesser.

Kompagniemunitionswagen siehe 324.

Werkzeug(Brückengeräte)wagen
Spreng(Leucht)mittelwagen
Minenwerferwagen
Granatwerferwagen
Scheinwerferwagen

} der techn InfKompn.-, bzw. der technischen InfZüge. Diese Wagen gehören unmittelbar zur Truppe und nicht zum Truppentrain!

Die **Telephonwagen** des Regiments, bzw. der Baonstelephonschwärme gehören ebenfalls zur Truppe und nicht zum Truppentrain.

Im Gebirge müssen die ganzen Vorräte auf Tragtieren fortgebracht werden. **961**

Ein Bataillon hat im Falle der Gebirgsausrüstung ca. 60 Tragtiere.

962

Truppentrain

wird vom betreffenden Trpkörp. bespannt.

Mannschaft in der Uniform des betreffenden Trpkörps

2spännige Fuhrwerke sind nicht unterstrichen

4 " " " einmal "

6 " " " zweimal "

	Köpfe	Pferde	Fuhrwerke 2 spännig	Fuhrwerke 4 spännig	Fuhrwerke 6 spännig	Unmittelbar zur Trpe. gehörig: Geschütze	Unmittelbar zur Trpe. gehörig: BtMunWag.	Unmittelbar zur Trpe. gehörig: GeräteWag.
Infanterie:								
RgtsKmdo.								
Rgt. à 3 Baone. (ohne MGA.)								
Rgt. à 4 Baone. (ohne MGA.)								
Baon. im Verbande								
Baon. selbständig								
Kavallerie:								
RgtsKmdo. (exl. PionZug. und TelPatr.)								
DivStab.								
Rgt. ohne MGA.								
Eskadron								
PionZug								
Maschinengew.:								
InfMGA.								
KavMGA.								
Feldkanonen:								
RgtsKmdo.								
Rgt. (ohne ErsAbt.) aus 5 Btt.								
Batterie								
ErsAbt.								
Reitende Art.:								
DivKmdo.								
Div. (ohne ErsAbt.)								
Batterie								
ErsAbt.								
Feldhaubitz.:								
DivKmdo								
Div. (ohne ErsAbt.)								
Batterie								
ErsAbt.								
Schwere Haubitz.:								
DivKmdo.								
Div.								
Batterie								
Pionier, Sappeur:								
Komp.								

Die zum Stande eines Truppenkörpers gehörenden Wagen werden wie folgt geteilt:

962

Gefechtstrain						Proviantrain					
MunTgt. (Pf.)	MunWag.	SanTgt. (Pf.)	SprengmittlTgt. (Pf.)	Fahrküchen	RequisWag.	WerkzeugWag.	ProvWag.	ProvTgt. (Pf.)	BagageWag.	RequisWag.	MaterialWag

963 Armeetrain.

Fahrbare Feldbacköfen. Siehe 625$_4$.

Sanitätsfuhrwerke. Siehe 939.

Munitionsfuhrwerke.

Telegraphenwagen. Siehe 212.

Feldpostfuhrwerke. Siehe 215, 216.

964 Allerhöchster Oberbefehl.

Oberster Kriegsherr der gesamten bewaffneten Macht ist Seine Majestät der Kaiser und König.

Militärkanzlei, vermittelt den Verkehr mit den Zentralbehörden.

965 Zentralbehörden.

Das **k. u. k. Kriegsministerium** in Wien für das gemeinsame Heer und die Kriegsmarine;

Hilfsorgane:

Generalkavallerieinspektor,
Generalartillerieinspektor,
Inspektor der Festungsartillerie,
Inspektor der techn. Artillerie,
Generalgenieinspektor,
Generalpionierinspektor,
Generalsappeurinspektor,
Generaltraininspektor,
Generalinspektor der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten,
Generalinspektor der Korpsoffiziersschulen,
Generalremontierungsinspekt.
Sanitätstruppenkommandant,
Apostolisches Feldvikariat,
Chef des Offizierkorps für den Justizdienst,
Chef des militärärztlichen Offizierskorps,
Technisches Militärkomitee,
Militärsanitätskomitee,
Fachrechnungsabteilung,
Leitung des Automobilwesen.

966 Das **k. k. Ministerium für Landesverteidigung** in Wien für die k. k. Landwehr und den k. k. Landsturm.

967 Das **k. ung. Honvéd-Ministerium** in Budapest für die k. ung. Honvéd und den k. ung. Landsturm.

An der Spitze jedes dieser Ministerien steht ein Minister, welcher Seiner Majestät und den betreffenden Vertretungskörpern (Delegationen, Reichsrat, Reichstag) verantwortlich ist.

16 Korpskommandos. 968

Korps.

K. ung. Distriktskommanden siehe unter „Divisionen".

Die Monarchie zerfällt in 16 Korpsbereiche (Militärterritorialbereiche).

Kommandant: Ein Feldzeugmeister oder General der Kavallerie, demselben zugeteilt: ein Feldmarschalleutnant.

Dienstbereich: Alle Truppen, Anstalten etc. innerhalb des betreffenden Korpsbereiches.

Organe des Korpskommandos:
- Militärabteilung, Generalstabschef.
- Korpsintendanz.
- Militärbauabteilung.
- Hilfsorgane:
  - Militärpfarrer.
  - Justizreferent.
  - Sanitätschef.

TRUPPENDIVISIONEN. 969

Bei Kriegsausbruch bestanden:

38 k. u. k. Infanteriedivisionen.

8 k. k. Schützendivisionen.

8 k. ung. Honvéd-Infanteriedivisionen.

8 k. u. k. Kavalleriedivisionskommandos.

2 k. ung. Honvéd-Kavalleriedivisionskommandos (2 u. 11).

Der k. ung. Honvédkavallerieinspektor ist den Distriktskommandanten gleichgestellt.

Divisionsverband. 970

Die Zusammensetzung der Divisionen und die Standorte der Divisionskommandos im Frieden werden jeweilig festgestellt.

Die k. k. Schützentruppen sind gleichfalls in Divisionen vereinigt; in jedem Militärterritorialbereiche befindet sich ein Schützendivisionskommando.

Bei der k. ung. Honvéd vertreten die Distriktskommandos die Stelle der Infanteriedivisionskommandos.

Die Bereiche der k. ung. Honvéddistriktskommandos entsprechen den betreffenden Korpsbereichen.

971 Zusammensetzung einer Infanteriedivision im Kriege:

Siehe auch Gefechtsmarsch einer Infanteriedivision. Siehe 144$_1$.

Gefechtsstand: ca. 14.000 Mann, 300 Reiter, 28 MG und 42 Geschütze.

Verpflegsstand: ca. 20.000 Mann, 4500 Pferde, 1000 Fuhrwerke.

Kommandant: ein Feldmarschalleutnant.

2 Inf-, 1 FeldartBrigKmdo.

Truppen:

ca. 14 Infanteriebaone (inkl. der zugehörigen Maschinengewehrkompagnien)
2 Eskadronen. (Divisionskav.)
1 Feldkanonenregiment 24 Kn (u. zw. 6 Bt. à 4 Kn.)
1 Feldhaubitzrgt. (d. i. 24 Feldhaubitzen.)
1 DivTelephonAbt.

1 Traineskadron.
1 Infanteriestabskompagnie
1 Kavalleriestabszug*)
} gehören zum Divisionskommando

Anstalten:

DivTrainkmdo.
DivMunParkkmdo.
KnRgtsErsatzabt.
HbDivErsatzabt.
4 Infanterie munitionskolonnen.
4 Kanonen munitionskolonnen.
4 Haubitz munitionskolonnen.
Divisionssanitätskolonne.
Infanterie verpflegskolonne.
Divisionsbäckerei.

Eventuell zugewiesen:

Sappeur (Pionier) kompagnie,
Kriegsbrückenequipagen,
1 Feldspital für 200 Kranke.
1 Korpsmagazin analog einer Infanterieverpflegskolonne.
1 Schlachtviehdepot-Sektion (lebendes Vieh für 4 Tage).

Infanterie-(Kavallerie-)divisions-Kommando 972

inklusive der beiden Brigadestäbe.

Stand: ca. 300 Personen, 110 Pferde, 23 Fuhrwerke (inklusive Infanteriestabskomp. und Kavalleriestabszug).

Divisionskmdt. (Divisionär): Feldmarschalleutnant;
zwei Inf-, 1 ArtBrigadekmdt. (Brigadiere): Generalmajore.

Generalstabschef: 1 Stabsoffizier des Generalstabes.

In operativer Beziehung und bezügl. Dienstbetrieb dem Generalstabschef unterstellt.

- **Generalstabsabtlg.** Generalstabschef mit einigen Generalstabsoffizieren, Dolmetschen, Schreibern, Lithographen.
- **Intendanz.** Intendantchef: 1 Intendant mit einigen UntInt. Ihm untersteht das Div.-Wirtschaftsamt
- **Militärgericht.** Der Rangälteste Militärauditor als Justizreferent
- **Militärseelsorge.** Ein Militärgeistlicher als Divisionspfarrer u. einige Militärgeistl. verschied. Glaubens.
- **Sanitätschef.** Oberstabsarzt.

- **Ordonnanzorgane:** 2 Ordonnanzoffiziere 1 Auto-, Rad- u. Motorradfahrer.
- **Platzkommandant** mit Proviantoffizier für das Divisionskommando, ferner Organen für den Liquidierungsdienst. Kommandotrainzug, Feldarrest, Feldpostamt.
- **Feldgendarmerieabteilung** einige berittene und unberittene Feldgendarmen.

Stabstruppen

1 Stabskomp. 1 Kavalleriestabszug.

Engerer Stab. Zu diesem gehört stets der Kommandant, der Generalstabschef und jeweilig jene Organe, welche der Kommandant bezw. der Generalbschef hiezu bestimmt. Diese reiten stets unmittelbar im Gefolge des Kommandanten, während die anderen Organe („Rest" benannt) nach Weisungen folgen, die von Fall zu Fall erteilt werden.

973 Zusammensetzung einer Kavalleriedivision im Kriege:

Gefechtsstand: ca. 3800 Reiter, Maschinengewehrkompagn 12 Geschütze.

Verpflegsstand: ca. 9000 Mann, ca. 6600 Pferde, ca. 630 Fuhrwerke.

Kommandant: ein Feldmarschalleutnant.

2 KavBrigKmdos.

Truppen:	Anstalten:
4 Kavalleriergtr. à 6 Esk. (Summe 24 Eskadronen + 4 Pionierzüge + Maschinengewehrkompagn.).	DivTrainkmdo.
Divisionsart. (1 reitende Artilleriedivision à 12 Geschütze).	KavDivMunParkkmdo.
Kavallerietelegraphenabteilung.	rt. ArtDivErsatzabt.
ev. Radfahrkompagnien.	4 Kavallerie munitionskolonnen.
Traineskadron.	ev. Kavallerie brückentrain.
Infanteriestabsk. } Siehe Fußnote S. 357.	Kavallerie Sanitätskolonne.
Kavalleriestabszug }	Kavallerie verpflegskolonne.

974 Brigaden.

Zwei oder mehrere Truppenkörper (selbständig detachierte Abteilungen) derselben Waffengattung bilden eine Brigade und sind unter den Befehl eines „Brigadekommandanten" („Brigadiers") gestellt. Sie bilden keinen organisatorischen Verband.

975 Infanteriebrigaden.

Im Frieden bestanden:

94 Infanteriebrigadekommandos.

- K. u. k. Heer. 64 Infanteriebrigadekommandos.
- K. k. Landwehr. 15 Schützenbrigadekommandos u. 1 Kaiserschützenbrigadekommando.
- K. ung. Honvéd. 16 Honvedinfanteriebrigadekommandos.

Eine Infanteriebrigade besteht aus 2 Infanterieregimentern oder 6—9 Infanterie- oder Jägerbataillonen.

Den Infanteriebrigadekommandos werden auch die technischen Truppen, die Garnisons- und Truppenspitäler, Garnisnosapotheken, Monturverwaltungsanstalten etc. unterstellt. Diese Truppen und Anstalten gehören jedoch nicht in den organisationsgemäßen „Brigadeverband".

Kavalleriebrigaden. 976

Im Frieden bestanden:

K. u. k. Heer.
19 Kavalleriebrigadekommandos (Nr. 3 bis 18, 20 und 21).

K. k. Landwehr.
3 Reit. Schützenbrigadekomds.

K. ung. Honvéd.
4 Honvédkavalleriebrigadekommandos (Nr. 19 und 22 bis 24).

Eine Kavalleriebrigade besteht aus 2 (ausnahmsweise 3) Kavallerieregimentern.

Artilleriebrigaden. 977

Im Frieden bestanden:

14 k. u. k. Feldartilleriebrigaden
bestehen aus 2 bis 3 Feldkanonenregimentern und 1 Feldhaubitzregimente. Jedem Brigadekommandanten sind auch bestimmte Teile der Truppe und Trainreserveanstalten in gewisser Hinsicht unterstellt.

3 Gebirgsartilleriebrigaden
bestehen aus Truppenkörpern und Anstalten der Gebirgsartillerie.

5 Festungsartilleriebrigaden
bestanden aus Truppenkörpern und Anstalten der Festungsartillerie.

Einzelnen derselben unterstehen auch Artilleriezeugsanstalten.

1 Verkehrstruppenbrigade
bestand aus dem Eisenbahn- und Telegraphenregimente der Luftschifferabteilung und dem Automobilkader.

Gebirgsbrigaden. 978

14 Gebirgsbrigadekommandos.

Anstalten. 979

K. u. k. Heer (Heeresanstalten).

Artillerieanstalten.
Bildungsanstalten, siehe Abschnitt „Schulen" 1000.
Kriegsarchiv.
Pionieranstalten, siehe Abschnitt „Technische Arbeiten" 490–497.
Trainanstalten, siehe 950.
Garnisonsapotheken, siehe „Sanitätswesen" 932.
Garnisonsspitäler, siehe „Sanitätswesen" 932.
Garnisonstransporthäuser; vermitteln die Weiterbeförderung von Mannschaft.
Heeresmuseum in Wien.
Militärbadeheilanstalten in größeren Kurorten.
„ bettenmagazine, verwaltet Betten.
„ geographisches Institut, erzeugt Karten etc.
„ invalidenhäuser.

Militärstrafanstalten.
Tierärztliche Hochschule in Wien.
Militärverpflegsmagazine.
Monturdepots.
Remontenassentkommissionen zur Assentierung von Pferden.
Remontenassentdepots zur Aufziehung von jungen Pferden.

980 K. k. Landwehr.

Bildungsanstalten.
Landwehrmonturdepot in Wien ist ähnlich den Montursdepots des k. u. k. Heeres.
Landwehrwaffendepot.

981 K. ung. Landwehr (Honvéd).

Bildungsanstalten, siehe Abschnitt „Schulen" 1000.
Honvédgarnisonsspital.
„ verpflegsmagazin.
„ zentralmonturdepot ähnlich den Monturdepots des k. u. k. Heeres.
„ zentralwaffendepot.

982 Verschiedenes.

Festungskommandos. Unsere größten Festungen sind Krakau, Przemysl, Trient, Kriegshafen Pola und Cattaro.

Garden für den Ehrendienst bei Hofe etc.

Gendarmerien.

Generalstab; an der Spitze steht der Chef des Generalstabes.

Generalstabbureaus in Wien unterstehen dem Chef des Generalstabes.

Geniedirektionen in allen Festungen für fortifikatorische Bauten.

Gerichte.

Gestütsbranche.

Platzkommandos zur Leitung des Wachdienstes etc. in den größeren Garnisonen.

Polizeiwachkorps in Krakau, Lemberg und Przemysl zur Versehung des Sicherheitsdienstes.

Technisches Militärkomitee zur Verwertung und Verfolgung aller Neuigkeiten auf technischem Gebiete.

Marinetechnisches Komitee ähnlich dem Vorstehenden.

K. k. Landwehr. 983

Vor Kriegsausbruch:

37 Schützenregimenter 1—37. Siehe 984.
3 Kaiserschützenregimenter Nr. I, II und III. Siehe 1001.
6 Reitende Schützenregimenter. Siehe 990.
1 Reitende Tiroler Kaiserschützendivision Siehe 992.
1 Reitende Dalmatiner Schützendivision. Siehe 991.
Feldkanonenregimenter.
Feldhaubitzregimenter.

Schulen und Kurse der Landwehr, siehe Abschnitt „Schulen" 999.
16 Schützenbrigaden, siehe Abschnitt „Brigaden" 975.
8 Reitende Schützenbrigaden.
Schützendivisionen, siehe Abschnitt „Divisionen" 969.
Ministerium für Landesverteidigung. Siehe 966.
Landwehroberkommando.
Landwehrkavallerieinspektor. Siehe 976.
Landesverteidigungs-Oberbehörde in Tirol und Vorarlberg (in Innsbruck).
Landwehrplatzkommando in Wien.
Landwehrgerichte.
Landwehrobergericht in Wien.
Landwehrmonturdepot siehe 980.
Landwehrfachrechnungsdepartement.

37 k. k. Schützenregimenter. 984

mit zusammen 109 Bataillonen werden nach der Regimentsstabsstation und fortlaufenden Nummer bezeichnet, z. B.:
„K. k. Schützenregiment Pilsen Nr. 7."
Haben 3 Feldbataillone (2 Rgtr nur je 2 Baone).

Gliederung: 985

Die Schützenregimenter Klagenfurt Nr. 4 und Laibach Nr. 27, sowie die Kaiserschützenrgtr. I—III sind für den Gebirgskrieg bestimmt. Stand und Ausrüstung wie die k k. Schützenregimenter. Siehe 989.

Das Schützenregiment Nr. 23 und 27 haben nur 2 Bataillone.

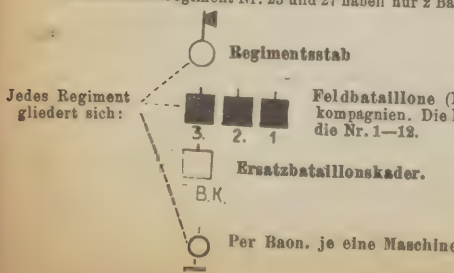

986 Ergänzung.

Jedes Regiment ergänzt sich aus einem oder mehreren Landwehrergänzungsbezirken, ferner durch Übersetzung von Reservisten und Ersatzreservisten der Inf.- u. Jägertrp. des gemeinsamen Heeres (letzter Jahrgang).

987 Dislokation.

Regimenter grundsätzlich in ihrem Ergänzungsbezirke; die Ersatzbataillonskaders in der Regimentsstabsstation.

988 Friedensstand einer Kompagnie ist um 35 Mann geringer als bei der k. u. k. Infanterie, u. zw.:

Kriegsstand, Bewaffnung, Ausrüstung u. Train etc. wie bei der k. u. k. Infanterie.

Offiziere			Hauptmann	1
			Subalternoffiziere	3
Mannschaft	ohne		Fähnrich	1
			Feldwebel	1
			Rechnungsunteroffizier	1
			Zugsführer	3
	mit		Korporale	4
			Gefreite Patrouilleführer	4
			Schützen	48
			Kompagniehornisten	4
	o.		Offiziersdiener	4
			Summe..	69

989 3 Kaiserschützenregimenter.

Werden nach der Regimentsstabsstation und mit römischen Ziffern bezeichnet, z. B.: „Kaiserschützenregiment Trient Nr. I“ (Bozen Nr. II, Innichen Nr, III).

Die Mannschaftschargen sind anders benannt als bei der k. k. Landwehr.

An Stelle	Feldwebel	tritt Oberjäger,
	Korporal	„ Unterjäger,
	Gefreiter	„ Patrouilleführer,

Die drei Kaiserschützenregimenter, die k. k. Schützenregimenter Klagenfurt Nr. 4 und Laibach Nr. 27, siehe 985, sind Gebirgstruppen.

Friedensstand einer Kompagnie:

Offz.	Hauptmann			1
	Subalternoffizier			3
Mannschaft	mit Feuergewehr	ohne	Fähnrich	1
			Oberjäger	1
			Rechnungsunteroffizier	1
			Zugsführer	4
			Unterjäger	7
			Patrouillenführer	8
			Landesschützen	79
			Hornisten	4
			Pioniere	6
			Tragtierführer	3
		ohne	Sanitätsunteroffizier	1
			Blessiertenträger	2
			Offiziersdiener	4
			Summe...	125

Bewaffnung im allgemeinen: Repetierstutzen samt Bajonett.

Radfahrer: Revolver und Bajonett.

Tragtierführer: Repetierkarabiner und Pioniersäbel.

Automobilführer: Revolver und Pioniersäbel.

Dislokation: Winter- und Sommerstationen.

Ergänzung wie bei den k. k. Schützenfußtruppen siehe 987.

990 6 k. k. Reit. Schützenregimenter.

Gliederung.

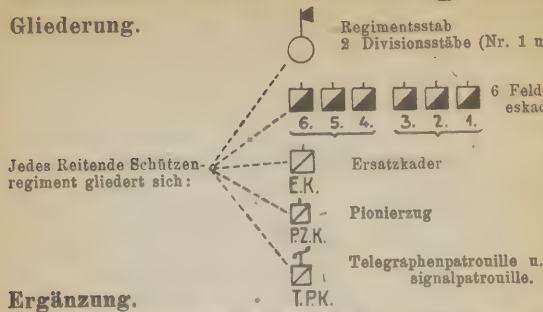

Ergänzung.

Im allgemeinen analog wie bei den k. k. Schützenfußtruppen. Siehe 986. Alle Kronländer dazu heranzogen (ausgenommen Tirol und Dalmatien, Territorialbereich Wien und Graz.)

Dislokation.

Regimenter stabil. Einteilung in 8 Brigaden.

---

991 1 Reitende Dalmatiner Schützendivision zu 2 Eskadronen.

---

1 Reitende Tiroler Kaiserschützendivision.

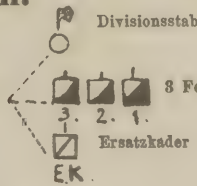

Gliederung.

Ergänzung. Nur aus Tirol.

Dislokation. Stabil.

---

992 K. k. Landwehr-Artillerie.

Vor Kriegsausbruch:

Bei jeder der 8 österreichischen Schützendivisionen bestanden je ein k. k. Feldkanonenregiment und je ein Feldhaubitzregiment.

Zusammensetzung wie jener der k. u. k. Artillerie.

Im Frieden hat jede Feldhaubitzbatterie 4 (10 cm) Haubitzen M. 99,

im Kriege jedoch 6 solcher Haubitzen.

Stand etc. wie beim k. u. k. Heer.

Unterstehen im Wege der betreffenden Artilleriebrigade und dem Schützendivisionskommando, dem Landwehrkommando.

K. ung. Landwehr. Honvéd. 993

32 Honvédinfanterieregimenter. Siehe 994.
1 Honvédinfanteriebataillon (Fiume).
10 Honvédhusarenregimenter. Siehe 997.
Schulen und Kurse, siehe Abschnitt „Schulen" 1000.
14 Infanteriebrigaden, siehe „Brigaden" 974.
Honvéddistriktionskommandos, siehe „Divisionen" 969.
Landesverteidigungsministerium.
Honvédoberkommando.
Honvédkavallerieinspektor.
Honvédplatzkommando in Budapest.
K. ung. Honvéddistriktsgerichte.
" " " obergericht in Budapest.
" " Oberster Honvédgerichtshof.
" " Honvédzentralmonturdepot.
" " " zentralwaffendepot.
" " " garnisonsspital in Budapest.
7 k. ung. Honvéd-Truppenspitäler in Debreczen, Szeged, Munkács, Nyitra, Pécs, Marosvásárhely und Zagrab.
K. ung. Honvédverpflegsmagazin.
" " Kronwache.

---

32 k. ung. Honvédinfanterieregimenter. 994

Bezeichnung wie bei der k. k. Landwehr.

Gliederung.

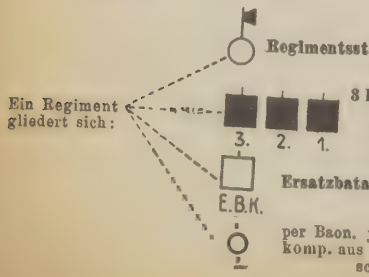

995, 996, 997

Ergänzung.
Jedes Rgt. im allgemeinen aus mehreren HonvédErgBezirken.

Dislokation.
Rgtr. zunächst ihres HonvédergzgsBereiches, Ersatzbataillonskaders in der Rgtsstabsstation stabil.

995 **Friedensstand einer Kompagnie** nach vollständigem Ausbau 85 Mann.

Bei 7 Regimentern befindet sich eine Honvédmusik.

Kriegsstand Bewaffnung, Ausrüstung und Train wie bei der k. u. k. Infanterie. Siehe 900.

---

996 Das **Fiumaner Bataillon** IV/19 ist dem „k. ung. Honvédinfanterieregiment Pécs Nr. 19" angegliedert.

---

997 10 k. ung. Honvédhusarenregimenter.

Gliederung.

Ergänzung.

Analog wie bei der k. ung. Honvédinfanterie. Die Regimenter Nr. 1—9 nehmen im allgemeinen nur ungarisch Sprechende auf; das Husarenregiment Nr. 10 hauptsächlich kroatisch sprechende Leute, weil sich letzteres aus Kroatien und Slawonien ergänzt.

Dislokation.

Regimenter in der Regel in jenem k. ung. Honvéddistrikte stabil, aus welchem sie sich ergänzen. Ersatzkader in der Regimentsstabsstation. Alle Regimenter im Frieden in 4 Kavalleriebrigaden vereinigt.

K. ung. Honvédartillerie. 998

Bei Kriegsausbruch bestanden:

8 k. u. Honvéd-Feldkanonenregimenter und
2 „ „ reitende Honvédartilleriedivisionen.

Zusammensetzung und **Gliederung** analog der k. u. k. Artillerie.

K. k. und k. ung. Landsturm. 999

Landsturmformationen werden im Kriege nach besonderen Weisungen aufgestellt.

Im Frieden bestehen 41 k. k. und 32 k. ung. Landsturmkommandos.

Heerwesen

K. k. Landwehr.

Militär-erziehungs- u. Bildungs-anstalten:

K. k. Franz Josef-Militärakademie in Wien.
K. k. Militäroberrealschule in Wien.
Die bei den Landwehrtruppen eingeteilten Fähnriche werden in den k. u. k. Kadettenschulen ausgebildet.

Fachbildungsanstalten:

Neben den Fachbildungsanstalten des Heeres, an welchen großenteils auch Offiziere und Militärbeamte der k. k. Landwehr ihre Fachbildung erlangen, bestehen noch für spezielle Zwecke der k. k. Landwehr:

K. k. Landwehr-Informationskurs in Wien.
K. k. Landwehr-Kavallerieoffizierskurs in Olmütz.
K. k. Landwehr-Infanterieequitationen.

Truppenschulen.

K. ung. Honvéd.

K. ung. Honvéd-Ludovica-Akademie in Budapest.
K. ung. Honvéd-Oberrealschule in Sopron.
2 k. ung. Honvéd-Kadettenschulen in Pécs und Nagyvárad.

An den Fachbildungsanstalten des Heeres genießen auch Offiziere und Militärbeamte der k. ung. Honvéd ihre Ausbildung.

Für spezielle Zwecke der k. ung. Honvéd bestehen:

K. ung. Honvéd-Informationskurs in Budapest.
K. ung. Honvéd-Höherer Offizierskurs in Budapest.
K. ung. Honvéd-Zentralkavallerieschule.
K. ung. Honvéd-Oekonomieoffiziersschule.
K. ung. Honvédärztliche Applikationsschule in Budapest.
K. ung. Honvédkavallerie-Brigadeoffiziersschulen.
K. ung. Honvéd-Infanterieequitationen.
K. ung. Honvéd-Distriktsoffiziersschulen.
K. ung. Tierärztliche Hochschule in Budapest.

K. u. k. Kriegsmarine.

1 Marineakademie in Fiume.
Seeaspirantenschule.
Seekadettenkurs.
Jungenschulen.
1 „ -Unterrealschule in Pola.
1 „ volksschule in Pola.
1 „ bürgerschule in Pola.
4 Maschinenbauschulen in Pola.

Weibliche Anstalten:

2 Offizierstöchtererziehungsinstitute in Hernals in Wien und Sopron.
2 Mannschaftstöchterinstitute in Seebenstein und Szatmár-Németi.

SCHULEN, KURSE. 1000

K. u. k. Heer.

Militär-erziehungs- u. Bildungs-anstalten:

Theresianische Militärakademie in Wr. Neustadt.
Techn. Militärakademie: Artillerie-, Sappeur-, Verkehrstruppenklassen in Mödling, Pionierklassen in Hainburg.
6 Mil.-Oberrealschulen.
6 Mil.-Unterrealschulen.
Offizierswaiseninstitut in Hirtenberg.
Militär-Knabenpensionat in Sarajevo.
11 Infanteriekadettenschulen.
Kavalleriekadettenschule in Mähr.-Weißkirchen.
Artilleriekadettenschule in Traiskirchen.

Automobilkurs in Wien.
Infanterietelegraphenkurs in Tulln.
Kavallerietelegraphenkurs in Tulln.
Artillerietelephonkurs in Hajmasker.
Militärärztliche Applikationsschule in Wien.
Informationskurs für Regimentsärzte.
Informationskurs für Medikamentenbeamte.
Tierärztliche Hochschule in Wien.
Feuerwerksmeisterkurs.
Artilleriemeisterkurs.
Baurechnungsbeamtenkurs.

Fachbildungs-anstalten:

Kriegsschule.

Techn. Militärfachkurse in Wien:
- Höherer Artilleriekurs.
- Höherer Geniekurs.
- Fortifikationsbeamtk.
- Ingenieuroffizierkurs.
- Mil.-Bauwerkmeisterk.

Administrative Militärfachkurse in Wien:
- Militärintendanzkurs.
- Informationskurs für Verpflegs-Oberoffiziale.
- Verpflegsbeamtenschule.
- Kurs für Offiziere der Monturverwgsbranche.
- Proviantoffizierskurs.

Armeeschießschule in Bruck a. L.

Artillerieschießschulen:
- Feldartillerie-Schießschule in Hajmasker.
- Festungsartillerie-Schießschule in Hajmasker.
- Gebirgsartillerie-Schießschule in Kalinovik.

Militär-Reitlehrinstitut in Wien.
Militär-Reit- und Fahrlehrinstitut in Schloßhof.
Militär-Fecht- und Turnlehrerinstitut in Wr. Neustadt.
Informationskurs für Hauptleute (Rittmeister).
Informationskurs für Rittmeister der Traintruppe und der Trainzeugsanstalten.
Informationskurs für Offiziere u. Beamte der techn. Artillerie.
Infanterieequitationen.
Korpsoffiziersschulen.
Fortbildungskurs der Sanitätstruppenoffiziere.
Kavallerie-Brigadeoffizirsschulen.
Artilleriebrigadeequitationen.
Fortbildungskurs der Trainoffiz.
Ausbildung von Offizieren der Infanterie und Kavallerie zu Truppentrainkommandanten.
3 Trainoffizierssschulen.
Fliegerkurse.

Truppenschulen.

1001 Terraindarstellung.

Die drei folgenden Figuren zeigen dasselbe Terrain, wie sich selbes in den verschiedenen Karten ausnehmen würde.

Originalaufnahmssektion 1 : 25.000.

1 cm der Karte 250 m (333˟) im Terrain.

Spezialkarte 1:75.000.

1 cm der Karte = 750 m (1000˟ im Terrain).

Generalkarte 1:200000.

1 cm der Karte = 2000 m (2666˟ im Terrain).

Anmerkung: Die Terrain-Unebenheiten der Generalkarte sind durch Schraffierung oder Schummerung mit Schichtenlinien für 100 m in brauner Farbe dargestellt.

Das gesunde Pferd.

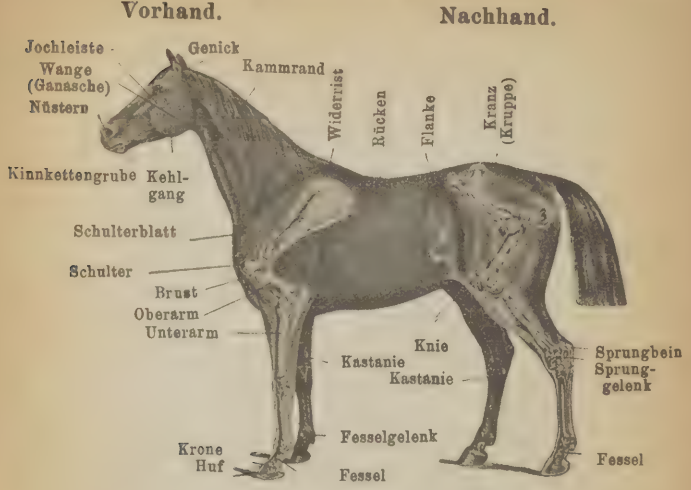

Das kranke Pferd.

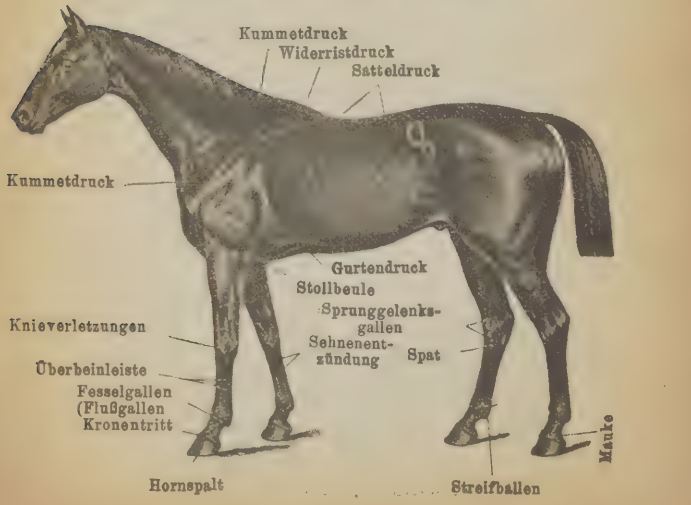

Buchdruckerei Carl Gerold's Sohn in Wien.

Spezialkarte 1:75.000 und Generalkarte 1:200.000.

Übergänge.

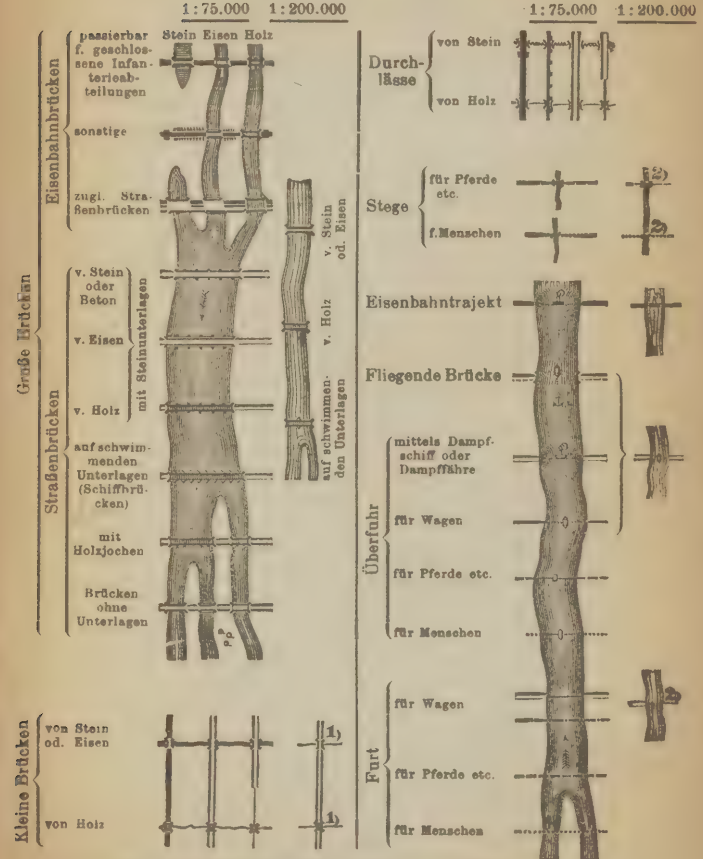

1) Werden nur bei nicht durchwatbaren Gewässern dargestellt
2) Nur ausnahmsweise wichtigere

Wohnstätten, andere Bauten und Objekte.

In Ortschaften und im Gelände.

		1:75.000	1:200.000
Kirche, Moschee, Synagoge	mit zwei und mehr Türmen		
Kirche, Moschee, Synagoge	ohne, oder mit einem Turm		
Kapelle			
Kloster	groß	*Kls.*[1]	*Kls.*
	klein	*Kls.*[1]	*od.*

		1:75.000	1:200.000
Schloß, freistehend	groß	*Schl.*	*Schl.*
	klein	*Schl.*[1]	*od.*
Wohn- u. öffentl. Gebäude	einzeln		
	in Gruppen		
	in Reihen		
Häuserinseln	ohne	öffentl. Gb Kirche	
	mit	Kloster, Schloß	
Wirtschaftsgebäude			
Denkmal			

In zerstreuten Ortschaften, an Lisièren geschlossenen Ortschaften und im Gelände.

Herrenhaus	*H.H. oder*	*H.H. od.*
Meierhof	*M.H.*[1] groß, *M.H.*[1] klein	
Fabrik (Werk, Hütte u. ähnl. Betr.)	*Fb.*[1]	*Fb.*
Elektrizitätsanl.	*El.A.*[1]	*El.A.*[1]
Hochofen als selbständige Anl.	*H.O.*	*H.O.*
Hammerwerk (Hammer-, Sensenschmiede)	*H.W.* *Hm.*	*H.W.*[2]
Bergwerk (auch Zeche, Schacht, Stollen, Grube)	*Bgw.*[2]	
Naphtabrunnen (-quellen)	*Naph. Br.*	*Naph. Br.*[2]
Naphtareservoir	*Naph. Res.*	*Naph. Res.*[2]
Kunstmühle	*K.M.* *K.M.*	*K.M.*
Wasser-Mühle		
Schiff-Mühle		
Wind-Mühle		
Sägewerk	*S.W.* *S.W.*	*S.W.*[2]
Kleine Säge	*Sg.*	
Kleine Stampfe (auch Walke, Pulvermühle, Pochw.)	*Stp.*	
Kalkofen als selbständ. Anlage	*K.O.*, *K.O.*	*K.O.* *K.O.*

Ziegelwerk (Dampfziegelei)	*Z.W.*	*Z.W.*
Ziegelofen (Ringofen) als selbständige Anlage	*Z.O.* *Z.O.*	*Z.O.* *Z.O.*
Ziegelei	*Zgl.*	*Zgl.*
Windmotor, weit sichtbar		
Hotel	*Htl.*	*Htl.*
Wirtshaus	*W.H.*	*W.H.*[2]
Jägerhaus (auch Forsthaus)	*J.H.*	*J.H.*[2]
Hegerhaus	*Hgh.*	
Ruine groß	*R.*	*R.*[2]
Ruine klein	*R.*	
Friedhof	*od.*	
Altes Grab	*A.G.*[2]	*A.G.*[2]
Bildstock		
Kreuz		
Bildbaum		
Wegweiser		
Ortstafel- (auch Verbots- und sonstige Tafel)		

1) Können (besonders wenn mit Eigennamen oder näherer Bezeichnung beschrieben) auch ohne beigesetzte Abkürzungen angewendet werden.

2) Wenn zur Orientierung besonders geeignet.

Anmerkung: Kirchen, Klöster und sonstige zur Orientierung geeignete Objekte werden — wenn weit sichtbar — sowohl in der Originalaufnahme, als auch in der Spezial- und Generalkarte ein Drittel größer und dementsprechend kräftiger dargestellt.

Im Gelände.

	1:75.000	1:200.000
Schutzhaus (-hütte) d. ganze Jahr bewirtschaftet	Schutzh.[1]	Schutzh.[1]
Schutzhaus (-hütte) nur im Sommer bewirtschaftet	Schutzh.[1]	Schutzh.[1]
Alpenwirtschaft einzeln stehende Hütte		
Alpenwirtschaft weilerähnliche		

	1:75.000	1:200.000
Aussichtsturm (-warte)		
Telegraphen- (Telephon-)ltg.		
Gedenktafel		

Kommunikationen.

In geschlossenen Ortschaften.

	1:75.000	1:200.000
Gassen und Eisenbahnen		

In zerstreuten Ortschaften und im Gelände.

	1:75.000	1:200.000
Normalspurige Eisenbahn zwei- oder mehrgleisig		
Normalspurige Eisenbahn eingl. m. Unterbau für 2 Gleise		
Normalspurige Eisenbahn eingleisig		
Auf einer Chaussee erbaute Eisenbahn		
Schmalspurb. (wenn im Bau unausgefüllt)		
Straßenbahn, Dampf. od. elektr., Drahtseil- u. dgl. Bahn a) auf / b) abseits d. Kommunikation	b a	b a
Schwebebahn		
Eisenbahn im Bau		
Chaussee		
Landstraße		
Straße im Bau		
Erhaltener Fahrweg		

	1:75.000	1:200.000
Breiter (nicht erhaltener) Fahrweg		
Nicht erhaltener Fahrweg		
Karrenweg (Feld- u. Waldweg)		
Besserer Saumweg		
Saumweg (Reitweg)		
Fußweg (Fußsteig)		
Streckenweise in der Natur nicht erkennbarer Saumw.[2]		
Streckenweise in der Natur nicht erkennbarer Fußweg[2]		
Verfallene Straße		
Schlittenweg		
Fahrbare Wegspuren[3]		

Details bei Kommunikationen.

Kilometerzeig.[4]	27
Fahrbahnbreite für 2 und mehr Wagenkolonnen	
Wechsel d. Fahrbahnbreite[5]	
Straßenverengung	
Ausweichplatz	
Bezeichnung von Objekten minderer Tragfähigkeit	

[1]) Können (besonders wenn mit Eigennamen oder näherer Bezeichnung beschrieben) auch ohne beigesetzte Abkürzungen angewendet werden.

[2]) Nur als Gebirgsübergänge, – [3]) im Wald- und Weichlande.

[4]) In 75.000 nur dargestellt, wenn zur Orientierung geeignet und dann mit Nummer versehen.

[5]) Die den starken Querstrichen zugekehrten Strecken sind dauernd für 2 und mehr Fuhrwerkskolonnen benützbar.

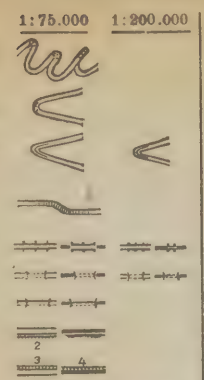

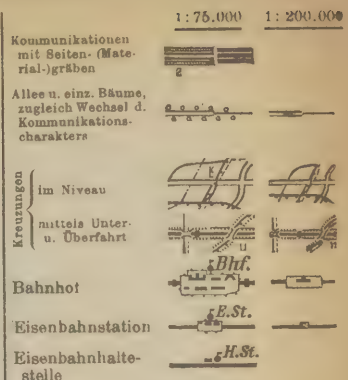

Kulturen und sonstige Bodenbedeckungen.

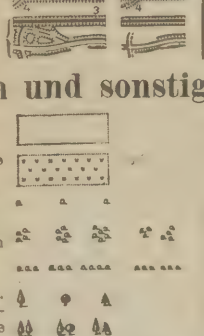

1) Wenn zur Orientierung besonders geeignet – numeriert.

2) Nur größere Obstgärten in der Ebene und im Flachlande.

3) Zwischen Wald (A, a) und Buschwald (B) entfällt die Kulturgrenze.

4) Unausgesprochene Wald(Gestrüpp)lisièren werden in der farbigen Spezialkarte und Generalkarte strichliert, in der Spezialkarte (Schwarzkarte) durch lockerer gesetzte Ringel dargestellt.

5) Eintragung des „W", wenn es die Deutlichkeit erfordert, und in Ermangelung von Charakterbäumen.

6) Wald Parkanlage, Buschwald und Gestrüpp in farbiger Spezialkarte – grün.

Einfriedungen.

	1:75.000	1:200.000		1:75.000	1:200.000
Mauer	3	1)	Zaun (lebender od. trockener) m. einz. hohen Bäumen		1)
Steinriegel	2		Einfriedung aus dicht aneinand. gereihten Bäumen		
Planke (Staket, Eisengitter, Drahtzaun)					

Dämme und Gräben.

Damm { beiderstg. / einseitig } von Stein	3 / 5	2	Künstl. trockener Graben — 3 — 3
Erd- od. Faschinendamm	5		Natürl. trockener Graben und ähnl. Terrainformen — 5

Trinkwasser.

Sehr } ergiebige, beständige Süßwasserquelle	Qu. 2)	Q. 2)	
Minder }	Q. 2)		
Sehr } ergiebiger Brunnen o. Schwingbaum	Br. 2)	B. 2)	
Minder }	B. 2)		
Sehr } ergiebiger Feldbrunnen m. Schwingbaum	Br. 2)	B. 2)	
Minder }	B. 2)		

Zisterne { immer / zeitw. } trinkbares Wasser enthaltend	# Zi. 2) / # Z. 2)	# Z. 2)
Wasserltng. 3) { oberirdisch / unterirdisch }	v. Stein v. Holz	
Aquädukt { von Stein / von Holz }		

Fließende Gewässer.

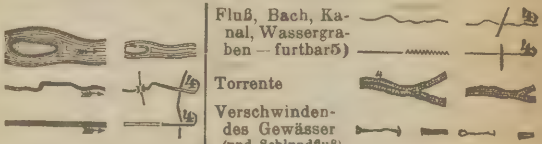

Strom; Fluß, Bach, Kanal, Wassergraben — nicht furtbar 5)

Fluß, Bach, Kanal, Wassergraben — furtbar 5)

Torrente

Verschwindendes Gewässer (und Schlundfluß)

Binnengewässer.

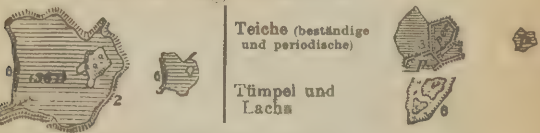

See 6)

Teiche (beständige und periodische)

Tümpel und Lache

1) Nur für ausgedehnte Bewegungshindernisse angewendet.

Anmerkung. Die relative Höhe (Tiefe) bei Mauern, Steinriegeln, Dämmen, Gräben und sonstigen Terraineinschnitten wird erst von 2 m aufwärts eingetragen.

Wasserarme Gebiete sind mit „WASSERARM" bezeichnet.

2) Sind nur abseits trinkbarer Gewässer und, wenn es die Deutlichkeit erfordert, mit der Abkürzung zu versehen.

3) Nicht trinkbares Wasser führende Leitungen sind entsprechend zu beschreiben, z. B. Solen-, Mineralwasser-, Nutzwasserleitung.

4) Bei Hindernis bildenden Gewässern – Brückendarstellung oder in deren Ermangelung unterbrochene Kommunikationen, – sonst durchlaufende Wege und ausgesparte Wasserlinien.

5) Regulierte fließende Gewässer sind analog darzustellen.

6) In 75.000 ist die Richtung des Wasserabflusses durch einen Pfeil bezeichnet; periodische Seen werden analog wie periodische Teiche gekennzeichnet.

Weichland.

	1:75.000	1:200.000
Nasser Boden		
Zeitweise nasser (versumpfter) Boden	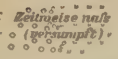	
Zeitw. austrocknender Sumpf (ohne Abgrenzung)	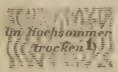	
Nie austrocknender Sumpf mit Stellen, bei weichen Wasser vorherrscht und m. Teichbildung		

	1:75.000	1:200.000
Moorboden mit Torfstich und Torftrockenhütten		
Schütterer Rohrwuchs		
Sehr dichter und in der Natur scharf begrenzter Rohrwuchs		
Stehendes Gewässer m. Rohrwuchs		

Details bei Gewässern.

Richtung des Wasserlaufes 2)

Wasserfall

Schleuse { v. Stein / v. Holz

Sandbank

Wehr { von Stein / von Holz

Holzrechen

Holzrechen bei einer Brücke

Sporn (Buhne) { von Stein / von Holz

Landungsbrücke { v. Stein / v. Holz

Regelmäßige Dampfschiffahrt 3)

Dampfschiffstation

Schiffbarkeit f. Ruderschiffe { stromauf- und -abw. / stromabw.

Flößbarkeit

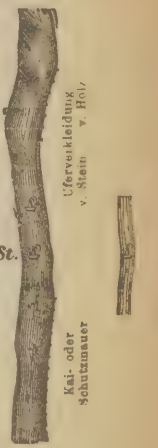

1) Oder sonstige Charakterisierung.

2) Bei kleineren nicht durchwatbaren Gewässern kann der Pfeil auch außerhalb der Uferlinien angebracht werden.

3) In 200.000 werden schiffbare Gewässer mit großen Buchstaben beschrieben.

Signaturen an Meeresküsten und im Meere.

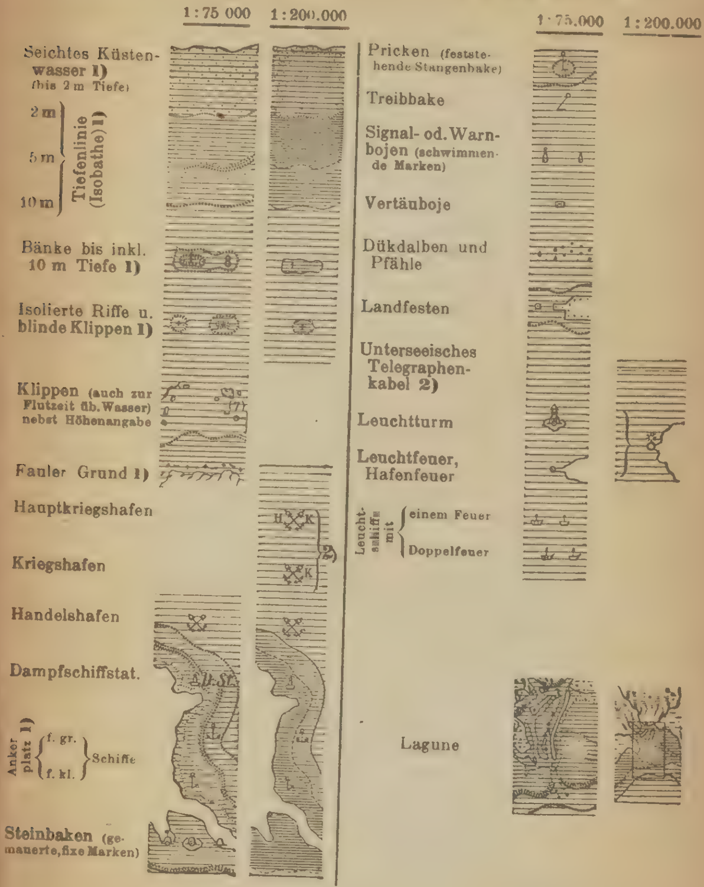

1) Werden nach Seekarten eingetragen.
2) Wird nur im Bedarfsfalle dargestellt.

Grenzsignaturen.

	1:75.000	1:200.000
Monarchie-1) (Grenze)		
Landes- (Grenze)		
Kreis-, Komitats-, Bezirkshauptmannschafts-2) (Grenze)		
Grenzzeichen		

	1:75.000	1:200.000
Grenzhügel (Hotterhaufen)		
Grenzbäume		
Grenztafel		
Kreuze als Grenzzeichen in Felsblöcken od. -boden eingemeißelt		

Dem Ortsnamen beigesetzte Signaturen.

Bei Orten mit Zisternenwasser		
Poststation mit Personenbeförderung		
Postamt ohne Personenbeförderung		
Telegraphen- u. Telephonstation 3)		
Kreis-, Komitats- (Behörde)		
Kantons- (Behörde)		
Bezirks- (Behörde)		

Gouvernements- (Behörde)	
Distrikts- (Behörde)	
Regierungsbezirks- (Behörde)	
Vilajet Hauptort	
Sandžak Hauptort	
Präfektur	
Heilbad	
Gesundbrunnen	

Höhenangaben.

Trigonometrischer Fixpunkt	473	473
Astronomischer Fixpunkt	179	179
Kirche als trigonometrischer Fixpunkt	301 301	
Moschee als trigonometrischer Fixpunkt	560 560	
Synagoge als trigonometrischer Fixpunkt	301 301	

Kapelle, Windmühle als trigonometrischer Fixpunkt	82 412
Aussichtsturm, Haus etc. als trigonometrischer Fixpunkt	56 264
Höhenpunkt der Detailaufnahme	2183 2183
Relative Kote	5 od. — 5 5 od. 5

Sonstige Zeichen.

Große Höhle	H.	H.
Kleine Höhle	H.	
Höhle, welche Quellwasser enthält	H. H.	H.

Steinbruch	Stb.4)
Lehmgrube	L.G.
Schotter- oder Sandgrube	S.G

1) Im allgemeinen geschlossene, bei Platzmangel eventuell schwächere Darstellung.
2) Auch Städte mit eigenem Statut, sowie königliche Freistädte.
3) Nur im Auslande darzustellen.
4) Können auch ohne erklärende Abkürzung angewendet werden.

Anmerkung: Die Höhenkoten beziehen sich bei Ortsnamen auf die Schwelle des Haupteinganges der Kirche (Moschee, Synagoge), bei mehreren dieser Objekte auf das verstärkte, innen mit einem Punkt versehene Zeichen (⊙), bei Brücken auf die Brückendecke, bei stehenden Gewässern auf den Wasserspiegel, bei Eisenbahnen auf die Schienenköpfe, alle übrigen hingegen auf den natürlichen Boden. – Höhenkoten, welche Raummangels wegen nicht zu ihrem Objekte gesetzt werden konnten, sind dem Namen desselben in Klammern beigefügt.

Waldbussole System Schmid-Goerz.

Wird von der optisch. Firma J. P. Goerz, Wien X/1, Sonnleithnergasse 5, **erzeugt** und ist in jedem größeren optischen Geschäfte oder im Selbstverlag Hugo Schmid, Wien XVIII-1, Kutschkergasse 4, erhältlich.

Preis 18 K.

Hat den Vorteil, daß sie außer der Magnetnadel noch einen verstellbaren Zeiger besitzt, der im nichtarretierten Zustande genau in einer vorher beliebig bestimmten Richtung zeigt, wobei die Deklinationsabweichung auf einfache Weise beseitigt wird.

Bussole mit geöffnetem Deckel.

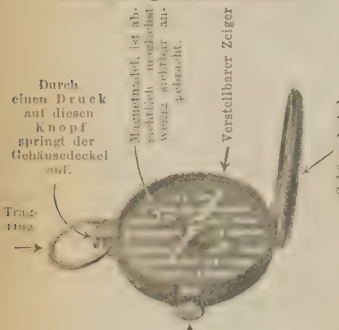

Knopf zum Lösen der Arretierung. Sobald dieser Knopf niedergedrückt wird, spielt die Nadel.

Beim Gebrauche entfällt sonach das lästige Einspielen der Magnetnadel in der Richtung der — gewöhnlich am Bussolenboden — eingravierten Buchstaben *N* u. *S* bei gleichzeitiger ungenauer Visur in einer ganz anderen Richtung, sondern es ist nur **in jener Richtung zu gehen, in welcher** der weiße, in der Nacht leuchtende **Zeiger zeigt.**

Handhabung der Waldbussole.

Gehäusedeckel durch Fingerdruck auf den, unter dem Tragringe befindlichen Knopf vorsichtig öffnen, damit die Zeiger nicht aus dem Gehäuse geschnellt werden.

Zeigersystem aus dem Gehäuse heben und so auf die Karte auflegen, daß der Drehpunkt der Zeiger über jenen Punkt zu liegen kommt, von welchem aus in einer bestimmten Richtung marschiert werden soll, und der schwarze Zeiger, *N*—*S*-Zeiger, in der Nord-Südrichtung der Karte (gewöhnlich parallel zum Kartenrand) liegt.

Die **schwarze Nadel** wird nun mit dem Mittel- und Zeigefinger der linken Hand auf der Karte unverrückbar festgehalten und der **weiße Pfeil**, welcher überdies in der Nacht hell leuchtet, mit dem Zeigefinger der rechten Hand so gedreht, daß er mit der Spitze in der Marschrichtung zu liegen kommt.

Hierauf werden die Zeiger mit dem Zeigefinger und Daumen ergriffen und auf den rückwärtigen **Deckel des Bussolengehäuses** so gelegt, daß der *N—S*-Zeiger in die Vertiefung zu liegen kommt.

Rückseite der Bussole.

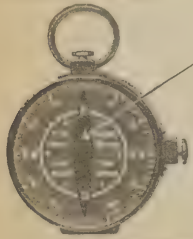

Vertiefter Teil, in welchen die Magnetnadel eingelegt werden kann, um den weißen Zeiger unter einem beliebigen Winkel zur magnetischen Richtung genau einstellen zu können.

Der **Winkel** zwischen der schwarzen Nadel und dem weißen Zeiger wird dann um den **Deklinationswinkel vergrößert**, d. h. der weiße Pfeil wird um diesen im Sinne des Zeigers einer gehenden Uhr vorwärts gedreht. Der Deklinationswinkel ist für verschiedene Orte verschieden. (Für größere Orte ist selber auch aus der Gravierung im Inneren des Bussolengehäuses zu ersehen.)

Wird das Zeigersystem **wieder in das Gehäuse** gegeben, der **seitliche Knopf** gedrückt und der **Deckel geschlossen**, so spielt das ganze Zeigersystem und weist nunmehr der weiße (leuchtende) Zeiger genau in der Marschrichtung. Der Körper ist naturgemäß dabei entsprechend zu wenden, wie dies sinngemäß aus der folgenden Figur hervorgeht.

Richtige Haltung der Bussole mit der linken Hand, um in der Pfeilrichtung vorgehen zu können.

Die Marschrichtung wäre hier z. B. der Kirchturm. Würde dieser z. B. infolge Nebels nicht sichtbar sein, so würde man ihn beim Vormarsch in der Richtung des Pfeiles dennoch genau erreichen.

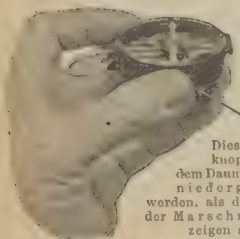

Dieser Druckknopf muß mit dem Daumen so lange niedergedrückt werden, als die Nadel in der Marschrichtung zeigen soll.

Bei **längeren Strecken** wählt man **Zwischenpunkte**, d. h. man geht zuerst auf einen in der Pfeilrichtung liegenden Punkt direkt zu, läßt aber während des Gehens die Bussole nicht spielen. Auf diesen Punkt, bzw. Punkten angelangt, wiederholt man den beschriebenen Vorgang, bis das Ziel erreicht wird.

—•—

Vorstehend beschriebene Bussole hat auch noch den großen Vorteil, daß ein Truppenkmdt. seine Unterabteilungen verläßlich in eine bestimmte Richtung dirigieren kann, indem er einfach den Winkel angibt, in welchen der weiße Pfeil zu stellen ist. Ebenso ist bei Nacht ein Fehlgehen im weglosen Terrain ausgeschlossen.

1917

Landesfeiertag:
3. Blasius, Küstenland.

Jänner

Datum	Wochentag	Römisch-kathol. Namenstag	Sonnenaufgang	Sonnenuntergang	Mondaufgang*)	Monduntergang*)
1	M.	Neuj. C. B.	751	417	1129	102
2	D.	Mak. N. Jf.	751	418	1154	216
3	M.	Genoveva	751	419	1223	329
4	D.	Titus B.	750	420	1258	437
5	F.	Telesph.	750	421	141	540
6	S.	H. 3 Kön.	750	422	234	634
7	S.	G 1 Ep. Va.	750	423	333	719
8	M.	Severinus	750	424	437	756
9	D.	Julian	750	425	543	824
10	M.	Paul Eins.	749	426	649	847
11	D.	Hyginus	749	427	755	905
12	F.	Ernestus	748	429	900	925
13	S.	Hilarius	748	430	1005	940
14	S.	G 2 Ep. Fe.	747	431	1113	957
15	M.	Maurus	746	433		1015
16	D.	Marzellus	746	434	022	1036
17	M.	Anton E.	745	436	133	1100
18	D.	Priska	744	437	248	1131
19	F.	Kanutus	743	439	403	1213
20	S.	Fab. u. Seb.	742	440	512	110
21	S.	G 3 Ep. Agnes	742	442	612	221
22	M.	Vinzenz	741	443	700	344
23	D.	Maria V.	740	444	738	512
24	M.	Timoth.	739	446	807	639
25	D.	Pauli B.	738	448	831	805
26	F.	Polykarp.	736	449	852	929
27	S.	Joh. Chr.	735	451	913	1043
28	S.	G 4 Ep. K. d. G.	734	453	934	—
29	M.	Franz S.	733	454	958	002
30	D.	Martina	731	456	1025	117
31	M.	Petrus N.	730	457	1059	219

Februar

Datum	Wochentag	Römisch-kathol. Namenstag	Sonnenaufgang	Sonnenuntergang	Mondaufgang*)	Monduntergang*)
1	D.	Ign. M.	729	458	1140	334
2	F.	M. Lcht.	728	500	1229	441
3	S.	Blas. B.	727	502	126	549
4	S.	G Sept. Veronika	725	504	228	557
5	M.	Agatha	724	505	334	628
6	D.	Doroth.	722	507	440	653
7	M.	Romuald	720	509	546	713
8	D.	Joh. v. M.	719	510	652	731
9	F.	Apollonia	718	512	757	748
10	S.	Scholast.	716	513	903	804
11	S.	G Sex. Desiderius	715	515	1011	822
12	M.	Eulalia	713	516	1120	841
13	D.	Kathar. R.	711	518	-	903
14	M.	Valentin	710	520	032	931
15	D.	Faustin.	708	521	144	1008
16	F.	Juliana	706	523	254	1056
17	S.	Konst.	705	524	357	1158
18	S.	G Quin. Flavian	703	526	449	112
19	M.	Konradus	701	527	530	236
20	D.	Fastn., El	659	529	603	403
21	M.	Aschm. E. †	658	531	630	530
22	D.	P. Stuhlf.	656	533	653	625
23	F.	Romana †	654	534	715	717
24	S.	Matthias †	652	536	736	808
25	S.	G 1 Int. Walpurga	650	538	800	1057
26	M.	Alexand.	648	539	826	-
27	D.	Leander	647	541	859	012
28	M.	Quat. R. †	645	542	938	122

Voll

Neu

Voll

Neu

*) Die Stunden zwischen 6 Uhr abends und 5·59 Minuten früh sind als Nachtstunden, ähnlich wie im Eisenbahnkurier, unterstrichen.

Landesfeiertag:
19. Josef, Nährvater Christi, in Kärnten, Krain, Küstenland, Salzburg, Steiermark, Tirol u. Vorarlberg.

Kalender.

1917

Landesfeiertag:
24. Georg, Krain.

März

Datum	Wochentag	Römisch-kathol. Namenstag	Sonnenaufgang	Sonnenuntergang	Mondaufgang*)	Monduntergang*)
1	D.	Albinus	643	543	1025	224
2	F.	Simplizius	641	545	1119	315
3	S.	Kunigun.	639	547	1220	357
4	**S.**	**G 2 Rem. Kas.**	637	548	124	430
5	M.	Eusebius	635	550	231	457
6	D.	Friedrich	633	551	336	519
7	M.	Th. v. A.†	631	552	441	538
8	D.	Joh. v. G.	629	554	547	553
9	F.	Franzisk.†	627	555	654	611
10	S.	40 Märt. †	625	557	801	630
11	**S.**	**G 3 Oculi Heraklius**	623	559	910	648
12	M.	Gregor	621	600	1021	710
13	D.	Rosina	619	602	1133	735
14	M.	Mittf. M. †	617	603	–	806
15	D.	Longinus	615	604	043	853
16	F.	Heribert †	613	606	147	947
17	S.	Gertrude †	611	607	242	1055
18	**S.**	**G 4 Lät. Eduard**	609	609	325	1212
19	M.	Jos. N.	607	610	401	135
20	D.	Nicetas	604	612	429	259
21	M.	Benedikt †	602	614	453	423
22	D.	Oktavian	600	615	515	545
23	F.	Viktorin †	558	617	537	707
24	S.	GabrielE.†	556	618	600	828
25	**S.**	**G 5 J. Maria V.**	554	619	626	947
26	M.	Emanuel	552	621	656	1102
27	D.	Rupert	550	622	733	–
28	M.	Guntram †	548	624	819	009
29	D.	Cyrillus	546	625	911	106
30	F.	7 Sch. M.†	544	627	1010	153
31	S.	Amos Pr.†	541	628	1114	230

Voll

Neu

April

Datum	Wochentag	Römisch-kathol. Namenstag	Sonnenaufgang	Sonnenuntergang	Mondaufgang*)	Monduntergang*)
1	**S.**	**G Palms. Hugo**	539	629	1219	259
2	M.	Franz de P.	538	631	125	322
3	D.	Richard	536	632	231	343
4	M.	Isidor †	534	634	336	401
5	D.	Gründ. H.†	532	635	441	418
6	F.	Karfr., S.†	529	637	549	436
7	S.	Kars., H.†	527	638	659	454
8	**S.**	**G Osters. Dionys.**	525	640	810	516
9	**M.**	**Osterm.**	523	641	922	540
10	D.	Ezechiel	521	642	1034	612
11	M.	Leo P.	519	644	1040	652
12	D.	Julius	517	645	–	744
13	F.	Hermeneg.	515	647	027	847
14	S.	Tiburtius	513	648	123	1001
15	**S.**	**G 1 Qu. Anastasia**	511	650	200	1120
16	M.	Turibius	509	651	230	1240
17	D.	Rudolf	507	652	255	201
18	M.	Apollonius	505	654	317	322
19	D.	Crescentia	504	655	338	442
20	F.	Sulpitius	502	657	400	602
21	S.	Anselm	500	658	425	721
22	**S.**	**G 2 M. S. K.**	458	700	453	838
23	M.	Adalbert	456	701	528	948
24	D.	Georg	454	703	609	1052
25	M.	Schf. h. J. M.	453	704	659	1144
26	D.	Kletus Pr.	451	706	757	–
27	F.	Peregrin.	449	707	901	025
28	S.	Vitalis	448	708	1007	055
29	**S.**	**G 3 Jub. Peter M.**	446	710	1112	125
30	M.	Kath. S.	444	711	1217	146

Voll

Neu

*) Die Stunden zwischen 6 Uhr abends und 5·59 Minuten früh sind als Nachtstunden, ähnlich wie im Eisenbahnkurier, unterstrichen.

Landesfeiertage:
4. Florian, Oberösterreich.
7. Stanislaus, gefeiert am 8. im Krakauer Bezirk.
16. Johann v. Nep., Böhmen.

Kalender.

1917

Landesfeiertage:
14. Johannes N., Bukowina.
24. Joh. d. T., Salzb. u. Slaw.
26. Vig., D. Trient u. Jos. 19. M.
27. Ladislaus K., Siebenb.

Mai

Datum	Wochentag	Römisch-kathol. Namenstag	Sonnenaufgang	Sonnenuntergang	Mondaufgang *)	Monduntergang *)
1	D.	Phil. u. Jak.	4 42	7 13	1 23	20 5
2	M.	Athanas.	4 41	7 14	2 28	22 3
3	D.	Kreuz-Erf.	4 39	7 16	3 34	23 9
4	F.	Florian	4 37	7 17	4 43	25 8
5	S.	Pius V.	4 35	7 18	5 54	3 18
6	S.	G 4 C. J. P.	4 34	7 19	7 07	3 42
7	M.	Stanislaus	4 33	7 21	8 21	4 11
8	D.	Michael B.	4 31	7 22	9 30	4 49
9	M.	Gregor N.	4 30	7 24	10 31	5 38
10	D.	Isidor	4 28	7 25	11 21	6 40
11	F.	Gangolph	4 27	7 27	—	7 51
12	S.	Pankrat.	4 25	7 28	0 01	9 09
13	S.	G 5 Rog. S.	4 24	7 30	0 32	10 29
14	M.	Bonif.	4 22	7 31	0 58	11 48
15	D.	Sophie	4 21	7 32	1 21	1 07
16	M.	J. v. N.	4 20	7 33	1 42	2 25
17	D.	Chr. H. P.	4 19	7 34	2 04	3 44
18	F.	Venantius	4 18	7 36	2 27	5 01
19	S.	Cölestin	4 16	7 37	2 53	6 17
20	S.	G 6 Ex. Bernhard	4 15	7 38	3 23	7 31
21	M.	Felix	4 14	7 40	4 02	8 37
22	D.	Julia	4 13	7 41	4 49	9 33
23	M.	Desiderius	4 12	7 42	5 45	10 19
24	D.	Johanna	4 11	7 43	6 47	10 56
25	F.	Urbanus	4 10	7 44	7 52	11 25
26	S.	Phil. N. †	4 09	7 45	8 58	11 49
27	S.	Pfgsts.	4 08	7 46	10 03	
28	M.	Pfingstm.	4 07	7 47	11 08	0 08
29	D.	Maxim.	4 07	7 48	12 13	0 26
30	M.	Quat.. F. †	4 06	7 50	1 18	0 44
31	D.	Angela	4 05	7 51	2 25	1 01

Voll

Bittag

Neu

Voll

Neu

Juni

Datum	Wochentag	Römisch-kathol. Namenstag	Sonnenaufgang	Sonnenuntergang	Mondaufgang *)	Monduntergang *)
1	F.	Gratiana	4 04	7 52	3 35	1 21
2	S.	Erasmus	4 03	7 53	4 46	1 42
3	S.	G 1 Dreif. Klotildis	4 03	7 54	5 59	2 09
4	M.	Quirinus	4 02	7 55	7 12	2 43
5	D.	Bonifazius	4 01	7 56	8 18	3 28
6	M.	Norbert	4 01	7 57	9 14	4 26
7	D.	Fronl, L.	4 01	7 57	10 00	5 36
8	F.	Medardus	4 00	7 58	10 35	6 54
9	S.	Pr. u. F.	4 00	7 58	11 03	8 15
10	S.	G 2 Marg.	4 00	7 59	11 27	9 38
11	M.	Barnabas	4 00	7 59	11 48	10 57
12	D.	Quat. Joh.	4 00	8 00	—	12 15
13	M.	Ant. v. P.	3 59	8 00	0 09	1 32
14	D.	Joh. Nov.	3 59	8 01	0 30	2 48
15	F.	HerzJesuf.	3 59	8 02	0 55	4 05
16	S.	Benno V.	3 59	8 02	1 25	5 19
17	S.	G 3 Adolf	3 59	8 03	2 00	6 26
18	M.	Gervasius	3 59	8 03	2 42	7 25
19	D.	Juliana F.	3 59	8 03	3 44	8 14
20	M.	Silverius	3 59	8 04	4 24	8 56
21	D.	Alois v. G.	3 59	8 04	5 38	9 26
22	F.	Paulinus	3 59	8 04	6 44	9 51
23	S.	Edeltrud	4 00	8 04	7 51	10 13
24	S.	G 4 J. d. T.	4 00	8 04	7 56	10 31
25	M.	Prosper	4 00	8 04	10 00	10 49
26	D.	Vigilius	4 01	8 04	11 05	11 06
27	M.	Ladisl. K.	4 01	8 04	12 09	11 23
28	D.	Leo II. P. †	4 01	8 04	1 16	11 44
29	F.	Pet. u. P.	4 02	8 04	2 26	—
30	S.	Pauli G.	4 03	8 04	3 38	0 08

Voll

Neu

*) Die Stunden zwischen 6 Uhr abends und 5·59 Minuten früh sind als Nachtstunden, ähnlich wie im Eisenbahnkurier, unterstrichen.

Landesfeiertage:
5. Cyrillus u. Meth., Mähren.
12. Hermagorus u. Fortunat., Küstenland, Görz. Erzdiöz.
20. Elias P., Kroatien.

Kalender
1917

Landesfeiertage:
16. Rochus B., Kroatien.
20. Stephan K., Ungarn.

Juli

Datum	Wochentag	Römisch-kathol. Namenstag	Sonnenaufgang	Sonnenuntergang	Mondaufgang *)	Monduntergang *)
1	S.	G 5 Theobald	4 04	8 04	4 50	0 38
2	M.	Maria H.	4 04	8 04	6 00	1 12
3	D.	Heliodor	4 04	8 04	7 01	2 48
4	M.	Udalrich	4 05	8 03	7 52	3 18
5	D.	Cyr. u. M.	4 05	8 03	8 33	4 39
6	F.	Isaias Pr.	4 06	8 03	9 04	5 53
7	S.	Willib.	4 07	8 02	9 30	7 17
8	S.	G 6 Kilian	4 07	8 02	9 53	8 40
9	M.	Anatolia	4 08	8 01	10 14	10 03
10	D.	Amalia	4 09	8 00	10 36	11 21
11	M.	Pius I., P.	4 10	8 00	11 00	12 39
12	D.	Herm. u. F.	4 11	7 59	11 27	1 55
13	F.	Margareta	4 12	7 58	—	3 08
14	S.	Bonavent.	4 13	7 57	0 00	4 17
15	S.	G 7 Apst. T.	4 14	7 56	0 40	5 18
16	M.	Maria B.	4 15	7 55	1 28	6 12
17	D.	Alexius	4 16	7 55	2 25	6 54
18	M.	Friedrich	4 17	7 54	3 27	7 28
19	D.	Aurelia	4 18	7 53	4 33	7 58
20	F.	Elias Pr.	4 19	7 52	5 39	8 18
21	S.	Praxedes	4 20	7 51	6 45	8 37
22	S.	G 8 Maria M.	4 22	7 50	7 49	8 54
23	M.	Apollin.	4 23	7 49	8 53	9 13
24	D.	Christine	4 24	7 48	9 58	9 30
25	M.	Jak. Ap.	4 25	7 46	11 03	9 48
26	D.	Anna	4 26	7 45	12 09	10 14
27	F.	Pantaleon	4 28	7 44	1 19	10 46
28	S.	Viktor P.	4 29	7 42	2 29	11 40
29	S.	G 9 Martha J.	4 31	7 41	3 39	11 54
30	M.	Abd. u. S.	4 32	7 40	4 44	—
31	D.	Ignaz v. L.	4 33	7 39	5 39	0 51

August

Datum	Wochentag	Römisch-kathol. Namenstag	Sonnenaufgang	Sonnenuntergang	Mondaufgang *)	Monduntergang *)
1	M.	Petri Kf.	4 34	7 37	6 24	2 21
2	D.	Portiun.	4 35	7 36	7 00	3 21
3	F.	Stephan E.	4 37	7 34	7 30	4 20
4	S.	Dominikus	4 38	7 33	7 54	5 12
5	S.	G 10 Maria-Sch.	4 40	7 31	8 18	7 37
6	M.	Verkl. J.	4 41	7 29	8 40	9 00
7	D.	Kajetan	4 42	7 28	9 04	10 21
8	M.	Cyriakus	4 44	7 26	9 34	11 41
9	D.	Romanus	4 45	7 25	10 12	12 57
10	F.	Laurent.	4 46	7 23	10 59	2 09
11	S.	Susanna	4 47	7 22	11 56	3 13
12	S.	G 11 Klara	4 49	7 20	—	4 03
13	M.	Kassian	4 50	7 18	0 20	4 38
14	D.	Euseb. †	4 52	7 16	1 30	5 00
15	M.	Mariä H.	4 53	7 15	2 34	6 00
16	D.	R. Joach.	4 55	7 13	3 30	6 24
17	F.	Bertram	4 56	7 11	4 22	6 44
18	S.	Helene	4 57	7 10	5 10	7 02
19	S.	G 12 Ludw. v. T.	4 58	7 08	5 45	7 19
20	M.	Stephan K.	5 00	7 06	7 48	7 37
21	D.	Joh. F.	5 02	7 04	8 54	7 56
22	M.	Timotheus	5 03	7 02	9 59	8 16
23	D.	Philipp B.	5 04	7 00	11 06	8 39
24	F.	Bartholo.	5 06	6 58	12 10	9 08
25	S.	Ludwig K.	5 07	6 56	1 24	9 48
26	S.	G 13 Zephyrin	5 09	6 55	2 28	10 37
27	M.	Josef Cal.	5 10	6 53	3 25	11 39
28	D.	August.	5 11	6 51	4 15	—
29	M.	Joh. Enth.	5 12	6 49	4 55	0 53
30	D.	Rosa v. L.	5 14	6 47	5 27	2 15
31	F.	Raimund	5 15	6 44	5 54	3 39

Voll

Neu

Voll

Neu

*) Die Stunden zwischen 6 Uhr abends und 5:59 Minuten früh sind als Nachtstunden, ähnlich wie im Eisenbahnkurier, unterstrichen.

Landesfeiertage:
24. Rupert, Salzburg.
28. Wenzel, Böhmen.
29. Mich. E., Gal. exkl. Krak.
30. Hieronymus, Dalmatien.

Kalender.

1917

Landesfeiertag:
17. Hedwig (gefeiert am 15.), Schlesien.

September

Datum	Wochentag	Römisch-kathol. Namenstag	Sonnenaufgang	Sonnenuntergang	Mondaufgang*)	Monduntergang*)
1	S.	Aegidius	5 17	6 42	6 18	5 07
2	S.	G 14 StephanK.	5 15	6 40	6 42	6 30
3	M.	Seraphine	5 20	6 39	7 06	7 54
4	D.	Rosalia	5 21	6 37	7 32	9 17
5	M.	Laur. J.	5 22	6 35	8 03	10 37
6	D.	Magnus	5 23	6 33	8 39	11 54
7	F.	Regina	5 25	6 31	9 23	1 03
8	S.	Mariä G.	5 26	6 28	10 15	2 03
9	S.	G 15 Gorgonius	5 28	6 26	11 14	2 52
10	M.	Nikol. v. T.	5 29	6 24	—	3 31
11	D.	Prot. u. H.	5 31	6 22	0 17	4 02
12	M.	M. Nf.	5 32	6 20	1 22	4 28
13	D.	Maternus	5 33	6 18	2 28	4 50
14	F.	Kreuz-Erh	5 34	6 16	3 32	5 08
15	S.	F. d. 7Sch.	5 36	6 14	4 36	5 26
16	S.	G 16 Ludmilla	5 37	6 12	5 41	5 44
17	M.	Qu. Hild.	5 39	6 10	6 45	6 02
18	D.	Th. v. V.	5 40	6 07	7 51	6 22
19	M.	Januar. †	5 42	6 05	8 57	6 46
20	D.	Eustach.	5 43	6 03	10 06	7 14
21	F.	Mtth. Ev. †	5 44	6 02	11 13	7 49
22	S.	Maurit. †	5 45	6 00	12 17	8 33
23	S.	G 17 Thekla J.	5 47	5 57	1 16	9 29
24	M.	Rupertus	5 48	5 55	2 07	10 35
25	D.	Kleophas	5 50	5 53	2 49	11 51
26	M.	Cyprian	5 51	5 51	3 23	—
27	D.	Kosm. u. D.	5 53	5 49	3 52	1 11
28	F.	Wenzel K.	5 54	5 47	4 17	2 33
29	S.	Mich. E.	5 55	5 45	4 40	3 57
30	S.	G 18 Hieron.	5 56	5 43	5 05	5 21

Oktober

Datum	Wochentag	Römisch-kathol. Namenstag	Sonnenaufgang	Sonnenuntergang	Mondaufgang*)	Monduntergang*)
1	M.	Remigius	5 58	5 41	5 31	6 45
2	D.	Schtzengf.	5 59	5 39	6 00	8 08
3	M.	Kandidus	6 01	5 36	6 34	9 29
4	D.	Franz Ser.	6 03	5 34	7 17	10 43
5	F.	Plazidus	6 04	5 32	8 07	11 49
6	S.	Bruno	6 06	5 30	9 04	12 44
7	S.	G 19 Rkrf. Just.	6 07	5 28	10 07	1 28
8	M.	Brigitta	6 08	5 27	11 13	2 03
9	D.	Dionysius	6 09	5 25	—	2 31
10	M.	Franz B.	6 11	5 23	0 18	2 54
11	D.	Nikasius	6 12	5 20	1 22	3 14
12	F.	Maximil.	6 14	5 18	2 27	3 32
13	S.	Koloman	6 16	5 16	3 31	3 50
14	S.	G 20 Kallistus	6 17	5 14	4 35	4 09
15	M.	Theresia	6 19	5 12	5 40	4 28
16	D.	Gallus Abt	6 20	5 10	6 47	4 50
17	M.	Hedwig	6 22	5 09	7 56	5 18
18	D.	Lukas Ev.	6 23	5 07	9 04	5 51
19	F.	Petrusv. A.	6 24	5 05	10 10	6 33
20	S.	Felizian	6 26	5 03	11 10	7 26
21	S.	G 21 Ursula	6 27	5 01	12 03	8 29
22	M.	Kordula	6 29	4 59	12 47	9 39
23	D.	Johann C.	6 31	4 57	1 22	10 55
24	M.	Raph. E.	6 32	4 56	1 52	—
25	D.	Chrysant.	6 34	4 55	2 18	0 14
26	F.	Amandus	6 35	4 53	2 41	1 34
27	S.	Frument.	6 36	4 51	3 04	2 54
28	S.	G 22 Sim. u. J.	6 38	4 49	3 29	4 15
29	M.	Narzissus	6 40	4 47	3 57	5 37
30	D.	Klaudius	6 41	4 45	4 28	6 59
31	M.	Wolfgang †	6 43	4 44	5 08	8 18

Voll
Neu
Voll
Neu
Voll

*) Die Stunden zwischen 6 Uhr abends und 5·59 Minuten früh sind als Nachtstunden, ähnlich wie im Eisenbahnkurier, unterstrichen.

 Landesfeiertage **Kalender.**

2. Justus, Triester Gebiet.
15. Leopold, Nied.-u.Ob.-Öst.
27. Virgilius, Diözese Trient.

1917

November

Datum	Wochentag	Römisch-kathol. Namenstag	Sonnenaufgang	Sonnenuntergang	Mondaufgang*)	Monduntergang*)	
1	D.	**Aller H.**	645	442	555	929	
2	F.	Allers., J.	646	440	651	1030	
3	S.	Hubert	648	439	754	1120	
4	**S.**	**G 23** Karl Borr.	649	438	859	1200	
5	M.	Emmerich	650	436	1006	1231	☾
6	D.	Leonhard	652	435	1111	1257	
7	M.	Engelbert	654	433	—	118	
8	D.	Gottfried	655	432	015	137	
9	F.	Theodor	657	430	119	154	
10	S.	AndreasA.	659	429	223	213	
11	**S.**	**G 24** Mart. B.	700	428	328	232	
12	M.	Kunibert	701	427	434	254	Neu
13	D.	Stanislaus	703	425	542	319	●
14	M.	Venerand	704	424	651	350	
15	**D.**	**Leopold**	706	423	759	430	
16	F.	Othm. A.	708	422	903	520	
17	S.	Gregor Th.	709	421	1000	621	
18	**S.**	**G 25** Odo Abt	711	420	1046	731	
19	M.	Elisabeth	712	419	1124	846	
20	D.	Felix v. V.	714	418	1156	1003	☽
21	M.	Mariä Opf.	715	417	1222	1121	
22	D.	Cäcilia	716	416	1245	—	
23	F.	Klemens	718	415	107	039	
24	S.	Joh.v.K.	719	414	130	157	
25	**S.**	**G 26** Katharina	721	413	155	316	
26	M.	Konrad	722	412	225	435	Voll
27	D.	Virgilius	723	411	300	554	○
28	M.	Sosthenes	725	411	343	708	
29	D.	Saturnin.	726	410	435	814	
30	F.	AndreasA.	728	409	535	910	

Dezember

Datum	Wochentag	Römisch-kathol. Namenstag	Sonnenaufgang	Sonnenuntergang	Mondaufgang*)	Monduntergang*)	
1	S.	Eligius	729	409	640	954	
2	**S.**	**G 1 Adv.** Bibiana	730	408	748	1029	
3	M.	Franz X.	731	408	856	1057	
4	D.	Barbara	732	408	1001	1120	
5	M.	SabbasA.†	733	408	1106	1140	☾
6	D.	Nikol. B.	734	407	—	1159	
7	F.	Ambros †	736	407	009	1216	
8	**S.**	**M. Empf.**	737	407	113	1235	
9	**S.**	**G 2 Adv.** Leokadia	738	407	218	1255	
10	M.	Judith	739	406	325	119	
11	D.	Damasus	740	406	434	148	
12	M.	Maxent. †	741	406	542	224	Neu
13	D.	Luzia	742	406	648	310	
14	F.	Spiridion †	743	406	750	407	●
15	S.	Cälian †	744	406	842	516	
16	**S.**	**G 3 Adv.** Adelheid	744	406	923	632	
17	M.	Lazarus	745	407	957	751	
18	D.	Gratianus	746	407	1026	910	
19	M.	Qu., Ne. †	747	408	1050	1029	
20	D.	Liberatus	747	408	1113	1147	☽
21	F.	Thom. A.†	748	408	1136	—	
22	S.	Demetr. †	748	408	1200	104	
23	**S.**	**G 4 Adv.** Viktoria	749	409	1226	221	
24	M.	A. u. E. †	749	410	1258	338	
25	**D.**	**Christf.**	750	411	137	452	
26	**M.**	**Steph. M.**	750	411	224	600	Voll
27	D.	Joh. Ev.	750	412	320	700	
28	F.	Unsch. K.	751	413	424	748	○
29	S.	Thomas B.	751	414	531	826	
30	**S.**	**G.n.W.D.**	751	415	639	857	
31	M.	Silvester	751	416	744	923	

*) Die Stunden zwischen 6 Uhr abends und 5·59 Minuten früh sind als Nachtstunden, ähnlich wie im Eisenbahnkurier, unterstrichen.

K. u. K. Hoflieferant

K. u. K. Hoflieferant

UNIFORMIERUNGSANSTALT

ALEXANDER SOHR

Kammerlieferant Sr. Kais. u. Kgl. Apostol. Majestät

WIEN, I. BEZ.,
SCHAUFLERGASSE 2
(vis-à-vis der k. k. Hofburg)

SPEZIALIST
in Uniformen für Offiziere, Militär- und Staatsbeamten.

::: ::: **Eigene Abteilung für Zivilkleider.** ::: :::

TELEFON Nr. 18.863

Kostenüberschläge, sowie Preiskataloge ::: auf Wunsch gratis und franko. :::

TELEFON Nr. 18.863

Bezeichnung von Kommandos etc.

in Unterkünften: nach Bedarf im Gefechte.

Standorte **höherer Kmdos.** D_3 62.

Auffällige Bezeichnung D_2 164

Kanzleien aller Kmdos., vom Unterabt Kmdo. aufwärts.
Wohnungen der **Trp Ärzte,**
» » **Tierärzte,**
Magazin
Depots } samt Zufahrt.
Parkplätze

Auffällige Bezeichnung D_2 164

Infanteriemun Kolonnen, Mun-Wagen und Mun Tragtiere der Inf. D_3 62.

Artilleriemun Kolonnen, Mun-Wagen der Artillerie, welche von ihrer Trpe. getrennt sind. D_3 62.

Telegraphen- und Telephonstationen, falls sie nicht versteckt aufgestellt werden sollen. D_3 62.

Sanitätsanstalten (Hilfs-, Verbandplätze). D_3 62 und N—13, IV. Teil, 82 und 140.

Leichtverwundetenstation. N—13, IV. Teil, 139.

Verpflegsanstalten. D_3 62.

Benzindepots. D_3 62.

Brücken und andere Übergangsstellen über Gewässer. D_3 164.

Ordonnanzposten. D_3 52.